Hiſtoriſche Zeitſchrift.

Herausgegeben von

Heinrich von Sybel.

Der ganzen Reihe 52. Band.
Neue Folge 16. Band.

München und Leipzig 1884.
Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

D1
H6
V52

Inhalt.

Aufſätze.

	Seite
I. Crétineau-Joly. Von Auguſt v. Druffel	1
II. Ein angeblicher Brief des Freiherrn vom Stein. Von Max Lehmann	74
III. Die Hausverfaſſung der Hohenzollern. Von E. Berner . . .	78
IV. Laurentius Rinhuber. Ein Beitrag zur Geſchichte Rußlands im 17. Jahrhundert. Von A. Brückner	193
V. Beiträge zur Geſchichte Maria Stuart's. Von H. Breßlau . .	254
VI. Zur Geſchichte der „Histoire de mon temps“ Friedrich's des Großen. Von Reinhold Koſer	386
VII. Das Weſen des Volksherzogthums. Von Wilhelm Sickel . .	407
Vierundzwanzigſte Plenarverſammlung der Hiſtoriſchen Kommiſſion bei der kgl. baier. Akademie der Wiſſenſchaften	188
Erklärung betreffend die „Politiſche Korreſpondenz Friedrich's des Großen“	384
Bericht über die Monumenta Germaniae historica	565

Verzeichnis der beſprochenen Schriften.

	Seite
Annalen d. Vereins f. naſſauiſche Alterthumskunde. XVI. XVII.	532
Anonymi de situ orbis libri. Ed. Manitius	518
Archiv f. Frankfurts Geſch. N. F. IX. X.	536
Archiv d. Vereins f. ſiebenb. Landesk. Hrsg. v. Teutſch. N. F. XVI. XVII.	367
v. Arneth, Maria Thereſia's letzte Regierungszeit	548
———, Geſch. Maria Thereſia's. VII—X.	548
———, Briefe Maria Thereſia's a. ihre Kinder	548
Arnold, Theophanes v. Mytilene u. Poſidonius v. Apamea	124
Bachmann, Deutſche Reichsgeſchichte I.	335
Bader, Geſch. d. Stadt Freiburg i. Br.	169
Barthélemy, Inventaire des chartes de Baux	372
Beauvois, Un agent de Charles-Quint	340
Beck, Geſchichtsbücher d. Wiedertäufer	364
Beer, Orientaliſche Politik Öſterreichs	366
Beihefte z. Militär-Wochenblatt 1882. 1884	158
v. Bernhardi, Friedrich d. Große als Feldherr	155
Bertolini, Saggi critici	172
v. Bezold, Briefe d. Pfalzgrafen Johann Caſimir. I.	139
Bickell, Z. Erinnerung an d. Eliſabeth-Kirche z. Marburg	530
Blumenthal, Stellung Adalbert's von Bremen	330
Bodemann, Zunfturkunden v. Lüneburg	135
Bohn, Heimat d. Prätorianer	322
Bossuet, Œuvres inédites, par Ménard	371
Bracara, ſ. Martin.	
Brinckmeier, Chronologie	564
Brockmann, Syſtem d. Chronologie	510
Brunner, Kaſſel i. ſiebenj. Kriege	526
Buchmann, Friedrich v. Heſſen-Darmſtadt	522
Cämmerer, Friedrich's d. Gr. Feldzugsplan 1757	155
Cagnat, De municipalibus	325
Cardauns, Sturz Maria Stuart's	266
Caspari, ſ. Martin.	
Ciampi, Innocenzo X.	181
Comba, Storia della riforma in Italia	176
Conrady, Rheiniſche Paläſtina-Pilgerſchriften	361
v. Criegern, Amos Comenius	344
Delbrück, Clauſewitz	158
Delitzſch, ſ. Mürdter.	
Δέλτιον τῆς ἱστορικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος I.	379
Diefenbach, Leben d. Eliſabeth v. Thüringen	522
Donneaud, Sulle origini del Comune in Genova	174
Dove, Zeitalter Friedrich's d. Großen. I.	385
Eberl, Studien z. Geſch. d. Agilulfinger	411
Ficker, Herzog Friedrich II.	364
Firnhaber, Naſſauiſche Simultan-Volksſchule. II.	535
Fontaine, l'armée romaine	323
Fontes rerum Austriacarum. Abtheil. II. Band XLIII.	364
Friedrich, Beiträge z. Geſch. d. Jeſuitenordens	342
Friedrich's d. Großen polit. Korreſpondenz	384
Fröhlich, Gardetruppen d. römiſchen Republik	322
Gerbaix Sonnaz, Studi storici	557
Gerland, Abſchiedsgeſuch d. kurheſſ. Offiz.	527
Geſchichtſchreiber Schleſiens d. 15. Jahrh. Hrsg. v. Wachter.	350

	Seite
Geſchichtsqu. v. Glatz. Hrsg. v. Volkmer u. Hohaus	355
Geſchichtsquellen d. Provinz Sachſen. VIII.	166
Gindely, Geſch. d. Dreißigjährigen Krieges. IV.	144
———, Strafdekrete Ferdinand's II.	144
v. Goddäus, A. d. Leben d. Kurfürſten Friedr. Wilh. v. Heſſen	527
Goovaerts, Origine des gazettes	343
Gramich, Verfaſſung v. Würzburg	135
Gray-Birch, Cartularium Saxonicum	171
Grünhagen, ſ. Zeitſchrift.	
Häusler, Geſch. v. Öls	353
Halfmann, Kardinal Humbert	328
Handloike, Lombardiſche Städte	174
Hare, Freifrau v. Bunſen	520
Hartfelder, Z. Geſch. d. Bauernkrieges	519
Heigel, Aus drei Jahrhunderten	151
v. Herrmann und v. Meltzl, Kronſtadt	367
Hirn, Geſch. d. letzten Badenbergers	364
Hirſchfeld, Gallische Studien	323
Hiſtoriſche Kommiſſion b. d. baier. Akademie	188
Hohaus, ſ. Geſchichtsquellen.	
Fürſt zu Hohenlohe-Waldenburg, Sphragiſtiſche Aphorismen	562
Hommel, Vorſemitiſche Kulturen	122
Hurter, Nomenclator litter. recent. theolog. catholic.	138
Ilgen und Vogel, Geſch. d. thüring.-heſſ. Erbfolgekrieges	524
Inventaire d. manuscrits rel. à l'Orient latin.	184
Katalog d. Bibliothek d. deutſchen Reichstages	185
Keſſel, Geſch. v. Ratingen	359
Knothe, Geſch. d. Tuchmacherhandwerks i. d. Oberlauſitz	135
Kolbe, Sehenswürdigkeiten Marburgs	530
———, Erbauung d. Eliſabeth-Kirche i. Marburg	530
Korreſpondenz, ſ. Friedrich.	
Korreſpondenzblatt d. Vereins f. ſiebenb. Landesk. Red. v. Wolff	367
Lamansky, Secrets d'État de Venise	373
Lampros, ſ. Papageorgios.	
Langen, Heeresverpflegung d. Römer	322
Langwerth v. Simmern, Öſterreich u. d. Reich 1790—1797	162
Leiſt, Urkundenlehre	185
Lindenſchmitt, Tracht d. römiſchen Heeres	321
Ljubowicz, Geſch. d. Reformation i. Polen	558
Loſerth, Hus u. Wiclif	334
Madvig, Verfaſſung d. römiſchen Staates	319
Manitius, ſ. Anonymus.	
Manno, Repertorio bibliografico	558
Martin v. Bracara, De correctione rusticorum. Hrsg. v. Caspari	128
Mayer, Geſch. d. Burggrafen v. Regensburg	362
Maynard, Crétineau-Joly	2
Meltzl, ſ. Herrmann.	
Ménard, ſ. Bossuet.	
Metger, Statuten d. Flensburger Schmiedegeſellen	135
Mettig, Z. Geſch. d. Rigaſchen Gewerbe	135
Michael, ſ. Papageorgios.	
Militär.-Wochenblatt, ſ. Beihefte.	
Mittheilungen d. k. k. Kriegsarchivs. 1881. 1882.	542
Müller, Wiſſenſchaftl. Vereine	382
Mürdter u. Delitzſch, Geſch. Babyloniens u. Aſſyriens	122
Nau, History of Mary Stewart. Ed. by Stevenson	259
Neufert, Schleſiſche Erwerbungen d. Georg v. Brandenburg	338
Neuſtadt, Georg v. Brandenburg	338
Öſterley, Hiſtor.-geogr. Wörterbuch	515
Oncken, Öſterreich u. Preußen i. Befreiungskriege	74
Paoli, Programma di paleografia	187
Παπαγεώργιος, Μιχαὴλ Ἀκομινάτου τὰ σωζόμενα ἐκδοθέντα ὑπὸ Λάμπρου	381
Pfaff, Z. Erinnerung an Ötter	528
Politiſche Korreſp., ſ. Friedrich.	

Preuß, Abtretung Westpreußens 347
Prutz, Kulturgesch. d. Kreuzzüge 183
Quellen u. Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens. I. 135
Ranke, Weltgesch. IV. . . . 491
Reimann, Gesch. d. preußischen Staats I. 345
Reinkens, Melchior v. Diepenbrock 163
Relation du voyage fait p. Rinhuber 194
Reschauer, Kampf d. Handwerkerzünfte m. d. österreich. Bureaukratie 135
v. Reumont, Lorenzo de' Medici 175
———, Kleine histor. Schriften 509
Reusch, Prozeß Galilei's . . 179
Rinhuber, s. Relation.
Robert, Restauration du pouvoir de Maurice Tibère. . 327
Rodenberg, Heimaterinnerung 528
Sbornik russkago. XXXVII. 560
Schebek, Lösung d. Wallenstein-Frage 147
———, Kinsky u. Feuquières . 147
Schöttle, Telegraph 165
Scholz, s. Vierteljahrsschrift.
v. Schubert, Unterwerfung d. Alamannen 410
Schulze, Hausgesetze. III. . . 78
Schwarz, Herzog Friedrich II. 364
Scriptores rerum Silesiacarum. XII. 350
Seeländer, Seckendorf . . . 160
Sieber, Haltung Sachsens . . 331
Sloet, Het Stift te Bedbur 356
Sonnaz, s. Gerbaix.
Speyer, Schlacht b. Cronberg . 541
Spiegel, Altpersische Keilinschriften 123
Stevenson, s. Nau.
Stumpf, Reichskanzler . . . 132
v. Tausen, Z. Beurtheilung d. Siebenjähr. Krieges 155
———, Militärische Thätigkeit Friedrich's d. Gr. 1780 . . 157
Teutsch, s. Archiv.
Thürheim, Degenfeld . . . 178
Tommasini, Vita di Machiavelli 554
Vakidi, Buch d. Feldzüge . . 130
Vierteljahrsschr. f. Gesch. v. Glatz. Redig. v. Scholz. I. II. . . 354
Vildhaut, Quellen d. Histoire de mon temps 389
Vogel, s. Ilgen.
Volkmer, s. Geschichtsquellen.
Wachter, s. Geschichtschreiber.
Wacker, Reichstag unter d. Hohenstaufen 332
Wagner, Politik Friedrich Wilhelm's IV. 162
———, Erlebtes 162
Wattendorf, Papst Stephan IX. 329
Weber, Verhältnis Englands z. Rom 369
Weber, Allgem. Weltgeschichte. I—IV. 498
Weißenborn, Akten d. Erfurter Universität. I. 166
Wellhausen, Muhammed in Medina 130
———, Prolegomena z. Gesch. d. Volkes Israel 131
Werken van het Historisch Genootschap. Nieuwe serie. XXXIII—XXXV. 152
Wijnne, Négociations de M. d'Avaux 152
Willems, Droit public romain 511
———, Sénat de la républ. romaine 511
Wolff, s. Korrespondenzblatt.
Zeitschrift d. Vereins f. hess. Gesch. N. F. X. 523
——— d. histor. Vereins f. Schwaben. X. 541
——— d. Vereins f. Gesch. Schlesiens. Hrsg. v. Grünhagen. XVI. XVII. 347
Zimmermann, A. d. militär. Briefwechsel Friedrich's d. Gr. 158
Zirngiebl, Huber 164

I.

Crétineau-Joly.

Von

Auguſt v. Druffel.

Crétineau-Joly, der Eber, der Brigant der Vendée, wie er ſich zu nennen liebte, gehört zu den fruchtbarſten Schriftſtellern des modernen Frankreich. Er iſt bekannt als der eifrige Verfechter des Königthums von Gottes Gnaden, des römiſchen Papſtthums und der Jeſuiten. Seine Geſchichte der Geſellſchaft Jeſu in ſechs Bänden hat allgemeine Beachtung gefunden, ſie gilt als die offizielle Darſtellung, welche der Orden von ſeiner eigenen Wirkſamkeit gegeben hat, und obgleich man ſich wohl nie verhehlte, daß dieſelbe parteiiſch ſei, ſo wurde dieſelbe doch mit Recht wegen des in ihr enthaltenen Materials geſchätzt. Von Crétineau-Joly wurden ferner die Memoiren des Kardinals Conſalvi der Welt bekannt gemacht. Den gegen ihre Echtheit erhobenen Bedenken hat kein Geringerer als Ranke widerſprochen und von Crétineau's Arbeit in ſeinem Aufſatze über Conſalvi mehrfach Gebrauch gemacht. Auch andere Schriften des Verfaſſers werden noch immer als Quelle benutzt, obgleich dieſelben alle in erſter Linie zu politiſchen und religiöſen Agitationszwecken beſtimmt waren. Kurz, der Name Crétineau-Joly's nimmt noch immer eine bekannte, ja geachtete Stellung ein, obgleich ſeine bedeutendſten Werke ſchon vor 30—40 Jahren erſchienen ſind.

Über dieſen am 4. Januar 1874 verſtorbenen Schriftſteller liegt ein Buch vor, welches bereits im Jahre 1875 ein Kanonikus

zu Poitiers, Maynard[1]), der Verfaſſer zahlreicher erbaulicher und hiſtoriſcher Werke, erſcheinen ließ. Dasſelbe ſcheint diesſeits wie jenſeits der Vogeſen kaum Beachtung gefunden zu haben[2]), obgleich es dieſelbe in hohem Grade verdient. Die Perſönlichkeit Crétineau's wird uns darin in anſchaulichſter Weiſe vorgeführt, Maynard war mit demſelben perſönlich bekannt und befreundet, zudem lagen ihm Memoiren und Briefſchaften vor. Wir erhalten Einblick in die Entſtehungsgeſchichte der verſchiedenen Werke, welche Crétineau verfaßt hat. Indem Crétineau eine nicht unbedeutende Rolle in den royaliſtiſch-klerikalen Beſtrebungen der letzten Jahrzehnte ſpielte, fällt durch ſeine Biographie denn auch manches Streiflicht auf das Ringen der verſchiedenen politiſchen und kirchlichen Parteien, nicht bloß in Frankreich, ſondern auch in Italien und in unſerem Vaterlande; ſelbſt Rußland bleibt nicht unberührt. Es mag daher das Weſentliche aus dem Buche des zuweilen etwas geſprächigen Kanonikus im folgenden zuſammengefaßt werden.

1.

Crétineau-Joly wurde am 23. September 1803 zu Fontenay-le-Comte in der Vendée geboren als der Sohn eines mäßig begüterten Tuchhändlers. Während der Vater das Kind dem eigenen Berufe zu erhalten wünſchte, wurde der kleine Jakob, welcher ſchon in ſeinen Spielen vor allem den katholiſchen Kultus nachzuahmen liebte, von dem Geiſtlichen ſeiner Vaterſtadt in das Studium des Lateiniſchen eingeführt, kam dann mit 10 Jahren in ein gleichfalls von Geiſtlichen geleitetes Kolleg zu Luçon. Obſchon er bereits damals in ſeinen Studien mehr vielſeitig als gründlich geweſen war, konnte er doch mit 17 Jahren leicht das Baccalaureatsexamen zu Poitiers machen; gleich nachher begab er ſich, ohne ſeine Familie zu benachrichtigen, nach Paris, mochte es ihm auch faſt völlig an Mitteln fehlen. Mit Mühe gelang es ſeiner Mutter, den leichtſinnigen Burſchen durch ſeinen Vater

[1]) Jacques Crétineau-Joly, sa vie politique, religieuse et littéraire d'après ses mémoires, sa correspondance et autres documents inédits par M. l'Abbé U. Maynard, chanoine de Poitiers. Paris, F. Didot. 1875.

[2]) Fagniez hat in der Revue historique 1876 es kurz erwähnt.

einholen und wieder in das elterliche Haus zurückſchaffen zu laſſen. Derſelbe war erſchöpft von Anſtrengung und Entbehrung.

Maynard vergleicht dieſen Vorfall mit der Rückkehr des verlorenen Sohnes in der Bibel. Während einer Krankheit, die der junge Crétineau ſich zugezogen, ſprach derſelbe noch immer von Paris, aber nicht die Lockungen der Großſtadt lagen ihm mehr im Sinn: St. Sulpice, das Prieſterſeminar iſt das Ziel ſeiner Wünſche. Er trat wirklich in dasſelbe ein, ſeine Mutter begleitete ihn bis an die Schwelle. Zwei Jahre blieb er dort, von kurzen Ferien abgeſehen, während deren er in der Heimat eine Haltung bewahrte, die Gutes zu verſprechen ſchien. Die aus dem Seminar an ſeine Eltern und Schweſtern gerichteten Briefe ſprachen von dem ungeduldig erwarteten Glücke, bald durch die Ertheilung der erſten Weihen gänzlich von der Welt abgeſondert und den Kindern Gottes zugeſellt zu werden. Seine Schweſtern rührten ihre Hände, um den prieſterlichen Anzug und Kirchenſchmuck für den Bruder vorzubereiten, der, ſchon mit der Tonſur verſehen, während der Ferien in der heimatlichen Kirche wohl die Dienſte eines Subdiakons verrichtete und ihnen als das Muſter eines Geiſtlichen erſchien. Als er mit einem Seminarfreunde zuſammen dann nach Beendigung der Ferien abreiſte, ahnte niemand, daß die beiden jungen Kleriker, ſtatt des Weges nach St. Sulpice, den nach Italien einſchlagen würden. Mit geliehenem Gelde gingen ſie nach Marſeille, ſchifften ſich dort ein, um nach Rom zu reiſen. Aber, wie Maynard ſich ausdrückt, „ein Windſtoß jagte ſie nach Monaco, wo ſie ſcheiterten“. Da die Fährlichkeiten des Schiffbruches indeſſen gar nicht geſchildert werden, iſt es vielleicht zutreffender, jenen Ausdruck nicht allzu körperlich zu verſtehen, ſondern ihn auf einen moraliſchen Schiffbruch zu deuten. Jedenfalls war Crétineau in ſchwere Bedrängnis durch Schulden gerathen. Die Mutter eilte, mit Gold beladen, dem rückfälligen verlorenen Sohne nach und brachte ihn wieder in das Prieſterſeminar zurück. Es wurde ihm von dem Vorſtande der Anſtalt Verzeihung gewährt, aber erneute „humoriſtiſche“ Ausflüge, Überſchreitungen der Seminarordnung beeinträchtigten das Verhältnis auf's neue. Vor Ablauf des dritten

Jahres verließ Crétineau die Anſtalt: er hatte keinen Beruf zum geiſtlichen Stande gezeigt.

Crétineau war erſt 20 Jahre alt, wurde aber ſofort als Profeſſor der Philoſophie an dem Gymnaſium ſeiner Vaterſtadt angeſtellt. Seine Vorträge bei den Schülern ſollen belebt geweſen ſein durch Leſefrüchte hauptſächlich aus der philoſophiſchen Literatur des 18. Jahrhunderts; gleichzeitig brachte er die Bevölkerung der kleinen Stadt öfter durch boshafte Verſe in Aufregung. Aber nur kurze Zeit blieb er in dieſer Stellung; ein Bluthuſten zwang ihn, dem Lehramt zu entſagen. „Es war ein Glück für ihn, ein Vortheil für uns“, ſagt Maynard, denn ſo wurde er der beſcheidenen Stellung eines Gymnaſiallehrers entrückt. Jene von der Vorſehung geſandte Krankheit führte ihn auf neue Wege. Er wurde von dem Biſchof Frayſſinous dem Herrn Adrian v. Montmorency, Herzog von Laval, empfohlen und dieſer nahm ihn als Privatſekretär nach Rom mit, wohin er eben als Geſandter abging.

Zwiſchen dem vornehmen Botſchafter und dem jungen Crétineau bildete ſich ſchnell ein herzliches Verhältnis aus. Der Herzog von Laval hatte, wie Crétineau, in ſeiner Jugend die geiſtliche Laufbahn einſchlagen ſollen; er ſtammte, wie Pius VII. ſich ausdrückte, aus einem Hauſe, welches man eine Pflanzſchule von Kardinälen nennen konnte, und hätte ſomit auf eine glänzende geiſtliche Laufbahn rechnen dürfen. Aber der Tod des älteren Bruders hatte den jungen Adelichen aus dem Prieſterſeminar abberufen; ſtatt nach der Stola zu ſtreben, hatte er dann nach dem Degen gegriffen und war in die Armee eingetreten. Als dieſer vornehme Herr jetzt mit der Vertretung des allerchriſtlichſten Königs bei dem heiligen Stuhle betraut wurde, nahm der Papſt ihn mit der größten Freundlichkeit auf, mit allem Grund, denn einen bequemeren Vertreter Frankreichs konnte ſich die Curie nicht wünſchen, als dieſen unwiſſenden, leichtfertigen Kavalier. Pius VII. gab bei ſeiner Antrittsaudienz der Hoffnung Ausdruck, der Herzog werde nie vergeſſen, wie er ſelbſt einſt dazu beſtimmt geweſen ſei, ein Mitglied des Kardinalskollegiums zu werden, eine Wendung, welche, wenn man ſie überhaupt ernſthaft nehmen dürfte,

ſicherlich für das heilige Kolleg weniger ſchmeichelhaft war, als ſie es für den franzöſiſchen Botſchafter ſein ſollte.

Wenige Tage nach der Ankunft des neuen Botſchafters in Rom wurde Pius VII. von dem Schlagfluß getroffen, welcher ihn am 20. Auguſt zum Tode führte. Crétineau hatte die Gelegenheit, aus nächſter Nähe dem Intriguenſpiel eines Konklaves zuzuſehen. Sein Herr, der Herzog von Laval, ſpielt dabei eine unglückliche Rolle; ihm gibt Metternich die Schuld, daß das Ergebnis der Wahl ſo wenig den Wünſchen der Regierungen entſprach. Aus Maynard erfährt man, daß die Partei der Zelanti ſich ihm näherte, indem man ihm ſagte: „Führen Sie uns einen einzigen Fehlgriff aus der Geſchichte der letzten zwei Jahrhunderte an, der die Tyrannei und den Ehrgeiz des römiſchen Hofes bezeugte; dieſer hat nur einen begangen, und zwar aus Schwäche, das beweiſt Clemens XIV.“ Laval ließ ſich nun zwar nicht von dieſer Partei ganz in's Schlepptau nehmen, er befürwortete mit Öſterreich die Wahl eines gemäßigten Papſtes; aber während der Kaiſerſtaat mit der ausdrücklichen Exkluſion gegen den Kardinal Severoli vorging, zögerte Laval, gegen den Kardinal della Genga, ſchließlichen Kandidaten der Zelanti, dieſe Maßregel zu ergreifen, bis es zu ſpät war. Proximus urbi Hannibal, ſagte, die Lage erkennend, der Kardinal Vidoni, indem er auf den Vornamen della Genga's anſpielte, welcher als Leo XII. den päpſtlichen Stuhl beſtieg.

Die Thronbeſteigung Leo's XII. bedeutete den Fall des Kardinals Conſalvi, welcher den ihm angebotenen Poſten eines Präfekten der Propaganda ausſchlug und ſich ſo völlig in die Einſamkeit zurückzog, daß er nur mit ſeiner Freundin, der Herzogin von Devonſhire, und um ihretwillen mit dem der Herzogin entfernt verwandten franzöſiſchen Geſandten Laval in näherem Verkehre blieb. Der junge Crétineau erlangte durch Vermittlung des Kardinals Bernetti noch eine Audienz bei dem geſtürzten Staatsſekretär Pius' VII., welcher ſeinem Herrn bald im Tode nachfolgte, ſo daß man nicht recht verſteht, wie Maynard erwähnen kann, daß, durch Vermittlung der Engländerin, Laval über alle Vorgänge in dem Palaſte Conſalvi's unterrichtet worden

ſei. Laval wußte ſich auch dem neuen Papſte zu nähern, nach Maynard wäre es ſeinem Rathe zuzuſchreiben, daß Leo XII. den achtzigjährigen Somaglia zum Staatsſekretär erwählte; Crétineau knüpfte Verbindungen an mit dem Kardinal Bernetti, welcher, einſt Anhänger Conſalvi's, jetzt mehr und mehr das Vertrauen Leo's XII. gewann.

Über die große Politik dieſer Zeit erfahren wir indeſſen in dem Buche Maynard's nur wenig; dagegen ſchildert er uns begeiſtert, zum Theil mit Crétineau's Worten, die Eindrücke, welche dieſer von dem geiſtlichen und antiken Rom empfing. Er hebt beſonders hervor, daß Crétineau das Glück gehabt habe, im Jahre 1825 die Feierlichkeiten des allgemeinen Jubeljahres zu erleben, fügt aber dann hinzu, daß Crétineau, in der Botſchaft wie draußen, auch entgegengeſetzte, vielleicht verderbliche Eindrücke empfangen habe. Madame Recamier erſchien in Rom und der prachtliebende Herzog von Laval machte ſich, wie Maynard ſagt, zu ihrem Prieſter oder Bedienten, die Feſtlichkeiten wurden mit erneutem Eifer aufgenommen, nachdem der Tod Conſalvi's, von welchem man ſchon aus Rückſicht für die Herzogin von Devonſhire Notiz nehmen mußte, ſie auf kurze Zeit unterbrochen hatte.

Was wurde aus Crétineau in dieſem Wirbel? fragt Maynard, und er antwortet: „Crétineau ſelbſt geſteht, daß er ſich in eine Vereinigung von Carbonaris verlocken ließ, deren Gefahr er nicht gekannt haben will; aber in ſeiner Familie weiß man noch von anderen Abenteuern zu erzählen, welche einige Fetzen ſeiner Soutane und ſeines geiſtlichen Berufes koſteten.“ „Immer mehr mußte Crétineau den Geſchmack an der Einſamkeit und an ſtrengen Sitten verlieren, als ſich im folgenden Jahre zur Feier der Krönung Karl's X. die Feſtlichkeiten verdoppelten.“ Es zeigte ſich klar, daß die Luſt, geiſtlich zu werden, wenn ſie überhaupt je vorhanden geweſen, endgültig geſchwunden war, und ſie wurde auch nicht dadurch wieder erweckt, daß Crétineau einmal zur Feier des Ludwigstages in der Franzöſiſchen Kirche durch Vermittlung des Herzogs von Laval die Feſtpredigt hielt, welcher ſogar der Papſt und mehrere Kardinäle beiwohnten; dies behauptet wenigſtens Crétineau ſelbſt, während ein gleich-

zeitiger Zeitungsbericht nichts von der Gegenwart des Papstes weiß. Der Katholik Crétineau schwamm, nach Maynard, damals wie schon vorher in Voltaire's Fahrwasser, und nur der Royalist Crétineau befand sich nie mit sich selbst im Widerspruch. Schon im Jahre 1817 hatte Crétineau ein Drama verfaßt, in welchem nicht der Herzog von Alba der Held war, sondern vielmehr dessen Opfer. Das Stück kehrte seine Spitze gegen die Inquisition und feierte, wie Maynard ingrimmig sich ausdrückt, die „heilige Toleranz". Eine Schrift „Satire à mes contemporains", welche damals verfaßt wurde, wird als wenig religiös bezeichnet, ein Gedicht „Beatrice Cenci" ist angefüllt mit gehässigen Deklamationen nicht nur gegen Papst Clemens VIII. und gegen Rom im 16. Jahrhundert, sondern gegen alle Päpste, gegen das päpstliche Rom, in welchem das Laster die Maske der Frömmigkeit annehme und wo das Verbrechen mit abergläubischer Devotion einen unauflöslichen Bund eingegangen habe, die Religion zur Abgötterei werde, wo ehrgeizige und gierige Priester und despotische Päpste uns mit Bedauern erfüllten, daß das Heidenthum untergegangen sei, der Protestantismus fern gehalten werde. Anderes dagegen in den Schriften wird von Maynard in begeisterten Worten wegen seines christlichen Geistes gerühmt. Man kann dem Biographen schwerlich Unrecht geben, wenn er sagt, in Crétineaus Hirn habe ein wahres Chaos geherrscht.

Die literarische Thätigkeit des jungen Franzosen zog zwar nicht die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich, aber der Bischof von Luçon nahm doch Veranlassung, Crétineau brieflich zu warnen. Die Antwort war ein zerknirschtes Schreiben, worin derselbe um Verzeihung bat für seine Fehler und sich bereit erklärte, in einem Trappistenkloster zu büßen. Crétineau begab sich wirklich dorthin und legte die dort empfangenen Eindrücke dann in einem Gedichte „Les Trappistes" nieder. Mögen noch in späterer Zeit in Gedichten mancherlei Dinge vorkommen, welche Maynard als „juvenilia" bezeichnet, so versichert unser Biograph doch, daß die Bekehrung eine aufrichtige und wahre gewesen sei.

Über den jetzt folgenden Jahren schwebt ein gewisses Dunkel. Maynard vermuthet, daß Crétineau in Rom geblieben sei, bis

der Herzog von Laval abgerufen und durch Chateaubriand erſetzt wurde. Dies erfolgte im Jahre 1828. Nach dieſer Zeit finden wir ihn wieder als Lehrer an einem Kolleg, dann, da ſeine Geſundheit das Unterrichten nicht lange ertrug, als eine Art Hauslehrer in der kleinen Stadt Confolens. Indem er ſich mit einem dortigen Bürgermädchen zu verheirathen beſchloß, zog er jetzt endgültig die Soutane aus, welche er in den vorhergehenden Jahren ſo oft an- und wieder abgelegt hatte. Er kehrte in ſeine Vaterſtadt zurück, wo er als Privatmann lebte und die Einkünfte, welche ihm aus ſeinem Vermögen erwuchſen, durch Privatunterricht etwas zu vergrößern ſich beſtrebte. Schon vor der Julirevolution hatte Crétineau in einer einſtweilen dem Druck vorenthaltenen Dichtung den Kampf der Vendée gegen die Revolution verherrlicht, die gleiche Geſinnung vertrat er jetzt in gelegentlichen Zeitungsartikeln. Er kämpfte darin für das legitime Königthum und überſchüttete die Anhänger der Orléans mit Spott und Hohn. Er ſchrieb nur für ein kleines in dem benachbarten Niort erſcheinendes Blatt Le Véridique, aber die Legitimiſtenführer wurden doch auf Crétineaus polemiſches Talent aufmerkſam. Im Jahre 1833 folgte er einem Rufe nach Nantes zur Übernahme der Redaktion einer größeren Zeitung, und zwar um ſo lieber, da gleichzeitig die bisherige günſtige Lage der Familie ſeiner Eltern ſich in das Gegentheil verkehrte.

Hier bot ſich ihm zum erſtenmale Gelegenheit, ſich anders als mit der Feder an den politiſchen Vorgängen zu betheiligen. Der Putſch der Herzogin von Berry hatte mit deren Gefangennahme ein ſchnelles Ende gefunden, in die Hände der Regierung waren verſchiedene Papiere gefallen, durch welche die Häupter der Legitimiſtenpartei, u. a. Sesmaiſons, Kerſabiec und Berryer ſchwer, aber auch Crétineau ſelbſt einigermaßen kompromittirt wurden. Dieſe Akten lagen in der Gerichtsſchreiberei zu Rennes, ſie bildeten das Material zn einem Hochverrathsprozeß, dem die am meiſten Bedrohten mit Sorgen entgegenſahen. Einer von ihnen wandte ſich an Crétineau um Hülfe. Gebt mir 30000 Frs. und drei Tage Zeit, ſagte dieſer; 30000 Frs. iſt die Summe, auf welche ſich das Gehalt eines Gerichtſchreibers kapitaliſirt, drei

Tage rechne ich auf die Reiſe von Nantes nach Rennes mit Aufenthalt. Das Geld wurde beſchafft; die Vorſehung, ſo ſchreibt Maynard, hatte für die Zeit zu ſorgen. Crétineau begibt ſich Abends in's Theater, beſucht den Präfekten ſelbſt in ſeiner Loge, ſchützt ein plötzliches Unwohlſein vor, das ihn zwinge, nach Hauſe zu gehen, und beſteigt mit einem verabſchiedeten Oberſt Duris einen bereitgehaltenen Wagen, in dem er eiligſt nach Rennes fährt. Seiner Frau hatte er für die nächſten drei Tage Journalartikel übergeben mit der Anweiſung, zu dem kranken Crétineau Niemanden zuzulaſſen. In Rennes machen ſich die beiden Genoſſen an einen Schreiber, der ihnen zugänglich erſcheint, ſie bewirthen ihn glänzend, worauf dieſer ſich bereit erklärt, gegen den verſprochenen Lohn ihnen die betreffenden Papiere bei Nacht aus dem Fenſter zu werfen. „Der Himmel begünſtigte ihr Vorhaben“: in rabenſchwarzer Nacht gelangen die gewünſchten Papiere und noch einige andere in ihre, der bedungene Lohn in des Schreibers Hand, und in Eile geht es wieder fort in der Richtung nach Nantes. Die Papiere werden unterwegs in einem Wirthshauſe verbrannt; zu Hauſe angelangt, legt ſich Crétineau nun wirklich in's Bett. Trotzdem wendet ſich der Verdacht gegen ihn, er wird vom Staatsanwalt einem Verhör unterzogen. Auf die Frage: „Wiſſen Sie, daß zu Rennes aus der Gerichtsſchreiberei Papiere verſchwunden ſind?“ antwortet er: Das iſt das erſte, was ich höre, und beruft ſich auf den Präfekten als Zeugen für ſeine Krankheit. Man konnte ihm nichts anhaben. Den Präfekten Dural wußte Crétineau dann noch durch den Hinweis auf einen kompromittirenden Privatbrief zu beſtimmen, ihm für einige Vendéer, welche die Waffen gegen Louis Philippe getragen, Päſſe auszuſtellen.

Mehrere Jahre redigirte Crétineau ſeine Zeitung L'Hermine[1]) in Nantes, häufig zog ſeine leidenſchaftliche Sprache ihm Mißhelligkeiten ſeitens des Staatsanwaltes zu. Aber das trug nur dazu bei, ſein Anſehen bei der Legitimiſtenpartei zu ſteigern; man dachte daran, ihn nach Paris zu ziehen, was durchaus ſeinen

[1]) Das alte Wappen der Herzoge der Bretagne.

Wünſchen entſprochen hätte. Hier ſollte er die Redaktion eines neuen Journals La Patrie übernehmen. Aber die Verhandlungen, welche hierüber geführt wurden, zerſchlugen ſich und führten nur zu dauernder Feindſchaft zwiſchen Crétineau und dem Manne, welcher die Vermittlerrolle übernommen hatte. Crétineau kehrte nach Nantes zurück. Aber es duldete ihn nicht länger in der Provinz; im November 1837 erklärte er ſeinen Entſchluß, die Redaktion der Hermine niederzulegen. Einen Monat nachher war er nach Paris übergeſiedelt.

2.

Hiſtoriſche Studien zu unternehmen, war der angebliche Zweck dieſes Schrittes. Crétineau beſchäftigte ſich auch in der That mit einem Werke über die Geſchichte der Vendée-Kriege, aber ſeine Hauptarbeitskraft wandte er auch jetzt noch der Tagesſchriftſtellerei zu. Die Leitung der Europe monarchique wurde ihm übertragen, an der damals auch Fialin, der ſpätere Herzog von Perſigny von Napoleon's Gnaden, und La Guerronnière mitarbeiteten. Aber wie damals ſo viele legitimiſtiſche und demokratiſche Blätter litt auch die Europe ſchon bedenklich an der Schwindſucht, nach zwei Monaten hörte ſie auf zu erſcheinen. Während der kurzen Zeit ſeiner Redaktion und auch nachher war Crétineau vor allem bemüht, die Begnadigung der bei den verſchiedenen legitimiſtiſchen Aufſtänden verurtheilten Vendéer durchzuſetzen. Als ſeine publiziſtiſchen Artikel erfolglos blieben, erwirkte er ſchließlich eine Audienz bei Louis Philippe, der alle Verantwortlichkeit auf den Miniſter Teſte abwälzte, auf denſelben, der 1847 wegen Beſtechung verurtheilt wurde. Crétineau erklärte, er habe ein Rezept, um dieſen umzuſtimmen. Er begab ſich zu dem Miniſter; als dieſer hartnäckig blieb, drohte ihm Crétineau der Welt mitzutheilen, daß Teſte ſeiner ſterbenden Tochter einen Beichtvater verweigert habe. Teſte, der dies mit Rückſicht auf ſeine Frau fürchtete, begnadigte die Vendéer, und wurde zum Danke dafür von Louis Philippe als Miniſter entlaſſen; der König gab als Grund eben jene von Teſte nun befürwortete und vollzogene, von der geſammten Preſſe und den übrigen Mitgliedern des Kabinets verurtheilte

Maßregel an. Crétineau hatte alſo zweierlei erreicht: die Befreiung der Gefangenen und den Sturz des gehaßten Miniſters.

Seine hiſtoriſchen Arbeiten hinderten ihn nicht, im Jahre 1841 auf einige Monate die Leitung der in Grenoble erſcheinenden Gazette du Dauphiné zu übernehmen; er führte dieſelbe indes von Paris aus. Großes Aufſehen erregte eine Polemik über den Aufſtand, welcher im Jahre 1816 dort von Paul Didier gegen die Bourbons angezettelt, von dem General Donnadieu unterdrückt und dann mit blutigen Exekutionen beſtraft worden war. Crétineau verfocht die Behauptung, daß die Orléans die Hand im Spiele gehabt hätten, und daß derſelbe Herzog von Decazes, welcher jetzt das Vertrauen Louis Philippe's genieße, damals als Polizeiminiſter jene unmenſchliche Grauſamkeit befohlen habe, welche die Anhänger des Julikönigs jetzt dem legitimen Königthum vorzuwerfen wagten. Crétineau ſtellte im Verlauf des Kampfes die Behauptung auf, er verfüge über Briefe, welche Decazes an einen Agent provocateur gerichtet habe, und ſtellte deren Bekanntmachung in Ausſicht, falls der Herzog Decazes nicht vorziehen ſollte, ſich dieſelben durch vertraute Perſonen vorlegen zu laſſen. Beſonders der General Donnadieu ſuchte ihn erſtlich durch das Anerbieten einer Geldſumme von 60000 Frs., dann durch einen von J. Favre geführten, erfolgloſen Prozeß zur Bekanntgabe zu bewegen. Crétineau weigerte ſich und gab ſchließlich eine Erklärung ab, worin er in zweideutiger Weiſe ableugnete, geſagt zu haben, daß er dreiundachtzig Briefe von Decazes in Händen habe. Seine Gegner meinten darauf hin, Crétineau müſſe um höheren Preis dieſelben an die Regierung verkauft haben. Maynard iſt der in ſich etwas widerſpruchsvollen Anſicht, daß Crétineau die Septembergeſetze über die Preſſe von 1835 fürchtete, und daß die Briefe in Wirklichkeit nicht die Bedeutung hatten, welche Crétineau ihnen anfänglich beilegte. Maynard meint: „Im Kriege beruft man ſich wohl auf Streitkräfte, welche man nicht beſitzt.“ Im Jahre 1862 erklärte Crétineau: „Jene Dokumente waren vorhanden. Frommer Familienſinn, die Furcht den eigenem Namen in eine ſchmähliche Schurkerei verwickelt zu ſehen, veranlaßten ihre Vernichtung.“ Somit iſt es unmöglich,

ein endgültiges Urtheil über Crétineau's Verhalten in dieſer zweifelhaften Angelegenheit zu fällen.

Crétineau hatte anfänglich die drängenden Aufforderungen, die Briefe zu veröffentlichen, durch das Verſprechen beſchwichtigt, es ſolle geſchehen, wenn er ſeine Geſchichte der „Vendée militaire“ beendigt habe. In den Jahren 1840 bis 1842 erſchien dieſes vierbändige Werk, welchem ſchon früher einige demſelben Gegenſtand gewidmete kleinere zum Theil romanartige Schriften vorausgeſchickt worden waren[1]). Maynard bemerkt ſelbſt, die Geſchichte ſei für Crétineau nie ein Gegenſtand der Wißbegierde, ſondern eine Waffe im Dienſte ſeiner Theorien geweſen; und nach dem, was wir bisher von Crétineau's Studiengang erfahren haben, wird dieſes Urtheil nicht überraſchen. Maynard weiß indeſſen nur rühmliches über die umfangreichen Vorſtudien zu berichten, welche Crétineau für ſein Werk angeſtellt habe: In Nantes konnte er die ſchriftlichen und mündlichen Ausſagen der Zeitgenoſſen ſammeln, in perſönliche Beziehung zu denjenigen treten, welche bei der Volkserhebung eine Rolle geſpielt hatten. Aber in Nantes hatte auch der eine der Repräſentanten des Wohlfahrtsausſchuſſes, Carrier, ſeines blutigen Amtes gewaltet, hierhin waren zahlreiche Berichte, amtliche und private Korreſpondenzen der republikaniſchen Generale und Agenten gelangt und hatten im dortigen Archiv ihren Platz gefunden. Mit Verſprechungen und Drohungen, mit tauſenderlei Kniffen, deren Crétineau ſich ſelbſt oft gegen Maynard rühmte, wußte er ſich den Eintritt zu erwirken und begnügte ſich dort nicht damit die Dokumente zu ſtudiren und Auszüge daraus anzufertigen, ſondern mehr als ein Aktenſtück wanderte auch in ſeine Taſche; „Gott möge es ihm verzeihen“, fügt Maynard bei. Außerdem wandte er ſich an einen alten Mann, Bourſault, der zuerſt Schauſpieler, dann bei der Straßen- und Sittenpolizei beſchäftigt geweſen war. Er hatte der Bergpartei angehört und in enger Verbindung mit den republikaniſchen Heerführern geſtanden. Der Mann war über 90 Jahre alt, ſoll aber ein wunderbares Gedächtnis beſeſſen haben, und erwarb ſich

[1]) Charette, Drame politique; Épisodes des guerres de la Vendée.

um das Buch Crétineau's nicht nur dadurch Verdienſte, daß er aus ſeinen Erinnerungen mittheilte, ſondern er vermittelte auch Crétineau's Bekanntſchaft mit verſchiedenen Helden der Revolutionszeit, deren Erzählungen, nach Maynard, unſerem Autor die Möglichkeit gewährten, die ihm mündlich und ſchriftlich von ſeinen royaliſtiſchen Parteigenoſſen zuſtrömenden Berichte mit kritiſcher Hand zu prüfen und zu ſichten.

Noch eine weitere Maßregel hielt Crétineau vor der Veröffentlichung ſeines Werkes für nützlich. Er wollte „die Luft des verbannten Hofes athmen", von den Prinzen das letzte Wort vernehmen, und begab ſich deshalb zu Karl X. nach Görz, und ebenſo zu der Herzogin von Berry und dem Grafen v. Chambord.

Über dieſe Beſuche erfahren wir nun einige Anekdoten. So ſoll Crétineau dem König Karl geſagt haben, das beſte Mittel, die Julirevolution zu vermeiden, würde geweſen ſein, den Herzog von Orléans an die Spitze der Armee zu ſtellen und ihm einige zuverläſſige Adjutanten beizugeben, die den Befehl hätten, ihn bei dem erſten Verſuche des Verrathes zu erſchießen; worauf der König ihm ſeufzend Recht gegeben habe. Von einem weiteren Erfolge dieſer Reiſen erfahren wir nichts gewiſſes, indeſſen werden wir einen Rückſchluß ziehen können aus der Entſtehungsgeſchichte des Buches und aus dem Inhalt, welchen dasſelbe ſchließlich erhalten hat. Crétineau leugnet nämlich den religiöſen Charakter des Krieges, erhebt ſcharfe Vorwürfe gegen den Adel, der weit weniger Aufopferungsfähigkeit gezeigt habe als die Bauern, und wendet ſich ſchließlich in einem „Ingratitude des Bourbons" überſchriebenen Kapitel gegen die Franzöſiſche Königsfamilie, welche ſo heroiſcher Opfer, wie ſie die Vendéer gebracht, kaum werth geweſen ſei. Früher war es ſeine Abſicht geweſen, die Schickſale der Herzogin von Berry bis zu ihrer Entlaſſung aus Blaye ſeinem Buche einzuverleiben, aber die dringenden Vorſtellungen hochſtehender Legitimiſten, welche ſein Parteigewiſſen anriefen, wußten dieſes noch glücklich zu verhindern, obſchon Crétineau ſich anfänglich auf die Nothwendigkeit, unparteiiſch zu ſein, berufen und erklärt hatte, er verzeihe einem Feinde lieber ein Verbrechen als einem Freunde einen Fehltritt. Die Verhandlungen

indeſſen, welche Crétineau über eine Penſion mit den Bourbonen gepflogen hat und deren Charakter mit den Worten: „ôtant, donnant“ kurz und ſchlagend bezeichnet iſt, führten zu keinem Ergebnis, denn mit bloßen Verſprechungen ließ ſich Crétineau, gewarnt von ſeinem Freunde, Baron Dudon, nicht abſpeiſen, und ſo erſchien jenes umſtrittene Kapitel, wurde auch in dem übrigen Buche manches den Bourbonen Unerwünſchte beibehalten. An dem Hofe des Grafen v. Chambord erhob man die Anklage: Crétineau habe den exilirten Prinzen das Meſſer an die Kehle geſetzt, um Geld zu erpreſſen; jenes Kapitel ſei die Rache geweſen, weil jene ſich zu nichts herbeigelaſſen hätten. Maynard erklärt dies aber für eine Verleumdung; er meint, man habe höchſtens von einer Drohung, nicht von Rache ſprechen können und weiſt auf einige Briefe von dem Grafen v. Chambord und von deſſen Mutter hin, welche beweiſen ſollen, daß beide ihm jene Angriffe nicht nachgetragen haben. Kann es eine Thatſache geben, welche Heinrich V. beſſer charakteriſirt, als daß er einem Manne wie Crétineau zwar nie einen Groſchen zukommen läßt, aber ihm faſt vertraulich zu nennende Briefe ſchreibt?

Nachdem das Buch ausgegeben, wußte Crétineau auch für die nöthige Reklame zu ſorgen! Maynard erzählt, wie Crétineau ſeine Kollegen von der Preſſe der verſchiedenſten Parteirichtung eines Abends zu einem Bankett eingeladen, und als dieſelben von der Sorge für die nächſte Journalnummer bedrängt fortgehen wollten, jedem von ihnen eine ſelbſtverfaßte, in dem Tone und der Geſinnung des betreffenden Blattes gehaltene, aber im Grunde lobende Anzeige ſeiner „Vendée militaire“ überreicht habe. Der Erfolg fehlte nicht. Die geſammte Pariſer Preſſe aller Parteifarben beſprach das Buch und ſo mußte dem Publikum deſſen Werth einleuchten. In wenigen Monaten erlebte es eine zweite, ſpäter noch drei Auflagen. Da ſich indeſſen dieſer Erfolg nicht hatte vorausſehen laſſen, ſo war Crétineau genöthigt geweſen, die erſte Drucklegung auf eigene Koſten zu übernehmen, weil er keinen Verleger hatte finden können. Indem ſich die Börſe der Bourbonen nur „halb geöffnet aber bald wieder geſchloſſen hatte“, mußte er es mit Freuden begrüßen, als er in

dem früheren Miniſter Baron Dudon einen freigebigeren Gönner fand. Zu Nantes hatte Crétineau einſt deſſen Wahl zum Deputirten, freilich erfolglos, befürwortet, dies hatte den Grund gelegt zu dauernder Freundſchaft und Dudon ſchoß ihm 20,000 Frs. vor, um den Druck zu ermöglichen, und nahm dieſe Summe auch nicht wieder an, als Crétineau ſie ſpäter nach dem glücklichen Erfolge zurück erſtatten wollte. Dudon hatte ferner Crétineau für ſich gewonnen, indem er ſich für denſelben um einen Sitz in der Akademie bemühte; nach Maynard gaben auch Berryer und Montalembert ſich den Anſchein Crétineau's Candidatur zu wünſchen, worauf dieſer ihnen aber in's Geſicht Verſtellung vorgeworfen haben ſoll. Die Sache kam nicht zu Stande, aber trotzdem fühlte Crétineau ſich Dudon verpflichtet, und bald fand er Gelegenheit für das bezeugte Wohlwollen ſich dankbar zu erweiſen. Dudon ſtand in dem Rufe eines ziemlich dunkeln Ehrenmannes, man warf ihm vor, nach 1815 als Mitglied der zur Liquidation der Kriegskoſten und Kontributionen eingeſetzten Kommiſſion ſich auf unehrliche Weiſe bereichert zu haben, ſprach höhniſch von ſeinem „hiſtoriſchen" Vermögen, und der Figaro ſagte von ihm einmal: „Dudon war heute zwei Stunden auf der Tribüne, ohne etwas in die Taſche zu ſtecken." Crétineau verfaßte nun „eine Geſchichte der Verträge von 1815 und ihrer Ausführung", worin Dudon als der einzige und eifrige Vertreter der franzöſiſchen Intereſſen geprieſen wird. Das iſt der Zweck des Buches. Daß Crétineau ſich ſein Arbeitsfeld weiter ſteckte, war, wie Maynard richtig bemerkt, nur Vorwand. Indem er aber Dudon feierte, geißelte er die anderen Staatsmänner Ludwig's XVIII. vielfach mit ſcharfen Worten, beſonders Talleyrand, deſſen Nachläſſigkeit die Rückgabe der von Frankreich zuſammengeraubten Kunſtſchätze verſchuldet habe.

„Das Buch Crétineau's war für die Ehre des Baron viel mehr werth, als die 20000 Frs. für Crétineau's Wohlſtand", urtheilt Maynard und findet es natürlich, daß Dudon oft die Abſicht ausſprach, Crétineau in ſeinem Teſtamente zu bedenken. Aber dieſe Hoffnung fiel gänzlich in's Waſſer. Der greiſe Dudon führte, „wie ein zweiter Salomo", ein entſetzlich aus-

ſchweifendes Leben, und Crétineau, der ihn aus der Tyrannei der Weiber erretten wollte, zog ſich dadurch erſtlich der Frauen und damit auch Dudon's Feindſchaft zu. Dudon ſtarb plötzlich, ohne daß der geiſtliche Beiſtand des Jeſuitenpaters Ravignan, welchen Crétineau zu demſelben geſchickt hatte, angenommen worden wäre, und ſo wurden neben der Nichte des Verſtorbenen beſonders „einige Damen" reich bedacht, Crétineau aber erhielt nur 16000 Frs. und die wenig werthvolle Bibliothek, und ſomit kaum mehr als den Erſatz für andere 16000 Frs., welche die Vendée militaire ihm eingetragen und die er dann in leichtſinniger Weiſe dem Baron Dudon zur Anlage in einem bald ſcheiterndem Unternehmen übergeben hatte.

3.

Die Verbindung mit dem Baron Dudon wurde noch in einer anderen Beziehung für Crétineau-Joly bedeutungsvoll. Crétineau erzählt darüber ſelbſt, wie Dudon ihn zu einer Reiſe nach dem Orient eingeladen habe, dann aber, weil die Peſt dort herrſchte, mit ihm nach Rom gegangen ſei. Hier begegnete Crétineau zufällig auf dem Corſo einem einſtigen Studiengenoſſen von St. Sulpice, der inzwiſchen in den Jeſuitenorden eingetreten war, dem P. Philippe de Villefort. Crétineau beſuchte denſelben, wurde mit anderen Jeſuiten bekannt, dem General vorgeſtellt, und nach zwei Tagen war abgemacht, daß die Geſellſchaft Jeſu die Aufgabe, ihre Geſchichte zu ſchreiben, in ſeine Hände lege. Gregor XVI., welcher ſchon als Kardinal Crétineau kennen gelernt hatte, billigte die Wahl der Söhne des hl. Ignaz, indem er zu Crétineau ſagte: „Es iſt ganz in der Ordnung, daß der Verfaſſer der kriegeriſchen Vendée der Geſchichtſchreiber der Jeſuiten wird; ſind dieſe nicht die Vendéer der Kirche?" Der Ordensgeneral P. Roothan brachte ihm im Auftrage des Papſtes eine Reliquie des heiligen Kreuzes, die in ein ſchönes ſilbernes Kreuz gefaßt war, und ſagte: „Hängen Sie dieſes Geſchenk des heiligen Vaters um den Hals, ſo werden Sie während all' der Zeit, wo Sie an unſerer Geſchichte arbeiten, nicht mehr an Ihren Kopfſchmerzen leiden." Dieſe Reliquie trug

Crétineau von da ab fortwährend 30 Jahre hindurch, und zwar, wie Maynard ſagt, in der auffälligſten Weiſe.

So aufgemuntert, gab ſich Crétineau an die Arbeit und mit ihm die Jeſuiten, welche der General ihm zur Unterſtützung zuwies. Maynard ſagt, es habe ihm eine merkwürdige Korreſpondenz vorgelegen, welche geſtatte, faſt von Tag zu Tag den Fortſchritt der gemeinſamen Arbeit zu verfolgen, und behauptet, es gehe daraus zweierlei hervor: erſtens, daß dem Geſchichtſchreiber nichts verheimlicht und zweitens, daß ihm alle Unabhängigkeit gelaſſen wurde; man könne ſomit Crétineau unbedenklich Glauben ſchenken, wenn er verſichere, weder ein Anwalt, noch ein Gegner, ſondern einfach ein gerechter Richter geweſen zu ſein, wenn er betheuere, daß während der langen Zeit der engſten Beziehungen die Jeſuiten ſeinen Überzeugungen und ſeinen Pflichten nie auch nur das leiſeſte Opfer zugemuthet hätten. Dazu paßt es aber nicht ganz, wenn Maynard fortfährt: „Ich finde den Beweis für die von den Jeſuiten ihm gelaſſene Freiheit und die von dem Hiſtoriker feſtgehaltene Unabhängigkeit in den einander widerſprechenden Rathſchlägen, welche ihm zugingen.“ Es möchte zudem zweifelhaft ſein, ob den angeblichen Gegenſatz, der zwiſchen den verſchiedenen Rathſchlägen geherrſcht haben ſoll, irgend Jemand außer Maynard wahrzunehmen im Stande iſt. Es wird uns von ihm berichtet, ſchon bei der dritten Seite habe der Ordensgeneral Einſpruch erhoben: er fand, daß die Geſellſchaft zu ſehr gelobt werde, wenn man ſie höher ſtelle als alle anderen Körperſchaften. Will Maynard es vielleicht als ein Zeichen unabhängigen Sinnes preiſen, daß Crétineau durchſchaute, wie wenig ernſt jene Mahnung gemeint war, und daß der General ſich nicht hartnäckig ſträuben würde, wenn Crétineau behauptete, das Lob ſei keineswegs übertrieben? In ſeiner wirklichen Bedeutung mußte jenes Wort des Generals ziemlich in derſelben Richtung wirken, wie die rückhaltloſe Bewunderung der großen Maſſe der Jeſuiten, von der uns Maynard enzählt und die allerdings ernſter zu beurtheilenden Mahnungen des P. Montézon, d. h. des Mannes, welcher Crétineau als Haupthülfsarbeiter von dem General zugewieſen war. Montézon wird uns als ein Mann geſchildert, der trotz ſeiner plumpen,

faſt ſonderbaren Erſcheinung ſehr klug und ſehr geſchickt war, ſtets zum Ziele zu kommen, die Leute dahin zu führen wußte, wohin er ſie haben wollte, der ſogar auf Sainte-Beuve Einfluß zu üben verſtand. Dieſer P. Matézon nun, wir bedienen uns ſeiner Worte, erhob gegen Crétineau die Anſchuldigung, daß ſeine Arbeit nicht durchweg dem Zwecke einer Apologie entſpreche, daß ſeine Unparteilichkeit zu affektirt und zu ſtrenge ſei. Möge dieſes Verfahren für den gegenwärtigen Zeitpunkt als gerecht und auch als geſchickt erſcheinen, ſo müſſe man doch an die Nachwelt denken, welcher Crétineau's vortreffliches Werk, das kein ephemeres Pamphlet ſei, angehören werde. „Ich laſſe Ihnen völlige Freiheit des Handelns, ſelbſt an Stellen, die viele Prieſter und Katholiken verletzen würden, aber es iſt meine Pflicht, gegen gewiſſe Ausdrücke, Andeutungen und Urtheile zu proteſtiren, welche geeignet ſind, die Geſellſchaft, und zwar ungerechter Weiſe, in wichtigen Dingen zu kompromittiren. Andernfalls würde mir die Mitarbeit zu peinlich, ich müßte überlegen, ob ich ſie fortſetzen darf. Zum Schluß erkläre ich, daß die Geſellſchaft Ihnen ewige Dankbarkeit ſchuldet und ſchulden wird für den edlen Muth, mit dem Sie ein Werk unternommen haben, welches ſo viele Schwierigkeiten darbot, welche ſie glücklich beſiegt haben. Ich denke nicht, daß Sie kurz vor dem Ziele eine Hülfe zurückweiſen wollen, die Sie bisher nicht irre geführt hat. Für die Schilderung der Unterdrückung der Geſellſchaft mag ſie nicht unumgänglich nothwendig ſein, würde aber jedenfalls einigen Nutzen gewähren; erforderlich wäre ſie aber, wenn Sie die Geſchichte wenigſtens bis zur Wiederaufrichtung der Geſellſchaft 1814 fortführen wollten."

So ſehr man es bedauern muß, daß Maynard uns von den Beiſpielen, welche Montézon damals anführte, nichts mitgetheilt, ſich überhaupt auf die zudem lückenhafte Wiedergabe des obigen Briefes beſchränkt hat, ſo ſehen wir daraus doch zur Genüge, wie, nach Maynard, der gute Pater, wir aber werden ſagen dürfen, wie der Jeſuitenorden, ſelbſt durch die Arbeit eines Crétineau nicht zufrieden geſtellt worden war. Maynard verſichert, daß es Montézon nicht gelungen ſei, bei dem überzeugungstreuen Crétineau etwas auszurichten, denn ſo zugänglich er für Bitten, ſo unempfänglich

ſei er für Drohungen geweſen. Genug, das Verhältnis blieb ungetrübt. Der Jeſuitengeneral ließ ſich das Manuſkript von Crétineau vorleſen und empfand darüber, nach des P. Villefort Äußerung eine ſolche Freude, daß er eine weſentliche Beſſerung ſeines körperlichen Befindens zu verſpüren glaubte. Mit vollen Händen wurde dem Geſchichtſchreiber überſchwängliches Lob geſpendet, und als der Baron Dudon den Jeſuiten darlegte, wie Crétineau-Joly durch die Übernahme ſeiner Aufgabe ein außerordentliches Opfer gebracht, ſich als Wortführer des von aller Welt gehaßten Jeſuitenordens für jede anderweitige Stellung unmöglich gemacht habe, ließen die Jeſuiten ſich gern bereit finden, ihn mit klingender Münze hierfür zu entſchädigen. Maynard erzählt dieſes, gibt aber nicht die Summe an, welche, nach unbelegter mündlicher Mittheilung 60000 Frs. betragen haben ſoll. Um den gezahlten Preis erwarb die Geſellſchaft Jeſu das Eigenthumsrecht an dem Werke, Crétineau überließ die Verfügung über das erhaltene Geld dem Baron Dudon, welcher es, nach Crétineau's Äußerung in einem ſpäteren Briefe in Rente, nach Maynard dagegen in Theateraktien anlegte. Schon im Jahre 1847 ſollen darüber die Pariſer Witzblätter Scherze gemacht haben, daß das Geld der Jeſuiten zur Errichtung des Corps de Ballet und für die Maskenbälle verwandt wurde; aber das focht Crétineau nicht an: Maynard meint, ſein zuweilen etwas ſonderbarer Freund habe gern zu Dudon's Vorſchlag ſeine Zuſtimmung gegeben. Konnte er doch ſo der Meinung begegnen, als habe er ſich mit Haut und Haar den Jeſuiten überliefert. „Ein bischen Jeſuit mag ich immerhin ſein, aber Ihr ſeht, ich bin noch immer kein Kapuziner", pflegte er denen zu ſagen, welche ihn als Affilirten der Jeſuiten bezeichneten, während er ernſthafteren Leuten darlegte, daß man ſein Geld noch ſchlechter anlegen könne, daß der Börſenſchwindel auch nicht mehr die Moral fördere, der Gerechtigkeit aber erheblicheren Eintrag thue. Crétineau's Intereſſe für die Theaterwelt war auch in anderer Beziehung ſehr lebhaft. Maynard erzählt uns, daß er ſich gern hinter den Kouliſſen [1]) umhergetrieben habe, wo er

[1]) Vgl. dagegen Maynard S. 193.

als der Mann, der alles wiſſe, bezeichnet und angeredet wurde, und es wird uns eine erbauliche Geſchichte berichtet, wie Crétineau eine Tänzerin, die ſich an ihn mit einer gottesläſterlichen Redensart gewandt hatte, zu einem Jeſuiten führte, der dieſelbe zu einer vortrefflichen Chriſtin machte [1]).

Nach dem Geſagten wird niemand die Anſicht gewinnen, als ob das Werk Crétineau's über die Geſellſchaft Jeſu entſtanden ſei, weil die Jeſuiten in dem Wunſche, eine objektive Darſtellung ihrer Ordensgeſchichte zu beſitzen, ſich an einen außerhalb irgend eines Ordens ſtehenden bewährten Hiſtoriker gewandt hätten. Aus einer angeblich beträchtlichen Zahl von Bewerbern wurde Crétineau ausgewählt, weil man von ihm hoffte, daß er dem Zweck am beſten dienen werde, welchen die Geſellſchaft Jeſu mit der Veröffentlichung zu erreichen hoffte. Crétineau konnte verſichern, und er that es, daß er nie zu den Schülern, nie zu den Jüngern der Jeſuiten gehört habe. Er fügt hinzu, daß er bei Übernahme ſeiner Aufgabe keinen Jünger des hl. Ignaz, und wäre es nur vom Anſehen, gekannt habe, er ſei weder ein Freund oder Bewunderer, noch ein Gegner des Ordens geweſen; derſelbe habe für ihn keine andere Bedeutung gehabt, als Vitellius und Otho für Tacitus. Die Jeſuiten gaben ſich augenſcheinlich der Hoffnung hin, daß das Publikum, dieſen Worten vertrauend, gläubigen Sinnes das Werk entgegennehme, in welchem die Geſellſchaft verherrlicht wurde. Gerade damals erfuhr dieſelbe wieder in Frankreich heftige Anfeindungen; Thiers verlangte die Ausführung der Ordonnanzen von 1828, welche den Jeſuitenorden von dem franzöſiſchen Boden verbannt hatten, aber ſo wenig in Kraft waren, daß die Jeſuiten, welche man früher als Weltgeiſtliche ſtets duldete, jetzt ſich wieder offen als Väter der

[1]) Als Beiſpiel der Maynard'ſchen Schreibweiſe möge angeführt werden, daß er der Frage der Tänzerin: „Sagen Sie, Herr Crétineau, der Sie alles wiſſen, iſt es wahr, daß Jeſus Chriſtus, von dem man ſo viel ſpricht, Marſchall von Frankreich war?“ die Bemerkung beifügt: Das iſt die theologiſche Wiſſenſchaft der Pariſer Kouliſſen, und ſie ſteht nicht viel höher in mehr als einer Akademie.

Geſellſchaft Jeſu bezeichneten. Wie die Schrift des P. Ravignan: De l'existence et de l'institut des Jésuites, zu welcher auch der P. Montézon das Material lieferte, war auch das von Crétineau veröffentlichte Werk beſtimmt, auf die öffentliche Meinung Frankreichs einzuwirken.

Für dieſen Zweck ſchien es von Bedeutung, nicht bloß die frühere Zeit des Ordens bis zu ſeiner Aufhebung durch Clemens XIV. zu behandeln, ſondern die Geſchichte bis auf die Gegenwart fortzuführen. Manche waren wohl der Meinung, daß man Bedenken tragen müſſe, die Geſchichte der Gegenwart in einem Augenblicke darzuſtellen, wo vielmehr alles darauf anzukommen ſchien, die Aufmerkſamkeit von ſich abzulenken, wo der Papſt ſelbſt beſchwichtigende Schritte that und den Jeſuiten Vorſicht und Nachgiebigkeit anempfahl. Dieſe Verhältniſſe machen es ſchon begreiflich, daß der 6. Band mehr auf der Oberfläche bleibt als die früheren, und daß man überall wahrnimmt, welche Rückſichten ſich der Verfaſſer vielfach auferlegen mußte. Von Intereſſe iſt hier faſt nur die Polemik, welche ſich an Roſſi's Sendung nach Rom knüpfte, wobei Crétineau entſchieden Front macht gegen Thiers, und gegen die Gegner der Jeſuiten im franzöſiſchen Klerus, Iſoard, Fallouz, Lacroix und Bonnechoſe, von denen er den letzteren ſpäter zu Gnaden aufgenommen hat. Selbſtverſtändlich iſt es, daß auch hier überall der General der Geſellſchaft ſeinen Einfluß übte. Maynard erzählt, daß Crétineau dem Wunſche des P. Bresciani, es möge der Antheil, welchen Karl Albert von Sardinien an dem Aufſtande gegen Viktor Emanuel I. im Jahre 1821 genommen, verſchwiegen bleiben, ſofort entſprochen habe, als P. Roothan deſſen Bitten unterſtützte, und ihm ſchrieb: „Ihr Schweigen in dieſem Punkte kann Ihrem Rufe der Unparteilichkeit nicht ſchaden, denn derſelbe iſt zu feſt begründet und zu wohl verdient.“ Karl Albert war eben damals noch ein eifriger Gönner der Geſellſchaft Jeſu. Wie würde wohl das Urtheil nach 1848 gelautet haben?

Durch ſein Buch und durch verſchiedene andere Dienſte, welche Crétineau der Geſellſchaft leiſtete, indem er z. B. einmal

ſchnell die Ausſchließung eines Jeſuiten bewirkte[1]), der in einen ſkandalöſen Prozeß verwickelt zu werden drohte, ſchaffte er ſich nicht bloß bei dem Orden eine einflußreiche Stellung, ſondern der Jeſuitengeneral vermittelte auch, daß der Vatikan von ſeinem Wirken Kenntnis nahm. Crétineau durfte nicht bloß den Kardinälen Bernetti und Lambruſchini näher treten, ſondern er kam auch in Beziehungen zu Gregor XVI. ſelbſt, der einſtens als Camaldulenſer und Kardinal ſein Beichtvater geweſen war[2]). „Macht mich lachen", ſoll der Papſt zu Crétineau, der faſt jeden Abend in den Vatikan berufen wurde, zu ihm öfter geſagt haben, und was wir über ihre Unterhaltung erfahren, macht den Eindruck, daß zwiſchen beiden ein ſehr vertrautes Verhältnis geherrſcht haben muß. Der Papſt und Crétineau ſpielten wohl Verſtecken in den vatikaniſchen Gärten. „Als Papſt bin ich Ihr Vater", ſagte einſt der Papſt; „aber in der Literatur ſind wir Brüder. Denn auch ich bin ein berühmter Schriftſteller; ich habe ein ſchönes Buch geſchrieben: der Triumph der Kirche. Anfänglich ſprach kein Menſch davon, nicht einmal in meinem Kloſter; aber ſeit ich Papſt bin, iſt alle Welt darin einverſtanden, daß es ein Meiſterwerk iſt."

Mit friſchem Humor äußerte ſich der Papſt über die von oben beſtellte Loyalität ſeiner Unterthanen, wie ſie ſich bei der von dem Kardinal Lambruſchini widerrathenen, zwei Millionen verſchlingenden Rundreiſe durch die Marken gezeigt hatte. Er

---

[1]) Maynard erzählt S. 246, daß die Regierung Louis Philippe's durch Verſprechungen und Drohungen verſucht habe, Crétineau zur Theilnahme an ihrem Kampfe gegen die Jeſuiten zu beſtimmen. Das iſt nicht geradezu unmöglich. Wenn er aber erzählt, daß man ohne jede Garantie Crétineau die Akten über den ebendort von Maynard erzählten Skandalprozeß in die Hände gegeben habe, damit er ſie in ſeiner Geſchichte der Geſellſchaft Jeſu verwerthe, worauf Crétineau nichts eiligeres zu thun gehabt habe, als dieſelben dem General der Jeſuiten zu unterbreiten, ſo klingt dies ſehr unwahrſcheinlich. Was hätte es in der That für die Zwecke der Regierung bedeutet, wenn Crétineau auch in ſeinem Werke einen einzelnen Jeſuiten an den Pranger geſtellt hätte, mit welchem ſich die Tagespreſſe eifrig genug beſchäftigte?

[2]) So behauptet wenigſtens Maynard S. 27. Ob es nicht ein Mißverſtändnis eines Ausdrucks iſt, wie wir ihn S. 32 finden?

erzählte Crétineau, daß er einſt ein auf der Höhe eines Berges gelegenes Dorf beſucht habe; man habe ihm die Pferde ausgeſpannt und das Viva il Santo Padre! jubelnde Volk habe keuchend in voller Mittagshitze den Wagen den Berg hinangeſchleppt. Von Mitleid erfüllt, habe er wiederholt geſagt: Povera gente! aber der Gonfaloniere ihn darauf mit der Bemerkung beruhigt, daß alle gut bezahlt ſeien. Ein anderes Mal gab der Papſt zu verſtehen, daß er die in der päpſtlichen Hofhaltung herrſchende Verſchwendung gut durchſchaue. Und derſelbe Papſt, der ſolche Äußerungen machte, rieb ſich vergnügt die Hände, als Crétineau ihm erzählte, wie die Tänzerin Cerrito 18 Mal voller Begeiſterung von den Römern herausgerufen worden ſei, und äußerte: „So lange meine Römer Tänzerinnen Beifall klatſchen, werden ſie nicht an eine Revolution denken.“ Unterſchätzte Gregor XVI. wirklich die immer und immer ſich wiederholenden Umtriebe und Bewegungen, gegen welche ſeine ambulanten Kriegsgerichte doch in ſtändiger Thätigkeit waren? Oder gab er ſich der Meinung hin, daß er den Bewohnern ſeiner Hauptſtadt mehr Zutrauen ſchenken dürfe, als denen der Marken? Oder täuſchte er ſich ſelbſt mit Abſicht? Daß Gregor XVI. lebhafte Beſorgnis hegte vor der Thätigkeit der geheimen Geſellſchaften, wiſſen wir auch aus anderen Quellen; aus Maynard erfahren wir von einem Plan, den er gegen Ende ſeines Lebens zu deren Bekämpfung faßte, wobei Crétineau eine Hauptrolle ſpielen ſollte. Der Papſt ließ im Mai des Jahres 1846 durch den Kardinal Lambruſchini Crétineau zu ſich beſcheiden, als dieſer gerade im Begriffe war, ſich zu Ankona mit ſeinem Freunde, dem Baron Dudon, nach dem Orient einzuſchiffen: Crétineau wurde verſtändigt, es handle ſich um eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, und war nach drei Tagen zu den Füßen des Papſtes. Gregor erklärte, er fühle ſeinen Tod herannahen und ſehe voraus, daß die Regierung ſeines Nachfolgers durch die in der Luft befindlichen revolutionären Gewitter ebenſo ſehr Beunruhigung erleiden werde, wie ſeine eigene deren durchgemacht habe; er wolle deshalb eine Art politiſchen Teſtaments hinterlaſſen, indem er Crétineau beauftrage, eine Geſchichte der geheimen Geſellſchaften und ihrer

Folgen zu verfaſſen. Als Crétineau bemerkte, daß man zum Kampfe Waffen bedürfe, und er nicht wiſſe, an welches Zeughaus er klopfen dürfe, verwies ihn der Papſt auf Dokumente, die er ſelbſt im Beſitze habe, und auf die Mitwirkung ſeines früheren Staatsſekretärs, des Kardinals Bernetti, welchen er leider auf Metternich's Veranlaſſung habe entlaſſen müſſen, und ebenſo auf die Unterſtützung ſeines jetzigen, des Kardinals Lambruſchini. Als Crétineau dann noch die Mitwirkung des Königs Ferdinand von Neapel und des Fürſten Metternich für erforderlich erklärte, verſicherte der Papſt, daß er der Mitwirkung des erſteren gewiß ſei, da dieſer ſelbſt einen ſolchen Plan früher gehegt habe; Kardinal Altieri, der einſtige Nuntius in Wien, den der Fürſt Metternich wie einen Sohn behandelt habe, ſolle an dieſen ſchreiben. Inzwiſchen möge Crétineau nach Neapel gehen.

Vermuthlich bezieht ſich auf dieſe Audienz auch eine Anekdote, welche Maynard an anderer Stelle[1]) berichtet. Der Papſt ſoll auf ein Packet Briefſchaften auf ſeinen Schreibtiſch gedeutet und deren Wichtigkeit gerühmt haben, während er mit den ſtets wiederholten Worten: „Nein, dieſe kann ich nicht hergeben", im Zimmer auf und ab gegangen ſei. Crétineau faßte dies als Wink auf und ſteckte die Papiere ſeinerſeits ruhig in die Taſche. Dieſes Verfahren wurde ihm nicht verdacht, aber er mußte ſich Spöttereien des Kardinals Bernetti gefallen laſſen, welcher ihn einmal näher an ſeinen Arbeitstiſch heranzutreten einlud mit der Bemerkung: „Nur heran, es liegen keine Papiere auf dem Tiſche."

Crétineau ging nach Neapel und erhielt am 2. Juni Audienz bei dem Könige. Dieſer empfing ihn mit den niederſchlagenden Worten: „Sie kommen zu mir im Auftrage des Papſtes Gregor, in dieſem Augenblicke erhalte ich die Nachricht von ſeinem Hinſcheiden." Gregor war am 1. Juni geſtorben.

Dieſe Botſchaft ſchien alles in Frage zu ſtellen. Der König freilich griff nichtsdeſtoweniger den vorgelegten Gedanken mit Eifer auf, verſicherte, daß ſeine Miniſter Crétineau bei ſeinen

[1]) S. 269.

Forſchungen unterſtützen, er ſelbſt mit dem Jeſuitenprovinzial P. Manera das Archiv ſeines Vaters Franz I. durchgehen werde. Aber Crétineau dachte unter den veränderten Umſtänden einſtweilen nicht an die Fortſetzung der Arbeit, deren Gedeihen doch ganz davon abhängig ſein mußte, wie ſich Gregor's Nachfolger dazu ſtellen würde. Er ging mit ſeinem Baron Dudon jetzt in den Orient. Als er zurückkam und der Jeſuitengeneral ihm eine Audienz bei Pius IX. vermittelte, wurde er freudig überraſcht, als der Papſt ihm mittheilte, daß er an dem Gedanken ſeines Vorgängers, von dem ihm die Kardinäle Bernetti und Lambruſchini Kenntnis gegeben, feſthalte. Pius IX. forderte Crétineau auf, ſofort nach Wien zum Fürſten Metternich zu reiſen, den Winter ſollte er dann in Rom zubringen, um unter den Augen des Papſtes das Werk zu vollenden.

Nach Paris zurückgekehrt, wurde er durch die öſterreichiſche Geſandtſchaft davon verſtändigt, daß Fürſt Metternich ihn im Oktober empfangen wolle. Crétineau reiſte nach Wien, wurde von dem Fürſten Metternich mit größter Freundlichkeit aufgenommen, ja der Staatskanzler verbreitete ſich über den Plan des Buches und entwarf im Geſpräche gewiſſermaßen deſſen Grundzüge; ſofort verſprach er Crétineau mit den Beamten der Staatskanzlei in Beziehung zu bringen. Aber wie Crétineau in ſeinen Memoiren bemerkt, das Wort „ſofort" bedeutet bei einem Deutſchen ein bis zwei Wochen, und wenn dies Urtheil über die Deutſchen bei einem Schriftſteller, der mit dem Geſchäftsgange der Curie durch Erfahrung vertraut ſein mußte, in ſeiner Allgemeinheit einigermaßen überraſchen muß, ſo erklärt es ſich leicht aus dem, was Crétineau über ſeine weiteren Erfahrungen in Wien mittheilt. Obſchon auch der franzöſiſche Geſandte Graf Flahaut ſich für ihn verwandte, mußte Crétineau den Fürſten an die Erfüllung ſeines Verſprechens mahnen. Darauf hin wurde Crétineau von dem Baron Hügel eingeladen, ſeine Arbeit zu beginnen, aber fortwährend von demſelben mit anderen gelehrten Dingen unterhalten; anſtatt über die geheimen Geſellſchaften Material zu erhalten, mußte Crétineau ſich an der Hand der Generalſtabskarten von Hügel vordemonſtriren laſſen, daß

nicht dem Könige Sobieski, ſondern dem Kaiſer Leopold die Befreiung der Stadt Wien zu verdanken ſei. Die übrigen Beamten der Staatskanzlei waren von der gleichen Höflichkeit wie Hügel, aber ebenſo wenig ſachlich entgegenkommend, wie Crétineau meint, aus Übelwollen, aus revolutionärer Neigung, oder, was wohl das Richtige iſt, weil ſie ſich keine Ungelegenheiten zuziehen wollten. Da half auch nicht, daß der päpſtliche Nuntius Viale-Prela ſein Wort für Crétineau einlegte, man war gern bereit Crétineau das Gefängnis auf dem Spielberg zu zeigen, und legte ihm Dankesſchreiben vor, welche die Gefangenen des Spielbergs und der Bleikammern an den Fürſten Metternich gerichtet hatten, darunter ein von Sylvio Pellico dem Fürſten gewidmetes Exemplar der Prigioni, von den eigentlichen Akten aber bekam er nichts zu ſehen. Eine ſchwache Hülfe fand Crétineau ſchließlich durch Vermittlung des P. Beckx, des jetzigen Jeſuitengenerals, an dem Grafen von Bombelles, von dem er einige Aufklärung über bedenkliche Komplotte erhalten haben will. Aber Bombelles ſtellte ſeinen Bemühungen ein ſchlechtes Prognoſtikon; er meinte, wenn Crétineau auch von dem Dolche eines Carbonaro verſchont bleibe, ſo würden ſich ihm ſicherlich Fürſten entgegenſtellen, die an ſeinem Schweigen ein Intereſſe hätten. Vergeblich bemühten ſich mit Crétineau die Vertrauten der konvertirten Herzogin von Anhalt-Köthen, d. h. deren Beichtvater P. Beckx, ferner der erſt von Beuſt im Jahre 1868 als Unterſtaatsſekretär im auswärtigen Amte penſionirte Baron Meyſenburg, der Redakteur des Öſterreichiſchen Beobachters Pilat und der öſterreichiſche Hiſtoriograph Fr. v. Hurter, einen Ausweg aus den obwaltenden Schwierigkeiten zu finden. Bombelles rieth ſchließlich Crétineau zur Abreiſe, indem er darauf hinwies, daß Mailand und Venedig als die Hauptheerde der Revolution mancherlei Material darbieten würden. Crétineau folgte dem Rathe um ſo lieber, da Pius IX. ihn bereits durch die Jeſuiten zur Rückkehr nach Rom ermahnen ließ.

Immerhin waren, ſo behauptet Crétineau wenigſtens in ſeinen Memoiren, wichtige Aktenſtücke in ſeiner Hand. Insbeſondere waren ihm in Wien wie ſpäter in Mailand Aktenſtücke anvertraut worden, durch welche die Betheiligung des im letzten

Augenblicke ſtets wieder ſchwankenden Königs Karl Albert von Sardinien an der nationalen geheimen Bewegung in Lombardo-Venetien gegen Öſterreich feſtgeſtellt war. Als nun Crétineau-Joly im November 1846 auf der Rückreiſe nach Rom, wie er verſichert, ohne jede andere Abſicht, als um ſeine Gedanken und Materialien zu ordnen, nach Genua kam, wo der König damals Hof hielt, wurde Crétineau von dem päpſtlichen Nuntius am Sardiniſchen Hofe Antonucci aufgeſucht, und dieſer ſchlug ihm vor, er möge den Miniſter des Äußern, Solar de la Margerita, beſuchen und eine Audienz bei dem Könige erbitten, der den Geſchichtſchreiber der Vendée und der Geſellſchaft Jeſu ſehr hochſchätze. Crétineau lehnte ab: er würde bei dem Könige entweder einen ungeeigneten Freimuth an den Tag legen oder ſich zur Heuchelei verurtheilen müſſen. Trotzdem erfolgte das, was er offen zu unternehmen dem Nuntius abſchlug, im Dunkel der Nacht auf Veranlaſſung eines Jeſuiten. Der Pater Polidore war von dem Könige unter dem Siegel des ſtrengſten Geheimniſſes beauftragt worden, Crétineau zu einem Stelldichein mit ihm in einem abgelegenen Hauſe einzuladen. Crétineau gab den Bitten des Jeſuiten nach und ſuchte den König auf; dieſer befragte ihn, ob es wahr ſei, daß Crétineau durch den Fürſten Felix Schwarzenberg Dokumente, die ihn beträfen, erhalten habe, und als Crétineau dieſes bejahte, ſuchte der König ihn zu beſtimmen, ſich nicht zum Werkzeuge des Wiener Hofes in einem Augenblicke herzugeben, wo der Krieg Italiens gegen Öſterreich vor der Thür ſtehe. Daß Crétineau ausführte, der Gedanke an ſein Werk ſei nicht in Wien ſondern in Rom entſtanden, machte wenig Eindruck auf den König, der vielmehr dabei blieb, Crétineau werde ihm durch die Veröffentlichung eine Beleidigung anthun, und zwar eine unverdiente, ſich auf Verleumdungen ſtützende Beleidigung. Mit einer dieſe Bemerkung ſchroff zurückweiſenden Erklärung Crétineau's ſoll die ſonderbare Audienz plötzlich abgebrochen worden ſein, was aber nicht hinderte, daß am folgenden Tage der Miniſter Solar in der Zelle eines Jeſuiten mit Crétineau zuſammentraf, und ihn im Namen des monarchiſchen Gedankens bat, gewiſſe Wahrheiten nicht an's Licht zu ziehen,

worauf Crétineau mit dem Hinweis auf die unveräußerlichen Rechte der Wahrheit erwidert haben will; um weiteren Verſuchungen aus dem Wege zu gehen, ſchiffte ſich Crétineau ein und begab ſich über Civitavecchia nach Rom.

Pius IX. ließ ſich Bericht erſtatten über ſeine Reiſen und verſicherte, daß er die Akten über die italieniſchen Verſchwörungen habe zuſammenſtellen laſſen; Crétineau möge ſich an den Kardinal-Staatsſekretär Gizzi und an ſeinen Vertrauten Corboli-Buſſi wenden. Aber wenn durch wiederholte Verſicherungen der Jeſuiten Villefort und Roothan Bedenken, welche Crétineau ſchon während ſeines Wiener Aufenthalts über eine Veränderung der Stimmung des Papſtes hegte, früher beſchwichtigt worden waren, ſo mußte er jetzt bei ſeinem römiſchen Aufenthalte ſich immer mehr überzeugen, daß dieſelben nicht ohne Grund ſeien. Pius IX. empfahl ihm chriſtliche Liebe walten zu laſſen gegen bekehrte Verſchwörer: Karl Albert hatte ſich an den Papſt gewandt, um Crétineau's Werk zu hintertreiben und der Papſt mußte nach ſeiner ganzen damaligen Haltung dem König zu willfahren wünſchen. So fügte er denn jener Aufforderung, ſich an Gizzi zu wenden, wie durch plötzliche Erleuchtung veranlaßt, die Worte bei: „Es iſt eine ernſte Sache, über die ich vor Gott nachdenken muß. Gehen Sie einſtweilen nach Neapel zum Könige und ſeinen Miniſtern; inzwiſchen werde ich vor dieſem Kruzifixe beten. Aber welchen Entſchluß es mir auch immer eingibt, verſprechen Sie mir, ſich danach zu richten.“ Crétineau gab dies Verſprechen, obgleich er einſah, daß es ihm ein Opfer auferlegen werde. Er ging nach Neapel, auf Befehl des Papſtes ausgerüſtet mit Briefen des P. Manera an den König und deſſen Beichtvater, den Liguorianer Cocle; die Miniſter ſagten ihre Mitwirkung zu, freilich unter der peinlichen Bedingung, daß ihr eigener, wie der Antheil anderer hoher neapolitaniſcher Staatsbeamten an den geheimen Geſellſchaften verſchwiegen bleiben ſolle, dagegen war der Beichtvater des Königs, auch ein früherer Carbonaro, unzugänglich, derſelbe leugnete, daß der König je Crétineau etwas in Ausſicht geſtellt habe, behauptete, das Archiv des Königs Franz ſei vernichtet worden, es kam zu einer ſtürmiſchen Erörterung, welche

damit endete, daß Crétineau mit Enthüllungen drohte. Bei der einflußreichen Stellung des Beichtvaters ſtand es jetzt feſt, daß Crétineau nie mehr zu der Perſon des Königs gelangen werde, und ſo hat der Brief, mit welchem ſich Crétineau, „der Vendéer an den Bourbonen", an König Ferdinand wandte, mehr den Charakter eines drohenden Abſagebriefes. Er berief ſich — wir wiſſen, mit wie zweifelhaftem Rechte — auf den Fürſten Metternich, der den Plan ſeines Werkes gebilligt habe, auf das gegebene königliche Wort, ließ aber für den Fall, daß der Grund der ihm gemachten Schwierigkeiten in der Rückſicht auf das Andenken des Königs Franz liege, die Bemerkung einfließen, „er habe nur Dokumente ſuchen wollen, die zur Vertheidigung geeignet ſeien, da er die kompromittirenden bereits zu ſeiner Verfügung habe." Der König war wüthend, überſandte Crétineau's Brief an den Papſt, der an demſelben die Spuren der königlichen Nägel wahrzunehmen glaubte und dieſelben Crétineau vorwies, wie wenigſtens dieſer in einem ſpäteren Briefe an den Kardinal Antonelli behauptete. Mit der Ausführung des von Gregor XVI. ihm übertragenen Werkes war es endgültig vorbei. Nach Rom zurückgekehrt, erhielt Crétineau am 21. Dezember eine Audienz bei Pius IX., worin dieſer ihm erklärte, daß er gebetet und überlegt habe, und daß er als Papſt und als Fürſt die Herausgabe des Buches nicht erlauben könne. Er ſchulde indeſſen Crétineau eine Entſchädigung und ertheile ihm ſchon jetzt ſeinen Segen als dem Verfaſſer einer politiſchen Geſchichte der Päpſte, worüber ſie nach den bevorſtehenden Feſttagen weiter verhandeln wollten. Dazu kam es nicht; Crétineau ſah den Papſt erſt nach zehn Jahren wieder. Er wandte ſich deshalb einer anderen Aufgabe zu.

4.

Es mußte ſich ſeinem Auge die Wahrnehmung aufdrängen, daß das Scheitern ſeines literariſchen Planes mit der großen Umwälzung in Zuſammenhang ſtand, welche ſich nach der Thronbeſteigung des Papſtes Pius in Rom vollzogen hatte. Daß Pius IX. überhaupt anfänglich den Gedanken ſeines Vorgängers aufgriff und die Jeſuiten und Crétineau an deſſen Ausführung

weiter zu arbeiten ermunterte, mag als ein Zeichen aufgefaßt werden, wie die ſpäter zur Herrſchaft gelangte Auffaſſung ſchon damals bei dem Papſte im Keime vorhanden war, wenn man auch nicht mit Kardinal Bernetti urtheilen will, daß überhaupt das Herz des Papſtes größer geweſen ſei als ſein Kopf. Jedenfalls hatte noch die entgegengeſetzte Strömung durchaus die Oberhand; das päpſtliche Rom bot einen völlig veränderten Anblick dar für denjenigen, der es unter Gregor XVI. gekannt hatte: als Reformator und als Befreier des Kirchenſtaates ließ ſich der neue Papſt von denſelben Leuten feiern, welche ſein Vorgänger mit blutiger Strenge verfolgt hatte. Mit welchen Gefühlen mußte es Crétineau erfüllen, wie der Graf Roſſi zum Rathgeber und dann zum Miniſter Pius' IX. erwählt wurde, derſelbe Mann, welchen er in ſeiner Geſchichte des Jeſuitenordens zu einem vaterlandloſen Condottiere der Intelligenz geſtempelt, dem er vorgeworfen hatte, er habe in Genf alle Götter angebetet! Trübe Ausſichten eröffneten ſich für ſeine Freunde, die Jeſuiten; ſie verſtanden, was es bedeutete, wenn das Bild des Papſtes Pius demonſtrativ zwiſchen Clemens XIV. und Gioberti aufgehängt wurde: es war zu befürchten, daß Pius IX. auf das Breve „Dominus ac redemptor" zurückgreife, mit welchem Clemens XIV. die Abſchaffung der Geſellſchaft Jeſu für ewige Zeiten angeordnet hatte. Nichts natürlicher, als daß ſich in dieſer Noth die Augen der Jeſuiten auf Crétineau richteten. Dieſer ſollte den Schlag führen, welchen die Jeſuiten mit offenem Viſir zu unternehmen Scheu trugen. Er übernahm es, wie er ſagte, „den Männern von 1847 dieſelbe Maske vom Geſicht zu reißen, mit welcher die großen Schuldigen der Jahre 1769 und 1773 geſchützt waren"; Crétineau ſchrieb ſein Buch über Clemens XIV. und die Jeſuiten.

Die dauernde Bedeutung dieſer Schrift über die Aufhebung des Jeſuitenordens liegt darin, daß hier eine Anzahl von Aktenſtücken angeführt ſind, welche Crétineau bei der Abfaſſung ſeiner Geſchichte der Geſellſchaft Jeſu noch nicht vorgelegen hatten. Über deren Glaubwürdigkeit ſind freilich die Anſichten bis auf den heutigen Tag noch nicht geklärt; der Grund hierfür liegt in der geheimnisvollen, augenſcheinlich auf Verdeckung der Wahrheit

abzielenden Weiſe, wie Crétineau ſich über deren Herkunft äußert. Nachdem er mit wurmſtichigen inneren Gründen die Behauptung geſtützt hat, daß die Jeſuiten auch Dokumente, welche ihre Unſchuld klar ſtellten, entſprechend ihrer ſtets bewieſenen Devotion gegen das Papſtthum vernichten oder wenigſtens der Vergeſſenheit weihen würden, ihre Gegner aber aus Haß gegen die Jeſuiten ebenfalls ſolche Dokumente geheim halten müßten, tritt Crétineau als Liebhaber der Gerechtigkeit auf, als der unparteiiſche Hiſtoriker, dem es nur auf die Feſtſtellung der Wahrheit ankomme; als ſolcher habe er die Pflicht, über die unbekannten Dokumente zu urtheilen, welche ihm die Vorſehung während einer zu anderen Forſchungen unternommenen Reiſe im Norden und Süden von Europa in die Hände geliefert habe. Im Schweiße ſeines Angeſichts will Crétineau die erſten Papiere aufgetrieben, im Laufe ſeiner anderen Arbeiten hier und dort dann einzelne weitere Dokumente aufgefunden haben.

Schon Theiner hat darauf hingewieſen, daß der Beichtvater des Papſtes Clemens, der Franziskaner Buontempi, manche Akten, die in das vatikaniſche Archiv gehört hätten, nach dem Tode des Papſtes in das Archiv ſeines Ordens gebracht habe, von wo ſie der General der Franziskaner an die ſpaniſche Regierung zu Anfang des Jahrhunderts ausgeliefert habe. Von hier verſchwanden die Papiere in räthſelhafter Weiſe, St. Prieſt fand nur noch die Aktenumſchläge vor, und Theiner ſprach, wie Maynard ſagt, „in ſeiner plumpen deutſchen Naivität“, die Vermuthung aus, daß dieſe Papiere in die Hände Crétineau's gelangt ſeien. Maynard gibt dieſes zu, verbreitet aber dann in erwünſchter Weiſe noch mehr Licht über die Herbeiſchaffung der Dokumente. Er bemerkt mit Recht, daß Theiner's Mittheilung ſich nicht auf alle Papiere Crétineau's beziehen könne, und berichtet nun, daß es eitle Prahlerei ſeines Freundes Crétineau ſei, wenn dieſer von ſeinen mühevollen Forſchungen erzähle; Crétineau habe damit nur auf eine falſche Spur leiten wollen, wie er denn auch eine „hervorragende Perſönlichkeit“, welche ihm im Jahre 1847 drohte, man werde ihm eine Gewiſſensfrage aus der Angabe ſeiner Quellen machen, in gröbſter Weiſe zurückgewieſen habe. Maynard be-

ſeitigt alle die Redensarten, mit welchen Crétineau der Beantwortung der Frage: Haſt du die Dokumente von den Jeſuiten erhalten? auszuweichen wußte, indem er dieſe Frage mit einem entſchiedenen „Ja“ beantwortet; Maynard ſagt, er könne die Namen der inzwiſchen verſtorbenen Perſonen nennen, unterlaſſe es aber, da er ohnedies alles geſagt, oder wenigſtens zu verſtehen gegeben habe. Obgleich ſomit an dieſer wichtigen Stelle der Verfaſſer dem ſonſt von ihm angenommenen Grundſatze Voltaire's: „Nur die Lebenden bedürfen der Rückſicht, die Todten nur der Wahrheit“, nicht ganz treu bleibt, ſo werden wir doch hinlänglich über das Verhältnis zwiſchen Crétineau und den Jeſuiten unterrichtet. Maynard erzählt Folgendes: Die Jeſuiten lieferten Crétineau gegen das Verſprechen unbedingter Geheimhaltung das Material aus den verſchiedenen Archiven. Indem Crétineau zum Stillſchweigen ſich verpflichtet fühlte, griff er zu den verſchiedenen theils halb theils ganz unwahren Ableugnungen, erzählte z. B. in der Einleitung ſeines Buches, der Jeſuitengeneral habe ihn im Namen ſeines Ordens und der Ehre des heiligen Stuhles faſt mit Thränen im Auge gebeten, auf die Veröffentlichung des Werkes zu verzichten. Maynard ſucht nun darzulegen, daß die Jeſuiten ihm die Dokumente liefern, und ihre Verwerthung zur Rechtfertigung ihrer Geſellſchaft, auch auf die Gefahr hin, daß das Andenken eines Papſtes einen leichten Flecken erhalte, erlauben konnten, daß ſie aber darum nicht die Verantwortung für die Art, wie Crétineau ſeine Aufgabe ausführte, treffen dürfe. Dieſe Beweisführung würde man eher als richtig anerkennen, wenn Maynard uns aus der Zeit vor dem Erſcheinen des Buches warnende Briefe des P. Roothan hätte mittheilen können, oder wenn er wenigſtens hätte nachweiſen können, daß die Jeſuiten vorher nicht von dem vollen und ganzen Inhalt der Crétineauſchen Schrift unterrichtet worden ſeien. Maynard gibt indeſſen nur aus einem nach der Vollendung des Buches am 1. Juni 1847 geſchriebenen Briefe Roothan's vorſichtig ausgewählte Citate: „Eben erhalte ich Ihr berühmtes (fameux) Werk ... Sie wiſſen, was ich darüber denke. Falls mich die Erfahrung nicht des Gegentheils überführt, bleibe ich bei meiner Beſorgnis

vor Ärgernis und vor der Wiedererweckung des Haſſes gegen uns. Ihre Leidenſchaft für die hiſtoriſche Wahrheit hat es nicht verſtanden, Rückſicht zu nehmen auf die Verhältniſſe von Zeit und Ort ꝛc. Wir werden ſehen, ob meine Beſorgniſſe eitel geweſen ſind. Gott befohlen! ... Ich bitte Gott, daß er die Abſicht Gutes zu thun, welche Sie gehabt haben, ſegnen möge, und daß er gnädig die üblen Wirkungen fern halten möge, welche durch eine gute Abſicht wohl entſchuldbar, aber nicht verhindert werden."

So ſchrieb der General [1]). Crétineau ſchickte den Brief einem anderen Jeſuiten, und fügte hinzu: „Der General hat noch immer Furcht, nichts als Furcht, laßt uns guten Muth haben!" Andere Jeſuiten, die Provinziale von Lyon und von Belgien, ſchrieben Crétineau, ſie flehten Gottes Segen auf das herrliche Buch herab, von dem ihre Väter entzückt ſeien, ſie dankten ihm für die erwieſene Wohlthat; von einem Ungenannten, der indeſſen nach Maynard eine hohe Stelle im Orden bekleidete, erzählt Maynard, daß er hinſichtlich jener Bedenken geſchrieben habe: „Warum ſoll man ſchließlich nicht die Wahrheit ſagen?" Auf Grund dieſer Zeugniſſe wird man mit Maynard wohl der Anſicht ſein, daß Crétineau in ſeinen Memoiren mit Recht ſchreiben durfte, daß die Jeſuiten ſeinem Werke zujubelten und es patroniſirten; man wird Maynard aber kaum zuſtimmen, wenn er die von ihm ſelbſt aufgeworfene Frage, ob man das Verhalten des Generals als eine jeſuitiſche Komödie bezeichnen dürfe, dennoch verneinend beantwortet. Wir werden ſpäter noch einen beſſeren Einblick in die Abſicht gewinnen, welche den Jeſuitengeneral bei ſeinem Verhalten beſtimmten.

Warum die große Beſorgnis vor der Verantwortlichkeit für Crétineau's Buch? Erſtens enthält dasſelbe über Clemens XIV.

---

[1]) Der General antwortete Crétineau am 1. Juni, am 26. Juni ſchreibt P. Janſſen ſchon zum zweiten Male an Crétineau die Bitte, in der neuen Auflage die anſtößigen Stellen ändern zu wollen, aber noch am 24. Juli erhielt er lobende Briefe der Jeſuitenprovinziale. Kardinal Bernetti erwähnt am 23. Juni, daß das Buch noch ſchwer zu bekommen ſei, jeder es haben wolle.

Enthüllungen, welche für deſſen Andenken bedenklich waren. Es wird der Wortlaut eines von dem Kardinal Ganganelli während des Konklaves dem ſpaniſchen Hofe übermittelten Billets mitgetheilt, welches trotz ſeiner vorſichtigen Faſſung als ein Verſprechen gegen Erlangung der Tiara die Geſellſchaft Jeſu aufzuheben, aufgefaßt werden mußte, und ſomit als ſimoniſtiſch bezeichnet werden konnte. Ferner wird darin erzählt, daß Clemens XIV. nach Erlaß des verhängnisvollen Breves von Gewiſſensbiſſen gepeinigt, faſt in Wahnſinn verfallen ſei. Das waren Behauptungen, welche einen Papſt, der in einem Angriff auf die Ehre ſeiner Vorgänger ein Attentat gegen ſich ſelbſt zu erkennen geneigt war, ſicherlich erregen konnten, aber mehr als alles dieſes mußten verſchiedene Anſpielungen auf die Gegenwart, auf Pius IX. bedenklich erſcheinen. Der Schluß des Werkes lautete: „Auch jetzt noch kann Europa die Verblendung einiger Fürſten, die Schlechtigkeit ihrer Miniſter und die Leidenſchaften der von Zorn und Egoismus trunkenen Menge zu fürchten haben. Gebe der Himmel, daß die katholiſche Welt nicht mehr über die ſchmähliche Nachgiebigkeit eines Papſtes zu klagen habe! Möchten wir nie auf dem päpſtlichen Stuhle Päpſte ſehen, bei denen das Herz mehr wiegt als das Hirn[1]), und die glauben, ſie ſeien beſtimmt, der Gerechtigkeit und dem Frieden zum Siege zu verhelfen, weil die Feinde des Römiſchen Stuhles ſie mit einer Schmeichelei nach der anderen gegen einen mit Blumen bedeckten Abgrund hinlocken". In der Einleitung ſprach Crétineau die Hoffnung aus, daß die traurigen Lehren, welche ſich aus dem Schickſale Clemens' XIV. ergäben, nicht verloren gehen, ſondern eine neue Ära heraufführen würden: „Es iſt nicht mehr möglich, daß Rom ſchwach oder furchtſam iſt, wenn es hört, wie ſeine Nachgiebigkeit von den Diplomaten als ein Zeichen des Verfalls aufgefaßt wird." Nicht mit Unrecht ſah Pius IX., ſahen noch mehr ſeine damaligen Vertrauten in ſolchen Wendungen eine ſcharfe Kritik ihrer ſelbſt. Sie ſchwiegen nicht. Schroff war auch die Sprache der Jeſuitengegner. Der Konvertit Moeller erhob in der Revue

[1]) Citat des oben erwähnten Bernettiſchen Urtheils über Pius IX.

de Louvain, Lenormant im Pariſer Correspondant ſeine Stimme, in der römiſchen Speranza bezeichnete man Crétineau als einen feilen Lohnſchreiber, als einen zweiten Jovius oder Pietro Aretino, und dieſe Stimmung war auch in dem römiſchen Klerus weit verbreitet: der Dominikaner Angelo Modena, welcher ſein Amt als Sekretär der Indexkongregation noch lange Jahre und ſpäter in ganz anderem Sinne übte, ließ zu, daß in dem von Monſignore Gazzola geleiteten Contemporaneo ein ſcharfer Artikel gegen Crétineau erſchien, deſſen ausgeſprochener Zweck war, das durch Crétineau's Buch veranlaßte „Ärgernis" zu mildern. Crétineau's Buch durfte im Kirchenſtaate nicht verkauft werden, man wollte es auf den Index ſetzen, Gioberti's Gesuita moderno aber wurde faſt unbeanſtandet allenthalben feil gehalten. Auch der Papſt äußerte ſich mißbilligend über Crétineau's Buch, beklagte ſich ſchmerzerfüllt bei einem Jeſuiten darüber, fügte aber wiederholt bei, daß er Crétineau von Herzen verzeihe. Der P. Janſſen wandte ſich darauf wiederholt an Crétineau, und ſchlug demſelben vor, in einer neuen Auflage jene Anſpielungen zu ſtreichen, und ſofort brieflich den Papſt um Verzeihung anzugehen und ihm zu ſagen, daß er diejenigen Wendungen beſeitigen wolle, welche zu Mißdeutungen Anlaß gegeben hätten. Der Jeſuit erklärte, daß Crétineau damit vor Allem der Geſellſchaft Jeſu einen großen Dienſt leiſten würde, denn man halte allgemein an der Meinung feſt, daß der Zweck des Buches geweſen ſei, die Jeſuiten an dem heiligen Stuhle zu rächen, und daß die Jeſuiten alles Material geliefert hätten. Die Jeſuiten wünſchten um ſo dringender dieſen entgegenkommenden Schritt, als ſie gerade damals wieder eine öffentliche Gunſtbezeugung des Papſtes zu erlangen hofften. Welchen Eindruck würde es aber wohl gemacht haben, wenn man nicht bloß vermuthen, ſondern ſich hätte überzeugen können, daß Crétineau in engſter Verbindung mit den Jeſuiten ſtand und daß, wenn auch der General vorſichtiger war, doch zahlreiche Jeſuiten und mit ihnen die Dupanloup und Montalembert Crétineau zujauchzten, der einſtige Staatsſekretär Gregor's XVI., Kardinal Bernetti, in

ſeinen Briefen an Crétineau über Pius IX. die gleichen Gedanken ausſprach, welche in dem Buche ſo anſtößig erſchienen!

Da dieſes nicht der Fall war, konnte Crétineau in einer neuen Schrift „Défense de Clément XIV. et réponse à l'abbé Gioberti“ jede Verbindung mit den Jeſuiten kühn ableugnen. Er ſchrieb: „Gewiſſe leichtfertige Menſchen möchten eine gewiſſe Solidarität zwiſchen dem Autor der Geſchichte der Geſellſchaft Jeſu und den Mitgliedern dieſes Inſtituts behaupten. Ein für alle Mal erkläre ich, daß dieſes nie der Fall war, meine Unabhängigkeit und mein Freimuth würden es nie geduldet haben. Für mich allein muß ich die Verantwortlichkeit für meine früheren und ſpäteren Schriften beanſpruchen, beſonders was die Würdigung der Handlungen des päpſtlichen Stuhles in dem Buche über Clemens XIV. und in der „Défense“ angeht. Hier beſteht, wie ich laut verkünden muß, nicht nur ein Mangel an Einverſtändnis, ſondern ein vollſtändiger Gegenſatz zwiſchen dem Autor und den Vätern der Geſellſchaft Jeſu.“ So ſchließt die Vorrede zu der „Défense“; in der Schrift ſelbſt verſichert er, daß er die Väter nur mit lauter Stimme und ohne jede Furcht beglückwünſchen würde, wenn ſie ihm die Dokumente geliefert hätten, und deshalb verlange, daß man ihm auf ſein Wort glaube, wenn er es leugne; ſelbſt wenn man den unmöglichen Fall annehme, daß die Jeſuiten die Dokumente gehabt hätten, würde man dann ihnen die Thorheit zutrauen dürfen, daß ſie nach langer Zeit demüthigen Schweigens vor der Autorität des Papſtes den Römiſchen Stuhl in einem Augenblicke angriffen, wo derſelbe von einem Manne eingenommen werde, der ihnen ſchon als Biſchof ſtets Achtung und Ehre bewieſen und ſie ſeit ſeiner Erhöhung trotz der Schwierigkeit der Zeiten fortdauernd mit ſeinem hohen Schutze bedacht habe?

Das lautete wohl etwas anders, als jene früheren Anſpielungen auf den Mann mit mehr Herz als Kopf, und ſollte augenſcheinlich beruhigend an höchſter Stelle wirken; denn hier hatte man die Hände nicht in den Schoß gelegt. Pius IX. hatte allerdings geſagt, daß er Crétineau verzeihe; aber das ſchloß nicht aus, daß bereits im ſelben Jahre 1847 im Vatikan ſelbſt die

Vorbereitungen zur Bekämpfung Crétineau's getroffen wurden. Der Oratorianer Theiner begann an seinem Werke über Clemens XIV. zu arbeiten. So gern man über die Entstehungsgeschichte dieser Arbeit genauer unterrichtet wäre, wissen wir darüber nur wenig. Theiner selbst schreibt in der Einleitung S. XVIII, er habe das Werk ohne irgend eines Menschen Aufforderung oder Zurede angefangen und erklärt feierlich: „Wir legen dieses Zeugnis zur Steuer der Wahrheit vor Gott und der Welt ab und werden es vor dem Richterstuhle Gottes vertreten". Es möchte einem ganz unheimlich werden bei dieser Betheuerung, deren Grund man nicht sofort einsieht, und man kommt auf den Gedanken, den obigen Ausdruck in möglichst beschränktem Sinne etwa so zu fassen, daß Theiner seine Arbeit zwar selbständig angefangen, aber dann bald von einem hohen Gönner zur Fortsetzung aufgemuntert und dabei thatkräftig unterstützt worden sei.

Nach Maynard steht es nämlich unbedingt fest, daß Pius IX. Theiner's Buch in seinem ersten Entwurfe (dans son premier dessein) autorisirt und sogar gebilligt hat, und wenn wir auch nicht versuchen möchten, wie Maynard, das Gespräch zwischen dem Papste und Theiner zu konstruiren, so ist doch wohl sicher, daß vor 30 Jahren die ausgiebige Verwerthung des vatikanischen Archivs in dem Buche eines päpstlichen Archivbeamten nicht gut denkbar war ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis. Jedenfalls aber war Pius IX. in der Wahl der Persönlichkeit nicht glücklicher als der Jesuitengeneral: das im Jahre 1852 von Theiner herausgegebene Werk über Clemens XIV. gleicht dem Crétineau's sowohl im Mangel an besonnener Kritik, als in der Gemeinheit der Sprache und in unwürdiger Heuchelei bezüglich des eigentlich mit dem Buche verfolgten Zweckes. Auch Theiner verdreht den Sinn ihm vorliegender Dokumente und versucht die ihm unbequemen abzuleugnen, er weiß nur von „Albernheit, Widersprüchen, Bosheit, Entstellung der Thatsachen", von abgeschmackten Fabeln, satanischem Hasse zu reden, wenn er eine gegnerische Ansicht bekämpft, und will uns glauben machen, daß er lange Zeit Bedenken getragen habe, sein in der möglichst reinsten (!) Absicht und in aller Liebe abgefaßtes Werk fortzusetzen, weil es vielleicht

trotzdem in der gegenwärtigen Lage der Dinge unzeitig ſein und der Geſellſchaft Jeſu ſchaden könnte; er ſagte, er habe das Werk wirklich bei Seite gelegt, aber nun habe ein geheimer Vorwurf ſeine Seele zernagt, in ſeinem unwürdigen aber inbrünſtigen Gebet am Fuße des Gekreuzigten wie an den Füßen des Altars habe er ſich wiederholt die Frage vorgelegt, ob es erlaubt ſei, den auf Clemens XIV. laſtenden Fluch der Verleumdung fortbeſtehen zu laſſen. Schließlich ſpricht er höhniſch die Meinung aus, gerade die den Jeſuiten am meiſten ergebenen Katholiken, welche Crétineau zur Veröffentlichung des den Papſt Clemens mit Koth bewerfenden Werkes ermuntert hätten, müßten jetzt mit deſto größerem Enthuſiasmus ſein Werk begrüßen, da durch dieſes jener große Papſt von allen jenen gottloſen Verläſterungen gereinigt werde.

Die Jeſuiten waren natürlich weit entfernt, dieſem Vorſchlage Theiner's zu entſprechen. Sie empfanden Theiner's Werk als einen gegen ſie geführten Streich und unterſtützten Crétineau mit Eifer, als dieſer ſich zum Kampf anſchickte. Wieder war es der P. Montézon, der mit ſeiner Gelehrſamkeit ihm zu Hülfe kam, Abſchriften von Aktenſtücken lieferte, von denen er eine zweite Ausfertigung gleichzeitig unſerem Maynard gab, und dieſem dadurch das Vergnügen verſchaffte, ſich wiederholt über Crétineau innerlich luſtig machen zu können. Dieſer rühmte nämlich oft die Reſultate ſeiner angeblich eigenen Forſchungen vor dem beſſer über den Sachverhalt unterrichteten Freunde. Crétineau verfaßte zwei offene Briefe an den P. Theiner, worin er dieſen erbarmungslos angreift, ſowohl die Perſon als den Schriftſteller. Aber der Angegriffene war päpſtlicher Archivar und man konnte fürchten, daß dieſer Angriff und beſonders die Art des Angriffs an höchſter Stelle Mißfallen hervorrufen könne. So kam der Jeſuitengeneral zu dem Entſchluſſe, öffentlich jede Gemeinſchaft mit Crétineau zu verleugnen. Am Weihnachtsabend 1852 unterzeichnete Roothan eine amtliche Erklärung, welche der Hoffnung Ausdruck gab, Crétineau werde in der angeblich zu Paris im Drucke befindlichen Antwort auf Theiner's Werk nicht die Grenzen einfacher Vertheidigung überſchreiten und als Katholik die Ehr-

furcht vor dem Statthalter Chriſti bewahren, dann aber förmlich im Namen des Ordens Proteſt erhob gegen alles, was in Crétineau's Schriften gegen die Ehre des apoſtoliſchen Stuhles und die demſelben ſchuldige Achtung verſtoße.

Maynard erklärt, daß er die Nothwendigkeit, Crétineau in der Öffentlichkeit Preis zu geben, vollkommen einſehe, aber er meint, der General hätte vertraulich durch ein wohlwollendes Wort den Eindruck jener Maßregel abſchwächen ſollen; denn ein allzu peinlicher Gegenſatz beſtehe zwiſchen den bisherigen Briefen voller Liebe und Dankbarkeit und dieſer hochfahrenden und verletzenden Erklärung, die für Crétineau eine ſchreckliche Herausforderung geweſen ſei. Trotzdem habe Crétineau edelmüthig geſchwiegen und vielmehr erklärt, daß es dem Jeſuitengeneral alle Ehre mache, wenn er die Verbrechen der Unterdrücker der Geſellſchaft Jeſu verzeihen wolle; er ſelbſt als wahrheitsliebender Hiſtoriker habe indeſſen das Recht, von anderen Geſichtspunkten ſich leiten zu laſſen. Aber es iſt zu erklärlich, daß ſchon jetzt das enge Verhältnis, in welchem Crétineau zu den Jeſuiten ſtand, eine gewiſſe Trübung erfuhr.[1]) Am Weihnachtsfeſte 1852 kam er in das Jeſuitenkloſter zu Paris, während man bei Tiſche ſaß, und der berühmte P. Ravignan vor allen begrüßte ihn auf's herzlichſte und ſprach laut ſeine Bewunderung über den erſten Brief Crétineau's an Theiner aus: „Nun haben auch wir unſeren Paſcal gefunden", ſagte er. Am Abend vorher hatte der General ſchon jene Erklärung erlaſſen und gleichzeitig ſich an den P. Ravignan gewandt, damit dieſer ſich der Aufgabe unter-

[1]) Maynard berichtet an einer anderen Stelle ſeines Buches in einer Anmerkung S. 234, daß Crétineau am 7. Januar 1853 à un membre haut placé dans la Compagnie, alſo wohl dem General das ihm für die Geſchichte der Jeſuiten gezahlte Geld wieder angeboten habe. J'ai prié Mr. le baron Dudon d'avoir la complaisance de s'entendre soit avec Vous, soit avec tout autre membre de l'ordre que Vous désignerez, pour terminer cette petite affaire et recevoir les fonds. Maynard fügt hier bei: L'affaire n'eut pas de suite, grâce à une heureuse reconciliation. Ich glaube, daß Maynard mit Recht auf dieſen kaum ernſtlich gemeinten Coup wenig Gewicht legt, aber genauere Mittheilungen über den damaligen Briefwechſel wären doch erwünſcht geweſen.

ziehe, eine neue Geſchichte der Unterdrückung der Geſellſchaft Jeſu zu ſchreiben. P. Roothan entwickelte ſeine Anſicht in folgender Weiſe: „Es iſt nicht erwieſen, daß in dem Konklave Verſprechungen gegeben worden ſeien, man konnte aber ganz gut ein Verſprechen abgeben, ohne in Simonie zu verfallen, wenn man der Anſicht war, daß die Aufhebung nothwendig ſei, deren ſchlimme Folgen man überdies nicht in ganzem Umfange überſehen konnte.“ Den Papſt ſtellte ſich der General vor als einen guten Ordensmann und einen guten Theologen, als einen Freund der Jeſuiten, der nur dem Zwange weichend und voller Gewiſſensbedenken ſo ſpät als möglich gegen die Jeſuiten vorging. Roothan fügt ein, daß er Ravignan keine Tortur anthun wolle, denn das könnte ſeiner Geſundheit ſchaden (sic!) und würde ſchwerlich Erfolg haben. Unbedingt aber müſſe Clemens XIV. geſchützt werden gegen die Verherrlichung ſeitens der Revolutionäre und verdorbener Mönche, gegen die Anſicht, als ob durch ihn zum erſten Male von Rom aus jener ‚ſchöne‘ Weſtfäliſche Friede anerkannt, der religiöſe Indifferentismus und die Toleranz begründet worden ſei. Stimme Ravignan mit ihm in dieſer Auffaſſung überein, ſo möge er die Arbeit übernehmen.[1])

Das alles bedeutete nichts anderes, als daß die Jeſuiten ſich von Crétineau losſagten. Bei dem folgenden Beſuche in dem Jeſuitenkonvikt fand Crétineau, wie Maynard ſagt, veränderte Geſichter oder vielmehr veränderte Herzen. Ravignan verhehlte ihm nicht, daß er zur Feder greifen wollr, aber noch wurde alles ſcherzhaft behandelt, Crétineau kniete vor Ravignan nieder und ſagte lachend: „Mein ehrwürdiger Vater, laſſen wir doch Gasconnaden bei Seite. Sie wiſſen recht wohl, daß Sie nicht im Stande ſind, die Arbeit zu machen.“ Der Provincial verſicherte Crétineau, man werde es ſchon zu verhindern wiſſen. Niemand und am allerwenigſten

[1]) Ponlevoy S. J. druckt den Brief Roothan's in ſeiner „Vie du R. P. de Ravignan“ leider ohne genaues Datum ab und gibt nur an, er ſei im Dezember geſchrieben. Es wäre feſtzuſtellen, wann die Nachricht vom Schritte des 24. Dezember in Paris ankam. Der zweite Brief Crétineau's an Theiner trägt das Datum Januar 30, iſt indeſſen, ſo viel ich ſehe, noch gar nicht von dem Roothan'ſchen Briefe beeinflußt.

Crétineau hörte davon, daß Ravignan ſich an die Ausführung gemacht habe. Aber es kam doch anders, als Crétineau dachte. Unter Ravignan's Namen erſchien im Jahre 1854 ein ſtattlicher Band, welcher die Zeiten vor Aufhebung des Jeſuitenordens behandelte und ſich in der Vorrede als im Auftrage des inzwiſchen verſtorbenen Generals Roothan einführte. Zum Wahlſpruch hatte ſich Ravignan denſelben Satz des Grafen de Maiſtre erwählt, auf welchen ſich auch Crétineau berufen hatte: „Man ſchuldet den Päpſten nur Wahrheit und ſie brauchen nur Wahrheit.“ [1]) Und wie war Crétineau's darin gedacht? Gar nicht, er war nicht mit einem Worte erwähnt. Gewiß die ſchärfſte Verurtheilung, welche überhaupt denkbar war!

Das war für Crétineau zu viel. Er ſchrieb eine Schrift: „Pius IX., die Jeſuiten und Clemens XIV.“ und las dieſelbe im Herbſte 1854 ſeinem Freunde Maynard vor. Hier war, wie dieſer ſagt, von oben bis unten der Vorhang zerriſſen, der das Geheimnis ſeiner Beziehungen zu den Jeſuiten verhüllte, und von dem Maynard uns nur einen Zipfel gelüftet hat. Die Angriffe gegen Pius IX. waren dort ſchärfer, als jemals zuvor. Maynard erklärt dies mit vorgefaßten Meinungen, die bei Crétineau nicht durch den Orden und ſeine Oberen ſelbſt, ſondern vielleicht durch ein indiskretes Mitglied desſelben genährt, und die in einem lächerlichen Maße geſteigert worden ſeien „durch das Gerücht von einer römiſchen Preſſion in entgegengeſetztem Sinne, wodurch P. Roothan zum Reden und Ravignan zum Schweigen gebracht worden wäre.“ Die Worte ſind dunkel; ſollten ſie dahin zu verſtehen ſein, daß Pius IX. von Roothan über ſeine Beziehungen zu Crétineau wahrheitsgemäße Auskunft gefordert und das Werk Ravignan's mißbilligt habe? Aus der Biographie Ravignan's von Ponlevoy erfahren wir, daß der Papſt bei Überreichung des Ravignan'ſchen Buches ſich unzufrieden über das Wiederhervorziehen der widerwärtigen Kontroverſe geäußert, nur einige Seiten durchflogen und es dann dem

[1]) Crétineau, Seconde lettre i. f. Den erſten Satz des Maiſtre'ſchen Ausſpruches: „Es würde gewiß den Päpſten mißfallen, wenn man behauptete, ſie hätten nie auch nur im geringſten Unrecht gethan“, läßt Ravignan fort.

Prälaten, der es ihm vorgelegt, zur Berichterſtattung zurückgegeben hat. Man ſollte denken, Crétineau habe dies in einem für ihn günſtigen Sinne deuten können, aber wozu dann gerade jetzt die ſcharfen Angriffe auf den Papſt?

Maynard vereinte ſeine Bemühungen mit denen der Jeſuiten, um die Veröffentlichung von Crétineau's Schrift zu hintertreiben. Es gab peinliche Auftritte auch zwiſchen Maynard und den Jeſuiten. Am bemerkenswertheſten iſt eine Erörterung, welche Maynard mit Ravignan und dem P. Montézon, einſt Crétineau's jetzt Ravignan's Mitarbeiter, über jenes Billet hatte, welches, nach Crétineau, Clemens XIV. vor ſeiner Wahl ausgeſtellt haben ſollte, von dem aber Ravignan nichts erwähnt und an deſſen Stelle er einfach den Bericht des Jeſuiten Cordara [1]) abgedruckt hatte. Maynard bemerkte dem P. Ravignan, der ihm für eine lobende Beſprechung ſeines Buches dankte, daß er wirklich Dank verdiene, weil er ihn in der That zu viel gelobt und zu wenig getadelt habe; denn wie könne es z. B. Ravignan verantworten, den Geſchichtſchreiber der Geſellſchaft, Crétineau, ebenſo todt zu ſchweigen, wie jenes Billet Clemens' XIV. Ravignan ſchwieg hinſichtlich Crétineau's, war aber ſehr erſtaunt über den anderen Vorwurf; er wußte angeblich nichts von jenem Billet. Maynard wandte ſich nun an P. Montézon, der in die größte Verlegenheit gerieth und ſchließlich ſtammelte: „Ja, ja, jenes Billet exiſtirt, ich habe es geſehen.“ Montézon traf alſo die Schuld, den Ordensgenoſſen zu einer unfreiwilligen Geſchichtsfälſchung veranlaßt zu haben, wider beſſeres Wiſſen, denn er wußte, daß Crétineau's Bericht in dieſem Punkte ganz richtig geweſen war. Maynard tritt perſönlich dafür ein, daß Crétineau das bewußte Billet in

[1]) Man wird mit Erſtaunen den als wörtliche Anführung auftretenden Auszug bei Ravignan S. 224 mit dem Wortlaut, wie er uns jetzt bei Döllinger, Beiträge 3, 40 vorliegt, vergleichen. Aber mit noch größerer Verwunderung wird man erfüllt, wenn man ſich überzeugt, daß die Stellen, welche Ravignan ausläßt, bereits von Crétineau ganz ehrlich mitgetheilt waren „Clément XIV. et les Jésuites“ S. 255 und 261; die letztere allerdings ohne ausdrückliche Verweiſung auf die Quelle. Ravignan ſelbſt iſt übrigens nicht verantwortlich zu machen, vgl. Maynard S. 329.

Händen gehabt habe, er ſagt: Crétineau's Söhne erinnerten ſich auch daran, dann aber folgt bei Maynard der ſeltſame Ausſpruch: „Das Billet exiſtirt auch jetzt noch und ich könnte wohl angeben, wo es liegt. Es iſt nicht mehr in Madrid.“ Obgleich man Maynard Glauben ſchenken wird, hätte man doch gerne ſolches Verſteckenſpielen vermieden geſehen[1]).

Wie man ſieht, hätte Ravignan bei einem Streite mit Crétineau wohl eine ziemlich ſchlechte Figur abgegeben, und man würde es ſchon verſtehen können, wenn die Jeſuiten alles aufgeboten hätten, um einen öffentlichen Skandal zu vermeiden. Die Jeſuiten kamen auf den Gedanken, Maynard möge eine Schrift ſchreiben: „Clemens XIII. und Clemens XIV. nach Theiner und Ravignan“, und obgleich ſomit Crétineau auch hier nicht auf dem Titel genannt werden ſollte, ſo meinten ſie, in dem Buche ſelbſt könne dann doch ausgeführt werden, daß die Behauptungen Ravignan's meiſtens mit denen Crétineau's übereinſtimmten, daß dieſer dagegen von Theiner ſchmählich verleumdet worden ſei. Maynard gab ſich an die Arbeit, reiſte häufig deshalb nach Paris, die Jeſuiten halfen ihm, aber nachdem mehrere Monate verfloſſen waren, entzogen ihm plötzlich die Jeſuiten ihre Mitwirkung und ihre Billigung. Es hieß, die Arbeit ſei nicht mehr nothwendig.

---

[1]) Die Erzählung Maynard's läßt es an Klarheit fehlen, was uns indeſſen nicht abhalten darf, deren Kern für richtig zu halten. Maynard faßt in ſeinem Berichte die beiden Punkte zuſammen, als ob ſie in einer einzigen Frage von ihm vorgebracht worden wären, und fährt dann fort: „Le Père se taisait sur le chapitre de Crétineau ... sur la question du billet il me regardait étonné de ses grands beaux yeux, car il avait été de bonne foi et n'en savait pas davantage.“ Da muß man doch fragen, wie Maynard denn erfahren hat, daß ſich das Anblicken auf den zweiten Punkt bezog. Man muß ſtatt der Einen zwei Fragen annehmen. Wenn ich mit dem Worte „angeblich“ einen leiſen Zweifel an der Richtigkeit des Urtheils von Maynard über das Nichtwiſſen Ravignan's ausſpreche, ſo gründet ſich dies auf die Erwägung, daß Maynard dem Jeſuiten ein Maß von Unwiſſenheit zuſchreibt, welches mir unglaublich erſcheint. Ravignan mußte doch wenigſtens Theiner geleſen haben. Zumal wenn es wahr iſt, was Maynard auf S. 322 erzählt, daß Ravignan anfänglich mehrfach Crétineau citirt, dann aber alle dieſe Stellen auf höheren Befehl geſtrichen hatte, kann man Ravignan unmöglich ein ſo imbecille Rolle ſpielen laſſen.

Maynard warf ſein Manuſkript in's Feuer, was er bei Abfaſſung ſeiner Biographie Crétineau's ſehr zu bedauern Urſache hatte: koſtbare Einzelheiten ſeien dadurch ſeiner Erzählung verloren gegangen.

Daß man Maynard's Eingreifen und überhaupt eine öffentliche Genugthuung für Crétineau als überflüſſig anſah, erklärt ſich aus dem Gange der Verhandlungen, welche inzwiſchen P. Montézon mit Crétineau direkt geführt hatte. Crétineau klagte in ſcharfen Ausdrücken über die ihm ſeitens der Jeſuiten bewieſene Rückſichtsloſigkeit, hütete ſich aber doch ſorgfältig vor einem entſcheidenden Schritte. Montézon übermittelte ihm ein Schreiben des P. Rubillon, des Aſſiſtenten für Frankreich, worin hervorgehoben war, daß durch etwaige Schritte Crétineau ſich ſelbſt viel mehr ſchaden werde als der Geſellſchaft Jeſu; darauf ſchrieb Crétineau einen Brief, worin er ſeine ſtets gegen die Jeſuiten bewieſene Nachgiebigkeit betonte und erklärte, daß er im Jahre 1847 ſeine Pflicht gethan habe, aber jetzt nicht ein Handwerker werden wolle; Ravignan habe ihn zu vernichten geſucht, er müſſe ſeine Beſchäftigung als Hiſtoriker aufgeben. Montézon ſetzte ihm dann auseinander, daß nicht an Ravignan die Schuld liege. Dieſer habe Crétineau mehrfach ehrenvoll erwähnt gehabt, aber es ſei ihm verboten worden, den kompromittirenden Namen Crétineau's auszuſprechen, man habe entſchieden, er müſſe ſich innerhalb der von P. Roothan vorgeſchriebenen Grenzen halten. Das war eigentlich eine neue Beleidigung, eine Erweiterung der alten: man erkannte ausdrücklich an, daß nicht der einzelne P. Ravignan, ſondern die Ordensoberen die Verantwortung für das eingeſchlagene Verfahren trügen, womit allerdings Crétineau kaum etwas neues geſagt wurde. Wenn Montézon ein anderes Mal ihm drohend ſchrieb: „Unſere Geſchichte, oder vielmehr Ihre Geſchichte wird Autorität und Werth völlig verlieren, wir werden genöthigt ſein, ſie entweder ſelbſt auf's neue vorzunehmen oder ſie durch einen anderen ſchreiben zu laſſen", ſo war dies in erſter Linie gleichfalls für Crétineau verletzend; mochte Crétineau damit auch eine Waffe gewinnen, um jene angedrohte Konkurrenzarbeit in der Wurzel zu bedrohen, ſo war doch deren Anwendung gefährlich:

es hätte ſich gezeigt, wie wenig ſein eigener Mitarbeiter an die Wahrhaftigkeit und Unanfechtbarkeit ihrer früheren gemeinſamen Arbeit glaubte. Eher ließ ſich zu ſeinen eigenen Gunſten verwenden, wenn Montézon ihm ſchrieb: „Mit Unrecht ſucht man Ihnen die Meinung beizubringen, daß ihr Ruf als Hiſtoriker von uns angegriffen oder beeinträchtigt worden ſei. Den Grund, oder beſſer ausgedrückt, die Nothwendigkeit unſeres Verhaltens erkennen alle vernünftigen Leute, und in deren Augen werden dadurch weder Ihre Wahrhaftigkeit noch Ihr Talent, noch Ihre uns geleiſteten Dienſte beeinträchtigt; wir ſagen es allen, die es hören wollen. Die anderen Leute aber (hier ſind wieder einige Worte ausgelaſſen) ſind Menſchen, die uns nicht kennen, die Sie von uns zu trennen und zu bewirken ſuchen, daß Sie durch einen wahrhaft tadelnswerthen Schritt niederreißen, was Sie mit ſo großer Hingebung aufgebaut haben.“

Aus dieſen Briefen geht vor allem hervor, wie feſt die Jeſuiten Crétineau in den Händen zu haben glaubten; man begreift aber auch, wie Maynard dazu kommt, den Jeſuiten die ihnen meiſtens zugeſchriebene Klugheit abzuſprechen und vielmehr zu behaupten, daß es nicht an ihnen liege, wenn ſie ſich noch nicht ſelbſt zu Grunde gerichtet hätten. Einen Augenblick ſchien es zu einem endgültigen Bruch zwiſchen Crétineau und den Jeſuiten zu kommen, indem Crétineau nach vergeblicher, faſt durch ein ganzes Jahr fortgeſchleppter Unterhandlung ſchließlich ſich an das Pariſer Blatt Siècle wandte mit einem Briefe, welchem, nach Maynard, wohl keine einzige katholiſche Zeitung Aufnahme gewährt hätte. Damit waren die Verhandlungen mit Montézon zwar nicht abgebrochen, indeſſen der Jeſuit benutzte den Schritt Crétineau's, um ihm zu bedeuten, daß nun Crétineau ſelbſt jede Ehrenerklärung ihrerſeits unmöglich gemacht, Crétineau und Ravignan ſich gegenſeitig nichts mehr vorzuwerfen hätten. Crétineau aber fing an mit dem Drucke der Streitſchrift gegen die Jeſuiten; erſt jetzt ließen ſich die Jeſuiten doch zu einer gewiſſen Nachgiebigkeit beſtimmen. In den „Précis historiques“, welche die Jeſuiten zu Brüſſel herausgaben, wurde eine lobende Notiz über Crétineau's Werk veröffentlicht; damit erklärte ſich Crétineau zufrieden ge-

ſtellt. Die Jeſuiten übernahmen außerdem, ihm auch die Huld Pius' IX. wieder zu verſchaffen, wozu Crétineau ihnen im voraus unbedingte Vollmacht gab, in ſeinem Namen jedwede Verpflichtung zu unternehmen. Er warf ſeine Schrift „Pie IX. etc.“ in's Feuer.

Trotz der augenblicklichen Nachgiebigkeit waren die Jeſuiten Sieger in dem Streite geblieben. Jene Notiz in der Zeitſchrift wurde bald vergeſſen. Als die Jeſuiten vier Jahre ſpäter durch den P. Ponlevoy Ravignan's Biographie ſchreiben ließen, behaupteten ſie denſelben Standpunkt, welchen ſie bei der Veröffentlichung des Ravignan'ſchen Buches eingenommen hatten: Crétineau wurde gar nicht erwähnt. Wieder erhob dieſer in entrüſtetem Tone Vorſtellungen und ſetzte es durch, daß in einer neuen Auflage ihm für ſeine Geſchichte der Geſellſchaft Jeſu wenigſtens ein kurzes Lobeswort geſpendet wurde. So beſcheiden dieſe Genugthung war, erklärte ſich Crétineau befriedigt, das äußere Verhältnis wurde hergeſtellt, Crétineau wieder zu den Feſtlichkeiten der Jeſuiten eingeladen. Aber oft klagte er doch noch über die Undankbarkeit der Jeſuiten ſeinem Freunde Maynard, welcher ihn dann damit tröſtete, daß er ſelbſt die gleiche Erfahrung mit den Vätern der Geſellſchaft gemacht habe. Als Maynard es aber einmal wagte, nicht im Tone des Vorwurfs ſondern mit Ergebung ſeine Klage dem P. Montézon vorzutragen, rief dieſer aus: „Wie kann man die Jeſuiten der Undankbarkeit bezüchtigen, da ſie doch täglich für ihre Wohlthäter beten?“

Daß Crétineau den dringenden Wunſch hegte, einen Bruch mit den Jeſuiten zu vermeiden, war bedingt durch die Lage, in welcher er ſich als Menſch und Schriftſteller befand. Seine ganze Thätigkeit hing ab von den freundſchaftlichen Beziehungen von den Jeſuiten, die Gefahr, von ihnen preisgegeben zu werden, mußte ihm vorkommen, als ob der Boden wanke, auf den er ſein Haus gebaut hatte, als ob er hülflos in die Wüſte hinausgeſtoßen werde. Nicht bloß ſeine bisherigen Schriften über die Geſchichte der Jeſuiten, ſondern auch ein weiteres Werk über den Sonderbund, welches 1850 erſchien, war ihm von den Jeſuiten aufgetragen, unter ihrer thätigen Mithülfe vollendet und völlig in ihrem Sinne geſchrieben worden. Der General der Geſellſchaft

hatte ihm im Sommer des Jahres 1849 auf dem bei Lüttich gelegenen Schloſſe des Grafen d'Oultremont ein Stelldichein gewährt und ihn aufgefordert, die Geſchichte des Sonderbundes zu ſchreiben, wozu ihn bereits vorher der P. Ravignan öfters ermuntert hatte; Crétineau ging um ſo lieber an das Werk, weil er hier hoffen konnte, ſeine in Wirklichkeit wohl ſehr unbedeutenden, von ihm ſelbſt aber ſehr hoch angeſchlagenen Vorarbeiten für die ihm von Pius IX. verbotene Geſchichte der geheimen Geſellſchaften zu verwerthen. Auch von dem Kardinal Bernetti war er auf einige Quellen aufmerkſam gemacht worden, den hauptſächlichen Stoff aber trugen ihm die beiden Jeſuiten Roh und Hartmann zu, welche, wie Maynier erzählt, mehrere Monate hindurch ſich faſt täglich in Crétineau's Wohnung zu gemeinſamer Arbeit einfanden, aber dabei doch ſo ſorgfältig im Hintergrunde hielten, daß ſie ſo wenig wie der Orden verantwortlich gemacht werden konnten für das Ärgernis, welches auch durch dieſes Werk im Vatikan hervorgerufen werden mußte. Das Buch machte Aufſehen, nicht durch die langathmigen Deklamationen über die Verruchtheit der Freimaurer und Carbonari, über die Umſturzpolitik Lord Palmerſton's, über die Feigheit Frankreichs und Öſterreichs, ſondern durch die ſcharfen Urtheile, welche über Pius IX. und ſein Verhalten zu dem Sonderbunde gefällt wurden. Die vom Papſte durch den Nuntius den Führern des Sonderbundes übermittelte Erklärung: „Der heilige Stuhl iſt entſchloſſen, ſich jeder Einmiſchung zu enthalten" bezeichnet Crétineau als ein mit der Spitze eines Carbonarodolches geſchriebenes Todesurtheil über die wahren Katholiken, er höhnt bitter über den Papſt, der alle Indifferenten des Erdballs und alle Verſchwörer gegen Kirche und Thron empfange und ſegne, aber die Abgeſandten der getreuen katholiſchen Schweizer unverrichteter Dinge heimgeſchickt habe, nachdem ſie einen ganzen Monat vergeblich auf eine Audienz gewartet hatten. Er wirft dem Papſt vor, daß er den umſturzeifrigen kalviniſtiſchen Ismael mit dem katholiſchen Iſaak auf gleiche Stufe geſtellt, Baſtarden die gleiche väterliche Liebe gewidmet habe wie den Kindern der rechtmäßigen Gattin. Bezüglich der Demonſtrationen des römiſchen Volkes zu gunſten der Sieger über den Sonder-

bund bemerkte er bitter, daß dieſelbe Menge, welche gerufen habe: „Es lebe Pius IX. allein!“, jetzt mit dem Geſchrei: „Es leben die Proteſtanten!“ vor das Haus des ſchweizeriſchen Geſchäftsträgers gezogen ſei, verſchwieg aber, wie Maynard tadelnd bemerkt, daß Pius IX. im Konſiſtorium ſich mißbilligend über dieſen Vorgang ausgeſprochen habe.

5.

In der Zeit des Jahres 1854, wo das Verhältnis zu den Jeſuiten in ſo bedenkliches Schwanken gerathen war, mußte Crétineau doch daran denken, eine andere Stütze für ſeine materielle Exiſtenz, ein anderes Feld der Thätigkeit zu ſuchen. Aber wo war dies zu finden? Die Sparſamkeit der Bourbonen hatte er kennen gelernt und ſich durch ſein Kapitel „Ingratitude des Bourbons“ dieſelben jedenfalls gründlich entfremdet, von dem Papſte war ebenſowenig etwas zu erwarten, nachdem ſeine Miſſion wegen der geheimen Geſellſchaften ein ſchnelles Ende gefunden und die Polemik über Clemens XIV. ſowie die Geſchichte des Sonderbundes ihn bei dem Papſte noch unbeliebter gemacht haben mußten und ſeine Annäherungsverſuche bei dem Kardinal Antonelli, wie wir weiter unten ſehen werden, geſcheitert waren. Somit waren ihm die beiden Zufluchtsſtätten verſchloſſen, an welche ſich zu wenden ihm ſonſt bei ſeiner legitimiſtiſch-klerikalen Parteiſtellung wohl am nächſten gelegen hätte. In dieſer Lage faßte er den Entſchluß, ſich an einen anderen Hort des Legitimismus zu wenden — an den Kaiſer Nikolaus I. von Rußland. Am 8. März 1854 richtete er an den Zaren ein Schreiben, worin er unter ſchmeichleriſchen Wendungen über deſſen perſönliche Eigenſchaften darlegte, daß die öffentliche Meinung in ganz Europa Rußland für ein außerhalb der Ziviliſation ſtehendes Reich halte. Unter allen den zahlreichen Zeitungen und Broſchüren, welche erſchienen, gebe es keine einzige, welche ſich die Vertheidigung Rußlands angelegen ſein laſſe. Von Madrid hin bis nach Wien habe die geſammte Preſſe ſich die Verfolgung der ruſſiſchen Heere und Flotten zur Aufgabe gemacht und England und Frankreich fänden bei ihrem Kreuzzuge zu gunſten des Islams nirgends Widerſtand.

Gewiß ſei die große Macht, welche Dank der Revolution die Tagespreſſe gewonnen habe, ſehr zu beklagen, aber es ſei an der Thatſache nichts zu ändern: die Preſſe ſei der Regulator der öffentlichen Meinung, der Thermometer der Politik, ja des Gewiſſens der Völker. Es könne ſich nur darum handeln, daß auch die anſtändigen Leute aus der Freiheit der Preſſe Vortheil zu ziehen verſuchten: man müſſe die Vorurtheile bekämpfen, die Intriguen aufdecken, den Beleidigungen mit durchſchlagenden Wahrheiten begegnen. In dieſem Gedankengange kommt er dann zu dem Vorſchlage, der Zar möge einen gewiſſenhaften Schriftſteller mit dem Auftrage betrauen, die bisher allzuwenig gekannte Geſchichte des ruſſiſchen Reiches zu ſchreiben. In einigen Jahren der Arbeit könnte das große Gebäude vollendet ſein, inzwiſchen aber auch durch ein an einem Brennpunkt der europäiſchen Ideen erſcheinendes Journal viel erreicht werden. Dieſe Vorlage an den Zaren war von einem Briefe an den Baron Meyendorff begleitet, worin die kaum mehr erforderliche Erläuterung gegeben wurde, daß Crétineau ſelbſt jene von ihm als nothwendig bezeichnete Aufgabe löſen wolle, und worin es hieß: Ich ſtehe ſtets und überall zu Befehl des Kaiſers.

Maynard verwendet mehrere beredte Seiten ſeines Buches wenn nicht zur Vertheidigung, ſo doch zur Erklärung dieſes Schrittes, welcher erfolgte, während Frankreich ſich bereits mit Rußland im Kriegszuſtande befand, mochte auch das Wort, welches dieſen Zuſtand ausdrücklich bezeichnete, erſt einige Tage nachher ausgeſprochen werden. Crétineau's Verhalten bedeutete einfach Landesverrath. Maynard verſucht darzuthun, daß Crétineau ſich von dem Begriffe Patriotismus nicht die gewöhnliche banale Vorſtellung gemacht habe. Der Vendéer, der ſein Vaterland vielmehr bei den Emigranten als in dem Lager der Konventsheere geſucht, habe nicht anerkennen können, daß dort Frankreich ſei, wo die Fahnen irgend eines gerade über Frankreich herrſchenden Gewalthabers ſich befänden. Derlei Geſinnung habe er nicht Patriotismus ſondern Patrouillotismus genannt. Crétineau ſei von unverſöhnlichem Haſſe gegen jede Revolution erfüllt geweſen, er habe kein Grauen darüber empfunden, wenn der Marſchall Radetzky in der

Zeit nach der Schlacht von Novara ihn nach aufgehobener Tafel wohl zu den Leichen gehängter Empörer geführt und gesagt habe: „Mit einer guten Zigarre gibt es nichts besseres für die Verdauung“[1]). Als Abarten der Revolution habe Crétineau den Orleanismus und den Bonapartismus bezeichnet, dieselben mehr gehaßt als einen Robespierre oder Danton. Ein französischer Bischof, der ihm sein Entsetzen aussprach, weil der Erzbischof von Palermo den General Garibaldi an der Pforte seiner Kathedrale empfangen hatte, sei von Crétineau mit der Bemerkung heimgeleuchtet worden: er habe besseres gesehen, nämlich daß jener Bischof, mit dem er sprach, das Weihrauchfaß vor Napoleon geschwungen habe. Als sein Sohn damals bei der Konskription kein Freilos gezogen, habe Crétineau erklärt, eher den letzten Thaler opfern zu wollen, bevor derselbe sein Blut für den Ruhm eines Bonaparte zu Markte tragen solle. Seine Fenster wurden nicht illuminirt bei der Rückkehr der siegreichen französischen Truppen nach dem Krimfeldzuge, und Maynard meint, vielmehr bei dem Siege Rußlands, d. h. der Gegenrevolution würde Crétineau innerlich gejubelt haben.

Der Schritt, welchen Crétineau bei dem Kaiser Nikolaus versucht hatte, blieb mehrere Monate erfolglos. Erst nachdem die Schlacht an der Alma von den Heeren der Westmächte gewonnen und die Belagerung Sebastopols in so günstigem Fortgang schien, daß man sogar der Tartarennachricht von seinem Fall im Westen Europas Glauben schenkte, wurde ihm von dem russischen Gesandten zu Berlin, Baron Budberg, eine Antwort zu Theil. Die russische Regierung griff aber nur den Gedanken,

---

[1]) Nur gelegentlich erfahren wir hier etwas über diese Verbindung Crétineau's mit dem österreichischen Feldherrn, wie denn überhaupt mehrere Lücken in Maynard's Darstellung sich finden. Warum wird uns S. 107 das Urtheil Gregor's XVI. über die Bonaparte mitgetheilt, aber das über die Orléans verschwiegen? — Bei obigem Bericht über die Roheit des Marschalls Radetzky wird zu beachten sein, daß derselbe von einem Manne stammt, der damit gewiß nicht dem Feldherrn zu nahe treten, sondern ihn vielmehr verherrlichen wollte. Dennoch sträubt man sich, ihn für baare Münze zu nehmen und darf sich hierbei auf Crétineau's allgemeine Unzuverlässigkeit berufen.

ein Journal zu gründen, auf, von der Geſchichte Rußlands, die geſchrieben werden ſollte, war nicht weiter die Rede. Zudem ſollte nur durch eine Privatgeſellſchaft ruſſiſcher Patrioten, nicht von der Regierung ſelbſt die Ausführung unternommen werden, und als Crétineau dienſtbereit nach Berlin gekommen war, zeigte ſich, daß die ganze Sache noch in weitem Felde ſtand. Es war für ſeine Pläne ein günſtiger Zufall, daß die Revue des deux mondes in ihrer Nummer vom 1. Dezember einen Artikel aus einer Napoleoniſchen Feder brachte, welcher verſuchte, Zwietracht zwiſchen Preußen und Rußland zu ſäen. Veranlaßt von dem Baron Budberg griff Crétineau zur Feder, um dagegen zu ſchreiben. Die Herren der ruſſiſchen Geſandtſchaft ertheilten ihm die lebhafteſten Lobſprüche wegen der Broſchüre „La Cour et le Gouvernement de Prusse en face de la coalition“[1]), deren Drucklegung zu Brüſſel Budberg vermittelte, nachdem das Manuſkript von den Damen der Geſandtſchaft abgeſchrieben worden war. Neſſelrode, der ruſſiſche Miniſter, ſchrieb an Budberg voller Befriedigung über den Eindruck, welchen die Broſchüre in Petersburg machte. Jetzt meinte Crétineau gewonnenes Spiel hinſichtlich des Zeitungsprojektes zu haben, Budberg gab die beſten Hoffnungen, und Crétineau, der ſich inzwiſchen nach Paris zurückbegeben hatte, traf am 17. Februar 1855 wieder in Berlin ein, die Vorbereitungen für das Erſcheinen einer ruſſiſch geſinnten Zeitung in Preußens Reſidenzſtadt wurden getroffen. Aber es folgten ihm unausgeſetzt franzöſiſche Spione, und wenn er dieſe auch einmal eine unfreiwillige Reiſe nach Wien machen ließ, indem er ſelbſt ſich mit Budberg in einen reſervirten, anſcheinend den letzten Wagen eines Zuges bildenden, in Wirklichkeit aber nicht angekoppelten Waggon ſetzte, während jene in einem der vorderen Wagen Platz nahmen, ſo empfand er doch überall eine hindernde Hand, deren Beſeitigung er auch nicht durch eine Eingabe an Friedrich Wilhelm IV. zu erreichen vermochte. Und als man dann, ſtatt Berlin, Brüſſel als Druckort der Zeitung in's Auge faßte, machte die belgiſche

[1]) Maynard bezeichnet dieſe Schrift als unauffindbar. Die Münchener Staatsbibliothek beſitzt ſie. Bor. 49 h m.

Polizei ihm nicht geringere Schwierigkeiten, als vorher Herr v. Hinckeldey. Crétineau ſchlug dem Grafen Neſſelrode vor, das Erſcheinen des geplanten Journals Le Nord noch einige Zeit aufzuſchieben und erneuerte ſtatt deſſen bei dem Kanzler den früheren Vorſchlag, durch ihn eine Ruſſiſche Geſchichte ſchreiben zu laſſen, in welcher nur die beiden letzten Herrſcher behandelt werden ſollten. Inzwiſchen hatte aber die ruſſiſche Regierung ihren Plan weiter verfolgt, indeſſen, da ſie mit Crétineau nicht durchzudringen vermochte, einen anderen Redakteur ausgewählt. Crétineau, der ſich ſeine Familie gerade nach Brüſſel hatte nach kommen laſſen, beklagte ſich darüber auf das bitterſte bei Baron Budberg, verſtand ſich jedoch auch dazu bloßer Mitarbeiter des Blattes zu werden, welches er ſo gern ſelbſt geleitet hätte. Ein ziemlich deutlicher Wink der belgiſchen Regierung zwang ihn, Brüſſel zu verlaſſen, und ſo begab er ſich nach den Ufern des Rheins, nach Bonn oder Köln, und ſchrieb von hier Artikel für den Nord, die freilich vielfach durch die ruſſiſche Zenſur ſo zugeſtutzt wurden, daß er ſie kaum wiedererkennen konnte. Crétineau beklagte ſich wiederholt darüber, daß man ihn zwinge, nur mit Handſchuhen zuzugreifen, er ermahnte zu lebhafterer Sprache, man müſſe die Lacher auf ſeine Seite bringen, aber man wird doch den ruſſiſchen Diplomaten kaum Unrecht geben können, wenn ſie die leidenſchaftliche Sprache Crétineau's mäßigten und Artikel ganz bei Seite legten, wie die von Maynard jetzt veröffentlichte Note secrète pour les roys de l'Europe, worin Louis Napoleon wegen der Erhebung Morny's tiefer geſtellt wurde, als Nero, der zwar ſeine Mutter tödten, aber nicht habe entehren laſſen[1]). Dort heißt es z. B.: „Würde das ſchreckliche „Ventrem feri" Agrippina's (Tacitus An. XIV, 8) wohl dem Fluche an die Seite geſetzt werden können, welchen aus ihrem Grabe heraus Hortenſe Beauharnais auf ihren Sohn ſchleudern könnte?" Eine ſolche Sprache hielten doch ſelbſt die Ruſſen für unangemeſſen. Dagegen hatten ſie natürlich gar nichts dagegen, wenn Crétineau-Joly ultramontane Biſchöfe ver-

[1]) Eine Anſpielung auf dieſe Stelle findet ſich übrigens auch in der Broſchüre S. 31: Bonaparte, enfant de la presse, a eu le courage de frapper le ventre qui l'avait nourri.

höhnte, weil ſie die am Tage Mariä Geburt (8. Sept.) erfolgte Eroberung des Malakoff dem beſonderen Schutze der Muttergottes zuſchrieben, wenn er erklärte, an dem Tage von Lepanto habe man der Madonna danken können, aber es ſei ein Wahnwitz zu meinen, daß dieſelbe hl. Jungfrau jetzt die Mohammedaner begünſtige, welche der mit Häretikern, Exkommunizirten und Generalen ſchweizeriſcher Freiſchärler verbundene Kaiſer Napoleon unterſtütze: „Mögen die Biſchöfe und die neukatholiſchen Zeitungen noch ſo treffliche Napoleoniſche Höflinge ſein, ſo werden ſie doch zu der heiligen Jungfrau und noch mehr zu unſerem Glücke nicht die Mutter Gottes auf ihre Seite bringen, ſie werden ſie nicht für einen Erfolg verantwortlich machen können, welcher dem Türken zu Nutzen gereicht.“

Daß Crétineau's Artikel ſo häufig in den Papierkorb wanderten, gab bald Anlaß zu Verſtimmung, welche zu gereizten Briefen an Budberg und an den ruſſiſchen Geſandtſchaftsſekretär Baron Grote führte. Es kam hinzu, daß die ruſſiſche Regierung ſich in dem Geldpunkte keineswegs beſonders freigebig zeigte. Die Broſchüre über Preußen, für welche das Honorar zu beſtimmen ihm von Budberg überlaſſen worden war, blieb einfach unbezahlt, vergeblich beklagte Crétineau ſich deshalb ſogar bei dem Kanzler Neſſelrode; ein ſchriftlicher Kontrakt, welchen die ruſſiſche Regierung am 1. März 1855 mit Crétineau abgeſchloſſen hatte, bot ihm wenig Schutz, denn wie und wo hätte Crétineau es wagen dürfen, auf dem Prozeßwege die Befriedigung ſeiner Anſprüche zu erzwingen? Zudem mußte er einſehen, daß die Friedensverhandlungen, welche begannen, bald ſeine ganze Thätigkeit den Ruſſen werthlos zu machen drohten.

So entſchloß ſich Crétineau, dieſes ganze Verhältnis zu löſen und auf die Rückkehr in die Heimat zu denken. Der Pfarrer von Sèvres, welcher bei der Prinzeſſin Mathilde und im Juſtizminiſterium Zugang hatte, konnte ihm im Frühjahr 1857 melden, daß er nach Paris zurückkehren dürfe, der Friedensvertrag ſicherte ihm Strafloſigkeit wegen ſeiner landesverrätheriſchen Thätigkeit. Crétineau begab ſich nach Courbevoie, wo er einige Zeit in ſtiller Zurückgezogenheit lebte.

6.

Indeſſen dauerte dies nicht lange. Crétineau entſchloß ſich, möge es koſten, was es wolle, mit der Curie wieder Fühlung zu ſuchen. Sein Vorſchlag, eine Geſchichte der Revolution in Italien zu ſchreiben, war freilich im Jahre 1850 von dem Kardinal Antonelli nicht beantwortet worden; vergeblich hatte Crétineau verſichert, daß bei vollſtändiger Kenntnis der Politik Pius' IX. die Bemerkungen, welche den Papſt in der Geſchichte des Sonderbundes verletzt hatten, gewiß fortgefallen wären. Daß Crétineau dann im Jahre 1852 die ihm von dem Kardinal Bernetti vermachten politiſchen Papiere vor der päpſtlichen Polizei, welche ſie beſchlagnahmen ſollte, unter Benutzung eines fremden Paſſes nach England in Sicherheit gebracht hatte, war nicht geeignet geweſen, in Rom eine beſſere Stimmung hervorzurufen. Im November des Jahres 1857 erſchien Crétineau, als ſein Sohn in das Noviziat bei den Jeſuiten [1]) eintrat, in Rom und wandte ſich, mit den Jeſuiten ſchon verſöhnt, in einem demüthigen Schreiben mit der Bitte um Verzeihung an den Papſt. Dieſer gewährte ihm eine Audienz, nachdem Crétineau dem Kardinal Villecourt das geforderte förmliche Verſprechen abgelegt hatte, nichts zu ſchreiben und zu veröffentlichen, was das Herz des Statthalters Chriſti verletzen könne und demſelben künftig alle Schriften zu unterbreiten, deren Mittheilung gewünſcht werde. Jetzt gelang es ihm auch nach einigen Unterhandlungen am 14. April 1859 mit Hülfe des Jeſuiten Villefort, die Bezahlung einer Summe von 2000 Sc. zu erlangen, welche er auf Grund von Zuſagen anſprach, die ihm einſt bei ſeinen Arbeiten über die Geſchichte der geheimen Geſellſchaften gemacht worden waren, und es kümmerte ihn wenig, wenn in den Vorzimmern des Papſtes, wie Maynard berichtet, vornehme Prälaten erzählten [2]), Crétineau habe den Papſt dazu gezwungen mit der Drohung der Welt mitzutheilen, daß er Freimaurer geweſen ſei.

[1]) Derſelbe ſcheint ſpäter den Orden wieder verlaſſen zu haben. Man erfährt aber dies nur beiläufig, da er wieder als Abbé auftritt; über die Zeit und die Gründe iſt nichts geſagt.

[2]) Maynard ſagt an dieſer Stelle weniger als er weiß: „Je sais qui, le premier, dans une antichambre du Vatican, a proféré la calomnie et

Kaum war die Versöhnung erfolgt, so setzte Crétineau schon seine Feder im Dienste des Vatikans in Thätigkeit. Am 27. November hatte er bei Pius IX. Audienz gehabt, am 8. Dezember überreichte er dem Kardinal Antonelli eine Skizze zu einem neuen Werke: „Die Römische Kirche gegenüber der Revolution.“ Antonelli unterstützte ihn bei der Arbeit, freilich mit einer gewissen Zurückhaltung, wie Crétineau klagte: der kluge Staatssekretär war eher bereit Porträts zu Illustrationen als Dokumente für den Text zu liefern, und obgleich Crétineau ausdrücklich erklärte, keine Geldforderung erheben zu wollen, fand sein Anerbieten, nach Rom zu kommen, um das Manuskript vorzulegen, keineswegs Entgegenkommen. Anfänglich erhielt er darauf von dem Jesuitengeneral P. Beckx zur Antwort, er habe aus dem Gespräch mit Antonelli zu entnehmen geglaubt, daß man die Verantwortlichkeit scheue und sich die Freiheit des Urtheils vorbehalten wolle; es sei in Rom durchaus nicht üblich, vor dem Erscheinen eines Werkes eine Approbation zu ertheilen; indes einige Wochen später ließ sich Antonelli bestimmen, zwar nicht Crétineau einzuladen, aber ihm doch, wenn er kommen wolle, eine wohlwollende Aufnahme zu versprechen. Beckx meinte, Crétineau werde darauf hin wohl jedenfalls die Reise unternehmen. In den ersten Tagen des Oktober war Crétineau schon in Rom mit dem ersten Bande, der die Zeit bis zum Tode Pius' VII. behandelte, in Aushängebogen, mit dem zweiten im Manuskript, an einigen Stellen hatte er noch Lücken gelassen, welche nach Anweisung der Interessirten ergänzt werden sollten.

Seine Aufnahme war eine so begeisterte, daß selbst die Väter der Gesellschaft erstaunt waren über die seit Jahresfrist erfolgte Veränderung der Stimmung; da man in den höchsten Regionen ihm wohl wollte, bezeugten alle niedriger stehenden Prälaten ihm Freundschaft, und Crétineau äußerte in einem Briefe an seinen Sohn, daß bei dem leisesten Winke seinerseits auch der P. Theiner

---

qui, par conséquent, en est responsable. Je sais même sur ce monsignore une assez bonne histoire, où Crétineau aurait assez l'avantage, et je pourrais la raconter au besoin.“ S. 410.

aus seinem Vatikanischen Archiv nach der Minerva kommen würde, um baarhäuptig und auf den Knien ihn wegen der Schläge um Verzeihung zu bitten, welche Theiner von Crétineau erhalten hatte. Vor allem wichtig war, daß er sich mit Antonelli gut verstand; „ich versuche mit ihm an Schlauheit zu wetteifern und werde nicht immer geschlagen", schrieb Crétineau seinem Sohn. Als ein besonderes Glück betrachtete er es, daß er sich der Mitarbeit des bekannten Jesuiten Perrone zu erfreuen hatte.

Daß Crétineau's Werk Anklang bei Pius IX. und dessen Schmeichlern fand, wird uns nicht verwundern. Crétineau schien jetzt alles vergessen zu haben, was er früher, was er noch kurz vorher geschrieben hatte. Die glänzende Stellung der Kirche gegenüber den vergeblichen Angriffen der Revolution wird geschildert, es geschieht in dem Augenblicke, wo der italienische Krieg vor der Thüre stand, der den Kirchenstaat verkleinern und seinen Fall vorbereiten sollte. Crétineau verwendet eine ganze Zahl von biblischen Citaten, um das Verhalten Pius' IX. nach seiner Thronbesteigung zu verherrlichen, er wird mit dem Heilande verglichen, welchen diejenigen, die sich zu seinem Verderben verschworen hatten, als König anredeten. Pius IX. ist der einzige Papst, welcher auf dem Bilde in Crétineau's Buch in frommem Gebete dargestellt wird, während auf der danebenstehenden Seite des Textes gesagt ist, Pius habe der Stimme Gottes gehorcht, welche an ihn die Worte zu richten schien: „Ich habe Dich aufbewahrt für die Fülle der Zeiten, für den Tag des Heils, um aufzurichten das Land, und meine zerstreute Erbschaft zu sammeln, um den Gefangenen zu sagen: Seid frei! und denen in der Finsternis: Sehet das Licht!"[1] Jetzt verherrlicht derselbe Mann, welcher den oben erwähnten Artikel in dem russischen Nord geschrieben, das Heer des katholischen Frankreich, welches nach der Krim gezogen sei, begleitet von Ordensschwestern und Jesuiten, da Napoleon III. sich nicht mehr vor denselben gefürchtet, während man unter Karl X. keine Feldgeistlichen geduldet habe. Die Truppen hätten sich nicht geschämt katholisch zu sein, und so das Glück an ihre Fahnen ge-

[1]) Freie Umschreibung der Stelle Jesaias LIX.

feſſelt. Louis Napoleon wird gerühmt, weil er zu gunſten des Kirchenſtaates eingetreten ſei; wenn die Königin Hortenſe von ihm geſagt habe, er ſei ein milder Trotzkopf, ſo habe er den zweiten Theil des mütterlichen Urtheils in der glücklichſten Weiſe widerlegt, durch Nachdenken und Unglück habe ſich ſeine Kenntnis der Geſchäfte und der Menſchen entfaltet; um ſich auf das ſpäter durch ihn wieder hergeſtellte Kaiſerthum vorzubereiten, folgte der Prinz einer natürlichen Ruhmbegierde, einem religiöſen Gedanken, dem offenkundigen Wunſche Frankreichs und Europas. Dann wird dem Kaiſer Franz Joſef von Öſterreich wegen des Konkordatabſchluſſes hohes Lob geſpendet: „das katholiſche Deutſchland erkannte, daß ihm ein Führer geboren war!“ Es war die Zeit, in der die klerikalen Kreiſe von einem Bunde der katholiſchen Mächte Öſterreich und Frankreich träumten. Der Zorn des Autors wendet ſich nur gegen das liberaliſirende Piemont und Belgien, wobei ſorgfältig verſchwiegen wird, daß erſteres ſich dem Bunde der Weſtmächte während des Krimkrieges angeſchloſſen und damit die Grundlage zu dem ſpäteren gemeinſamen Vorgehen mit Frankreich bereits gelegt hatte. So wenig, wie ſein Gegner Theiner, unterläßt es Crétineau-Joly, Pius IX. auch wegen der Verkündigung des Dogmas von der unbefleckten Empfängnis zu preiſen, welche er unternommen habe, geſtärkt von dem Glauben, daß er zur Belohnung für die durch ſeine allzu große Güte herbeigeführten Prüfungen ein großes religiöſes Glück verdiene.

Wenn wir jetzt den Werth des Werkes vom hiſtoriſchen Standpunkt abwägen, ſo werden wir deſſen Bedeutung gewiß nicht hoch anſchlagen können. Langwierige und langweilige Deklamationen gegen Janſenismus, Joſephinismus, St. Simonismus und Fourierismus werden abgelöſt von in leidenſchaftlicher Sprache vorgetragenen Erörterungen über die Verderblichkeit der geheimen Geſellſchaften. Der hiſtoriſche Stoff, welcher uns dargeboten wird, iſt, von der weiter unten zu erörternden Benutzung der Memoiren des Kardinals Conſalvi's abgeſehen, keineswegs bedeutend. Nach dem Lärm, den Crétineau von ſeinen Studien über die geheimen Geſellſchaften gemacht hatte, erwartet man ſicher mehr zu erfahren, als einen wenig bedeutenden Brief Mazzini's und

andere nebenſächliche Notizen. Wohl ſind einzelne ganz intereſſante Briefe aus der Zeit um das Jahr 1830 mitgetheilt über die Hoffnungen der Verſchwörer auf die Mitwirkung des mäßigen römiſchen Klerus, Äußerungen des Zweifels, ob die Einheit und Unabhängigkeit Italiens jemals hergeſtellt werden könne, aber dieſe Mittheilungen werden pſeudonymen Verfaſſern in den Mund gelegt, Rubius; u. A. und ſelbſt Maynard zweifelte an ihrer Echtheit bis zu der Zeit, wo er ſeine Biographie Crétineau's ſchrieb und alle die Papiere in die Hände bekam. Indem er ſich jetzt für die Echtheit verbürgt, wird man ſeinem Worte wohl Glauben ſchenken, muß es aber lebhaft bedauern, daß von ihm die Enthüllung der vollen Wahrheit noch immer für unzeitgemäß erklärt wird.

Wenn ſomit noch mancherlei Fragen unbeantwortet bleiben, die wir bezüglich des Inhalts von Crétineau's Werk an Maynard richten möchten, ſo belehrt uns Maynard doch in dankenswerther Weiſe darüber, daß in dem Buche eine Veröffentlichung vorliegt, für welche der Kardinal Antonelli und der Jeſuitengeneral ebenſo verantwortlich ſind als Crétineau ſelbſt. Und um dieſer Thatſache willen darf das Buch „L'église Romaine“ eine erhöhte Bedeutung beanſpruchen als Zeugnis für die Verblendung, welche im Vatikan hinſichtlich der Weltlage in einem Augenblick herrſchte, wo der Italieniſche Krieg vor der Thüre ſtand, welcher die Verkleinerung des Kirchenſtaates, ſeinen ſchließlichen Sturz vorbereiten ſollte. Und dieſes Buch wurde in den Jeſuitenkollegien zur Vorleſung während der Mahlzeiten benutzt!

Die freundſchaftlichen Beziehungen Crétineau-Joly's zu dem Vatikan und zu den Jeſuiten waren durch das Werk feſt begründet. P. Beckx ſchrieb ihm am 26. Mai 1859: „Es iſt mir ein wahrer Troſt, daß man gegen das Werk meines Wiſſens nicht nur nicht die geringſte Einwendung erhebt, ſondern daß Alle des Lobes voll ſind. Mit Vergnügen ſehe ich, daß Sie viele Rückſicht und Mäßigung gegen gewiſſe hochgeſtellte Perſonen gehabt haben.“ Das überſchwänglichſte Lob wurde ihm geſpendet von den dem Papſte naheſtehenden Prälaten, wenn ſie auch wohl einen Scherz einfließen ließen über die milde Behandlung der erſten Jahre des

Pontifikats Pius' IX., wie denn z. B. Fioramonti meinte, Crétineau sei so salbungsvoll und honigsüß gewesen, daß er sich zum Fastenprediger in einem Nonnenkloster eigne. Auch der Papst sprach sich, nachdem er wiederholt den seiner Regierung gewidmeten Abschnitt gelesen, lobend über seinen Lobredner aus[1]) und äußerte seinen Dank für die Dienste, welche Crétineau ihm durch sein Buch in einem Augenblick geleistet hatte, wo die Broschüre La Guerronière's „Napoléon III. et l'Italie" die öffentliche Meinung in einer für den Vatikan besorgniserweckenden Weise erregte. Pius IX. sandte seinem geliebten Sohne Crétineau ein schmeichelhaftes Breve, ließ sich die Briefe vorlesen, welche Crétineau an seinen Sohn Heinrich, den Jesuiten, schrieb, und schenkte dem Vater wie dem Sohne das lebhafteste Interesse. Crétineau schwamm im Jubelgefühl der päpstlichen Gnade. Er vertraute seinem Sohne am 4. April 1859 an, daß er Aussicht habe, nach Rußland geschickt zu werden, um die Zulassung eines Nuntius in St. Petersburg anzubahnen. Auch der Wiener Hof soll sich an ihn gewandt haben in der Hoffnung, Crétineau's Feder während des italienischen Konfliktes für das Habsburgische Interesse zu gewinnen; vielleicht aber hat die lebhafte Phantasie Crétineau's mehr zu sehen geglaubt, als der Wirklichkeit entsprach, wenn er in einem und demselben Briefe zuerst von der Krönung seiner Laufbahn durch die Sendung nach Petersburg sprach und dann hinzufügte: „Es ist leicht möglich, daß ich nach Wien berufen werde, noch leichter, daß ich nach Rom gehe." Jedenfalls möchte man hierüber noch

[1]) Eine Äußerung des P. Beckx scheint darauf hinzudeuten, daß bei der Prüfung des Crétineau'schen Manuskripts im Vatikan doch einmal eine Meinungsverschiedenheit auftauchte. Derselbe schreibt am 26. Mai 1859: „En apprenant votre départ, j'avais peur; mais, Dieu merci, vous avez su vous vaincre." Crétineau war nämlich im Dezember 1858 von Rom nach Paris zurückgekehrt, um hier die letzte Hand an sein Buch zu legen, ihm, wie er sich ausdrückte, das Bouquet zu geben. Aber Crétineau selbst schrieb gleich nach der Ankunft in Paris am 17. Dezember 1858: „Le livre a été lu, approuvé et applaudi au Vatican; et, à l'heure qu'il est, on est tout stupéfait d'une aventure aussi extraordinaire; car c'est le premier ouvrage qui, de mémoire de Pape ou de secrétaire d'État, ait reçu un pareil honneur."

anderweitige Mittheilungen wünſchen, denn gerade die Notizen, welche Maynard auf Grund von Briefen Fioramonti's über die Äußerungen des Papſtes ſelbſt gibt, laſſen eine leicht ironiſche Stimmung gegenüber dem literariſchen Kämpen durchſchimmern. „Man kennt den Crétineau nicht wieder, ſo ruhig und gemäßigt zeigt er ſich", war eine Äußerung, die der Papſt oft wiederholte; ein anderes Mal erklärte er, Crétineau's Sohn Heinrich, der Jeſuit, habe dieſes durch ſeine kindlichen, aber offenen und freimüthigen Ermahnungen erreicht, oder auch: „Der kleine Heinrich verdiente wirklich der große Heinrich genannt zu werden!" Vielleicht, daß die Briefe, aus welchen dieſe vereinzelten Stellen Maynard darbietet, in ihrem vollſtändigen Zuſammenhange dieſen Gedanken als unrichtig erweiſen, aber die bis jetzt bekannt gemachten Sätze deuten darauf hin, daß innerlich Pius IX. noch immer ein gewiſſes Mißtrauen gegen den bekehrten Crétineau hegte. An äußeren Gnadenbezeugungen ließ der Papſt es nicht fehlen: Crétineau wurde Kommandeur des päpſtlichen Sylveſterordens, im Jahre 1867 erhielt er das Privileg ſich eine eigene Hauskapelle einzurichten. Von finanziellen Anforderungen hören wir nichts mehr, woraus allerdings noch nicht zu folgern iſt, daß ſie unterblieben.

7.

Eine neue Ausſicht auf Gelderwerb eröffnete ſich Crétineau im Jahre 1861. Die Regierung Napoleon's III. trug kein Bedenken, den literariſchen Landsknecht zu dingen, als ſie glaubte, daß er ihr nützliche Dienſte leiſten könne, obſchon derſelbe während des Krimkrieges für Rußland gewirkt hatte und gern während des Italieniſchen dem Kaiſer Franz Joſef ſeine Feder gewidmet hätte. Der bekannte La Gueronnière, welcher einſt mit Crétineau zuſammen für das Lilienkönigthum gearbeitet hatte, war der Vermittler. Es handelte ſich um die Bekämpfung der Orléans, denen Crétineau ja nie hold geweſen war. Die kaiſerliche Regierung wünſchte gründlich den Eindruck zu beſeitigen, welchen der Brief des Herzogs von Aumale über die Geſchichte Frankreichs hervorgerufen hatte. Man hatte denſelben zwar alsbald nach der Ver-

öffentlichung mit Beſchlag belegt, aber damit wenig erreicht, da im Ausland neue Abdrücke in Maſſe angefertigt wurden. Obſchon der Brief von einem der verhaßten Orléans ausgegangen, war Crétineau mit deſſen Zweck, dem Kampfe gegen die Bonaparte's, ganz einverſtanden geweſen; trotzdem aber ging er auf den Vorſchlag La Gueronnières ein. Bei längerer Unterredung im Hauſe des Legitimiſten La Rochejaquelin kamen beide überein, daß Crétineau ein Werk gegen die Orléans verfaſſen und die Regierung 25000 Exemplare übernehmen ſolle. Zur Unterſtützung bei ſeiner Arbeit wurde ihm ein Beamter des franzöſiſchen Miniſteriums zugewieſen, der in den Archiven die erforderlichen Nachforſchungen anſtellte: ungeſäumt legte Crétineau Hand an's Werk und ſo entſtand ſeine Geſchichte Louis Philippe's von Orléans und des Orléanismus.

Geſtützt auf Briefe Crétineau's an ſeinen Sohn Heinrich behauptet Maynard, Crétineau habe bei der Übernahme ſeiner Aufgabe verſchiedene Bedingungen geſtellt, ſo insbeſondere, daß Napoleon dem Papſte wenigſtens das Patrimonium Petri gewährleiſten, womöglich ihm auch die übrigen Theile des Kirchenſtaates wieder verſchaffen ſolle, ferner müſſe ihm ſelbſt bei Abfaſſung des Buches völlige Freiheit verbleiben. Maynard rühmt Crétineau, daß er als treuer Sohn der Kirche zuerſt das eigene, d. h. der Kirche Wohl erſtrebte, bevor er ſich entſchloß, Anderen, d. h. den Orléans, Übles zuzufügen; die Geldfrage ſei zwar auch in's Spiel gekommen, habe aber nur in zweiter Linie geſtanden. Ich glaube indeſſen, man wird bei unbefangener Prüfung die künſtliche Deutung des „eigenen Wohles“ durch die natürliche erſetzen und den Briefen Crétineau's nur die Bedeutung zuſchreiben, daß Crétineau dadurch ſeinen Sohn und die Jeſuiten zu einem milderen Urtheil über ſein Eintreten für Napoleon beſtimmen wollte. Mag auch in den Geſprächen mit La Gueronnière von der traurigen Lage des Papſtes nach der Schlacht von Caſtelfidardo und von dem Wunſche, ihr abzuhelfen, die Rede geweſen ſein, ſo leuchtet doch die in einem ſpäteren Briefe an Crétineau enthaltene Darlegung La Guerronnière's völlig ein, daß von beſtimmten Verſprechungen nicht die Rede geweſen ſei und Crétineau's Klagen

über deren angebliche Nichterfüllung jeder Begründung entbehrten.

Gleich den meiſten Werken Crétineau's enthält auch das Buch über die Orléans, welches ſo auf Napoleoniſche Anregung erſchien, eine Anzahl von Aktenſtücken, welche ihren Werth behalten und die jeder Hiſtoriker, der ſich mit demſelben Gegenſtand beſchäftigt, benutzen wird. Ihre Würdigung würde hier zu weit führen, uns kommt es nur darauf an, den Geiſt, in welchem das Werk geſchrieben iſt, feſtzuſtellen, um dadurch das Bild des Hiſtorikers Crétineau genauer zeichnen zu können. Es genügt darauf hinzuweiſen, daß jetzt der Schluß der berühmten Stelle des Tacitus über Agrippina's Ermordnng auf Louis Philippe angewandt, deſſen Verhalten nach dem Drama von St. Leu mit Nero's Verhalten nach dem Tode der Mutter auf eine Stufe geſtellt wird. Während früher der Anfang derſelben Stelle des Tacitus zum Angriff gegen Napoleon III. und ſeine Mutter gedient hatte, geht Crétineau jetzt über Hortenſia's Privatleben mit dem leichten Scherze, ſie habe das „Partant pour la Syrie“ zu ſehr geliebt, hinweg und bemüht ſich, die Mutter und den Sohn mit glänzenden Farben zu verherrlichen. Das Auftreten Louis Napoleon's zu Straßburg wie zu Boulogne wird ſo dargeſtellt, daß der unbefangene Leſer für den Prätendenten Vorliebe faſſen, die kleinlichen und feigen Orléans verachten muß. Wie bei der Entenjagd ließen dieſe zu Boulogne Salven abgeben gegen unbewaffnete Leute, welche mit den Wellen um ihr Leben rangen; ihnen wird der kaltblütige, ſtets ſeinem Stern unwandelbar vertrauende Napoleon gegenüber geſtellt, deſſen Niederlage eine glorreiche iſt, obſchon er in den Kerker geworfen wird, welchen der Attentäter Fieſchi bewohnt hatte, von denſelben Orléans, welche kurz vorher ſich ſelbſt zu verherrlichen meinten, indem ſie die Überreſte des erſten Napoleon unter glänzenden Feierlichkeiten im Invalidendome beiſetzten. Aber es hilft der Julidynaſtie nichts, ſie wird vom Sturmwind hinweggefegt, und der zu ewiger Haft, d. h. zu ewiger Hoffnung verurtheilte Napoleon ſieht das Gewölk, welches ſeinen Stern verhüllte, endlich am 2. Dezember 1851 verſchwinden.

In dieſem Tone geht es fort durch beide Bände, obgleich zwiſchen dem Erſcheinen des erſten und des zweiten ein längerer Zwiſchenraum lag. Die Verzögerung war hervorgerufen durch Streitigkeiten zwiſchen Crétineau und ſeinem Verleger; wie man meinte, durch das Geld der Orléans veranlaßt, weigerte ſich dieſer nämlich, die Fortſetzung zu drucken und mußte erſt auf gerichtlichem Wege dazu gezwungen werden. Statt des nie allzu flüſſigen Geldes der Orléans dürfte aber wahrſcheinlich auf die Haltung des Verlegers die inzwiſchen eingetretene Veränderung in dem Verhalten der kaiſerlichen Regierung von Einfluß geweſen ſein. Der Herzog von Perſigny nämlich — es war der alte Genoſſe Crétineau's Fialin von der legitimiſtiſchen Europe — verleugnete die Abmachungen La Gueronnière's und nahm nicht die Exemplare, deren Abnahme durch die Regierung früher in Ausſicht geſtellt worden war. Maynard theilt uns leider nur wenige Briefe aus der Zeit mit, wo Crétineau mit dieſem Buche über die Orléans zu thun hatte, und wir bleiben darüber im Dunkeln, ob nicht doch ſchließlich Napoleon III. ſich herbeiließ, das Erſcheinen des zweiten Bandes finanziell zu unterſtützen. Wäre bei einem Manne, wie Crétineau, ein Rückſchluß aus ſeinem ſpäteren Verhalten zuverläſſig und zuläſſig, ſo würde man freilich eher geneigt ſein, dies zu leugnen und es mit dem Wunſche Crétineau's, ſich wegen der früher erlittenen Täuſchung zu rächen, erklären, wenn er wenige Jahre nachher zugleich mit den Orléans auch die Bonaparte mit leidenſchaftlicher Feder heimſuchte. Im Jahre 1867 ließ er nämlich ein Buch über die drei letzten Prinzen des Hauſes Condé erſcheinen, in welchem vielfach der Inhalt der früheren Schriften Crétineau's mit größerer Breite wiederholt, dann aber auch eine Anzahl von Korreſpondenzen mitgetheilt wird, welche er aus dem Nachlaſſe des zu St. Leu ſo geheimnisvoll um's Leben gekommenen letzten Condé erhalten hatte, Briefe des Herzogs von Bourbon und Enghien aus der Zeit der Emigration und ſolche von der Nonne gewordenen Prinzeſſin Louiſe von Bourbon. In dieſem Werke wird bei Beſprechung der Kataſtrophe in den Laufgräben von Vincennes manches harte Wort gegen den Mörder des Herzogs von Enghien geſagt, nicht minder freilich die Orléans

an den Pranger geſtellt, welche im Einverſtändnis mit der Abenteurerin Fouchères die Ermordung des Herzogs Ludwig Heinrich im Szene ſetzten. Auf der letzten Seite ſeines Buches erklärte Crétineau es für ein Vergehen an dem Namen Condé, daß der Herzog von Aumale, der durch die Intriguen Louis Philippe's zum Erben des letzten Condé eingeſetzt worden war, es gewagt habe, die Geſchichte der Condé's wohlweislich nicht über das Jahr 1686 hinaus zu ſchreiben; das hielt ihn aber nicht ab, im Jahre 1871 ſich an „das Herz des Bourbonen", an denſelben Aumale zu wenden, und ihn um Auszahlung von 2 Millionen anzugehen, welche einſt Ludwig Heinrich zu einer Stiftung für die Vendéer beſtimmt hatte, gegen deren Verwirklichung die Regierung des Julikönigs aber Einſprache erhob. Crétineau erhielt auf ſeinen Brief keine Antwort. Er hatte, wie man ſieht, wenig Glück bei den Verſuchen, mit den verſchiedenen franzöſiſchen Dynaſtien anzuknüpfen.

8.

Die Verdrießlichkeiten, welche er wegen des zweiten Bandes über die Orléans durchzumachen hatte, beſtimmten Crétineau ſich wieder dahin zu wenden, wo bisher ſeine ſchriftſtelleriſche Thätigkeit doch noch am meiſten Glück gemacht hatte, nach Rom. In dem Buche über die römiſche Kirche hatte er bereits Bruchſtücke der Memoiren des Kardinals Conſalvi verwerthen können; aber das Ganze war ihm damals nicht anvertraut worden. Crétineau wußte, daß das Originalmanuſkript im Beſitze des Sekretärs der lateiniſchen Breven, Domenico Fioramonti war, und dieſer ließ ſich beſtimmen, als Crétineau im Jahre 1863 in Rom erſchien, das koſtbare Manuſkript auszuliefern. Unter Beihülfe ſeines Sohnes Heinrich, welcher die Überſetzung übernahm, ſollte Crétinean in Paris die Herausgabe beſorgen.

Im Jahre 1864 erſchien das Werk in zwei Bänden mit einer ausführlichen Einleitung verſehen, in welcher zahlreiche andere Aktenſtücke aus dem Nachlaß Conſalvi's theils benutzt, theils im Wortlaut mitgetheilt werden. Der Sache nach war es eine Anklageſchrift gegen Napoleon's Gewaltſamkeiten, die

derſelbe ſich gegen das Oberhaupt der katholiſchen Kirche erlaubt hatte; beſonders die Art, wie der erſte Konſul bei der Konkordatsverhandlung in den Memoiren geſchildert wird, mußte peinlich berühren, obgleich andrerſeits nicht zu verkennen iſt, daß das Verhalten Conſalvi's und derjenigen Kardinäle, welche die zweite Heirat Napoleon's innerlich verabſcheuten, wie es in den Memoiren geſchildert wird, keineswegs den Eindruck beſonderer Charakterfeſtigkeit macht. Die Memoiren wurden auch bald in anderen Schriften verwerthet, meiſt in einem dem erſten wie dem zweiten Kaiſerreich feindlichen Sinne; ſo beſonders von dem Grafen d'Hauſſonville, welchem die früher ertheilte Erlaubnis zur Benutzung des franzöſiſchen Archivs entzogen wurde, da man mit den Ergebniſſen ſeiner Unterſuchungen nicht zufrieden war. Beſſer wurde dort der P. Theiner aufgenommen — derſelbe, welcher bereits früher jene Fehde mit Crétineau ausgefochten — als er in der Abſicht, Studien über das Konkordat zu machen, nach Paris kam. In dem Buche, welches dieſer im Jahre 1869 über das franzöſiſche und das cisalpiniſche Konkordat veröffentlichte, waren Aktenſtücke des franzöſiſchen auswärtigen Archivs ausgiebig benutzt, Theiner durfte es dem Archivdirektor Prosper Faugère widmen, und obgleich er in der Vorrede in ſeiner widerlichen Weiſe betheuert, daß er nicht die geringſte Beeinfluſſung zu erfahren gehabt, in Paris gar keine Beſuche gemacht habe, ſo ſpricht er doch darin zugleich ſeine Befriedigung darüber aus, daß er die Ehre der Kirche, des heiligen Stuhles und Frankreichs habe rächen können. Es kann in der That gar kein Zweifel darüber obwalten, daß Theiner das Verhältnis des erſten Napoleon zu Pius VII. ſo geſchildert hat, wie Napoleon III. wünſchen mußte, daß es geweſen wäre, um als Vorbild für ſeine eigenen Beziehungen zu Pius IX. zu dienen. Pater Theiner vertrat nicht bloß in ſeiner Darſtellung einen ganz anderen Standpunkt als Crétineau und d'Hauſſonville, ſondern beſtritt ihre Glaubwürdigkeit in der Vorrede wie in dem Werke ſelbſt, indem er gegen die mehrere Jahre ſpäter abgefaßten Memoiren Conſalvi's deſſen ganz gleichzeitige Depeſchen in's Gefecht führte und Widerſprüche nachwies. Das veranlaßte Crétineau zu einer

leidenſchaftlichen Erwiderung, in welcher er den päpſtlichen Archivar mit einer Fluth von Schmähungen übergoß, ihn an vielen Stellen aber auch ſachlich, anſcheinend mit Glück, bekämpfte.

In dieſem wilden Streite hat Ranke 1877 als Richter geſprochen. Er fällt ein Urtheil, mit welchem jeder der Kämpfenden, ſoweit es ihn ſelbſt betraf, gewiß zufrieden ſein konnte, deſſen Richtigkeit bezüglich des Gegners aber gewiß keiner zugegeben hätte. Ranke meint, die von Theiner hervorgehobenen zuweilen ſehr bedeutenden Widerſprüche zwiſchen den Depeſchen und den Memoiren könnten durch Vergeßlichkeit Conſalvi's erklärt werden; Conſalvi ſage ja ſelbſt in den Memoiren, daß er bei deren Aufzeichnung jedes Hülfsmittel habe entbehren müſſen, nicht einmal ſeine eigenen Korreſpondenzen ſeien ihm zur Hand geweſen. Das Ergebnis ſeiner Unterſuchung faßt Ranke in dem Ausſpruch zuſammen: „Ich bin weit entfernt, Theiner eine Fälſchung der Depeſchen oder auch dem Herausgeber der Memoiren willkürliche Abänderungen Schuld zu geben.“

Maynard's Buch gewährt indeſſen die Möglichkeit, wenigſtens an einer Stelle, da wo von den letzten Schwierigkeiten die Rede iſt, welche ſich dem Abſchluſſe des Konkordats von 1801 entgegen ſtellten, weiter zu kommen als bisher. Es iſt ein Punkt, wo auch Theiner mit ſeiner Bekämpfung der Memoiren eingeſetzt hatte und ſo weit gegangen war, von „angeblichen“ Memoiren Conſalvi's zu ſprechen, worauf Crétineau mit der Veröffentlichung von drei Blättern des italieniſchen Originaltextes im Fakſimile geantwortet hatte. Nun erfahren wir von Maynard, daß kurz nach der getreu nachgebildeten Stelle Crétineau ſich allerdings in dem Texte eine Fälſchung hat zu Schulden kommen laſſen. Es handelt ſich um das Geſpräch, welches Conſalvi mit dem erſten Konſul vor der Galatafel am 14. Juli 1801 hatte. Die Spannung war auf's höchſte gediehen, da Napoleon's Wunſch, an dieſem Tage das Konkordat entſprechend der bereits im Moniteur gegebenen Andeutung abgeſchloſſen zu ſehen, an Conſalvi's Widerſtand, in Änderungen zu willigen, geſcheitert war. In ſeiner Depeſche nach Rom erzählt Conſalvi, daß er möglichſt gefaßt zu der Tafel erſchienen ſei, nach Lage der Sache trotz der Gefahr

eines unangenehmen persönlichen Auftrittes, der einzig mögliche Entschluß, da mit seinem Fernbleiben jede Aussicht auf Verständigung geschwunden wäre. Consalvi fährt dann fort: „Napoleon ließ mir einen liebenswürdigen Empfang zu Theil werden, sagte mir dann aber, sofort auf die Sache eingehend: ‚Eine solche Verzögerung ist ärgerlich; mein Entschluß ist unabänderlich: entweder mein Entwurf oder keiner. Übrigens weiß ich, welche Haltung ich einzunehmen habe.‘ Ich machte ihm Vorstellungen so gut ich es verstand und es in so großer Versammlung thunlich war. Nach Tisch wandte ich mich auf's neue an ihn.“ So die Darstellung der Depesche Consalvi's vom 16. Juli 1801; die Memoiren berichten, der erste Konsul habe, sobald er Consalvi's ansichtig geworden, diesem mit glühendem Gesicht und in wegwerfendem lautem Tone mit einem Schisma gedroht und ihn zur Abreise aufgefordert. Auf die Schlußwendung Napoleon's: „Quand partez-vous donc?“ soll Consalvi in ruhiger Würde: „Après dîner, général!“ erwidert und so den gefürchteten Korsen stutzig gemacht haben. Maynard aber enthüllt uns, daß in den echten Memoiren Consalvi das Geständnis gemacht hatte, er habe keine Worte der Erwiderung finden können. Das war nach Crétineau's Ansicht ein unangemessenes Verhalten Consalvi's, und deshalb habe er zu dem Kardinal Antonelli, dem er die Memoiren vorlas, gesagt: „Hier ist augenscheinlich eine Lücke. Seinem ganzen Charakter entsprechend muß Consalvi geantwortet haben: Après dîner.“ Antonelli fand dieses ebenfalls wahrscheinlich, und so wurden diese oft als Beweis der Geistesgegenwart Consalvi's angeführten von Crétineau erfundenen Worte unbedenklich dem Texte der Memoiren einverleibt[1]).

[1]) Die Stelle in den gedruckten Memoiren 1, 366 lautet: „Quand partez-vous donc?“ „Après dîner, général“, répliquai-je d'un ton calme. Ce peu de mots fit faire un soubresaut au Premier Consul. Il me regarda très-fixement, et à la véhémence de ses paroles, je répondis, en profitant de son étonnement, que je ne pouvais ni outre-passer mes pouvoirs ni transiger sur des points contraires aux maximes que professe le Saint-Siége. Die Fälschung beschränkte sich also nicht bloß auf das Eine Wort; dasselbe mußte auch in den Zusammenhang eingepaßt werden. —

Maynard fügt der Erzählung von dieſem unverantwortlichen Betruge die Bemerkung bei, er halte ſich zu der Verſicherung berechtigt, daß nirgends in den Werken Crétineau's eine ſchlimmere Fälſchung oder Interpolation vorkomme; bezüglich der Memoiren Conſalvi's verſichert er ausdrücklich, die von ihm aufgedeckte Fälſchung ſei die einzige. Aber die Begründung dieſer Behauptung will mir nicht einleuchten, und ſomit lege ich ſie dem Leſer vor. Maynard ſagt, er ſelbſt habe das Original zu ſeiner Verfügung gehabt und es nach Belieben prüfen können; da ihm aber die Zeit zu einer genauen Unterſuchung fehlte, habe er öfter den eigentlichen Überſetzer, Crétineau's Sohn, gefragt, ob die veröffentlichte Übertragung peinlich genau ſei, und dieſer habe ſtets verſichert, es ſei keine bewußte Ungenauigkeit vorgekommen. Maynard ſchenkt dieſem Ausſpruch Glauben. Mir ſcheint, daß hier nur zwei Fälle möglich ſind: Entweder wußte der junge Crétineau nichts von der oben dargelegten Fälſchung, hielt ſie am Ende gar für unweſentlich, und dann kann auf ſeine Urtheilskraft niemand bauen; oder er verſchwieg dieſelbe abſichtlich ſogar ſeinem Freunde Maynard. In dieſem letzteren Falle muß uns ſein falſches Zeugnis nur noch mißtrauiſcher machen.

Vielleicht wird man noch weiter gehen dürfen. Herr Guſtave Fagniez hat auf meine Bitte hin im Wiener Archiv die Depeſchen durchgeſehen, welche der öſterreichiſche Miniſter Graf Cobenzl[1])

Maynard ſchreibt S. 448: L'histoire ou l'origine de cette addition ne manque pas d'interêt. Crétineau lisait les Mémoires au cardinal Antonelli, je crois. Arrivé à la question de Bonaparte: „Quand partez-vous?“ et ne trouvant pas la réponse, il se tourne vers le cardinal, et lui dit: „Il y a évidemment une omission: Consalvi, avec son caractère a dû répondre: „Après dîner.“ „C'est bien probable“, dit le cardinal; ... [deuten dieſe Punkte an, daß der Kardinal noch mehr ſagte?] et le mot fut ajouté au texte!

[1]) Die Stelle in den Memoiren lautet: „Tandis qu'il parlait se trouvant proche du comte de Cobenzel, ministre d'Autriche, il se retourna vers lui avec une extrême vivacité, et lui répéta à peu près les mêmes choses qu'à moy, affirmant plusieurs fois, qu'il ferait changer de manière de penser et de Religion dans tous les États de l'Europe, que personne n'aurait la force

in der Zeit nach jener von Conſalvi berichteten Begegnung mit Napoleon an ſeinen Herrn einſchickte. Da dieſer Diplomat nach Conſalvi's Bericht ſich während des Geſpräches Napoleon's mit dem Kardinal in der Nähe befunden und nachher von dem erſten Konſul mit ähnlichen Auslaſſungen heimgeſucht ſein ſoll, ſo ließ ſich erwarten, daß er über dieſe Vorgänge nach Wien berichtet haben müſſe, zumal da von Conſalvi dem Grafen Cobenzl das Verdienſt zugeſchrieben wird, ſpäter den erſten Konſul zur Wiederaufnahme der abgebrochenen Verhandlungen beſtimmt zu haben. Dies iſt indeſſen nach Herrn Fagniez' Mittheilung nicht der Fall, von dem ganzen Vorfall in den Depeſchen mit keinem Worte die Rede. Legt dieſes Schweigen nicht die Vermuthung nahe, daß die Phantaſie Crétineau's oder Antonelli's hier in noch ausgedehnterem Maße, als Maynard zugibt, thätig geweſen ſein könne?

Ich kann nicht leugnen, daß auch die Beſchaffenheit des von Crétineau veröffentlichten Fakſimiles Bedenken erwecken kann, wenn man einmal zum Argwohn veranlaßt worden iſt. Es fällt in dieſer Nachbildung auf, daß eine ganze Anzahl von Stellen nicht bloß, wie es in einem Konzepte vorzukommen pflegt, durchſtrichen und verbeſſert, ſondern abſichtlich unlesbar gemacht worden ſind. Man wird zwar vielleicht ſagen, daß Conſalvi ſelbſt dies gethan haben könne, um ihm unvorſichtiger Weiſe entſchlüpfte Worte vor der franzöſiſchen Polizei verſchwinden zu machen, aber dieſe Auskunft iſt doch unbefriedigend; nur durch Vorlegung der Conſalvi'ſchen Handſchrift ſelbſt wird die in's Schwanken gerathene Autorität der Memoiren ſich wieder befeſtigen können.

---

de lui résister, et qu'il ne voulait pas assurément être seul à se passer de l'Église romaine — c'est sa phrase — qu'il mettrait plutôt l'Europe en feu de fond à comble, et que le Pape en aurait la faute et la peine encore." Später ſoll dann Cobenzl dem erſten Konſul erklärt haben, der Miniſter Sr. Heiligkeit wünſche dringend eine Verſtändigung und bedauere den Bruch; mais que, pour arriver à une conciliation, c'était au Premier Consul seul d'en ouvrir la voie. Es leuchtet ein, daß dieſer ganze Bericht in bedenklichſter Weiſe in Zweifel geſtellt iſt, wenn Cobenzl wirklich darüber nichts berichtet hat. Vielleicht läßt ſich von einem Wiener Archivar feſtſtellen, ob alle von Cobenzl im Juli 1801 abgeſchickten Depeſchen noch vorhanden ſind oder ob einzelne fehlen.

9.

Die in Form eines Briefes an Theiner abgefaßte Schrift „Bonaparte, le concordat de 1801 et le cardinal Consalvi", welcher die wegen Clemens XIV. früher an Theiner gerichteten zwei Briefe auf's neue angehängt wurden, war die letzte Veröffentlichung des ſtreitbaren Schriftſtellers, deſſen Hauptleidenſchaft, wie Maynard ſagt, die Liebe zur römiſchen Kirche war. Mit einiger Überraſchung wird man nach dieſer Verſicherung die Überſchrift des den letzten Lebensjahren Crétineau's gewidmeten Schlußkapitels leſen: Krankheit, Bekehrung, Tod. Wir erfahren nämlich, daß Crétineau trotz aller Ermahnungen ſich nie hat dazu verſtehen wollen, dem Kirchengeſetz durch Empfang der Sakramente zu entſprechen, und es erſt im Jahre 1872 den Jeſuiten Wilde[1]) und Tailhan gelang, ihn zur Ablegung einer Beichte zu beſtimmen; er war damals bereits faſt blind und wiederholt von Schlaganfällen heimgeſucht worden. Von jetzt ab führte er ein zurückgezogenes beſchauliches Leben, welches den Beichtvater Tailhan veranlaßte, bei jeder Gelegenheit Crétineau's Frau zu verſichern, daß ihr Mann ein Heiliger ſei. Crétineau widmete ſich von jetzt ab frommem Gebete, an der Zeitgeſchichte nahm er nur noch inſofern Antheil, als ihn glühende Sehnſucht nach der Herſtellung der weltlichen Herrſchaft des Papſtes erfüllte. Am 1. Januar 1875 ſtarb er. Außer dem Jeſuitengeneral und dem Kardinal Antonelli, welcher Namens des Papſtes ſchrieb, that auch der Graf von Chambord ſein Beileid kund; er ließ dem Verſtorbenen das Zeugnis ausſtellen, daß er durch ſein ganzes Leben ein treuer Sohn der Vendée, ein wackerer und beredter Vertheidiger aller Principien geweſen ſei.

Aller Principien! Der Bevollmächtigte Chambord's meint damit nur „Thron und Altar", wir werden uns den ungenauen Ausdruck aneignen und ſagen können: „Ja, Crétineau vertheidigte alle Principien, ſelbſt ohne Princip." Die Perſönlichkeit Crétineau's

[1]) Wilde wird von Maynard als ein alter Freund Crétineau's bezeichnet, deſſen Name häufig in ſeinen Korreſpondenzen vorkomme. In der Biographie iſt wenig von ihm die Rede.

erweckt gewiß nicht die mindeſte Sympathie, ſein Leben bietet nur deshalb Intereſſe, indem wir ſehen, daß ein Mann wie er bald von dem Vatikan und von den Jeſuiten, bald von dem Kaiſer Nikolaus und Napoleon III. herangezogen, von den erſteren trotz einzelner Wechſelfälle geliebt und hochgehalten wird. Indem wir über alle dieſe Beziehungen durch Maynard Mittheilungen erhalten, wird ſein Buch als Quelle für die religiöſe und politiſche Geſchichte ſeinen Werth behaupten. Von wenigen Ausnahmen abgeſehen, bietet uns Maynard, meiſt unter wörtlicher Benutzung der Briefe und Memoiren Crétineau's, eine freimüthige Schilderung intereſſanter Vorgänge und Perſönlichkeiten; und dieſe verdient um ſo höhere Beachtung, als ſie von einem Freunde und Parteigenoſſen Crétineau's herſtammt. Denn Maynard gehört mit Leib und Seele dem klerikalen und legitimiſtiſchen Lager an; er wendet auf die liberale Zeit Pius' IX. das Wort felix culpa an, welches Auguſtinus mit Rückſicht auf die nachfolgende Erlöſung von der Erbſünde braucht, verherrlicht den Syllabus, äußert die Zuverſicht, Pius werde das vatikaniſche Konzil beenden, das katholiſche Glaubensbekenntnis ſo vervollſtändigen, daß künftig kein Raum für weitere Dogmen übrig bleibe, und ſchließlich kanoniſirt werden. „Denn, ſo ſagt Maynard, Pius iſt ein Heiliger und ich muß an ſeine Heiligſprechung glauben, es ſcheint mir unmöglich, daß dieſem großen Pontifikat nicht ein ewiger Denkſtein in der katholiſchen Liturgie geſetzt wird."

So ſchmeichelte Maynard dem lebenden Papſte und prägt dadurch ſeinem Buche den Charakter einer Tendenzſchrift auf. Wie iſt es nun zu erklären, daß derſelbe Mann in demſelben Werke meiſt mit unbefangenem wirklich hiſtoriſchem Sinne verfährt und uns einfach die Thatſachen erzählt, ohne danach zu fragen, ob deren Aufdeckung dieſer oder jener Partei lieb oder leid war? Das iſt eine Frage, an deren Löſung man ſich anfänglich vergeblich abmüht, indeſſen wird die Sache begreiflich, wenn man zwei Thatſachen in's Auge faßt. Erſtlich iſt Maynard ein ehrlicher und anſtändiger Mann: wenn er das Wort de Maiſtre's anführt, daß die Päpſte nichts als Wahrheit bedürfen, ſo hat das einen ernſteren Sinn, als wenn ein Theiner und Crétineau

es in den Mund nimmt. Maynard wendet ſich mit Eifer gegen diejenigen, welche unter dem Vorwand der Inopportunität die Wahrheit verhüllt halten wollen; er verſichert, daß er ohne falſche Schmeichelei nur die Wahrheit ſagen, niemanden einen Vorwand bieten wolle, das widerliche Wort „Idol des Vatikan," — bekanntlich ein Ausſpruch von Montalembert — zu wiederholen, und wenn dieſe Ausführung auch die Einleitung bildet zu jener oben erwähnten Verhimmelung des Papſtes, ſo hat Maynard doch zu viele „inopportune" Thatſachen mitgetheilt, als daß man dem Gedanken nachhängen dürfte, ſie ſei hohle Phraſe und nicht ernſt gemeint. Dann aber kommt in Betracht, daß trotz aller Einwendungen, die er im einzelnen gegen Crétineau erhebt, Maynard gleichwohl dem Freunde mit ſeiner Biographie entſchieden ein Ruhmesdenkmal errichtet zu haben glaubt. Dieſe Auffaſſung, welche nach dem, was wir durch Maynard über Crétineau gehört haben, auffällig ſein mag, wird indeſſen wenigſtens halbweg verſtändlich, wenn man unterſucht, welcher Maßſtab für Maynard hinſichtlich der Behandlung der Geſchichte gilt. Nachdem Maynard jene von Crétineau verübte Fälſchung der Conſalvi'ſchen Memoiren erwähnt hat, fährt er fort: „Wenn man mich fragte: ‚Würden Sie dieſen Zuſatz gemacht haben?' ſo würde ich offen antworten: ‚Nein.' Aber welcher Schriftſteller würde heutigen Tages nicht ſtolz ſein auf die Erfindung eines ſo glücklichen und paſſenden Wortes und den erſten Stein auf Crétineau zu werfen wagen?" Maynard rechnet es ſich zu beſonderem Verdienſte an, daß er in zahlreichen — natürlich lobenden — Artikeln über Crétineau's Buch nie die gefälſchte Stelle benutzte, obgleich das von Crétineau Conſalvi in den Mund gelegte Wort die Runde durch die ganze Preſſe gemacht habe. Er hat augenſcheinlich kein Gefühl dafür, daß es ſeine Pflicht geweſen wäre, zu ſprechen, ſtatt zu ſchweigen, daß ſeine Artikel, trotz der Nichtberührung jener bedenklichen Stelle, dennoch die Autorität auch der Fälſchung verſtärken mußten. Daß Angeſichts der Gefahr, die Gnade des Papſtes zu verlieren, der Jeſuitengeneral ſich von Crétineau öffentlich losſagte, findet Maynard ganz natürlich. „Aber, ſo fragt er, konnte Roothan den

Stoß nicht unter der Hand abſchwächen durch einen vertraulichen Brief entgegengeſetzten Inhalts?“ Weiter unten möchte er alles als berechtigt zulaſſen, was die Jeſuiten gegen Crétineau in der Öffentlichkeit unternahmen während der Zeit, wo dieſer mit dem Vatikan keine Fühlung hatte; nur das findet er anſtößig, daß ſie ihn auch dann noch einmal geringſchätzig behandelten, als derſelbe wieder vor dem Papſte Gnade gefunden hatte. Und nach allem, was er uns über die Jeſuiten mitzutheilen hat, verſichert Maynard ſchließlich, ſie trotzdem herzlich zu lieben, er wirft ihnen nicht die Wahl bedenklicher Mittel, ſondern vielmehr naive Vertrauensſeligkeit vor, wobei noch zu erwägen iſt, daß Maynard ſagt, er habe nur einen Zipfel des Vorhangs zurückgeſchlagen, welcher das Walten der Jeſuiten verhüllt. Maynard fühlt ſich mit den Jeſuiten und mit Crétineau eines Sinnes in dem Wunſche, mit allen Mitteln das Gedeihen des Papſtthums zu fördern, den Beifall Pius' IX. zu erringen, iſt ſeine einzige Sehnſucht. Und gerade weil Maynard's moraliſches Urtheil über die von ihm geſchilderten Vorgänge gleichſam farbenblind wurde, indem er die Werthſchätzung Crétineau's durch die Päpſte zum Maßſtab der eigenen hiſtoriſchen Auffaſſung machte, hat er uns Crétineau's Thätigkeit wahrheitsgetreu mit Unbefangenheit geſchildert. So hat er beſſer, als es ſonſt vielleicht der Fall geweſen wäre, der objektiven Geſchichtſchreibung gedient!

II.

Ein angeblicher Brief des Freiherrn vom Stein.

Von

Max Lehmann.

Der Antheil des Freiherrn vom Stein an dem Beginne des Freiheitskampfes der abendländiſchen Völker wider den erſten Napoleon iſt aus der eigenen Lebensbeſchreibung des großen Patrioten und aus zahlreichen, die Glaubwürdigkeit derſelben erhärtenden urkundlichen Zeugniſſen bekannt. Er bewog Kaiſer Alexander, den Krieg, welcher im Dezember 1812 mit der Vernichtung des franzöſiſchen Invaſionsheeres geendet hatte, über die Grenzen Rußlands hinaus zur Befreiung Deutſchlands fortzuſetzen; er brachte die preußiſchen Provinzen auf dem rechten Ufer der Weichſel unter die Waffen; er räumte die Hinderniſſe hinfort, welche ſich dem ruſſiſch-preußiſchen Bündniſſe in den Weg legten. Zu alle dem ließ er ſich, wie er ſelbſt erklärt, von der Überzeugung treiben, daß jeder Zeitverluſt für den großen Zweck des Krieges, die Befreiung Deutſchlands, verderblich ſei und daß, Angeſichts der unabläſſigen Rüſtungen Napoleon's, alles auf die ſchleunige Entwickelung der Streitkräfte ankomme. Das Gelingen ſeines Werkes aber ruhte auf der einzigen Vertrauensſtellung, die er bei dem Zaren einnahm.

Mit dieſen bisher ſo gut wie gänzlich unangefochtenen Thatſachen ſteht in ſchneidendem Widerſpruch ein Brief, den W. Oncken in ſeinem Werke „Öſterreich und Preußen im Befreiungskriege“ (1, 238) mittheilt. In demſelben warnt Stein den preußiſchen

Staatskanzler vor eben dem Zaren und eben denſelben Ruſſen, deren Mitwirkung er ſonſt für die Befreiung des Vaterlandes als unentbehrlich bezeichnet. „Jeder Preuße“, heißt es hier wörtlich, „muß wünſchen, Glogau ſowie die anderen Oberfeſtungen von ſeinen Landsleuten und nicht von den Ruſſen erobert und beſetzt zu ſehen, denn ſo rein die Abſichten des Kaiſers Alexander ſind, ſo iſt er doch von ehrgeizigen Männern umgeben und ſteht unter Einfluß derſelben. Es könnte dieſelben reizen, ſich durch die Beſetzung dieſer Feſtungen unſer Vaterland dienſtbar zu machen, wie ſchon ſo manche Nationen gethan, die andern Völkern zu Hülfe gekommen.“

Da es über jeden Zweifel erhaben iſt, daß Stein in dieſen Tagen dem im ruſſiſchen Hauptquartier erſchienenen preußiſchen Geſandten die Zuſtimmung zur ſofortigen Waffenverbrüderung der Preußen und Ruſſen zu entreißen ſuchte (ſ. Oncken ſelbſt a. a. O. 1, 257), ſo hat man nur die Wahl, ob man den Schreiber jenes Briefes für einen Schwachkopf oder für einen Achſelträger anſehen ſoll. Oncken läßt ſeine Leſer im Ungewiſſen, wofür er ſich entſcheidet. „Vergleichen wir“, ſagt er (a. a. O. 1, 273), „dieſe Worte“ — er meint Stein's Autobiographie — „mit dem Briefe Stein's vom 17. Februar, ſo glauben wir einen ruſſiſchen Doppelgänger des preußiſchen Patrioten vor uns zu haben, der dort vor dem Eroberungsgeiſte der Ruſſen warnte, während ſein Doppelgänger hier die Schädigung Preußens zu gunſten des Königreichs Polen ganz in der Ordnung, den Widerſtand Kneſebeck's höchſt verwerflich findet.“ Er gibt der Stimmung, in welche ſein Gemüt durch die Beobachtung des Widerſpruchs zwiſchen dem Briefe und der Autobiographie verſetzt wird, den Namen „Staunen“.

Das Staunen, ſonſt bekanntlich der Anfang der Kritik, hat bei unſerem Autor dieſe erziehende Wirkung nicht gehabt: was wohl in einiges Staunen verſetzen kann. Allerdings trägt das Schreiben die Unterſchrift „Freiherr v. Stein“, aber gab es denn nur den einen Stein, deſſen Namen den Deutſchen untrennbar geworden iſt von der Erinnerung an die größte Epoche ihrer modernen Geſchichte? Das Schreiben beginnt mit der Anrede

„Hoch- und Wohlgeborner Freiherr, Hochzugebietender Herr Staatskanzler", es erbittet „gnädige Nachsicht" für den Fall des Irrthums, es erhofft Entschuldigung für die „Dreistigkeit" der Mittheilung, es erklärt: „auf dem hohen Standpunkt Ew. Excellenz, bei Hochdero tiefen Einsichten und Erfahrungen wird alles dieses eine richtigere Würdigung finden, als ich mir zutrauen darf". So redet der Untergebene zum Vorgesetzten, der Unterthan zum Vertreter des Monarchen: wann hat je der stolze Reichsfreiherr, jetzt obenein der Vertraute des zweitmächtigsten Fürsten Europas, eine so unterwürfige Sprache gegen Seinesgleichen geführt? Das Schreiben trägt das Datum „Breslau 17. Februar 1813", und der Autor desselben bemerkt, daß er von einer Reise aus der Gegend von Glogau zurückkehre, d. h. nach Breslau zurückkehre: er müßte also das russische Hauptquartier, welches damals auf dem Wege von der Weichsel nach der Warthe war, etwa am 14. Februar verlassen haben, hätte also in seinem „reinsten Patrioteneifer" — ich eigne mir Oncken's eigene Worte an — zu dem „Ausfluge" gerade die Zeit gewählt, wo man stündlich im russischen Hauptquartier die Ankunft des preußischen Bevollmächtigten erwartete, um eines der größten Werke des Jahrhunderts, die preußisch-russische Allianz, zu stande zu bringen. Das Schreiben trägt das Präsentatum des 21. Februar, „hat also", wie Oncken treffend bemerkt, „vier volle Tage gebraucht, um in der Stadt Breslau aus dem Quartier des Absenders in die Hände des Adressaten zu gelangen": was für ein Geschäftsgang bei „so wichtigen Mittheilungen"! Mehr noch: Oncken findet, daß „das Verhältnis zwischen Stein und Hardenberg in diesen Tagen ein sehr kühles gewesen sein muß, wenn Stein, statt ohne weiteres selbst zu dem Minister zu gehen, vorzog, so wichtige Mittheilungen in einem so unterwürfigen Schreiben in Breslau selbst auf die Post zu geben". Eine Beobachtung, wieder so treffend, daß man den kleinen Anachronismus, welcher die gute Breslauer Bürgerschaft des Jahres 1813 bereits in den Besitz einer Stadtpost bringt, gern mit in den Kauf nimmt: am Ende war eine Störung im Betriebe der Rohrpost die Ursache, daß der Brief „sich um kostbare Tage verspätete"? —

Endlich, das Schreiben iſt beantwortet am 28. Februar, ſieben Tage nach dem Empfange, durch ein, wie Oncken zu ſeinem „Staunen“ wahrnimmt, „ganz kurzes, überaus kühles Billet“, in welchem Hardenberg dem Schreiber des Briefes für die „unverkennbar gute Abſicht“ ſeiner Mittheilungen dankt; man denke nur: der preußiſche Miniſter dem Bevollmächtigten des Zaren, der inzwiſchen wirklich in Breslau erſchienen war, um über den Kopf des finaſſirenden preußiſchen Unterhändlers die Allianz zu ſchließen.

Doch genug der Unwahrſcheinlichkeiten und Unmöglichkeiten. Das Schreiben kann nicht von Stein herrühren und rührt wirklich nicht von ihm her: es iſt geſchrieben von einem ſeiner Namensvettern, vermuthlich von dem General-Landſchafts-Repräſentanten von Niederſchleſien Freiherrn Konſtantin v. Stein. Oncken fand es im 7. Bande der im Geh. Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten Aktenreihe, welche die Aufſchrift trägt: „Acta der Geh. Regiſtratur des Staatskanzlers, betr. die allgemeinen Nachrichten über den Marſch und die Bewegung der Armeen in den Jahren 1811—1813 und deren Einfluß auf den Zuſtand des Landes.“ Da ihm, dem Geſchichtſchreiber des „Befreiungskrieges“, die Handſchrift des vornehmſten „Befreiers“ unbekannt war, ſo ſchrieb er den Brief demſelben zu; die ſachlichen Unmöglichkeiten machten ſeiner Dialektik keine Schwierigkeit.

Quellenlektüre, hat ſchon Heinrich Leo geſagt, iſt noch keine Quellenforſchung.

III.

Die Hausverfaſſung der Hohenzollern.

Von

L. Berner.

Hermann Schulze: Die Hausgeſetze der regierenden deutſchen Fürſtenhäuſer 3, 539—794. Jena, Fiſcher. 1883.

Das Privatfürſtenrecht iſt eine Disziplin, die heute nur wenige Jünger zählt, und die Literatur über dasſelbe iſt daher im Verhältnis zu anderen ſtaatsrechtlichen Disziplinen nur als eine geringe zu bezeichnen. Sogar über die Verfaſſung des erſten deutſchen Fürſtenhauſes hatten wir bisher keine zuſammenfaſſende, allgemeine Darſtellung[1]). Denn — abgeſehen von den Arbeiten aus früheren Jahrhunderten, namentlich der Germania princeps des Kanzlers L. P. Ludewig in ihren verſchiedenen Auflagen — kommen hier faſt nur die größeren Werke über die preußiſche Geſchichte und das preußiſche Staatsrecht in Betracht. Dieſe aber behandeln ihren Zwecken gemäß die einſchlägigen Fragen nicht eingehender, ſondern begnügen ſich meiſt mit der Beſprechung der öffentlich-rechtlichen Seiten der Hausverfaſſung oder geben nur ganz kurze Notizen. Selbſt das Werk des Alt-

[1]) Die einzige Schrift, die hier in Betracht kommen könnte, iſt H. v. Ohneſorge's Geſchichte des Entwicklungsganges der brandenburgiſch-preußiſchen Monarchie . . . Leipzig 1841. Dieſelbe behandelt das Familienrecht der Hohenzollern S. 144—224, gibt aber nur Notizen zu demſelben, nicht eine ſyſtematiſche Darſtellung.

meiſters A. W. Heffter über die Sonderrechte der ſouveränen und der mediatiſirten, vormals reichsſtändiſchen Häuſer Deutſchlands enthält über die Verfaſſung des preußiſchen Königshauſes nur wenige Seiten. Aber Heffter ſelbſt erklärt in der Vorrede, ſein Werk ſolle nur als ein Interim gelten, bis das „ſo trefflich angefangene Werk“ von Hermann Schulze: „Die Hausgeſetze der regierenden deutſchen Fürſtenhäuſer“, zum Abſchluß gelangt ſei. Dieſer Zeitpunkt iſt jetzt mit dem Erſcheinen des dritten Bandes gekommen, und die Behandlung der Verfaſſung des Hauſes Zollern bildet gemäß der alphabetiſchen Anordnung den Schluß dieſes für alle Zeiten grundlegenden Werkes. Grundlegend für alle Zeiten, denn man ſieht leicht, daß das hier — zum Theil zum erſten Mal, durchweg aber in authentiſcher Form — gebotene Material die Quelle für alle ſpäteren Bearbeitungen bilden wird[1]).

Den Urſprung des Geſchlechts ſieht Schulze mit Graf Stillfried und Schmid in den alemaniſchen Herzogen Namens Burkard des 10. Jahrhunderts. Schon früh nahm das Geſchlecht infolge von reichem Grundbeſitz und dem Beſitz der ‚Gerichts-

---

[1]) Schulze ſchickt den Hausgeſetzen ſelbſt eine Einleitung voraus, die er in ſechs coordinirte Abſchnitte (I. Die Grafen von Zollern in Schwaben. II. Die Burggrafen von Nürnberg bis zur Erwerbung der Mark Brandenburg und der Kurwürde. III. Die Kurfürſten von Brandenburg aus dem Hauſe Zollern bis zur Erwerbung der preußiſchen Königskrone. IV. Die Könige von Preußen von 1701 bis auf die Gegenwart. V. Gegenwärtige Rechtsverhältniſſe des königlichen Hauſes. VI. Die deutſchen Kaiſer aus dem Hauſe Zollern) eintheilt, denen ein Anhang „Die Fürſten von Hohenzollern in Schwaben“ beigefügt iſt. Die Behandlung des ganzen Stoffes gliedert ſich demnach in drei Theile: 1. Eine hiſtoriſche Darſtellung von dem Werden und Entſtehen der heutigen Verfaſſung des königlichen wie des fürſtlichen Hauſes Hohenzollern nebſt einer Territorialgeſchichte des preußiſchen Staats. 2. Eine akademiſche Darſtellung der Lehre von dieſer Verfaſſung ſowohl nach der privatfürſtenrechtlichen wie — freilich nur ſummariſch — nach der ſtaatsrechtlichen Seite hin. 3. Die hierzu gehörigen Urkunden. Demnach möchte es allerdings wohl zweckmäßiger erſcheinen, wenn dieſe thatſächliche Eintheilung auch in der äußeren Anordnung Ausdruck gefunden hätte, wenn alſo der hiſtoriſche Theil des ſechſten Abſchnittes vor den fünften geſetzt, und dieſer mit dem ſyſtematiſchen Theil des ſechſten als ein ihm übergeordneter zweiter Haupttheil dargeſtellt worden wäre.

und Heerbann bekanntlich in ſich ſchließenden' Grafſchaftsrechte unter den ſchwäbiſchen Dynaſten eine hervorragende Stellung ein, und wenn auch durch die ca. 1170 zwiſchen Burkard und Friedrich III. erfolgte Theilung der Beſitzthümer ein weſentlicher Theil derſelben ſchließlich auf immer dem Hauſe verloren ging, ſo wurde dieſer Verluſt doch reichlich erſetzt durch die von Friedrich erlangte Belehnung mit der, ſeinem Schwiegervater[1]) zugeſtandenen Burggrafſchaft Nürnberg und deſſen ausgedehnten Allodialbeſitz in Franken und Öſterreich. Seine Söhne[2]) theilten ca. 1227 den väterlichen Nachlaß: Konrad, der die neu erworbenen Beſitzungen erhielt, wurde der Stifter der fränkiſchen, Friedrich, der die alten Beſitzungen des Hauſes erhielt, Stifter der ſchwäbiſchen Linie. Des letzteren Nachkommen ſpalteten ſich in der erſten Generation in die Schalksburger Linie, welche, nachdem ihr letzter Sprößling ſein ganzes Beſitzthum verkauft hatte, 1408 ausſtarb, und in die hohenzollernſche Hauptlinie; beide aber ſchloſſen mit einander am 27. Juli 1342 den ſog. Senioratsvertrag, den erſten Hausvertrag der ſchwäbiſchen Linie, „um der Entfremdung beider Linien und der Zerſplitterung der Kräfte" vorzubeugen. Die hohenzollernſche Hauptlinie trennte ſich zwar 1344 auch in zwei Linien, die ſchwarzgräfliche und die Straßburger; jene ſtarb aber, nachdem ſie 1402 mit dieſer den Burgfrieden auf Hohenzollern geſchloſſen hatte, 1412 aus, und in dieſer war der Sinn für Einheit und Untrennbarkeit des Hausbeſitzes ſchon ein ſo reger, daß drei Söhne des Grafen Fritz des Älteren von der Hohenzoller (ca. 1402) in den geiſtlichen Stand traten und ſich mit einer Apanage von je 50 Hellern begnügten, ſo daß, nachdem der Streit zwiſchen ſeinen beiden weltlichen Söhnen Friedrich dem Öttinger und Eitelfritz zu ungunſten des erſteren entſchieden und ſein Erbtheil dem Grafen Eitelfritz zugeſprochen war, dieſer den geſammten damaligen ſchwäbiſchen Beſitz des Hauſes allein inne hatte. Er und namentlich ſein Sohn Joſt Niklas I. ſtellten dann den alten Glanz der Familie wieder her.

[1]) Dem Grafen von Raabs, welcher, ohne männliche Deſcendenz zu hinterlaſſen, geſtorben war.

[2]) Der Identität beider Linien widmet Schulze ein beſonderes Kapitel.

Auch in der fränkischen Linie wurde von den Söhnen ihres Stifters, Friedrich III. und Konrad IV., eine Todtheilung des väterlichen Nachlasses vorgenommen, ja von des letzteren Erbtheil kam, obwohl schon seine Söhne keine Descendenz erzielten, infolge rücksichtsloser Schenkungen an geistliche Stiftungen nichts an das Haus zurück. Um so werthvoller war es daher, daß es Friedrich III. nach heißem Kampfe gelang, die reiche Erbschaft seiner ersten Gemahlin, die Grafschaft Meran, zu der namentlich auch Baireuth gehörte, zu erwerben. Ihm, der aus seiner ersten Ehe keine Söhne erzeugt hatte, verwandelte König Rudolf I. am 25. Oktober 1273 in dankbarer Anerkennung der hervorragenden Dienste, die Friedrich ihm geleistet, die Burggrafschaft in ein subsidiäres Weiberlehn. Von seinen beiden Söhnen zweiter Ehe, Johann I. und Friedrich IV., kam bei des ersteren frühem Tode Friedrich in den Alleinbesitz der Burggrafschaft, deren Territorium er fast jedes Jahr seiner langen Regierung durch Ankäufe, namentlich den der Stadt Ansbach, erheblich zu erweitern wußte. Bei ihm und seinem Sohne Johann II. tritt der Hohenzollern weise Ökonomie und das Streben nach Einigkeit und Zusammenwirken besonders deutlich hervor. Johann II. theilte mit seinem einzigen weltlichen Bruder Albrecht — die zwei anderen Brüder wurden mit geistlichen Pfründen versorgt — nicht mehr die väterlichen Lande, sondern sie einigten sich im Vertrage von Burghausen am 10. Oktober 1341 zu einer gemeinsamen Regierung auf zunächst sechs Jahre. Sollte dann sich eine Theilung doch rathsam erweisen, so bleiben wenigstens bei dem Aussterben einer Linie die Erbansprüche der anderen gewahrt, Verkauf und Verpfändung von Gütern ist an den Konsens der zweiten Linie gebunden und derselben jedenfalls der Vorkauf zu lassen. Die hier vorgesehene Theilung trat aber nicht ein, vielmehr setzte sich dasselbe einträchtige Regiment der beiden Brüder, auch nachdem Johann gestorben war, zwischen Albrecht und seinem Neffen Friedrich V. bis zu Albrecht's 1361 erfolgtem Tode fort, wonach, da dessen einziger Sohn schon vor ihm 1359 aus dem Leben geschieden war, Friedrich V. allein regierender Herr wurde. Dieser, welcher seinem Hause die Anerkennung der

Reichsfürſtenwürde vom Kaiſer durch Diplom vom 17. März 1363 verſchaffte, verbot zunächſt jede Theilung zwiſchen ſeinen Söhnen, ließ ſie aber für die Zukunft unter mancherlei Bedingungen zu. Namentlich ſolle eine ſolche nur in zwei Theile, das Ober- und das Niederland erfolgen, die eigentliche Burggrafſchaft und die Bergwerke von derſelben ganz ausgeſchloſſen bleiben; die Veräußerung oder Verpfändung von Gütern iſt in demſelben Maße wie 1341 verboten, etwa erforderliche Vormundſchaften über die Nachkommen der Brüder ſind geregelt, der Erbanſpruch der einen Linie beim Ausſterben der anderen ſicher geſtellt und die Verpflichtung, hinterlaſſene Töchter auszuſtatten, betont. Nach dieſen Beſtimmungen erfolgte denn auch die Theilung zwiſchen Johann III. und Friedrich VI.; 1220 aber gelangte Friedrich durch den Tod ſeines Bruders Johann, der keine Söhne hinterließ, in den Alleinbeſitz der fränkiſchen Beſitzungen.

Friedrich's Verdienſte um das Reich und Kaiſer Sigismund, die Anerkennung derſelben in der Belehnung Friedrich's mit der Mark Brandenburg und ſeine Erhebung zum Kurfürſten[1]) ſind bekannt. Ungenau iſt es, wenn Schulze die 1411 für den Fall der Zurückforderung ſtipulirte Summe auf 150000 Gulden angibt. Sie betrug nur 100000 Gulden, die weiteren 50000 bilden das Heiratsgut der Herzogin Barbara von Sachſen, der Braut Johann's des Alchymiſten, das von Sigismund übernommen und auf die Marken verſchrieben wurde, daher mit jener Summe nur inſofern in Verbindung ſteht, als es ſelbſtverſtändlich vor einer Zurückforderung der Mark, d. h. der für dasſelbe geſtellten Sicherheit, bezahlt werden mußte. Falſch iſt ferner die Angabe Schulze's, daß der Kurfürſt Friedrich I. die Verwaltung der Marken „häufig ſeinem ſchwächeren Bruder Johann" überlaſſen habe. Der Burggraf Johann III. iſt nie in der Mark geweſen, gemeint iſt jedenfalls die lang andauernde Statthalterſchaft Johann's des Alchymiſten, des Sohnes Friedrich's I. in der Mark (1426—1438).

[1]) Vgl. die Urkunden vom 8. Juli 1411, 30. April und 3. Mai 1415 und 18. April 1417.

Friedrich I. theilte in seiner, mit Zustimmung seiner drei ältesten Söhne 1437 aufgesetzten Disposition [1]) seine Lande noch ganz nach altfränkischem Recht unter seine vier Söhne, wahrte aber das Einheitsprinzip durch Belehnung [2]) und Huldigung in die gesammte Hand und durch gegenseitige Substitution der Brüder in ihre respektiven Linien. Auffallend erscheint dabei weniger — was Schulze hervorhebt — die Abweichung von der Goldenen Bulle, daß nicht der erstgeborne, sondern der zweite Sohn, Friedrich II., die Kur erbte, denn einen freiwilligen Verzicht, wie er hier offenbar vorliegt, [3]) hat die Goldene Bulle nicht ausschließen können noch wollen — als vielmehr die Bestimmung über die weitere Vererbung der Kur nach Friedrich's II. Tode, der Übergang derselben auf den vierten Sohn, den jüngeren Friedrich, ohne Rücksicht auf die Descendenz Friedrich's II. und ohne Rücksicht auf den dritten Sohn Albrecht und dessen Descendenz. Diese Bestimmung ist es denn auch, die sofort in dem zwischen den beiden Brüdern Friedrich 1447 geschlossenen Theilungsinstrument umgestoßen wurde: Friedrich der Fette und seine Linie werden erst nach dem Aussterben der Descendenz Friedrich's II. zur Kur berufen, Markgraf Albrecht mit seiner Descendenz wird aber wieder übergangen: eine Bestimmung, die wohl auf dem in der väterlichen Disposition angeordneten Näherrecht des mit dem zweiten Theil der Marken bedachten jüngern Friedrich und darauf beruhte, daß die reichen fränkischen Lande einen viel begehrenswertheren Besitz bildeten, als die Marken. Trotzdem verstößt aber auch diese Bestimmung noch gegen die Goldene Bulle. Indessen wurden diese Erbtheilungen von 1437 und 1447 im Jahre 1470 gegenstandslos, als drei Brüder ohne männliche Descendenz gestorben waren resp. abdizirt hatten, und Albrecht Achilles nunmehr den gesammten, inzwischen nach Innen und Außen ausgebauten, Länderkomplex seines Vaters mit dem Kurhut und der

[1]) Die spätere Disposition von 1440 ist nur eine Bestätigung derselben.

[2]) Vgl. den Lehnbrief Kaiser Friedrich's III. für alle vier Brüder d. d. 1442 bei Ölrichs, Beiträge zur brandenburgischen Geschichte S. 130.

[3]) Wann sich derselben kur-tittels und wirdikeit unser son Marggraff Johans mit willen ergeben hat — Schulze S. 659.

Erzkämmererwürde allein übernahm. Er war es, der unter Zuſtimmung ſeiner majorennen Söhne Johann und Friedrich dem Älteren, mit der nach ihm ſo genannten Dispositio Achillea vom 24. Februar 1473 den Grund- und Eckſtein der Verfaſſung des Hauſes Hohenzollern gelegt hat. Dieſelbe gilt im weſentlichen noch heute, und ihren Beſtimmungen iſt die Aufrechthaltung des Einheitsprinzips und damit der geſchichtlichen Größe des Hauſes zu danken. Für die fränkiſchen Lande iſt zwar die Zweitheilung noch beibehalten, einer weiteren Zerſplitterung derſelben aber vorgebeugt, für die Marken jedoch iſt unbedingt die Einheit vorgeſchrieben; Nachgeborene ſollen apanagirt oder mit geiſtlichen Pfründen verſehen werden, Töchter unter Verzichtleiſtung auf die väterliche Erbſchaft ausgeſtattet, jede Veräußerung des Ererbten iſt dem Landesherrn auch trotz agnatiſchen Conſenſes verboten, nur über das, was ſie ſelbſt „zu dem lande bringen oder das ihnen von Angefällen zuſtände, mit dem mögen ſie handeln nach alter löblicher Gewonheit“; iſt aber eine ſolche Verfügung nicht vom Erwerber ſelbſt getroffen, ſo iſt das Geſetz der Unveräußerlichkeit ipso iure auch auf deſſen Erwerbungen ausgedehnt, dieſe der Beſtimmung des Nachfolgers entzogen.

Gewiß enthält auch dieſes Hausgeſetz, trotz der vielen detaillirten Beſtimmungen, noch Lücken, deren Ausfüllung der Zukunft überlaſſen wird; ſo macht Schulze darauf aufmerkſam, daß es namentlich an einer Feſtſetzung der Succeſſion in den drei Linien fehle, daß die Primogenitur nicht, wie man behauptet habe, durch Albrecht Achill eingeführt ſei. Allerdings nicht mit ausdrücklichen Worten. Für die Kur ſtand dieſelbe ſchon, wie auch Schulze bemerkt, durch die Goldene Bulle feſt, Markgraf Johann erhält dieſelbe als der „eltiſt unſer Söne und ſein eltſter leiplicher elicher Son“ ſoll ihm in derſelben folgen. Wenn aber die Theilung der fränkiſchen Lande nur in zwei Theile geſtattet iſt und nach Johann's etwa ohne Hinterlaſſung männlicher Deſcendenz erfolgendem Tode der alsdann älteſte der Brüder im Kurfürſtenthum ſuccediren, „und der elter unnſer Sone der geiſtlich worden“, deſſen Theil in Franken erhalten ſoll, es dann aber ausdrücklich heißt: „und ſol damit fur und fur gehalten werden von einem

unserm Sone uff den andern, doch das nicht mer dann drey die eltsten unnser Söne der obgenante dreyer land werntlich regirend fursten sind", so wird man doch sagen müssen, daß die Festsetzung der Primogenitur für diesen speziellen Fall dieselbe auch für die gewöhnliche Erbfolge in den späteren Generationen implicite in sich schließt, ja sich dieselbe für den Gesetzgeber, auch ohne ausdrücklich hervorgehoben zu werden, von selbst verstand.

Einen weiteren Zweifel an der konsequenten Einführung der Primogenitur selbst in den Marken hat v. Lancizolle [1]) hervorgehoben. Es sei zweideutig gelassen, meint er, ob bei dem kinderlosen Tode des primogenitus der Sohn des schon verstorbenen secundogenitus oder erst der tertiogenitus zur Regierung gelange. Aber selbst wenn man mit v. Lancizolle in der Goldenen Bulle Kap. 3 diese Zweideutigkeit findet, so erscheint sie in der Achillea doch ausgeschlossen. Der zweite Sohn Albrecht's soll die Kur erst erben, wenn Johann gestorben ist und „nicht menlicher elicher leibs erben nach Im verließ", die Zweitheilung der Länder soll erst eintreten, wenn zwei Söhne so gestorben sind, „das sie nicht menlich elich erben hinder In verlassen hetten", stirbt dagegen einer der Söhne und hinterläßt „einen oder mer menlicher leibs erben hinter Im, so sol iglicher Son seinen vater erben", selbst wenn einer der Söhne vor dem Vater mit Zurücklassung successionsfähiger Descendenz stirbt, so „sol gleichwol nach unserm tode iglicher elicher Son seinen vater erben". Das Recht der Descendenz auf den Nachlaß des Vaters mit Ausschließung der Agnaten, das Wiederaufleben des agnatischen Erbrechts erst nach dem Aussterben der Descendenz ist, meinen wir, hier auf das Bestimmteste ausgesprochen; über die Geltung dieser Verfügungen aber nicht nur für den ersten Fall, sondern als dauerndes Hausgesetz, kann bei der Natur des Gegenstandes, und da die Brüder mehrfach geredden, geloben und versprechen für sich und ihre Erben, diese Theilung, Satzung und Ordnung, trotz aller etwaigen Einwendungen von anderer Seite, getreulich aufrecht zu erhalten, ein Zweifel wohl überhaupt nicht möglich sein.

[1]) Geschichte der Bildung des preußischen Staates S. 523. Schulze bespricht diesen Zweifel v. Lancizolle's nicht.

Wenn es demnach nicht das Verdienſt Albrecht's iſt, die Nothwendigkeit des Einheitsprinzips als der Erſte erkannt zu haben — dieſelbe kann ja nicht ſchärfer als in der Einleitung zur Goldenen Bulle betont werden — ſo doch das: dieſe reichsgeſetzliche Beſtimmung zum Geſetz nicht nur des Kurſtaates, ſondern auch ſeines Hauſes erhoben und ihr Ausdehnung auf die geſammten zur Mark gehörigen Länder gegeben zu haben.[1]) Das Verdienſt ſeiner Nachkommen auf dem Thron der Hohenzollern iſt es, dies Hausgeſetz aufrecht erhalten und es ſo ausgebildet zu haben, daß allmählich die ſtrengſte Präſumtion für das Vorzugsrecht des Erſtgeborenen entſtand, und aus der bloßen Perſonalunion der Beſitzungen in der Hand des Landesherrn die Realunion derſelben, der preußiſche Staat, erwachſen konnte.

Allerdings, einmal iſt dies Hausgeſetz thatſächlich übertreten worden. Dem Teſtament Kurfürſt Joachim's I. gemäß übernahm Markgraf Johann neben ſeinem Bruder, dem Kurfürſten Joachim II., die getrennte Regierung der Neumark,[2]) aber dieſe Übertretung hatte — auch abgeſehen davon, daß ſich beide Brüder zu möglichſt gemeinſamem Wirken verbanden, Johann namentlich verſprach, ohne den Willen des Kurfürſten ſich in kein Bündnis einzulaſſen — keine dauernden Folgen, da Johann keine männliche Nachkommen hinterließ. Von nachhaltigeren Folgen hätte das Teſtament des Kurfürſten Johann Georg werden können, in dem zu gunſten

---

[1]) v. Ohneſorge a. a. O. S. 168 wirft die überraſchende Frage auf, ob in der Achillea ein wahres Verdienſt und bewußte Abſicht Albrecht's zu ſehen ſei, oder vielmehr „eine ſogar unbillige Willkür". Man braucht nur die Einleitung in die Achillea zu leſen, um dieſe Frage beantworten zu können. Die „ſogar unbillige Willkür" ſieht v. Ohneſorge offenbar darin, daß für Franken nur zwei Theile erlaubt ſeien, was wohl darin ſeinen Grund habe, daß nur zwei Söhne Albrecht's in die dispositio conſentirt hätten und ſomit nicht aller, ſondern nur noch des dritten Sohnes Intereſſe bei der Berathung und Abfaſſung des Geſetzes gewahrt ſei. Dagegen genügt es daran zu erinnern, daß ſchon Friedrich V. durch ſeine Verfügung von 1372 verbot, die fränkiſchen Beſitzungen in mehr als zwei Theile zu zerſplittern.

[2]) Übrigens hatte Joachim in ſeinem Teſtament die gemeinſchaftliche Regierung für die beſte erklärt. Über Joachim's etwaige Pläne und Meinung bei der Errichtung des Teſtaments ſiehe Droyſen, Preußiſche Politik 2, 162 ff.

der Söhne dritter Ehe des Kurfürsten ebenfalls eine Theilung der Länder angeordnet war. Doch fand dies Testament, gegen dessen Errichtung der Kurprinz Joachim Friedrich auf das Lebhafteste protestirt hatte, nicht dessen Anerkennung, als er seinem Vater in der Regierung gefolgt war, und auch seine Brüder gaben die Ausführung des väterlichen Testaments schließlich auf, als 1603 das kinderlose Aussterben der fränkischen Linie erfolgte[1]), und sie in Gemäßheit der Achillea durch den Geraischen Hausvertrag in Franken zur Succession gelangten.

Es ist hier nicht der Ort, auf die Verhältnisse der fränkischen Länder nach dem Tode Albrecht Achill's näher einzugehen, auch sind die Untersuchungen über diese Dinge noch nicht so weit geführt, um ein abschließendes Urtheil über sie zu fällen. Soviel steht aber fest, daß nicht, wie Schulze, wohl durch Stammtafeln verleitet, sagt[2]), nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht Markgraf Friedrich der Ältere Ansbach, Markgraf Sigismund Baireuth, und später Markgraf Kasimir Baireuth, Markgraf Georg Ansbach erhalten habe. Vielmehr gelobten Friedrich der Ältere und Sigismund ihrem Vater Albrecht, eine gemeinsame Regierung führen zu wollen und haben dieselbe auch eingeleitet, wiewohl thatsächlich Sigismund's Antheil an derselben ein äußerst geringer gewesen zu sein scheint. Friedrich der Ältere, der seinen kinderlosen Bruder Sigismund beerbte, ordnete in einer Disposition von 1507 zwar auch unter seinen beiden ältesten Söhnen eine Theilung der Länder mit Aufrechthaltung gewisser, die Gemeinsamkeit sichernder, Punkte an und bestimmte seinen zahlreichen jüngern Söhnen nur Apanagen, doch zwangen ihn bekanntlich schon 1515 seine Söhne wegen angeblicher Gemüthsstörung zur Abdikation. Die Folge waren unendliche Wirren und Streitigkeiten zwischen den Brüdern; dieselben einigten sich zwar mehrfach in Verträgen zu gemeinsamer Regierung, an der zeitweise sogar, wenn auch stillschweigend, der dritte Bruder Johann Theil nehmen sollte; im wesentlichen hat aber, soviel wird man sagen dürfen, Kasimir die Regierung beider Landestheile allein geführt. Erst

[1]) Albrecht Friedrich kam, als geisteskrank, nicht in Betracht.

[2]) S. 598.

mit deſſen Tode trat, da inzwiſchen auch Markgraf Johann geſtorben war, Markgraf Albrecht ſich aber zum Herzog in Preußen gemacht hatte, Markgraf Georg der Fromme die Regierung an und zwar zugleich die beider fränkiſchen Länder; im Jahr 1541 aber nöthigte ihn Kaſimir's einziger Sohn, Markgraf Albrecht Alcibiades, zu einer Landestheilung, durch welche Georg Ansbach, ſein Neffe Albrecht Baireuth erhielt. Da dieſer jedoch unbeerbt ſtarb, ſo erfolgte unter Georg's einzigem Sohne, dem Markgrafen Georg Friedrich, wieder eine Vereinigung beider Länder, und da auch dieſer keine männlichen Nachkommen erzeugte, ſo ſuccedirte nunmehr die brandenburgiſche Linie auch in Franken.[1]) Dieſer Umſtand bewog, wie geſagt, die beiden jüngeren Söhne des Kurfürſten Johann Georg (unter Verzichtleiſtung auf die ihnen im väterlichen Teſtamente zugeſprochenen Rechte), dem zwiſchen ihrem Bruder Joachim Friedrich und dem Markgrafen Georg Friedrich bereits abgeſchloſſenen Geraiſchen Vertrag durch Ratifikation desſelben am 11. Juni 1603 beizutreten. Durch das Los erhielt Markgraf Chriſtian Baireuth, Markgraf Joachim Ernſt Ansbach.

Der Geraiſche Hausvertrag iſt im weſentlichen nur eine Anerkennung und Neubelebung der Achillea. Als neu ſind beſonders hervorzuheben die Verpflichtung der jüngeren Brüder, ſich durch Revers eidlich zur Haltung dieſer Hausgeſetze zu verpflichten, und die Verordnung, daß die Apanagirung derſelben wie die fürſtliche Unterhaltung der Töchter je nach ihrer Geburt aus dem Kurhauſe oder einem der fränkiſchen Häuſer ihrer ſpeziellen Linie allein obliegen ſoll[2]) — und von kulturhiſtoriſchem

[1]) Die beſte Darſtellung der fränkiſchen Geſchichte von 1486 bis 1603 iſt noch immer K. H. Lang: Neuere Geſchichte des Fürſtenthums Baireuth. Göttingen 1798. Die ſchroffe Subjektivität, mit der das Buch geſchrieben, der beinahe komiſche Haß des Verfaſſers gegen die Söhne Friedrich's macht heute allerdings einen mindeſtens naiven Eindruck, aber die Benutzung des urkundlichen Materials iſt jedenfalls eine ſehr reiche und fleißige, ſo daß es noch immer mit Nutzen zu gebrauchen iſt. Vgl. jedoch auch die bezüglichen Stellen bei v. Lancizolle a. a. O.

[2]) Nur für die beiden jüngſten Brüder Joachim Friedrich's iſt bei der großen Zahl ſeiner Geſchwiſter dahin eine Ausnahme ſtatuirt, daß

Intereſſe iſt die Erhöhung der Apanagen von 1000 auf 6000, der Mitgift von 10000 auf 20000 in der kurfürſtlichen, auf 12000 Gulden in den fränkiſchen Linien. Neu iſt auch die Beſtimmung, daß das Herzogthum Preußen, für welches Kurfürſt Joachim II. erſt 1562 nach ſo vielen Mühen die Mitbelehnung der Achillea gemäß erhalten konnte, nach dem Tode Albrecht Friedrich's dem Kurfürſten zufallen ſollte; und neu ſind endlich auch die Beſtimmungen über das Herzogthum Jägerndorf, welches von Georg dem Frommen erworben, von Georg Friedrich dem Kurfürſten überlaſſen und von dieſem ſeinem zweiten Sohn Johann Georg „über das deputat als einn Vorauß Erblich unnd eigenthumblich" eingeräumt war.

Dieſen Hausverträgen von 1473 und 1603 gemäß iſt bis zum Tode des Großen Kurfürſten verfahren worden. Ihm fiel es zu, die Anwartſchaften und Erwerbungen ſeiner Vorfahren zu vertheidigen, durchzuführen und zu behaupten; ihm gelang es durch Schaffung eines ſelbſtändigen Heeres, durch ſparſame Verwaltung, namentlich auch die Einführung einer regelmäßigen indirekten Steuer und durch Vernichtung der von den Landſtänden[1]) ausgeübten Rechte und Privilegien, beſonders des Geldbewilligungsrechtes, aus den ihm überkommenen und von ihm erworbenen Konglomerat von Territorien einen Staat zu ſchaffen. Und daß er dieſe ſeine eigene Schöpfung nicht durch das Teſtament vom 16. Januar 1686 ſelbſt zerſtören, ſondern nur Paragien, erbliche Statthalterſchaften, errichten wollte, deren Revenüen ihren Inhabern zufallen, während alle Hoheitsrechte dem Kurfürſten verbleiben ſollten, iſt durch Droyſen völlig klar geſtellt. Welche Schäden und Nachtheile aber durch dieſe Beſtimmungen dem Hauſe und dem Staat erwachſen wären — wer vermöchte es heute zu ſagen! Wer hätte ihren Umfang beim Tode des Großen Kurfürſten ermeſſen können!

---

deren Suſtentation von je einem ihrer fränkiſchen Brüder übernommen werden muß.

[1]) Siehe jetzt namentlich den Aufſatz von G. Winter in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte, Jahrgang 19, über die Blütezeit der märkiſchen Stände.

Da war es denn ein wesentliches Verdienst des Kurfürsten Friedrich III., daß er ungeachtet aller kaiserlichen Bemühungen die Verwerfung dieses Testaments durchsetzte und seine Brüder mittels des Hausvertrages vom 3. März 1692 durch reiche Geldapanagen zum Verzicht auf die Rechte, die ihnen das väterliche Testament zusprach, und die ihnen der kaiserliche Hof mit ganz besonderem Vergnügen gegönnt hatte, bewog. Auch die Ausstattung des Markgrafen Philipp Wilhelm mit der Markgrafschaft Schwedt[1]) blieb in den Grenzen der Hausverfassung, da demselben weder Land im eigentlichen Sinne noch auch Hoheitsrechte abgetreten wurden, er die Markgrafschaft nur als erbliches Rittergut zu adelichen Rechten erhielt. Seitdem ist auch an der Apanagirung der jüngeren Prinzen nicht mehr gerüttelt worden.

War es dem Kurfürsten Friedrich III. geglückt, die große Schöpfung seines Vaters der Gefahr der Zersplitterung zu entziehen, so ist es auch in dieser Richtung anzusehen, wenn der Kurfürst ein so bestimmtes Gewicht auf die Erwerbung der Königskrone legte. Denn wie einheitlich auch die Verwaltung der Territorien durch den Kurfürsten Friedrich Wilhelm geordnet war, so hat diese Einheit doch durch die Umänderung der verschiedenen Bezeichnungen ihrer Organe als „herzoglich clevesche, markgräflich brandenburgische" u. s. w. in die einheitliche „Königlich preußische Regierung", „Königlich preußische Armee" einen festen Kitt erhalten, und durch die preußische Krone ist um die bisher getrennten Territorien das Band des preußischen Vaterlandes geschlungen, durch den gemeinsamen Namen auch in den Unterthanen selbst das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Vaterlande gebildet worden. So muß, glauben wir, die Annahme der preußischen Krone ein wesentliches Verdienst Friedrich's III. um das Haus und den Staat genannt werden, und auch Friedrich der Große, so sehr er dies Werk als un ouvrage d'une vanité bourgeoise et puérile bespöttelt, erkennt an, daß es sich in der Folge als ein Meisterstück der Po-

[1]) Siehe u. S. 109.

litik erwies. Denn der Umstand, daß Friedrich trotz aller Bemühungen Österreichs aus freier, souveräner Machtvollkommenheit sich selbst die Krone auf's Haupt setzte und statt, wie man in Wien wünschte, ein kaiserliches Kreationspatent anzunehmen, mit dem Kaiser nur einen Allianzvertrag schloß, der ihm die kaiserliche Anerkennung sicherte, erwarb ihm und seinem Hause die volle Unabhängigkeit vom Kaiserhause, und sehr mit Recht legt auch Schulze das größte Gewicht darauf, daß der Kurfürst die Umänderung der von den Kaiserlichen gebrauchten Formel „er sei nicht befugt" in „er sei nicht gemeint", die Königswürde ohne kaiserliche Zustimmung anzunehmen, durchsetzte.

Auch glauben wir hervorheben zu sollen, daß die Zugeständnisse, welche Friedrich dem Kaiser in dem Vertrage gemacht hat, heute allgemein, auch von Schulze, übertrieben groß gedacht werden. In der That ist der Vertrag mit wenigen Ausnahmen, die verhältnismäßig geringfügige Punkte betreffen, nur eine Erneuerung des schon vom Großen Kurfürsten 1686 mit dem Kaiser geschlossenen Allianzvertrages; das wichtigste Zugeständnis, die Stellung von 8000 Mann für den Fall des Krieges um die spanische Succession, ist schon vom Großen Kurfürsten gemacht worden. Partei nehmen mußte das neue Königthum für diesen Fall doch, und daß dies dann für den kaiserlichen Hof sein würde, konnte gar nicht zweifelhaft sein. Gewiß, so schroff beleidigend kaiserliche Omnipotenz namentlich in den dem Vertrage vorangehenden Verhandlungen auch auftritt, ein vitales Interesse des preußischen Staates ist nicht geopfert[1]).

Unrichtig ist Schulze's Notiz, daß Pater Wolf in schlauer Umhüllung den Gedanken eines Glaubenswechsels seitens des Kurfürsten ausgespielt habe; dies that nur Vota in seiner bekannten Denkschrift. Wolf hat selbst die Andeutung seiner katholisirenden Pläne bis nach der Krönung ausgesetzt; erst 1701

[1]) Auffallend ist, daß Schulze den Allianzvertrag von 1700 nach Förster, Höfe und Kabinette, citirt, während längst der weit bessere Abdruck — jenem fehlen z. B. sämmtliche Separatartikel — bei v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, vorliegt, ein Buch, das Schulze sonst auch benutzt hat.

zeigen ſich dieſelben, als der Pater bei ſeiner Anweſenheit in Berlin dem neuen König die Vermählung des Kronprinzen mit der Erzherzogin vorſchlägt. Umgekehrt wird man dem Pater Vota aber nicht das Prädikat eines jeſuitiſchen Helfers beilegen dürfen, da ſein Memoire gewiß nichts zur Erreichung der Krone beigetragen hat[1]).

Der Vorſchlag, ſich „König der Vandalen“ zu nennen, von dem auch Schulze ſpricht, iſt im Ernſt oder amtlich doch wohl nie gemacht worden; ſoviel ich ſehe, hat zuerſt der öſterreichiſche Staatsrechtslehrer Hochert dieſen Ausdruck gebraucht, natürlich aber nur ironiſch und in dem öſterreichiſchen Gefühl der Rivalität gegen die aufſtrebende proteſtantiſche Macht des Nordens.

Unrichtig iſt ſchließlich jedenfalls auch die Notiz bei Schulze, daß der Titel „König von Preußen“ ſtatt des zunächſt üblichen „König in Preußen“ ſeit 1744 geführt wurde. Ohne dieſen Punkt hier näher zu verfolgen, dürfte doch daran erinnert werden, daß in jener Zeit auch „König in Frankreich, in Spanien, in Dänemark“ u. ſ. w. geſchrieben wurde, und es umgekehrt wie „le roy de France, d'Espagne“, wie „Rex Galliae, Hispaniae“ u. ſ. w., auch le roy de Prusse, rex Borussiae hieß[2]), daß ferner ſchon in den von Förſter mitgetheilten Seckendorff'ſchen Briefen immer vom „König von Preußen“ geſprochen wird, und daß ſchon Friedrich Wilhelm I. 1726 auf ein ihm, als dem „König in Preußen“, von der Kaiſerin von Rußland zugeſtelltes Schreiben bemerkt: „Quare ſchreibt ſie nicht von Preußen? quare in Preußen? müſſen von Preußen ſchreiben.“[3]) Umgekehrt aber nannte ſich Friedrich II. noch 1752 in den von Schulze ſelbſt abgedruckten Geheimen Familienurkunden „König in Preußen“, ebenſo heißt es auch in den Friedensverträgen, welche die ſchleſiſchen Kriege abſchloſſen, wie „Königin in Ungarn und Böhmen“ auch „König in Preußen“. Bis weiteres urkundliches Material vorliegt, wird

[1]) S. jedoch Publikationen aus den preußiſchen Staatsarchiven 1, 379. A. d. R.

[2]) Vgl. z. B. Lamberty, Mémoires I; Schmauß, Corp. iur. gent. u. ſ. w.

[3]) Droyſen, Preußiſche Politik 4, 2, 410 Anm. 2.

man also wohl bei der allgemeinen Angabe[1]), daß Friedrich der Große den Titel „König von Preußen“ bei der ersten Theilung Polens 1772 annahm[2]), zu welcher Zeit der Titel (auch nach Schulze) erst Wahrheit wurde, stehen bleiben müssen[3]).

Wie in diesen beiden Werken, der Testamentsverwerfung und der Annahme der Königskrone, das Bestreben Friedrich's I., seines großen Vaters würdig zu sein, sich nicht verkennen läßt, so ist es auch die Ausführung eines Gedankens des Großen Kurfürsten (der sich vom Kaiser die Wiederannahme des Titels eines „Grafen von Hohenzollern“ zugestehen ließ), daß Friedrich am 26. November 1695 mit dem fürstlichen Hause Hohenzollern das pactum gentilitium et successorium abschloß, wodurch er seinem Hause die eventuelle Erbfolge auch in den schwäbischen Landen sicherte.

Noch ein weiteres ist hervorzuheben. Bekanntlich ist der Mißwirthschaft des Grafen Wartenberg durch den Kronprinzen gegen den Schluß des Jahres 1710 ein Ende gemacht worden. Eine Hauptmaßregel des Grafen, dem Hofe, als alle Steuermanipulationen nicht mehr helfen wollten, Geld zu verschaffen, war die, besonders durch Luben von Wulfen in Szene gesetzte, Vererbpachtung der königlichen Domänen. So bedeutend die Einnahmen waren, die man hierdurch zunächst flüssig zu machen wußte, so menschenfreundlich diese Theorie auch erschien, so schwer wurde durch sie die Substanz des Domanialvermögens geschädigt[1]).

---

[1]) Vgl. z. B. Fix, Übersichten zur äußeren Geschichte des preußischen Staates.

[2]) Daß dies wirklich geschehen, zeigt u. a. eine aufmerksame Vergleichung der im 18. Bande der „Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven“ mitgetheilten Schriftstücke; s. z. B. S. 428 und 437. A. d. R.

[3]) Die Literatur über den Erwerb der preußischen Krone erschöpfend anzugeben, konnte natürlich nicht die Aufgabe Schulze's sein — gibt doch J. P. Ludewig, Gesammelte kleine deutsche Schriften S. 74 an, ein Herr habe ihm mitgetheilt, daß er deren über hundert gelesen habe —; doch ist uns aufgefallen, daß die besonders wichtige offizielle Staatsschrift „Bestand der Würde und Crohn des Königreichs Preußen“, die trotz der vorgedruckten Jahreszahl 1701 jedenfalls vor dem 16. Dezember 1700 erschien, nicht erwähnt ist. Als die wichtigste aller dieser Schriften bezeichnet J. P. Ludewig, freilich etwas verblümt, seine eigene, „Der Cron würdige Preußische Adler“.

Da wird man denn wohl nicht irre gehen, wenn man die Fideikommißverfügung Friedrich's I., von der als Datum nur die Jahreszahl 1710 bekannt iſt, in das Ende dieſes Jahres ſetzt und ſie weſentlich dem Einfluß des Kronprinzen zuſchreibt. In dieſer Verfügung belegte Friedrich I. „diejenigen acquisitiones an Graf- und Herrſchaften, auch anderen einzelnen Gütern, ingleichen die Pretioſen, Raritäten, auch andere zur Zierde, Magnificenz und Anſehen Unſeres Hauſes, theils auf Uns ererbte, theils ſonſt von Uns angeſchafften Sachen", mit einem ewig währenden unwiderruflichen königlichen Fideikommiß, in welches nach ihm der Kronprinz, dann aber ſtets „der in der Chur und Krone nach Anwendung vermeldeter Grundſätze Unſeres Hauſes rechtmäßig nachfolgende König in Preußen und Churfürſt von Brandenburg" ſuccediren ſollte. Friedrich verzichtete ſomit auf das ihm hausgeſetzlich zuſtehende Recht, „an ſolchen Ihnen neuerworbenen Landen und Gütern in faveur anderer" zu disponiren.

Dasſelbe that wiederum ſein Sohn, König Friedrich Wilhelm I., in dem berühmten Inalienationsedikt vom 13. Auguſt 1713; er aber ging zugleich einen erheblichen Schritt weiter, einen Schritt zu Nutz und Frommen des Staats, der den lebendigen, hohen Begriff Friedrich Wilhelm's vom Staate auf das Anſchaulichſte illuſtrirt. Er beſtätigte nicht nur die Unveräußerlichkeit der von ſeinem Vater acquirirten Güter, verordnete dieſelbe nicht nur für ſeine eigenen Erwerbungen, ſondern in lebendiger Erfaſſung des ſtaatlichen Gedankens dehnte er die Eigenſchaft der Domänen- oder Kammergüter auch auf die Chatoullgüter aus. Bildeten auch in Brandenburg urſprünglich wie in anderen deutſchen Territorien die Güter und Gefälle ebenſo wie die Landeshoheit ſelbſt ein Patrimonium des Landesherrn, deren Erträge derſelbe zur Erhaltung ſowohl des Hofhalts wie der Regierung verwendete, und gab es ſomit urſprünglich wohl ein Stammgut der Familie, aber kein Staatsgut sensu stricto, ſo haftete an dieſem doch immerhin ein „publiziſtiſcher Modus": ſie wurden durch öffentliche Behörden, die Amtskammern, verwaltet, ſie waren in beſtimmte

[1]) Vgl. Droyſen, Preußiſche Politik 4, 1 166

Regiſter eingetragen, und ſie zu veräußern war nicht nur durch die Hausgeſetze verboten, ſondern die Kurfürſten hatten über deren Unveräußerlichkeit auch den Ständen mehrfach Reverſe ausgeſtellt. Von dieſen Reverſen war jedoch ein Theil des fürſtlichen Patrimoniums ausgeſchloſſen, der weder der Verwaltung der Amtskammern unterſtand, noch in die öffentlichen Regiſter eingetragen war, alſo ein privates Stammgut der landesherrlichen Familie bildete, das ſpäter ſogenannte Chatoullgut. Schon der Große Kurfürſt ließ indeſſen die Einnahmen aus ſämmtlichen Gütern in den Provinzen ohne jenen Unterſchied zuſammen vereinnahmen und einen Theil davon der Chatoulle überweiſen, Friedrich Wilhelm I. aber hob die getrennte Verwaltung beider Arten von Gütern, den Unterſchied zwiſchen „Schatoulordinairen Cammer-Gütern in totum“ auf, legte auch den Chatoullgütern „die Natur und Eigenſchafft rechter Domanial-Kammer- und Taffelgüter ſamt der denſelben in den Rechten anklebenden Inalienabilität“ bei, unterſtellte ſie der Verwaltung des General-Finanz-Direktoriums und befahl demſelben die Eintragung auch „dieſer Lande, Güter und ſonſt einkommende Intraden, Einkünffte und Revenüen“ in ihre Regiſter. Nunmehr ſtand alſo auch für dieſe Güter der Charakter der Inalienabilität nicht nur hausgeſetzlich, ſondern auch infolge der den Landſtänden gegebenen Reverſe ſtaatsrechtlich feſt.

An dieſen Beſtimmungen hält der König auch in ſeinem vom 1. September 1733 datirten Teſtament[1]) völlig feſt; ausgenommen hiervon ſind nur diejenigen Güter, die er ſeinen drei

[1]) Das Teſtament König Friedrich Wilhelm's I. iſt übrigens trotz der Angabe Schulze's, daß es nicht gedruckt ſei, wenigſtens theilweiſe publizirt in dem allerdings nur als Manuſkript gedruckten und deshalb wohl ſchwerer zugänglichen „Votum des Miniſters des Königlichen Hauſes Fürſten zu Sayn-Wittgenſtein, die Wiederherbeiziehung der Herrſchaft Wuſterhauſen und des Amts Neugripp zum Königlichen Haus-Fideikommiß betreffend d. d. Berlin den 8. Januar 1844. Hier finden ſich auch die beſonderen bezüglichen Donationsinſtrumente für die drei Prinzen. [Auch bei Ranke und Droyſen, ſowie in dem 1. Bande der „Publikationen aus den preußiſchen Staatsarchiven“ iſt das Teſtament benutzt worden. A. d. R.]

nachgeborenen Prinzen und deren Erben vermacht, die Wusterhausenschen, die Mansfeldischen und das Amt Niegripp; diese waren niemals den Domänen inkorporirt, noch der Verwaltung der Amtskammern untergeordnet, „wie das angezeigte Edict solches zum Fundament erfordert“; sie bilden vielmehr, wie es im Testamente heißt, „ein perpetuirliches Fideikommiß Unserer Königlichen Familie“ und fallen als solches, ebenso wie die denselben Prinzen zugewandten Kapitalien von je 200000 Thalern, nach dem Aussterben ihrer Linien, die einander substituirt sind, dem alsdann regierenden König zu. Dies ist der Ursprung des heutigen königlichen Hausfideikommisses.

Waren aber die Einnahmen aus den Domänen infolge der Vererbpachtungen wesentlich reduzirt, so wußte der König auch ihren vollen Ertrag dem Lande wieder zu sichern, indem er 1717 die Vererbpachtungen gegen billige Entschädigungen der Meliorationen aufhob und in Zeitpachtungen, meist von 6 Jahren, umwandelte.

Der Sache nach war durch das Edikt von 1713 in Preußen der Begriff der Alles sich unterordnenden Staatspersönlichkeit (wie er sich z. B. auch schon in jener Verfügung des Großen Kurfürsten über die Verrechnung der Domäneneinnahmen dokumentirt), anerkannt, wenn man auch noch nicht, um den Ausdruck Schulze's zu gebrauchen, die klare gesetzliche und juristische Formulirung gefunden hatte. Es ist in der That nicht anders: die scharfe Empfindung für den Begriff des Staats, die wir am Großen König bewundern, wenn er sich als den ersten Diener des Staats bezeichnet, wir sehen sie schon in dem auch von Schulze angeführten Wort des Großen Kurfürsten sic gesturus sum principatum ut sciam rem esse populi, non meam privatam; wir sehen sie nicht minder in dem berühmten Ausdruck Friedrich Wilhelm's I. über die Stabilirung der Souveränetät. Den juristischen Ausdruck aber fand dieselbe in dem unter Friedrich's II. Auspizien in's Leben gerufenen Allgemeinen Landrecht. An den thatsächlichen Verhältnissen der Domänen war nichts zu ändern, und ist nichts geändert; der Zweck und die Unveräußerlichkeit der Domänen wie die königlichen Rechte hinsichtlich ihrer Erträge

bleiben lediglich dieſelben, und der König bleibt als Repräſentant des Staats und als Staatsoberhaupt der Träger des geſammten Staatseigenthums, deſſen Verwendung ihm allein zuſteht. Es iſt hier lediglich die geſetzliche Formulirung neu, welche die Domänen unzweideutig als Staatseigenthum erklärt. Der Beſtand des königlichen Privateigenthums (zu welchem z. B. die den Söhnen des Großen Kurfürſten und die den Söhnen Friedrich Wilhelm's I. überwieſenen und vermachten Güter den Anordnungen ihrer hohen Stifter gemäß zu zählen ſind) hat dadurch ſelbſtverſtändlich nicht alterirt werden können, im Gegentheil iſt die Befugnis der Mitglieder des königlichen Hauſes, Privateigenthum erwerben zu können, ausdrücklich anerkannt worden. Aber bezeichnend für die Schärfe, mit welcher der Begriff des Staats gefaßt wurde, und für die Feſtigkeit, mit der ſich im Gegenſatz zu der zivilrechtlichen Vermuthung für Freiheit des Eigenthums, über das der Erwerber nicht verfügt hat, im königlichen Hauſe das unbedingte Vorzugsrecht der Erſtgeburt ausgebildet hatte, iſt, daß man ebenſo in das Allgemeine Landrecht die Beſtimmung aufnahm, wonach diejenigen Erwerbungen eines Landesherrn, über die er nicht ſelbſt, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen, beſtimmt, als in das Staatseigenthum einverleibt anzuſehen ſind: eine Beſtimmung, die ſogleich auf Friedrich Wilhelm II. Anwendung fand, da derſelbe ab intestato geſtorben war. Infolge hiervon wurden auch die aus dem Nachlaß der Schwedter Markgrafen herrührenden ſog. Prinzeſſinnengüter Staatsdomänen.

Wie die Einführung des Allgemeinen Landrechts ein Vermächtnis Friedrich's II. genannt werden kann, das Friedrich Wilhelm II. ausführte, ſo gelang demſelben auch die Regelung einer andern Angelegenheit ohne beſondere Schwierigkeiten, weil ſein großer Oheim ihm die Wege dazu gebahnt hatte: der Eintritt in die Succeſſion der fränkiſchen Lande. Zu ſeiner Zeit war von der fränkiſchen Poſterität des Kurfürſten Johann Georg nur noch der kinderloſe Markgraf Chriſtian Friedrich Karl Alexander übrig, der in ſeiner Hand beide fränkiſche Fürſtenthümer, Ansbach und Baireuth, vereinigte.

Schon Friedrich I. hatte 1703 und 1704 mit dem nicht regierenden Markgrafen Chriſtian Heinrich von Kulmbach, der mit ſeinem regierenden Vetter Chriſtian Ernſt von Baireuth ſeiner Apanage wegen in Streitigkeiten lebte, einen Traktat geſchloſſen, durch den ihm dieſer mit ſeinen Söhnen gegen Überlaſſung des Amts Wevelingen und jährliche Zahlung erheblicher Suſtentationsgelder ſeine Succeſſionsrechte in Baireuth abtrat. Ohne Zweifel hat die Ansbacher und die Baireuther regierende Linie demſelben zugeſtimmt[1]), ſo daß, ſelbſt wenn ſich ein Näherrecht der Ansbacher Linie vor der königlichen deduziren ließe, der Vertrag den Hausgeſetzen konform wäre. Das Motiv für den Abſchluß des Vertrages lag, ſoweit ich ſehen kann, in den großen Schulden der Kulmbacher Linie, die anders nicht zu berichtigen waren, deren Berichtigung aber auch für den königlichen Zweig des Hauſes Ehrenſache war. Daß Preußen abgeſchloſſen habe, weil auf Chriſtian Heinrich's zahlreichen männlichen Nachkommen die Erbfolge in Baireuth zu beruhen ſchien, wie auch Schulze, wohl nach einem Aufſatz im erſten Bande von „Hänlein und Kretſchmann's Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürſtenthümer in Franken“,

---

[1]) Dies geht hervor aus einem Aufſatze Konſtantin Höfler's, den Schulze nicht benutzt hat (Sitzungsberichte der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe der Wiener Akademie 61, 417—474), in deſſen erſtem Theile „die Bemühungen der Könige in Preußen, Friedrich's I. und Friedrich Wilhelm's I., die Mainlinie zu erlangen“ (!) behandelt werden. Natürlich geſchieht dies in der bekannten Animoſität des Verfaſſers gegen Preußen, wie auch die von ihm benutzten Quellen nicht nur höchſt einſeitig, ſondern ganz entſchieden preußenfeindlich ſind; es finden ſich ſogar Verſtöße gegen diejenigen Anforderungen, die an ernſt wiſſenſchaftliche Arbeiten zu ſtellen ſind, ſo daß es ſich wohl lohnen würde, dieſe Angelegenheit, die, wie Höfler ſagt, zu den intereſſanteſten Vorgängen der ſpäteren Reichsgeſchichte gehört, an's Licht zu ziehen. Wir kommen ſpäter vielleicht hierauf zurück; hier genügt es zu konſtatiren, daß aus dem Aufſatz ſo viel hervorgeht, daß Ansbach dem Preußiſch-Kulmbachiſchen Vertrage beitrat und die Baireuther regierende Linie ebenfalls befriedigt war; ja ſo ſehr waren beide Höfe einverſtanden, daß es erſt den ſtetig fortgeſetzten Bemühungen und Hetzereien eines Herrn v. Brehmer, eines geborenen Schweden (nebenbei des Urhebers der Höfler'ſchen Quelle!), und des Grafen Schönborn gelang, die Prinzen zur Kündigung des Vertrages und zur Verfolgung ihrer durch denſelben aufgegebenen Anſprüche zu bewegen.

andeutet, wird man kaum ſagen dürfen, da Chriſtian Heinrich damals nur zwei Söhne hatte, der dritte ihm erſt im Dezember 1705 und der vierte im Juli 1708 geboren wurde, der Baireuther Thronfolger, Georg Wilhelm, dagegen erſt 25 Jahre zählte, alſo ſehr wohl männliche Erben hoffen durfte; die Ausführung der Kulmbacher Zuſagen mithin noch in weiter Zukunft lag. Umgekehrt vielmehr: als es ſich herausſtellte, daß von Georg Wilhelm keine männliche Deſcendenz mehr zu erwarten war, kündigten Chriſtian Heinrich's Söhne, die Markgrafen Georg Friedrich Karl und Wolfgang Heinrich, dem preußiſchen Könige dieſen Vertrag auf, ſtrengten deswegen ſogar, ſtatt den Hausgeſetzen gemäß auf ein Austrägalgericht zu provoziren, beim Reichshofrath in Wien einen Prozeß an; doch kam es, ehe dieſer ſeinen Abſchluß erreichte, 1722 zu einem Vergleich, in welchem Friedrich Wilhelm I. auf die ihm durch den Vertrag von 1703/1704 zugeſprochene Anwartſchaft gegen Retradition von Weverlingen und Sicherſtellung der von ſeinem Hauſe dem Baireuthiſchen geleiſteten Darlehen im Betrage von 600000 Thalern verzichtete.[1]) Auch wurde ausdrücklich feſtgeſetzt, daß derjenige, der auf die ihm zuſtehenden Rechte verzichten wolle, dieſe nur dem nächſtberechtigten Agnaten abtreten dürfe. Hatte es ſich ſchon hier gezeigt, was ja überhaupt vorauszuſehen war, daß der Hof zu Wien eine Wiedervereinigung der fränkiſchen Beſitzungen der Hohenzollern mit der Krone Preußen nicht mit günſtigen Augen anſehen würde, ſo erinnerten die Zeiten Friedrich's des Großen noch nachdrücklicher daran, daß Öſterreichs Rivalität einen ſolchen Zuwachs Preußens im Süden Deutſchlands nicht ruhig zugeben würde. Um daher allen Einwendungen von vornherein die Spitze abzubrechen, ſchloß Friedrich der Große mit ſeinen Vettern und Schwägern, von denen der Baireuther keinen, der Ansbacher nur einen Sohn hatte, die Geheimen Familientraktate vom 24. Juni, 11. und 14. Juli 1752, welche Schulze zum erſten Mal zu veröffentlichen in der Lage iſt. Die gegenſeitige Succeſſion wird, wie

[1]) Das Anerkenntnis der Schuld und deren Sicherung iſt es, ſoweit ich den Dingen nachgehen kann, was Schulze unter dem „bedeutenden Geldäquivalent" verſteht, wofür Friedrich Wilhelm die Erbansprüche aufgegeben habe.

ſie die Achillea und der Geraiſche Hausvertrag regelt, aufrecht erhalten, die Succeſſion Preußens insbeſondere in die fränkiſchen Fürſtenthümer nach dem Ausſterben der Baireuther und Ansbacher Linie, die einander für ihre Beſitzungen zuvörderſt ſubſtituirt bleiben, feierlich anerkannt, und zwar mit der ausdrücklichen Beſtimmung, daß dieſe Succeſſion lediglich nach dem für ganz Preußen geltenden Grundſatz der Primogenitur und Untheilbarkeit geſchehen ſolle, eine eventuelle neue Bildung einer Secundo- reſp. Tertiogenitur zu gunſten nachgeborener preußiſcher Prinzen, wie man ſie in Wien gewiß gern geſehen hätte, wird ausdrücklich ausgeſchloſſen. Kommt dagegen die Baireuther Linie dereinſt zur Succeſſion in die Krone, ſo hat ſie in Gemäßheit der Achillea das Markgrafthum Baireuth der Ansbacher Linie zu cediren. Obwohl die Achillea die Succeſſion der fränkiſchen Linien beim Ausſterben des männlichen brandenburgiſchen Stammes anordnet, dieſelbe alſo jedenfalls auch dem Eintritt des in den brandenburgiſchen Erbverbrüderungen mit Sachſen und Heſſen bezeichneten Ausſterbens der Hohenzollern vorgebeugt hätte, ſo ſieht der König doch namentlich bei den durch weibliche Succeſſion an das Haus Preußen gelangten Ländern Widerſpruch und Schwierigkeiten voraus, und er empfiehlt daher ſeinen Nachkommen dies Werk auf's nachdrücklichſte, ermahnt ſie ernſtlich, keine Gelegenheit vorbeigehen zu laſſen, die Untheilbarkeit aller Lande durch anſtändige Heirathen und andere redliche und erlaubte Mittel zu ſichern, wie auch er bei ſeinem Leben ſich angelegen ſein laſſen wolle, alle zu beſorgende Hinderniſſe zu heben. Für den Fall des Ausſterbens des geſammten hohenzollern'ſchen Mannsſtammes endlich wird der weiblichen Deſcendenz, mit Vorzug der aus brandenburgiſchem vor der aus fränkiſchem Stamm entſproſſenen, die Succeſſion in alle durch weibliche Succeſſion an das Haus gelangten Länder ausdrücklich reſervirt.

Zur Sicherung dieſes Vertrages trug Friedrich weitere Sorge, indem er im Teſchener Frieden von 1778 einen beſondern Artikel durchſetzte, worin die Kaiſerin ſich verpflichtete, der dereinſtigen Wiedervereinigung der fränkiſchen Länder mit der preußiſchen Krone keinen Widerſpruch entgegenſetzen zu wollen. So erfolgte

denn unter Friedrich Wilhelm II., als der letzte Markgraf in Franken 1791 gegen eine Leibrente abdankte, die Einverleibung dieſer Länder in Preußen ohne jeden Widerſpruch.

Sehr bald gaben dann die Napoleoniſchen Kriege und die von dem Korſen dem Lande auferlegten Kontributionen Veranlaſſung zum weiteren Ausbau der Verfaſſung. Das Land konnte die Kontributionen nicht aufbringen, die Veräußerung der Domänen ward zum dringenden Gebot der Staatserhaltung. Obwohl nun die Meinung vielfach dahin ging, daß die Domänen ſowohl nach dem Edikt von 1713 wie nach dem Allgemeinen Landrecht Staatseigenthum ſeien, das Verbot, ſie zu veräußern, mithin durch ein vom Landesherrn kraft ſeiner Souveränetät erlaſſenes Staatsgeſetz ſehr wohl modifizirt werden könne, und, wie der Freiherr vom Stein es ausdrückte, die Eigenſchaft eines Familienfideikommiſſes für das regierende Haus der Eigenſchaft eines Staatseigenthums untergeordnet ſei, ſo blieben doch noch Zweifel, ob der Fideikommißcharakter der Domänen aufgehoben ſei, und man verſicherte ſich daher, der größeren Rechtsſicherheit wegen, des Konſenſes ſowohl der Stände und, wo ſolche nicht mehr exiſtirten, der Generallandſchaft und ſonſtiger Notabilitäten, wie der Agnaten. Hierdurch erhielt das am 9. November 1809 publizirte Edikt über die Veräußerung der königlichen Domänen vom 17. Dezember 1808 zugleich den Charakter eines königlichen Hausgeſetzes, wie es ſich ſelbſt auch als „Edict und Hausgeſetz“ bezeichnet. Die Unveräußerlichkeit der Domänen wird dahin beſchränkt, daß „jederzeit nur die Bedürfniſſe des Staats und die Anwendung einer verſtändigen Staatswirthſchaft darüber entſcheiden ſollen, ob eine Veräußerung, es ſei mittelſt Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelſt eines andern Titels, für das gemeinſame Wohl und für Unſer und Unſers K. Hauſes Intereſſe nothwendig oder vortheilhaft ſei“. Die Entſcheidung dieſer Frage ſoll aber der Monarch nicht allein, ſondern unter Zuſtimmung des Thronfolgers und des älteſten, von König Friedrich Wilhelm I. abſtammenden Prinzen treffen. Eine Veräußerung der Domänen geſchenksweiſe bleibt völlig ausgeſchloſſen. Auch findet dies Edikt und Hausgeſetz Anwendung

nur auf die im Jahre 1808 der Monarchie angehörenden Domänen; die im Jahre 1810 infolge der Säkularisationen und 1814 und 1815 theils zurück, theils neu erworbenen Domänen unterliegen einer weiteren Verordnung vom 9. März 1809, welche im wesentlichen auf den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts basirt.

Der absolute Monarch des preußischen Staats vollzog endlich im Jahre 1820 — und es ist durchaus nicht überflüssig, besonders darauf hinzuweisen — einen Akt zu gunsten des Staats aus freien Stücken und selbsteigener Machtvollkommenheit, durch welchen der Etat des königlichen Hauses einen ganz anderen Charakter erhielt, derselbe wesentlich so gestaltet wurde, wie wir ihn in konstitutionellen Staaten finden. Hatte der König bisher theoretisch auch nach dem Allgemeinen Landrecht von den Erträgnissen des Domaniums seinen fürstlichen Haushalt zu bestreiten und nur die Überschüsse dem Staate zu überweisen, so verzichtete der König jetzt gesetzlich durch die „Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Schuldenwesens“ vom 17. Januar 1820 auf die freie und unbeschränkte Verfügung über die Domänen-Revenuen, garantirte vielmehr die Staatsschulden mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, und reservirte sich zur Unterhaltung der königlichen Familie nur eine auf zwei und eine halbe Million fest normirte Summe.

Als daher der absolute Staat unter Friedrich Wilhelm IV. in einen konstitutionellen verwandelt wurde, fand man hier nichts zu ändern vor, sondern konnte nur im Artikel 59 der Verfassungsurkunde den weiteren Verbleib dieser Rente des „Kronfideikommisses“ deklariren. Durch Gesetz vom 30. April 1859 ist diese Rente dann um 500000 Thaler und durch Gesetz vom 27. Januar 1868 um noch eine Million erhöht worden. Eingreifender in das bis dahin unbeschränkte Recht der Familiengesetzgebung war die von Friedrich Wilhelm IV. gegebene Verfassung für die staatsrechtlichen Verhältnisse der königlichen Familie; namentlich

gab der König durch dieſelbe das Recht auf, aus höchſter Machtvollkommenheit mit agnatiſcher Zuſtimmung über die Thronfolge und Regentſchaft hausgeſetzlich zu verfügen; die Regelung erfolgte indeſſen in Übereinſtimmung mit den bis dahin maßgebenden Hausgeſetzen, und die Ordnung der inneren Familienangelegenheiten des königlichen Hauſes iſt auch nach der Emanation der Verfaſſung ein jus reservatum des königlichen Hauſes geblieben.

Zu unſern Zeiten hat endlich König Wilhelm ſeinem Hauſe die höchſte Würde erworben, eine Würde, die den Hohenzollern wiederholt angeboten, immer aber, zuletzt noch von König Friedrich Wilhelm IV., abgelehnt worden iſt, weil ſie, wie man kurz wohl ſagen darf, mehr Schein als Weſen bot. Am 18. Januar 1871 erließ König Wilhelm von Verſailles aus die Proklamation, durch welche er für ſich und ſein Haus die erbliche deutſche Kaiſerkrone annahm.

Zum zweiten Theil ſeiner Aufgabe, der Darſtellung der heutigen Verfaſſung des königlichen Hauſes, übergehend, behandelt Schulze zunächſt die privatfürſtenrechtlichen Grundſätze des königlichen Hauſes. Dasſelbe beſteht aus dem König, der Königin, einer etwa lebenden Königin-Wittwe, ſämmtlichen von einem hohenzollernſchen König abſtammenden Prinzen mit ihren Gemahlinnen reſp. Wittwen und ſämmtlichen Prinzeſſinnen der eben genannten Abſtammung, welche letzteren jedoch durch Vermählung mit einem aus anderem Hauſe entſproſſenen Gemahl aus dem königlichen Hauſe ausſcheiden. Der König bildet auch hausgeſetzlich das Oberhaupt der Familie, und als ſolchem ſtehen ihm zur Aufrechthaltung der Würde und Einheit der Familie wie des Staates eine Reihe von Befugniſſen zu, wie die Obervormundſchaft reſp. Anordnung von Vormundſchaften über minderjährige Mitglieder des königlichen Hauſes, Konſens zur Eingehung wie Scheidung von Ehen, ebenbürtigen ſowohl wie morganatiſchen [1]),

[1]) Für morganatiſche Ehen iſt der Konſens des Königs ſchon wegen der aus ihnen etwa hervorgehenden Kinder, deren Stand und Namen der König allein beſtimmen kann, nothwendig.

Oberaufsicht über die Erziehung der Prinzen und Prinzessinnen, über sämmtliche prinzliche Hofstaaten, Konsens zu Reisen der Mitglieder der königlichen Familie in's Ausland u. s. w. Diese Rechte übt der König aus theils durch sein Oberstkämmereramt, theils durch sein Hausministerium, welchem letzteren außerdem die Verwaltung des königlichen Hausvermögens und der Standesangelegenheiten zusteht, wie es auch Fideikommißbehörde, überhaupt das Forum für die freiwillige Gerichtsbarkeit der königlichen Familie bildet [1]).

Bei der Schließung von Ehen wird im königlichen Hause das Prinzip der Ebenbürtigkeit, obwohl die Hausgesetze keine feste Norm darüber geben, in der Praxis streng gehandhabt. Mit Recht erinnert Schulze daran, daß Friedrich II. den Kaiser Karl VII. auffordert, seinem Reichshofrath und seiner Reichshofrathskanzlei pro norma regulativa die Anweisung zu geben, daß alle diejenigen fürstlichen Ehen schlechterdings für ungleich zu halten seien, welche mit Personen unter dem alten reichsgräflichen, Sitz und Stimme in comitiis habenden, Stande geschlossen werden. Ebenso erklärte, wie Schulze erwähnt, König Friedrich Wilhelm III. ausdrücklich seine Ehe mit der Fürstin Liegnitz, die der reichsgräflichen Personallistenfamilie der Grafen Harrach entstammte, in der Urkunde vom 9. November 1824 „nach der Verfassung Unsers K. Hauses nicht als ebenbürtig, sondern als eine morganatische Ehe jetzt und für alle Zeiten". Auch die Ehe des Markgrafen Christian Friedrich Karl Alexander von Ansbach und Baireuth mit der Lady Craven war, obwohl diese Dame, aus hohem englischen Adel stammend, zur deutschen Reichsgräfin erhoben wurde, eine morganatische. Weiter aber dürfte hier noch erinnert werden an die energischen Maßregeln, welche die fränkischen Söhne Albrecht Achill's ergriffen, um die Ehe ihrer Schwester Barbara mit dem v. Heideck, als nicht standesgemäß, zu verhindern, eine Ehe, die denn auch trotz der nicht minder

[1]) Nähere Angaben über die Ressortverhältnisse des Oberstkämmereramtes und des Hausministeriums findet man im Hof- und Staats-Handbuch.

energischen Gegenmaßregeln nicht zu Stande gekommen ist [1]): ein Beweis, wie scharf schon im 15. Jahrhundert die Hohenzollern eine Mißheirat selbst der weiblichen Mitglieder ihres Hauses empfanden. Ferner werden in dem pactum gentilitium mit den Fürsten von Hohenzollern von 1695 ungleiche matrimonia im fürstlichen Hause mit dem Verlust des Namens und der Successionsrechte belegt (§ 7) und in dem pactum von 1707 werden (§ 8) als ungleich ausdrücklich diejenigen Heiraten deklarirt, die unter dem Grafenstande geschlossen werden. Bekannt ist endlich, daß Friedrich III. (I.) die von seinem Bruder Karl Philipp mit der Gräfin Salmour in Italien heimlich geschlossene Ehe nicht anerkannte, sondern dem Bruder den Befehl der Rückkehr in's Vaterland zusandte; der Tod des Markgrafen löste die Ehe bekanntlich sehr schnell [2]).

Ebenbürtig im heutigen Sinne sind für das königliche Haus nur diejenigen Ehen, welche entweder mit einem Mitgliede eines regierenden christlichen Hauses, soweit dasselbe in gleichberechtigtem völkerrechtlichen Verkehr steht, oder mit einem Mitgliede aus einer der deutschen vormals reichsständischen Familien, von denen die Bundesverfassung von 1815 Art. 14 redet, oder endlich mit einem Mitgliede einer vormals souveränen Familie geschlossen werden. In diese letzte Klasse rechnet Schulze auch die Familie Radziwill, da dieselbe, wie K. Fr. Eichhorn in einer ungedruckten Denkschrift ausführe, früher die Stellung eines über den niederen Adel nach Abstammung und Regierungsrechten erhabenen Geschlechts eingenommen und eine Analogie von Landesherrlichkeit besessen habe. Allerdings ist, abgesehen von den beiden Vermählungen von Prinzessinnen unseres Herrscherhauses in das Haus Radziwill (1603 und 1796), auch eine Ehe zwischen einem brandenburgischen Prinzen, dem Prinzen Ludwig, mit jener vielbewunderten Prinzessin Charlotte Radziwill geschlossen, aus der eventuell ein Thronfolger hätte hervorgehen können; ob heute aber die Ebenbürtigkeit

[1]) Höfler, Fränkische Studien.

[2]) Die sonstigen morganatischen Ehen, die im hohenzollern-brandenburgischen Fürstenhause geschlossen sind, kommen hier nicht in Betracht, da die Herkunft der betreffenden Damen unzweifelhaft eine nicht ebenbürtige war.

nicht strenger von der Forderung der ehemaligen, mit dem Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums verknüpften Reichsstandschaft abhängig zu machen ist, scheint dadurch nicht bewiesen. Jedenfalls bestimmt über die Ebenbürtigkeit — abgesehen von der Bundesakte — allein die Hausverfassung, nicht etwa ein preußisches Staatsgesetz. Von Staatsgesetzen kommt vielmehr für die Eheschließung der Mitglieder des königlichen Hauses nur das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Betracht, und auch dies nur insofern, als die Schließung auch dieser Ehen rechtlich gültig nur durch den Standesbeamten, als welcher der Minister des königlichen Hauses fungirt, erfolgen kann.

Die Volljährigkeit erreichen sowohl der König wie die königlichen Prinzen und Prinzessinnen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre. Daran halten sowohl Schulze wie Heffter [1]) fest, obwohl die Verfassung nur für den König diesen Termin aufstellt, und eine Entscheidung des Obertribunals vom 4. Dezember 1806 den landesgesetzlichen Termin als den Mündigkeitstermin für die nicht regierenden Mitglieder des königlichen Hauses erklärt; denn diese Entscheidung widerspricht sämmtlichen Hausgesetzen sowohl wie der Praxis, nach welcher z. B. die königlichen Prinzen nach dem vollendeten 18. Jahre den Hausrevers rechtsgültig vollziehen, und ebenso rechtsgültig die 18 Jahre alten Prinzessinnen noch vor dem landesgesetzlichen Mündigkeitstermin ohne Altersbeistand bei ihren Vermählungen den eidlichen Verzicht leisten. Ist über minorenne Mitglieder des königlichen Hauses eine Vormundschaft nöthig, so übt diese entweder der König selbst, oder sie steht doch unter der Aufsicht des Monarchen, dessen ausführende Behörde dabei das Hausministerium bildet.

Diesem untersteht ferner auch die Verwaltung des königlichen Hausvermögens. Der Staat zahlt zur Erhaltung der königlichen Familie nur die oben erwähnten Renten von jährlich 4 Millionen Thalern. Eine Zivilliste im Sinne anderer Staaten ist dies nicht, jene Renten sind vielmehr, wie oben gesagt, gesetzlich fixirt

[1]) a. a. O. S. 261—262.

und durch die Verfaſſung garantirt, ſie ſind ſomit jeder Berathung oder Beſchlußfaſſung des Landtages entzogen. Dagegen müſſen ſie zur Deckung ſämmtlicher Ausgaben für die königliche Familie, zur Apanagirung der königlichen Prinzen, zur Ausſteuer königlicher Prinzeſſinnen, zur Witthumbeſtellung verwittweter Gemahlinnen preußiſcher Prinzen, zur Suſtentation des königlichen Hofſtaats, der Schlöſſer und aller Behörden und Inſtitute der Krone dienen. Ja thatſächlich hat der König von Preußen von dieſer Rente auch den Aufwand zu beſtreiten, den er als deutſcher Kaiſer zu machen hat, und die Größe desſelben ermißt ſich leicht, wenn man bedenkt, daß das deutſche Reich eine Großmacht erſten Ranges, hiſtoriſch ſogar die älteſte iſt; aber trotzdem Niemand an einen ſtaatsrechtlichen Zuſammenhang des neuen deutſchen Reichs mit dem alten römiſchen Reich germaniſcher Nation denken wird, hat man doch den Grundſatz des letzteren, daß der deutſche Kaiſer ſeine Ausgaben aus den ihm durch ſeine Hausmacht zufließenden Einnahmen zu beſtreiten hat, beibehalten, und der deutſche Kaiſer bezieht als ſolcher heut keinerlei Einkünfte. Selbſt ſolche Einkünfte, die dem alten deutſchen Kaiſer als Sporteln für Standeserhöhungen u. dgl. zufloſſen, fallen heute fort, da der heutige deutſche Kaiſer als ſolcher keine Standeserhöhungen vornimmt, wie er auch keine Orden ertheilt, noch Kammerherren ernennt.

Überhaupt gibt es, wie wir hier wohl einſchalten dürfen, einen kaiſerlichen Hofhalt dem Namen nach noch nicht; rechtlich aber ſteht der Bildung eines ſolchen nichts entgegen: aus der Natur des kaiſerlichen Titels folgt vielmehr ohne weiteres das Recht, die Hofhaltung des deutſchen Kaiſers als „kaiſerlich“ und ebenſo die in demſelben angeſtellten Beamten als „kaiſerliche“ zu bezeichnen, wie die Reichsbehörden den kaiſerlichen Titel führen [1]).

[1]) Näheres ſiehe bei Laband, Staatsrecht des deutſchen Reiches 1, 223. Laband erklärt allerdings, die Behauptung, daß durch die kaiſerliche Würde größere Repräſentationskoſten verurſacht würden, als ſie durch die Stellung des Königs von Preußen geboten ſei, werde ſich nicht begründen laſſen. Juriſtiſch allerdings wohl nicht, aber eine Vergleichung des preußiſchen Hofhaltes

Als Oberhaupt der königlichen Familie bezieht der König von Preußen ferner die Renten aus dem königlichen Haus- und dem königlichen Kronfideikommiß. Dies beſteht namentlich aus den für die Söhne des Großen Kurfürſten zweiter Ehe vermachten Schwedter Gütern, jenes aus den von Friedrich Wilhelm I. ſeinen Söhnen als perpetuirliches Fideikommiß der Familie hinterlaſſenen Gütern [1]). Beide Fideikommiſſe unterſtehen der Verwaltung der königlichen Hofkammer, die zum Reſſort des Hausminiſteriums gehört, und beide beruhen auf rein privatrechtlichen Titeln.

Die Eigenſchaft der von Friedrich Wilhelm I. vermachten Güter als Familienfideikommiß iſt den oben erwähnten teſtamentariſchen Beſtimmungen des Königs gemäß auch von dem Prinzen Ferdinand, der ſie ſämmtlich in ſeiner Hand vereinigte, in ſeinem Teſtament vom 1. Juli 1803 [2]) ausdrücklich anerkannt, indem er § 8 beſtimmt, daß dieſelben bei einem etwa ohne Hinterlaſſung männlicher Erben erfolgenden Tode ſeiner Söhne, der Prinzen Louis Ferdinand und Auguſt, „ohne alle Ausnahme an die Krone und das Churhaus anheim fallen ſollen“. Wenn der Prinz dann in ſeinem Codicill vom 20. Juli 1808 unter Nr. 3 [3]) doch erklärt, er habe durch jene Erklärung der Fideikommißqualität jener Güter ſeinen Nachkommen und Erben nicht die Hände binden wollen, behalte denſelben vielmehr alle ihre Rechte wegen Nachweiſung

---

bis zum Jahre 1871 mit dem heutigen zeigt unverkennbar, wie ſehr die Kaiſerwürde hier beſtimmend und einflußreich geweſen iſt.

[1]) Ein Verzeichnis dieſer Güter findet man im Hof- und Staats-Handbuch.

[2]) Hellwig, Aktenſtücke in Sachen der Deſcendenten Ihrer kgl. Hoheit der Prinzeſſin Louiſe von Preußen, vermählten Fürſtin v. Radziwill — wider die Teſtamentserben Sr. kgl. Hoheit des Prinzen Auguſt von Preußen — Berlin 1846 Beilagen S. 7. Jung, das Familiengeld-Fideikommiß des Prinzen Auguſt Ferdinand von Preußen kgl. Hoheit vertheidigt. Berlin 1846 S. 185. Beide Schriften, nur als Manuſkripte gedruckt, behandeln zwar nur den Allodialnachlaß des Prinzen Auguſt, bieten jedoch namentlich durch den Abdruck von Teſtamenten auch für den zum Fideikommiß der königlichen Familie gehörigen Nachlaß ſchätzenswerthes Material, was Schulze nicht benutzt. Wir haben daher oben in aller Kürze dieſe Verhältniſſe beſprochen.

[3]) Hellwig a. a. O. S. 25. Jung a. a. O. S. 203.

und Ausführung der Allodialqualität dieser Besitzungen vor, so ist eine solche Erklärung eines zeitigen Fideikommißinhabers natürlich ohne rechtliche Wirkung auf die Substanz des Fideikommisses. Ferner aber übernahm der König Friedrich Wilhelm III. durch allerhöchste Kabinetsordre vom 6. Oktober 1813 die Exekution des Testaments und der Codicille des Prinzen, „da der Inhalt der Codicille den Gesetzen, den Verträgen und der Verfassung Meines Königlichen Hauses nicht in allen Stücken angemessen ist", nur mit der Einschränkung, „insofern dieselben den Gesetzen, den Verträgen und der Verfassung Meines Königlichen Hauses angemessen sind". Endlich aber hat der Rechtsnachfolger des Prinzen Ferdinand, der Prinz August, jenen Nachweis der Allodialqualität nicht erbringen können, vielmehr in dem Vergleich mit dem König Friedrich Wilhelm III. vom 28. Mai 1819 Art. 1 [1]) auf Grund der Testamente König Friedrich Wilhelm I. von 1733 und des Prinzen Ferdinand von 1803 jene Güter als „wirkliche Fideikommißgüter des königlich preußisch-brandenburgischen Hauses" dergestalt anerkannt, daß das Obereigenthum an denselben sich bei dem königlich preußisch-brandenburgischen Hause befinde, und daß, falls er selbst, ohne Prinzen zu hinterlassen, versterben sollte, diese Herrschaften, Ämter und Güter mit allen Rechten und Gerechtigkeiten an das alsdann regierende Familienoberhaupt des königlich preußisch-brandenburgischen Hauses zurückfallen. Demgemäß ist denn, als 1843 dieser Fall eintrat, auch der Übergang dieser Güter an die Krone erfolgt.

War also die Fideikommißqualität dieser Güter schon nicht unangefochten, so war dieselbe bei dem Hauptbestandtheil der Kronfideikommißgüter, den Herrschaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch in neuerer Zeit noch viel bestrittener. Nachdem der Kurfürst Albrecht Achilles diese Güter im Frieden zu Prenzlau 1472 von Pommern erworben hatte, und dieselben mit dem Aussterben der Grafen v. Hohenstein, denen er sie als ein Mannlehn überwiesen, dem Herrscherhause erledigt waren, wurden sie mehrfach zu Dotationen für Mitglieder der kurfürstlichen Familie

[1]) S. das oben citirte Votum des Fürsten v. Wittgenstein, Anlagen S. 31—32.

benutzt, bis sich der Kurfürst Friedrich Wilhelm im Jahre 1664 genöthigt sah, dieselben für eine Summe von 25000 Thalern dem Grafen von Varrenbach zu verpfänden. Da er aber auch bei Ablauf des Termins nicht im Stande war, die Pfandsumme selbst zurückzuzahlen, so lieh ihm „auf sein verschiedliches Zureden und remonstriren, daß dieses Amt nicht eben ein Domainenstück" sei, seine Gemahlin das erforderliche Geld, wogegen der Kurfürst ihr und ihren Söhnen durch Urkunde vom 28. Juni 1670 die Herrschaften Schwedt und Vierraden als Fideikommiß, erblich nach dem Recht der Erstgeburt, überließ. Dabei traf er jedoch die ausdrückliche Bestimmung, daß diese Güter beim Abgang der männlichen Linien seiner Söhne zweiter Ehe — gegen Rückzahlung des Darlehns und der Meliorationskosten an die weiblichen Nachkommen — wieder an das Kurhaus zurückfallen, ferner daß alle Akquisitionen namentlich an liegenden Gütern diesen Herrschaften einverleibt und ihnen dieselbe Qualität wie jenen beigelegt werden, damit auch diese seinerzeit wie jene gegen Erlegung des Kaufpreises dem Kurhause anfallen sollen. Diese Bestimmungen wurden in dem zwischen der verwittweten Kurfürstin und dem Knrfürsten Friedrich III. am 4. August 1689 geschlossenen Erbschaftsrezeß, der zugleich auch die dereinstige Einlösungssumme für die inzwischen von der Kurfürstin dazu erworbene und dem Fideikommiß inkorporirte Herrschaft Wildenbruch festsetzte, ausdrücklich bestätigt. Dasselbe geschah in dem Erbtheilungsrezeß Friedrich's III. mit seinen Brüdern vom 28. Juli 1690. Als die männliche Schwedter Linie ausstarb (1788), fiel das Fideikommiß daher auch ohne Schwierigkeiten an Friedrich Wilhelm II. zurück, während über den Allodialnachlaß der Markgrafen langwierige Streitigkeiten entstanden. Friedrich Wilhelm II. inkorporirte die ihm angefallenen Herrschaften den Domänen nicht, und da es keine neuen Erwerbungen waren, der König sie vielmehr jenen Verträgen gemäß ex pacto et providentia maiorum ererbt hatte, so konnten sie auch bei seinem ab intestato erfolgenden Tode nicht zu den Staatsdomänen gezogen werden, mußten vielmehr das, was sie waren, nämlich Fideikommiß des königlichen Hauses, bleiben. Dennoch wurde diese Eigenschaft der Güter im

Laufe unſeres Jahrhunderts namentlich von Seiten der ſtaatlichen Behörden, des Finanzminiſters, mehrfach angezweifelt, ſo daß der König Friedrich Wilhelm IV., um jeden Zweifel aufzuheben, durch allerhöchſte Kabinetsordre vom 1. Mai 1854 dem Fiskus den Befehl gab, wider die Krone auf Anerkennung der Domänenqualität und Herausgabe der Herrſchaften an den Staat zu klagen. In beiden Inſtanzen des geheimen Juſtizraths wurde jedoch durch die Urtheile vom 21. Dezember 1862 und 26. November 1869 gegen den Fiskus erkannt, und auch die Nichtigkeitsbeſchwerde des Fiskus in dritter Inſtanz vom Obertribunal am 24. und 28. Juni 1872 zurückgewieſen. Somit iſt alſo jeder Zweifel gehoben, die Herrſchaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch gehören zum Familienfideikommiß des königlichen Hauſes[1]).

Abgeſehen von dieſen Fideikommißgütern ſteht dem König als Familienoberhaupt noch der Krontreſor zur Dispoſition. König Friedrich Wilhelm III. hatte in den trüben Zeiten nach 1806, um dem Staat die ungeheuren Kontributionen zu erleichtern, die Ausgaben ſeiner Chatoulle bekanntlich auf das Äußerſte beſchränkt und ſeinen Hofhalt auf ein ganz minimales Maß reduzirend, von den Einnahmen aus den Domänen einen bei weitem größeren Theil, als ſonſt zu geſchehen pflegte, dem Staat überlaſſen. Als dann aber nach glücklicher Beſiegung Napoleon's die Staatskaſſe durch die franzöſiſche Kriegskontribution bedeutende Gelder und reichliche Entſchädigung erhielt, ſo daß den Beamten die ſog. Bons ausgezahlt werden konnten, hielt man auch den König für befugt, ſeine zum Beſten des Staates ſich auferlegten Entbehrungen ſich aus derſelben Quelle

[1]) In dem Kapitel über die vermögensrechtlichen Verhältniſſe behandelt Schulze die Kronfideikommißgüter gar nicht. Über den Hauptbeſtandtheil derſelben, die Schwedter Herrſchaften, gibt er in einer beſonderen Anmerkung S. 582 ff. zu dem Abſchnitt von 1603 bis 1701 wenigſtens einen hiſtoriſchen Abriß, welcher im weſentlichen nach der Schrift: v. Loeper, Beantwortung der Appellation in der Prozeßſache des kgl. preußiſchen Fiskus wider die Krone Preußen, die Herrſchaften Schwedt, Vierraden und Wildenbruch betreffend. Berlin 1866 gearbeitet iſt. Zugänglicher als dieſe, als Manuſkript gedruckte Schrift iſt das Büchelchen von Thomae, Geſchichte der Stadt und Herrſchaft Schwedt. Berlin 1873.

erſetzen zu laſſen. Durch weiſe Sparſamkeit und Ökonomie in der Benutzung dieſer Gelder iſt es dem König gelungen, eine Summe von ſechs Millionen Thalern zu erübrigen, über welche er teſtamentariſch dahin disponirte, daß ſeinem Nachfolger in der Regierung die freie Verfügung bis zur Hälfte des Kapitals zuſtehen, die zweite Hälfte dagegen einen eiſernen, nur für den Fall der Noth angreifbaren Beſtand bilden ſoll. Dies iſt der Krontreſor.

Für ſeine nachgeborenen Söhne ſorgte König Friedrich Wilhelm III. nach der alten Gewohnheit ſeines Hauſes durch die Stiftung des königlich prinzlichen Fideikommiſſes, das zum größten Theil jedoch Geldfideikommiß iſt und nur wenige Liegenſchaften, wie namentlich die Herrſchaften Flatow und Krojanke, enthält. Aber auch an dieſem Fideikommiß, deſſen Nutznießer heute die Prinzen Friedrich Karl und Albrecht ſind, ſteht der Krone das Obereigenthum und das Anfallsrecht nach dem Ausſterben der Linien der nachgeborenen Prinzen König Friedrich Wilhelm III. zu. Verwaltet wird auch dies Fideikommiß durch das Miniſterium des königlichen Hauſes, jedoch konkurrirt an der Kontrolle auch der Juſtizminiſter.

Endlich beſitzt aber der König von Preußen wie jeder Privatmann freies Eigenthum, über das er wie dieſer inter vivos und mortis causa frei disponiren *kann*, wie es eben aus rein privatrechtlichen Titeln auch nur erwachſen kann [1]).

Ebenſo befinden ſich die königlichen Prinzen im Beſitze freien Privatvermögens, aber ſelbſtverſtändlich iſt es ihnen auch unbenommen, unter Beobachtung der allgemeinen geſetzlichen Normen, ihr freies Vermögen für ihre Erben und Linien feſtzumachen und durch Stiftung von Fideikommiſſen ihren Linien zu ſichern, wie ſolche denn auch in der That, z. B. für die Familie des Prinzen Albrecht, exiſtiren. Dagegen beziehen die Prinzen des königlichen Hauſes nicht, wie in anderen Staaten Deutſchlands, in denen die Prinzen des Herrſcherhauſes ein Recht auf jährliche Zahlung einer Geldſumme vom Staate ohne eine Gegenleiſtung

[1]) Über die Vererbung dieſes freien Eigenthums eines Königs für den Fall, daß keine ſolche Dispoſition vorliegt, vgl. u. S. 114.

haben, Emolumente irgend welcher Art vom preußiſchen Staat. Die ihnen gebührenden Apanagen erhalten ſie vielmehr allein vom König aus der Kronfideikommißrente, der König beſtimmt auch allein die Höhe der Apanagen wie der Suſtentationsgelder, da die neueſte hausgeſetzliche Fixirung derſelben im Geraiſchen Hausvertrag erfolgt iſt, die heute natürlich nicht mehr genügt und daher obſervanzmäßig weit überſchritten wird. Dieſe Apanagen ſind auch nicht erblich, ſondern rein perſönlich und hören mit dem Tode des Apanagirten [1]) auf.

Ebenſo gibt der Staat auch zur Ausſteuer der königlichen Prinzeſſinnen keinerlei Beitrag, die früher übliche Prinzeſſinnenſteuer iſt ſeit Friedrich Wilhelm's I. Zeiten außer Gebrauch gekommen, der König allein beſtreitet auch dieſen Titel aus der Kronfideikommißrente. Heffter [2]) meint zwar, daß wenn auch der Ausdruck „Töchter und Fräulein" eine Ausdehnung auf diejenigen Prinzeſſinnen, welche nicht Töchter des Landesherrn ſind, wohl geſtatte, doch ſtreng genommen nach den Hausgeſetzen der König nur zur Ausſtattung ſeiner Töchter, nicht auch der ſeiner Brüder und Vettern verpflichtet ſei. Markgraf Georg Wilhelm von Baireuth habe eine ſolche Verpflichtung 1721 und 1723 beſtritten, auch ein ihm günſtiges Gutachten aus Halle erhalten, und Friedrich Wilhelm I. habe ausdrücklich erklärt, daß er ſolche Ausſtattungen aus freiem Willen gegeben habe, zugleich aber, daß er ſie auch ſpäter gegen Revers geben werde. Jedenfalls geſchieht es heute obſervanzmäßig, und die Dispoſition Friedrich's V. vom 13. Mai 1385 legt eine ſolche Pflicht auch den Töchtern des vorverſtorbenen Bruders gegenüber, den der Landesherr beerbt hat, auf, und endlich liegt auch in dem Ausdruck des Geraiſchen Vertrages, daß „einer iedtwedern gebornen Tochter unnd Freulein aus dem Hauſſe Brandenburck" nicht mehr als die beſtimmte Summe zum Heiratsgut gegeben werden ſolle, doch kaum eine Unklarheit oder Zweideutigkeit.

[1]) Ungenau iſt daher die Notiz bei Heffter a. a. O. S. 262, daß das Deputat einzelner Prinzen ein lebenslängliches ſei, das nicht auf die Nachkommen übergeht.

[2]) a. a. O. S. 263.

Auch die Höhe der Aussteuer ist selbst für Königstöchter seit dem Geraischen Hausvertrage nicht fixirt worden, die dort vorgeschriebene Summe wird heute aber ebenfalls erheblich überschritten, wogegen die Prinzessin und ihr künftiger Gemahl vor der Vermählung einen eidlichen Verzicht auf väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe ausstellen müssen. Die „ziemliche Ausfertigung", die die älteren Hausgesetze den Prinzessinnen zugestehen, beträgt heut gewöhnlich ebenso viel wie die Aussteuer selbst. Aussteuer und Ausfertigung, sowie die von dem Hause, in welches die Prinzessin hinein heiratet, derselben zu leistenden Prästationen werden vor der Vermählung in den Ehepakten festgesetzt. Ebenso werden bei den Vermählungen königlicher Prinzen Ehepakten aufgestellt, in denen die Mitgift und Aussteuer der hohen Braut, sowie die derselben von dem Prinzen, ihrem zukünftigen Gemahl, und von dem königlichen Hause zu gewährenden jährlichen Geldsummen, welche die Prinzessin statt der früher üblichen Hand-, Spill- und Nadelgelder zur Bestreitung der Kleidung und sonstiger Ausgaben „zur selbsteigenen Disposition" erhält, bestimmt werden. Desgleichen enthalten die Ehepakten Bestimmungen über das eventuelle Witthum der Prinzessin, ihren Hofstaat, das eheliche Güterrecht — letzteres regelmäßig dahin, daß zwischen dem Prinzen und der Prinzessin keine Gütergemeinschaft besteht, und die Prinzessin an den Nachlaß des vorverstorbenen Gemahls, abgesehen von dessen testamentarischen Verfügungen, keinen Anspruch hat. Abgeschlossen werden die Ehepakten im Namen des Königs, jedoch unter Zuziehung der prinzlichen Eltern. Ein in diesem Jahrhundert zwischen einem königlichen Prinzen und seiner Gemahlin abgeschlossener Ehekontrakt, den Schulze am Ende seines Werkes mitzutheilen in der Lage ist, illustrirt die hier in Betracht kommenden Verhältnisse auf's beste.

Das Erbrecht in der königlichen Familie folgt mit geringen Ausnahmen den allgemeinen, in Berlin, als dem gesetzlichen Domizil derselben, geltenden Gesetzen, d. h. also für den Fall eines Todes ab intestato der Joachimica und den weitern provinzialrechtlichen Modifikationen des gemeinen Rechts. Stirbt

aber ein König, ohne teſtirt zu haben, ſo fällt, wie erwähnt, ſein geſammter Privatnachlaß infolge der beſtehenden Präſumtion für die Fideikommißeigenſchaft des königlichen Beſitzes und für die Primogenitur dem Thronfolger zu, während die Immobilien nach den Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts den Staatsdomänen zuwachſen. Für den Fall der Teſtamentserrichtung iſt übrigens noch zu merken, daß des Königs Majeſtät von den Vorſchriften über die Antheile Pflichttheilsberechtigter befreit iſt, und der materielle Inhalt prinzlicher Teſtamente erſt durch des Königs Genehmigung Rechtskraft erhält, während bezüglich der Form für alle Mitglieder des königlichen Hauſes es genügt, daß ſie ihre Dispoſitionen ſchriftlich dem Könige einreichen, und dieſer dieſelben dem königlichen Hausarchiv oder auch einem Gericht zur Aufbewahrung übergibt.

Die für die königliche Familie geltenden ſtaatsrechtlichen Grundſätze behandelt Schulze, wie oben bemerkt, nur ſummariſch. Die Thronfolge zunächſt iſt in Preußen durch Artikel 53 der Verfaſſung und zwar nach dem Recht der Erſtgeburt und der agnatiſchen Linealfolge geregelt, wobei die rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe Vorausſetzung iſt. Die ſubſidiäre weibliche Erbfolge für den ganzen preußiſchen Staat iſt alſo nicht feſtgeſetzt und würde es, falls man ſie einzuführen für räthlich halten ſollte, einer beſonderen Beſtimmung in der Verfaſſung bedürfen. Für die durch weibliche Succeſſion an Preußen gelangten Länder hat Friedrich der Große allerdings in dem geheimen Familientraktat von 1752 hausgeſetzlich alle Rechte gewahrt, jedoch wird dies kognatiſche Erbrecht des alten deutſchen Reichsrechts, wie auch die durch die alten Erbverbrüderungen, z. B. den Häuſern Sachſen und Heſſen auf einzelne preußiſche Landestheile, beim Abgang des hohenzollernſchen Mannsſtammes, zuſtehenden Erbanſprüche als erloſchen betrachtet werden, da die Untheilbarkeit und Einheit des Staats heute unbeſtritten „oberſtes Axiom der Thronfolge“ iſt. Da aber Artikel 11 der Reichsverfaſſung die deutſche Kaiſerwürde an die preußiſche Königskrone als ein Acceſſorium derſelben untrennbar geknüpft hat, ſo gelten dieſelben Beſtimmungen auch für das deutſche Reich; ja wenn der König

von Preußen durch ein Verfassungsgesetz die Thronfolge in Preußen ändern sollte, so bestehen diese Änderungen auch für das Reich eo ipso zu Recht. Der König von Preußen hat bei Antritt der Regierung nach der Verfassungsurkunde Artikel 54 das eidliche Gelöbnis abzulegen, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Die Reichsverfassung enthält einen solchen Artikel nicht, und demgemäß hat der deutsche Kaiser ein solches Gelöbnis auch nicht zu leisten. Mithin ist die Erlangung der deutschen Kaiserkrone auch nicht an die Erfüllung jenes preußischen Verfassungsparagraphen geknüpft, da dieser nicht etwa eine Bedingung zur Erlangung der preußischen Königskrone ist: im Augenblick des Todes eines Königs von Preußen ist vielmehr sein Nachfolger König von Preußen und Kaiser von Deutschland[1]).

Ausführlicher als mit der Thronfolge beschäftigt sich die preußische Verfassungsurkunde bekanntlich mit der Regentschaft. Ist der König minorenn oder sonst dauernd verhindert, selbst zu regieren, so übernimmt der der Krone zunächst stehende Agnat, d. h. derjenige Prinz, der, falls der Tod des Königs eingetreten wäre, die Krone erhalten hätte, die Regentschaft des Landes. Er, oder wenn ein solcher regierungsfähiger Agnat nicht vorhanden sein sollte, das Staatsministerium, beruft sofort die Kammern, welche in gemeinsamer Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen. Dem Regenten, welcher wie der König selbst die Verfassung zu beschwören hat, stehen sämmtliche, praktisch bedeutsamen Rechte und Befugnisse des Königs zu, er übt die ganze Regierungsgewalt in dessen Namen aus, er ist das konstitutionelle und unverantwortliche Oberhaupt des Staats und der königlichen Familie, unverantwortlich auch nach Beendigung der Regentschaft sowohl den Kammern wie auch dem König gegenüber. Der Unterschied ist nur der, daß der Regent alle Handlungen nicht in seinem, sondern im Namen des Königs

[1]) Die entgegenstehende Ansicht, welche v. Rönne, Verfassungsrecht des deutschen Reichs S. 157 ausführt, und der auch v. Mohl beipflichtet, ist jetzt namentlich durch Laband, Staatsrecht des deutschen Reichs S. 218 ff. mit vollster Klarheit zurückgewiesen.

ausübt[1]). Da aber zu den Rechten des Königs von Preußen auch das Präſidium des deutſchen Reichs untrennbar gehört, ſo übt der preußiſche Regent auch zweifellos die mit dieſem verknüpften Rechte aus, iſt in eben dem Maße Regent des deutſchen Reichs wie des preußiſchen Staats. „Die Einrichtung einer Regentſchaft in Preußen iſt für das Reich ganz ebenſo wie ein Thronwechſel in Preußen, der durch Todesfall herbeigeführt wird, ein thatſächliches Ereignis, deſſen Folgen es hinnehmen muß“[2]).

In einem letzten Abſchnitt über die öffentlich-rechtliche Stellung der königlichen Familie theilt Schulze dann noch mit, daß bei Streitigkeiten zwiſchen Mitgliedern des königlichen Hauſes unter einander noch heute die alten hausgeſetzlichen Austräge, die der Hausminiſter vorbereitet, in Übung ſind[3]), während bei Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen einem Mitgliede des königlichen Hauſes und einem Dritten der mit dem, den alten Namen „Kammergericht“ führenden, Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg verbundene Geheime Juſtizſenat in zwei Abtheilungen als erſte und zweite Inſtanz und nach dem Reichsgeſetz vom 26. September 1879 das Reichsgericht in Leipzig als dritte Inſtanz für Beſchwerden und Reviſionen fungirt.

[1]) Schulze erwähnt, daß der König durch letztwillige Verfügung die Vormundſchaft über ſeinen minorennen Nachfolger auch auf eine andere Perſon als den nächſten Agnaten übertragen kann. Da jedoch der Regent auch das Oberhaupt der Familie in allen Beziehungen vertritt, ſo ſteht ihm auch in dieſem Fall, abgeſehen ganz von der Rechtsbeſtändigkeit der teſtamentariſchen Beſtimmung, mindeſtens das Recht der Obervormundſchaft zu.

[2]) Laband a. a. O. S. 218. Die entgegenſtehende Anſicht, welche v. Rönne a. a. O. S. 157 und v. Mohl S. 284 vertreten, daß nämlich die Regentſchaft im Reich durch ein beſonderes Reichsgeſetz geregelt werden müſſe, namentlich weil der preußiſche Landtag nicht über dieſe deutſche Frage entſcheiden könne, widerlegt wieder Laband vollſtändig. Das preußiſche Staatsminiſterium und der preußiſche Landtag handeln nur für Preußen, die preußiſche Verfaſſung ordnet nur die preußiſche Regentſchaft, das Reich ſeinerſeits hat die Frage der Regentſchaft ein für allemal dadurch entſchieden, daß es durch die Reichsverfaſſung die Ausübung der kaiſerlichen Regierungsrechte in die der preußiſchen Krone implicite eingeſchloſſen hat.

[3]) Nach dieſer, dem Prof. Schulze gewordenen offiziellen Mittheilung iſt alſo die Notiz bei Heffter a. a. O. S. 266, daß die Anwendbarkeit der Austräge im königlichen Hauſe fortgefallen ſei, zu berichtigen.

Der heute nicht mehr regierenden Linie der schwäbischen Fürsten von Hohenzollern widmet Schulze einen eigenen Anhang. Der Sohn jenes oben erwähnten Jost Nikolaus I. erwarb seinem Hause 1505 die Reichserbkämmererwürde, und dessen Enkel Karl I., der schon 1534 Sigmaringen und Veringen erworben hatte, wurde nach dem Tode seines Vetters Jost Nikolaus II. Alleinbesitzer und Stammhalter. Er theilte durch Disposition vom 24. Juni 1575 das Land unter seine drei Söhne, doch starb die Linie seines Sohnes Christoph bald aus, und es bildeten sich nun die zwei Linien Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

Für die regierenden Herren der Hechinger Linie erwarb Johann Georg 1623 die Fürstenwürde, doch erst seinem Sohne Eitel Friedrich V. gelang es auf dem Reichstag zu Regensburg 1653, in das Reichsfürstenkollegium introduzirt zu werden, und seinem Enkel Friedrich Wilhelm 1691, die Fürstenwürde auf alle Mitglieder der Hechinger Linie durch kaiserliches Diplom ausgedehnt zu erhalten. Friedrich Wilhelm war es auch, unter dessen Regierung 1695 und 1707 mit dem Hause Brandenburg jene oben erwähnten pacta gentilitia geschlossen wurden, welche die Eventualsuccession des Hauses Brandenburg in die fürstlich hohenzollernschen Besitzungen beider Linien einführten und den Kurfürsten von Brandenburg, resp. den König von Preußen als Oberhaupt der Familie anerkannten. Friedrich Wilhelm's Nachkommenschaft erlosch schon mit seinem Sohne Friedrich Ludwig 1750; der Sohn Franz Xaver's, eines Vetters Friedrich Ludwig's, Hermann Friedrich, erwarb durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 für niederländische Herrschaften, die dem Hause durch Heirat zugefallen waren, die Herrschaft Hirschblatt und das Kloster Gnadenthal und bei der Gründung des Rheinbundes die Souveränetät. Unter seinem Sohne Friedrich Hermann Otto wurde dem Lande am 16. Mai 1848 eine Konstitution gegeben, welche (§ 5) nach dem Aussterben der beiden schwäbischen Linien die preußischen Successionsrechte anerkannte.

Die Linie Sigmaringen erwarb die Fürstenwürde ebenfalls 1623 und wurde ebenfalls durch den Reichsdeputationshauptschluß für durch Heirat erworbene niederländische Besitzungen entschädigt

und zwar durch die Herrſchaft Glatt und mehrere ſäkulariſirte Klöſter. Bei der Gründung des Rheinbundes erhielt ſie nicht nur die Souveränetät, ſondern auch reichlichen Territorialzuwachs. Im Plenum der Bundesverſammlung führte jede der beiden Linien eine Stimme für ſich (B.-A. Art. 6), während ſie in der engeren Bundesverſammlung nur zuſammen eine Stimme hatten (Art. 4). Am 24. Januar 1821 wurde ein umfangreiches Hausgeſetz erlaſſen und von König Friedrich Wilhelm III. und ſämmtlichen Agnaten beſtätigt, welches faſt über alle in Betracht kommenden Fragen Feſtſetzungen enthält, namentlich aber auch die Fideikommißqualität der Stammgüter, die Rechte des Hauptes der Familie wie der nachgeborenen Prinzen und der Prinzeſſinnen, und die eventuelle preußiſche Succeſſion behandelt. Dieſe letztere wurde auch in die am 11. Juli 1833 dem Lande gegebene Verfaſſung aufgenommen, jedoch erfolgte bekanntlich infolge der Verhältniſſe des Jahres 1848, ſchon bevor das als Vorausſetzung der preußiſchen Succeſſion angenommene Ausſterben der männlichen Linien eintrat, die Übertragung der Souveränetäts- und Regierungsrechte an Preußen durch den Staatsvertrag vom 7. Dezember 1849, dem der preußiſche Landtag am 12. März 1850 die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung ertheilte.

Beide Fürſten von Hechingen und Sigmaringen traten ihre Regierungsrechte gegen Anerkennung der ſämmtlichen in beiden Fürſtenthümern gelegenen Güter und Liegenſchaften des Hauſes als fürſtlich hohenzollernſches Stamm- und Familienfideikommißvermögen, gegen Zahlung einer jährlichen Revenue und Gewährung gewiſſer Ehrenrechte, durch welche ſie im weſentlichen, von der Succeſſionsfähigkeit abgeſehen, den Prinzen des königlichen Hauſes gleichgeſtellt wurden, völlig ab. Die perſönlichen Ehrenrechte ſind dann durch eine Reihe von Kabinetsordres feſtgeſtellt, namentlich wird der ſeitherige Rang der Fürſten als ſouveräne deutſche Bundesfürſten anerkannt und dem jeweiligen Haupt, reſp. den jeweiligen Häuptern das Prädikat „Hoheit“ [1]) zugeſtanden, während

[1]) Die „Königliche Hoheit“, die der heutige Fürſt von Hohenzollern führt, iſt nur ein demſelben perſönlich ſeiner hohen Verdienſte wegen gegebener Gnadenbeweis.

die in dem Hausstatut von 1821 erforderlichen Modifikationen durch einen Nachtrag zu demselben vom 26. März 1851 stipulirt wurden, durch welche die wichtigsten Vorrechte des Familienoberhaupts dem König von Preußen übertragen wurden. In diesem Statut wurde auch das von dem Fürsten von Hohenzollern-Hechingen, der aus seiner morganatischen Ehe mit einer Freiin Schenk v. Geyern keine successionsfähige Descendenz hatte erzeugen können, an den Fürsten von Sigmaringen abgetretene hechingische Hausfideikommiß mit dem sigmaringischen zu einem fürstlich hohenzollernschen Gesammtfideikommiß vereinigt.

Eine neue Zukunft hat sich dem fürstlichen Hause eröffnet durch die Wahl des Prinzen Karl Ludwig von Sigmaringen zum erblichen Fürsten von Rumänien. Die Erbfolge in Rumänien ist mit Zustimmung der fürstlich hohenzollernschen Familie nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge mit Ausschluß der Frauen und deren Descendenz geregelt, die gesammte Familie hat daher das rumänische Indigenat erhalten, und die Thatkraft und Tüchtigkeit des Fürsten Karl I. hat es dahin gebracht, daß die Unabhängigkeit Rumäniens in dem Berliner Verträge vom 13. Juli 1878 anerkannt wurde, worauf dann die rumänischen Kammern den Fürsten um Annahme des Königstitels ersucht haben. Dieser hat der Bitte statt gegeben und sich im Mai 1881 die rumänische Königskrone auf's Haupt gesetzt.

Nachdem wir auf diese Weise über den Hauptinhalt der Einleitung zu den Hausgesetzen referirt und an dieselbe Ergänzungen und Nachträge geknüpft haben, bleibt uns über die Publikation der Hausgesetze selbst nur wenig zu sagen übrig. Aus einem sechshundertjährigen Zeitraum von 1273 bis 1871 gibt Schulze die wichtigsten Urkunden zur Verfassung des preußischen Königshauses (darunter mehrere, die der Öffentlichkeit hier zum ersten Mal übergeben werden, wie das pactum gentilitium von 1707, die Familienurkunden von 1752, den Ehevertrag aus diesem Jahrhundert) und die meisten der fürstlichen Linie. Aber auch die sonst schon, in veralteten Werken höchst ungenügend abgedruckten Urkunden werden in Zukunft allein nach dem Schulze'schen

Buch benutzt werden dürfen. Denn abgeſehen von den früheſten Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, die nach den Monumentis Zolleranis auf's neue abgedruckt ſind, und abgeſehen von einigen aus unſerm Jahrhundert, die der preußiſchen Geſetzſammlung entlehnt ſind, iſt der Abdruck ſämmtlicher Urkunden nach den in den Archiven aufbewahrten Originaldokumenten beſorgt worden. Der weitaus größte Theil derſelben beruht ſelbſtverſtändlich im Archiv des königlichen Hauſes zu Berlin; hier ſind für das vorliegende Buch die Abſchriften, die der Verfaſſer nach alten Drucken hatte anfertigen laſſen, mit diplomatiſcher Genauigkeit kollationirt, diejenigen aber, von denen ein Abdruck noch nicht vorlag, mit derſelben Sorgfalt abgeſchrieben worden, ſo daß deren Authentizität verbürgt iſt. Freilich mußte es dem Verfaſſer überlaſſen bleiben, die Urkunden nach den für die Edition heute maßgebenden Grundſätzen ſelbſt umzugeſtalten, da es nicht bekannt war, wie weit er dieſelben zu den ſeinigen machen wollte. Doch iſt eine ſolche Feile überhaupt nicht angelegt worden, und wir wollen hier darüber nicht rechten. Immerhin hätte aber die Orthographie, beſonders die Konſonantenhäufungen, die großen Buchſtaben u. dgl. richtig geſtellt und die Interpunktion, die doch oft als eine nur zufällige bezeichnet werden muß, in eine den Sinn erklärende umgewandelt werden dürfen, ohne daß die Reinheit des Textes gelitten hätte. Auch wäre der Gebrauch der Urkunden wohl weſentlich erleichtert worden, wenn wenigſtens ſo umfangreiche Urkunden, wie die Achillea, der Geraiſche Vertrag u. ſ. w., mit am Rande etwa in Klammern beigefügten Paragraphenzahlen und kurzen Überſchriften verſehen wären, und wenn namentlich dem Werke ein Sach-Regiſter beigegeben wäre, deſſen gänzliches Fehlen gewiß oft genug beklagt werden wird[1]).

[1]) Schließlich glauben wir von den wenigen Druckfehlern, die wir bemerkt haben, als ſinnſtörend erwähnen zu ſollen: S. 601 Z. 16 v. u. die an das königliche Churhaus „geliehenen Stücke“ ſtatt „gediehenen“ und S. 785 Z. 11 v. u. „sans“ ſtatt „dans“.

Literaturbericht.

Kurzgefaßte Geſchichte Babyloniens und Aſſyriens nach den Keilſchriftdenkmälern. Mit beſonderer Berückſichtigung des Alten Teſtaments. Von F. Mürdter. Mit Vorwort und Beigaben von Friedrich Delitzſch. Stuttgart, D. Gundert. 1882.

Wenn man die erſten 92 Seiten („Altbabylonien") ausnimmt, ſo iſt dieſes hübſch und anziehend geſchriebene Büchlein eine durchaus zuverläſſige Zuſammenſtellung; und da die Hauptberührungen Israels mit dem Euphrat- und Tigrisgebiet in die aſſyriſche und neubabyloniſche Zeit fallen, welche von S. 93 an behandelt wird (bis S. 236 „Aſſyrien" und von da bis Schluß „Neubabylonien"), auch dies zugleich die Zeit iſt, die in's volle Licht der Geſchichte fällt, ſo kann die kleine Schrift allen Geſchichtsfreunden nur auf das wärmſte empfohlen werden. Was die Geſchichte der neueſten Ausgrabungen anlangt, ſo findet man in Friedr. Delitzſch's Beigaben (S. 267 ff.) die letzten Funde Raſſam's als willkommenen Nachtrag in überſichtlicher Weiſe zuſammengeſtellt; nur ſchade, daß S. 275 f. die Bedeutung der allzu kurz geſchilderten neuen Schätze des Louvre, die zu dem Allerwichtigſten gehören, was je ausgegraben wurde, kaum angedeutet werden konnte. Wie auch die altbabyloniſche Zeit (von ca. 4500 v. Chr. bis gegen Ende des 2. vorchriſtlichen Jahrtauſends) mit ihren geſchichtlichen Ereigniſſen, ihrer Religions- und Kulturentwickelung ꝛc. jetzt in klaren Umriſſen dargeſtellt werden kann, glaubt Ref. zur Genüge in ſeinen „Vorſemitiſchen Kulturen"[1]) (S. 195—541 des 1. Bandes der „Semit. Völker und Sprachen") gezeigt zu haben, ſo daß hier einfach darauf verwieſen ſein möge. Ja es kann jetzt durch die neueſten Forſchungen (was ich dort nur anzudeuten wagte) als bewieſen gelten, daß die älteſten Beſiedler der Euphratebene, die Sumero-Akkadier, wirklich

[1]) Leipzig, O. Schulze.

(wie Lenormant mehr genial geahnt als wiſſenſchaftlich begründet hatte) Turanier, und zwar ihrer noch erhaltenen Sprache nach am engſten mit den Turkſtämmen verwandt, geweſen ſind. Welche Perſpektive dies nun klar zu erkennende Faktum der Sprach- wie Alterthumswiſſenſchaft eröffnet, iſt im Augenblick kaum noch abzuſehen; wir hoffen, daß recht bald eine zweite Auflage des Mürdter'ſchen Werkchens auch darüber, wie über die altbabyloniſche Geſchichte überhaupt in derſelben gewinnenden und klaren Form, in der die Abſchnitte Aſſyrien und Neubabylonien geſchrieben ſind, zuſammenhängend Bericht erſtatte.

F. Hommel.

Die altperſiſchen Keilinſchriften. Im Grundtexte mit Überſetzung, Grammatik und Gloſſar. Von Fr. Spiegel. Zweite vermehrte Auflage. Leipzig, W. Engelmann. 1881.

Die zweite Auflage dieſes verdienſtlichen Werkes, welche der erſten nach einer Zwiſchenzeit von faſt zwei Jahrzehnten gefolgt iſt, wurde nach des Vf. eigenen Worten dem heutigen Stand der Wiſſenſchaft möglichſt angepaßt. Von neuem inſchriftlichen Textmaterial iſt die Inſchrift von Suez aufgenommen, die der franzöſiſche Ingenieur de Rozière im Jahre 1800 auf Granitblöcken entdeckte. Die übrigen Texte ſind mit den früher gemachten Originalabſchriften verglichen, wogegen der Vf. leider noch nicht die zum Theil ſehr deutlichen photographiſchen Aufnahmen der Inſchriften in dem von Dr. F. Stolze herausgegebenen Prachtwerke „Persepolis“ (Berlin 1882) benutzen konnte. — Die Grammatik iſt verbeſſert worden, ebenſo in einigen Punkten die Transſkription, und auch das Gloſſar iſt einer durchgängigen Reviſion unterzogen worden.

Ob der Vf. „die Reſultate, welche die Forſchungen über die ſcythiſchen und aſſyriſch-babyloniſchen Überſetzungen für den altperſiſchen Text ergaben, durchweg berückſichtigt“ hat, wagen wir nicht zu beurtheilen. Auffallend war uns ſeine Bemerkung S. 89, daß die Überſetzungen des betreffenden Paragraphen „wenig helfen; denn was im altperſiſchen Texte dunkel iſt, bleibt es dort noch mehr“. Wir wiſſen nicht, was an der Überſetzung von Schrader, Aſſyriſch-babyloniſche Keilinſchriften S. 343, „die Tempel der Götter“ auszuſtellen wäre. Der Eigenname Nadˁitabisa (S. 227) läßt ſich aus dem Babyloniſchen völlig befriedigend erklären. Zu S. 160 Anm. durfte auch auf Deecke, Zeitſchrift der Deutſchen morgenländiſchen Geſellſchaft XXXII (1878) verwieſen werden. Von den wenigen ſtehen gebliebenen Druckfehlern

ſei uns geſtattet zu notiren: S. 33 Z. 2 l.: „Mager", S. 95 Z. 6 v. u.: „2024", S. 243: *Ζαραγγαῖοι*.

Die Keilſchrifttexte am Schluſſe des Buches, welche zur Leſeübung beſtimmt ſind, hätten vielleicht noch vermehrt werden dürfen. C. B.

Unterſuchungen über Theophanes von Mytilene und Poſidonius von Apamea. Von C. Franklin Arnold. (Sonderabdruck aus Fleckeiſen's Jahrbüchern, Supplementband 13.) Leipzig, B. G. Teubner. 1882.

Der Titel der vorliegenden Schrift bezeichnet das am meiſten in die Augen fallende Reſultat im voraus. Es handelt ſich um die Quellen der mithridatiſchen Kriege, beſonders um die Quellenanalyſe von Appian's Mithridatica, und in Poſidonius und Theophanes ſieht Arnold die Hauptquellen Appian's. Die Unterſuchung iſt auf breiteſter Baſis geführt, indem die ganze Überlieferung über die mithridatiſchen Kriege herangezogen wird. Der Vf. hält ſich von allen Extremen fern, vermeidet insbeſondere den von der modernen Quellenkritik bisweilen begangenen Fehler, vorhandene Geſchichtswerke bis in's Einzelſte in ihre Quellen zerlegen zu wollen, wobei der kombinirenden Thätigkeit des Geſchichtſchreibers gar kein Raum gelaſſen, derſelbe vielmehr zum Abſchreiber oder zum Kompilator herabgedrückt wird.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen, in denen mit Recht die Annahme, daß Appian nur Livius ausgeſchrieben habe, zurückgewieſen wird, geht A. zunächſt auf die Unterſuchung des dritten mithridatiſchen Krieges ein und kommt dabei zu dem Reſultat, daß Appian als Hauptquelle den Theophanes benutzt hat; Plutarch folgt im Lucullus in der Hauptſache dem Salluſt und fügt manches aus Theophanes hinzu (S. 92), während er im Pompejus weſentlich nach Theophanes erzählt. Livius, auf den A. weniger eingeht, hat ähnlich für die Feldzüge des Lucullus den Salluſt, für die des Pompejus den Theophanes in erſter Linie zu Grunde gelegt. Zweifelhaft erſcheint mir von dieſen Sätzen nur, ob Appian in der That auch die Züge des Lucullus nach Theophanes erzählt hat (S. 92). Mit Plutarch's Lucullus findet allerdings auch außer den S. 90 ff. angeführten Stellen eine weitgehende Übereinſtimmung ſtatt; doch fehlen hier die beſtimmten Hinweiſe auf Theophanes, welche uns die Geſchichte des Pompejus bietet (S. 84 ff.). Eine minder günſtige Darſtellung von Lucullus' Erfolgen, als wir ſie ſonſt kennen, läßt ſich bei Appian auch nicht leugnen, wie es beſonders in dem Schlußurtheil Kap. 91 hervortritt; dagegen finden wir bei Appian auch die entgegengeſetzte Auffaſſung, Kap. 97: ὁ *γάρ τοι πόλεμος*

ὁ τοῦ *Μιθριδάτου καὶ ὑπὸ τῶν προτέρων στρατηγῶν ἐξήνυστο ἤδη.* Wir ſehen daraus deutlich, daß Appian auch Quellen benutzt hat, welche Lucullus anders beurtheilten, als es von dem Anhange des Pompejus geſchah. Vor allem macht der Übergang Kap. 91 den Eindruck, als greift Appian zu einer neuen Quelle, die er vorher wenigſtens nicht in erſter Linie benutzt hat. Er gibt den Zuſammenhang faſt vollſtändig auf, als läge ein längerer thatenloſer Zwiſchenraum zwiſchen dem Schluß von Lucullus' Feldzügen und der Übernahme des Oberbefehls durch Pompejus: *οὐκ ἐν καιρῷ σφίσιν ἠγοῦντο πολεμεῖν ἄλλον τοσόνδε πόλεμον, πρὶν τὰ ἐνοχλοῦντα διαθέσθαι. — καὶ τάδε αὐτὸν πρόσσοντα οἱ Ῥωμαῖοι περιεώρων, ἐφ' ὅσον αὐτοῖς ἡ θάλασσα ἐκαθαίρετο.* Von hier bis zum Triumph des Pompejus, auf den zweimal (Kap. 103. 105) als natürlichen Abſchluß der Erzählung hingewieſen wird, iſt die Darſtellung durchaus einheitlich und ſtammt nach A.'s Ausführungen ſicher aus Theophanes.

Nach einer Betrachtung des der mithridatiſchen Geſchichte parallelen Abſchnitts der Bürgerkriege (S. 100—114), in welchem er als Hauptquelle Poſidonius annimmt, neben dem jedoch mehrfach ein anderer Schriftſteller, vielleicht Juba, benutzt iſt, geht A. auf den erſten mithridatiſchen Krieg über, für den er als vorzüglichſte Quelle Appian's Poſidonius zu erweiſen ſucht. Auf einen Griechen und ſpeziell auf einen Rhodier weiſt hier in der That alles hin; ſchon das *πνεῦμα Καυνικόν* Kap. 26 (S. 115) macht es unzweifelhaft, daß ein rhodiſcher Schriftſteller hier Appian's Quelle iſt, und gerade an Poſidonius zu denken liegt nach A.'s Ausführungen wenigſtens außerordentlich nahe. Neben Poſidonius findet A. noch eine andere Quelle benutzt, welche hinter jenem an Werth weit zurückſteht. Sie zu benennen ſind wir nicht im Stande; nur flüchtig denkt A. an Claudius Quadrigarius, der Appian durch Livius und Juba bekannt geworden wäre. In Plutarch's Sulla weiſt A. Sulla's Kommentare als Hauptquelle nach; daneben finden ſich manche auf Poſidonius zurückgehende Nachrichten, die Plutarch jedoch durch die Vermittelung von Strabo's Geſchichtswerk erhalten hat. Für die Schlacht bei Chäronea und die folgenden Ereigniſſe liegt bei Appian wie bei Plutarch vielfach Sulla zu Grunde, doch iſt er von Appian nicht direkt eingeſehen, vielmehr denkt ſich A. (S. 146) ſeine Benutzung durch Claudius Quadrigarius, Livius und Juba vermittelt. Allein dieſe Annahme iſt doch kaum vereinbar mit der mitunter in's Einzelſte gehenden Ähnlichkeit zwiſchen Appian und Plutarch, der unzweifelhaft direkt aus Sulla's Kommentaren geſchöpft

hat. Man vergleiche in der Geſchichte der Schlacht bei Chäronea: App. Kap. 43: ὁ Ἀρχέλαος ἀπὸ τῶν σημείων — καὶ τοῦ κονιορτοῦ πλείονος αἰρομένου τεκμηράμενος εἶναι Σύλλαν τὸν ἐπιόντα. Plut. Kap. 19: Ἀρχέλαος δὲ τῷ κονιορτῷ τῆς ἐλάσεως ὅπερ ἦν τεκμηράμενος, und am Ende von dem Reſt des geſchlagenen Heeres App. Kap. 45: οὐ πολὺ πλείους μυρίων ἐκ δώδεκα· μυριάδων γενόμενοι; Plut.: ὥστε μυρίους διαπεσεῖν εἰς Χαλκίδα μόνους ἀπὸ τοσούτων μυριάδων. Dazu legt die wiederholte Hervorhebung von Sulla's Überlegung den Gedanken an eine direkte Benutzung ſeiner Kommentare außerordentlich nahe, Kap. 42: ὁ δὲ Σύλλας ἐβράδυνε τὰ χωρία καὶ τὸ πλῆθος τῶν ἐχθρῶν περισκοπούμενος — καιρὸν ἐπετήρει καὶ τόπον. ὡς δὲ αὐτὸν εἶδε — πεδίον αὐτὸς εὐρὺ πλησίον καταλαβὼν εὐθὺς ἐπῆγεν ὡς καὶ ἄκοντα βιασόμενος ες μάχην. Kap. 44: ἔνθα δὴ πάντα ὅσα εἰκασεν ὁ Σύλλας ἐνέπιπτε τοῖς πολεμίοις. Kap. 45: δι' εὐβουλίαν τε μάλιστα Σύλλα — τοιόνδε — γενόμενον. Das Verhältnis der Schriftſteller iſt ähnlich in der Schlacht bei Orchomenos: App. Kap. 49: ὁ δὲ Σύλλας — ὤρυσσε τάφρους; Plut. Kap. 21: ὁ δὲ Σύλλας ὤρυττε τάφρους. App.: ἐξήλατο τοῦ ἵππου καὶ σημεῖον ἁρπάσας — Plut.: ἀποπηδήσας τοῦ ἵππου καὶ σημεῖον ἁναρπάσας; endlich App.: εἴ τις ὑμῶν, ὦ Ῥωμαῖοι, πύθοιτο, ποῦ Σύλλαν τὸν στρατηγὸν ὑμῶν αὐτῶν προυδώκατε, λέγειν ἐν Ὀρχομενῷ μαχόμενον. Plut.: ἐμοὶ μὲν ἐνταῦθά που καλὸν, ὦ Ρωμαῖοι, τελευτᾶν, ὑμεῖς δὲ τοῖς πυνθανομένοις, ποῦ προδεδώκατε τὸν αὐτοκράτορα, μεμνημένοι φράζειν, ὡς ἐν Ὀρχομενῷ. Über das Werk des Poſidonius kommt A. am Schluß zu dem Reſultat, daß daſſelbe wahrſcheinlich bis zu Sulla's Diktatur fortgeſetzt war und bis zu dieſer Zeit für die Geſchichte der griechiſchen Welt die beſte Grundlage unſerer Kenntnis bildet.

Es ſind oben nur die weſentlichſten Reſultate von A.'s Forſchungen berührt; auf die Fülle von treffenden einzelnen Beobachtungen kann hier nicht eingegangen werden. Es ſeien nur über die Art, wie Appian ſeine mithridatiſche Geſchichte bearbeitet hat, noch einige Worte geſtattet. Daß er ſich oft über Gebühr von der Auffaſſung ſeiner augenblicklichen Quelle beherrſchen läßt, iſt zweifellos; ein ſchlagendes Beiſpiel bietet die verſchiedene Beurtheilung des Archelaos Kap. 19 und 44. 45. Daß er oft flüchtig arbeitet und beſonders beim Übergang zu einer neuen Quelle leicht Verwirrung anrichtet, iſt gleichfalls klar (A. S. 133. 135). Doch ſcheint er nicht ohne einen beſtimmten Plan an die Ausarbeitung herangegangen zu ſein, ſein Quellenmaterial bereits vorher,

wenn auch nicht vollkommen, durchgearbeitet und geordnet zu haben. So bleibt seine Auffassung von Mithridat durchweg wesentlich dieselbe. Mehrfach wiederholen sich spezielle Angaben in verschiedenen Partien des Buches, so über die Herkunft der pontischen Achäer Kap. 68 und 102. Die Vergangenheit von Amisos wird in derselben Weise Kap. 8 und 83 besprochen. Wenn A. S. 147 das Wiedererscheinen der Angabe, gegen welche Kap. 8 Hieronymus von Kardia angeführt ist, in Kap. 83 als Beweis betrachtet, daß Appian den Hieronymus nicht selbst eingesehen habe, so möchte ich aus der unpassenden Anbringung des Citats eher das Gegentheil folgern. Daß Alexander nicht in Amisos gewesen, und daß er die Verfassung der Stadt geordnet habe, widerspricht sich doch offenbar nicht; Appian hat eine Erinnerung aus der früheren Lektüre des Hieronymus in wenig geeigneter Weise eingeflochten. Wir müssen uns überhaupt hüten, in einer Zeit, in welcher die klassische Literatur im wesentlichen noch unversehrt erhalten war, die Literaturkenntnis der Historiker allzu gering anzuschlagen. Wie Appian hier aus einem seinem Gegenstande fernliegenden Geschichtswerk eine Notiz einflicht, so hat er gewiß auch aus anderen Geschichtsschreibern der mithridatischen Kriege, als seiner jedesmaligen Hauptquelle, manche Einzelheiten in seine Darstellung verwebt. Daß er verschiedene Berichte vor sich gehabt, sagt er gelegentlich selbst, wie über die kaukasischen Iberer Kap. 101, über die Aufnahme des Tigranes in Pompejus' Lager Kap. 104, und solche Angaben dürfen wir gerade bei einem Schriftsteller, der wenig citirt, nicht ohne zwingenden Grund für abgeschrieben halten. Auf verschiedene Quellen muß es so zurückgehen, wenn Kap. 69 die gesammte streitbare Macht Mithridat's auf 140000 Mann zu Fuß und 16000 Reiter angegeben wird, Kap. 72 dagegen das Heer vor Cyzicus auf 300000. Die letztere Angabe findet sich auch bei Plutarch Luc. 11, an die andere erinnert daselbst Kap. 7, wo aber die Zahl des Fußvolks nur 120000 beträgt. In den mit Wahrscheinlichkeit auf Posidonius beruhenden Partien kommen manche Einzelheiten vor, die von Posidonius' Erzählung jedenfalls abweichen; so, daß der Tyrann Athens bei Posidonius fr. 41 stets Athenion genannt wird, bei Appian Aristion (A. S. 134); wenn die Einnahme von Delos verschieden erzählt wird; wenn in der Erzählung Athenion's es von M' Aquilius heißt: *συνδέτην ἔχων ἀλύσει μακρᾷ Βαστάρνην πεντάπηχον πεζὸς ὑπὸ ἱππέως ἕλκεται*, bei Appian dagegen Kap. 21: *δεδεμένον ἐπὶ ὄνου περιήγετο*. Abgesehen von solchen einzelnen Einschaltungen und Änderungen aus anderer Quelle scheint

Appian jedoch seine Erzählung jedesmal im wesentlichen nach einer Hauptquelle auszuarbeiten; so zeigt bei dem entscheidenden Siege des Pompejus über Mithridat eine Vergleichung von Appian Kap. 99 bis 101, Plutarch Pomp. 32 und Dio 36, 48. 49, daß Appian und Dio verschiedene Berichte geben, während von Plutarch beide Berichte zusammen gearbeitet sind. G. Zippel.

Martin von Bracara's Schrift De correctione rusticorum, herausgegeben von C. P. Caspari. Christiania, Malling. 1883.

Der erste Theil dieser von der Gesellschaft der Wissenschaften zu Christiania herausgegebenen gründlichen Arbeit behandelt die Lebensumstände und Schriften des Suevenapostels Martin v. Braga, welcher ebenso wie der Heilige von Tours Pannonien seine Heimat nannte. Die ältesten und besten Nachrichten über das Leben Martin's findet man bei seinem Zeitgenossen Gregor von Tours, der nicht versäumt hat, den Tod des galläzischen Bischofs in seiner Frankengeschichte zu verzeichnen. Über den König, unter welchem die Rückkehr der arianischen Sueven zum Katholizismus stattfand, ist man nicht ganz einig. Gregor nennt ihn Chararich, doch ist ein suevischer König dieses Namens nicht bekannt. Bei Isidor heißt er Theudemir (559—568), und dies ist derselbe, welcher in den Konzilien Ariamir genannt wird. Die Einen, zuletzt noch Dahn, hielten Chararich und Theudemir für identisch, Andere, wie Lembke, meinten, Chararich sei der Vorgänger Theudemir's gewesen. Der letzteren Ansicht hat sich auch Caspari angeschlossen, der die ganze Streitfrage ebenso klar als scharfsinnig entwickelt hat. Für die Verschiedenheit der beiden Könige spricht nicht bloß die Differenz in den Namensformen, sondern auch der Umstand, daß Gregor die Bischofszeit des 580 gestorbenen Martin auf 30 Jahre normirt, was Anhänger der anderen Meinung einfach in 20 korrigirt haben. Die Bekehrung der Sueven trifft also in das Jahr 550, d. h. vor die Regierung Theudemir's. Unter diesem trat 561 das erste katholische Konzil der Sueven in Braga zusammen, an welchem auch Martin als Bischof seiner Stiftung Dumio Theil nahm. Im Jahre 572 präsidirte er dem 2. Konzile von Braga als Metropolitanbischof dieser Stadt. Daß Martin mit Gregor im Verkehr gestanden habe, wie C. annimmt, scheint mir nicht begründet zu sein. Die Verse, welche er nach dem Zeugnisse des Bischofs von Tours für die Basilica S. Martini gedichtet hat (in Peiper's Ausgabe des Avitus in den Mon. Germ. S. 194), dürften, wenn sie auf die Kirche von Tours

gehen, eher von dem Biſchof Eufronius (geſt. 573), der die von Wiliachar eingeäſcherte Martinskirche wieder aufbaute, als von Gregor veranlaßt ſein.

Unter den Schriften Martin's iſt zuerſt außer Überſetzungen aus dem Griechiſchen die Formula vitae honestae zu erwähnen, welche unter dem Namen Seneca's ſich im Mittelalter großer Beliebtheit erfreute. Außerdem verdanken wir Martin eine Schrift De via, in welcher Seneca geplündert iſt, drei chriſtlich-moraliſche Traktate, eine Canones-Sammlung, Briefe und den Libellus de pascha deſſen Echtheit Gams in Zweifel gezogen hat, während C. ihn wiederum Martin vindizirt. Bei der Streitfrage hat niemand bisher bemerkt, daß die von Salazar und Florez unter Martin's Namen edirte Schrift mit dem zuerſt von Montfaucon, dann von mir, Studien S. 329, herausgegebenen Traktat des Pſeudo-Athanaſius völlig identiſch iſt. Den Namen des Athanaſius führt die Schrift nur in einem Ambrosianus; in dem Coloniensis wird gar kein Autor genannt. Iſt nun Martin der Verfaſſer? Die von C. angeführte Stelle findet ſich zwar beinahe gleichlautend in Martin's Buche De correctione rusticorum, ich laſſe es aber dahingeſtellt, ob man nicht an eine Entlehnung denken darf. Iſt dieſe ausgeſchloſſen und Martin der Verfaſſer auch der Paſchalſchrift, ſo würden die Sueven des 7. Jahrhunderts vermittelſt der jüngeren 84 jährigen Supputatio das Oſterfeſt beſtimmt haben. Daß der Verfaſſer, ſei es nun Martin oder ein Anderer, die falſchen Akten des Konzils von Cäſarea benutzt hat, hat auch C. geſehen. Die drei Gedichte Martin's ſind jüngſt von Peiper (Mon. Germ., Avitus) edirt worden. Endlich die Schrift De correctione rusticorum, welche bisher nur verſtümmelt herausgegeben war, hat C. jetzt nach dem vollſtändigen Berner Codex und vier anderen Handſchriften neu bearbeitet. Unter den Text hat der Herausgeber kritiſche, ſprachliche und ſachliche Anmerkungen geſetzt, in denen auch oft die Gründe angegeben ſind, welche ihn zur Aufnahme dieſer oder jener Lesart beſtimmt haben. Ferner hat C. die Benutzung der Schrift durch Spätere, wie Eligius von Noyon, fleißig verfolgt. Der Suevenapoſtel wendet ſich in der dem Biſchof Polemius gewidmeten Predigt in einfacher, aber packender Rede gegen den Aberglauben der Bauern. Ihm ſind, wie Gregor, die heidniſchen Götter nur laſterhafte Menſchen. So Jupiter: qui fuerat magus et in tantis adulteriis incestus, ut sororem suam haberet uxorem, quae dicta est Juno, Minervam vero et Venerem, filias suas, corruperit, neptes quoque et omnem parentelam suam turpiter incestaverit. Für

Mythologie und Superstition bietet die kleine Schrift eine reiche Ausbeute.

Der gelehrte Herausgeber, dessen Einleitung das Beste enthält, was über Martin je geschrieben worden ist, hat sich durch die gewissenhafte Edition dieser fast vergessenen Schrift ein nicht zu unterschätzendes Verdienst um die lateinische Patristik erworben. Ein rein äußerlicher Übelstand sind die langen Untersuchungen in den Noten, welche die Lektüre nicht wenig erschweren und leicht in den Text hätten verwoben werden können. Krusch.

Muhammed in Medina. Das ist Vakidi's Kitab al Maghazi (d. i. Buch der Feldzüge) in verkürzter deutscher Wiedergabe herausgegeben von J. Wellhausen. Berlin, G. Reimer. 1882.

Die ersten zehn Jahre des Islâm, nämlich der wichtige Abschnitt aus dem Leben Mohammed's von seiner Flucht von Mekka nach Medîna (622 n. Chr.) bis zu seinem Tode (8. Juni 632), werden uns hier nach einem der ältesten Geschichtswerke der Araber von sachkundiger Feder vorgeführt. Zwar haben wir bereits einen guten und eingehenden Bericht über diese Zeit in dem von Wüstenfeld herausgegebenen und von Weil übersetzten „Leben Mohammed's" des Ibn Is'hâk, der wie Wellhausen mit Recht S. 11—15 ausführt, sowohl die zeitliche als auch die innere Priorität vor Vâkidi voraus hat, und schon wegen der vielen meist echten Gedichte, die er als Belege gibt, den Vorzug verdient. Daß aber dennoch des zum Theil viel reicheren Materials halber das Buch Vâkidi's dem Inhalt nach bekannt gemacht zu werden in hohem Maße würdig war, ist durch vorliegenden Auszug, der überall das Wesentliche zu geben bestrebt ist, bewiesen; für einzelne Episoden, wie die Schlacht von Uhud, den Grabenkrieg, die Belagerung von Chaibar macht W. S. 15 noch besonders darauf aufmerksam, wie wir hier aus Vâkidi ein weit anschaulicheres und verständlicheres Bild gewinnen, als aus dem sonst treueren und ursprünglicheren, aber hier zu knappen Berichte Ibn Is'hâk's. Es ist deshalb von jedem Historiker, der sich mit dem Beginn des Islâm und dem Leben Mohammed's beschäftigt, ohne selbst Orientalist von Fach zu sein (und letztere sind leider gewöhnlich nicht in erster Linie Historiker), diese Arbeit W.'s mit Dank zu begrüßen, zumal dieselbe viel zuverlässiger ist als die Art und Weise, in der Sprenger in seinem bekannten Werke Stellen aus Vâkidi deutsch wiedergibt (vgl. die Probe bei W. S. 21—23 und weiter das über Sprenger's Manier S. 24 ff. Bemerkte).

Indem ich hiermit zu näherer Kenntnisnahme dieſer nützlichen Arbeit auffordere und deshalb auf eine eingehendere Würdigung derſelben hier verzichte, möchte ich zum Schluß nur noch auf ein Faktum aufmerkſam machen, auf deſſen hohe Bedeutung W. in der Einleitung hinweiſt, und zu deſſen richtiger Erklärung er jüngſt in der zweiten Auflage ſeiner Geſchichte des Volkes Israel[1]) (S. VIII f.) weitere überaus intereſſante Bemerkungen gegeben hat. Es handelt ſich nämlich um die muslimiſchen Mondmonate, die wir uns gewöhnlich ſeit den erſten Tagen des Islâm und vorher als beweglich vorſtellen, wie das ja noch heut in allen mohammedaniſchen Ländern der Fall iſt. Nun zeigt W. S. 17 ff., wie noch in den erſten 10 Jahren des Islâm (von der Flucht an) mehrere auf die Jahreszeit bezügliche Angaben nicht mit der gewöhnlichen Rechnung ſich vereinigen laſſen, ſondern vielmehr darauf hindeuten, daß damals noch nach alter arabiſcher Weiſe die Mondmonate feſt waren, und der jährliche Ausfall durch einen dreizehnten (Schaltmonat), ſo oft es eben nöthig ſchien, gedeckt wurde. Während er hier mehr andeutet, auf welchem Weg wir zu beſtimmen haben, wann urſprünglich die einzelnen arabiſchen Monate fielen, zeigt er dies in dem genannten Exkurs ſeiner „Geſchichte des Volkes Israel“ genauer. Danach waren die arabiſchen Monatsnamen urſprünglich Namen für ſehr kurze, meiſt zweimonatliche Jahreszeiten, wie man das noch aus dem doppelten Rabî‘ (d. i. Frühling, genauer die Hauptregenzeit, wo nach langer Dürre wieder mehr Gras und Kraut wächſt) und Gumâda ſehen kann; daß es urſprünglich auch zwei Safar (ganz urſprünglich natürlich eine zweimonatliche Jahreszeit, Safar genannt) gab, lehren noch einige alte Dichterſtellen, auf die W. hinweiſt. Und ſo läßt ſich noch, um hier nur das Hauptreſultat zu geben, ein ganzes Semeſter (nämlich das Winterſemeſter, von September-Oktober bis Februar-März) auf dieſe Weiſe rekonſtruiren, mit den drei Jahreszeiten Safar, Rabî‘ und Gumâda, an welches ſich dann das mit dem Ragab (Frühlingsanfang und zugleich Paſſahmonat) beginnende Sommerhalbjahr anſchloß[2]). Da dieſe Ausführungen von ſolcher hiſtoriſcher Wichtigkeit ſind und außerdem in der Vorrede

[1]) Prologomena zur Geſchichte des Volkes Israel. Zweite Ausgabe der Geſchichte des Volkes Israel. Von J. Wellhauſen. Berlin, G. Reimer. 1883.

[2]) Die Reihenfolge der mohammedaniſchen Monate iſt: Muharram und Safar, Rabî I und II, Gumâda I und II, Ragab, Sha'bân, Ramadân, Shawwâl, Dhu 'l-Ka'da, Dhu 'l-Higga.

eines Werkes stehen, in welchem man dieselben zunächst nicht sucht, so habe ich es nicht für überflüssig gehalten, sie hier, zumal sie ja nur eine Fortsetzung des in Wâkidi S. 17 ff. angeregten bilden, ihrem Resultat nach mitzutheilen. Aus alle dem aber sieht man, ein wie großer Gewinn für die Wissenschaft es noch zu werden verspricht, daß sich der berühmte Historiker des Volkes Israel in der letzten Zeit fast ausschließlich auf die Erforschung der ihm bis dahin weniger geläufigen ältesten Denkmäler des arabischen Schriftthums geworfen hat.

F. Hommel.

Die Reichskanzler vornehmlich des 10., 11. und 12. Jahrhunderts nebst einem Beitrage zu den Regesten und zur Kritik der Kaiserurkunden dieser Zeit. Von Karl Friedrich Stumpf. II. Vierte (Schluß-)Abtheilung: Nachträge und Inhaltsverzeichnisse. III. Fünfte (Schluß-)Abtheilung: Acta imperii adhuc inedita. Indices. Innsbruck, Wagner. 1865—1883.

Über Werth, Bedeutung und Nutzen dieser Arbeiten K. Fr. Stumpf's braucht für den Leserkreis der Historischen Zeitschrift kaum ein Wort verloren zu werden; selbst die mittelalterlichen Studien ferner stehenden Fachgenossen wissen es gewiß zu würdigen, wie diese Publikationen befruchtend auf weitere Forschungen eingewirkt haben und wie viel andere ähnliche Materialiensammlungen durch sie hervorgerufen worden sind; auch daran wird kaum zu zweifeln sein, daß wenn auch einmal die deutschen Kaiserurkunden in der Diplomata-Abtheilung der „Monumente" in mustergültiger Form erschienen sein werden, dann doch die von St. aufgestellte Reihenfolge der Regesten und die Citirung der Urkunden nach den Nummern derselben in einem gewissen Ansehen und Geltung bleiben werden. Die von St. gesammelten und zuerst der Öffentlichkeit übergebenen Inedita werden dann freilich wohl mehr und mehr in den Hintergrund treten, aber es wird eben noch eine gute Weile dauern, ehe jene Monumentenabtheilung bis auf Heinrich VI. gediehen sein wird, und so lange wird die St.'sche Sammlung auch hierin eine reich schätzbare Fundgrube bleiben.

Wie viel und wie werthvolles wir so von ihm bei längerem Leben noch zu gewärtigen gehabt, das zeigt uns in deutlichen Zügen die vierte (Schluß-)Abtheilung des 2. Bandes, die nunmehr Julius Ficker, der Kollege und Freund des Verewigten, aus dem literarischen Nachlasse desselben herauszuarbeiten und zu veröffentlichen sich die Mühe genommen hat. Es hat freilich der ganzen, Ficker eigenen Selbstlosigkeit und Selbstverleugnung, wie Liebe zur Sache bedurft, um zu diesem

Ziele zu gelangen. Freilich nicht etwa, um dieſe ſeine Thätigkeit in ein helleres und beſonderes Licht zu ſetzen, gibt er S. 696—723 eingehende Rechenſchaft über dieſelbe; es iſt und kann hierbei nur ſeine Abſicht geweſen ſein, den Benutzer des Werkes über den Zuſtand des von St. hinterlaſſenen Manuſkriptes aufzuklären und die Behandlung, die dasſelbe bei der nunmehrigen Ausgabe erfahren mußte, zu rechtfertigen. Beſcheiden genug verſichert Ficker gegen Schluß ſeiner Ausführungen, daß er ſelbſt nur mit geringer Befriedigung von der ſchweren Arbeit geſchieden ſei; es mag wohl die Hoffnung geweſen ſein, das Ganze zu einer noch größeren Vollendung in Inhalt und Form zu bringen, die ihn zu jener Entſchuldigung und Verwahrung veranlaßt hat; wer es ſich dagegen vorſtellen kann, in welcher Art und Weiſe ein Autor wie St. ſich bei ſeinen Nachträgen und Verbeſſerungen gern auf ſein Gedächtnis verläßt, ſich begnügt die änderungsbedürftigen Stellen durch nur ihm verſtändliche Zeichen anzudeuten und ſich höchſtens ganz aphoriſtiſcher Bemerkungen bedient, der muß doch anerkennen, daß durch Ficker's Überarbeitung das Mögliche geleiſtet worden iſt. Nichts iſt hierin, wie in der Beſchaffung weiterer Nachträge und Ergänzungen, ſowie durch Anlage von Regiſtern, unterblieben, um das Werk zu einem überaus nutzbaren zu machen. Dazu wird uns hier mancher willkommene Aufſchluß über St.'s ganze Arbeitsart, über ſeine Ziele, Grund und Methode ſeiner Forſchungen; eine beſſere Rechtfertigung gegen alle Vor- und Einwürfe über die ſo lange verzögerte Ausgabe der Schlußhefte konnte dem Heimgegangenen nicht werden als dieſe, trotz ihres Urſprunges aus Freundeshand, unbefangenen und unparteiiſchen kritiſchen Schilderungen.

Nur eines hat bedauerlicherweiſe zu erreichen von vornherein aufgegeben werden müſſen: die Fortführung und Vollendung des 1. Bandes des von St. begonnenen Werkes; daher wird der von ihm unternommene Verſuch einer zuſammenfaſſenden Geſchichte des Kanzleiweſens auf den im 1. Hefte dieſer Abtheilung gegebenen, die Merowingiſchen und Karolingiſchen Urkunden behandelnden Abſchnitt beſchränkt bleiben. St. hatte auch hier manches zur Weiterarbeit vorbereitet, aber die hinterlaſſenen Notizen für dieſe Abtheilung ſind doch noch fragmentariſcher geweſen und haben noch mehr nur den Charakter von Andeutungen für den eigenen Gebrauch gehabt als auf den anderen Gebieten; mehr noch hat er ſich hier und ſelbſt in den über den gleichen Gegenſtand gehaltenen Vorleſungen auf ſein gutes Gedächtnis verlaſſen; ein reicher Schatz umfaſſenden und vertieften Wiſſens iſt ſo

mit ihm zu Grabe gegangen und müſſen wir doppelt ſchwer ſein Dahinſcheiden empfinden.

Von einer Kritik der beiden vorliegenden Hefte an Inhalt und Form kann füglich nicht die Rede ſein, wenn auch eine Überſicht über das, was ſie uns bringen, zum Schluß nicht fehlen darf. Der Schlußlieferung des 3. Bandes hat St. noch ein Vorwort vorausgeſchickt, in dem er erneut im Zuſammenhange Zweck und Plan ſeines Unternehmens beleuchtet, zugleich aber nicht unterläßt, für jede ihm von fremder Hand gewordene, auch noch ſo kleine Beihülfe mit rührender Aufmerkſamkeit ſich dankbar zu erweiſen; dann folgt ein chronologiſches Verzeichnis der von ihm bis dahin beigebrachten, auf 3 Serien vertheilten werthvollen Inedita, ferner die Texte von Nr. 431—531 der 3. der eben erwähnten Serien, ein alphabetiſches Verzeichnis der in denſelben vorkommenden Namen, ein Verzeichnis der Empfänger, ſowohl nach dem Alphabete als nach Landſchaften geordnet, eines der Fundorte und benutzten Überlieferungen, ſowie ein Gloſſarium und eine Reihe von Zuſätzen und Berichtigungen. Nachträge, Zuſätze und Berichtigungen nehmen, wie es in der Natur der Sache liegen mußte, den Haupttheil des von Ficker redigirten Bandes ein, und zwar werden zunächſt S. 469—501 Regeſten nachträglich gefundener Diplome verzeichnet, dann erſcheinen bis S. 556 Bemerkungen und Mittheilungen, durch welche die in den früheren Abtheilungen gegebenen Regeſten zu ergänzen und richtig zu ſtellen ſind; vieles davon beruht ja auf Arbeiten, die eigentlich durch St.'s Vorgehen angeregt und möglich waren; S. 556—590 erhalten wir ferner eine Vergleichung der Zahlen St.'s mit denen Böhmer's nebſt Angabe der von letzterem citirten Drucke, ſo daß man nunmehr der geſonderten Benutzung des älteren Regeſtenwerkes überhoben iſt, endlich ein alphabetiſches Verzeichnis der in den Regeſten erwähnten Empfänger und Ausſtellungsorte und S. 645—695 eine durch dieſen Umfang genügend charakteriſirte Überſicht über die benutzte Literatur, die jedem Forſcher willkommen ſein muß und an deren Aufſtellung Ficker ſelbſt wohl vielfach Hand angelegt hat. Den Reſt des Bandes füllen die Bemerkungen des Herausgebers über den Verewigten, den Zuſtand des Nachlaſſes und die editoriſche Behandlung desſelben.

W. Schum.

Verfaſſung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Von B. Gramich. Würzburg, Stuber. 1882.

Geſchichte des Kampfes der Handwerkerzünfte und der Kaufmannsgremien mit der öſterreichiſchen Bureaukratie. Von Heinr. Reſchauer. Wien, Manz. 1882.

Geſchichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlauſitz bis Anfang des 17. Jahrhunderts. Von Herm. Knothe. Sonderabdruck aus dem Neuen Lauſitziſchen Magazin. Dresden, Burdach. 1883.

Die Statuten des Verbandes der Flensburger Schmiedegeſellen aus dem 15.—17. Jahrhundert. Von Konrad Metger. Berlin, in Kommiſſion bei Mayer & Müller. 1883.

Zur Geſchichte der Rigaſchen Gewerbe im 13. und 14. Jahrhundert. Von Konſt. Mettig. Riga, R. Kymmel. 1883.

Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, bearbeitet von Eduard Bodemann. Auch u. d. T.: Quellen und Darſtellungen zur Geſchichte Niederſachſens, herausgegeben vom Hiſtoriſchen Verein für Niederſachſen. I. Hannover, Hahn. 1883.

In den letzten Jahren iſt das Intereſſe für Zunft- und Gewerbegeſchichte ein regeres als ſonſt geweſen und unſere Literatur infolgedeſſen um manche bemerkenswerthe Schrift bereichert worden. Von den oben genannten Autoren darf Gramich freilich nur theilweiſe hierher gerechnet werden, da er ſich ein bedeutend umfangreicheres Thema geſtellt hat. G. ſchildert die Verwaltungs- und Verfaſſungszuſtände einer mittelalterlichen Stadt, von denen die gewerblichen Verhältniſſe nur einen Theil repräſentiren. Geſtützt auf vorzugsweiſe unveröffentlichtes Material, die Oberrathsbücher, das ſog. Pflichtbuch u. a. m., ſowie auf das in den „Monumenta Boica“ bereits zugänglich gemachte, charakteriſirt er zunächſt die ſtaatliche Verfaſſung (S. 3—23), dann die geſammte Wirthſchaftspolitik, wie ſie aus verſchiedenen Statuten, die er mit dem gemeinſamen Namen der „Polizeiordnungen“ bezeichnet, ſich ergibt. Was der Vf. mitzutheilen weiß, läßt ſeinem Verſprechen, in Kürze eine eingehendere Darſtellung geben zu wollen, mit Erwartung entgegenſehen. Auf Entwickelung und Bedeutung der Zünfte ſowie auf das Weſen des mittelalterlichen Handels fällt manches neue Licht. Mit dem Abdruck der Beſtätigung der Rechte der Schuhmacherinnung in Würzburg vom Jahre 1128, von der nur ein wenig gekannter Auszug in Schäffler's Gründung der Stadt Würzburg exiſtirte, hat G. ſich das Verdienſt erworben, die älteſte deutſche Zunfturkunde veröffentlicht zu haben. Ausſchließlich der Bedeutung des Zunftweſens iſt Knothe's Schrift gewidmet,

welche das Wollengewerbe in den Oberlausitzischen Städten Bautzen, Görlitz, Zittau, Reichenbach, Bornstadt, Seidenstadt, Kamenz, Löbau und Lauban schildert. In ihr sind namentlich die Darstellung der Waidproduktion und des Waidhandels (S. 17—24), sowie der Kämpfe der Zünfte um das Stadtregiment von Bedeutung. Die andeten Abschnitte über die Entstehung der Tuchmacherei, die Herstellung und den Verkauf des Tuches, die Innung selbst, bestätigen mehr unsere Kenntnis, als daß sie sie erweitern, sind darum gleichwohl sehr verdienstlich. Von den 16 im Anhange mitgetheilten Zunftrollen und ähnlichen Urkunden sind Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 11 bereits an anderer Stelle gedruckt und hier vom Vf. dankenswerther Weise behufs besserer Benutzbarkeit wiederholt, während die anderen 10 Stücke aus des Vf. eigenen archivalischen Forschungen hervorgegangen sind. Eine Fortsetzung der Abhandlung über das 17. Jahrhundert hinaus wäre erwünscht gewesen, da das Zunftwesen dieser Epoche nur wenig Berücksichtigung erfahren hat. Mehr den Gewerben selbst, als ihrer zünftlerischen Organisation, ohne indes wesentlich Technologisches zu bieten, wendet sich Mettig zu. An der Hand einer Reihe theils gedruckter, theils noch unveröffentlichter Quellen stellt er ein alphabetisches Verzeichnis der Gewerbe Riga's während des 13. und 14. Jahrhunderts auf und sucht, soweit das Material reicht, jedes kurz zu charakterisiren. Die Aufzählung macht 40 verschiedene Handwerke im engeren Sinne namhaft, sowie 20 „Handwerke im weiteren Sinne" und 25 „übrige Gewerbtreibende", in welche beiden letzten Kategorien der Vf. auch Berufe wie Ackerbauer, Garbenschneider, Heuschläger, Gaukler, Vogelfänger aufgenommen hat. Einige allgemeine Betrachtungen zur Geschichte des Rigaschen Gewerbewesens, namentlich über die Einrichtung des Meisterstücks, wie es die Zünfte forderten, leiten das Buch ein; ein Anhang mit zwei zum ersten Male abgedruckten Schragen (der Lakenscheerer und der Bäckerknechte) von 1383 und 1373, welche das bereits veröffentlichte Material zur Rigaer Zunftgeschichte des 14. Jahrhunderts vervollständigen, schließt es ab. Dasselbe ist äußerst fleißig und sehr kritisch vorsichtig zusammengestellt und darf in seinem reichen Material, das Jeder bei derartigen Studien gewiß gerne nachlesen wird, wohl eine über das lokalgeschichtliche Interesse hinausreichende Bedeutung beanspruchen. Einen Beitrag zur Geschichte des Gesellenwesens bringt Metger. Er liefert einen sorgfältigen Abdruck der Statuten der Bruderschaft der Schmiedegesellen in Flensburg aus dem

15. Jahrhundert nebſt zwei ſpäteren Redaktionen derſelben aus den Jahren 1597 und 1620, dem eine kurze, die Hauptpunkte verſtändig heraushebende Einleitung vorangeht. Die kleine Schrift hat doppelten Werth, weil ſie ein Dokument aus einer Zeit bringt, aus welcher derartige Stücke verhältnismäßig ſelten bekannt und veröffentlicht ſind und weil ſie die Entwickelung der Bruderſchaft durch mehrere Generationen zu verfolgen geſtattet. Eine werthvolle Quellenſammlung bietet Bodemann, die um ſo willkommener iſt, als ähnliche erſt für zwei Städte, für Lübeck und Hamburg, veranſtaltet ſind, während ein entſchiedenes Bedürfnis nach ihnen nicht geleugnet und z. B. eine urkundliche Geſchichte des deutſchen Gewerbeweſens, ohne dieſelben in größerer Zahl benutzen zu können, kaum gedacht werden kann. Das vorliegende Werk bringt Mittheilungen über 32 verſchiedene Gewerbe, lauter Handtierungen, mit Ausnahme der Pantoffelmacher, über die auch in den Publikationen der genannten Hanſaſtädte Nachweiſe enthalten ſind. Neben den eigentlichen Zunftſtatuten findet man einzelne Rathsbeſchlüſſe, Bittſchriften und ſonſtige für die Geſchichte der betreffenden Handwerke wichtige Dokumente, im ganzen 163 Stücke, von welchen der kleinſte Theil — etwa ein Dutzend — ſchon anderweitig gedruckt war und hier der Vollſtändigkeit wegen wiederholt wurde. Der Herausgeber entnahm ſeine Urkunden größtentheils den auf Geheiß des Raths geführten „Denkelbüchern“, daneben auch gleichzeitigen Abſchriften; Originalhandſchriften von Zunftſtatuten haben ſich in Lüneburg nur wenig erhalten. Der Zeit nach ſtammen die meiſten der abgedruckten Stücke aus dem 15. und 16. Jahrhundert; einige reichen bis in's 14. Jahrhundert zurück, einige gehen bis zum Beginne des 17. Faſt von jedem Gewerbe ſind Dokumente aus verſchiedenen Perioden vorhanden, was für die Beurtheilung der Entwickelung der Zunftverfaſſung ſtets wichtig iſt. Die Einleitung begnügt ſich mit ſyſtematiſchen Auszügen aus den Urkunden, womit freilich nicht viel Belehrung gewonnen wird. M. E. ſollten ſolche Einleitungen dazu benutzt werden, um mit Hülfe von ortsgeſchichtlichen Materialien, die Anderen ſchwer zugänglich ſind und ja nicht alle herausgegeben werden können, ſowie unter Benutzung ſonſtiger Archivalien oder Druckwerke die Bedeutung der Zunftverfaſſung für die betreffende Stadt zu würdigen. Das wird dem Lokalhiſtoriker ſtets am beſten gelingen, und es iſt zu bedauern, wenn dieſe Verſuche, mögen ſie nun vollſtändig oder unvollſtändig ausfallen, ganz unterbleiben. Die Edition iſt in moderner Weiſe unter Anſchluß an Weizſäcker und Weiland vorge-

nommen, ein Glossar dankenswerther Weise zugefügt, der Fleiß des Herausgebers jedenfalls zu loben. In die moderne Zeit und in ein Land, dessen Gewerbegeschichte noch sehr der Aufklärung bedarf, führt uns Reschauer, der freilich nach eigenem Geständnis (S. 210) eine eigentliche Gewerbegeschichte nicht liefert, dagegen aber eine interessante Materialsammlung. Nach einem Blick auf die gewerbepolitischen Verhältnisse in Oesterreich seit Leopold I. geht R. näher auf die Kämpfe zwischen der Regierung und den Zünften unter Franz I. ein, die sein Hauptthema bilden. Die letzteren wünschten eine Reihe von Beschränkungen in der Verleihung von Handels- und Gewerbsbefugnissen und erfreuten sich bei ihrem Vorhaben im allgemeinen der Zustimmung des Kaisers, während die Regierungsbehörden jedem Bestreben, an den liberalen Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen zu rütteln, lebhaften Widerstand entgegensetzten. Die erste Gewerbe-Enquete von 1833 theilt R. aus den Akten ausführlich mit (S. 101 bis 107), wodurch ein lehrreicher Einblick in das Für und Wider der damaligen Meinungen ermöglicht wird. Mit Erörterungen über die der Gewerbeordnung von 1859 vorausgehenden Entwürfe von 1833, 1854 und 1856, sowie der allgemeinen Verhältnisse, welche die Entwickelung der Gewerbe in Österreich gehemmt haben und noch hemmen, schließt das Buch. W. St.

Nomenclator litterarius recentioris theologiae catholicae. Ed. H. Hurter S. J. T. I—III, fasc. 1 et 2. Oeniponte, Wagner. 1871—1883.

Der Vf. hat sich die Aufgabe gestellt, eine möglichst vollständige Übersicht über die katholisch-theologische Literatur seit dem Konzil von Trient zu liefern. Wie der Titel des Buches schon erkennen läßt, hat ihm nichts ferner gelegen, als eine Geschichte der katholischen Theologie zu schreiben. Es sind lediglich mit großem Fleiß zusammengetragene literarische und biographische Notizen, welche der Leser hier zu erwarten hat, die aber für Bücherfreunde und unter Umständen auch für Theologen und Historiker um so werthvoller sind, als man einem großen Theile von ihnen sonst nicht leicht begegnet. Der 1. Band reicht bis zum Jahre 1663 und bietet die Schriftsteller in fünf Abtheilungen nach der Chronologie, und in diesen wieder nach Fächern: scholastische, polemische, exegetische, historische Theologie u. s. w. geordnet. Den Abtheilungen voraufgeschickt sind Übersichtstabellen nach Fächern und Nationen. Am Schlusse folgen ein Namen- und ein Sachregister. Ebenso sind die folgenden Bände eingerichtet, von denen

der 2. bis 1763, die beiden ersten Fascikel des 3. Bandes bis 1800 reichen. Die mühsame und fleißige bibliographische Arbeit ist natürlich von ungleichem Werthe, schon darum, weil die behandelten Schriftsteller von sehr ungleicher Bedeutung sind. Auf Einzelheiten einzugehen ist hier nicht der Ort. L.

Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir mit verwandten Schriftstücken. Herausgegeben von Friedrich v. Bezold. I. 1576—1582. München, Rieger. 1882.

Die Arbeit des Herrn v. Bezold gehört zu denjenigen Publikationen der historischen Kommission, welche ihren Ursprung dem einheitlich gedachten Unternehmen der „Wittelsbacher Korrespondenzen" verdanken. Sie schließt sich an die von Kluckhohn veröffentlichten Briefe Kurfürst Friedrich's III. an und wird bei ihrer Vollendung in die von mir bearbeiteten kurpfälzischen Akten eingreifen: in nicht sehr ferner Zeit also wird aus dem Gesammtunternehmen der Wittelsbacher Korrespondenzen ein durchaus zusammenhängendes Stück, die Akten der pfälzischen Politik von 1559 bis 1610 umfassend, vorliegen. Wie die einzelnen innerhalb des größeren Planes durchgeführten Quelleneditionen überall wieder nach besonderen Grundsätzen gearbeitet sind, so unterscheidet sich auch die Arbeit B.'s von derjenigen seines Vorgängers sowohl hinsichtlich der Sammlung als der Verarbeitung des Stoffes. Während Kluckhohn hauptsächlich einen biographischen Zweck verfolgt und mit besonderer Vorliebe der kirchlichen Wirksamkeit seines Fürsten nachgeht, drängt B. die eigentlich kirchengeschichtlichen Quellen, z. B. die auf die Konkordienformel bezüglichen Schriftstücke, möglichst in den Hintergrund und folgt vor allem der politischen Thätigkeit der Pfälzer, um diese dann wieder in engerem Zusammenhang mit der Geschichte des Reichs und der Nachbarmächte zu fassen. Während Kluckhohn vorzugsweise Fürstenbriefe sucht und die Mittheilung nach dem Wortlaut als Regel, den bloßen Auszug als Ausnahme faßt, gibt B. Akten der pfälzischen Politik, und diese nur ausnahmsweise in der wörtlichen Fassung, meistentheils in knappem Auszug. Mit dieser Verschiedenheit der Gesichtspunkte hängt es zusammen, daß der Vf. in einer ausführlichen Einleitung nicht nur die politischen und militärischen Anfänge Johann Kasimir's, sondern zugleich, auf die Vorarbeiten Kluckhohn's zurückgehend und sie vielfach ergänzend, die gesammte auswärtige Politik der Regierung Friedrich's III. von 1566 bis 1576 darlegt. Die Einleitung bildet einen wesentlichen Teil des Buches; sie ist mit feinem

Urtheil und einer Kenntnis der deutschen und fremden, der neuen und alten historischen Literatur geschrieben, welche an die Virtuosität von Druffel und Stieve in ihren verwandten Arbeiten erinnert.

Ein Gegensatz ist es, dessen Entwickelung sowohl in der Einleitung als in der darauf folgenden Aktenedition das Hauptinteresse in Anspruch nimmt, der Gegensatz zwischen der pfälzischen und der sächsischen Politik. Erstere fußt auf dem Grundsatz, daß der Protestantismus nicht ein genügsam zu genießendes Gut bevorzugter Christen, sondern eine Vereinigung der Rechtgläubigen zur Zertrümmerung des Papstthums sei; sie ist bereit, jedes Vordringen des protestantischen Bekenntnisses, soweit es der eigene Muth und die bescheidenen Mittel gestatten, offen oder verdeckt zu unterstützen, und wird schließlich in bestimmten Gegensatz gegen die Reichsverfassung, den katholischen Kaiser und das Haus Österreich gedrängt. Letztere erkennt den paritätischen Charakter des Reichs grundsätzlich an, schätzt die Erhaltung seiner Verfassung und staatlichen Einheit höher als die Erweiterung des protestantischen Machtbereichs, und wird von dem Gedanken geleitet, daß freundschaftliche Beziehungen der Reichsstände zum Kaiser und dem Haus Österreich zu Erhaltung von Friede und Ordnung im Reich erforderlich seien. Überzeugt, daß dieser Gegensatz in der Entwickelung der Macht des deutschen Protestantismus vom Religionsfrieden bis zum dreißigjährigen Krieg das wichtigste Moment ist, habe ich früher in einer besonderen Abhandlung[1]) die Richtungen der pfälzischen und sächsischen Politik, ihren Ursprung und ihr Auseinandergehen, erörtert. Indem nun Herr v. B. mit seinem reicheren Material und seinen spezielleren Studien dieselben Dinge behandelt, stimmt er, soweit ich sehe, mit meinen Grundanschauungen im wesentlichen überein[2]), in der Frage dagegen, wie sich die Gegensätze zeitlich entwickelt haben, gehen wir vielfach aus einander. Meiner Meinung nach waren die verschiedenen Richtungen der pfälzischen und sächsischen Politik im Keim schon im ersten Jahre Friedrich's III. vorhanden; von da ab sind sie unter Einwirkung des kirchlichen Zwistes in und außer dem Reiche schärfer herausgetreten, bis die Schreckensherrschaft der Spanier in den Niederlanden im Jahr 1568 sowohl Sachsen als Pfalz, protestan-

[1]) Archiv für die sächsische Geschichte 1879.

[2]) Die von Bezold S. 22 Anm. 1 hervorgehobene Differenz bezüglich der „Angriffslust" der Pfälzer wird wohl gelöst durch meine Ausführungen S. 315.

tiſche wie katholiſche Fürſten auf den Gedanken brachte, der in den Niederlanden geführten Politik katholiſcher Glaubenseinheit und ſpaniſcher Übermacht mit den geeinten Kräften des Reichs entgegenzutreten. Da dieſer Verſuch mißlang, ſo vollzog ſich in der Folgezeit eine neue und vollſtändige Trennung der ſächſiſchen und pfälziſchen Politik. Dieſer Auffaſſung gegenüber glaubt B. in dem bei dem Reichstag von 1566 geführten Angriff gegen Calvinismus des Kurfürſten Friedrich III. den entſcheidenden Moment gefunden zu haben: vor dieſer Zeit habe die kurpfälziſche Politik „in den Fragen der Reichspolitik, die das Religiöſe nicht berührten und namentlich gegenüber ausländiſchen Verwicklungen, große Vorſicht und Zurückhaltung beobachtet"; nach dem Reichstag dagegen habe das Bewußtſein der Feindſeligkeit katholiſcher wie lutheriſcher Mächte, die Abnahme der geiſtigen Kräfte Friedrich's III. und der dadurch ermöglichte Einfluß erſt von Ehem und Zuleger, dann von Johann Kaſimir die Wendung der pfälziſchen Politik zu gewaltſamen Plänen herbeigeführt. Auch innerhalb dieſer neuen Richtung ſei jedoch ein Zeitraum, die Jahre 1568—1572, auszuſcheiden, in dem ſich die ſächſiſche Regierung vorübergehend mit der pfälziſchen verbunden habe: damals ſei Kurfürſt Friedrich III. durch die Freundſchaft Sachſens gegen neue Angriffe auf ſeinen Calvinismus geſichert, und der deutſche Proteſtantismus ſei damals ſtärker, zugleich aber auch gemäßigter, als es den Anſchauungen der Pfälzer entſprach, aufgetreten. — So ſehr ich nun zugebe, daß B. bei Begründung ſeiner Anſicht nichts vorbringt, was nicht zur Sache gehört, ſo muß ich doch gegen die ſtrenge Periodiſirung Einſpruch erheben, beſonders gegen die Ausſcheidung einer Epoche vorſichtiger Zurückhaltung vor dem Jahre 1566. Welche wichtigen Fragen der Reichspolitik gab es denn damals, die im Sinne der Pfälzer das Religiöſe nicht berührten? Wenn ich die Haltung überblicke, welche die Pfälzer in den Jahren 1559—1566 nicht nur in den Fragen proteſtantiſcher Parteibildung und proteſtantiſcher Machtanſprüche, ſondern auch in Sachen der Türkenhülfe und der Nachfolge des Hauſes Öſterreich in der Reichsregierung einnahmen, ſo muß ich ſagen: die Elemente der ſpäteren pfälziſchen Reichspolitik bis zum Ausbruch des dreißigjährigen Krieges liegen im weſentlichen in jenem früheren Zeitraum ſchon vor Augen. Und die auswärtige Politik! Mir ſcheint da, daß B. zunächſt auf die in dem erſten Hugenottenkrieg ergriffenen Maßregeln der Pfälzer zu wenig Gewicht legt. Es iſt wahr, daß Kurfürſt Friedrich damals nicht den Muth hatte, für die Hugenotten unter ſeinem Namen oder

demjenigen befreundeter Fürsten deutsche Truppen aufbringen zu lassen. Wenn er ihnen aber nicht nur heimlich Geld vorstreckte, sondern in Gemeinschaft mit andern Fürsten seine Lande den Truppenwerbungen und Durchzügen der französischen Regierung schloß und sie den Werbekommissaren der Hugenotten öffnete, so daß d'Andelot aus den protestantischen Territorien eine stattliche Anzahl von Reitern und Knechten dem Prinzen von Condé zuführen konnte, so ist von dieser Hülfeleistung bis zu derjenigen des Jahres 1567, bei der Johann Kasimir einfach an d'Andelot's Stelle tritt und der Kurfürst die Miene annimmt, als sei er selber unbeteiligt, doch kein sehr weiter Schritt. Eine andere wichtige Richtung der pfälzischen Politik in jenen früheren Jahren weist auf die Niederlande. Ich habe, soviel ich weiß, zum ersten Male scharf darauf hingewiesen, daß man hinsichtlich der vom deutschen Reich ausgehenden Einwirkungen auf das Emporkommen des Protestantismus in den Niederlanden unterscheiden muß: einmal zwischen den Beziehungen Oraniens zu Sachsen und Hessen, andrerseits zwischen dem Verhältnis der Pfalz zu den sich bildenden calvinischen Gemeinden. Schwerlich handelt es sich in letzterer Hinsicht bloß um einen freien Verkehr pfälzischer Theologen und Geistlicher mit gleichgesinnten Niederländern, sondern um eine von der pfälzischen Kirchen- und Staatsregierung geleitete Propaganda, die von größter Bedeutung ist, und deren mangelhafte Kenntnis eine böse Lücke in der Geschichte des niederländischen Aufstandes bildet. Für die Beurteilung der pfälzischen Politik sind diese Vorgänge deshalb wichtig, weil sie uns zeigen, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Pfälzer den Bestrebungen der spanischen Regierung entgegentraten.

Aus diesen Gründen kann ich B.'s Ansicht von einer ersten Epoche der Zurückhaltung in der pfälzischen Politik nicht teilen. Leichter dagegen würde ich mich über die Periode der sächsisch-pfälzischen Freundschaft 1568—1572 mit ihm verständigen. Daß in dieser Zeit der Gegensatz in den politischen Bestrebungen beider Fürsten sich in allen wichtigen Fragen zeigt, wird Herr v. B. zugeben, und umgekehrt bestreite ich keineswegs, daß, wenn man nicht bloß das Wichtigste in der Entwickelung der politischen Richtungen seit 1568 kennzeichnen, sondern eine Geschichte von Pfalz oder Sachsen schreiben will, die durch jene Freundschaft bewirkte zeitweilige Ausgleichung der Gegensätze wohl zu beachten ist. Genauer prüfen wird man nur, ob die größere Zurückhaltung der Pfälzer in ihrer auswärtigen Politik nicht mehr durch ihre Geldklemme, die verweigerte Unterstützung Englands und den veränderten

Gang der französischen Politik in den Jahren 1570—1572 bewirkt ist, als durch den mäßigenden Einfluß des Kurfürsten August. Und wenn man den Erfolg jenes die Gesammtheit der deutschen Protestanten stärkenden, das Auftreten der Pfälzer mäßigenden Zusammengehens besonders deutlich in dem Verlauf des Speirer Reichstags von 1570 erkennen möchte, so ist auch da wieder zu berücksichtigen, daß wir über den Verlauf dieses Reichstages einstweilen ganz besonders schlecht unterrichtet sind.

Wie es nun aber auch mit dieser Zwischenzeit bewandt sein mag, darüber ist kein Streit, daß nach 1572 das vollständige Auseinandergehen der sächsischen und pfälzischen Politik erfolgte. Verhängnisvoll war dieser Zwiespalt für die protestantische Machtentwickelung. In den ersten zwanzig Jahren nach dem Religionsfrieden waren die katholischen Streitkräfte so gründlich zerrüttet, das Fortschreiten der protestantischen Macht noch in so vollem Zuge, daß damals der in den Anfängen schon vorhandene Gegensatz der beiden Fürstenhäuser den großartigen Erfolgen der protestantischen Partei keinen wesentlichen Abbruch that. Aber wie nun der volle Ausbruch des Zwistes mit dem Emporkommen der katholischen Restauration zusammenfiel, hatte er die Folge, daß den Fortschritten der protestantischen Macht Einhalt gethan, und empfindliche Rückschritte unter steten von Sachsen veranlaßten Kompromissen bewirkt wurden. Der Schluß von B.'s Einleitung und die darauf folgende Aktenedition, besonders die werthvollen Mittheilungen über den Augsburger Reichstag von 1582, geben über diesen Verlauf Rechenschaft. Den reichen Inhalt der Aktensammlung im übrigen näher zu bezeichnen, würde zu weit führen. Sollte ich zum Schluß noch einen Wunsch aussprechen, so wäre es der, daß die Akten der Regierung des Kurfürsten Ludwig mindestens in gleichem Maße wie diejenigen Johann Kasimir's verwerthet wären, ferner, daß die historische Kommission nicht mit den Mitteln zu einer vollständigen Ausbeutung des Dresdener Archivs und zu größerer Berücksichtigung der sächsischen Politik in ihrem Gegensatz zur pfälzischen gekargt hätte. Johann Kasimir, der so sehr in den Vordergrund gerückt ist, wird von dem Vf. selber nach seiner sittlichen wie politischen Bedeutung nicht besonders hoch geschätzt. Es war ein Söldnerführer, dessen militärische Unfähigkeit die an seine Unternehmungen geknüpften Hoffnungen regelmäßig enttäuschte, während seine wilde Kriegführung, sein roher Eigennutz, seine heimtückischen Intriguen ihn gleich widerwärtig machten für seine Feinde, wie für seine anständigen Freunde.

Charakteristisch ist in letzterer Hinsicht sein Verhältnis zu Wilhelm von Oranien. Wenn man erwartet, in seiner Kanzlei wichtige politische Korrespondenzen über die tiefer liegenden Verhältnisse der Mächte, in deren Streitigkeiten er sich eindrängte, zu finden, so sieht man sich getäuscht. Erstaunen muß man z. B., daß über die Vorgänge in den Niederlanden während der kritischen Jahre 1576—1578 sich in der vorliegenden Sammlung verhältnismäßig wenig wichtige Aufschlüsse finden, was aber selbstverständlich nicht die Schuld B.'s, sondern Johann Kasimir's ist. M. Ritter.

Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. Von Anton Gindely. Zweite Abtheilung. Die Strafdekrete Ferdinand's II. und der Pfälzische Krieg (1621 bis 1623). Des ganzen Werkes 4. Band. Prag, Tempsky. 1880.

Die politische und theilweise militärische Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, welche Gindely in seinem sich immer mehr ausbreitenden Werke darstellen will, ist in diesem Bande wieder um einen wichtigen Schritt gefördert worden. Wenn man sich die Lage Europas nach der Schlacht am weißen Berge vergegenwärtigt, so gelangt man zu der Überzeugung, daß gerade damals Schwankungen und Schwenkungen nach den verschiedensten Richtungen sich folgen mußten, daß aus dem Gefühle der allgemeinen Unsicherheit sich klare Entschlüsse bei Groß und Klein nur schwer emporrangen, daß neue Verbindungen und Bestrebungen in rascher Folge auftauchen, jedoch erst in schwachen Umrissen zu erkennen sind. Um so dankbarer muß die Arbeit des Forschers aufgenommen werden, die jeder irgendwie auffallenden Erscheinung im Getriebe der rastlos thätigen Diplomatie die größte Aufmerksamkeit schenkt und auf Grund noch unbekannter Aktenstücke Aufklärungen zu geben bemüht ist, die an die Stelle von Vermuthungen oder Kombinationen Thatsachen setzen. Darin liegt G.'s Stärke; er bringt eine Fülle neuer Mittheilungen aus den Archiven von London, Dresden, München, Wien und Haag; im 3. und 4. Kapitel der vorliegenden Publikation werden uns über die Verhandlungen wegen der Vergebung der pfälzischen Lande überraschende Aufschlüsse gegeben. Das Verhältnis des Herzogs Maximilian von Baiern zum Kaiser erscheint nunmehr in einem wesentlich anderen Charakter, als man es bisher aufzufassen gewohnt war, Maximilian selbst als ein präziser Realpolitiker, der das Ziel, um dessen willen er im Frühjahr 1620 einen so tiefen Griff in seine Kassen that, mit ruhiger Beharrlichkeit verfolgte und die Stellung, welche ihm der Sieg von Prag gegeben, vollständig auszunutzen entschlossen war. Die Er-

fahrungen, welche er damals über Grad und Umfang der kaiſerlichen Dankbarkeit gemacht hat, müſſen wohl auch für ſein Verhalten in den ſpäteren Kriſen des deutſchen Krieges von Einfluß geweſen ſein. Die Geſchichte der engliſchen Vermittlung und der Geſandtſchaftsreiſe Lord Digby's charakteriſirt nicht nur die Politik König Jakob's von England, der jede günſtige Chance für ſeinen Schwiegerſohn zu überſehen oder in's Gegentheil zu verkehren verſtand, ſie erklärt auch den Aufenthalt in der Exekution der Pfalz, in den Verhandlungen mit Mansfeld. Die vielverſchlungenen Fäden der Mansfeldiſchen Aktion ſind nunmehr von G. entwirrt, ſoweit ſie ſich auf die Zeit von der Übergabe Pilſens bis zum Einmarſch in Frankreich beziehen. Was G. über die Vorgänge in Frankreich und die Motive ſagt, welche den Herzog von Braunſchweig und Mansfeld zum Einfall in die ſpaniſchen Niederlande beſtimmt haben, dürfte durch den Einfluß Venedigs und die Beziehungen des Grafen zur Republik einigermaßen korrigirt werden. Auch das 8. Kapitel, welches den Regensburger Deputationstag behandelt, bringt weſentliche Ergänzungen und Berichtigungen über den Verlauf der Unterhandlungen, berückſichtigt auch zum Theil den Einfluß der auswärtigen Fragen, wie namentlich der Vorgänge im Veltlin. Was G. jedoch in ſeiner Darſtellung fehlt, das iſt die plaſtiſche Geſtaltung des Stoffes, deſſen er nicht vollſtändig Herr zu werden verſteht. Gegenſtände von ſehr verſchiedenartiger Bedeutung werden mit einer Gleichmäßigkeit behandelt, die uns in Erſtaunen ſetzen muß. Nicht jedes Schriftſtück, das einmal aus einer Hofkanzlei hervorgegangen iſt, nicht jede Audienz eines Geſandten hat für die Geſchichte gleichen Werth, und wir können es nicht als die Aufgabe des Geſchichtſchreibers anerkennen, möglichſt Vieles oder gar Alles zu ſagen, was er überhaupt weiß; es zeugt von einer Abhängigkeit von dem Material, das man angeſammelt, wenn alle Thatſachen in endloſer Reihe an einander gekettet werden, wenn man nichts verſchweigt, aber auch nirgends auf den Kern der Sache, auf die weſentlichen Momente der Handlung hinweiſt. Die Geſchichte ſoll doch, wenn ſie ſich auf den Standpunkt der Univerſalhiſtorie ſtellt, das Geſammtleben einer Epoche abſpiegeln; ſie darf nicht ausſchließlich mit den Höfen und allenfalls noch mit den Heeren ſich beſchäftigen, ohne auch nur einen Seitenblick auf die misera contribuens plebs zu werfen. G. iſt zu ſehr mit ſeinen Aktenexcerpten belaſtet, er ſieht nur mit den Augen des Archivars und vergißt, daß von ſehr vielen wichtigen Dingen, welche die Menſchheit bewegt und ihre Entwickelung beſtimmt haben, in den Archiven

kein Wort zu finden ist. Wenn G. auch nicht eine allgemeine Geschichte in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges zu geben beabsichtigt, sondern nur eine Geschichte dieses Krieges selbst, so muß er sich doch selbst sagen, daß ein derartiger Weltkampf nicht richtig beurtheilt werden kann, wenn nicht alle Triebfedern menschlichen Strebens in den Kreis der Beobachtung gezogen werden. Wer die Geschichte des Dreißigjährigen Krieges schreibt, muß Weltgeschichte schreiben, sonst haben wir es nur mit den beliebten „Beiträgen zur Geschichte" ꝛc. zu thun. — Wirklich erschöpfend sind nicht einmal die österreichischen Zustände geschildert, wenn wir auch gerne hervorheben, daß jene Theile des Werkes, wo der Vf. auf dem heimatlichen Boden Böhmens sich bewegt, weitaus die anregendsten und lebendigsten genannt werden müssen. Die Akten über die Hochverrathsprozesse in Böhmen, Mähren und Österreich werden nunmehr als geschlossen betrachtet werden können. G. gibt eine so erschöpfende Darstellung derselben, daß wir fast in Zweifel darüber sind, ob dieselbe in solcher Ausdehnung für das Verständnis des Verlaufes der kriegerischen Begebenheiten nothwendig war. Dagegen sind die Mittheilungen über die Gegenreformation in Böhmen und Mähren von großem allgemeinen Interesse. Die Kunst, ihre Herrschaft auf recht feste und sichere Grundlagen zu stellen, haben die katholischen Politiker von jeher mit Meisterschaft geübt, die Reaktion in Böhmen ist unter den Musterleistungen dieser Art gewiß nicht die letzte. G. berichtet über die Pressionsmittel, welche gegen die Pfarrer auf dem Lande angewendet wurden, über die unermüdliche Thätigkeit des päpstlichen Nuntius, des Erzbischofs von Prag und der Jesuiten, die Ausweisung aller Protestanten vom Kaiser und seinen Statthaltern zu erzwingen, aus Quellen, die vor ihm kaum jemandem zur Verfügung gestanden haben dürften, und lehrt uns begreifen, wie es möglich wurde, daß sich nach zwei und einem halben Jahrhundert die besiegten Protestanten und Husiten und die von der römischen Kirche patronisirten Sieger und Unterdrücker in dem Kampfe einig gefunden haben, der eigentlich doch nur gegen die Feinde des Ultramontanismus geführt wird. Sehr richtig betont der Vf. auch schon in der einleitenden Diskussion über die Ansicht, ob der Dreißigjährige Krieg als ein Religions- oder als ein politischer Krieg anzusehen sei, „daß die Frage um Mein und Dein ununterbrochen die religiösen Kämpfe begleitet und für den weiteren Brand das nöthige Holz geliefert hat". In der weiteren Anwendung dieses Satzes jedoch und in dem Ausspruche, daß die

Exiſtenzfragen den Anſtoß zu den glänzendſten Leiſtungen der Völker gegeben haben, können wir uns nicht als Geſinnungsgenoſſen des Vf. bekennen. Doch darüber läßt ſich an dieſem Ort wohl nicht weiter raiſoniren. H. v. Zwiedineck-Südenhorſt.

Die Löſung der Wallenſtein-Frage. Von Edmund Schebek. Berlin, Hofmann. 1881.

Kinsky und Feuquières. Von Edmund Schebek. Nachtrag zur „Löſung der Wallenſtein-Frage". Berlin, Hofmann. 1882.

Das Bild Wallenſtein's wird wohl noch lange in der Geſchichte ſchwanken. So achtbar manche auf den großen Feldherrn bezügliche Aktenpublikationen ſind, ſo iſt doch jede nach Zweck und Inhalt beſchränkt und folglich nur ein Beitrag. Dem Forſcher aber, der dieſen zerſtreuten Stoff verarbeiten ſoll, erwachſen noch beſondere Schwierigkeiten dadurch, daß Wallenſtein's Politik nur im Zuſammenhang mit ſeiner Kriegführung und letztere nur im Zuſammenhang mit ſeiner Politik zu erkennen iſt. Um ſo größere Erwartungen muß es erregen, wenn bei dieſer Lage der Unterſuchung ein Autor auftritt, welcher für eine der wichtigſten Fragen, für die Geſchichte nämlich der am kaiſerlichen, am baieriſchen und anderen Höfen ſich bildenden Vorſtellungen von Wallenſtein's geheimen Plänen, den Schlüſſel des Verſtändniſſes gefunden haben will. Nach Schebek's Aufſtellung iſt es der kaiſerliche geheime Rath Wilhelm Slawata, welcher durch neun Jahre hindurch Wallenſtein's Handlungen mit ebenſo planmäßiger, als umfaſſender und erfolgreicher Verläumdung verfolgte: was wir bisher von Berichten und Urkunden über verrätheriſche Anſichten und Verhandlungen Wallenſtein's haben, iſt aus den Einflüſterungen und Fälſchungen dieſes Mannes hervorgegangen. Er hat die bittere Feindſchaft Baierns gegen Wallenſtein hervorgerufen, er hat den kaiſerlichen Hof in die Angſt vor einem unmittelbaren Ausbruch drohenden Verrath und zu dem Beſchluß, den General zu beſeitigen, getrieben. Und bei alle dem iſt es nicht prinzipielle Verſchiedenheit in politiſchen und kirchlichen Fragen, die dieſe tödliche Feindſchaft erzeugt hat; man weiß überhaupt nicht, woher ſie entſtanden iſt; Sch. iſt geneigt, als Grund einen „aktiven Verfolgungswahn" anzunehmen und die letzte Entſcheidung der Frage den Irrenärzten zuzuweiſen. — Bei einer ſo erſtaunlichen Entdeckung wird man vor allem fragen: welches iſt das Fundament, auf dem ſich die Schlußfolgerungen des Vf. aufbauen? Nun gibt es unter ſämmtlichen uns bekannten Schriftſtücken, in denen Wallenſtein

bei seinen Lebzeiten verrätherischer oder gefährlicher Absichten und Handlungen beschuldigt wird, nur eines, das mit Sicherheit dem Slawata zugeschrieben werden kann: es ist ein bei Aretin (Beil. S. 80) gedrucktes Votum aus dem Jahr 1633, in welchem dem Kaiser der Rath ertheilt wird, Wallenstein seines Oberbefehls zu entsetzen. Aus diesem Aktenstück ersehen wir, daß Slawata seit lange Wallenstein's Gegner war; schon als er im Jahr 1624 zum böhmischen Landtag verordnet war, hatte er die Klagen, die der Fürst Lichtenstein gegen Wallenstein vorbrachte, in mehr als 40 Artikeln notirt und diese bei der Rückkehr nach Wien dem Kaiser vorgelegt[1]); nie hatte er seitdem der Erhebung Wallenstein's zum selbständigen Oberbefehl zustimmen wollen. Nimmt man hierzu einige Äußerungen aus Wallenstein's Briefen von 1626—1627, in denen er Slawata als seinen Gegner bezeichnet und besonders über Schwierigkeiten klagt, die ihm derselbe bezüglich der böhmischen Kontribution bereite, dazu zwei Brieffragmente Slawata's mit Äußerungen über Wallenstein's mangelhafte Führung und die Verwüstungen, welche seine Truppen anrichten, endlich eine gelegentliche Äußernng der Ligagesandten vom Mai 1627, daß Slawata zu denjenigen gehöre, welche fürchten, daß Wallenstein den Kaiser noch in Noth bringen werde, so hat man die direkten Zeugnisse über Slawata's Verhältnis zu Wallenstein beisammen. Man kann aus denselben weiter nichts entnehmen, als daß Slawata zu der Faktion derjenigen Räthe, Gesandten und Priester gehörte, die an dem meisterlosen kaiserlichen Hofe gegen Wallenstein arbeitete und bis zum Jahre 1630 durch eine stärkere Wallenstein'sche Faktion niedergehalten wurde. Daß Slawata innerhalb seiner Partei eine hervorragende Thätigkeit entfaltete, dafür liegt kein Anzeichen vor. Also die Vermuthung Sch.'s kann nur durch indirekte Zeugnisse belegt werden. Nun besitzen wir aus den Jahren 1626 und 1628 höchst wichtige anonyme Berichte über Wallenstein: zunächst eine Aufzeichnung über die im November 1626 von dem Feldherrn gehaltenen Besprechungen mit

[1]) Schebek glaubt diese Schrift in einem S. 533 abgedruckten Aktenstück gefunden zu haben. Allein in diesem Aktenstück wird wieder Bezug genommen auf Klageartikel, die Lichtenstein im Dezember 1624 den kaiserlichen Kommissaren (darunter eben Slawata) vorgetragen habe (Art. 4). Nur die letztere (nicht veröffentlichte) Schrift kann der von Slawata erwähnten entsprechen, nicht aber die von Schebek mitgetheilte, in der Lichtenstein gleich im ersten Artikel selber angegriffen wird.

Eggenberg, in denen ersterer die tieferen Gründe seiner nachdrucklosen Kriegführung entwickelt, sodann, aus dem Jahre 1628, zwei Berichte des Pater Alex. v. Ales[1]) über Mittheilungen einer „großen Persönlichkeit" am kaiserlichen Hof, denen dann eine schriftliche Auseinandersetzung dieser selben Persönlichkeit, wörtlich (de verbo ad verbum), wie sie dem Pater übergeben ist, beigefügt wird. Sch. glaubt als den Urheber sowohl jener Aufzeichnung von 1626, als der Mittheilung von 1628 den Slawata entdeckt zu haben. Wie er zu diesen Entdeckungen kommt, möge zunächst seine Behandlung der Schreiben von 1628 veranschaulichen. An und für sich legt es der Inhalt dieser Schreiben gerade nicht nahe, in jener „Persönlichkeit" einen kaiserlichen geheimen Rath zu suchen. War dieselbe doch längere Zeit im Unklaren, ob der Plan eines großen Türkenkrieges ernstlich gemeint oder bloß vorgespiegelt werde, und drang sie doch in das Geheimnis erst ein nach Besprechungen con li principali ministri dell' imperatore. Bedurfte es solcher Umwege, wenn sie selber im geheimen Rathe saß? Noch weniger drängt sich die Autorschaft gerade Slawata's auf. Denn die von der Persönlichkeit übergebene Schrift ist in so gewandtem Italienisch geschrieben, daß erst bewiesen werden muß, ob Slawata diese Sprache in so hohem Grade beherrschte. Sodann sagt der Kurfürst von Baiern in einer Randbemerkung, die Persönlichkeit habe „dem Friedland anfangs selbs zu vilem Anlaß geben", während doch Slawata, wie er in dem Votum von 1633 erklärt, seit den Erfahrungen von 1624 in ipsius altiorem promotionem nunquam suadere volebat. Ohne diese Bedenken sich vorzulegen, hat nun Aretin, der jene Berichte mittheilt, die Vermuthung hingeworfen, die „Persönlichkeit" möge Slawata gewesen sein. Wie wird aber Aretin's Einfall jetzt weiter begründet? Einfach, indem erklärt wird: „daß dies (nämlich die Persönlichkeit) Slawata war, ist offenbar und wird selbst von Aretin und Hurter nicht bezweifelt". Erleuchtet durch diese Offenbarung, konstruirt Sch. mit nicht geringerer Leichtigkeit die Autorschaft Slawata's für den Bericht über die Konferenz Wallenstein's mit Eggenberg vom November 1626: der Verfasser dieses Berichtes behauptet dasjenige wiederzugeben ch'il duca di Fridlant ha detto ad alcuni suoi confidenti; im vertrauten Verhältnis zu Wallenstein befand sich aber auch der angebliche Slawata, der die Eröffnungen von 1628 macht; also,

[1]) Sch. hält diesen Pater (auch Rota genannt) für sonst unbekannt. Näheres kann er erfahren aus Häusser's pfälzischer Geschichte 2, 436 f.

schließt Sch., liegt die Vermuthung nahe, daß beiderlei Berichte demselben Autor entstammen. Ferner kehren gewisse Vorwürfe und Anschauungen des älteren Aktenstückes — daß Wallenstein seine Truppen fortwährend vermehre, ohne etwas Entscheidendes zu unternehmen, daß er sein Heer mit Ketzern anfülle, daß er die Freiheit des Reiches bedrohe u. s. w. — in den jüngeren Schriftstücken wieder. Während nun ein gewöhnliches Menschenkind in diesen Anklagen und Anschauungen theils wirkliche Thatsachen, theils das Gemeingut der dem Wallenstein feindlichen Faktion sehen wird und darin durch die von Aretin gegebenen Proben aus den Berichten des baierischen Agenten Leuker von 1626 und 1627 bestärkt wird, erkennt der schärfer blickende Sch., daß durch diese Verwandtschaft „die Autorschaft Slawata's klar wird". Um den letzten Zweifel zu beseitigen, nimmt er die Mittel der die Worte vergleichenden Quellenkritik zur Hand. Zu dem Zweck betrachtet er die eben erwähnten, für Wallenstein höchst ungünstigen Berichte Leuker's, von denen er behauptet — allerdings ohne den Schatten eines Beweises —, sie seien von Slawata inspirirt; daneben denkt er sich, wie eine deutsche Übersetzung des in italienischer Sprache vorliegenden Berichtes über die Konferenz von 1626, die in einer Widerlegung desselben erwähnt (?) wird — allerdings ohne daß wir sie kennen — gelautet haben mag; und dann erklärt er: man nehme aus Leuker's Korrespondenz z. B. die Stellen: „daß er den Mansfelder habe ausreißen lassen, da er doch denselben in der Kluppe gehabt", und: der Palatin klage ihn öffentlich an, „daß er eine so stattliche Occasion, einen ansehnlichen Sieg zu erringen, verabsäumt", und lese aus der Widerlegung heraus, wie die betreffenden Stellen in dem deutschen Text ... gelautet haben mögen, so dürfte die gemeinsame Quelle kaum verkannt werden.

Die Berichte von 1626 und 1628 handeln über geheime und sehr weit reichende Entwürfe Wallenstein's, die von 1628 geradezu über verderbliche Anschläge desselben gegen den Kaiser, die katholische Kirche, die deutschen Reichsstände. Nachdem Sch. die Überzeugung gewonnen hat, daß sie von Slawata zusammengestellt sind, um den großen Feldherrn zu verdächtigen, macht er sich nun daran, die ganze weitere Reihe von Aktenstücken, die als direkte oder indirekte Zeugnisse von verrätherischen Absichten und Handlungen Wallenstein's erscheinen, zu untersuchen. Da er überall eine Methode anwendet, die sich von den oben geschilderten nur durch zunehmende Leichtigkeit unterscheidet, so gelingt es ihm, sie sämmtlich der Urheberschaft oder der Inspiration

Slawata's zuzuweiſen: dieſer eine Mann ſetzte mit ſeinen Verleumdungen die Welt in Bewegung. Kein Bedenken kann unſeren Forſcher in ſeinem ſicheren Gang irre machen. Wenn z. B. der baieriſche Geſandte am 28. Dezember 1633 das Gutachten eines kaiſerlichen Kriegsrathes gegen Wallenſtein überſendet und ausdrücklich bemerkt, der betreffende Kriegsrath (Slawata hatte mit dem Hofkriegsrath nichts zu thun) habe ihm das Gutachten ſelber mitgetheilt, ſo beginnt Sch. ſein Kapitel über dieſes Schriftſtück (S. 216) mit dem Ausſpruch: um den Standpunkt dieſer neuen Denkſchrift ohne viel Umſchweife zu bezeichnen, ſchicken wir gleich voraus, daß auch ſie nach unſerer Anſicht von Slawata ausgegangen iſt. Solchen Erörterungen weiter prüfend nachzugehen, wäre ein Mißbrauch von Zeit und Papier! Nur referirend füge ich noch ein Wort hinzu. Sch. zeigt ſich wohl orientirt in der deutſchen Wallenſtein-Literatur, aber ſo wenig bewandert in den ausländiſchen Publikationen, daß er die Berichte von Feuquières anfangs nur nach Citaten benutzte. Auf die große Bedeutung derſelben aufmerkſam gemacht, las er ſie hinterher und ſchrieb dann ſeinen Nachtrag, in welchem er, alle früheren Leiſtungen überbietend, beweiſt, daß der Kinsky, mit dem Feuquières verhandelte, nicht der Verwandte und Vertraute Wallenſtein's war, ſondern eine von Slawata untergeſchobene Perſönlichkeit. Wer auf Sch.'s Gründe neugierig iſt, mag die Schrift ſelber leſen. — Gewiß iſt es eine Aufgabe der Forſchung, in das Treiben von Wallenſtein's Gegnern am kaiſerlichen Hofe tiefer einzudringen, die ganze Faktion und ihre einzelnen Mitglieder näher kennen zu lernen. Unmöglich iſt es nicht, daß ſich hierbei der eine oder andere Satz ergibt, den Sch. jetzt neben anderen Einfällen herausſpricht. Allein wer von ſeinen beiden Büchern etwas anderes lieſt als die wenigen ungedruckten Aktenſtücke, die er mittheilt, der verliert ſeine Zeit. Moriz Ritter.

Aus drei Jahrhunderten. Vorträge aus der neueren deutſchen Geſchichte von Karl Theodor Heigel. Wien, W. Braumüller. 1881.

Zumeiſt werden hier mit biographiſchen Stoffen geſchichtliche, kunſt- und kulturhiſtoriſche Bilder von mäßigem Umfange ausgeführt. Ein „aufgeklärter Abſolutiſt“ (Kaiſer Joſeph II.), ein Kunſtmäcen auf dem Throne (König Ludwig I. von Baiern und Thorwaldſen), gekrönte Frauen (Maria Thereſia, Marie Antoinette, Königin Luiſe), ein Feldherr (Prinz Eugen von Savoyen), ein Gebieter der Töne (Gluck), ein Humoriſt (Anton Bucher), ein edler Gelehrter (Paul An-

selm v. Feuerbach) und ein charakterloser (Karl Heinrich Ritter v. Lang) stehen jeweils im Vordergrunde. Gleichsam einleitend schildert eine drastische Skizze die Zustände Deutschlands nach dem Dreißigjährigen Kriege. Zum Werthvollsten des Inhaltes zählen aber „Die Jakobiner in München", eine mit feinster Methodik geführte, spannende Untersuchung, der wir nur die Möglichkeit ihrer Wiederaufnahme durch Entdeckung der noch fehlenden Hauptakten wünschen.

v. Öfele.

Négociations de Mr. le comte d'Avaux, ambassadeur extraordinaire à la cour de Suède pendant les années 1693, 1697 et 1698, publiées par J. A. Wijnne. Werken van het Historisch Genootschap. Nieuwe serie. XXXIII—XXXV. Utrecht, Kemink & Zoon. 1882.

Die Veröffentlichung der Berichte des französischen Gesandten am Hofe zu Stockholm, Grafen d'Avaux, ist dankbar zu begrüßen. Jean Antoine Graf d'Avaux, ein Großneffe des bekannteren Diplomaten und Schriftstellers Claude d'Avaux und ein Bruder des Parlamentspräsidenten Jean Antoine de Mesmes, Grafen d'Avaux, des Führers der Opposition gegen den Regenten Philipp von Orleans, vertrat Frankreich 1678 auf dem Friedenskongreß zu Nymwegen, wurde 1679 Gesandter im Haag, 1688 zu London, 1693 zu Stockholm. Briefe und Berichte über dessen Thätigkeit bei den Nymwegener Konferenzen und im Haag wurden schon im vorigen Jahrhundert durch Abbé Mallet publizirt; die vorliegenden Bände sind nach einer in der Bibliothek des Arsenals zu Paris verwahrten Abschrift der Originalkorrespondenz Ludwig's XIV. und des Gesandten herausgegeben. Sie bieten interessante Beiträge zur Kenntnis der verworrenen Parteiverhältnisse am schwedischen Hofe. Es ist zu bedauern, daß Carlson diese Nachrichten nicht benutzen konnte, mit deren Hülfe sich die Charakteristik der schwedischen Freunde und Gegner Kaiser Leopold's und König Ludwig's noch bestimmter und schärfer hätte entwerfen lassen. Insbesondere in der Stellung Schwedens gegenüber der Aufnahme des Herzogs von Hannover in das Kurkollegium, die eine wesentliche Verstärkung der welfischen Macht in Norddeutschland bedeutete, spiegelt sich die Spannung zwischen den Faktionen am Hofe. Die Anerkennung der neuen Würde von Seite Karl's XI. und die Unterstützung der Holländer und der übrigen Feinde Frankreichs durch schwedische Truppen zu verhindern, war die Hauptaufgabe des im Februar 1693 abgeordneten außerordentlichen Botschafters. Schon aus der ihm mitgegebenen

Inſtruktion können wir auf die Gründe der Schwankungen in der Politik der ſchwediſchen Regierung in dieſen Angelegenheiten ſchließen: der franzöſiſche Geſandte hatte unbeſchränkte Vollmacht, die Stimmung der einflußreichen Perſönlichkeiten durch Penſionen und Geſchenke freundlicher zu geſtalten. d'Avaux machte denn auch von dieſem „Syſtem der Konvenienzen", wie es St. Simon nennt, ausgedehnten Gebrauch. Wo der Höfling oder der Beamte ſelbſt derartiger Annäherung unzugänglich war, wußte ſich der gewandte Diplomat der Frau Gemahlin durch eine erwünſchte Gabe zu empfehlen; es wäre von Intereſſe zu erfahren, ob nicht auch von kaiſerlicher Seite behufs Erwerbung und Erwärmung von Freunden in Stockholm das nämliche Syſtem angewendet wurde, vielleicht ſogar bei den nämlichen Perſönlichkeiten. Geſtützt auf den neuen Freundeskreis konnte d'Avaux bald daran denken, nicht nur die Hülfe des Königs zur Vermittlung eines für Frankreich günſtigen Friedens in Anſpruch zu nehmen, ſondern ſogar, obwohl damals noch ſchwediſche Truppen gegen franzöſiſche im Felde ſtanden, wegen eines Bündniſſes zwiſchen Frankreich und Schweden zu unterhandeln. Nur an der Haltung des Grafen Oxenſtierna, der allen Einflüſterungen und Angeboten widerſtand, und an der perſönlichen Abneigung des Königs ſcheiterte vorerſt das Projekt, aber es bereitete ſich allmählich bei Hofe ein Umſchwung zu Gunſten Frankreichs vor. Kleine Mittel erzielen oft großen Nutzen, und mit ſolchen ſcheinbar geringfügigen Mitteln verſtand der Geſandte trefflich zu operiren. Als Königin Ulrike Eleonore ſtarb und ihr Gatte aufrichtig und tief dieſen Verluſt betrauerte, ließ der Franzoſe zwei Säle in ſeinem Palais ſchwarz ausſchlagen, ſeine Domeſtiken Trauerkleider tragen und ſeine Karoſſen mit ſchwarzem Flor behängen, während der holländiſche Geſandte erklärte, bei ihm zu Lande ſei derartiges nicht herkömmlich, und dieſer Anſicht ſich anſchließend auch die Geſandten des Kaiſers und der deutſchen Fürſten die vom Zeremonienmeiſter erbetenen Trauerbezeugungen unterließen. Umgehend ließ König Karl dem Vertreter Frankreichs eröffnen, wie wohlthuend ihn die bei dieſer Gelegenheit an den Tag gelegte Aufmerkſamkeit berührt habe. d'Avaux entwirft übrigens von König Karl ein wenig anmuthiges Porträt. „Er iſt ein Fürſt von geringen natürlichen Anlagen, der einzig beſtrebt iſt, alles Vermögen, ſoweit er vermag, aus den Händen ſeiner Unterthanen an ſich zu ziehen, der ſich aber um die auswärtigen Angelegenheiten wenig bekümmert und dieſe Sorge faſt ausſchließlich dem Grafen Oxenſtierna überläßt; im übrigen iſt er ein Freund der Gerechtigkeit,

er hat die Ehrlichkeit eines alten Ritters und zeigt natürliche Abneigung gegen jeden, den er für unzuverlässig und unvernünftig hält, sein gegebenes Wort hält er mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit."

Wenn d'Avaux den König als habsüchtig bezeichnet, kann sich der Vorwurf nur auf die Reduktion, die dem schwedischen Adel schwere Opfer auferlegte, beziehen, und auch die Ansicht, daß sich der Fürst die äußere Politik wenig angelegen sein lasse, wird sich hauptsächlich daraus erklären, daß Karl den Verkehr mit den Vertretern fremder Mächte scheute und überhaupt namentlich seit dem Tode der Königin wenig in die Öffentlichkeit trat. Wenn es auch vorerst nicht glückte, den König gänzlich auf die Seite Frankreichs herüberzuziehen, so wurde doch durch den Einfluß der Franzosenfreunde, für welche auch der nur von politischen Gesichtspunkten geleitete, der Bestechung unzugängliche Minister Wallenstedt gewonnen ward, so viel erreicht, daß die schwedischen Hülfstruppen der Verwendung des Kaisers entzogen wurden.

Die erste Serie der Korrespondenz schließt mit 21. Januar 1694, die zweite beginnt mit 2. Januar 1697; es wäre wohl am Platze gewesen, in den Archives des affaires étrangères nach den Originalen zu forschen und das Vorhandene zur Ausfüllung der Lücke zu benutzen. Die Berichte aus den Jahren 1697 und 1698 können um so höheres Interesse beanspruchen, als in diese Zeit der Abschluß des durch Schweden vermittelten Ryswicker Friedens und der Tod Karl's XI. fallen; sie bieten eine Fülle von Zügen, die für die Höfe von Stockholm und Versailles charakteristisch sind. So hatte einmal z. B. der Gesandte in einer Ansprache an König Karl von diesem und König Ludwig als „den beiden größten und mächtigsten Königen Europa's" gesprochen. Was aber in Stockholm als Kompliment aufgefaßt wurde, verletzte in Versailles; d'Avaux hatte Mühe, seinen Gebieter von der Opportunität des Vergleiches zu überzeugen. Er hielt für gerathen, den Minister Torcy zu bitten, es möge gelegentlich an maßgebender Stelle in Versailles hervorgehoben werden, daß der Umschwung, der sich in Stockholm zu Gunsten Frankreichs vollzogen habe, in erster Reihe denn doch den Bemühungen des französischen Gesandten zu danken wäre. Weniger glücklich war d'Avaux mit seiner Agitation zu Gunsten der Wahl des von Frankreich beschützten Prinzen von Conti zum König von Polen. Ebenso täuschte er sich oder wurde getäuscht bezüglich der Sympathien des Nachfolgers Karl's XI., des jungen Königs Karl für Frankreich; nicht ohne leise durchklingenden Spott erzählt er, daß Karl in allem und jedem den großen Ludwig nachzu-

ahmen ſuche, und weiß zahlreiche Vorfälle zu ſchildern, wobei die Verehrung zu Tage getreten ſei, die Karl dem franzöſiſchen Monarchen und allem, was mit Frankreich zuſammenhänge, zuwende, während doch feſtſteht, daß gerade das Gegentheil der Fall war. Im übrigen ſind auch d'Avaux' Berichte ein Beleg für die Thatſache, daß in den erſten Jahren der Regierung Karl's XII. ein völlig unrichtiges Urtheil über Charakter und Fähigkeiten des Königs von Schweden die öffentliche Meinung beherrſchte; man lachte darüber, daß er im Zorn ſilberne Leuchter durch die Fenſter warf und mit der Piſtole nach den Wandornamenten ſchoß; man hielt ihn nur bizarrer, aber nicht bedeutender Thaten fähig, und namentlich von der Unanſehnlichkeit der äußeren Erſcheinung zogen die fremden Diplomaten einen ſehr thörichten Schluß auf die Zukunft des Regenten.

Zur Erläuterung des Textes hat Wijnne zahlreiche gründlich gearbeitete Noten beigefügt. Nur ein paar Bemerkungen ſeien geſtattet Mit Hübner's Angabe, daß Karl's XI. Gemahlin, Ulrike Eleonore, am 26. Juli 1693 geſtorben ſei, ſteht nicht im Widerſpruch, daß d'Avaux den 5. Auguſt als Todestag nennt (1, 111); dieſer rechnet nach dem neuen, Hübner nach dem alten Kalender, der in Schweden noch bis zum Jahre 1753 in Geltung ſtand. Die über den nach Stockholm gekommenen Jenenſer Mathematiker Vigelius (2, 17) aufgeſtellte Muthmaßung beruht auf Irrthum. „Vigelius" iſt unzweifelhaft identiſch mit dem Mathematiker und Aſtronomen Erhard Weigel (geb. 1625 zu Weida, geſt. 1699 zu Jena), dem Verfaſſer des „Speculum Terrae", der „Cosmologia" etc., der ſich eifrig bemühte, die proteſtantiſchen Fürſten für Anerkennung der Kalenderreform Papſt Gregor's zu gewinnen, und 1698 einen „Entwurff der conciliation deß alten und neuen Calender Styli" herausgab. Heigel.

Friedrich der Große als Feldherr. Von Theodor v. Bernhardi. Zwei Bände. Berlin, Mittler & Sohn. 1881.

Zur Beurtheilung des Siebenjährigen Krieges. Von A. v. Tayſen. Berlin, Mittler & Sohn. 1882.

Friedrich's des Großen Feldzugsplan für das Jahr 1757. Vortrag, gehalten zur Feier des Geburtstages Friedrich's des Großen in der Militäriſchen Geſellſchaft zu Berlin von Cämmerer. Berlin, Mittler & Sohn. 1883.

Das erſtgenannte Buch von Bernhardi hat Ref. in der Zeitſchrift für preußiſche Geſchichte und Landeskunde (1881 November-Dezember-Heft) eingehend beſprochen, muß jedoch hier noch einmal darauf zu-

rückkommen, da die beiden folgenden Arbeiten von Taysen und Cämmerer, die er hier zu besprechen übernommen hatte, ihrerseits nicht nur auf B. fußen, sondern selbst mehr oder weniger eingehende Besprechungen des B.'schen Buches bilden und weitere Ausführungen in engem Anschluß an dasselbe bringen. B. seinerseits ist wieder, wie er in der Vorrede andeutet, durch eine ihrerzeit von dem Ref. geführte Polemik[1]) zu seinem Buche angeregt worden.

Es handelt sich um die historische Würdigung der Strategie Friedrich's des Großen. Seit der französischen Revolution und Napoleon haben wie die politischen und die sozialen Verhältnisse der europäischen Staaten, so auch die Taktik und die Strategie eine radikale Umwandlung erfahren. Darüber ist alle Welt einig. Man ist auch einig, daß auf den drei ersten Gebieten, speziell in der Taktik Friedrich der Mann des 18. Jahrhunderts war; seine Größe besteht darin, daß er die Ideen seiner Epoche am vollkommensten ausbildete und repräsentirt. Die Streitfrage ist, ob dasselbe auch von seiner Strategie zu urtheilen ist oder ob Friedrich, hier seiner Zeit vorauseilend, bereits die Grundsätze unseres Jahrhunderts, Napoleon's anwandte.

Der Unterschied der beiden Systeme der Strategie läßt sich dahin präzisiren, daß nach dem neueren die Entscheidung ausschließlich in der Vernichtung der feindlichen Streitkräfte, in der Schlacht gesucht wird; nach dem älteren auch dem durch Manöver gewonnenen Besitz von Land und Stellungen ein eigener Werth zugeschrieben wird. Nach dem neuen System haben diese Dinge nur einen vorbereitenden Werth, insofern sie für die Schlacht günstigere Bedingungen schaffen.

Unsere älteren Militärs faßten Friedrich ganz richtig auf als den Virtuosen des 18. Jahrhunderts[2]). Neuerdings aber hat man mehrfach die andere Ansicht ausgesprochen und der Widerspruch, den Ref. dagegen erhob, wurde zurückgewiesen. Auch Bernhardi trat mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität für diese Ansicht ein: Ref. hat B.'s Beweisführung ausführlich an dem angeführten Orte zu widerlegen gesucht und darf sich hier begnügen, auf diese Untersuchung zu verweisen und Einiges über die beiden neuen Arbeiten hinzuzufügen.

---

[1]) Mit dem Freiherrn v. d. Goltz; s. Zeitschrift für preußische Geschichte 16, 27 ff. 292 ff. 391 ff. 408 ff. A. d. R.

[2]) z. B. Boyen in seinen „Beiträgen zur Kenntnis Scharnhorst's" S. 20: „Bei den Manöverkriegen, in denen künstliche Bewegungen die Schlacht zum Theil vermeiden oder sie nur unter vollständig günstigen Umständen herbeiführen sollen (das System des großen Friedrich)" . . .

Tayſen hat ſich als Aufgabe eine durchgehende Kritik und Ergänzung des Bernhardi'ſchen Buches geſtellt. Die Kritik iſt im weſentlichen richtig, wenn auch nicht erſchöpfend. Der Zug des Prinzen Heinrich nach Franken im Frühjahr 1759 iſt z. B., was T. nicht erwähnt, bei B. unrichtig dargeſtellt. Er gibt die Märſche, wegen deren Langſamkeit er den Prinzen tadelt, thatſächlich in der Meilenzahl zu kurz an. Nachprüfungen auf ſolche Einzelheiten gibt T. nur, wo ſie ihm zufällig aufgeſtoßen ſind. Von weſentlichen Dingen ſind es hauptſächlich zwei, die er in der B.'ſchen Darſtellung widerlegt: die Feldzugspläne Friedrich's für die Jahre 1756 und 1762.

Namentlich was Tayſen über den erſtgenannten beibringt, iſt von großem Intereſſe, da es auf neues, aus dem Staatsarchiv geſchöpftes Material baſirt iſt[1]). Die Auffaſſung, welche Ref. auf Grund des bisher vorliegenden Materials in der angeführten Unterſuchung gegen Bernhardi verfocht, wird hier urkundlich beſtätigt und damit iſt (was T., der theoretiſch durchaus an der unrichtigen, oben bezeichneten Grundauffaſſung feſthält, allerdings nicht bemerkt) von ihm ſelbſt der eine Grundſtein der von ihm vertretenen Auffaſſung weggenommen. Ganz ebenſo iſt es mit dem zweiten Punkt. Der erſte, der Feldzugsplan von 1756, wurde von B. als derjenige angeführt, in welchem ſich die Identität der Fridericianiſchen und Napoleoniſchen Strategie poſitiv manifeſtirt. Von dem Feldzug von 1762 war umgekehrt zu beweiſen, daß die hier unzweifelhaft vorhandene Abweichung doch aus gewiſſen Gründen nicht dagegen ſpreche. B. verſuchte es in der Weiſe, daß er Friedrich einen ſehr viel größeren Plan unterlegte, als er ſpäter ausgeführt wurde. Auch dieſes Argument wird wiederum von Tayſen widerlegt und damit ſo zu ſagen der unrichtigen Auffaſſung erſt das eine und dann das andere Bein unter dem Leibe weggeſchlagen, ſo daß thatſächlich hier die unrichtige Doktrin durch das redliche Suchen nach der Wahrheit im einzelnen von ihrem eigenen Anhänger aufgehoben wird.

Auch an mehreren anderen Stellen bringt das T.'ſche Buch wichtiges neues Material, ſo daß es als ein ſehr ſchätzenswerther Beitrag zur Geſchichte Friedrich's betrachtet werden kann.

Das Verdienſt der zweiten Arbeit von Cämmerer iſt ein anderes.

---

[1]) Aus archivaliſchen Studien iſt auch Tayſen's Vortrag „die militäriſche Thätigkeit Friedrich's des Großen im Jahre 1780" (Berlin, E. S. Mittler u. Sohn) erwachſen. A. d. R.

Dem Vf. ist es gelungen, sich im wesentlichen zu der richtigen Auffassung durchzuarbeiten, wenn er sich auch noch selbst dagegen sträubt und sich noch nicht entschließen kann, die letzten Konsequenzen zu ziehen[1]). Ebenfalls auf Grund einiges neuen Materials gelingt es ihm, eine in Raisonnement und Darstellung durchaus richtige Skizze des Feldzugsplanes von 1757[2]) zu geben, während sich bei T. und B. Auffassung und Darstellung fortwährend widersprechen. Die bei Cämmerer vorausgeschickte Übersicht des Gesammtkrieges — eine der schwersten Aufgaben, die es gibt: resumirende Darstellung weltgeschichtlicher Perioden — gelingt ihm freilich nicht völlig. Dazu hätte er die historisch-theoretischen Grundbegriffe doch noch tiefer und schärfer fassen müssen.

Ein Anhang ist der Polemik mit dem Ref. gewidmet. Es würde hier zu weit führen, darauf einzugehen; zum Theil beruht sie auf Mißverständnis und bekämpft Dinge, die nicht behauptet worden sind. Nur einen Punkt will ich hervorheben. Es handelt sich um die Auslegung der „Nachricht" vom Jahre 1827 vor Clausewitz' Werk: „Vom Kriege"[3]). Cämmerer meint, Clausewitz habe ein Werk für Kriegsleute und Staatsmänner der Gegenwart und Zukunft schreiben wollen und deshalb dürfe die „Nachricht", das Werk bedürfe noch einer Umarbeitung — nicht darauf bezogen werden, daß Clausewitz auch für die vergangenen Formen des Krieges die Kategorien hätte aufsuchen wollen.

---

[1]) Am nächsten kommt der Vf. der Wahrheit mit dem nach seiner Meinung polemischen Satz: „Wir können einem System der Kriegführung, das selbst in der politischen und strategischen Offensive und bei ausreichender Kraft die Schlacht nach Möglichkeit vermeidet, niemals irgend welche innere Berechtigung zugestehen, auch nicht für die damalige Zeit." Ganz richtig „bei ausreichender Kraft". Im 18. Jahrhundert waren eben im Verhältnis zur Konsistenz der Staaten, zu Raum und Zeit die Heere mit Magazinalverpflegung, Werbetruppen und Lineartaktik generell meist nicht von „ausreichender Kraft"

[2]) Sehr wichtige Beiträge zur Geschichte dieses Feldzugsplans finden sich in der Schrift: „Aus dem militärischen Briefwechsel Friedrich's des Großen. Die Entstehung des preußischen Planes für den Feldzug von 1757 und seine Ausführung bis zur Vereinigung des preußischen Heeres vor Prag. Eine archivalische Forschung von Adolf Zimmermann." Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1882 S. 1 ff. 1884 S. 1 ff. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. A. d. R.

[3]) Über Clausewitz s. die Abhandlung von Delbrück in der Zeitschrift für preußische Geschichte 15, 217 ff., welcher eben dort (15, 233 ff.) einen bisher unbekannten Aufsatz von Clausewitz „Über das Fortschreiten und den Stillstand der kriegerischen Begebenheiten" veröffentlicht hat. A. d. R.

Das iſt ohne Zweifel unrichtig. Clauſewitz wollte den Begriff des Krieges dialektiſch entwickeln, nicht bloß praktiſche Regeln für Gegenwart und Zukunft geben. Bei einer richtigen Entwickelung des Begriffs des Krieges müſſen ſich nothwendig auch die zu irgend einer Zeit gültigen Formen desſelben ergeben. Die Lücke, die dadurch entſtanden iſt, daß Clauſewitz ſelbſt hiermit nicht fertig geworden iſt, iſt bis auf den heutigen Tag nicht ausgefüllt.

Zum Schluß möge es mir erlaubt ſein, noch gegen eine beiläufige Wendung des Vf. mich zu erklären. Er begründet einmal ein Urtheil mit der Wendung „wir Männer vom Fach“. Ohne Zweifel liegt der Grund der Differenz zwiſchen dem Ref. und ſeinen Gegnern zum Theil eben hierin, daß jene meiſt Militärs ſind. Aber es iſt ein Irrthum, zu meinen, daß die Militärs deshalb in Fragen, wie die vorliegende, als die Fachmänner zu betrachten ſeien. Iſt etwa ein Kunſtreiter der Mann, der zu unterſuchen hat, ob die Griechen bereits den Gebrauch der Steigbügel kannten? Wenden wir uns an einen Archäologen oder an einen Maler, wenn es ſich darum handelt, antike Vaſenbilder zu erklären? Die Unklarheit in unſerem Falle iſt nur dadurch möglich, daß die Zeit Friedrich's der Gegenwart verhältnismäßig noch nahe liegt und deshalb aus den Begriffen der Gegenwart heraus beurtheilt werden zu können ſcheint. In der That ſcheint es aber nur ſo, und die ganze unrichtige Auffaſſung meiner Gegner geht darauf zurück, daß ſie ihren heutigen Begriff ohne weiters auf das vorige Jahrhundert übertragen. Dieſe Gefahr iſt ja für den „Fachmann“ im techniſchen Sinne faſt unvermeidlich, wenn er ſich nicht eine ſehr gediegene hiſtoriſche Bildung verſchafft. In unſerem Falle iſt das Verhältnis beſonders deutlich: ſo lange die Militärs noch die praktiſche unmittelbare Anſchauung vom Fridericianiſchen Kriegsweſen hatten, haben ſie es auch richtig aufgefaßt (wenn auch nicht immer alles richtig beurtheilt) — heute wird es ihnen ſchwer, ſich von den Grundſätzen, die ſie täglich üben, genügend zu emanzipiren. Der wahre Fachmann für die Vergangenheit iſt eben der Hiſtoriker, der ſich auf dem einzelnen Gebiete, ſei es nun Kriegsweſen oder Handel, oder Ackerbau oder Diplomatik, oder Recht oder Theologie die für ſeinen Zweck nöthigen techniſchen Kenntniſſe erwerben muß. Das iſt bei der Einfachheit ſeiner Grundſätze und der abſoluten, kryſtallenen Klarheit, in der ſie von Clauſewitz entwickelt worden ſind, gerade nirgends leichter als im Kriegsweſen.

Delbrück.

Graf Seckendorf und die Publizistik zum Frieden von Füssen von 1745. Von Otto Seeländer. Gotha, F. A. Perthes. 1883. M. 2.40.

Im kgl. Hausarchiv in Berlin befindet sich eine Anzahl von Flugschriften aus den Jahren 1744 und 1745, welche, obgleich sie über die damaligen Parteiverhältnisse am baierischen Hofe manchen interessanten Aufschluß gewähren, von der Geschichtschreibung bisher nicht berücksichtigt worden sind. Man ist daher dem Vf. zu Dank verpflichtet, daß er es unternommen hat, diese Flugschriften auf ihren Ursprung und ihre Glaubwürdigkeit zu untersuchen.

Die erste Gruppe dieser Publikationen wurde, wie so oft, durch die Veröffentlichung aufgefangener Briefe aus dem feindlichen Lager veranlaßt. Graf Schmettau, der im Sommer 1744 preußischer Bevollmächtigter bei der baierisch-französischen Armee war, hatte in einigen Briefen mit der ihm eigenen Schärfe über die Unfähigkeit der baierischen und französischen Heerführer, namentlich Seckendorf's, sich ausgesprochen; diese Briefe waren unglücklicherweise in die Hände der Österreicher gefallen und natürlich sogleich mit Hinzufügung entsprechender Nutzanwendungen durch den Druck allgemein bekannt gemacht worden. Das baierische Kabinet antwortete darauf u. a. mit einer Flugschrift, welche den Titel: „Conseil d'ami à M. de Bartenstein" führte und von dem baierischen Gesandten in Berlin, Baron Spon, verfaßt war, Seckendorf selbst unter der Maske eines preußischen Offiziers mit der Lettre d'un officier prussien . . . au F. M. comte de Schmettau. Der Nachweis, daß die zweitgenannte Flugschrift wirklich von Seckendorf sei, wird von dem Vf. in überzeugender Weise geliefert; zugleich wird dargethan, daß Seckendorf die Mehrzahl der gegen ihn erhobenen Vorwürfe mit Erfolg zurückgewiesen hat. Aber auch von österreichischer Seite wurde die Polemik fortgesetzt; es erschien nämlich unter dem seltsamen Titel: „Plan de pacification . . . retorqué" eine Schrift, welche den „Conseil d'ami" Wort für Wort parodirt und gleichsam umstülpt; der Vf. vermuthet mit Recht, daß dieselbe von dem österreichischen Minister Bartenstein selbst herrührt. Dagegen ist eine andere Schrift, betitelt: „Lettre de M. de Bartenstein", in welcher Seckendorf leidenschaftlich angegriffen, Schmettau dagegen verherrlicht wird, trotz der Überschrift gewiß nicht von Bartenstein. Der Vf. sucht ihren Ursprung, da sie auch die in der kaiserlichen Armee dienenden Franzosen arg mitnimmt, in dem Kreise der älteren baierischen Offiziere, welche über die fremden Eindringlinge unzufrieden gewesen seien. Ref.

wäre trotz der vom Vf. dagegen angeführten Gründe geneigt, Schmettau für den Urheber zu halten. Daß dieser Mann „von der kleinen Schwäche des Eigenlobes“ nicht frei war, beweisen seine Memoiren; seine Sucht zu tadeln und zu hofmeistern zeigt sich in seinen Briefen. Wenn Schmettau in seinen Berichten an Friedrich II. am 25. Oktober, 7. und 30. November 1744 bereits wieder günstiger über Seckendorf urtheilt, als man nach der ungefähr gleichzeitig erschienenen Flugschrift erwarten sollte, so läßt sich dies wohl dadurch erklären, daß Friedrich II. den Feldherrn der verbündeten Armee nicht vor den Kopf stoßen wollte und Schmettau auf diesen Wunsch seines Herrn Rücksicht nehmen mußte; hat er ja doch Seckendorf förmlich Abbitte geleistet. Ein gleichzeitiger Angriff in einer pseudonymen Flugschrift wäre damit schon noch zu vereinen, umsomehr als das Lob, das Schmettau Ende 1744 den Talenten Seckendorf's zollt, doch immer ein sehr bedingtes ist: „die andern würden es noch schlechter machen“, das ist eigentlich alles, was er zu gunsten Seckendorf's zu sagen weiß.

Ebenfalls mit Seckendorf beschäftigt sich die Flugschrift: „Erwegung derer jetzigen Conjuncturen in Bayern“; doch ist es weniger der Feldherr, als der Reformminister nach Abschluß des Friedens von Füssen, gegen den sie ihre Angriffe richtet. Ausgegangen ist sie offenbar von einer Oppositionspartei in Baiern selbst; um der völlig neuen Daten willen, die sie enthält, hat der Vf. im Anhange zu seinem Buche sie vollinhaltlich abgedruckt.

Außer den genannten bespricht der Vf. noch mehrere auf den Frieden zu Füssen bezügliche Schriften, darunter die „Derniers soupirs de l'empereur“, welche ihre Friedensmahnungen dem sterbenden Kaiser Karl VII. selbst in den Mund legt, und die von dem französischen Minister Argenson verfaßte oder doch veranlaßte „Lettre d'un gentilhomme bavarois“. Den Urtheilen des Vf., welcher methodische Schulung und kritischen Blick verräth, wird man größtentheils beistimmen können.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: auf S. 15 steht inbezug auf den Tod Karl's VII. die seltsame Anklage, man sei in der Wiener Hofburg „nicht abgeneigt gewesen, indirekt zur Beschleunigung desselben beizutragen“, wofür als Beleg nichts angeführt wird als die „kaltblütige Registrirung“ des Umstandes durch die Wiener Hofkanzlei, daß vielleicht die Fortschritte Thüngen's und die Furcht, seine Hauptstadt abermals verlassen zu müssen, den Tod des Kaisers befördert hätten. Die Worte klingen vermuthlich schlimmer als sie gemeint sind

ſonſt läge ein offenbares Mißverhältnis zwiſchen der gegebenen Thatſache und der daraus gezogenen Folgerung vor.

Th. Tupetz.

Öſterreich und das Reich im Kampfe mit der franzöſiſchen Revolution. Von 1790 bis 1797. Von H. Freiherrn Langwerth v. Simmern. Zwei Bände. Berlin und Leipzig, E. Bidder. 1880.

Zwei lange und langweilige Bände, deren Lektüre durch die welfiſchen Anſichten des Vf. keineswegs angenehmer wird. Mit ermüdender Weitſchweifigkeit, eintönig und einförmig, werden die politiſchen und militäriſchen Ereigniſſe der Jahre 1790—1797 erzählt, in einer Weiſe, als ob Häuſſer und Sybel nie exiſtirt hätten. Doch ja — Häuſſer iſt für die Darſtellung des Feldzuges von 1796 verwerthet worden und in Sybel entdeckt der Vf. eine brauchbare Quelle für die polniſchen Verhältniſſe. Ranke's „Urſprung der Revolutionskriege" iſt „zufälliger Umſtände halber" nicht recht berückſichtigt worden; dagegen „fußt die Darſtellung durchaus auf Vivenot", und „von beſonderem Einfluß ſind die ausgezeichneten Werke Hüffer's geweſen". Fügen wir noch hinzu, daß Langwerth v. Simmern für die in der Einleitung behandelte Geſchichte Friedrich's des Großen nur die Werke von Arneth, für die Theilung Polens nur die Schrift von Janſſen benutzt hat, ſo haben wir zugleich die Quellen des Vf. ziemlich erſchöpfend aufgezählt und den wiſſenſchaftlichen Werth ſeines Werkes hinlänglich gekennzeichnet. Eine Kritik der darin enthaltenen Anſichten, die Vivenot mit viel größerer Begeiſterung und Hüffer mit weit überlegener Sachkunde verfochten haben und die in dieſen Blättern ſo oft widerlegt ſind, wird man hier nicht erwarten. Als eigenartig wollen wir nur das praktiſche Ergebnis der hiſtoriſchen Forſchungen des Herrn L. v. S. hervorheben: „Deutſchland iſt nur zu helfen, wenn wir zum zweiten Male wieder da anknüpfen, wo der Faden unſerer Geſchichte unter dem Drucke der franzöſiſchen Eroberer zerriß", d. h. etwa bei dem Jahre 1792. P. B.

Die Politik Friedrich Wilhelm's IV. Von Hermann Wagener. Berlin, R. Pohl. 1883[1]).

Der bekannte Vf. gibt in der obigen Schrift weniger eine Darſtellung als eine Verherrlichung der Politik Friedrich Wilhelm's IV.,

[1]) Zur Ergänzung dieſer Schrift hat Vf. eine zweite beſtimmt: „Erlebtes. Meine Memoiren aus der Zeit von 1848 bis 1866 und von 1873 bis jetzt. Zwei Abtheilungen. Berlin, R. Pohl. 1884." A. d. R.

der nach ſeiner Anſchauung der gegenwärtigen Regierung in ähnlicher Weiſe vorgearbeitet hat, wie einſt Friedrich Wilhelm I. ſeinem großen Sohne. „Des Königs deutſcher Politik haben wir es zu verdanken, daß Deutſchland der Schwerpunkt Europas und der deutſche Kaiſer der mächtigſte Monarch iſt“ (S. 58). „Ohne Olmütz kein einiges mächtiges Deutſchland“ (S. 61). Zur Begründung ſolcher Anſichten, die auch den wärmſten Verehrern Friedrich Wilhelm's IV. mehr oder weniger paradoxal erſcheinen werden, würde keine Darſtellung zu ausführlich, keine Erörterung zu gründlich ſein: Wagener hält es für genügend, ſtatt der Beweiſe Behauptungen, ſtatt einer Geſchichtserzählung Anekdoten zu geben. Dabei rühmt er ſich der Wiſſenſchaft deſſen, was „hinter den Couliſſen“ vorgegangen iſt, und der Kenntnis eines geheimen Briefwechſels des Königs mit dem Freiherrn Senfft v. Pilſach-Gramenz, den er freilich nicht ermächtigt ſei zu veröffentlichen. Die „auf offiziellen Urkunden fußenden Darſtellungen“ erklärt er dagegen kurzweg für „unzuverläſſig“, da „die Leute, welche die Geſchichte machen, ſie nicht ſchreiben, und die, welche ſie ſchreiben, ſie nicht kennen“ (S. 72). Einer ſolchen Auffaſſung von Geſchichte und Geſchichtſchreibung gegenüber wird man es begreiflich finden, wenn wir hier von einem kritiſchen Eingehen auf die einzelnen Ausführungen des Vf. gänzlich abſehen. Neues von Bedeutung bringt übrigens dieſe Schrift ſo gut wie gar nicht; als merkwürdig wollen wir nur die Angabe hervorheben, daß der Freiherr Senfft v. Pilſach bereits im Auguſt 1848 und nochmals im Jahre 1854 die Ernennung Bismarck's zum Miniſter empfohlen haben ſoll. P. B.

Melchior v. Diepenbrock. Ein Zeit- und Lebensbild von Joſ. Hub. Reinkens. Leipzig, J. Fernau. 1881.

Das Lebensbild eines römiſchen Kardinals aus der Hand des Biſchofs der deutſchen Altkatholiken iſt gewiß eine pikante Erſcheinung. Viele Leſer werden ſich wundern über die warme Verehrung, welche der Vf. ſeinem Helden entgegenbringt. Sie erklärt ſich aus ſeiner perſönlichen Bekanntſchaft mit ihm und dem nur durch Lebensſtellung und Verhältniſſe getrübten edlen Weſen des Gefeierten. Das Buch enthält viele neue Mittheilungen aus dem Tagebuche einer Freundin des Kardinals, wie aus Briefen und ſelbſt mündlichen Berichten. Die hervorragende Stellung Diepenbrock's als Fürſtbiſchof von Breslau brachte es mit ſich, daß ſeine Lebensgeſchichte zu einem Stück Kirchengeſchichte der neueſten Zeit wurde. Der Vf. unterläßt es nicht bei

aller Pietät, auf die Schwächen und Schattenseiten in dem Charakter seines Helden hinzuweisen. Dieselben offenbaren sich durch die allzu große Nachgiebigkeit gegenüber dem stets wachsenden Ultramontanismus. Aus der Schule Sailer's hervorgehend und in diesem Geiste sich dem Priesterthum widmend, ward Diepenbrock während seiner Wirksamkeit in Regensburg von den kirchlichen Zeloten immerwährend angefochten. Auf Grund der gemachten Erfahrungen sträubte er sich lange gegen die Annahme der bischöflichen Würde. Aber einmal in der neuen Atmosphäre lebend, durch Zeitverhältnisse und Umgebung gedrängt, dann mit dem römischen Purpur geschmückt, war selbst ein so starker Charakter nicht fähig, Widerstand zu leisten. So tritt uns das Bild dieses Mannes als ein tragisches entgegen: ein echt deutscher, edler Geist, herüberragend aus einer besseren Periode des Katholizismus, in Beschlag genommen von fanatischen Epigonen, die ihn wenigstens in dem für sie nöthigen Maße zu beugen und zu brechen verstehen. Gegen das System scharf, weiß der Vf. seine Milde in der Beurtheilung der Personen zu bewahren. Die Darstellung ist fesselnd, lebendig durchbrochen durch häufige Anführung von Diepenbrock's eigenen Worten, die stilistische Gestaltung meisterhaft. L.

Johannes Huber. Von Eberhard Zirngiebl. Gotha, F. A. Perthes. 1881. M. 6.—.

Ein Schüler und Verehrer des Verstorbenen zeichnet in vorliegender Schrift mit begeisterter Liebe das Leben und Streben des hochbegabten, charaktervollen und in mehr als einer Hinsicht interessanten Mannes. Wir begleiten in derselben Huber von der Wiege bis zum Grabe, erfahren neben seiner äußeren Thätigkeit seinen inneren Entwickelungsgang und erhalten dadurch zugleich einen bedeutenden Theil der Zeitgeschichte. Aus der niederen Volksschichte Münchens hervorgehend, ward der Verstorbene von seinen Eltern für den geistlichen Stand bestimmt. Durch Fleiß und Talent gelang es ihm auch, zu einem gelehrten Berufe sich emporzuarbeiten. Anfangs widmete er sich dem Wunsche der Eltern gemäß dem Studium der Theologie. Bald aber erkennend, daß die ihm angeborene Freiheit des Denkens mit den engen kirchlichen Fesseln des geistlichen Standes in Konflikt gerathen werde, wandte er sich den philosophischen Studien zu. Der Beruf des akademischen Lehrers reizte ihn. Trotz seiner Mittellosigkeit betrat er in München die Bahn des Privatdozententhums. Schon seine ersten Schriften brachten ihm den Kampf ein, welchen er durch

Umgehung des geiſtlichen Standes hatte vermeiden wollen. Zu den Leiden, welche die Interdizirung ſeiner philoſophiſchen Vorleſungen für die Studirenden der Theologie ihm bereitete, geſellte ſich ſchwere körperliche Krankheit, von welcher er ſeinen Todeskeim, ein organiſches Herzleiden, übrig behielt. Dieſer Umſtand ſetzte auch ſeiner Verehelichung Hinderniſſe entgegen, die er indes mit der ihm eigenen außerordentlichen Willensenergie zu überwinden wußte. Eine Reiſe in England machte Huber mit dem dortigen ſozialen Elend bekannt und wurde Veranlaſſung, daß er ſich mit nationalökonomiſchen und ſozialen Studien beſchäftigte. Gleichzeitig erregte die Verbreitung grob materialiſtiſcher Lehren und Lebensanſchauungen ſeine Beſorgnis, und griff er, als Philoſoph der Kirche gegenüber die Linke vertretend, nun auch warnend und wahrend gegen die andere Seite in den Kampf ein. Sein Bruch mit der römiſchen Hierarchie war längſt vollzogen, als das Vatikaniſche Konzil herannahte. Aber ſeine alte Neigung zur Theologie und viel mehr noch ſeine Liebe zur Religion waren nicht genugſam erloſchen, um den nun in der katholiſchen Kirche entſtehenden Kämpfen theilnahmlos fern zu bleiben. Döllinger nahe ſtehend, griff er in dieſelben ein und ſeitdem wurde er in Deutſchland hauptſächlich bekannt als Führer und Agitator für den Altkatholizismus. Als ſolcher iſt er in's Grab geſunken, einer der gefürchtetſten Feinde des Ultramontanismus.

So ſchildert den Verſtorbenen die vorliegende Biographie, welche durch Mittheilung von Briefen und literariſchen Fragmenten an Friſche und Lebendigkeit gewinnt. Zum Schluſſe wird eine Überſicht über Huber's philoſophiſche Anſchauungen geliefert, welche uns davon überzeugt, daß er es zu einer einheitlichen, alle wiſſenſchaftlichen Anforderungen befriedigenden Philoſophie nicht gebracht hat. Seine Rolle war die des Vermittlers zwiſchen Glauben und Wiſſen, von denen erſterer die gemüthlichen Elemente und die Ideale, letzteres die kritiſche Schärfe zum Aufbau ſeiner Anſchauungen — Syſtem darf man nicht ſagen — liefern mußte. L.

Der Telegraph in adminiſtrativer und finanzieller Hinſicht. Von Guſtav Schöttle. Stuttgart, Kohlhammer. 1883.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das in den Kreiſen der Fachmänner mit lebhaftem Beifall aufgenommene Werk (ſ. Schmoller, Jahrbuch 1883 Heft 3) in dieſen Blättern nicht nach ſeinem ganzen Inhalt beſprochen werden kann. Weshalb es aber doch eines kurzen

Hinweises auf dasselbe auch in der Historischen Zeitschrift bedarf, das ist darin begründet, daß der fleißige, gründliche und besonnene Vf. auch der historischen Seite der Frage seine Aufmerksamkeit zuwendet und namentlich auf S. 144—214 einen Abriß der Geschichte des Ursprungs der wichtigeren staatlichen Telegraphenverwaltungen gegeben hat. Diese Verwaltungen sind die von Preußen, den deutschen Mittelstaaten und Kleinstaaten, vom Norddeutschen Bund und Deutschen Reich, von Österreich, Frankreich, Belgien, Niederlande, Schweiz, Rußland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal, Türkei, Ägypten, Persien, Indien — eine durch die Namen, welche sie enthält, wie durch die, welche fehlen, gleich interessante Liste; Großbritannien und die Vereinigten Staaten haben bis jetzt noch den Telegraphen dem Privatbetrieb überlassen, während alle anderen Großstaaten denselben in den Bereich des Staates gezogen haben. Die Geschichte der Entstehung des Staatsbetriebs in Deutschland ist auch in politischer Hinsicht lehrreich; wir lesen z. B. auf S. 155, daß Baiern sich jahrelang vergeblich bemühte, von dem Senat von Frankfurt a. M. die Erlaubnis zu erhalten, die in Hanau endigende baierische Telegraphenlinie vollends nach Frankfurt hineinführen und dort ein baierisches Telegraphenbureau errichten zu dürfen, so daß Frankfurt nur über Kassel, Halle, Leipzig mit Süddeutschland und Österreich telegraphisch verkehren konnte. Mit Recht nennt der Vf. dieses Verfahren Frankfurts, für welches man vergeblich nach Gründen forscht, selbstmörderisch; es ist aber ein Beweis, daß man einen bekannten Vers, wenn es die Metriker nicht übel nehmen, auch so lesen könnte: Quidquid delirant patres, plectuntur Achivi.

G. Egelhaaf.

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. VIII. Akten der Erfurter Universität. Erster Theil. Bearbeitet von J. C. Hermann Weißenborn. Halle, O. Hendel. 1881.

Die Historische Kommission der Provinz Sachsen hat für die von ihr veranlaßte und geleitete Ausgabe von Geschichtsquellen den Begriff und die Begrenzung der in dieselben aufzunehmenden Materialien nicht zu eng gefaßt. Sie ist damit gewiß nicht über ihre Befugnisse hinausgegangen, denn es liegt auf der Hand, daß nur auf solchem Wege von den kleineren Kreisen aus den wissenschaftlichen Forschungen in der Geschichte des Gesammtvaterlandes ersprießlich vorgearbeitet werden kann; im Gegentheil wird man es nur rühmen und anerkennen

dürfen, daß die Kommiſſion neben der Publikation von Urkundenbüchern und Chroniken auch Ausgaben wie die der „Erfurter Univerſitätsakten“, von denen der 1. Band jetzt vorliegt, gutgeheißen und gefördert hat. Es handelt ſich hierbei nämlich nicht, ſoweit es nach dem Titel ſcheinen könnte, um ein Urkundenbuch der Univerſität, wie es z. B. Leipzig bereits vor mehreren Jahren im „Codex diplomaticus Saxoniae regiae“ erhalten hat und an dem man die rechtliche und finanzielle Stellung der Univerſität und ihrer Glieder, die Verhältniſſe der Dozenten, Beamten und Studirenden unter einander, ſowie zur übrigen Geſellſchaft verfolgen kann; bei den Erfurter Akten iſt vielmehr das Hauptgewicht auf die innere Organiſation und Entwickelung der dortigen Hochſchule als ein Glied in der Kette der deutſchen Bildungsanſtalten gelegt worden. An der Spitze des vorliegenden Bandes ſtehen daher nur zwei Urkunden: die Beſtätigungsbriefe, die Papſt Clemens VII. und Papſt Urban VI. für die zu errichtende Univerſität gewährten, denn vorſichtig genug hatten die ſtädtiſchen Behörden, die erſten, die in Deutſchland ein ſolches bisher nur von vier angeſehenen Fürſten in Angriff genommenes Unternehmen wagten, bei den Häuptern beider kirchlicher Obedienzen um die Genehmigung angehalten; noch galten ja die Univerſitäten als kirchliche Inſtitute, wurden die akademiſchen Grade faſt wie geiſtliche Würden angeſehen und behandelt. Den Bullen folgt ferner zunächſt bis S. 31 ein Abdruck der älteſten im Original erhaltenen Univerſitätsſtatuten von 1447; der Herausgeber hat zwar während der Drucklegung dieſes 1. Bandes eine ältere, wohl noch in's 14. Jahrhundert gehörende Faſſung der Statuten wieder aufgefunden, doch handelt es ſich dabei wohl eher um einen Entwurf als um ein authentiſches Aktenſtück, ſo daß das Fehlen desſelben hier nicht zu ſehr in's Gewicht fällt; es kann und wird überdies im 2. Bande leicht nachgetragen werden. — Den übrigen Theil des ziemlich ſtarken Bandes füllt hiergegen nun die Studentenmatrikel der Univerſität aus dem 1. Jahrhundert ihres Beſtehens. Mit Ausnahme der auch in den handſchriftlichen Überlieferungen vorausgeſchickten Formeln für die Vereidigung bei den Immatrikulationen, den Promotionen und den Rektoratswechſeln und kurzen, in der Regel bei Beginn der einzelnen Rektorate gegebenen hiſtoriſchen Einleitungen ſind es ſo nur unendliche Reihen von Namen, die ſich dem Auge des Benutzers bieten, und man kann wohl kaum behaupten, daß dies ein unmittelbar und in feſſelnder Weiſe belehrendes und unterrichtendes Material ſei. Dasſelbe bedarf vielmehr, um nutzbar

zu werden, besonderer Prüfung und Behandlung durch die nach verschiedenen Seiten hin interessirten Forscher; der eine, wie z. B. der für die Vergangenheit seiner Heimat begeisterte Erfurter wird stolz die am Schlusse der Rektorate vermerkten Summen der Immatrikulirten in's Auge fassen und den Wechsel in der Frequenz vergleichen und abwägen oder wohl auch aus den Mittheilungen über Stand und Herkunft der Studirenden seine Schlüsse über den weitverbreiteten Ruf der Hochschule und ihrer Lehrer ziehen. Andere, denen mehr die deutsche Gelehrtengeschichte des späteren Mittelalters am Herzen liegt, werden hier manchen willkommenen Aufschluß über den Bildungsgang später angesehener und einflußreicher Staatsmänner und Gelehrten, manchen Wink über nachmalige auffällige Beziehungen derselben unter einander wie anderen Kreisen gegenüber finden. Nicht minder gern und ergiebig werden Forscher über die Geschichte einzelner Familien und Geschlechter aus der neueröffneten Quelle schöpfen. Recht brauchbar wird nach allen diesen Seiten hin das Werk freilich erst werden, wenn ein bisher noch fehlendes alphabetisches Register zu demselben vorliegt: nach den für die Ausgaben der Historischen Kommission geltenden Grundsätzen ist das Ausbleiben eines solchen Handweisers nicht zu fürchten. — Sache des Bearbeiters konnte und brauchte es, wenn wir seine gesammte Thätigkeit in's Auge fassen, nicht sein, die einzelnen in den Listen auftauchenden Namen in der späteren Geschichte und Literatur zu verfolgen: seine Hauptaufgabe mußte vielmehr die Herstellung der ursprünglichen Form des Immatrikulationsverzeichnisses sein. Dies war in dem vorliegenden Falle nicht so einfach, wie es sonst zu sein pflegt. Von zwei erhaltenen Handschriften war die eine, die in den früheren Theilen ursprünglicher als die andere und als Quelle für dieselbe gedient hatte, später durch eine Ableitung aus letzterer fortgesetzt und vervollständigt worden, während die zweite, zu Anfang nur Abschrift, weiterhin für die authentischen Aufzeichnungen benutzt worden war; bei diesen Ableitungen haben Orts- wie Personennamen mancherlei Wandlungen erfahren, von denen ein Theil wohl sprachliches Interesse besitzen kann; der Herausgeber hat sich in seiner Gewissenhaftigkeit daher nicht entschließen können, nur eine Auswahl der Namensvarianten zu geben, sondern hat mit größter Genauigkeit alle vorkommenden Differenzen in der Schreibweise als Anmerkungen gegeben. Daß hierdurch die an sich schon überaus mühevolle und viel Entsagung erfordernde Arbeit noch manche erschwerende Verwicklung erfahren hat, braucht hier wohl nur angedeutet zu werden; wogegen

nicht verſchwiegen werden kann, daß ſich der Herausgeber trotzdem ſeiner Aufgabe mit eben ſo viel Geſchick als Ausdauer entledigt hat und ſeine Bemühungen unſere volle und dankbare Anerkennung verdienen. Etwa vorkommende kleine Verſehen können von dieſem günſtigen Urtheile nicht zurückhalten und dasſelbe nicht herabſtimmen: ſo ſtörend es auch auffällt, daß die an der Spitze des Ganzen ſtehende Stelle auf den 18. September ſtatt auf den 16. September 1379 datirt iſt, zeigt doch die Einleitung S. XXX, daß wir es nur mit einem Druckfehler zu thun haben. — Die eine der beiden Handſchriften der Erfurter Studentenmatrikel iſt übrigens in den Überſchriften zu den einzelnen Rektoraten mit überaus koſtbaren und kunſtvoll gemalten Initialen von großem Umfange, die allerlei figürliche und heraldiſche Darſtellungen enthalten, ausgeſtattet. Die Hiſtoriſche Kommiſſion hat es ſich nicht nehmen laſſen, die Ausgabe mit trefflich ausgefallenen und dem Werke Ehre machenden Abbildungen ſolcher Malereien, die theils durch ihre Ausführung, theils durch die perſönliche Bedeutung der Wappeninhaber beſonders hervorragen, zu ſchmücken.

W. Schum.

Geſchichte der Stadt Freiburg im Breisgau. Nach den Quellen bearbeitet von Joſeph Bader. Zwei Bände. Freiburg, Herder. 1882. 1883.

Der durch manche andere Arbeit auf hiſtoriſchem Gebiet vortheilhaft bekannte Vf. hat in dieſem, faſt tauſend Seiten umfaſſenden Werke ein Buch liefern wollen, welches dem Bürgersmann die Kenntnis der freiburgiſchen Geſchichte ermöglichen ſollte. Deshalb wird „alles gelehrte Beiwerk“ weggelaſſen und eine einfache, ſachliche, leicht verſtändliche Darſtellung erſtrebt; doch hatte Bader die Abſicht, am Schluß des 2. Bandes einen Nachweis der Quellen anzuhängen, iſt aber hieran durch ſeinen am 7. Februar 1883 erfolgten Tod verhindert worden; er glaubt aber verſichern zu dürfen, daß „jeder in den freiburgiſchen Geſchichten näher Unterrichtete bald bemerken dürfte, daß man meinen Angaben auch ohne Citate vertrauen darf“. Der 1. Band führt die Geſchichte der Stadt bis auf den Tod Maximilian's I. im Jahre 1519; in ſieben Abtheilungen behandelt er die Vorgeſchichte des Breisgaues, wo die Römer ſich in dem keltiſchen Ort Tarodunum zwiſchen Breiſach und Rottweil feſtgeſetzt haben; die Zeit der Zähringer Herzoge, von welchen Berchtold II. Freiburg gegründet hat; Freiburg unter den Grafen von Urach, welche das Allodialerbe der Zähringer an ſich gebracht haben; den Verfall des gräflichen Hauſes; die Reichszeit der

Lützelburger; die Entstehungszeit der Landstände; die Zeit Kaiser Maximilian's I. Im 2. Bande kommt als achte Abtheilung die Zeit Karl's V. und Ferdinand's I. hinzu, als neunte das 17., als zehnte das 18. Jahrhundert; endlich wird auch noch der Geschichte Freiburgs unter dem badischen Regiment bis 1871 kurz gedacht. Entsprechend dem Publikum, an welches sich das Werk wendet, ist die Darstellung eine populäre, aber im guten Sinne des Wortes; den speziellen Darstellungen aus der freiburgischen Geschichte gehen allgemeine Skizzen der Reichsgeschichte vorauf, in deren Rahmen sich dann die lokalen Züge einfügen; dabei nimmt B. auch sich das Recht, Persönlichkeiten eingehend zu schildern, welche mit Freiburg speziell nicht viel zu thun gehabt haben, wie Karl V., von welchem er 2, 2—4 eine sehr wohlwollende Charakteristik entwirft. Was den Standpunkt B.'s anlangt, so erklärt er selbst in der Vorrede: „der Leser möge es beachten, daß ein redlicher Mann während des Studiums seiner Quellen mehrfach zu Ergebnissen gelangt, welche mit den vorherrschenden Ansichten unserer Neuzeit öfters gar wenig übereinstimmen; ich müßte aber ein feiger Historiker sein, wenn mich dieses hätte abhalten können, das als richtig und wahr Erkannte zu verleugnen. Leider geschah Solches aus mancherlei Rücksichten von jeher nur zu häufig, wodurch die Geschichtsdarstellungen eine matte oder heuchlerische Färbung erhielten." Die abweichenden Ergebnisse nun, zu welchen B. beim Studium seiner Quellen gelangt ist, sind beim Lichte besehen die, daß die Kirche und die kirchlichen Institute des Mittelalters die Vorwürfe im ganzen nicht verdienen, welche ihnen von den „hochmüthigen und rechthaberischen Verbesserern" (2, 13) gemacht wurden, und daß die „Reformation", d. h. die Kirchentrennung besser unterblieben wäre; namentlich bricht er eine Lanze für das Mönchswesen, welches durch die mit ihm verbundene Ehelosigkeit den Gefahren einer Übervölkerung entgegen gearbeitet und damit einen reichen Ersatz für die „Belästigung" geboten habe, welche es sonst der Gesellschaft verursachte (1, 443 ff.; 2, 5). Wenn sonach B. die Geschichte der süddeutschen Hochburg des Katholizismus im streng katholischen Sinne geschrieben hat, so darf ihm doch die Anerkennung nicht vorenthalten werden, daß er sich von zelotischem Fanatismus fernhält und um eine sehr merkbare Nuance billiger und ireniſcher ist als z. B. der moderne Drachentödter der Ultramontanen, Johannes Janssen. Nur selten passirt B. im Eifer die Ungerechtigkeit, daß er das Scheitern der religiösen Ausgleichsversuche unter Karl V. bloß auf Rechnung der „leidenschaftlichen Rechthaberei der Reformatoren und

der Begierde der abgefallenen Fürsten nach dem Kirchenvermögen" setzt (2, 2); an anderen Stellen ist er so billig zuzugestehen, daß doch auch „redliche Überzeugung" viele Fürsten und Städte zur Annahme der neuen Religion bewog, daß der Papst mit den weltlichen Machthabern in „Schlauheit und Verschlagenheit" wetteiferte, daß der „Widerspruch zwischen dem kreuztragenden Heilande und seinem dreigekrönten Statthalter, zwischen den armen Dienern der ersten Kirche und dem üppigen Wesen der späteren Geistlichen allzu schreiend erschien" (2, 10), und so gelangt B. zu dem schönen Schlusse: „Durch die Reformation hat die katholische Kirche eine Rivalin erhalten, welcher gegenüber sie bewahrt bleiben wird vor Verirrungen, wie jene gewesen, deren Ärgernis eben die Kirchentrennung hervorgerufen. Daher nochmals: nehmen wir beiderseits das Geschehene geduldig hin und halten wir uns gegen einander, wie es Bekennern der christlichen Lehre gebührt, ohne Besorgnisse und ohne Hintergedanken", 2, 15. Das Werk muß nach dem Maßstab gemessen werden, den der Vf. selbst angelegt wissen will; es ist kein Buch für den Gelehrten, sondern für den „Bürgersmann", aber aus soliden, ernsten Studien erwachsen, keine Kompilation ordinären Schlages, und deshalb lehrreich, anregend, interessant in seinen Ergebnissen oft auch für den Forscher. Daß der Vf. die Korrektur des 2. Bandes nicht selber mehr hat besorgen können, hat so ärgerlichen lapsus calami das Leben gerettet, wie 2, 1, wo Ludwig statt Franz I., 2, 20, wo Franz statt Heinrich II. steht und letzterer „schmählichen Verrath" an Karl V. begangen haben soll

G. Egelhaaf.

Cartularium Saxonicum. By W. de Gray-Birch. London, Whiting & Co. 1883[1]).

Bei der lebhaften Steigerung, die das Interesse für angelsächsische Geschichte und Sprache in den letzten Jahren in Deutschland erfahren hat, wird es mit Freude begrüßt werden, daß de Gray-Birch, auch auf anderem Gebiete der Nachfolger Kemble's, es unternommen hat, dessen codex diplomaticus aevi Saxonici der längst als nothwendig erkannten Neubearbeitung zu unterziehen. Diese neue Ausgabe wird endlich einmal das ganze Urkundenmaterial für die angelsächsische Geschichte, welches trotz der zahlreichen Urkundenpublikationen der letzten 20 Jahre noch immer nicht vollständig und namentlich nicht über-

[1]) Eingehende Besprechung des Werkes bleibt vorbehalten. A. d. R.

sichtlich vorliegt, sammeln. Was das aber bedeutet, weiß Jeder, der Gelegenheit gehabt hat zu erfahren, wie sehr man für das Studium der älteren angelsächsischen Geschichte bei der Dürftigkeit der Quellen auf den nicht sehr großen Urkundenvorrath angewiesen ist und wie wichtig es ist, die Urkunden bequem und vollständig bei einander zu haben.

Leider wird das cart. Sax. erst in Jahren vollendet sein. Das Werk, welchem Indices und Tafeln beigegeben werden sollen, ist auf ungefähr 25 Lieferungen berechnet, die in Zwischenräumen von zwei Monaten ausgegeben werden. Die erste ist am 1. September 1883 erschienen. Aronius.

Franc. Bertolini, Saggi critici di Storia Italiana. Milano, Ulrico Hoepli. 1883.

Der Vf., dem wir auch eine im ganzen maßvoll gehaltene und gründlich gearbeitete Geschichte Italiens von 1814 bis 1878 verdanken, hat hier eine Reihe von Abhandlungen vereinigt, die sich über Italiens Geschichte in Römerzeit und Mittelalter erstrecken: die wichtigste darunter unfraglich die über die Schlacht von Legnano. Diese Abhandlung hat von einer Seite, welche über Grundsätze und Methode historischer Forschung sich leicht hinaussetzt, heftigen Widerspruch erfahren. Man legte es dem Vf. als Mangel an Patriotismus aus, daß er einen Vorgang, den man als nationale That aufzufassen, ja zu feiern gewohnt war, von seinen legendarischen Beithaten gesäubert und als das nachgewiesen habe, was er gewesen ist. Solchen Vorwürfen gegenüber bemerkt Vf. mit Recht: „Ich habe das Unglück, den wider mich gerichteten Tadel nicht zu verstehen. Denn in meinen Augen ist der Kultus der Wahrheit der einzige rechte Führer der nationalen Erziehung, und ich denke, jenes Volk sei zu bedauern, das es nöthig hat, in Legenden und geschichtlicher Erdichtung nach seinen politischen Idealen zu suchen." So wenig es in der That dem schweizerischen Patriotismus Abbruch gethan hat, wenn die Tell- und Winkelried-Sage als solche aufgelöst wurden, so wenig hätte der italienische darunter zu leiden, wenn endlich allgemein an Stelle der konventionellen Lüge, mit der man sich bei Auffassung einzelner Ereignisse der vaterländischen Geschichte zufrieden gibt, die historische Wahrheit träte. Vf. hat das Seinige gethan, um dieser Wahrheit im Punkte der Legnano-Schlacht Geltung zu verschaffen. Er hat den Beweis erbracht, daß die lombardische Liga ihren Frieden mit Kaiser Friedrich I. schon im Jahre

1175 unter vortheilhafteren Bedingungen, als ihr nach der für sie siegreichen Schlacht gewährt wurden, hätte schließen können; daß die Frucht des Sieges einzig von der römischen Curie gepflückt wurde und daß es lächerlich sei, den Tag von Legnano als einen der nationalen Ruhmestage zu verzeichnen, da ja an demselben nicht bloß Italiener gegen den Fremden, sondern auch Italiener gegen Italiener gefochten haben.

Wenn jedoch alles dies vollkommen klar und auf Grund der Thatsachen gar nicht zu bestreiten ist, so folgt daraus noch keineswegs, daß Vf. mit allen Schlüssen, die er aus den von ihm festgestellten Prämissen zieht, Recht hat. Es ist richtig, daß Papst Alexander III. sich den Löwenantheil von den Früchten des Sieges geholt; aber es ist nicht richtig, mit dem Vf. (S. 248) zu sagen, daß dieser Papst seine alten und treuen Bundesgenossen, die Kommunen der lombardischen Liga, im Stich gelassen habe. Denn der Papst hat sich allerdings, in Anagni 1176, in Separatverhandlungen mit dem Kaiser eingelassen und bei diesen Verhandlungen ist es selbst zu einem vorläufigen Abkommen, zu einem Präliminarvertrag, wenn man es so nennen will, aber zu keinem Friedensschluß gekommen, welchen Papst und Kaiser erst 1177 in Venedig, unter Einbeziehung und Einwilligung des lombardischen Bundes vollzogen. Erschöpfend sind wir über die Verhandlungen von Anagni nicht unterrichtet; allein, soviel wir über dieselben wissen, genügt, um zu dem Urtheil zu gelangen, daß Alexander III. den Abschluß seines Friedens mit dem Kaiser von der Herstellung eines vollkommenen Friedensstandes zwischen Kaiser und Lombardenbund abhängig gemacht hat. Wenn vollends die lombardischen Städte im Jahre 1183 zu Konstanz noch schlechter weggekommen sind, als im Jahre 1177 zu Venedig, so trifft wahrhaftig das Papstthum keine Schuld: es war die Uneinigkeit, ja der offene Abfall, der in ihrem eigenen Lager eingetreten, was den Konstanzer Frieden zu einem für die Städte weniger vortheilhaften gestaltete. Im ganzen genommen ließ sich die Konjunktur nach dem Schlachttag von Legnano ungleich günstiger, als für den Lombardenbund, für die Kirche an und sie zog ihren Nutzen daraus, wie es jede andere politische Gewalt gethan hätte; aber von einer Perfidie des Papstes kann, in diesem einen Falle wenigstens, nicht die Rede sein. — Ebenso wenig als in diesem Punkte sind die S. 251 gegebenen Ausführungen des Vf. haltbar, wenn er dort die Gründe darlegt, welche Heinrich den Löwen zum Bruche mit dem Kaiser getrieben haben. Denn daß Heinrich in klarer

Auffassung des eigentlichen deutschen Interesses sich von der italienischen Politik der Staufer losgesagt, müßte doch erst bewiesen werden. Wir sehen, daß diese klare Auffassung selbst im 19. Jahrhundert nicht Jedermanns Sache ist, und sollen glauben, daß sie im 12. auf die Haltung eines selbstsüchtigen und machtgierigen Fürsten bestimmend wirkte.

Sieht man von solchen Irrthümern in mehr nebensächlichem Detail ab, so muß man der Hauptsache nach dem Vf. Recht geben und die Legnano-Schlacht aus dem Verzeichnis der italienischen Ruhmestitel streichen. Italien hat vom 13. bis in's 16. Jahrhundert so glänzende Eroberungen im Bereiche der Kultur gemacht, daß es auf den kriegerischen Lorbeer, den ihm eine gewisse Partei zum 29. Mai 1176 windet, leichten Herzens verzichten kann. M. Br.

Giov. Donneaud, Sulle origini del Comune e degli antichi partiti in Genova e nella Liguria. Genova, Tipogr. del R. Istit. Sordo-Muti. 1878.

Die lombardischen Städte unter der Herrschaft der Bischöfe und die Entstehung der Kommunen. Von Max Handloike. Berlin, M. Weber. 1883.

In der ersten Schrift wird an Savigny's Hypothese von der Entwickelung der mittelalterlichen Kommunen aus den römischen Munizipien angeknüpft, ohne daß sie freilich weder streng festgehalten, noch auch deutlich verworfen würde. Vf. will die Entstehung der Kommunen (S. 13 ff.) aus Bedürfnissen des Handels herleiten, was für Genua vielleicht richtig sein mag, aber auf Italien oder selbst nur die Lombardei ausgedehnt, entschieden falsch ist. Des für Genesis der italienischen Städteverfassung so hochwichtigen Einflusses der Bischöfe und ihrer Territorialhoheit geschieht bei Donneaud keine Erwähnung. Von Werth ist an seiner Untersuchung, was er über Genua und das Ligurische, die Adels- und Parteiverhältnisse daselbst aus dem genuesischen Staatsarchiv beibringt. Allein es sind dies provinzielle Besonderheiten, wie sie ein auf den Seehandel angewiesener Landstrich hervortreibt, nicht allgemein gültige Erscheinungen, als welche Vf. an mehreren Stellen seiner Schrift sie auffaßt. Es geht durchaus nicht an, aus den im Lauf der Zeiten ganz partikularistisch sich gestaltenden genuesischen Zuständen Schlüsse auf ganz Italien zu ziehen. Welche Verwirrung müßte es z. B. anrichten, wenn man, wie Vf. S. 22 will, dem Amte eines vicecomes dieselbe Bedeutung, die es in Genua hatte, für alle italienischen Städte-Republiken beilegte.

Auf den ersten Blick möchte man glauben, daß Handloike's Unter-

ſuchung, was die Entſtehung der Kommunen betrifft, an demſelben Fehler leide. Dies iſt jedoch durchaus nicht der Fall. Zwar ſtellt auch H. eine einzelne Stadt, Cremona, in den Vordergrund und ſieht den geſchichtlichen Verlauf daſelbſt „als typiſch“ für die Entwickelung der lombardiſchen Städte an. Allein erſtlich iſt Cremona immer nur eine italieniſche Stadt, während Genua und Venedig dies mehr nebenbei, hauptſächlich aber Stätten des Welthandels ſind; ſodann beſitzen wir gerade für Cremona eine Reihe von Urkunden, aus denen ſich die älteſte Geſchichte ſeiner Gemeindeverfaſſung reconſtruiren läßt. Eine vollkommene Sicherheit, daß es mit dieſer älteſten Geſchichte auch anderwärts in italiſchen Landen die gleiche Bewandtnis hatte, fehlt uns allerdings; aber nach Lage der Dinge und Erreichbarkeit der hiſtoriſchen Kenntnis müſſen wir uns mit annähernder Sicherheit begnügen. H. fußt, wie es im Grunde bei einer im wiſſenſchaftlichen Geiſte unternommenen Bearbeitung ſeines Thema's nicht anders ſein kann, auf dem in Ficker's Forſchungen zur Reichs- und Rechtsgeſchichte Italiens überreichlich gebotenen Material; doch er weiß es ſelbſtändig zu verarbeiten und führt uns in einzelnen Punkten, ſo namentlich inbetreff der Vogteiverhältniſſe auf lombardiſchem Gebiet, über Ficker's Anſchauung zu einer richtigeren Auffaſſung der Frage hinaus. Am Schluſſe ſeiner Abhandlung gibt er eine präcis und klar gefaßte Überſicht des Verlaufes der ſtädtiſchen Entwickelung in ihren Hauptzügen — eine Überſicht, die bei aller Kürze nichts Weſentliches, nichts dem Urſprung der lombardiſchen Kommunen Gemeinſames beiſeite läßt.

M. Br.

Lorenzo de' Medici il Magnifico. Von A. v. Reumont. Zweite, vielfach veränderte Auflage. Zwei Bände. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1883.

Dem Referat, welches die H. Z. (33, 64 ff.) über dies Buch in ſeiner erſten Auflage gebracht hat, wäre hier nur hinzuzufügen, daß nahezu alles, was durch hiſtoriſche Forſchung im Laufe der letzten neun Jahre zur Aufhellung der politiſchen und Kunſtgeſchichte der italieniſchen Renaiſſance beigetragen worden, vom Vf. ſich zu eigen gemacht und ſeiner Darſtellung, ohne das einheitliche Gepräge derſelben zu verwiſchen, einverleibt wurde. So iſt die neue Auflage, der auch der Verleger eine ſehr gefällige Ausſtattung gegeben hat, ſicherlich geeignet, dem Buche neue Freunde zu werben.

M. Br.

Emilio Comba, Storia della Riforma in Italia narrata col sussidio di nuovi documenti. Vol. I. Introduzione. Firenze, coi tipi dell' Arte della Stampa. 1881.

Der Vf. dieſes Buches, Profeſſor am Waldenſer-Kollegium in Florenz, will die Urſachen ſtudiren, welche es bewirkten, daß die Reformation in Italien nach ſo vielverheißenden Anfängen ſo erfolgreich unterdrückt worden iſt. Da er mit ſich in's Klare gekommen, daß die italieniſche Reformation weder plötzlich in Erſcheinung getreten war, noch in Geiſt und Weſenheit ohne die Erkenntnis ihrer hiſtoriſchen Vorausſetzungen zu ergründen ſei, ſucht er das religiöſe Leben Italiens vom apoſtoliſchen Zeitalter an in ſeinen hauptſächlichen Phaſen zu durchdringen und ganz insbeſondere den Beſtrebungen nachzugehen, die mehr oder weniger gegen die Geltung einer alleinherrſchenden Kirche gerichtet waren. Der vorliegende 1. Band ſeines Werkes bleibt deshalb auf das Studium ſolcher, der Reformation zeitlich vorausgehender Erſcheinungen beſchränkt: er wird vom Vf. mit Fug und Recht als „Einleitung" bezeichnet. Ref. will es ſcheinen, daß dieſe Einleitung doch etwas zu weit hergeholt und ausgeſponnen iſt. Es mag ja unbeſtritten ſein, daß in der chriſtlichen Kirche ſchon zur Zeit ihres Vordringens bis Rom und im erſten Anfang ihres mächtigen Ausgreifens über Italien reformatoriſche Regungen ſich gezeigt haben; daß ferner dieſe Regungen, trotz der dem Papſtthum gelungenen Unterdrückung derſelben, in einer Kette von Erſcheinungen, welche durch den Lauf der Jahrhunderte ſich verfolgen laſſen, hervorgebrochen ſind. Aber die Frage iſt nur, ob die Reformation des 16. Jahrhunderts mit dem alſo nachweisbaren reformatoriſchen Geiſte der früheren Zeiten in einem ſo innigen Zuſammenhange ſteht, wie es Comba darſtellen will. Ich möchte eher glauben, die ſchöpferiſche Kraft der Reformation habe darin gelegen, daß unſere großen Reformatoren an das zu ihrer Zeit Gegenwärtige, nicht an Längſtvergangenes anknüpften. Vf. iſt ein ſtrenggläubiger Proteſtant, der (S. 138) an dem geſchriebenen Worte und der Verheißung feſthält: daß Chriſtus unter den Gläubigen ſein werde bis an's Ende der Tage; daß er folglich immer unter ihnen geweſen iſt und ſie zum Widerſtande gegen verderbte Richtungen der Kirche aufgeſtachelt habe. In dem Sinne wäre dasjenige, was vor der Reformation ſich an reformatoriſchen Beſtrebungen oder Anläufen zu ſolchen geregt hat, nur als ein Ding aufzufaſſen, das ebenſo gut wie die Reformation ſelbſt aus Chriſto gefloſſen iſt, und dieſe hinwiederum iſt

wie ein Strom, deſſen Quelle ſich im Lichte der Offenbarung bis in die fernſten Zeiten verfolgen läßt.

Allein der Vf. iſt nicht bloß ein ſtrenggläubiger Proteſtant, er iſt auch ein wohlunterrichteter, mit achtenswerther Beleſenheit ausgeſtatteter Hiſtoriker: als ſolcher kann er im Lauf ſeiner Unterſuchung nicht umhin, an ſeine Meinung von der Jahrhunderte vorhaltenden, innerlichen Einheit des Reformationsgeiſtes den Maßſtab der Thatſachen zu legen und zu finden, daß ſie mit denſelben nicht allerwege übereinſtimme. Man wird es ihm, gerade bei ſeiner religiöſen Parteiſtellung, nicht hoch genug anrechnen, daß er der Verſuchung, überall proteſtantiſche Tendenzen herauszuwittern, ſtellenweiſe auch dort zu widerſtehen wußte, wo Andere vor ihm ſich von ihr beſtricken ließen. Was wurde nicht alles unter Erſcheinungen des italieniſchen Volkslebens und der italieniſchen Literatur als proteſtantiſch oder halbproteſtantiſch reklamirt! Die Ghibellinen, die Patarener, die Joachiten, Dante, die hl. Katharina von Siena, Savonarola u. a. m. Halten wir uns aber an den thatſächlichen Gehalt von C.'s Darſtellung, nicht an ſeine vorgefaßten Meinungen, die freilich oft deutlich genug in den Vordergrund treten: ſo bieten uns (von den Patarenern abgeſehen) alle dieſe Perſönlichkeiten und Geiſtesrichtungen ſo viel des Katholiſchen, daß wir in Verlegenheit kommen, wie und wo ſie unter den Vorläufern der Reformation unterzubringen. Und ſelbſt die Patarener, an denen nichts Katholiſches iſt, haben vielleicht einiges mit den Anabaptiſten, aber nicht das Geringſte mit den Hauptzweigen proteſtantiſchen Glaubens gemein. Bleiben ſomit nur die einzigen Waldenſer, von denen man es nicht in Abrede ſtellen kann, daß ſie ſich beſtrebt haben, ſtreng evangeliſche Chriſten zu ſein; allein gerade ſie bleiben für Italien eine ausſchließlich lokale Erſcheinung, deren Rückwirkung auf weitere Volkskreiſe, deren Nachwirkung auf die Reformation nicht im entfernteſten ſich behaupten läßt. Es iſt übrigens vom Standpunkt des Vf. ganz zu rechtfertigen, wenn er auf das Kapitel über die Waldenſer beſondere Sorgfalt gewendet und mit demſelben eine in der That gründliche Arbeit geliefert hat: er ſchöpfte es theils aus handſchriftlichen Quellen, theils aus älteren und neueren Vorarbeiten, von denen ihm kaum etwas entgangen iſt — es wäre denn das Wenige, das bei Herminjard, Corresp. des Réformateurs dans les pays de langue française, über die Beziehungen zwiſchen Waldenſern und einigen ſchweizeriſchen Proteſtanten, außer Bucer und Ökolampadius, zu finden iſt.

C. führt die Darstellung bis an die Schwelle des Zeitalters der Reformation, in welches er nur mit seinem Schlußkapitel, die Bibelübersetzungen betreffend, hinübergreift. Den eigentlichen Abschluß seines als Einleitung bezeichneten Bandes bildet eine lebensvoll gehaltene Übersicht der religiösen und irreligiösen Seiten der Renaissancekultur. Im Anhang gibt Vf. einige Dokumente, unter denen die auf Geschichte der Waldenser bezüglichen recht dankenswerth sind; ganz überflüssig war dagegen der Wiederabdruck des beinahe zehn Seiten füllenden, allbekannten Concilium delector. Cardinal. etc. de emendanda ecclesia Paulo III iubente conscriptum. M. Br.

Christoph Martin Freiherr v. Degenfeld, General der Venetianer, Generalgouverneur von Dalmatien und Albanien, und dessen Söhne (1600 bis 1733). Ein Beitrag zur Geschichte des 17. Jahrhunderts. Nach Originaldokumenten und Korrespondenzen des gräflich Degenfeld'schen Familienarchivs von A. Graf Thürheim. Wien, Braumüller. 1881.

Das vorliegende Buch bietet mehr, als sein Titel verspricht: es kann in erster Linie als eine nahezu vollständige Geschichte des Hauses Degenfeld im 17. und 18. Jahrhunderte angesehen werden, an welche sich eine Reihe sehr beachtenswerther Notizen über verwandte Familien, namentlich die Schönberg, später Schomberg, anschließt; es enthält eine Darstellung der Kriege, welche die Republik Venedig in Candia, Dalmatien und Albanien in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu führen hatte und berücksichtigt dabei die Schicksale einer großen Zahl deutscher Kavaliere, welche in diesen Kriegen die Dienste der Republik angenommen hatten. Daneben laufen Berichte und Schilderungen über den Einfall der Franzosen in die Pfalz 1693, über diplomatische Missionen an die Höfe von Wien und Madrid, ein Lebensabriß des Marschalls von Schomberg und eine ganze Reihe kleinerer kulturhistorischer Exkurse verschiedenster Richtung. Freilich stehen alle diese Einzelheiten in keinem inneren Zusammenhange, es ist ausschließlich das persönliche Moment, welches die Veranlassung zu diesen Erzählungen gibt, die, für sich betrachtet, immerhin einige Beachtung verdienen. Abgesehen von der genealogischen und biographischen Seite des Werkes kann dem Theile desselben der größte Werth zugesprochen werden, welcher sich mit den militärischen Verhältnissen in Venedig beschäftigt. Über die Betheiligung deutscher Offiziere am candiotischen Kriege ist noch wenig Ausführliches mitgetheilt worden; hier findet sich viel neues Material, nicht nur in der Biographie von Christoph Martin, welcher

1642 aus Anlaß des Krieges um Castro angeworben worden war und einen Dienstvertrag auf 7 Jahre abgeschlossen hatte, sondern noch mehr in der Geschichte des Degenfeld'schen Regiments, welches, von Christoph Martin begründet, auch nach dessen Tode Eigenthum der Familie Degenfeld blieb und von dem Senior und Haupte derselben verwaltet wurde, bis es 1698 in Napoli di Romania (Nauplia) aufgelöst wurde. Die eigenthümliche Einrichtung der venezianischen Miethregimenter brachte es mit sich, daß die Entscheidung über Personalangelegenheiten von Truppen, welche in Morea garnisonirten, bei den Regimentschefs eingeholt werden mußten, welche, wie Maximilian Degenfeld im Jahre 1693, in Frankfurt am Main ihren Aufenthalt hatten. Die Kontroverse zwischen dem Obersten Baron Sparr und dem Major Samsoe, die mit verdienter Weitläufigkeit auseinander gesetzt wird, gibt interessante Aufklärungen über den Geist und die Haltung der deutschen Offiziere, welche heimatliches Recht und Gericht auch in den entlegensten Garnisonen aufrecht zu erhalten bemüht waren. Die Ergänzung dieser Regimenter wurde vom Senate der Republik den Regimentschefs aufgetragen und diese mußten sich selbst der Mühe unterziehen, in deutschen Landen Rekruten zu werben. Die kleinen reichsunmittelbaren Landschaften in Süddeutschland, vor allem in dem alten Werbbezirke der Landsknechte, in Schwaben, waren für derartige Unternehmungen noch immer der günstigste Boden. — Ein ganz selbständiger Abschnitt des Buches ist der letzte: die Biographie des Grafen Friedrich Christoph v. Degenfeld, der in österreichischen Diensten die Feldzüge von 1792 bis 1814 mitgemacht hat. Sie enthält einige Aktenstücke, z. B. die erste Fassung der Kapitulation von Mantua, und Briefe, welche für die einschlägigen Partien der Kriegsgeschichte manchen schätzenswerthen Beitrag liefern dürften. Ein stark hervortretender Mangel des Buches ist der nachlässige Stil, die Inkorrektheit der Sprache, welche leider nicht nur die gewöhnlichen Austriacismen, sondern auch Verirrungen im Bereiche der Casusrektion aufweist, deren große Anzahl kaum mehr die Entschuldigung des Druckfehlers zuläßt. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Der Prozeß Galilei's und die Jesuiten. Von F. H. Reusch. Bonn, Ed. Weber. 1879.

Nichts wäre im Gebiete historisch-kritischer Forschung so sehr zu wünschen und zugleich, allem Anschein nach, so schwer zu erlangen, wie eine definitive Lösung der an den Galilei-Prozeß geknüpften

ſtreitigen Fragen. Vf. müht ſich an einer ſolchen ab, mit aller Gründlichkeit, mit allem nur erdenklichen Scharfſinn; doch es liegt an der Sprödigkeit des ihm vorliegenden Materials, wenn er ſich in den fraglichen Punkten bei Entſcheidungen beruhigen muß, die keine rechten, keine endgültig und unverrückbar feſtſtehenden Entſcheidungen ſind. Will man ehrlich ſein, ſo muß man geſtehen, daß weder in der Frage über die Tortur, noch in der vielumſtrittenen andern über die Echtheit der Aufzeichnung vom 26. Februar 1616 (von der man nicht einmal ſagen kann, ob ſie ein Protokoll oder die unvollſtändige Abſchrift eines ſolchen oder ein Regiſtraturvermerk ſei) über das hinauszukommen iſt, was Reuſch vorbringt. Allein das von ihm Vorgebrachte läuft eben auf die Aufſtellung und ſehr ſachliche Begründung einer Hypotheſe hinaus; es bildet mit nichten einen unumſtößlichen Beweis. Der ſchroffe Gegenſatz, in dem der Akt vom 26. Februar zu Bellarmin's Erklärung ſteht, verſchwindet allerdings, wenn ſich die Sache ſo zugetragen, wie R. nachweiſt, daß ſie ſich zugetragen haben kann; aber der Beweis hierfür, mit dem die Echtheit des Aktes ſteht oder fällt, hat inſofern eine Lücke, als ja die Sache ſich gerade ſo zugetragen haben muß, wenn wir an die Echtheit glauben ſollen. Und für dies Muß ſpricht nichts, gar nichts, während für das Kann doch nur mühſelig aufgebaute Schlüſſe aus der in dieſem Falle vielleicht ſehr lax beobachteten Theorie und Praxis des Inquiſitionsverfahrens ſprechen. Die Torturfrage ſcheint, was die Möglichkeit einer Löſung betrifft, etwas günſtiger zu ſtehen; der Schein aber trügt auch in dieſem Betracht. Zwar iſt die Thatſache einer ſtrengen Folterung ſchlechterdings auszuſchließen; ob jedoch über Galilei nicht jener gelindere Grad der Tortur verhängt wurde, der nach den Worten des Sacro Arsenale „kaum Tortur genannt werden kann, ſowie ein leichtes Fieberchen nicht Fieber genannt werde“, und ob man wider Galilei nicht zur territio realis (Abführung in die Folterkammer, Vorweiſung der Marterinſtrumente, Entkleidung) geſchritten ſei, läßt ſich auf Grund der Akten nicht beſtimmen, auf Grund des Wortlauts der Sentenz ebenſo gut behaupten, als in Abrede ſtellen. Die Inquiſition, ſagt R. ganz richtig S. 370, war berechtigt, „auch wenn es bei Galilei nicht ſo weit gekommen war“, in der Sentenz von Examen rigorosum zu ſprechen; ſie kann von dieſem ihrem Rechte, nicht vorgekommene Thatſachen als vorgekommen zu bezeichnen, Gebrauch gemacht, ſie kann aber auch in dem Urtheil bloß ausgeſprochen haben, was wirklich geſchehen ſein mochte,

d. h. daß Galilei einen gelindern Grad der Tortur erlitten habe. R. führt dagegen freilich sehr überzeugend aus, daß die Inquisition, um ihren Angeklagten als der Ketzerei verdächtig zu verurtheilen, gar nicht der Tortur bedurft habe. Da ist nun wieder die Frage: ob die Tortur vom Inquisitionsgerichte immer nur im Bedarfsfalle verhängt worden. Und so reiht sich Frage an Frage, ohne daß man mit Gewißheit sagen könnte, bei welchem Punkte der Prozedur die Inquisition mit der Peinigung ihres erlauchten Opfers innegehalten habe.

Mit seiner geschichtlichen Darstellung des Galilei-Prozesses verbindet R. auch eine Untersuchung der theologischen Bedeutnng desselben. Er mußte sich dabei vorwiegend mit Jesuiten auseinandersetzen, da ja dieselben so energisch auf die Verurtheilung Galilei's hingewirkt haben und noch in unsern Tagen behufs einer Beschönigung des Urtheils zur Feder greifen. Man kann es dem Vf. nur Dank wissen, daß er die von dieser Seite bei dem Anlaß aufgebotenen Spitzfindigkeiten in ihr recht erbärmliches Licht gestellt hat. Er hält sich an die geschichtlichen Thatsachen und zieht die Schlüsse, die sich aus ihnen von selbst ergeben, während seine Gegner sich an die päpstliche Unfehlbarkeit halten und die Thatsachen zurichten, bis daß sie zu derselben passen. Bezüglich des Endresultats, zu dem er gelangt, und der Nutzanwendung, die jeder Unbefangene daraus ziehen muß, sei hier auf S. 450—451 des Buches verwiesen. Von den in's Fach der Theologie einschlagenden Erörterungen abgesehen, verdient es noch der besonderen Erwähnung, daß Vf. S. 379—411 die historische Fabel, als ob das Glaubensgericht nach vollbrachtem Urtheil sich ausnehmender Milde in der Behandlung Galilei's befleißigt habe, in ihr Nichts aufgelöst hat. Es wird im Gegentheil auf Grund ganz unzweifelhafter Fakta und Aussagen dargethan, wie beharrlich, wie unbarmherzig priesterliche Rachsucht den großen Naturforscher bis zum Grabe verfolgte und über das Grab hinaus. M. Br.

Innocenzo X Pamfili e la sua corte. Storia di Roma dal 1644 al 1655 da nuovi documenti per Ignazio Ciampi. Roma, Galeati. 1878.

In drei Büchern behandelt Ciampi die Regierung, die äußere und innere Politik dieses Papstes, das Leben an seinem Hofe, die Kulturzustände Roms in seinen Tagen — drei Theile von verschiedenem Werthe. Der erste, der politische, erhebt sich bei allem Ernste der Auffassung nicht über eine gewisse Kleinkrämerei, die Stellung des

Papſtes in der europäiſchen Welt, ſein Antheil an den großen Fragen, insbeſondere an den Verhandlungen über die Herſtellung des Friedens nach dem dreißigjährigen Morden jenſeits der Alpen, ſcheinen ihm von geringerer Bedeutung als ſein Verhältnis zu den Parteien und Fraktionen in der ewigen Stadt. Wer die wenigen Seiten aus dem 3. Bande der Geſchichte der Päpſte kennt, auf welchen Ranke die Perſon und die politiſche Stellung Innocenz' X. ſkizzirt, wird beſſer orientirt ſein über deſſen Auftreten und die Haltung der Curie unter ſeinem Pontifikat, als wenn er ſich darüber bei dem weit ausführlicheren C. Raths erholt. Für die italieniſchen Beziehungen fehlt es dem Vf. allerdings nicht an Verſtändnis; den Krieg von Caſtro, die Revolution in Neapel beurtheilt er richtig, die Zuſtände an den kleinen Höfen erhalten auch manches überraſchende Streiflicht. Den Antheil des päpſtlichen Geſandten in Münſter, des Kardinal Chigi, an der Verſchleppung des Friedenswerkes, die Motive zum Proteſt gegen den Abſchluß desſelben hat er einer eingehenderen Unterſuchung nicht zu würdigen für nothwendig befunden; in der Billigung dieſes Proteſtes nimmt er einen Standpunkt ein, welchen ſelbſt der Katholik, ja ſelbſt ein päpſtlicher Römer erſt zu begründen hätte, wenn er Eindruck machen ſoll. Dieſe Nothwendigkeit leuchtete C. jedenfalls nicht ein und damit haben wir eine auffallende Schwäche ſeines Werkes gekennzeichnet. Im übrigen können wir nur Gutes davon berichten; die Schilderung des Hoflebens iſt ihm trefflich gelungen, Donna Olimpia Maidalchini, die regierende Schwägerin ſeiner Heiligkeit, tritt uns in einer Leibhaftigkeit vor die Augen, wie ſie nur einer der geſchickteſten italieniſchen Erzähler zu ſchaffen vermag, das Leben in den tonangebenden römiſchen Familien findet an C. einen gewandten und eleganten Darſteller. Der dritte Theil des Buches, welcher ausſchließlich der Kulturgeſchichte gewidmet iſt, beſchäftigt ſich mit dem öffentlichen Leben Roms, den Gewohnheiten der großen Familien und der niederen Bevölkerung, mit der Pflege von Kunſt und Wiſſenſchaft, den hiſtoriſchen Monumenten, Flugſchriften, Zeitungen, mit der Kunſtgeſchichte, dem Buchhandel, der ſchönen Literatur, der dramatiſchen Poeſie, vorzugsweiſe jedoch mit den Malern, Bildhauern und Architekten der Barockſchule. Hier wird jeder Freund kunſtgeſchichtlicher Studien, gewiß auch jeder Kenner Roms, ſeiner Bauwerke und Kunſtſchätze Neues und Belehrendes finden. Von den Dokumenten, welche dem Texte angefügt ſind, beziehen ſich die neun erſten auf das Verhältnis des Papſtes zu Donna Olimpia, deren Vermögensverhältniſſe, Schenkungen, Teſtamente; dieſen folgen

zwei Sammlungen von Briefen des Kardinal Chigi, welche theils den Weſtfäliſchen Frieden, theils die Uhlfeldt'ſche Revolte in Dänemark betreffen.

Die Mehrzahl davon iſt in den Atti dell' Academia dei Lincei bereits abgedruckt. H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Kulturgeſchichte der Kreuzzüge. Von Hans Prutz. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1883.

Das neueſte Werk von Prutz beanſprucht und verdient mit großer Genauigkeit geleſen zu werden. Es ſetzt für denjenigen, welcher nicht inmitten des Stoffes ſteht, den ganzen hiſtoriſchen Apparat mit ſeinen kleinſten Einzelheiten voraus (z. B. S. 51 „man leſe"; S. 170 „man denke") und wendet ſich wiederum in ſeiner Ausführung nicht nur an den Spezialforſcher, ſondern an einen Leſerkreis, der über die Hiſtoriker hinausgeht. Wir ſind überzeugt, daß es zu den geleſenen Büchern gehören wird; denn P. verſteht es, die Fülle der Thatſachen in einer Form darzuſtellen, welche anzieht. Was es aber heißt, eine Kulturgeſchichte der Kreuzzüge zu ſchreiben, zeigt die Thatſache, daß für dieſe Periode der Geſchichte eine vollſtändige kritiſche Quellenſammlung noch fehlt und daß infolge davon wiederum verhältnismäßig wenig Einzelarbeiten vorhanden ſind. Die Erörterung des Werthes der Kreuzzugſchriftſteller iſt ferner deshalb mit beſonderen Schwierigkeiten verbunden, weil nicht wenige chriſtliche Erzählungen über die Verhältniſſe im heiligen Lande, von kirchlichem Fanatismus eingegeben, mit dieſem Haß eine unendliche Leichtgläubigkeit für Fabeln verbinden, und weil die gegneriſchen Berichte aus arabiſchen Schriftſtellern noch nicht vollſtändig vorliegen. Die Quellenkritik, welche P. übt, hat für ihn das Reſultat ergeben, daß die arabiſche Berichterſtattung über die Kreuzzüge im allgemeinen weit über der chriſtlichen ſteht (S. 51 f. u. ö.), aus welcher letzteren das Wahre herauszulöſen eine mühſelige Arbeit iſt, welche nur mit Heranziehung der gegneriſchen Quellen unternommen werden kann. Dadurch erſcheinen auf einmal eine Menge Verhältniſſe in einem ganz andern Lichte; doch dasſelbe darf nicht in der Weiſe blenden, daß es die Rückſchau auf den beleuchtenden Gegenſtand benimmt. Darin liegt das Gefahrvolle für einen neuen Bearbeiter der Geſchichte der Kreuzzüge und ihrer Kultur. P. iſt vor dem Unternehmen nicht zurückgeſchreckt; er hat, geſtützt auf ſeine vorangegangene Thätigkeit auf demſelben Felde, da, wo er keine Vorſtudien fand, ſelbſtändig ſolche unternommen und ihre Reſultate in ſeinem Werke verwerthet. Es wird ſich ſicher manches ſpäter anders

geſtalten, als es P. darſtellt, doch das Schickſal der Umarbeitung von Einzelheiten theilt ſein Werk mit anderen. Darin liegt nicht der Hauptpunkt der Beurtheilung desſelben, ſondern vielmehr in der Zuſammenfaſſung des Gegebenen und des Gewonnenen.

Der Vf. ſetzt den Standpunkt, von welchem aus er die Kreuzzüge beurtheilt wiſſen will, an mehreren Stellen auseinander. Sie ſind kein Glaubenskampf, welcher aus dem Gegenſatz zwiſchen Chriſtenthum und Islamitismus hervorging, und ſtatt des religiöſen Momentes iſt bei der größten Anzahl der abendländiſchen Theilnehmer, bei allen Mohammedanern ein irdiſches maßgebend geweſen. Dieſer Grundſatz, nach welchem das ganze Werk angelegt und durchgeführt iſt, wird eine ſehr getheilte Beurtheilung des letzteren zur Folge haben; denn es iſt doch wohl ſchwer, der Kirche ihren Antheil an den Erfolgen der Kreuzzüge zu entreißen. Der Stellung des Papſtthums innerhalb der großen Bewegung dürfte auch trotz des Standpunktes des Vf. ein tieferes Eingehen gebühren. Mit beſonderer Vorliebe und in wohlgelungener Durchführung ſind in dem erſten Buche des Werkes die Beziehungen zwiſchen Chriſten und Mohammedanern geſchildert, die Stellung der beiderſeitigen Religionen, die gegenſeitigen Einwirkungen auf die Kultur, die Auffaſſung derſelben u. ſ. w. Dabei tritt freilich nicht ſelten eine große Vorliebe des Vf. für die Bekenner des Islam zu Tage, welche ſogar hin und wieder (z. B. S. 24. 117. 133. 137) des Vf. Anſicht über moderne politiſche Konſtellationen durchblicken läßt. Meisner.

Inventaire sommaire des manuscrits relatifs à l'histoire et à la géographie de l'Orient latin. I. France. A. Paris. Gênes, Imprimerie de l'Institut royal des sourds-muets. 1882.

Wieder iſt die Société de l'Orient latin in Paris mit einem neuen Unternehmen hervorgetreten, welches die Sammlung und Verzeichnung aller derjenigen Handſchriften bezweckt, welche für die Geſchichte und Geographie des Orients im weiteſtem Sinne, einſchließlich der Türkenkriege, Ritterorden ꝛc., von Intereſſe ſind. Die vorliegende erſte Abtheilung trägt den reichen Vorrath der Pariſer Bibliotheken zuſammen; das folgende Heft wird die Manuſkripte des übrigen Frankreich, Belgiens und der Schweiz enthalten, und für die Bearbeitung der Sammlungen aus Italien, England, Skandinavien, Öſterreich und Deutſchland ſind bereits Kräfte gewonnen, ſo daß die Vollendung des Werkes nach einer Reihe von Jahren feſt in Ausſicht ſteht. Wohl

wiſſend, daß die Sichtung des großen Materials erſt dann möglich iſt, wenn die Separatſammlungen aus allen Ländern vorliegen, hat der Leiter des ganzen Unternehmens, Graf Riant, zunächſt an einer Verzeichnung der Handſchriften in der Art feſtgehalten, daß ohne Rückſicht auf Zuſammengehörigkeit der Beſtand jeder Bibliothek für ſich und zwar nach der Eintheilung und der einzelnen Numerirung derſelben angegeben wird. Daß dadurch die Benutzung des Inventaire erſchwert iſt, wird mit dem proviſoriſchen Charakter desſelben zu entſchuldigen ſein. Allein nicht mehr gut zu machen iſt die viel zu kurze Verzeichnung der einzelnen Handſchriften. Freilich für eine gelehrte Geſellſchaft, welche die Mittel hat, ſich das ganze bekannte Material zur Herausgabe eines Schriftſtellers zu beſchaffen, genügt es zu wiſſen, wo ſich Handſchriften desſelben befinden; und da das Inventaire zunächſt für die Zwecke der Geſellſchaft angelegt wird, muß ſich der einzelne Forſcher mit einem weniger großen Nutzen, der für ihn abfällt, begnügen.

Meisner.

Katalog der Bibliothek des Deutſchen Reichstages. Berlin, Trowitzſch u. Sohn. 1882.

Dieſer von A. Potthaſt zuſammengeſtellte Katalog verdient auch in der H. Z. erwähnt zu werden, da er, dank ſeiner geſchickten Auswahl und klaren Anordnung, die geſchichtlichen Studien wirkſam unterſtützen wird.

Urkundenlehre. Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie und Sphragiſtik. Von Friedr. Leiſt. Leipzig, J. J. Weber. 1882.

Die J. J. Weber'ſche Verlagsbuchhandlung betrachtet es allem Anſcheine nach nun einmal als ihre Aufgabe, die gegenwärtige Welt mit illuſtrirten Katechismen über allerlei Wiſſenſchaften, Künſte und Gewerbe zu verſehen. Läßt eine derartige Zuſammenſtellung der Gewerbe mit den Wiſſenſchaften und Künſten ſchon ein eigenthümliches Licht auf den Charakter des Unternehmens fallen, ſo wird die Seltſamkeit desſelben noch durch eine überaus weite Faſſung des Begriffes „Kunſt“ und „Wiſſenſchaft“ erheblich vermehrt. Man kann ſich einer gewiſſen Verwunderung nicht erwehren, wenn man die den einzelnen Ausgaben vorausgeſchickten Überſichten über die in den Weber'ſchen Katechismen bereits behandelten oder noch zu behandelnden Gebiete durchblättert; ja hie und da zwingt die Buntſcheckigkeit der daſelbſt vereinigten Geſellſchaft wohl gar zu einem Lächeln, ohne daß man doch entſchloſſen

zu sein brauchte, den ersten grundlegenden Gedanken des ganzen Unternehmens als falsch zu verwerfen. In einer sorgfältig getroffenen, beschränkteren Auswahl hätten die einschlägigen Publikationen einen wohl begründeten Anspruch auf Existenzberechtigung, aber nicht jede Wissenschaft ist zu einer katechismusartigen Behandlung geeignet und befähigt; vor allem muß das hinsichtlich der Diplomatik bezweifelt werden. So sehr sich die Einleitung der vorliegenden Schrift abmüht das Gegentheil zu beweisen, selbst der begeistertste Verehrer der Diplomatik muß doch zugeben, daß sie in ihrer gegenwärtigen Gestalt als Wissenschaft nicht populär sein und werden kann. Will man in weiteren Kreisen für urkundliche Studien Interesse und Verständnis erwecken, dann kann es nicht durch eine so trockene Systematik, wie sie in dem L.'schen Katechismus gegeben wird, geschehen; Kenntnis und Beschäftigung mit einer solchen kann und darf nur von denen verlangt werden, die sich ernstlich mit historischen Studien und ähnlichen Forschungen auf verwandten Gebieten beschäftigen. Von solcher Seite müssen aber wiederum Forderungen und Ansprüche erhoben werden, wie sie die L.'sche Arbeit nicht zu gewähren und zu befriedigen im Stande ist. Was am meisten fehlt, ist kein solcher mit Popularität kokettirender Katechismus, sondern ein streng wissenschaftliches, umfassendes und gründliches, wenn auch nicht allzu umfangreiches Lehrbuch des mittelalterlichen Urkundenwesens. Es wäre ein großes bleibendes, Beifall und Dank erntendes Verdienst, wenn einer unserer Meister in der Diplomatik diese Aufgabe in's Auge fassen und zu lösen sich bemühen wollte. Schon der Titel, in dem auf die Überschrift „Urkundenlehre" die Erklärung, „Katechismus der Diplomatik, Paläographie, Chronologie, Sphragistik" folgt, läßt erkennen, daß der Herausgeber sich über die Stellung der verschiedenen historischen Hülfswissenschaften nicht ganz im Klaren ist, und noch deutlicher zeigt auf Schritt und Tritt der Inhalt, daß L., was vor allem das Verhältnis der Paläographie zur Diplomatik angeht, ganz auf veraltetem und längst überwundenem Standpunkte steht: man begegnet vielem, was gar Nichts mit der Diplomatik zu thun hat, sondern in das Gebiet der Schrift- und Handschriftenkunde gehört. Nicht minder verfehlt ist es, daß auf den beigegebenen Tafeln weiter nichts als Chrismen, Monogramme, Subskriptions- und Rekognitionszeilen abgebildet sind; so wichtig diese Stücke als Urkundenmerkmale auch sind, so fehlt doch viel daran, daß man sich aus ihnen auch nur ein entferntes Bild einer Urkunde machen könnte. Nicht eine, sondern eine Reihe von Abbildungen ganzer Ur-

kunden oder größerer Theile derſelben, vielleicht in verkleinertem Maßſtabe, hätte als Beigabe zu einem ſolchen Katechismus gefordert und erwartet werden müſſen; nur durch ſie wäre der gegebene Text des Werkes überhaupt verſtändlich geworden. Es muß vor allem Wunder nehmen, daß L., wie er ſich ſonſt gern an Schönemann's ſo weit hinter uns liegende, aber doch noch immer geſchätzten Arbeiten anſchloß, das Beiſpiel desſelben in jenem Punkte nicht nachgeahmt hat.

W. Schum.

Programma di paleografia latina e di diplomatica esposto sommariamento da Cesare Paoli. Firenze, Successori Le Monnier. 1883. (Pubblicazioni del reale istituto di studi superiori pratici e di perfezionamente in Firenze. Sezione di filosofia e filologia. Collezione scolastica.)

Mit einer Anleitung zur lateiniſchen Paläographie und Diplomatik eröffnet Paoli die Publikationen der Florentiner Hochſchule. Obwohl das Buch zunächſt für den engen Kreis der Schüler P.'s geſchrieben iſt, wird es dennoch auch die Beachtung größerer Kreiſe, und nicht bloß in Italien finden; denn die Verdienſte des Vf. auf dem Gebiet der Paläographie ſind allgemein bekannt. Seine letzte Arbeit über den Papyrus nahm aus der Fülle des paläographiſchen Stoffes nur einen einzigen heraus, aber die Gründlichkeit und Sicherheit der Methode ließ vermuthen, daß der Vf. das ganze Gebiet vollſtändig beherrſche. Das vorliegende Programm liefert den Beweis dafür. Die erſten drei Kapitel, in welchen die Entwickelung der lateiniſchen Schrift ſeit den Zeiten der Kapitale bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts dargeſtellt wird, zeigen eine ſelbſtändige Behandlung auch da, wo Paoli ſich den Anſichten ſeiner Vorgänger anſchließt; weicht er von ihnen ab, oder hat er zwiſchen verſchiedenen Meinungen zu wählen, ſo unterläßt er nicht, ſeine Wahl oder ſeinen Widerſpruch gewiſſenhaft zu begründen. So hatte z. B. Jaffé die Schrift, die Wattenbach einfach als altrömiſche Kurſive bezeichnet, in eine alte, mittlere und neuere Kurſive getheilt. P. zeigt, daß zwiſchen den Anſichten beider nur ein ſcheinbarer Widerſpruch beſtehe, da jeder von einem andern Geſichtspunkt aus die Schrift betrachtet hat; er ſelbſt aber entſcheidet ſich für eine neue Eintheilung, indem er die Periode der alten Kurſiv (scrittura corsiva romana antica) mit dem 5. Jahrhundert abſchließt und die der neuen Kurſiv (scr. cors. nuova) vom 6. bis 12. Jahrhundert gehen läßt. — Über den Urſprung der Benennung: Gothiſche Schrift ſcheint P. der gleichen Meinung zu ſein, wie die Verfaſſer des Nouveau Traité. Aber ihre Erklärung befriedigt keineswegs und es geht aus ihren Worten nicht klar hervor, wo und wann dieſe Benennung zum erſten Male auftritt. Jedenfalls ſcheinen ſie den Ausdruck für einen ganz modernen zu halten. Vielleicht führt eine andere Vermuthung zum Ziel. Von Vaſari ſtammt, ſo viel ich weiß, die Bezeichnung der Spitzbogenform in der Architektur

als gothiſch. Lag es da nicht nahe, dieſe Bezeichnung auch auf eine Schrift anzuwenden, deren Merkmale in der ſpitzbogenartigen Geſtaltung der Buchſtaben beſtehen? Die Anfänge dieſer Schrift rückt P. wohl um ein Jahrhundert und darüber zu hoch hinauf, wenn er, den Ausführungen de Wailly's (nach dem N. Traité) folgend, ſagt: daß ſie bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts auftrete und ſich im Laufe dieſes und des folgenden Säkulums in alle Nationalſchriften eindränge (sostituendosi a tutte le scritture nazionali). Nach Wattenbach fällt ihre Ausbildung in's 14. Jahrhundert. — In vier weiteren Kapiteln werden die Abkürzungen, die Interpunktion, die Zahlzeichen und ſchließlich die muſikaliſchen Noten behandelt.

Der zweite Theil des Buches dient zur Einführung in das Studium der Diplomatik. Schon der knappe Umfang eines Programms legte dem Vf. die Pflicht auf, nicht ins Einzelne zu gehen, ſondern nur die techniſchen Ausdrücke dieſer Disziplin zu definiren und zu erläutern. Sehr bemerkenswerth iſt die Kenntnis der einſchlägigen deutſchen Literatur. Man ſieht es auf jeder Seite, daß P. die Werke unſerer Diplomatiker gründlich ſtudirt und ſich die Ergebniſſe ihrer Forſchungen zu eigen gemacht hat.

Das Lob, das dem Buche in den Mittheilungen des Inſtituts für öſterreich. Geſchichtsforſch. geſpendet wird, iſt ein durchaus berechtigtes.

S. Löwenfeld.

Vierundzwanzigſte Plenarverſammlung der Hiſtoriſchen Kommiſſion bei der kgl. baier. Akademie der Wiſſenſchaften.

(Bericht des Sekretariats.)

München, im Oktober 1883.

In den Tagen vom 29. September bis 2. Oktober fand die diesjährige Plenarverſammlung der Hiſtoriſchen Kommiſſion ſtatt. An denſelben Tagen hielt vor 25 Jahren die von dem hochſeligen König Maximilian II. berufene grundlegende Verſammlung ihre Berathungen. Die Kommiſſion, auf das erſte Vierteljahrhundert ihrer Wirkſamkeit zurückblickend, erachtete dieſen Lebensabſchnitt für geeignet, um über ihre Thätigkeit öffentlich Rechenſchaft abzulegen und damit zugleich darzuthun, zu wie großem Danke den Königen Maximilian II. und Ludwig II. von Baiern durch die Gründung und Erhaltung des Vereines die vaterländiſche Geſchichtswiſſenſchaft verpflichtet iſt. Dies iſt in einer Denkſchrift geſchehen, welche die Plenarverſammlung jetzt als Feſtſchrift der Öffentlichkeit übergab[1]).

---

[1]) Die Hiſtoriſche Kommiſſion bei der kgl. baier. Akademie der Wiſſenſchaften. Eine Denkſchrift. München, M. Rieger (G. Himmer). 1883.

So gestaltete sich die diesjährige Versammlung zu einer Jubelfeier, und diese erhielt ihre höchste Weihe durch die huldvollen Glückwünsche, mit denen Se. Majestät der König die Kommission begrüßen ließ. Leider war der ständige Vorstand, wirkl. Geheimrath Leopold v. Ranke, mit dessen Namen die ganze Geschichte der Kommission so innig verflochten ist, durch sein hohes Alter am Erscheinen verhindert, doch erfreute er durch einen tiefsinnigen Festgruß die Versammlung[1]).

An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswärtigen Mitgliedern: der Präsident der k. k. Akademie der Wissenschaften zu Wien und Direktor des Geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs, wirkl. Geheimrath Ritter v. Arneth, Hofrath Prof. Sickel aus Wien, Klosterpropst Freiherr v. Liliencron aus Schleswig, Geh. Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin, v. Wegele aus Würzburg und v. Wyß aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern: der Vorstand der hiesigen Akademie der Wissenschaften Reichsrath und Stiftspropst v. Döllinger, Reichsarchivdirektor Geheimrath v. Löher, Prof. Cornelius und der ständige Sekretär der Kommission, Geheimrath v. Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes die Verhandlungen leitete.

Die Berathungen zeigten, daß alle Unternehmungen im raschen Fortgange sind. Im Druck wurden seit der vorjährigen Plenarversammlung vollendet und größtentheils bereits durch den Buchhandel verbreitet:

1. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Jahrbücher des fränkischen Reichs unter Karl dem Großen. II. Von Bernhard Simson.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. — Konrad III. Von Wilhelm Bernhardi.
3. Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs in den Zeiten des vorwaltenden Einflusses der Wittelsbacher. V. — Die Politik Baierns 1591—1597. Zweite Hälfte. Bearbeitet von Felix Stieve.
4. Deutsche Reichstagsakten. VIII. — Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Sigismund. Zweite Abtheilung 1421—1426. Herausgegeben von Dietrich Kerler.
5. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. XIX. — Geschichte der klassischen Philologie in Deutschland von den Anfängen bis zur Gegenwart. Von Konrad Bursian.
6. Forschungen zur deutschen Geschichte. XXIII.
7. Allgemeine deutsche Biographie. Liefg. 77—85.

Von anderen Werken hat der Druck begonnen und ist zum Theil schon weit vorgeschritten. Nichts erleichtert die Arbeiten der Kommission mehr, als die überaus dankenswerthe Bereitwilligkeit, mit welcher die Vorstände der

[1]) Allgemeine Zeitung vom 2. Oktober 1883 Beilage.

Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes fortwährend alle Nachforschungen unterstützen.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist um eine wichtige Abtheilung bereichert worden. Trotz seiner schweren Leiden hat der tiefbetrauerte Konrad Bursian noch seine Geschichte der klassischen Philologie vollendet und den Druck selbst überwacht. Leider hat Roderich v. Stintzing, der so plötzlich ein beklagenswerthes Ende fand, nicht in gleicher Weise seine vortreffliche Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, obwohl ihn der Gedanke an dieselbe noch bis zu seinem letzten Tage beschäftigte, zum Abschluß bringen können; die Kommission wird sich bemühen, eine geeignete Kraft für die Vollendung des Werkes zu gewinnen. Voraussichtlich wird die Geschichte der deutschen Historiographie, bearbeitet von Prof. v. Wegele, deren Druck bereits begonnen hat, zunächst in die Öffentlichkeit gelangen.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert worden. Der 8. Band der Sammlung, der zweite (die Jahre 1421—1426 umfassende) Band der Akten unter Kaiser Sigismund, liegt fertig vor; er ist herausgegeben von Hrn. Oberbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg unter Mitwirkung des Hrn. Prof. Weizsäcker, des Leiters des ganzen Unternehmens; auch sind die HH. DDr. Schäffler in Würzburg, Friedensburg in Marburg, Zimmermann in Wien, Wackernagel in Basel dabei als Mitarbeiter oder Gönner hülfreich gewesen. Gleichzeitig hat Hr. Dr. Kerler die Veröffentlichung des 9. Bandes vorbereitet und haben Hr. Prof. Bernheim, jetzt in Greifswald, Hr. Dr. Quidde in Frankfurt a. M. und Hr. Prof. Weizsäcker selbst am 5. und 6. Bande der Sammlung, dem 2. und 3. der Regierungszeit König Ruprecht's, gearbeitet. Endlich sind in der letzten Zeit auch die früheren Arbeiten für Friedrich III. wieder aufgenommen worden, zunächst im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M., wo Hr. Dr. Quidde und unter seiner Leitung Hr. Dr. Froning thätig gewesen sind. Es läßt sich schon jetzt mit Sicherheit voraussehen, daß sich der Druck der Reichstagsakten aus der Zeit Friedrich's III. unmittelbar an Sigismund und Albrecht II. anschließen wird.

Von der von Prof. Hegel herausgegebenen Sammlung der deutschen Städtechroniken ist der 18. Band, welcher die Fortsetzung der Mainzer Chroniken und das wieder aufgefundene Chronicon Mogontinum nebst der von dem Herausgeber bearbeiteten Verfassungsgeschichte der Stadt Mainz enthält, im Herbst des vorigen Jahres erschienen. Im laufenden Jahre hat der Druck der Lübecker Chroniken in der neuen Bearbeitung von Hrn. Dr. K. Koppmann begonnen. Der 19. Band der Sammlung wird als der erste für Lübeck die Detmar-Chronik von 1105—1395 in drei verschiedenen Recensionen bringen; derselbe wird im Lauf des nächsten Jahres erscheinen. Unmittelbar daran wird sich der Druck des folgenden Bandes schließen, welcher für die Fortsetzungen der Detmar-Chronik und andere kleinere Aufzeichnungen aus dem 14. Jahrhundert bestimmt ist.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, ist der Druck des 6. Bandes fortgesetzt worden und wird hoffentlich im nächsten Jahre vollendet werden.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte sind um zwei Bände vermehrt worden. Der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Karl's des Großen, bearbeitet von Prof. Simson in Freiburg, und die Jahrbücher König Konrad's III., bearbeitet von Prof. Wilhelm Bernhardi in Berlin, sind der Öffentlichkeit übergeben. In wenigen Wochen wird der zweite, abschließende Band der Jahrbücher Kaiser Konrad's II., bearbeitet von Prof. Harry Breßlau in Berlin, in den Buchhandel kommen. Mit den Jahrbüchern Heinrich's IV. und Heinrich's V. ist Prof. Meyer v. Knonau in Zürich unablässig beschäftigt.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigirt vom Klosterpropst Freiherrn v. Liliencron und Prof. v. Wegele, hat ihren ununterbrochenen Fortgang; der 17. Band ist vollendet und die Anfänge des 18. Bandes werden in Kurzem ausgegeben werden.

Auch die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte" wird ganz in der bisherigen Weise unter Redaktion des Geh. Regierungsrathes Waitz, der Professoren v. Wegele und Dümmler fortgeführt werden. Der Druck des 24. Bandes hat bereits begonnen.

Die sehr umfassenden Arbeiten der Kommission für die Geschichte des Hauses Wittelsbach sind auch im verflossenen Jahre wesentlich gefördert worden. Von den Wittelsbachischen Korrespondenzen hat für die ältere pfälzische Abtheilung Dr. v. Bezold seine Arbeiten für die Herausgabe der Briefe des Pfalzgrafen Johann Kasimir eifrig fortgesetzt und das Material besonders durch Nachforschungen in Innsbruck und Bern vervollständigt; der 2. Band seines Werkes ist im Druck bereits weit vorgeschritten. Für die ältere baierische Abtheilung ist Dr. v. Druffel wie bisher thätig gewesen; der Stoff für den 4. Band der Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist ergänzt worden und wird der Druck dieses Bandes voraussichtlich noch im Lauf des Jahres beginnen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und baierische Abtheilung sind von Dr. Stieve zunächst auf die Vollendung des 5. Bandes der Briefe und Akten zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges gerichtet gewesen; dieser die Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1591—1607 abschließende Band ist inzwischen publizirt worden und Dr. Stieve hat sich seitdem mit der Bearbeitung des reichen Materials für die Briefe und Akten von 1608—1618 beschäftigt. Zur Veröffentlichung desselben werden drei Bände erforderlich sein; mit dem Druck des ersten derselben wird im Sommer 1884 der Anfang gemacht werden können.

Wie in dem vorletzten Winter die Kommission auf Anregung des Geheimraths v. Löher mehrere jüngere Gelehrte nach Rom sandte, um Nachforschungen für die Geschichte Kaiser Ludwig's des Baiern, namentlich im vatikanischen Archiv, anzustellen, so ist zur Fortsetzung der begonnenen Arbeiten

das Gleiche auch im letzten Winter geſchehen. Der Reichsarchivpraktikant Dr. H. Grauert und der Kreisarchivſekretär Dr. J. Petz haben, unterſtützt von Dr. Rud. Lange und dem Reichsarchivpraktikanten Franz Löher, ſich mit allem Eifer ihrer Aufgabe unterzogen, doch war bei der Überfülle des vorhandenen Materials ein völliger Abſchluß dieſer Arbeiten noch nicht zu erreichen. Es wird zu dieſem Zwecke ſpäter noch eine neue archivaliſche Reiſe nach Rom erforderlich ſein.

Im Jahre 1873 hatte die Kommiſſion einen Preis von 5000 Mark für eine vollſtändig genügende Geſchichte des Unterrichtsweſens in Deutſchland von den älteſten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts ausgeſetzt und beſtimmt, daß das Urtheil über die eingehenden Arbeiten am 1. Oktober 1883 veröffentlicht werden ſollte. Zwei von den vier rechtzeitig eingereichten Arbeiten entſprachen in keiner Weiſe den zu ſtellenden Anforderungen. Der dritten nach vielen Seiten lobenswerthen, aber leider nicht ganz vollendeten Arbeit erkannte die Kommiſſion den halben Preis von 2500 Mark zu, zu welchem noch weitere 1500 Mark kommen ſollen, wenn ſie abgeſchloſſen wieder vorgelegt und gebilligt wird; der Verfaſſer der gekrönten Arbeit iſt der Dr. theol. Franz Anton Specht, Religionslehrer am kgl. Realgymnaſium und an der ſtädtiſchen Handelsſchule, Beneficiat am Dome z. U. L. Frau hierſelbſt. Der vierten Arbeit erkannte die Kommiſſion trotz verſchiedener Mängel wegen des großen auf ſie verwandten Fleißes ein Acceſſit von 1000 Mark zu; der Verfaſſer derſelben iſt P. Gabriel Meier, O. S. B. zu Einſiedeln. Das näher motivirte Urtheil der Kommiſſion iſt anderweitig veröffentlicht[1]). Die eingereichten Arbeiten können die Verfaſſer beim Sekretariat der kgl. Akademie der Wiſſenſchaften wieder in Empfang nehmen.

Nach alter Sitte pflegen gelehrte Vereine ſich am Ende eines größeren Lebensabſchnittes durch die Aufnahme neuer Mitglieder zu ergänzen und zu verſtärken. Auch die Kommiſſion hegte den Wunſch, bei dieſer feſtlichen Gelegenheit ſich mehrere namhafte Gelehrte, beſonders ſolche, die ſich um ihre Arbeiten hervorragende Verdienſte erworben haben, feſter zu verbinden. Nach ordnungsmäßig erfolgten Wahlen hat ſie die Ernennung neuer außerordentlicher Mitglieder an allerhöchſter Stelle beantragt.

[1]) Allgemeine Zeitung vom 9. Oktober 1883 Hauptblatt.

Verbeſſerungen.

15. Band	S. 502	Z. 17	v. o.	lies:	Antoninsſäule
„	S. 504	Z. 1	v. u.	„	für beſonders
„	S. 505	Z. 17	v. u.	„	exeresent
„	S. 507	Z. 19	v. u.	„	den für dem
„	S. 508	Z. 2	v. u.	„	Anführungen

IV.

Laurentius Rinhuber.

Ein Beitrag zur Geſchichte Rußlands im 17. Jahrhundert.

Von

A. Brückner.

1.

Wiederholt iſt in der letzten Zeit darauf hingewieſen worden, daß der Einfluß Weſteuropas auf Rußland bereits mehrere Jahrzehnte vor der Regierung Peter's des Großen ſtärker geweſen ſei, als man bisher anzunehmen geneigt war. Die Erſtarkung dieſes Einfluſſes gehört zu den anziehendſten und wichtigſten Fragen der Geſchichtsforſchung überhaupt. Es mehren ſich die Berührungspunkte zwiſchen dem Staate Moskau und den höher kultivirten Nationen des Weſtens; die Intenſität der diplomatiſchen Beziehungen iſt während der Regierung des Zaren Alexei Michailowitſch in einem raſchen Steigen begriffen; die Zahl der in Rußland lebenden Ausländer ſchwillt an; das Anſehen, welches ſie genießen, wächſt; ihrer Thätigkeit öffnet ſich ein immer größerer Spielraum.

Zu den feſſelndſten Erſcheinungen in dieſem Prozeß der Annäherung Rußlands an Europa gehört Laurentius Rinhuber, auf deſſen Leben und Wirken wir in den folgenden Ausführungen, denen zahlreiche Akten aus ſächſiſchen Archiven zu Grunde liegen, aufmerkſam machen wollen[1]).

[1]) Im kgl. Staatsarchiv zu Dresden finden ſich viele Geſchäftspapiere, in denen Rinhuber's erwähnt wird. Der herzogl. Bibliothek zu Gotha ſind

Die beträchtliche Anzahl Deutſcher, welche um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Moskau lebten, veranlaßte die deutſchen Regierungen, den ruſſiſchen Angelegenheiten eine gewiſſe Aufmerkſamkeit zu widmen. Man ſuchte ſich in Deutſchland durch die in Rußland weilenden Deutſchen über die Zuſtände des nur wenig bekannten mächtigen Reiches im Oſten allerlei Nachrichten zu verſchaffen. Man hatte auch wohl hin und wieder Gelegenheit, den einen oder den anderen der auswandernden Deutſchen dem Wohlwollen des Zaren oder ſeiner Räthe zu empfehlen. Man hoffte durch kommerzielle und politiſche Beziehungen mit Rußland ſich allerlei Vortheile zu verſchaffen. Man bedurfte der Antheilnahme der Moskowiter an einem Kriege gegen die Türken.

Aus Sachſen waren in den fünfziger und ſechziger Jahren des 17. Jahrhunderts manche Militärs, Techniker, Geiſtliche u. ſ. w. nach Rußland ausgewandert. Dieſe unterhielten einen Briefwechſel mit ihren Verwandten und Freunden daheim und vermittelten zwiſchen der ruſſiſchen Regierung, welche noch mehr Ausländer zu berufen wünſchte, und den auswanderungsluſtigen Landsleuten.

So z. B. war im Oktober 1654 ein Offizier, Nikolaus Baumann, in ruſſiſche Dienſte getreten; ihm war der Auftrag ertheilt worden, u. a. in Kopenhagen noch andere Militärs für den Heerdienſt im Staate Moskau anzuwerben; er hatte die Berufung des Geiſtlichen Vockerodt als Paſtor der lutheriſchen Gemeinde in Moskau vermittelt; in den kirchlichen Angelegenheiten der ſog. „deutſchen Vorſtadt“ ſpielte er längere Zeit hindurch eine hervorragende Rolle; eine Zeit lang führte er den Vorſitz im Kirchenkollegium. Mit dem Herzog Ernſt von Sachſen und dem Kurfürſten Johann Georg ſtand er in einem Briefwechſel[1]).

---

die Aktenſtücke entnommen, welche jüngſt in dem Buche „Relation du voyage en Russie fait en 1684 par Laurent Rinhuber“, Berlin bei Albert Cohn, 1883, veröffentlicht wurden und welche zum Theil Beck in ſeinem Buche über Ernſt den Frommen (Weimar 1865) benutzte.

[1]) Über den Oberſten Baumann finden ſich viele Angaben in Fechner's „Chronik der evangeliſchen Gemeinden in Moskau“ 1, 289 ff., ſowie bei Beck,

Im Jahre 1663 gab der Kurfürſt von Sachſen einem Artilleriſten, Namens Klengel, welcher in ruſſiſche Dienſte trat, einen Empfehlungsbrief an den Zaren mit[1]).

Um dieſelbe Zeit ungefähr wanderte der Paſtor Johann Gottfried Gregorii nach Rußland ein, wo er längere Zeit wirkte und in den innerhalb der Lutheraner der deutſchen Kolonie entſtandenen Streitigkeiten als Parteigenoſſe des Oberſten Baumann eine hervorragende Rolle ſpielte. Gregorii erſchien wohl auch dazwiſchen als Vertreter der Intereſſen der deutſchen Kirche zu Moskau in Dresden, um den Schutz und die materielle Unterſtützung der ſächſiſchen Regierung zu erbitten. Er und Baumann veranlaßten den Austauſch einer Reihe von offiziellen Schreiben zwiſchen dem Zaren Alexei und dem Kurfürſten Johann Georg II. In Angelegenheiten der Deutſchen ſchrieben der letztere und Herzog Ernſt nicht bloß an den Zaren, ſondern auch an ruſſiſche Würdenträger, wie etwa den Fürſten Romodanowsky[2]) oder den Miniſter Artamon Sſergejewitſch Matwejew.

Im Jahre 1667 vermittelte der Paſtor Gregorii die Überſiedelung eines hervorragenden Mediziners, des Doktors Blumentroſt, nach Rußland. Derſelbe war dem Zaren von dem Oberſten Baumann empfohlen worden und wurde Leibarzt Alexei's[3]). Er

---

Ernſt der Fromme, Weimar 1865. In Gordon's Tagebuche iſt ſeiner nur ganz kurz erwähnt (1, 333. 347). Aus einem Aktenſtück im Dresdener Archiv iſt u. a. zu erſehen, daß er einen Kalmückenjungen gekauft habe. Ebendort eine Anzahl von Schreiben Baumann's an Kurfürſt Johann Georg II. Ferner ein gedrucktes Lobgedicht auf die Heldenthaten Baumann's in der Schlacht bei Konotop im Jahre 1662 u. ſ. w.

[1]) Akten im Dresdener Archiv.

[2]) Akten im Dresdener Archiv. Über Gregorii's Erſcheinen in Dresden im Jahre 1667 ſ. Fechner 1, 304 ff.

[3]) S. Richter, Geſchichte der Medizin in Rußland 2, 299; das Originalſchreiben Alexei's an den Kurfürſten von Sachſen, die Berufung Blumentroſt's betreffend, im Dresdener Archiv. Es verdient Beachtung, weil darin geſagt iſt, die in ruſſiſche Dienſte tretenden Ausländer könnten jederzeit nach ihrem Belieben in ihre Heimat entlaſſen werden, ein Verſprechen, das ſpäter ſehr oft nicht gehalten wurde. Das an den Dr. Laurentius Blumentroſt gerichtete Vokationsſchreiben des Zaren iſt abgedruckt in der oben erwähnten Edition „Relation du voyage en Russie fait en 1684 par Laurent Rinhuber“ S. 17—18.

nahm eine sehr angesehene Stellung ein, war aber dazwischen mancherlei Gefahren und Verfolgungen ausgesetzt; bei dem Aufstande der Strelzy im Jahre 1682 wäre er von dem Pöbel umgebracht worden, wenn nicht die Prinzessin Sophie für die Erhaltung seines Lebens eingetreten wäre; seine Söhne nahmen ebenfalls bedeutende Stellungen in Rußland ein; er selbst starb im Alter von 86 Jahren 1705 in Moskau.

Als Blumentrost im Jahre 1667 nach Rußland ging, bedurfte er eines Gehülfen, eines Assistenten. Seine Wahl fiel auf Laurentius Rinhuber. So kam dieser zum ersten Male nach Moskau[1]).

Das Geburtsjahr Rinhuber's ist nicht zu ermitteln. In einem Schreiben an den Herzog Friedrich theilt er mit, daß seine Wiege in dem Flecken Lucka bei Meißen gestanden habe. Die Familie lebte in bescheidenen Verhältnissen; indessen erhielt er eine gute Schulbildung und besuchte sieben Jahre hindurch das Gymnasium zu Altenburg. Den Vater verlor er früh und mußte zum Theil durch Unterrichtertheilen sich den Lebensunterhalt verschaffen. Ein Stipendium verlieh ihm die Möglichkeit, sich sechs Jahre hindurch an der Universität Leipzig dem Studium der Medizin zu widmen. Noch ehe er seine Studien vollendet hatte, bot sich ihm die Gelegenheit dar, den Doktor Blumentrost nach Rußland zu begleiten[2]). So entschloß er sich denn zu der weiten Reise. Der Umstand, daß er seine Studien nicht vollendet hatte, mag dazu beigetragen haben, daß er in seinem ganzen späteren Leben die ärztliche Kunst gewissermaßen nur gelegentlich ausübte und mehr in der Eigenschaft eines Touristen und Diplomaten zu wirken suchte.

Zunächst blieb Rinhuber in Rußland, wohin er später wiederholt zurückkehrte, fünf Jahre[3]). Es waren die letzten Jahre der

---

[1]) S. Rinhuber's Schreiben an den Herzog Ernst von Sachsen vom 18. März 1673 in der bei Cohn erschienenen Edition S. 27.

[2]) Er sagt von Blumentrost: hoc studiosum quendam Medicinae Lipsiae quaerente obtinui verbo societatem itineris etc. Relation S. 27.

[3]) Er schrieb im März 1673: Moscovia quinque annis mea nutrice relicta. Cohn S. 26.

Regierung des Zaren Alexei. Die Ausländer erfreuten ſich damals einer wohlwollenden Behandlung von Seiten des Herrſchers und ſeiner Würdenträger. Die „deutſche Vorſtadt“ bei Moskau, einem Ghetto vergleichbar, war in raſchem Aufſchwunge begriffen. Man bedurfte der ausländiſchen Ärzte und Apotheker; Ausländer dienten als Dolmetſcher im auswärtigen Amte; der auswärtige Handel Rußlands befand ſich faſt ausſchließlich in den Händen der Holländer, Engländer und Deutſchen; die Offiziersſtellen in der ruſſiſchen Armee waren zu einem großen Theil mit Ausländern beſetzt. In dem Bojaren Matwejew, welcher dem Zaren Alexei als Miniſter und Freund zur Seite ſtand, hatten die Ausländer einen wohlwollenden Gönner.

Gleichwohl hatten die Einwanderer in Rußland mit ſehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen und waren oft den ſchlimmſten Gefahren ausgeſetzt. Das Volk haßte die Fremden und war geneigt, ſie zu kränken und zu verfolgen. Der Mangel an Rechtsſchutz machte ſich darin fühlbar, daß die mit den Ausländern abgeſchloſſenen Dienſtkontrakte oft in der willkürlichſten Weiſe verletzt wurden. Die Ränke bei Hofe bewirkten ſehr häufig eine Verſchiebung des Machtverhältniſſes der einzelnen Würdenträger, deren Klienten bei dem Sturze ihrer Patrone ſehr leicht in furchtbare Kriſen geriethen. Im weſentlichen war man von der Laune der jeweiligen Machthaber abhängig. Durch Beſtechung und andere kleinliche Mittel mußte man der Gefahr eines Glückswechſels zu begegnen ſuchen. Auch in den Kreiſen der in Moskau und in der „deutſchen Vorſtadt“ lebenden Ausländer fehlte es nicht an Ränken, an Neid und Mißgunſt. So war denn das Leben der Einwanderer oft genug eine lange Kette von Kolliſionen, reich an Verdruß und Widerwärtigkeiten aller Art, ein ſchwerer Kampf um's Daſein, als deſſen werthvollſte Güter äußere Ehre und Geld angeſehen wurden. Es war nicht leicht Karriere zu machen in Rußland, noch ſchwerer, ſich auf der mühſam erklommenen Höhe zu behaupten. Die Lebensgeſchichte Gordon's, Lefort's u. A. iſt reich an unerfreulichen Epiſoden[1]).

[1]) S. z. B. meine Biographie Gordon's in Raumer's Hiſtoriſchem Taſchenbuch vom Jahre 1881. Er brachte es ſehr weit, war wohlhabend und

Auch Rinhuber, wie die beiden Männer, in deren Gesellschaft er 1667 oder 1668 nach Rußland kam, Blumentrost und Gregorii, hatten mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen und wurden vielfach angefeindet. Baumann und Gregorii hatten sich wegen verschiedener ihnen schuldgegebener Vergehen zu verantworten; die Streitigkeiten der Parteien in der lutherischen Gemeinde, an denen Rinhuber keinen unmittelbaren Antheil genommen zu haben scheint, veranlaßten eine unliebsame Intervention russischer Behörden[1]). Blumentrost wurde verleumdet: er sei kein eigentlicher Doktor der Medizin, beherrsche das Lateinische nicht ausreichend u. dgl. Es dauerte eine Weile, ehe der ausgezeichnete Mann sich eine angesehene Stellung erwarb und von seinem Wissen und Können unzweifelhafte Proben ablegen konnte[2]). Rinhuber scheint eine Zeit lang eine Art Hauslehrerstellung bei Blumentrost eingenommen zu haben[3]). Zugleich aber setzte er seine medizinischen Studien fort, indem er an der Hoffnung festhielt, dieselben zu einem Abschlusse zu bringen[4]). Sodann ertheilte er in einer Knabenschule Unterricht.

Alsbald bot sich eine Gelegenheit dar, auch in eine gewisse Berührung mit dem Hofe zu kommen. Es war dem Einflusse westeuropäischer Sitte zuzuschreiben, daß in Moskau der Gedanke auftauchte, den Zaren mit dramatischen Aufführungen zu belustigen. Dergleichen hatte man in Rußland noch nicht gesehen. Um ein Schauspielerpersonal heranzubilden, geeignete Theaterstücke zu verfassen und zu inscenirен, bedurfte man der Ausländer. Der Pastor Gregorii wurde beauftragt, ein Drama zu schreiben. Mit Hülfe Rinhuber's verfaßte Gregorii eine Tragikomödie „Ahasverus und Esther". Drei Monate hindurch unter-

---

angesehen; man bedurfte seiner in hohem Grade und schonte ihn bis zu einem gewissen Grade. Gleichwohl fehlte es nicht an Kränkungen, Rechtsverletzungen, Chikanen.

[1]) S. eine Menge Einzelheiten in Fechner's Chronik der evangelischen Gemeinden in Moskau.

[2]) S. Rinhuber's Mittheilungen in der Relation S. 28.

[3]) Blumentrostij filium in literis erudivi.

[4]) Relation S. 29.

zog ſich Rinhuber der Mühe, 64 junge Leute, meiſt Söhne ausländiſcher Offiziere und Kaufleute, in den Schulräumen der lutheriſchen Gemeinde im „exercitio comico“, d. h. in der Schauſpielkunſt zu unterrichten. Die Wirkung war zufriedenſtellend. Als die Aufführung am 17. Oktober 1672 ſtattfand, hatte der Zar Alexei ſo viel Gefallen daran, daß er zehn Stunden hindurch unbeweglich dem Spiele zuſchaute. Mit beſonderem Erfolge ſpielte ein Sohn des Doktors Blumentroſt, welchem eine Hauptrolle in dem Stücke zugefallen war[1]).

Der Zar drückte den Schauſpielern und Dramaturgen ſeine Zufriedenheit aus. Nicht umſonſt hoffte Rinhuber, daß dieſe Epiſode ihm zu weiteren Erfolgen verhelfen werde[2]). Obgleich dergleichen dilettantiſche Leiſtungen dem eigentlichen Berufsleben Rinhuber's, der Medizin, ganz fern lagen, ſo waren ſie doch geeignet, die Aufmerkſamkeit hochgeſtellter Männer auf ſeine Fähigkeiten und Kenntniſſe zu lenken. Es bot ſich ihm eine Gelegenheit zu einer diplomatiſchen Thätigkeit dar.

2.

In jener Zeit ſtand auf dem Gebiete der auswärtigen Politik die orientaliſche Frage an erſter Stelle auf der Tagesordnung. Man empfand ſehr ſchwer die Übermacht der Türkei, welcher es gelungen war, im Kampfe mit Polen bedeutende Erfolge zu erringen. Türkiſche Truppen waren ſiegreich vorgedrungen, hatten die Stadt Kamenjez-Podolsk beſetzt. Der Umſtand, daß Kleinrußland, die ſoeben erſt mit ſchweren Opfern erworbene neue Provinz des Staates Moskau, geneigt war, mit den Türken gemeinſchaftliche Sache zu machen gegen Polen und Rußland, ließ die Situation um ſo bedenklicher erſcheinen. Es tauchte der Gedanke auf, einige der europäiſchen Mächte zur Bildung einer Koalition gegen die Übermacht der Türkei zu veranlaſſen. So allein konnte man hoffen, die Lage der Polen zu beſſern. Oft genug hatten Polen und Moskau einander feindlich

[1]) Fechner nach Tichonrawow 1, 352. Relation S. 29—30.
[2]) Res haec certe melioris fortunae erit initium.

gegenüber gestanden. Jetzt erschienen ihre Interessen solidarisch. Der Zar fühlte sich berufen, an die Fürsten Westeuropas einen Mahnruf zu richten, daß man alles an alles setzen müsse, um ein gänzliches Unterliegen der Polen zu verhindern. So tauchte denn der Gedanke auf, eine Gesandtschaft an verschiedene Höfe zu entsenden und auf diesem Wege, wenn möglich, eine allgemeine Erhebung gegen den Erzfeind der Christenheit zu Stande zu bringen. Es war ein kühnes Unternehmen. Der Staat Moskau hatte bis dahin keinen Einfluß in Europa gehabt, nur ausnahmsweise diplomatische Beziehungen mit den anderen Mächten unterhalten. Jetzt ergriff er in der wichtigsten Angelegenheit des ganzen europäischen Staatenwesens die Initiative.

Es lag nahe, an die Spitze der mit so schwerwiegendem Auftrage betrauten Gesandtschaft einen Ausländer zu stellen, einen Mann, welcher, ebenso wohl vertraut mit den europäischen Verhältnissen, als durch seine Lebensstellung mit Rußland verbunden, weltmännisch erfahren, sprachgewandt und gebildet, zu der Rolle eines Vertreters Rußlands in Europa sich eignete. Es war der Schotte Meneses, auf welchen die Wahl fiel.

Paul Meneses war als Kapitän im Jahre 1661 in russische Dienste getreten. Ebenso wie sein Landsmann und Freund, Patrick Gordon, welcher um dieselbe Zeit nach Rußland einwanderte, hatte Meneses im Jahre 1662 den Wunsch, im Gefolge einer russischen Gesandtschaft eine Reise nach Persien zu unternehmen, ohne jedoch die einem solchen Unternehmen sich entgegenstellenden Schwierigkeiten überwinden zu können. Indessen fehlte es ihm auch in Moskau, wo er verblieb, nicht an Erfolgen. Er heiratete, erhielt den Rang eines Majors, leistete der Regierung als Militär bedeutende Dienste in Smolensk und genoß das Vertrauen des Zaren und einiger Würdenträger[1]).

Es geschah nicht selten, daß Ausländer, freilich vorzugsweise solche, welche bereits längere Zeit in Rußland geweilt hatten, zu diplomatischen Missionen verwendet wurden. So reiste wohl

[1]) S. Gordon's Tagebuch, herausgegeben von Posselt, 1, 260. 290. 309. 314. 316. 361.

Patrick Gordon im Auftrage des Zaren an den Hof Karl's II. nach England, ſo war Kellermann ruſſiſcher Geſandter in Venedig im Jahre 1667, ſo reiſte Winius im Jahre 1672 nach England, Frankreich und Spanien u. dgl. m. Es mochte im allgemeinen dem Staate Moskau mehr Anſehen und Gewicht in Europa eintragen, wenn derſelbe durch europäiſch gebildete, weltkundige, verſchiedene Sprachen ſprechende Staatsmänner vertreten war, als wenn Ruſſen ohne allgemeine politiſche Bildung, an der Spitze der Geſandtſchaften ſtehend, für den Verkehr mit den Fürſten und Miniſtern anderer Staaten auf die Vermittlung von Dolmetſchern angewieſen waren.

Insbeſondere galt Meneſes überall, wo er auftrat, als ein tüchtiger, erfahrener und gewandter Mann. Er ſprach und ſchrieb ein elegantes Lateiniſch. Er beherrſchte das Franzöſiſche. Im Auslande bewunderte man bei Gelegenheit ſeiner großen Geſandtſchaftsreiſe ſeine Geſchäftserfahrung. „Er ſei", hieß es, „ein feiner Kavalier und wiſſe mit den Leuten umzugehen"[1]). Man machte die Bemerkung, daß dieſer moskowitiſche Geſandte „mit einem ganz anderen air agiret, als man bisher von dergleichen Geſandtſchaften gewöhnt geweſen"[2]). In Venedig bewunderte man ſeine Sprachkenntniſſe und ſeine Beredſamkeit. Man nahm gern wahr, daß der Geſandte ſelbſt, ſowie der größte Theil ſeines Gefolges nicht in der damals bei derartigen Gelegenheiten üblichen ruſſiſch-aſiatiſchen, ſondern in franzöſiſcher Tracht erſchien[3]).

Unter ſolchen Verhältniſſen mußte Laurentius Rinhuber es für eine hohe Gunſt des Schickſals halten, daß Meneſes, ein ſchottiſcher Baron, ein Edelmann — er führte den Beinamen „von Pitfodels" — ihn aufforderte, als Legationsſekretär an der Reiſe nach Berlin, Dresden, Wien, Venedig und Rom Theil zu nehmen. Es geſchah dieſes an demſelben Tage, an

[1]) Berliner Archiv.

[2]) Schreiben Berlepſch's an einen kurſächſiſchen Beamten aus Bielefeld im Dresdener Archiv.

[3]) Archiv in Venedig.

welchem die von Gregorii und Rinhuber inſcenirte Tragikomödie „Ahasverus und Eſther“ aufgeführt wurde[1]).

Rinhuber's Entſchluß war ſchnell gefaßt. Er ſcheint in Moskau nicht als Arzt thätig geweſen zu ſein, ſondern, wie oben bemerkt wurde, eine nichtoffizielle Stelle eingenommen zu haben. Gleichwohl mußte er bei dem Bojaren Matwejew um ſeine Verabſchiedung bitten und ſeine Funktionen, über welche wir im übrigen keine Kenntnis haben, für die Zeit ſeiner Abweſenheit von einem Stellvertreter verſehen laſſen. Er gedachte nach Moskau zurückzukehren[2]).

Die Reiſe der Geſandtſchaft nach Deutſchland und Italien währte anderthalb Jahre, von Ende 1672 bis Anfang 1674. Die ruſſiſchen Akten dieſer Geſandtſchaftsreiſe des Majors Meneſes ſind noch nicht veröffentlicht worden[3]). Über Rinhuber's Antheil an den Geſchäften, über ſeine perſönlichen Beziehungen zu dem Chef der Geſandtſchaft haben wir ſo gut wie gar keine Nachrichten. Daß er als „Legati Secretarius“ fungirte, unterliegt keinem Zweifel[4]).

Bei Gelegenheit ſeines Aufenthaltes in Dresden im März 1673 richtete Rinhuber ein längeres, in lateiniſcher Sprache verfaßtes Schreiben an ſeinen Landesherrn, den Herzog Ernſt von Sachſen. Er bedauert, nicht perſönlich vor dem letzteren erſcheinen zu können, aber die Eile der Durchreiſe ſei ein unüberſteigliches Hindernis. Indem er die politiſchen Verhältniſſe darlegt, welche die Abſendung des Meneſes nach Deutſchland und Italien veranlaßten, erwähnt er der Audienz, welche Meneſes bei Bielefeld in der Burg Sparenberg beim Kurfürſten von Brandenburg gehabt habe; hierauf, fährt er fort, habe ſich Meneſes nach Dresden

---

[1]) Hoc ipso die Nobilis. Dominus Paulus Menesius ... me sibi volebat socium itineris. Relation S. 30.

[2]) A Domino Artemone Sergeiovitio dimissionem impetravi, alio interim meum supplente locum etc. Ebend.

[3]) Es hätte dieſes in dem 10. Bande der ſehr ſchlecht edirten „Denkmäler der diplomatiſchen Beziehungen“, St. Petersburg 1872 (ruſſ.) geſchehen müſſen.

[4]) Als ſolcher iſt er in einem Verzeichnis des Perſonals der Geſandtſchaft von 1673 im Dresdener Archiv vermerkt.

begeben, wo er dem Kurfürſten Johann Georg ein Schreiben des Zaren überreicht habe. Sodann geht Rinhuber auf ſeine eigenen perſönlichen Verhältniſſe über, erwähnt ſeiner Kindheit und Jugend, der Lage ſeiner Mutter, ſeiner Erlebniſſe in Moskau, ſeines bei der Mutter lebenden minderjährigen Bruders; zum Schluſſe bittet er den Herzog, ſeiner Mutter eine rückſtändige Steuer im Betrage von 20 Gulden erlaſſen zu wollen, und bemerkt, er werde ſpäter oder früher in ſeine Heimat zurückkehren: jetzt eile er im Gefolge des Geſandten nach Wien und Italien[1]).

Rinhuber erreichte ſeinen Zweck. Der Herzog Ernſt traf Anſtalt, daß der Mutter des Bittſtellers die rückſtändige Steuer erlaſſen wurde. Zugleich aber wurde der Agent des Herzogs in Wien, Tobias Sebaſtian Praun, beauftragt, bei Gelegenheit der Anweſenheit der moskowitiſchen Geſandtſchaft in der Kaiſerſtadt den Legationsſekretär Laurentius Rinhuber zu „exploriren", d. h. ihn ſoweit auszuforſchen, um zu entſcheiden, ob man ihn wohl zu „einer und anderen Angelegenheit gebrauchen könne". Der Herzog ſprach den Wunſch aus, in Moskau einen Agenten anzuſtellen, welcher über die Lage der evangeliſchen Kirche daſelbſt Auskunft geben und welchem man dazwiſchen einen Auftrag ertheilen könnte. Zunächſt ſollte Rinhuber aufgefordert werden, einen Bericht über den Stand der evangeliſchen Kirche in Moskau und über „den Statum des Landes in Ecclesiasticis und Politicis kurtz und nervose zu entwerfen"[2]).

Aus dieſem Schreiben des Herzogs Ernſt erfahren wir, daß Rinhuber von ſeinem Vorgeſetzten, dem Major Meneſes, den Auftrag erhielt, nach Wien vorauszureiſen. Hier, in Wien, mußte er nun im April 1673 den gewünſchten Bericht verfaſſen. Der als Gelehrter, insbeſondere als Geograph bekannte Job Ludolf verfaßte ein Aktenſtück „Punkta, worauf des Muſkoviſchen Abgeſandten Secretarius Laurentius Rinhuber zu befragen". Dieſelben betreffen den Stand der evangeliſchen Kirche

[1]) Relation S. 22—31.

[2]) S. das Schreiben an Praun in der Edition „Relation etc." S. 34 bis 36.

in Moskau, die Streitigkeiten der Parteien innerhalb derſelben, das Schulweſen, die Lage des Doktors Blumentroſt u. ſ. w.[1])

Der in lateiniſcher Sprache abgefaßte und „Wien 15./25. April 1673“ datirte Bericht Rinhuber's iſt an den Kanzler des Herzogs Ernſt, Johann Thomas, gerichtet[2]). Hier erwähnt er u. a. des Olearius, als eines bedeutenden Schriftſtellers über Rußland, geht auf Einzelheiten der Zwiſtigkeiten innerhalb der evangeliſchen Kirche in Moskau ein[3]) und entwirft eine Schilderung der Sittenloſigkeit, welche in den Kreiſen der Ausländer in Moskau herrſchte. Sehr entrüſtet äußert ſich Rinhuber, daß die Deutſchen den ruſſiſchen Gerichten ſo viele verbrecheriſche und unſaubere Epiſoden zur Aburtheilung darzubieten pflegten. Er führt einige Beiſpiele von Unzucht und Gewaltthätigkeit an. Für den Zaren Alexei hat Rinhuber Worte des Lobes; früher habe man wohl geſagt, daß die Macht des Zaren durch drei Umſtände bedingt werde: 1. das Verbot aller Wiſſenſchaft, 2. die Einheit der ruſſiſchen Kirche, 3. das Verbot des Reiſens. Jetzt aber ſeien ganz andere Grundſätze zur Geltung gelangt; nicht aus Furcht vor Strafe werde der Zar von ſeinen Unterthanen verehrt, ſondern um ſeiner Tugenden willen; es herrſche in religiöſen Dingen die größte Duldſamkeit. Am Schluſſe ſeines Berichtes bemerkt Rinhuber, er beabſichtige, wenn er nach Moskau zurückgekehrt ſein werde, das ruſſiſche Geſetzbuch, die „Uloſhenije“ (vom Jahre 1649), in das Lateiniſche zu überſetzen und ein Werk „Russia ecclesiastico-politica“ zu verfaſſen[4]).

Rinhuber's Bericht ſcheint dem Herzog und deſſen Räthen gefallen zu haben. Praun wurde beauftragt, dem Sekretär der moskowitiſchen Geſandtſchaft noch weitere Dinge zur Beantwortung vorzulegen. Rinhuber ſollte über die Perſon des Geſandten,

---

[1]) S. die „Puncta“ S. 39.

[2]) S. 41—52.

[3]) Hier finden ſich Angaben, welche in ſehr willkommener Weiſe die vielen Einzelheiten ergänzen, welche Fechner vor einigen Jahren in ſeiner „Chronik der evangeliſchen Gemeinden in Moskau“ zuſammenſtellte.

[4]) Als beſondere Beilage zu dem lateiniſchen Bericht in deutſcher Sprache die Beantwortung der Fragen, welche Ludolf zuſammenſtellte.

Meneſes, Auskunft geben; auch wünſchte man zu erfahren, welchen Beſcheid der ruſſiſche Diplomat in Wien auf ſeine Vorſtellung erhalten habe. Zugleich ſandte der Herzog durch Praun an Rinhuber den in herzoglich-ſächſiſchen Landen beim Schulunterricht gebrauchten „Begriff der chriſtlichen Lehre“ und verlangte durch Rinhuber zu erfahren, in welcher Weiſe derſelbe Unterricht in Moskau ertheilt werde[1]).

Als dieſe Aufträge in Wien eintrafen, war die ruſſiſche Geſandtſchaft bereits nach Venedig abgereiſt. Praun ſchrieb über Meneſes: „Der Geſandte iſt ein geborener Schotte, katholiſcher Religion, hat wohl ſtudirt und gereiſt, iſt leutſelig und läßt gern mit ſich reden und umgehen; redet franzöſiſch, welſch, lateiniſch, auch etwas (aber nicht gern) deutſch neben der ſlavoniſchen Sprach.“ Die Antwort der kaiſerlichen Regierung, meldet Praun weiter, habe in Gemeinplätzen beſtanden; übrigens erwarte er, Praun, von Rinhuber Nachrichten aus Venedig[2]).

Von Rinhuber's Aufenthalt in Italien, in Venedig und Rom, haben wir keinerlei Nachrichten.

Aus den in den Archiven zu Venedig und Rom befindlichen, die Geſandtſchaftsreiſe Meneſes' betreffenden Akten erfahren wir, daß Meneſes erſt Ende Juni 1673 in Venedig eintraf und nach kurzem Aufenthalt nach Rom weiterreiſte. Noch ehe er in der letzteren Stadt eintraf, hatte man dort ſehr günſtige Nachrichten über die Perſönlichkeit des Geſandten und ſein Gefolge, zu welchem Rinhuber zählte, erhalten[3]). Das dem Gefolge geſpendete Lob wird ja wohl in erſter Linie dem Geſandtſchaftsſekretär, Laurentius Rinhuber, gegolten haben. Im Spätſommer hielt ſich die Geſandtſchaft in Rom auf; im Oktober weilte ſie auf kurze Zeit auf der Rückreiſe in Venedig. Im November befand ſie ſich

[1]) S. Relation S. 55—58.

[2]) Das Schreiben Praun's vom 1./11. Juni 1673 in der Relation S. 58—60.

[3]) Der Nuntius Vareſe ſchrieb aus Wien: „ha con se famiglia di molta civiltà“; ſ. Theiner, Monuments historiques etc. Rome 1859 S. 73. Von ihm ſelbſt ſchreibt der Nuntius aus Venedig, er ſei ein „signore di maniere assai suavi e gentili e molto discreto“.

wieder in den ſächſiſchen Landen und bei dieſer Gelegenheit bat Rinhuber ſeinen Landesherrn um eine Geldunterſtützung, welche ihm auch wohl bewilligt worden ſein wird[1]).

Wie lange Rinhuber auf der Rückreiſe nach Moskau in Sachſen geweilt habe, iſt annäherungsweiſe zu beſtimmen. Am 27. November / 7. Dezember 1673 meldet der Kanzler des Herzogs Ernſt dem letzteren, die moskowitiſche Geſandtſchaft werde „übermorgen" nach Dresden reiſen. Aus den Akten des Berliner Archivs erfahren wir, daß dieſelbe vom 28. bis 31. Dezember zu „Cölln an der Spree" weilte und ſodann über Danzig nach Rußland reiſte.

Nicht ſowohl die kurfürſtlich ſächſiſche Regierung als der Herzog Ernſt gedachte die Reiſe der moskowitiſchen Geſandtſchaft dazu zu benutzen, um die in Moskau lebenden Deutſchen der ruſſiſchen Regierung zu empfehlen. In der Bibliothek zu Gotha haben ſich die Konzepte der Schreiben gefunden, welche der Herzog an den Bojaren Artamon Sſergejewitſch Matwejew und an den Zaren Alexei richtete.

In dem Schreiben an Matwejew (vom 12. Febr. 1673) heißt es, der Herzog habe Rinhuber zu ſich rufen laſſen und ſich von demſelben die allgemein bekannte Thatſache des Ruhmes und der Weisheit Matwejew's beſtätigen laſſen. Sodann wird die evangeliſche Gemeinde zu Moskau dem Schutze und Wohlwollen des ruſſiſchen Würdenträgers auf das Angelegentlichſte empfohlen. Das Schreiben an den Zaren berührt auch die orientaliſche Frage. Sodann aber iſt wiederum von den Deutſchen in Moskau die Rede, von der Duldſamkeit des Zaren und den nützlichen Dienſten, welche die Deutſchen der moskowitiſchen Regierung zu leiſten vermöchten[2]). Ein drittes Aktenſtück, deſſen Überreichung in Moskau dem dorthin zurückreiſenden Rinhuber

---

[1]) S. das leider ohne Ortsdatum abgedruckte Aktenſtück in der Relation S. 61—62. Rinhuber kam nach Altenburg, wo er den Kanzler Thomas aufſuchte, und am 27. November / 7. Dezember nach Gotha, wo er am Hofe des Herzogs Ernſt weilte. S. Beck, Ernſt der Fromme 1, 602.

[2]) Relation S. 63—68.

obliegen ſollte, war eine an die Älteſten der evangeliſchen Gemeinde zu Moskau gerichtete Ermahnung zur Eintracht[1]).

Dieſe Schreiben werden Rinhuber nachgeſchickt worden ſein, da man vermuthen darf, daß er bereits in den erſten Wochen des Jahres 1674 in Moskau eintraf. Die Aufträge ſeines Landesherrn verliehen ihm bis zu einem gewiſſen Grade den Charakter eines diplomatiſchen Agenten. Er berichtete aus der „Teutſchen Sſlobodda vor Moskau" den 9. Juni 1673, daß er das Schreiben des Herzogs dem Bojaren Matwejew am 30. Mai, das Schreiben an den Zaren am 7. Juni abgegeben habe. In dieſer Zeit genoß Matwejew am ruſſiſchen Hofe das größte Anſehen. Zwei Jahre zuvor hatte er die Verheiratung des Zaren Alexei mit Natalja Kirillowna Naryſchkin dadurch veranlaßt, daß der ſeit einiger Zeit verwittwete Herrſcher ſeine künftige Gemahlin im Hauſe des Bojaren kennen lernte. Matwejew leitete die Angelegenheiten der auswärtigen Politik; er wußte die Vortheile der weſteuropäiſchen Civiliſation zu ſchätzen, ſtand in lebhaftem Verkehr mit vielen Ausländern und ſuchte ſich ſelbſt weiter auszubilden. Daß Rinhuber ſich der Gunſt dieſes Würdenträgers erfreute, mußte den Erfolg ſeiner diplomatiſchen Miſſion verbürgen. Aus den Berichten Rinhuber's erſehen wir, daß es ſich bei ſeinen Unterredungen mit dem Bojaren um ſehr wichtige Angelegenheiten handelte.

Rinhuber berichtet, die Überreichung des Schreibens des Herzogs Ernſt an den Zaren habe den letzteren in die fröhlichſte Stimmung verſetzt und er habe ſich in verbindlichen Ausdrücken nach der Geſundheit des Herzogs erkundigt. Das Geſchenk des letzteren, in verſchiedenen Waffen beſtehend, ſei ſehr wohl aufgenommen worden. Matwejew habe ſich beſonders darüber geäußert, daß von ſo vielen deutſchen Fürſten, welche Rußland gegenüber eine entgegenkommende Haltung beobachten könnten, allein der Herzog Ernſt ein ſo lebhaftes Intereſſe für eine gedeihliche Entwickelung Rußlands an den Tag lege. Auch von ſeinen Verhandlungen mit den Vertretern der evangeliſchen Kirche

[1]) Relation S. 69—72.

berichtete Rinhuber: die Ermahnungen des Herzogs von allen Zwistigkeiten abzustehen, hätten einen tiefen Eindruck gemacht.

Sodann bat Rinhuber um eine Geldunterstützung für sich: er müsse über gewisse Mittel verfügen, wenn seine diplomatische Mission Erfolg haben sollte: „Allhier zu Fuß zu erscheinen, ist unmöglich und ungereimt. Moskau ist gantz ein ander Land und Stadt und kann Einer seine Sachen nicht glücklich expediren; es sei denn, daß er alle Tage vor der Sonnen Aufgang zu drei oder vier großen Herren eile und dieselben durch Aufwartung ihm zu Freunden mache." So brauche er denn baldmöglichst 100 Thaler.

In dem Gespräch mit dem Zaren Alexei berührte Rinhuber zwei Fragen, deren Erörterung schon in Sachsen, in der Umgebung des Herzogs Ernst, begonnen hatte: erstens stellte Rinhuber vor, auf welche Weise Rußland sehr vortheilhafte Handelsverbindungen mit China anknüpfen könne („wegen der Orientalischen Handtelschaft durch Catajam und Sibiriam"); zweitens zeigte er, daß die Abyssinier im Kampfe mit der Türkei sehr nützliche Bundesgenossen sein könnten, und daß man es sich angelegen sein lassen müsse, Beziehungen zu Abyssinien anzubahnen[1]).

Diese chinesische und abyssinische Frage, als deren Urheber wir, wie es scheint, den am sächsischen Hofe eine hervorragende Rolle spielenden Geographen Ludolf ansehen müssen, begegnet uns auch in den weiteren Schreiben Rinhuber's und in den diplomatischen Verhandlungen zwischen dem Zaren und dem Herzoge von Sachsen. Es ist von hohem Interesse wahrzunehmen, daß der Anstoß für sehr weitgehende Unternehmungen, welche Moskau wagen sollte, von dem kleinen sächsischen Ländchen ausging, und daß man in Rußland sich für dergleichen Anregungen recht empfänglich zeigte.

---

[1]) S. das Schreiben Rinhuber's in deutscher Übersetzung aus der Bibliothek zu Gotha in der Relation S. 73—77. Über Abyssinien und die Begeisterung des Herzogs für eine Kulturmission in diesem Lande finden sich sehr werthvolle Angaben bei Beck a. a. O. 1, 562 ff.

In welcher Weiſe Rinhuber dieſe Fragen zur Sprache brachte, erfahren wir aus ſeinem an den Herzog Ernſt gerichteten, in deutſcher Sprache abgefaßten Schreiben aus Hamburg vom 29. Auguſt 1674. Wir erſehen daraus, wie lernbegierig man in Rußland war. Rinhuber ſchreibt u. a.: „Und als ferner zum Herrn Artemon[1]) ein freierer Zutritt mir eröffnet, bin ich unterſchiedene Dinge um Ew. hochfürſtl. Durchl. befragt worden, und haben Se. Zarliche Majeſtät ein verwunderliches Wohlvergnügen gehabt, als Herr Artemon Ew. hochfürſtl. Durchl. ſonderbaren modum regiminis und höchſtlöbliche Landesordnung in statibus theologico, politico und oeconomico, ſo aus denen mitgegebenen Tabellen und Büchern zu erſehen, ordentlich referiret[2]). Hierzu habe ich discursive einige Propositiones gethan, als nämlichen von der Conſervation des Ruſſiſchen Reiches, von Eröffnung des Paſſes durch die nordöſtliche Orten in China und Oſtindien bevorab, weil Sr. Zarlichen Majeſtät Länder bis in Catay ſich erſtrecken, Catay aber an China angränzet, von Unterſuchung der Flüſſe ſelbiger Orte, wie die hieher derivirte oſtindianiſche Handelſchaft Sr. Zarlichen Majeſtät mehr Nutzen ſchaffen würde als einige Bergwerke, deren doch bisher noch keines erfunden, unangeſehen eine unglaubliche Summe Geldes darauf ſpendirt. Ferner wie das ruſſiſche Reich Nord-, Nordoſt- und Oſtwärts keine oder doch wenige Feinde hätte, und ſofern es auf der Weſtſeite mit der Krone Schweden in gutem Vernehmen ſtünde, alle Macht deſto füglicher wider die Krymſchen Tataren ſo Tauricam Cheronesum, welches der Schlüſſel zu Konſtantinopel werden, und alſo die Mittagsgränzen auch ſicher machen könnte; hiebei iſt auch berührt worden die in Deutſchland übliche Exercirung und Muſterung des Kriegsvolks, und weil vor allen anderen Nationen die Moskowiter der Türken abgeſagte Feinde, habe ich auch der Abyſſiner gedenken wollen, welche ebenſo geſinnet und von ihrer (der Moskowiter) Religion

[1]) d. h. Matwejew.

[2]) Rinhuber hatte alſo eine Art politiſch-pädagogiſchen Apparats mitgebracht, um in Rußland in der Regierungskunſt zu unterrichten.

nicht ſogar weit discrepiren, auch ein ſehr reiches Land beſitzen, wozu mir dann Anleitung gegeben, daß Ew. hochfürſtl. Durchl., mein gnädigſter Herr, wohl ehemals vor dieſen von der Abyſſiner Nation beſondere consilia gehabt, welche noch wohl in künftig, ſo Gott will ihren Effekt erreichen dürften, maßen dann Ew. hochfürſtl. Durchl. die consilia ſuggeriren können, der Großzar aber den Nachdruck hat und ſonder Zweifel Legationen ſenden wird, zumal er ohnedies gern in der ganzen Welt admirirt ſein will. Gedachte Propositiones nun habe ich auf Erheiſch des Herrn Artemon zu Papier bringen müſſen, ſind aber alſo aufgenommen worden, als wenn ſelbe zu proponiren von Ew. hochfürſtl. Durchl. ich in Kommiſſion gehabt. Ich hergegen habe mir nicht viel Bedenkens machen wollen Selbes zu bejahen, um nicht entweder den Herrn Artemon oder auch Se. Zarliche Majeſtät von der gefaßten Meinung und Inclination einer vertraulichen Freundſchaft gegen Ew. hochfürſtl. Durchl. zu revociren" u. ſ. w.[1])

Wie man ſieht: Rinhuber entfaltete einiges diplomatiſche Talent, ging über die ihm gegebenen Inſtruktionen hinaus, ſuchte geſprächsweiſe in Rußland anregend zu wirken. Es galt Rußland zu erziehen, die Richtung der Handelspolitik des in einem Reformprozeß begriffenen Staates zu beſtimmen. In ähnlicher Weiſe haben etwas ſpäter, in der Zeit der Regierung Peter's des Großen, Männer wie Witſen, Leibniz, Lee, Dick u. A. allerlei Entwürfe für große politiſche Unternehmungen Rußlands erſonnen; verhalf man dem aufſtrebenden ruſſiſchen Reiche zu Erfolgen, ſo machte man ſich um das europäiſche Staatenſyſtem verdient; bahnte man der Kultur und Bildung des Weſtens einen Weg in den Orient, ſo war das eine Leiſtung im Intereſſe der Menſchheit. Damals hatte man noch keine Gelegenheit, Rußlands Übermacht in Europa zu fürchten; neidlos freute man ſich an den Fortſchritten, welche man in jener Zeit in Rußland beobachten konnte. Perſönliches, vaterländiſches und allgemein-menſchliches Intereſſe wirkten bei Männern wie Rinhuber zuſammen, um in

[1]) Relation S. 78 ff.

ihnen den Wunſch zu erregen, als Lehrer Rußlands zu wirken. Dieſer Zug iſt es vornehmlich, welcher dem Quaſi-Geſandten des unſcheinbaren ſächſiſchen Ländchens eine gewiſſe hiſtoriſche Bedeutung verlieh.

Nicht ohne Intereſſe ſind dann auch die Mittheilungen Rinhuber's inbetreff der Lage der Kirche in Moskau. Die Streitigkeiten innerhalb der deutſchen Gemeinde waren nicht leicht beizulegen. Rinhuber ſchlug vor, der Herzog ſolle einen Mann abordnen, welcher in Moskau die Sache genauer unterſuchen könne. Er bemerkte, dieſe leidigen Zwiſtigkeiten ſeien inſofern als Gottes Werk zu betrachten, als dadurch Veranlaſſung zu einer diplomatiſchen Annäherung zwiſchen dem Zaren und dem Herzog Ernſt gegeben worden ſei. Sodann aber hatte Rinhuber noch weitere Pläne. Auf eine zwiſchen dem Staate Moskau und Schweden eingetretene Spannung hinweiſend, ſprach er die Anſicht aus, daß der Herzog Ernſt als „Mediator“ zwiſchen den beiden Mächten auftreten könne. Es ſagte dem patriotiſchen Ehrgeiz Rinhuber's zu, daß, während von allen deutſchen Fürſten nur die Kurfürſten von Sachſen und Brandenburg Beziehungen zu dem Zaren unterhielten, auch der Herzog eine ſolche „Korreſpondenz“ pflegte. Er bat um weitere Inſtruktionen in den Angelegenheiten, ſo Artem et Martem concerniren u. ſ. w.[1])

3.

Schon in ſeinem Schreiben aus Moskau vom 9. Juni hatte Rinhuber bemerkt: „denn kein Geringes, daß zwiſchen Sr. Zariſchen Majeſtät und Unſerem gnädigſten Herrn vermittelſt einer nächſtkommenden Geſandtſchaft Freundſchaft gemacht werden ſoll“[2]).

Die Abſendung eines diplomatiſchen Agenten aus Rußland an den Herzog Ernſt war ſowohl für das kleine ſächſiſche Ländchen als auch im Leben Rinhuber's ein wichtiges Ereignis. Der letztere hatte wiederum einmal Gelegenheit, aus Moskau eine Reiſe in den Weſten zu unternehmen. Er befand ſich in dem

[1]) Relation S. 84.
[2]) Relation S. 76.

Gefolge des ruſſiſchen Quaſi-Geſandten, welcher in der That alsbald in Sachſen erſchien. So erklärt ſich der Umſtand, daß er ſein Schreiben an den Herzog Ernſt im Auguſt 1673 aus Hamburg verfaßte. Nach einem etwa halbjährigen Aufenthalte in Moskau unternahm Rinhuber, welcher Anfang 1673 von der großen Reiſe nach Italien nach Moskau zurückgekehrt war, wieder einen Ausflug. Er ſchrieb aus Hamburg, der Zar habe einen Sekretär der Reichskanzlei mit Briefen an den Herzog abgefertigt, „welcher", fährt Rinhuber fort, „ob er wohl keinen ſonderbaren Charakter hat, doch wie ein Ablegat zu empfangen und im Reſpect Sr. Zarlichen Majeſtät zu tractiren iſt, zumal weil es gedoppelt und mehr von Sr. Zarlichen Majeſtät vergolten werden wird, ſofern Se. fürſtliche Durchlaucht einen Mann in Rußland künftig ſenden möchten". Der Empfang des „Envoyé", fährt Rinhuber weiter fort, müſſe in Leipzig ſtatthaben; es müßten eine Kutſche für den ruſſiſchen Diplomaten und Wagen für ſeine Dienerſchaft in Bereitſchaft gehalten werden u. dgl. m.

Derjenige, welcher den Auftrag hatte, ein Schreiben des Zaren Alexei an den Herzog Ernſt zu überbringen, war ein Beamter des auswärtigen Amtes, Namens Sſemion Protopopow, von deſſen Perſönlichkeit, Kenntniſſen und Fähigkeiten wir keine weitere Kunde beſitzen. Es iſt, ſoviel wir wiſſen, in keiner anderen Quelle als in den zahlreichen, dieſe diplomatiſche Miſſion betreffenden Akten in der Bibliothek zu Gotha von ihm die Rede. Er ſcheint keine weiteren Aufträge an andere Höfe als den herzoglich-ſächſiſchen gehabt zu haben. So war denn ſein Erſcheinen in der engeren Heimat Rinhuber's kein gelegentliches. Die Verhandlungen mit den Räthen des Herzogs Ernſt haben eben deshalb ein beſonderes Intereſſe. Sie können, wie die ganze weite Reiſe des zariſchen Agenten, als ein Ergebnis der Anregungen gelten, welche der Moskauer Hof dem Laurentius Rinhuber verdankte. Kein Wunder, daß der letztere dem ruſſiſchen diplomatiſchen Agenten einen günſtigen Empfang vorzubereiten ſuchte und in ſeinem an den Herzog Friedrich, den Sohn des Herzog Ernſt, gerichteten Schreiben allerlei guten Rath über die Haltung ertheilte, welche man dem ruſſiſchen Diplomaten gegen-

über beobachten ſollte. In einem Schreiben vom 8. September 1674 aus Leipzig unterrichtete Rinhuber den Herzog Friedrich von den Motiven dieſer diplomatiſchen Miſſion. Es handle ſich um die orientaliſchen Angelegenheiten, um die Bildung einer Koalition gegen die Türkei; auch werde von ſchwediſchen und türkiſchen Sachen die Rede ſein. Die Frage von einem Zuſammenwirken der Abyſſinier mit den Ruſſen gegen die Türken werde zur Sprache kommen. Rinhuber erinnert den Herzog Friedrich daran, wie deſſen Vater, der Herzog Ernſt, ihm auf Grund geographiſcher Karten gezeigt habe, daß es ein Leichtes ſei, den ruſſiſchen Handel nach China zur Blüthe zu bringen; wie man die Abſicht gehabt habe, eine beträchtliche Anzahl von tüchtigen Männern nach Rußland zu ſenden, welche dort als Lehrer wirken könnten; wie es ſich darum handle, die militäriſchen Kräfte Rußlands durch Übung und Disziplin zu ſteigern. Was könne wohl, fährt Rinhuber fort, mehr zum Ruhme der ſächſiſchen Fürſten beitragen, als wenn unter ihren Auſpizien die Wiſſenſchaften und Künſte Eingang fänden in das moskowitiſche Reich! Welche Unternehmung ſei nützlicher, als daß man im Norden und Oſten neue Bahnen eröffne! Er, Rinhuber, ſei bereit, dieſe Ziele zur Lebensaufgabe zu machen.

Dieſem Schreiben Rinhuber's an den Herzog Friedrich iſt ein Aktenſtück mit der Überſchrift „Propositiones“ beigefügt. In zwanzig Punkten wird hier der Inhalt der mit dem ruſſiſchen diplomatiſchen Agenten zu verhandelnden Fragen dargelegt. Unter den von ſächſiſcher Seite der ruſſiſchen Regierung zu machenden Vorſchlägen ſind die wichtigſten folgende: Maßregeln zur Disziplinirung der ruſſiſchen Truppen nach weſteuropäiſcher Weiſe, die Abſendung einer ruſſiſchen Geſandtſchaft nach China zum Zwecke der Anknüpfung von Handelsverbindungen, in der Abſicht, den Holländern, Engländern und Portugieſen ihre kommerziellen Vortheile zu entreißen und Kaſan und Sibirien durch den Handel mit China zur Blüthe zu bringen; die Nutzbarmachung der gewaltigen Ströme, welche in Rußland nach Norden fließen, für den Handel mit China; die Abſendung von der Mathematik und Geographie kundigen Männern nach Rußland, um durch Orts-

bestimmung einzelner Plätze Anhaltspunkte für eine genauere geographische Kenntnis des Reiches zu gewinnen; diesen seien tüchtige Offiziere mitzugeben, welche an geeigneten Orten Befestigungen anlegen und die russische Artillerie entwickeln könnten; ebenso bedürfe Rußland der Metallurgen, der Mechaniker, überhaupt der Handwerker, Gelehrten und Künstler; es seien ohne Zweifel Silberadern in Rußland vorhanden, nur müßten dieselben durch Fachleute entdeckt und bloßgelegt werden; eine Annäherung der Abyssinier an die Küsten sei in's Auge zu fassen, um die großen Pläne des Herzogs Ernst zu verwirklichen; Abyssinien sei reich an Edelsteinen, Gold und Silber; es sei nicht so schwierig, in dieses Land zu gelangen, wenn man nur die Sprache kenne; es müsse ein stetiger diplomatischer Verkehr zwischen Sachsen und Rußland hergestellt werden.

In einem weiteren Aktenstücke „Solutiones s. limitationes propositionum" werden diese Vorschläge des Weiteren erörtert. Da finden sich Bemerkungen, wie etwa folgende: niemand wisse, wie weit sich die Grenzen des russischen Reiches nach Norden und Osten erstreckten; den nach Rußland gesendeten Fachmännern seien gewisse Rechte und Einkünfte zu verbürgen; bisher habe es in Rußland noch niemals ordentliche Metallurgen, sondern nur Schwindler und Betrüger auf diesem Gebiete gegeben u. s. w.

Wir können zuversichtlich annehmen, daß Rinhuber an der Erörterung dieser Fragen thätigen Antheil genommen habe. Er vermittelte zwischen den politischen Bedürfnissen des russischen Reiches und der Bereitwilligkeit der sächsischen Regierung, durch so wesentliche dem Zaren zu ertheilende Rathschläge, dem Staate Moskau zu leistende Dienste Ruhm, Ansehen, Einfluß zu erlangen. Es zeugt ebensowohl von einer gewissen politischen Naivetät, wie von einer lobenswerthen Strebsamkeit der Staatsmänner des kleinen sächsischen Ländchens, daß man so große Unternehmungen in Aussicht nahm. Überall findet man in jener Zeit umfassende, auf internationalen Handel, Kolonialwesen, Machtsteigerung gerichtete Entwürfe. Verfügte das Herzogthum Sachsen selbst über geringe Mittel zur Verwirklichung größerer Pläne, so bot sich durch eine Annäherung an Rußland eine

willkommene Gelegenheit dar, deutſche Intelligenz dazu zu verwenden, um dem moskowitiſchen Reiche zu einem Aufſchwunge zu verhelfen. So meinte man der Menſchheit nützen und zugleich den eigenen Intereſſen dienen zu können[1]).

Solcher Art waren die Vorbereitungen auf den Empfang des ruſſiſchen diplomatiſchen Agenten Protopopow, in deſſen Gefolge Rinhuber ſich befand. Es wurden allerlei Maßregeln getroffen, um die Reiſenden mit Speiſe und Trank zu verſehen, ihnen Wohnungen einzurichten. Da Protopopow „keinen Charakter“ hatte, d. h. nicht formell als Geſandter kam, ſo konnte er nicht in der „Reſidenz“, d. h. im Schloſſe wohnen, ſondern wurde in einem Privathauſe untergebracht[2]). Man ſtellte Rinhuber eine kleine Geldſumme zu, um auf der Reiſe nach Altenburg etwaige Koſten des Unterhalts der Reiſenden zu beſtreiten. Der Kammerjunker Künholdt erhielt eine Inſtruktion für die „Abholung und Begleitung“ des auf der Reiſe nach Altenburg und Gotha begriffenen ruſſiſchen Diplomaten. Rinhuber bat, daß der letztere an der Grenze „von anſehnlich Abgeordneten und einigen Kompagnien mit fliegenden Fahnen möchte angenommen werden“; indeſſen ließ ſich das nicht bewerkſtelligen; man ſorgte wenigſtens für eine Ehrenwache von zwei Mann, welche vor dem „Logement“ des Diplomaten ſtanden.

Über die Reiſe Protopopow's erfahren wir aus Künholdt's Berichten einige Einzelheiten. In Altenburg beſah er die Schloßkirche, den Altan und einige Prunkgemächer, die Stadtkirche; auf Befehl des Superintendenten mußten die Kantoren dem Geſandten bei der Mahlzeit „mit Vokal- und Inſtrumentalmuſik“ aufwarten, was ihm beſonders zu gefallen ſchien. Er ſchenkte den „Discantiſten“ einen Thaler und äußerte den Wunſch, einen dieſer Knaben nach Moskau mitzunehmen, wozu aber keiner von

[1]) Relation S. 88. Über das Verweilen Protopopow's in Sachſen finden ſich auf Grund derſelben Akten, welche neuerdings herausgegeben wurden, werthvolle Mittheilungen bei Beck a. a. O. S. 608 ff.

[2]) S. die Puncta, ſo wegen des ankommenden muskowitiſchen Geſandten d. 4. September 1674 zu betrachten in der Relation S. 97—98 und das Schreiben an den Kanzler Thomas S. 99—100.

denſelben Luſt hatte. Auf der Weiterreiſe, in Ronneburg, war Protopopow an der Abendtafel ſehr geſprächig und erörterte recht eingehend einige theologiſche Fragen, wobei er aus einer mitgebrachten Bibel verſchiedene Citate und Belegſtellen anführte. Er wohnte dem proteſtantiſchen Gottesdienſte bei, ließ ſich vieles erklären und bemerkte, daß ein Chriſt in dieſer Religion ſelig ſterben könne. Seine Haltung machte einen guten Eindruck; er war mäßig, höflich, gab gern Auskunft auf Fragen, welche die Verhältniſſe des Staates Moskau betrafen.

Für die in Gotha ſtattfindende Audienz Protopopow's bei dem Herzoge Friedrich, deſſen Vater, Herzog Ernſt, ſchwer erkrankt war, wurden beſondere Anſtalten getroffen: in einer „beſten Gutſche“ mit ſechs Pferden wurde der Geſandte von vier Edelleuten mit Pagen, Trompetern und Lakaien abgeholt; das Zeremoniell des Empfangs war genau vorgeſchrieben; bei der Mahlzeit, welche auf die Audienz folgte, gab es „Kapellmuſik“. Rinhuber fungirte als Sekretär Protopopow's. Er wird wohl auch bei den Verhandlungen, welche nun folgten, eine hervorragende Rolle geſpielt haben. Das Protokoll dieſer Verhandlungen iſt vollſtändig erhalten und gewährt einen Einblick in die Natur der erörterten Fragen. Sächſiſcherſeits wurde hervorgehoben, daß der Herzog Ernſt die Abſicht gehabt habe, für eine Koalition gegen die Türken zu wirken, daß aber Alter und Krankheit ihn daran verhindert hätten: man müſſe hoffen, daß der Kurfürſt von Brandenburg etwas ausrichten werde. Auch die von der ſächſiſchen Regierung durch Rinhuber gemachten Vorſchläge inbetreff Chinas und Abyſſiniens kamen zur Sprache. Als der Haupturheber derſelben wurde der Herzog Ernſt bezeichnet, welcher indeſſen jetzt, bei ſeiner ſchweren Krankheit, ſich nicht genauer über dieſe ſeine Entwürfe ausſprechen könne. Durch eine Menge an den Herzog Friedrich und deſſen Räthe gerichtete Fragen ſuchte Protopopow ſich über die allgemeine politiſche Lage in Europa zu unterrichten. Er erkundigte ſich nach den Intentionen Frankreichs, des Kaiſers, der Schweden, nach den Verhältniſſen im heiligen römiſchen Reiche, ob das ganze Reich „mit dem Kaiſer hielte“, welche Neuigkeiten in den letzten Zeitungen enthalten ſeien, welche Nachrichten man über

den französischen Krieg in den Niederlanden habe u. dgl. m.[1]) So hatte denn die Verhandlung mehr den Charakter einer allgemeinen Konversation über allerlei politische Fragen, als denjenigen einer geschäftlichen Erörterung zum Zweck etwa des Abschlusses eines Vertrages. Der russische Diplomat suchte sich über die ganze politische Sachlage zu orientiren. Es fehlte ihm offenbar an eingehenderen Instruktionen für die Erledigung wirklicher politischer Geschäfte. Seine Sendung war eine vorläufige, durch die von Rinhuber in Moskau vorgebrachten Ideen veranlaßte Enquète. Die sächsische Regierung, deren Thatkraft durch die schwere Krankheit des Herzogs Ernst gehemmt erscheint, beantwortet die Anfragen des russischen Diplomaten in allgemeinen Ausdrücken, hier und da selbst ausweichend, nicht ohne Zurückhaltung. Man hatte sich mit den von Rinhuber in Moskau gemachten Propositionen auf ein Gebiet gewagt, welches den Mitteln und Fähigkeiten der sächsischen Staatsmänner denn doch nicht entsprach. Rinhuber wird wohl bei dem Verlaufe dieser politischen Unterredungen einigermaßen enttäuscht gewesen sein. Er, der Optimist und Sanguiniker, mochte sich die Verwirklichung der hochfliegenden Entwürfe des Herzogs Ernst leichter gedacht haben. Der Gedanke an eine Reise nach Abyssinien hat ihn auch später noch beschäftigt. Er war bereit, noch viele Reisen zu unternehmen, um die hohen Ziele zu erreichen, auf welche er in Gesprächen mit dem Zaren Alexei und dessen Minister Matwejew hingewiesen hatte. Daß Protopopow nach Deutschland kam, war sein Werk. Und nun hatte doch diese Reise des russischen Diplomaten keinen eigentlichen Erfolg aufzuweisen. In dem Schreiben des Zaren Alexei an den Herzog Ernst, welches Protopopow mitgebracht und überreicht hatte, war ausdrücklich von den Anregungen die Rede, welche der Zar und Artemon Sergejewitsch Matwejew von Rinhuber empfangen hatten[2]). Nun

[1]) Actum d. 22. September 1674 mit dem muskowitischen Abgeordneten, in den Obern gemache. In der Relation S. 122—120.

[2]) Das Schreiben Alexei's ist abgedruckt in lateinischer Übersetzung in der Relation S. 142—145. Da heißt es u. a.: „ut, secundum propositos illos articulos, quos explanavit Tzareae Nostrae Maiestatis intimo Ocol-

galt es, dieſen Fragen einen Abſchluß zu geben, von Worten zu Thaten überzugehen, die allgemeinen Entwürfe im Detail auszuarbeiten. Dazu kam es nicht; die Entwürfe blieben Entwürfe. Man hatte es gut gemeint, aber der Verwirklichung ſo großer Gedanken ſtellten ſich denn doch ſehr erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

In der Bibliothek zu Gotha haben ſich die Konzepte zu der Antwort gefunden, welche man ſächſiſcherſeits an den Zaren richtete. Sie iſt ſehr allgemein gehalten und enthält mancherlei Rathſchläge: es wäre gut, die Bewohner der Grenzgebiete in den Waffen zu üben, um die Aktion der Armee gegen die Türken zu unterſtützen; „man hielte dafür, daß die Handlung durch die Nordſee, wenn der Weg um Katayen herumb gefunden werden könnte, am füglichſten und zu großem Nutzen der Zariſchen Reiche angeſtellt werden könnte“; man bäte um Auskunft über den Verlauf der Geſandtſchaft, welche der Zar ehedem nach China abgeſandt habe; man ſei bereit, Techniker und Handwerker zu ſenden, aber man müſſe zuvor die Bedingungen kennen lernen, unter denen dieſe Leute in ruſſiſche Dienſte treten würden. An dieſen letzteren Punkt knüpft ſich folgende Bemerkung: „Wiewohl, was Mathematici betreffe, hätte man gehört, als ob ſie gar in böſem Verdachte wären, weil ſie mit Zirkeln, Ziffern und allerhand ſeltſamen mathematiſchen Inſtrumenten umgehen könnten, daß ſie Zauberer wären, daran ihnen doch Unrecht geſchehe, ſintemal es Alles natürlich zugehe und Gottes Namen und ſein Wort dabei ganz nicht mißbraucht, noch einige böſe Künſte dabei vorgingen.“ Es folgen einige Rathſchläge inbetreff des Bergbaues in Rußland. Sodann wird die abyſſiniſche Frage erörtert: der Herzog Ernſt habe eine geeignete Perſon an den König von Abyſſinien ſenden wollen, um den letzteren auf Rußland aufmerkſam zu machen, aber dieſe Perſon ſei geſtorben; ein dahin abzuſendender Agent müſſe auch die arabiſche Sprache ver-

nicio et Serpugoviae Locum-tenenti Artemoni Sergiadi Matthaei missus Vester Laur. Rinhuberus, apud Ducalem Vestram Charitatem resciat quo modo et tempore iuxta tenorem illorum articulorum opera danda et ad finem perducenda sit.“

ſtehen. Inbetreff des Türkenkrieges ertheilt die ſächſiſche Regierung dem Zaren den Rath, ſich zunächſt defenſiv zu verhalten, ſich wegen der Aktion gegen die Türkei mit Polen zu verſtändigen, den Polen Subſidien zu gewähren, auch Schweden durch Subſidien zur Antheilnahme am türkiſchen Kriege zu veranlaſſen u. ſ. w.[1])

So übernahm denn die herzoglich-ſächſiſche Regierung die Rolle eines Lehrmeiſters dem Staate Moskau gegenüber, ohne doch die guten Rathſchläge durch nachdrückliche Handlungen unterſtützen zu können. Es blieb bei einem Austauſch von Höflichkeiten. Der Herzog Ernſt ſchrieb wieder einmal an den Miniſter des Zaren Alexei, Matwejew, deſſen Schutze er die evangeliſchen Gemeinden in Moskau und insbeſondere den nach Moskau zurückkehrenden „Doktor der Medizin" Laurentius Rinhuber empfahl. In ähnlichem Tone war ein Schreiben des Herzogs an den Zaren gehalten, in welchem ausdrücklich darauf hingewieſen wird, daß die ſchwere Krankheit des Herzogs eine eingehendere Beſchäftigung mit dieſen Fragen verhindert habe u. dgl.[2]).

Von Rinhuber hieß es ferner in dem an den Bojaren Matwejew gerichteten Schreiben, man ertheile ihm keinen weiteren Auftrag; er gehe nach Moskau, um ein bis zwei Jahre dort der Ausübung ſeiner ärztlichen Kunſt obzuliegen und die ſlawiſche Sprache zu erlernen (pro se privative), weil er der ſächſiſchen Regierung einſt nützlich zu werden hoffe[3]).

Faſt ſcheint es, als habe Rinhuber, indem er in Moskau allzu eifrig von China und Abyſſinien geſprochen habe, der ſächſiſchen Regierung Ungelegenheiten bereitet. Er wird nicht formell desavouirt, aber man entkleidet ihn jener Spur eines diplomatiſchen Charakters, welche ihm früher angehaftet hatte; man ſagt es ausdrücklich, daß er keinerlei Vollmachten, keinerlei Inſtruktionen habe, daß er in Moskau nur ſeine privaten Zwecke verfolgen werde. Der Herzog Ernſt hatte mehr Initiative gehabt, ſich mit großen Entwürfen getragen; jetzt, da im Grunde Herzog

[1]) Relation S. 131—145.
[2]) Relation S. 146—153.
[3]) Relation S. 148.

Friedrich regierte, trat die ſächſiſche Regierung inbezug auf die Verhandlungen mit dem Staate Moskau eine Art Rückzug an. Rinhuber befand ſich in einer minder günſtigen Lage als früher.

Indeſſen erhielt er in dem Augenblicke, als er nach Moskau zurückkehrte, doch noch einen Auftrag. Es wurde ihm für die evangeliſche Kirche und Schule in Moskau eine Menge geiſtlicher Bücher pädagogiſchen und geiſtlichen Inhalts, etwa 200 Bände, mitgegeben[1]). So war und blieb er denn in gewiſſem Sinne Agent der herzoglich-ſächſiſchen Regierung, an welche er denn auch ſpäter noch über mancherlei Vorkommniſſe Bericht erſtattete.

4.

Über Rinhuber's Rückreiſe nach Moskau im Herbſt 1674 iſt uns nichts bekannt. Im April 1675 aber begegnen wir ihm in Wien, von wo er einen langen Bericht an den Herzog Friedrich ſendet (datirt 4./14. April 1675). Darin iſt eines Aufenthalts in Schottland erwähnt, welcher dem Aufenthalt in Wien vorhergegangen ſei: er habe aus Edinburg, wo er wegen kirchlicher Angelegenheiten eine Zeit lang habe weilen müſſen, „neulich" an den Doktor Ludolf geſchrieben[2]). Faſt ſcheint es, als ſei Rinhuber in der Zeit von ſeinem Aufenthalt in Sachſen bis zu ſeiner Anweſenheit in Wien nicht in Moskau geweſen.

Welche Stellung er in Wien einnahm, wiſſen wir nicht. Damals weilte in der Kaiſerſtadt eine ruſſiſche Geſandtſchaft, an deren Spitze Peter Potemkin ſtand. Durch den Dolmetſcher dieſer Geſandtſchaft, Johann Goſſens, und auf anderen Wegen erfuhr Rinhuber mancherlei über die Verhandlungen Potemkin's in Wien. Auch wußte er Einiges von den Verhältniſſen der evangeliſchen Kirche in Moskau zu berichten. Er erzählte mancherlei von der ſchnöden Habſucht des ruſſiſchen Geſandten Potemkin, welcher, 1668 als Diplomat in Spanien weilend, es verſtanden habe, ſich

[1]) Das Verzeichnis der Bücher mit Angabe der Titel, der Anzahl der Exemplare und des Koſtenpreiſes ſ. in der Relation S. 154—156.

[2]) Vostro D. Ludolfo scripsi nuper Edinburgo, ubi propter exercitium fidei vixi per tempus. Relation S. 157.

auf allerlei Weise zu bereichern. Auch in Wien jage er ähnlichen Vortheilen nach.

Sodann theilt Rinhuber mit, es werde demnächst eine kaiserliche Gesandtschaft unter Franz Hannibal Bottoni nach Moskau reisen. Dieser gedenke er sich anzuschließen; Kaiser Leopold sei damit einverstanden und habe geäußert, daß Rinhuber seinem Gesandten als Arzt wie auch als Dolmetscher nützlich sein werde; die Reise werde über Prag, Dresden, Hamburg, Lübeck, die Ostsee, Kurland gehen, da man sowohl polnisches als schwedisches Gebiet, also auch Livland, vermeiden müsse.

Sehr instruktiv sind einige Bemerkungen Rinhuber's über die Zustände in Moskau. Er erblickt die Hauptursache des Mangels an Erfolg der russischen Politik in der Unlust der russischen Würdenträger, irgend eine Verantwortlichkeit zu übernehmen. Er führt als Beleg einige sehr schlagende Beispiele aus der Geschichte der letzten Jahre an. Ferner erwähnt er der Angelegenheiten in Ungarn, der Ankunft einer türkisch-tatarischen Gesandtschaft in Wien u. s. w.[1])

So vereinigte denn Rinhuber die Stellung eines Berichterstatters der herzoglich-sächsischen Regierung mit derjenigen eines zeitweiligen Arztes und Dolmetschers bei einer nach Rußland gehenden kaiserlichen Gesandtschaft. In Gemeinschaft mit den österreichischen Diplomaten Bottoni und Guzmann kam er nach Moskau und wurde in Kolomenskoje, wo der Zar weilte, bei Hofe vorgestellt[2]).

Jetzt endlich trat Rinhuber in russische Dienste ein; er erhielt ein Gehalt an Geld von 170 Rubeln jährlich und 50 Rubeln in Lebensmitteln monatlich, sowie zum Geschenk einen silbernen Pokal, theure Stoffe u. s. w. Er muß wohl als Arzt thätig gewesen sein; indessen erfahren wir, daß es ihm nicht gelungen sei, eine Stelle als Leibarzt des Zaren zu erhalten, und daß er sich mit einem verhältnismäßig unbedeutenden Posten begnügen mußte.

---

[1]) Relation S. 157—163.

[2]) Über Bottoni und Guzmann s. Adelung, Übersicht der Reisenden in Rußland 2, 357.

Seiner eigenen Aussage entsprechend ist er in den Jahren 1675 und 1676 „Zarlicher Hof-Medikus“ gewesen[1]).

Es haben sich sonst keine Angaben über Rinhuber's Leben in dieser Zeit erhalten. Ein sehr langer Bericht über die Verhältnisse in Moskau, welchen Rinhuber an den Herzog Friedrich sandte, ist vom 29. Dezember 1677 datirt und erst zu Anfang des Jahres 1678 abgesandt worden.

Bald nach Rinhuber's Rückkehr in die russische Hauptstadt hatten sich dort sehr wichtige Veränderungen zugetragen. Der Zar Alexei starb. Sein Sohn Feodor bestieg den Thron. Dieser Regierungswechsel bedeutete eine völlige Verschiebung der am russischen Hofe herrschenden Parteien. Der Gönner der Ausländer, der Vertreter des Princips einer Solidarität Rußlands mit Westeuropa, Matwejew, stürzte als ein Opfer der Ränke der Miloßlawsky's. Die zweite Gemahlin des Zaren Alexei, die geborene Naryschkin, welche ihre Stellung ihrem väterlichen Freunde, dem Bojaren Matwejew, verdankte, sowie ihr Sohn, der 1672 geborene Peter, geriethen in eine bedrängte Lage. Dem Einfluß der Schwester des jungen Zaren Feodor, der Prinzessin Sophie und deren Verwandter von der mütterlichen Seite, der Miloßlawsky, war Thor und Thür geöffnet. Damit ward jene Reihe von Krisen am russischen Hofe eröffnet, welche erst mit der beginnenden Reise Peter's des Großen zu einem gewissen Abschlusse gelangen sollte.

Das inhaltreiche Schreiben Rinhuber's an den Herzog Friedrich beginnt mit dem Hinweise auf die Zeit, da Rinhuber das Glück gehabt habe, in Gesellschaft des russischen diplomatischen Agenten Protopopow den Herzog in dessen Residenz Friedenstein zu sehen. Seitdem habe er sich in der ärztlichen Kunst vervollkommnet: er hoffe, daß man ihn werde verwenden können. Auch in anderer Hinsicht bietet er seine Dienste an. Er sei schon lange abwesend von der Heimat: jetzt könne er vielerlei über die Angelegenheiten in Moskau, Polen, Schweden, bei den Kosaken und Türken be-

[1]) Adelung 2, 372. Richter, Geschichte der Medizin in Rußland, Moskau 1815, 2, 328—330.

richten. Er hoffe seinem Landesherrn damit manch wesentlichen Dienst leisten zu können.

Sodann kommt Rinhuber auf die in Rußland stattgehabte Regierungsveränderung zu reden, auf den Sturz Matwejew's. Vielleicht weil er sein Schreiben mit der gewöhnlichen Post abzusenden gedachte[1]), d. h. darauf gefaßt sein mußte, daß dasselbe erbrochen und gelesen werden würde, hat er kein Wort der Rechtfertigung für den schmachvoll gestürzten Minister, welcher ein Opfer der Ränke seiner persönlichen Gegner geworden war. Er geht so weit, in tadelndem Tone zu bemerken, Matwejew habe hochmüthig und grausam gehandelt, die anderen Würdenträger bedrückt, sich über alle Andern erheben und, mit Übergehung der älteren Kinder des Zaren Alexei, dessen Sohn aus zweiter Ehe, Peter, zum Thronfolger ernennen lassen wollen. Daher und wegen anderer Verbrechen sei er nach Pustosero verbannt worden.

Diese Anschuldigungen sind in einem Tone gehalten, als seien sie im Hinblick auf die Möglichkeit einer „Perlustration" dieses Schreibens redigirt worden. Ebenso ist das uneingeschränkte, dem Zaren Feodor gespendete Lob Rinhuber's vielleicht nicht ganz aufrichtig gemeint. Hierauf folgt ein Verzeichnis der Würdenträger und Generale, ein kurzer Bericht über den türkischen Krieg, den sog. „Tschigirin'schen Feldzug", ohne daß irgend eine tadelnde Bemerkung mitunterliefe. Indem Rinhuber auf die Beziehungen Rußlands zu den auswärtigen Mächten zu reden kommt, erzählt er, es werde nächstens eine Gesandtschaft an den Kaiser abgehen; der Kanzler dieser Gesandtschaft werde Sfimeon Michailowitsch Protopopow sein. „Wir werden, so Gott und der Zar wollen, im nächsten Frühjahr abreisen", fügt Rinhuber hinzu, „als sei es selbstverständlich, daß er, Rinhuber, abermals die Stellung eines Gesandtschaftssekretärs einnehmen werde; er erbittet sich für einen solchen Fall die Aufträge des Herzogs. Er werde u. a. eine große Menge kostbarer russischer Waaren

[1]) Relation S. 178. „Haec per Postam (quod dicitur) ordinariam ad vos transmittere quidem poteram etc."

mitnehmen können, weil die Gesandtschaft die völlig sichere Reiseroute über Kurland, Preußen und Sachsen einschlagen werde; nur müsse ein Kaufmann diese Waaren formell bestellen. Rinhuber verweist auf ein ausführlicheres Schreiben, welches er in dieser Angelegenheit an Ludolf gerichtet habe. Dieses Schreiben ist nicht bekannt geworden. „Während ich hier", schließt Rinhuber seinen Bericht, „als praktischer Arzt lebe, bereite ich ein neues Werk vor, eine Russia ecclesiastico-politica, welcher seiner Zeit eine Darstellung der moskowitischen Rechtsverhältnisse beigefügt werden wird." Dieses Werk verspricht Rinhuber dem Herzog zu widmen.

Auf dieses Schreiben folgt sodann ein Postskriptum vom Februar 1678, in welchem Rinhuber mittheilt, er habe sich entschlossen, sein Schreiben nicht mit der gewöhnlichen Post, sondern durch den brandenburgischen Agenten Heß zu senden, welcher demnächst mit dem verabschiedeten Leibarzt des Zaren, Rosenberg, abreisen werde. Dann folgt eine sehr beachtenswerthe Mittheilung. Rinhuber schreibt: „Jener Ssimeon Michailowitsch Protopopow hat, nach seiner Rückkehr von Ew. Durchlaucht Hofe, dem Artamon ein schriftliches Memoire über den Handel mit China und dem Orient, Catai und Caracatai eingereicht, und Matwejew hat darüber an den Zaren Alexei Michailowitsch berichtet. Daher wurde denn ein Gesandter an den Kaiser von China geschickt, Nikolaus Spafari, ein Mann, der viele Sprachen kennt und vielerfahren ist; ich hätte sicher auch an dieser Reise Theil genommen, wenn ich nicht damals in Wien gewesen wäre."

Diese Bemerkung zeigt, wie jene von der in Aussicht genommenen Reise nach Wien, daß Rinhuber's medizinische Praxis in Moskau unvergleichlich weniger bedeutete, als seine Befähigung zu allerlei andern Geschäften. Gab es irgend eine Gelegenheit, eine weite Reise zu unternehmen, diplomatisch thätig zu sein, neue Verhältnisse, fremde Länder und Völker kennen zu lernen, so war er gern bei der Hand. Auch mochte er sich für die Stellung eines Reisebegleiters, eines diplomatischen Assistenten sehr wohl eignen. Daß seine persönlichen Beziehungen zu Protopopow Jahre lang sich unverändert gut erhielten, spricht sowohl

für den Charakter des ruſſiſchen Würdenträgers als für denjenigen Rinhuber's. Wir müſſen bedauern, daß der letztere jene Reiſe nach China im Gefolge Spafari's nicht unternehmen konnte. Er hätte ſonſt wahrſcheinlich höchſt anziehende Mittheilungen über Sibirien und China verfaßt[1]).

Aber noch in anderer Beziehung iſt Rinhuber's, Spafari's Reiſe nach China betreffende Notiz von Intereſſe. Wir erfahren, daß dieſe Reiſe eine Frucht geweſen ſei der Geſandtſchaftsreiſe Protopopow's nach Sachſen. Die Sendung Spafari's iſt ein wichtiges Ereigniß; dieſelbe nimmt in der Geſchichte der geographiſchen Entdeckungen eine bedeutende Stelle ein; zum erſten Mal wird Nordaſien in ethnographiſcher und geographiſcher Hinſicht von einem hervorragend gebildeten Reiſenden beſchrieben; Spafari erſcheint als der Vorgänger jener berühmten Erforſcher Aſien's, welche ſpäter dieſe Gegenden kennen lernten. Auch in politiſcher Hinſicht iſt Spafari's Reiſe von Bedeutung. Die Annäherung Rußland's an China, die Erſchließung neuer Handelswege mußte von der größten Wichtigkeit ſein für die Welt. Um ſo beachtenswerther iſt Rinhuber's Bemerkung, daß der Anſtoß für ein ſolches Unternehmen von Sachſen ausgegangen ſei. Der Herzog Ernſt von Sachſen, Laurentius Rinhuber konnten für ſich die Ehre in Anſpruch nehmen, die ruſſiſche Regierung zu der diplomatiſchen Miſſion Spafari's angeregt zu haben. Vielleicht, daß in ruſſiſchen Archiven ſich noch Angaben für einen ſolchen Kauſalzuſammenhang zwiſchen Sachſen, Rinhuber und Protopopow einerſeits und Spafari's Reiſe andrerſeits entdecken laſſen.

In Rinhuber's Nachſchrift iſt noch anderer Ereigniſſe in Rußland erwähnt: des zweiten Tſchigirinſchen Feldzuges, der bevorſtehenden Heirat des Zaren, der Verhaftung einiger Perſonen

[1]) Spafari's Reiſebericht iſt erſt in der allerletzten Zeit veröffentlicht worden. S. die Memoiren der Geographiſchen Geſellſchaft Bd. 10. Rinhuber berichtet, wie Spafari bei der Rückkehr aus China als Freund und Geſinnungsgenoſſe des inzwiſchen geſtürzten Machthabers Matwejew verhaftet und aller ſeiner Habe beraubt wurde. Wir begegnen ihm ſpäter, im Jahre 1689, in Neuville's Relation curieuse et nouvelle de la Moscovie A la Haye, 1699.

von dem Gefolge des englischen Gesandten Hebdon. Über alle diese Angelegenheiten spricht er kurz und vorsichtig, als fürchte er, daß auch dann, wenn er sein Schreiben auf privatem Wege nach Deutschland befördere, dasselbe in die Hände russischer Beamten fallen und ihm verderblich werden könne[1]).

Es war eine Zeit der Reaktion gegen die Richtung, welche Matwejew vertreten hatte, indem er dem westeuropäischen Einfluß mehr Spielraum gestattete. Matwejew, der Gönner der Ausländer, war beseitigt; die Stellung vieler Deutscher, Engländer u. A., die sich des Schutzes, des Wohlwollens des aufgeklärten Bojaren erfreut hatten, erschien gefährdet. Auch Rinhuber's Verhältnisse erlitten eine tiefgreifende Veränderung. Noch im Dezember 1677 hatte er die Hoffnung ausgesprochen, an einer russischen Gesandtschaftsreise nach Wien Theil nehmen zu können. Wenige Monate später mußte er Rußland verlassen, weil seine ganze Stellung dort, gleich derjenigen anderer Ausländer, völlig unhaltbar geworden war.

Am 23. Mai 1678 schrieb er aus Helsingör an Ludolf über die kritische Lage der Ausländer in Rußland. Selbst die billig denkenden und besonnenen Russen meinten, die Ausländer in aller Weise bedrücken zu dürfen; die den ausländischen Offizieren und andern in russischen Diensten stehenden Personen versprochenen Summen würden denselben in der willkürlichsten Weise vorenthalten; den ausländischen Kaufleuten sage man, daß man keiner holländischen und englischen Waaren bedürfe. Viele Obersten seien entlassen worden, so z. B. der General Staden; ebenso der Doktor Rosenberg; Doktor Gramann, welcher 300 Rubel zu fordern gehabt habe, sei froh gewesen, überhaupt nur mit heiler Haut davon zu kommen; so sähen denn Viele, deren Laufbahn unter den Auspizien Matwejew's glücklich begonnen habe, alle ihre Hoffnungen vernichtet. So habe denn auch er selbst, Rinhuber, sich genöthigt gesehen, im März 1678 in Gesellschaft des englischen Gesandten, John Hebdon, Rußland zu verlassen und dabei auf 80 Rubel zu verzichten, welche ihm von seinem

[1]) S. die Relation S. 164—182.

Gehalt noch hätten zukommen müſſen. Auch habe er keine Hoffnung, zu ſeinem Gelde zu kommen, es ſei denn, daß er bei Gelegenheit einer Geſandtſchaft einſt wieder nach Rußland reiſe.

Dieſen Bemerkungen und Klagen fügt Rinhuber einige Mittheilungen über die auswärtige Politik Rußlands hinzu, über die augenblicklichen Beziehungen des Staates Moskau zum Kaiſer, zu Polen, zur Türkei u. ſ. w. Dann erwähnt er der Hungersnoth in Livland, welche er bei Gelegenheit ſeiner Durchreiſe im April habe beobachten können. Zum Schluß ſpricht er den Wunſch aus, drei Jahre lang im Auslande zu leben: kein Land gefalle ihm ſo gut wie England, deſſen Bedeutung in der allgemeinen europäiſchen Wage von entſcheidendem Gewicht ſei, ein Land, wo die Moral- und Naturwiſſenſchaft, die Medizin blühe, wo die königliche Geſellſchaft ſo großen Erfolg habe, wo es viele ausgezeichnete Männer gebe[1]).

Indem Ludolf dem Herzog Friedrich am 30. Juni 1678 aus Altenburg meldet, es ſei ein ſolches Schreiben Rinhuber's an ihn angelangt, bemerkt er, man erſehe daraus, daß die Deutſchen in Moskau nicht mehr gut behandelt würden; Viele ſuchten mit guter Manier fort zu kommen; ſo auch Rinhuber, welcher nun ſeine mediziniſchen Studien in England fortſetzen wolle[2]).

5.

Von Rinhuber's ferneren Erlebniſſen, ſowie von ſeiner Auffaſſung des in Rußland erfolgten Umſchwunges erfahren wir Umſtändlicheres aus einem Schreiben, welches er am 26. Februar 1679 aus Livorno an den Herzog Friedrich richtete.

Wie viele Andere, ſchreibt Rinhuber, ſo habe auch er, da Rußland jetzt ein Leichengeſicht hervorkehre[3]), ſich davon ge-

[1]) Zum Schluß noch einige kurze Notizen über Schweden, Norwegen und Dänemark, an deren Küſten Rinhuber ſoeben vorübergekommen war; ſ. den „Extrakt aus Dr. Rinhuber's Schreiben" von Ludolf's Hand in der Relation S. 183—186.

[2]) Von Matwejew ſchreibt Ludolf, er müſſe nun in Sibirien ſeines Unterhalts wegen Zobel ſchießen, wozu er umſomehr Zeit habe, als ihm die ganze Nacht die Sonne nicht untergehe; ſ. Relation S. 187.

[3]) quippe temporum in Russia cadaverosa nunc apparet facies.

macht; diejenigen, denen als leichteste Strafe gestellt werde, Moskau zu verlassen, hielten sich für gerettet; es herrschten dort jetzt die Schreiber, die Pharisäer mit den Herodianern, welche, weder das Naturrecht noch das Völkerrecht achtend, Jedem das Seine vorenthielten; sie schimpften alle Nichtrechtgläubigen Hunde. Hierauf folgt dann bei Rinhuber eine anziehende Charakteristik des Zaren Feodor, dessen Temperament er lobt. Wie sein Vater Alexei, so sei auch Feodor milde und gütig. Dagegen läßt sich Rinhuber sehr ausführlich über die Kränklichkeit des Zaren aus. Er meint, es werde nicht lange mit ihm dauern; alle die Gebrechen Feodor's zählt er auf: Magenschwäche und Skorbut, Krämpfe und andere Zufälle. Iwan, der zweite Bruder, sei blind von Natur und unfähig. Dagegen sei der jüngste Sohn Alexei's, von Natalja Kirillowna Naryschkin, Peter, stark an Geist und Körper. Komme Peter nach Feodor's Tode zur Regierung, so werde natürlich Matwejew sofort aus der Verbannung zurückgerufen werden. Jetzt aber stehe Iwan Michailowitsch Miloßlawsky an der Spitze der verrotteten Regierung. Nichts geschehe ohne seine Zustimmung. Dann schildert Rinhuber die schlechten Subjekte, deren Iwan Miloßlawsky sich bediene, und ruft entrüstet aus: „Die Moskowiter sind Barbaren!" Zum Beweise gibt er dann Skandalgeschichten aus dem Leben einiger russischer Großen, Dolgorukij's und Chilkow's, zum besten. Den erstern bezeichnet er als „natura porcus et ursus, ebrius et crudelissimus".

Dann kommt Rinhuber auf seine eigenen Erlebnisse seit seiner Abreise aus Rußland zu reden. In London habe ihm ein gewisser Bernardo Guasconi Empfehlungen nach Italien gegeben, wohin er denn auch über Frankreich gereist sei. In Paris habe er zwanzig Tage geweilt und am 2. September 1678 den König in Fontainebleau gesehen. Hierauf sei er nach Orleans gereist, wo er indessen den dänischen Gesandten Gioë, welcher ihm versprochen gehabt, ihn nach Spanien mitzunehmen, nicht mehr angetroffen habe. Da sei er denn über Lyon und Turin nach Genua gegangen, wo er Gelegenheit gehabt habe, durch Vermittlung Spinola's und Oria's in die Dienste der Republik zu

treten. Indeſſen ſei er auf einem Kriegsſchiffe nach Korſika und von dort nach Livorno und Florenz gereiſt.

Endlich erörtert Rinhuber ſeine Pläne für die nächſte Zukunft: der „Herzog von Etrurien“ habe ihm verſprochen, ihn im März mit einem Geſchwader (cum triremibus) nach Afrika befördern zu laſſen, dann werde er, nachdem er etwa ein halbes Jahr zur See geweſen ſein werde, nach Genua zurückgehen und dort ſeine ärztliche Praxis wieder aufnehmen. Rinhuber erwähnt ferner, Ludolf habe ihm den Vorſchlag gemacht, nach Abyſſinien zu gehen, was er auch nach einiger Zeit auszuführen gedenke, wenn es ſich dabei nur um beſtimmte Pflichten, um eine Stellung handle. Daher bringe er ſich dem Herzog in Erinnerung; man müſſe wiſſen, wo er ſei; ſeine Feinde ſollten ihn nicht für todt ausgeben. Komme er dann einmal, nach vielen Reiſen, in ſein Vaterland zurück, ſo hoffe er auf irgend eine Anſtellung. Zum Schluſſe folgen dann noch einige Bemerkungen über die Zuſtände in Italien, über die durch einige herzogliche Monopolien in Toskana herrſchende Nothlage. Indeſſen bemerkt Rinhuber, daß man ja wohl aus den Zeitungen über dieſe Angelegenheiten unterrichtet ſei[1]).

Über Rinhuber's Erlebniſſe vom Februar 1679 bis zum Frühling 1681 ſind wir nicht unterrichtet. Wir begegnen ihm im Mai 1681 in Paris, ohne daß wir wüßten, wie und wann er hingekommen ſei. Ohne Zweifel wird er noch einige Zeit in Italien geblieben ſein. Daß er nach Afrika gekommen ſei, erſcheint nicht wahrſcheinlich. Wenigſtens nicht nach Abyſſinien, weil er den Plan einer Reiſe in dieſes letztere Land auch ſpäter noch wieder aufnimmt.

Bei Gelegenheit ſeines Aufenthaltes in Paris 1678 wird Rinhuber Beziehungen zu franzöſiſchen Würdenträgern angeknüpft haben. Ob er damals dem Könige vorgeſtellt worden ſei, wiſſen wir nicht; er erzählt nur, er habe Ludwig XIV. in Fontainebleau, wo derſelbe mit ſeiner Familie weilte, geſehen. Eine eigentlich offizielle Stellung ſcheint er auch im Mai 1681, wie wir ſo-

[1]) Relation S. 189—194.

gleich sehen werden, nicht eingenommen zu haben. Wie früher so auch jetzt erscheint Rinhuber besonders abhängig von der Gunst des Augenblicks. Er widmet sich keiner regelmäßigen Thätigkeit; er hat keinen Posten, dessen Geschäfte er längere Zeit hindurch versehe. Seine Leidenschaft ist das Reisen in Verbindung mit diplomatischen Geschäften. Unermüdlich ist er im Entwerfen von Reiseplänen. Mit Spafari wäre er gern nach China, mit Gioë nach Spanien gegangen, wie er denn thatsächlich mit Meneses in Deutschland, Österreich und Italien, mit Protopopow in Sachsen gewesen war. Aus eigener Anschauung kannte er Rußland, Skandinavien, England, Schottland, Frankreich. Seine Sprachkenntnisse waren umfassend und vielseitig. Sein krauses Latein zeugt von einer Formgewandtheit, wie sie damals sehr hoch geschätzt wurde. Er muß im Jahre 1681 gegen 40 Jahre alt gewesen sein. An persönlichen Beziehungen zu hervorragenden Männern in verschiedenen Ländern fehlte es ihm nicht. Am häufigsten hatte er seine Hoffnung auf die Protektion der Herzoge von Sachsen, zuerst Ernst's, dann Friedrich's gesetzt. Im Jahre 1681 begegnen wir ihm in seinen Beziehungen zum Kurfürsten von Sachsen, Johann Georg, von dessen Gnade er für sich auf weitere Erfolge, auf eine fruchtbare und gedeihliche Thätigkeit zu hoffen geneigt ist.

Diesen Beziehungen Rinhuber's zum Kurfürsten von Sachsen verdanken wir einige Kenntnis von seinen Lebensverhältnissen im Jahre 1681[1]).

Nach mehrmaligem und mehrjährigem Aufenthalte in Rußland war Rinhuber mit den Verhältnissen des Staates Moskau

[1]) Der Herausgeber der „Relation du voyage de L. Rinhuber" bemerkt S. XI der Vorrede: „Que fait Rinhuber de 1679 à 1683? Nous l'ignorons. Il y a cependant lieu de supposer que pendant tout ce temps il est resté en Italie, vu qu'en 1684 il parle l'italien avec facilité." Um das Italienische fließend sprechen zu lernen, brauchte Rinhuber nicht volle vier Jahre in Italien zu leben. Dazu hätten ebenso viele Monate ausgereicht. Wir sind in der Lage, aus den Akten des Dresdener Archivs diese vierjährige Lücke in der Kenntnis von dem Leben Rinhuber's wenigstens zum Theil (1681—1683) ausfüllen zu können.

völlig vertraut. Auch die Kenntnis der ruſſiſchen Sprache hatte er ſich angeeignet. In den Formen des diplomatiſchen Verkehrs hatte er eine gewiſſe Erfahrung erworben. So konnte er denn auch der franzöſiſchen Regierung im Jahre 1681 auf diplomatiſchem Gebiete in folgender Weiſe nützliche Dienſte leiſten.

Im Dresdener Staatsarchiv befindet ſich ein Aktenſtück: „Relation von der Ambassade, ſo der Moskowiſche Zar Herr Theodorus Alexejewitſch im Monaten Mai, Juni, Juli und Auguſto dieſes 1681 Jahres an Kron Frankreich, Spanien und Engeland abgehen laſſen, mit erſten geſetzten Zarlichen Schreiben, Konferenzpunkten und Königlich Franzöſiſcher Antwort.“ Der Verfaſſer dieſer Relation iſt Rinhuber, welcher beim Empfange der ruſſiſchen Geſandtſchaft, an deren Spitze der uns bereits bekannte Peter Potemkin ſtand, franzöſiſcherſeits als Dolmetſcher fungirte. Er meinte dem Kurfürſten von Sachſen durch ausführliche Mittheilungen über dieſe Epiſode im diplomatiſchen Leben Frankreichs und Rußlands einen Dienſt leiſten zu können. So ſchrieb er denn ſehr ausführlich über die Intentionen der ruſſiſchen Regierung, über die Audienz der ruſſiſchen Diplomaten beim Könige, über die Verhandlungen Potemkin's mit dem Miniſter Colbert-Croiſſy.

Wir wiſſen bereits, daß Rinhuber von Peter Potemkin keine hohe Meinung hatte. Schon im Jahre 1675 hatte er in ſeinem Schreiben aus Wien ſich ſehr ſcharf über die ſchnöde Habſucht des ruſſiſchen Diplomaten geäußert. Jetzt ſchilderte er die unkluge und undiplomatiſche Haltung Potemkin's, welcher durch kleinliches Gewichtlegen auf die Äußerlichkeiten des Zeremoniells den Unwillen der franzöſiſchen Würdenträger erregte. Daß Rinhuber bei den Verhandlungen nur eine gelegentliche Rolle ſpielte, nicht eigentlich ganz als franzöſiſcher Beamter fungirte, iſt aus folgendem Umſtande zu erſehen. Er hatte eine Abſchrift des Antwortſchreibens des Königs an den Zaren an ſich genommen, durfte ſie aber nicht behalten und mußte ſie herausgeben. So ſetzte er denn, da er das Aktenſtück aus dem Franzöſiſchen in's Lateiniſche und in's Ruſſiſche überſetzt hatte, den Inhalt desſelben aus dem Gedächtnis für den Kurfürſten auf. Indeſſen

nahm er, wie wir des Weiteren aus seinen Mittheilungen erfahren, an dem Streit der französischen Staatsmänner mit den russischen über Äußerlichkeiten der Titulatur u. dgl. Theil, indem er die Partei der Franzosen vertrat, obgleich er, wie er an den Kurfürsten schreibt, die ganze Zeit hindurch die Fehler Potemkin's, so gut es ging, bemäntelt hatte. Er fungirte als Vermittler. Als z. B. Potemkin, zur Audienz abgeholt, sich weigerte, den ihn Abholenden unten an der Treppe zu empfangen, suchte Rinhuber ihn zum Nachgeben zu bereden und ihn die Treppe hinab zu führen. Bei der Audienz stockte Potemkin in seiner an den König gerichteten Anrede, weil Ludwig XIV. bei dem Namen des Zaren Feodor sich nicht erhoben hatte. Es gab einen Zwischenfall, in welchem Rinhuber den Gesandten ermahnte, in seiner Rede fortzufahren, und über welchen er den König, der natürlich nicht gleich wußte, worum es sich handelte, da Rinhuber mit Potemkin russisch sprach, orientirte. Bei der Audienz fungirte Rinhuber als Dolmetscher. Nach derselben mußte er in Colbert-Croissy's Hause das von Potemkin dem Könige überreichte Schreiben des Zaren Feodor in's Lateinische übersetzen. Wiederholt hatte Rinhuber sich der Mühe zu unterziehen, die Meinungsverschiedenheiten der Russen und Franzosen in Fragen des Zeremoniells auszugleichen.

Daß Rinhuber indessen eine angesehene Rolle spielte, zeigt seine Äußerung, er habe an der königlichen Tafel mancherlei Aussprüche des russischen Gesandten, welchem die Pracht der Gärten von Versailles einen tiefen Eindruck gemacht hatte, reproduziren und auf mancherlei die Russen betreffende Anfragen der Madame Dauphine Auskunft geben müssen[1]).

So hatte denn Rinhuber bei Gelegenheit der Anwesenheit des russischen Gesandten in Paris wieder einmal eine Art diplomatischer Rolle gespielt, aber, wie auch früher, so war es auch diesesmal nur eine Art Gastrolle gewesen. Er hatte keine eigentliche Berufsarbeit zu verrichten. Alle seine Leistungen waren in gewissem Sinne hors d'œuvre gewesen. Begabt und gebildet,

[1]) Aus dem kgl. Staatsarchiv zu Dresden.

kenntnisreich und leiſtungsfähig, war er doch nicht zu einer ſtetigen, ihren Mann nährenden Stellung gelangt. Er fühlte ſich abhängig von der Gunſt dieſes oder jenes Machthabers. Er hatte ſehr vielen Herren gedient und war ſchließlich nirgends zu Hauſe.

Daß in der Rinhuber betreffenden Aktenſammlung in der Bibliothek zu Gotha ſich keine Spur von Rinhuber's Leben in dem Zeitraum von 1679 bis 1683 findet, mag darauf hindeuten, daß ſeine Beziehungen zu Herzog Friedrich und deſſen Räthen in dieſer Zeit unterbrochen waren. Man darf vermuthen, daß die herzoglich-ſächſiſche Regierung ſich dem aus Livorno eingetroffenen Schreiben Rinhuber's gegenüber kühl verhalten haben werde. Dagegen läßt die im Dresdener Archiv befindliche Relation Rinhuber's vom Jahre 1681 darauf ſchließen, daß er, da von Herzog Friedrich nichts zu erwarten war, ſeine Hoffnung auf den Kurfürſten Johann Georg ſetzte. Dieſem trug er nun ſeine Dienſte an. Dieſen ſuchte er, wie früher den Herzog Friedrich, für allerlei Unternehmungen zu gewinnen.

Über Rinhuber's fernere Abſichten im Jahre 1681 findet ſich in ſeinem Schreiben an den Kurfürſten Folgendes. Nach der Erzählung von den Vorgängen in Paris bei Gelegenheit der Anweſenheit der ruſſiſchen Geſandtſchaft daſelbſt fährt Rinhuber fort:

„Bei ſothaner Conjunctur nun habe ich die beſte Gelegenheit gehabt in Königl. Franzöſiſche Dienſte employirt zu ſein, denn mir Colbert de Croissy mit guten Promeſſen angeben, entweder mit denen Moscowiten nach Moskau zu reiſen und von daraus fleißig zu correſpondiren, und par conséquent als Königl. Agent zu leben, oder auch in Paris zu ſubſiſtiren bis ein Königl. Miniſter nach Moskau depechirt werden möchte. Aber da mir das gute Gewiſſen mein devoir vorſtellet, überwiegte die Liebe des Vaterlandes und der endliche Wille meinen Landesleuten zu dienen alle fremde Ehre, ob ſie auch mit ziemlichen Hab und Gut vergeſellſchaftet. Habe dannenhero jene fremde Sachen, und auch andere Römiſche, ſo Frankreich nicht angehen, aber doch von mir in Moskau practicirt werden können, alle ceſſiret, nächſt Gott auf Sr. Churfürſtl. Durchl. weltgeprieſene Gnade, und qualem-qualem promotionem in Dero Landen mich verlaſſend, mit demüthigſter Bitte es geruhen Se. Churfürſtl. Durchl.

mir ein vacirendes Physikat oder indeß eines Land-Medici Stelle gnädigst zu conferiren, welche große Gnade ich mit gebührendem Ruhm und Dank zu subſtiniren, auch meinem Nächſten mit der Praxi medica ſo zu dienen verſpreche, wie einem chriſtl. Medico wohl anſtändig. Habe vor dieſem, ohne ungebührenden Ruhm zu melden, die Ehre gehabt, großfürſtl. Moskowitiſcher Leib- und Staats-Medicus zu ſein, wie ich denn zuvor und hernach die Praxin Medicam gelernet und exerciret in Teutſchland, Engeland, Italien und Frankreich, auch in ein und andern großen Hoſpitalien beſtellter Medicus geweſen, und etzlich tauſend Patienten unter Händen gehabt, welches Alles ich mit denen mir hiervon ertheilten testimonium und actis probatis belegen kann. Auch weiß ich ſonſt noch etwas Gutes anzugeben, wie nämlich mit denen Moskowiten eine profitable Handelſchaft zu treffen, und ratione hujus Sr. Churfürſtlichen Durchlaucht etzliche Unterthanen guten Nutzen und Gewinn erhalten können. Sonſten iſt zu conſideriren, daß der Moscowitiſche Zar unterſchiedene Geſandten an Seine Churfürſtliche Durchlaucht abgeſchickt; wofern nun Se. Churfürſtl. Durchl. vor itzo oder auch hernach gnädigſt reſolvirten Jemanden dahin zu ſenden, könnte derjenige zugleich einige Kaufleute mit ihm nehmen, und ſelbſten etzliche Waaren auch eine conſiderable Summe Geldes gegen Moscowiſche Güter anwenden, denn gewißlich dadurch gedoppelter, ja dreifacher Profit zu erhalten iſt. Ich aber wollte bei ſolcher Gelegenheit in aller Unterthänigkeit und Treue meine geringe Dienſte, wo es erfordert, zu employiren bemühet ſein. Und weilen ich noch ohnedies entweder bald oder nach dieſem eine Reiſe nach Moskau thun muß, um dasjenige, was zu dem Moscovia Theologico-Politico-Oeconomica (welches Werk ich vor mir habe) behörig aus denen Moscoviſchen Archiven zr conquiriren, könnten Se. Churfürſtl. Durchlaucht auch wohl meiner Wenigkeit einige Commiſſion oder Creditive gnädigſt anvertrauen, denn dergleichen negotia legatoria zu adminiſtratiren ich wohl gewohnt und lange Zeit practiciret habe an denen vornehmſten Höfen von Europa. Gott der Allmächtige aber erhalte Seine Churfürſtl. Durchlaucht bei langem Leben, glücklicher Regierung und allem erwünſchten Wohlweſen, dem Vaterlande zu Troſte und Freude, um Chriſti willen!"

„Durchlauchtigſter Churfürſt, Gnädigſter Herr, Ew. Churfürſtl. Durchlauchtigkeit unterthänigſter und geringſter Knecht

Laurentius Rinhuber Med. Dr."

Dresden, d. 26. December 1681.

Man ſieht, der Verfaſſer dieſes Schreibens iſt zu gleicher Zeit Gelehrter und Diplomat, Arzt und Touriſt, encyklopädiſch gebildet, Vertreter der mannigfaltigſten Intereſſen, unternehmend, ſtrebſam, nicht ohne Ehrgeiz, reich an Erfahrung, vielgewandert, reiſeluſtig. Nicht ohne Stolz durfte er auf ſein Leben zurückblicken, wenn es ihm auch keine ſtetige Exiſtenz, keine dauernde, gleichmäßige Berufsarbeit dargeboten hatte. In einem Maße, wie dieſes nur wenigen Auserwählten beſchieden zu ſein pflegt, hatte Rinhuber die Welt geſehen, die heterogenſten Kulturſtufen kennen gelernt, im Verkehr mit Vertretern der verſchiedenſten Völker Menſchenkenntnis und Einſicht in fremdartige Verhältniſſe erworben. Er blieb unternehmungsluſtig, war bereit, auch fernerhin weite Reiſen zu unternehmen, neue Länder kennen zu lernen, als Vermittler zwiſchen Orient und Occident zu dienen. Mochte er dabei auch etwas von einem Glücksritter an ſich haben und bei den von ihm in Vorſchlag gebrachten Unternehmungen an ſeinen eigenen Vortheil denken, ſo iſt doch in ſeinem Thun und Trachten ein gewiſſer idealer Zug wahrzunehmen, ein Streben nach Bildung und Erweiterung des Geſichtskreiſes, ein gewiſſes Gefühl für einen großen Zuſammenhang der Kulturarbeit aller Völker und aller Staaten. Mochte er noch ſo ſehr aufgebracht geweſen ſein über die leidigen Zuſtände in Rußland nach dem Jahre 1676, welche ihn genöthigt hatten, auf ſeine Stellung in Moskau zu verzichten, einen bedeutenden Geldwerth als verloren zu betrachten, ſo hatte er doch ein dauerndes wiſſenſchaftliches Intereſſe an Rußland behalten, wo er mehrere Jahre verlebt hatte, deſſen Inſtitutionen, Sitten und Anſchauungen er zum Gegenſtande eingehenden Studiums gemacht hatte. Dort hatte er das Berufsleben in mancherlei Geſtalt kennen gelernt, dort hatte er, insbeſondere in den Kreiſen der Ausländer, wie wir ſogleich ſehen werden, Freunde, dorthin war er bereit zurückzukehren, um ſeine Studien für ein von ihm über Rußland zu verfaſſendes Werk fortzuſetzen und zugleich in diplomatiſchen und Handelsangelegenheiten den ſächſiſchen Fürſten nützliche Dienſte zu leiſten.

Eine Reihe von Aktenſtücken aus den Jahren 1682 und 1683, welche ſich im Dresdener Archiv befinden, gewährt uns

einen Einblick in die Art, mit welcher Rinhuber seine Reise nach Moskau und, wenn möglich, noch weiter vorzubereiten suchte. Auch erfahren wir daraus, daß er bei den an sich nicht wesentlichen diplomatischen Beziehungen, welche zwischen dem Churfürsten von Sachsen und der russischen Regierung statthaben sollten, die Initiative hatte. Nicht etwa um besonderer politischer Zwecke des Kurfürstenthums, sondern um der Reiselust Rinhuber's willen sollte ein diplomatischer Briefwechsel zwischen Johann Georg III. einerseits und den Zaren Iwan und Peter andrerseits eingeleitet werden. Beharrlich verfolgte Rinhuber sein Ziel. Es dauerte längere Zeit, ehe er seine Reise antreten konnte. Er setzte seinen Willen durch, aber nicht ohne daß er Gelegenheit gehabt hätte, Geduld zu üben.

In einem Schreiben an den Kurfürsten vom 8. Januar 1682 aus „Altenburg in Meißen" weist Rinhuber auf seine Erfahrungen und seine Laufbahn hin: er sei in „vielen moskowitischen Legationen Sekretär und Interpret, auch Großfürstl. Hofmedikus gewesen", wolle nach Moskau reisen und bitte den Kurfürsten, ihm ein Schreiben an den Zaren mitzugeben. Er gibt auch den Inhalt des abzufassenden Schreibens an: es sollte darin von den evangelischen Gemeinden, welche dem Wohlwollen der russischen Regierung empfohlen werden müßten, die Rede sein, sowie von dem Überbringer des Schreibens, Rinhuber. „Und weilen", schreibt er an den Kurfürsten, „Supplikant das Werk Moscovia Ecclesiastico-Politico-Oeconomica noch vor sich und was dazu gehörig aus denen moskowischen Archiven zu congruiren hat, könnten Churfürstl. Durchlaucht in dem Schreiben auch meiner geringen Person gedenken, daß der Zar mich Seiner gnädigsten Protection wolle genießen lassen, so lange Seiner Churfürstl. Durchl. und der Zarlichen Gnade ich mich würdig verhalten möchte. Ermeldetes Schreiben würde dienen zu der hohen Potentaten guter intelligence, zum Aufnehmen der evangelischen Kirchen und der deutschen in Moskau lebenden Nation, wie dann endlich auch Supplikant noch etwas Gutes anzugeben weiß, auf wes Art und Weise etzliche Seiner Churfürstl. Durchlaucht Unterthanen

entweder vor itzo oder hernach von Moskowischer Handlung einigen Profit und Nutzen haben mögen."

Bald darauf trat in Moskau der Regierungswechsel ein. Zar Feodor starb. Es folgte ihm zunächst sein jüngerer Bruder Peter mit Übergehung des älteren, Iwan (Ende April 1682). Während aber schon im Mai der Kampf zwischen den Anhängern beider Brüder entbrannte, in Moskau ein Aufstand der Strelzy die Thronbesteigung Iwan's zur Folge hatte, so daß fortan Iwan und Peter zugleich die Zarenwürde bekleiden und deren Schwester Sophie die Regentschaft führen sollte, scheint man in Sachsen noch im Juli des Jahres 1682 keine genaue Kunde von diesen Vorgängen gehabt zu haben, wie aus folgendem Schreiben Rinhuber's zu ersehen ist.

Am 12. Juli 1682 richtete Rinhuber abermals ein Schreiben (datirt Lucca d. h. Lucka in Meißen) an den Kurfürsten, aus welchem wir erfahren, daß der Kurfürst sogleich nach Empfang der früheren Gesuche, dem Wunsche Rinhuber's entsprechend, ein Schreiben an den Zaren habe redigiren lassen. Rinhuber bittet nun, da er seine Reise bald antreten wolle, der Kurfürst möge befehlen, daß das Schreiben ihm zugestellt werden möge. Wiederum erwähnt er seiner in Aussicht genommenen Studien: er beabsichtige auch „andere Sachen, so res naturales concerniren, in Moskau zu conquiriren, auch von daraus durch Asien zu reisen". Sodann bemerkt er, daß die Abfertigung eines kurfürstlichen Schreibens nach Moskau „bei des jetzigen Zaren Herrn Peter Alexejewitsch angetretener Regierung aus vielen Ursachen allerseits nützlich sein kann". Endlich bittet er, der Kurfürst solle auch ein Schreiben an den „König von Persien" ausfertigen lassen, wobei er, auf eine Beilage hinweisend, hinzufügt: „dessen contenta, weilen es frembde Sachen, ich sub No. II unmaßgeblich anzuführen in aller Submission mich unternommen".

So diktirte denn Rinhuber der kursächsischen Regierung die Schreiben an den Zaren und an den Schah von Persien.

Die Rinhuber'schen Konzepte sind erhalten.

In dem an den Zaren gerichteten Schreiben sollte zur

Thronbesteigung gratulirt und an die früher stattgehabten freundschaftlichen Beziehungen zwischen Johann Georg II. und Alexei erinnert werden; sodann werden die Deutschen dem Wohlwollen des Zaren empfohlen: derselbe solle, dem Beispiele seines Vaters folgend, der evangelischen Kirche gegenüber Toleranz üben; schließlich wird Rinhuber's erwähnt, welcher ja wohl am Hofe des Zaren bekannt sei und um gewisser Geschäfte halber nach Persien zu reisen gedenke; der Zar wird ersucht, diese Reise zu fördern, Rinhuber nach Astrachan geleiten zu lassen; auch moskowitische Gesandte würden, falls sie durch sächsisches Gebiet reisten, mit Wohlwollen behandelt werden.

Das von Rinhuber entworfene Konzept zu einem Schreiben des Kurfürsten an den Schah von Persien läuft auf einen Empfehlungsbrief hinaus: Rinhuber werde dem Schah erzählen, welche Länder er bereist, wo er seine ärztliche Kunst ausgeübt, welche Höfe er besucht habe; er sei „Archiater" des Zaren gewesen; jetzt reise er nach Persien und Arabien; ganz allgemein wird sodann der Wunsch ausgesprochen, daß zwischen Persien und dem Kurfürstenthum Sachsen ein freundschaftliches Verhältnis bestehen möge[1]).

Monate lang zog sich diese Angelegenheit hin. Im Januar 1682 hatte der Kurfürst das Schreiben an den Zaren entwerfen lassen, im Juli 1682 hatte er dieselbe Verfügung noch einmal getroffen; im Februar 1683 bittet Rinhuber in einem Schreiben an den Baron v. Gersdorff, jetzt endlich die Ausfertigung der Schreiben besorgen zu lassen, wobei er ihm nochmals Konzepte zu denselben übersendet[2]).

In diesen Schreiben Rinhuber's finden sich kurze Andeutungen über die Verhältnisse in Moskau. Hatte Rinhuber im Juli 1682 irrthümlicherweise angenommen, daß der Zar Peter allein in Moskau regiere, während derselbe schon seit Ende Mai die Herr-

[1]) Die Konzepte als Beilagen zu einem Schreiben Rinhuber's an den Baron v. Gersdorff, Geh. Rath und Kammerherr des Kurfürsten vom 15. Februar 1683, wo darauf hingewiesen wird, daß diese Konzepte im wesentlichen mit den früher von Rinhuber entworfenen übereinstimmten. Dresdener Archiv.

[2]) Das Schreiben an Gersdorff lateinisch im Dresdener Archiv.

ſchaft mit ſeinem Bruder Iwan theilte, ſo bemerkt er in einem etwas ſpäteren Schreiben an den Kurfürſten, jetzt hätten ſich die „troubles“ in Moskau gelegt und es ſei der Zar Iwan zur Regierung gelangt. In dem Schreiben an den Baron v. Gersdorff vom 15. Februar 1683 bemerkt Rinhuber, daß ſowohl aus den öffentlichen Nachrichten, als aus eingetroffenen Schreiben von Freunden zu erſehen ſei, daß in Moskau Ruhe herrſche [1]) und daß der Zeitpunkt für ſeine, Rinhuber's, Reiſe nicht günſtiger gewählt werden könne. Aber auch im Februar 1683 ſcheint Rinhuber nicht zu wiſſen, daß Iwan und Peter regierten, da er den Kurfürſten in dem Konzept zum Schreiben nach Moskau an den Zaren Iwan allein ſich richten läßt. Im Dresdener Archiv befindet ſich das Konzept zum Schreiben an den Zaren, in welchem ſpäter die Korrektur angebracht wurde, welcher entſprechend von beiden Zaren die Rede iſt. Dieſer Umſtand zeigt, wie wenig ſelbſt diejenigen von den Ereigniſſen in Rußland erfuhren, welche, wie Rinhuber, perſönliche Beziehungen mit Einwohnern Moskaus unterhielten.

Die ſächſiſche Regierung mochte damals keine große Neigung zu lebhafteren diplomatiſchen Beziehungen mit dem Staate Moskau verſpüren. Nur etwa das Intereſſe, welches nicht bloß die herzogliche, ſondern auch wohl die kurſächſiſche Regierung daran haben mochte, daß die Deutſchen in Moskau in ihren Rechten und Vermögensverhältniſſen, in der Ausübung des evangeliſchen Gottesdienſtes nicht beſchränkt würden, konnte den Kurfürſten Johann Georg III. veranlaſſen, einigermaßen die Beziehungen zu der moskowitiſchen Regierung zu unterhalten. Und nun war es nicht einmal ſo einfach, die Frage zu beantworten, wer denn eigentlich an der Spitze dieſer Regierung ſtände. Man mochte den Eindruck haben, daß innerhalb weniger Monate mehrere Regierungswechſel ſtattgefunden hätten. Man hatte von der Soldatenmeuterei und dem furchtbaren Blutvergießen in Moskau im Mai 1682, wenn auch ſehr ſpät, Kenntnis erhalten. So

[1]) quandoquidem relationes publicae cum amicorum literis doceant Moscuae nunc omnia esse in tranquillo.

z. B. hatte derselbe Gossens, welcher 1675 in Wien dem in der Kaiserstadt weilenden Rinhuber mancherlei Angaben über Potemkin's diplomatische Mission mitgetheilt hatte, nach der großen Krisis in Moskau an den Kurfürsten geschrieben und demselben mitgetheilt, daß Blumentrost's Leben bei Gelegenheit der Meuterei in der größten Gefahr geschwebt und daß er seine Rettung nur der Intervention der Zarewna Sophie verdankt habe, welche den blutdürstigen Rebellen zugerufen habe, daß der Doktor Blumentrost als ein Unterthan des Kurfürsten von Sachsen geschont werden müsse[1]). Im „Theatrum europaeum" war des dänischen Residenten Butenant v. Rosenbusch's Relation über die erschütternden Vorgänge im Mai 1682 zu lesen. Matwejew, der Gönner der Ausländer, war umgebracht worden. Rußlands Zukunft erschien als völlig ungewiß.

Indessen Rinhuber hatte Recht, wenn er Anfang 1683 behauptete, die „troubles" hätten sich gelegt, in Moskau sei Alles „in tranquillo". Die Regentin Sophie hatte die Ruhe hergestellt. Jetzt gedachte Rinhuber seine Reise anzutreten.

Am 15. Mai 1683 schrieb Ludolf an den Herzog Friedrich aus Erfurt, bei ihm sei Rinhuber angekommen; er beabsichtige nach Moskau und Persien zu reisen, verlange aber, daß das ihm an die Zaren mitzugebende Schreiben in einer silbernen Kapsel verwahrt würde; so habe er denn eine solche anfertigen lassen. Hierauf fährt Ludolf fort: „Sein Vorhaben betreffend, habe ich bei ihm eine sonderbare Begierde zu reisen und sowohl sich dadurch in seiner Profession zu perfectioniren, als auch sonst seine Curiosität zu erfüllen verspüret, und weil er mir eröffnet, daß er auf verhoffte Recommandation des Königs von England nicht allein in Persien, sondern noch weiter zu gehen resolvirt, so sind wir auf Abyssinien gekommen, welchen Vorschlag er sich wohl gefallen lassen,' verhoffend, vermittelst seiner Kunst sich an allen Orten der Welt durchzubringen, könnte auch gar leicht geschehen, wenn die zarischen Ministri von ihm hören würden, daß die Abyssinier in der Religion ihnen am nächsten beikämen, daß sie

[1]) Gossens' Schreiben befindet sich im Dresdener Archiv.

gar eine Abordnung vermittelſt der Armenier, die im Lande ſehr wohl gelitten und in der Religion mit ihnen allerdings einſtimmig, hinein thäten, und da hoffte er wohl mitzukommen. Alldieweil er nun von Leibesdiſpoſition und anderer Umſtände wegen zum Reiſen geboren zu ſein ſcheint, ſeine Kunſt auch in der ganzen Welt gilt, ſo habe ich das Vertrauen mit göttlichem Beiſtand zu ihm, er dürfte die Reiſe noch wohl verrichten und dabei denen Abyſſiniern Anleitung geben, wie ſie die Chriſtenheit in Europa beſuchen und mit den chriſtlichen Potentaten Freundſchaft, zu Erlangung allerhand Künſte und Wiſſenſchaften, ſtiften möchten. Ich gebe ihm auch dazu alle benöthigte Inſtruction und Nachricht, gehe auch gar damit um, wann es mit Ew. Fürſtlichen Durchlaucht Erlaubniß geſchehen könnte, daß ich eine Reiſe in Niederland und England thun und vermittelſt der noch habenden kaiſerlichen und churpfälz. Recommandationen an den König und die Herren Staaten, ihm kräftige Befehle und Recommandationsſchreiben an die ministros und Directoren der Contoire in Moskau, Perſien und in den Seehäfen in Arabien und des Rothen Meeres zuwege bringen wollte." In einer Nachſchrift bemerkt Ludolf noch: „Dr. Rinhuber erinnert und bittet gar hoch, daß dieſer Vorſchlag der weiteren Reiſe in guter Geheim gehalten werden möchte, damit nicht, wenn es vor der Zeit eclatiren ſollte, es allerhand Hinderniß, auch vielleicht unzeitige Präjudicia in der Moskau ſelbſt geben möchte." [1])

Aus dieſem Schreiben Ludolf's iſt zu erſehen, daß man in herzoglich-ſächſiſchen Landen an den Ideen des Herzogs Ernſt in Betreff der großen abyſſiniſchen Entwürfe feſthielt. Nach den Anſchauungen jener Zeit ſtand Abyſſinien ungefähr auf gleicher Stufe wie Rußland. In ähnlicher Weiſe wie der letztere Staat mehr und mehr an den Segnungen der europäiſchen Ziviliſation Theil zu nehmen vermochte, ſo hoffte man auch Abyſſinien in eine Art Kolonialgebiet für weſteuropäiſche Sitte, Kunſt, Wiſſenſchaft und Staatsweisheit verwandeln zu können. In dieſelbe Kategorie hochfliegender Pläne gehört die Idee eines näheren

[1]) Relation S. 195—198.

Verkehrs mit China. Als man in Westeuropa zuerst von der Geneigtheit Peter's des Großen zu allerlei Reformen vernahm, äußerte Leibniz, es sei ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß zu gleicher Zeit in China, in Moskau und in Abyssinien Fürsten regierten, deren Streben nach Reformen in allen diesen Ländern eine neue Ära inaugurire[1]).

6.

So wurde denn die letzte Unternehmung Rinhuber's, von welcher wir Kunde haben, eingeleitet. Über diese weite Reise, welche der kühne und unermüdliche Mann nach Rußland unternahm, sind wir durch seine Schrift „Wahrhafte Relation von der Moskowischen Reise und Occupation, so ich im Monat April 1684 angetreten und mense September 1684 in Moskau vollzogen, wobei auch zu finden un abbrégé d' Estat de Moscovie" recht genau unterrichtet. Dieses Werk, welches sich in der Bibliothek zu Gotha als Handschrift befindet, hat bereits vor mehreren Jahrzehnten dem verdienstvollen Forscher Friedrich v. Adelung vorgelegen und ist in allerneuester Zeit herausgegeben worden[2]).

Wir entnehmen der Erzählung Rinhuber's folgende auf seine Erlebnisse sich beziehende Angaben.

Er berichtet, daß er schon im April 1683, also noch früher als jenes Schreiben Ludolf's an den Herzog Friedrich verfaßt wurde, die Schreiben erhalten hatte, welche der Kurfürst Johann Georg III. und der Herzog Friedrich durch ihn an die Zaren abzufertigen gedachten; der letztere habe auch ein werthvolles Geschenk für Iwan und Peter beigefügt. Über den Inhalt der Schreiben bemerkt Rinhuber, es sei darin die Aufforderung enthalten gewesen, baldmöglichst etwas gegen die Türken zu unternehmen. Rinhuber sagt ferner, er habe um so schneller reisen wollen, als er die Absicht gehabt habe, sich für seine Reise nach

[1]) Guerrier, Leibniz und seine Beziehungen zu Rußland und Peter dem Großen (St. Petersburg und Leipzig, 1873) S. 15.

[2]) S. oben S. 194. Der Titel der Edition, welche, wie wir sahen, eine große Anzahl von Akten enthält, ist zu eng.

Perſien dem ſchwediſchen, dorthin gehenden Geſandten, Oberſt Fabricius, mit welchem er von früherer Zeit her befreundet geweſen ſei, anzuſchließen. So hoffte er denn zum September 1683, da Fabricius ſeine Reiſe antreten wollte, in Moskau und zu Ende Dezember 1683 ſchon in Ispahan ſein zu können. Von dort aus gedachte er ſodann nach Abyſſinien zu reiſen. Indeſſen habe er Ausſicht gehabt, ſowohl von dem Kurfürſten von der Pfalz als auch von dem Könige von England Empfehlungsſchreiben zu erhalten; ſo ſei er denn dadurch zu verſchiedenen Reiſen an den Rhein, nach England und Holland veranlaßt geweſen, ohne doch dieſe wichtigen Briefe erhalten zu können, habe die beſte Reiſezeit verloren, viel Geld verbraucht, den Anſchluß an die Reiſe des Fabricius verſäumt und ſei ſomit in ſeinen eigenen Intereſſen und in Betreff der Zwecke ſeines Unternehmens ſehr erheblich geſchädigt worden. Nachdem er im Spätherbſt von den Kreuz- und Querzügen in Frankfurt, Heidelberg, Holland und England zurückgekehrt ſei, wäre es zu ſpät geweſen, im Oktober und November noch die Reiſe über die Oſtſee zu unternehmen. So habe er den Winter in Mecklenburg verlebt. Im April 1684 ſei er erſt zu Schiffe gegangen, um dieſelbe Zeit, als die kaiſerlichen Geſandten Zyrowski und Blumberg ebenfalls nach Moskau aufbrachen, um die Zaren zu einer energiſchen Aktion gegen Türken und Tataren zu bewegen.

Rinhuber theilt den Wortlaut verſchiedener Briefe mit, welche er mit mehreren Würdenträgern inbetreff ſeiner Reiſe nach Moskau und den dort zu erlangenden Audienzen bei den Zaren Iwan und Peter wechſelte. Er meldete ſeine bevorſtehende Ankunft ſowohl dem holländiſchen Geſandten, Baron Keller, deſſen Freundſchaft er ſchon früher genoſſen hatte, als auch dem Statthalter von Pſkow, Bojaren Boris Petrowitſch Scheremetjew; auch ſchrieb er, nachdem er im Mai 1684 in Riga eingetroffen war, an die Zaren, indem er ſeines früheren Aufenthaltes in Moskau gedachte. In Pſkow, wo Scheremetjew ihn gut aufnahm, erhielt Rinhuber ein Schreiben von Baron Keller, welcher für ihn bei dem Miniſter der Regentin Sophie, Fürſten Waſſilij

Wassiljewitsch Galizyn, zu wirken suchte[1]). Keller schrieb u. a., es weile gerade zur Zeit ein persischer Diplomat in Moskau; es sei für Rinhuber gerathen, sich demselben, da er sich zur Reise in die Heimat rüste, anzuschließen.

Keller hatte Rinhuber's Ankunft viel früher erwartet. Sein Schreiben ist Moskau den 17. Dezember 1683 datirt. Wiederum hatte Rinhuber Gelegenheit, den Aufschub zu beklagen, welchen die ihm in Aussicht gestellten und später vorenthaltenen Empfehlungsbriefe veranlaßt hatten.

Übrigens gestalteten sich die Verhältnisse für Rinhuber's Weiterreise sehr günstig. Scheremetjew stellte ihm, als einem Diplomaten, Wagen, Pferde und Bedienung zur Verfügung. Er erhielt täglich reichliche Lebensmittel für sich und seinen Diener („dem Doctor: ein Weißbrod, für 6 Pf. Semmelbrod, ein Rinderviertel, ein Schöpsenviertel, eine Henne, ein halbes Pfund Butter, zehn Eier, drei Schalen Doppelbranntwein, zwei Krüge Meth, vier Krüge Bier; dem Diener: ein Roggenbrod, ein Stück Rindfleisch, ein Stück Schöpsenfleisch, zwei Schalen gemeinen Branntwein, zwei Krüge Bier"); er wurde rasch weiter befördert, in Nowgorod von dem Statthalter Urussow wohlwollend behandelt. Am 4. Juni begegnete er schwedischen Gesandten, welche soeben Moskau verlassen hatten; sie luden Rinhuber zu Tische ein; man trank mit Begleitung von Pauken und Trompeten „ezlicher Potentaten Gesundheit". Am 6. Juni traf er in Moskau ein. Wegen des argen Regenwetters verzichtete er auf einen feierlichen Einzug in die Hauptstadt, auf welchen er, wie er meinte, Anspruch gehabt hätte. Es wurden ihm zwei Beamte der Behörde für auswärtige Angelegenheiten, ein prachtvoll aufgeschirrtes Reitpferd zur Verfügung gestellt.

Einige Zeit schwebte die Frage, ob die Zaren Rinhuber eine Audienz bewilligen würden. Den Vorschlag, die Schreiben der sächsischen Fürsten der Behörde für auswärtige Angelegenheiten zuzustellen, wies er zurück. Er kannte die russischen Ver-

[1]) Über die Persönlichkeit des Baron Keller und dessen gute Beziehungen zu Galizyn finden sich werthvolle Angaben in Posselt's Werke über Lefort. Keller gehörte zu den hervorragendsten Bewohnern der deutschen Vorstadt.

hältniſſe zu gut, um nicht zu wiſſen, daß eine ſolche, ihm von Jemelian Ukrainzew, einem ſehr erfahrenen, aber kleinliche Mittel zur Erlangung von perſönlichen Vortheilen nicht ſcheuenden Beamten, gemachte Zumuthung eine Intrigue in ſich ſchloß oder einen Erpreſſungsverſuch bedeutete. Er erklärte, entweder mit den Schreiben der ſächſiſchen Fürſten wieder abreiſen oder dieſelben in feierlicher Audienz den Zaren überreichen zu wollen. Baron Keller ſtimmte dieſer entſchloſſenen Haltung bei. Inzwiſchen machte Rinhuber einige Beſtechungsverſuche, brachte in Erfahrung, daß die kaiſerlichen Geſandten und andere deutſche Katholiken ihm und ſeiner diplomatiſchen Miſſion zu ſchaden ſuchten, daß u. a. andere deutſche Ärzte fürchteten, er werde ſeine Praxis wieder aufnehmen und ihnen Konkurrenz machen[1]). In den Kreiſen der Katholiken, welche in der „deutſchen Vorſtadt" eine große Bedeutung hatten[2]), nannte man Rinhuber einen „Ketzer"; man wollte ihn „vexiren", „beſchimpfen", ſeine Audienz bei Hofe verhindern. Um ſo energiſcher mußte Rinhuber auf ſeinem Stücke beſtehen. Er nennt ſeine Widerſacher „eine canaglia".

So richtete er denn abermals ein Schreiben an die beiden Zaren, in welchem er um eine Audienz bat und ſeiner früheren diplomatiſchen Leiſtungen erwähnte, über welche die noch lebenden Staatsmänner, Meneſes und Potemkin, Zeugnis abzulegen vermöchten. Er ſetzte ſeinen Willen durch. Die Audienz fand am 20. Juni ſtatt[3]). Es war ein Triumph, den Rinhuber über ſeine Feinde errungen hatte.

---

[1]) Rinhuber ſchreibt: „Und ſind beſagte in Moskau lebende exteri alſo geartet, daß einer dem anderen ſein Aufkommen mißgönnt und verhindert, wo und wie er kann, und eben dieſes iſt mir auch vor dieſem widerfahren." Er erzählt ſodann, wie man ihm im Jahre 1675 infolge der Ränke etlicher Deutſcher ſein Gehalt von 30 Rubel auf 19 Rubel monatlich geſchmälert habe; wie ein diplomatiſcher Auftrag zu einer Reiſe in's Ausland im Jahre 1676 dadurch vereitelt wurde, daß ein anderer Deutſcher, Benignus Ganzland, ſich dazu gedrängt habe; ſ. die Einzelheiten in der Relation S. 221.

[2]) So z. B. war Patrick Gordon, der hervorragendſte aller ausländiſchen Offiziere, eifriger Katholik und fanatiſcher Vertreter der Propaganda.

[3]) S. manche zum Theil unbedeutende Details über dieſen Vorgang in der Relation S. 223 ff.

Bemerkenswerth ſind Rinhuber's Äußerungen über die Haltung, welche der jüngere Zar bei der Audienz beobachtete. Als Galizyn das Schreiben des Kurfürſten Johann Georg III. entgegennahm und den Zaren zeigte, beſah Peter das Schreiben und lobte „mit lachendem Munde" das ſchöne Siegel. Von der Zeremonie des Handkuſſes erzählt Rinhuber: „Hierauf trat ich herzu mit reverence zwiſchen die Palaſſen (Schwerthalter) ein, und küſſete des Zaren Joann rechte Hand, ſo der Bojarin Iwan Michailowicz Miloslawski unterſtützte; dieſer ſagte zum Zar (weil Seine Majeſtät nicht wohl ſehen kann): der Doctor; bald küſſete ich auch die Rechte des Zaren Peter Alexejewitſch, ſo mir mit halb lachendem Munde einen freundlichen und gnädigen Blick gab und mich gar eben anſahe et dans un moment Selbſten die Hand darreichte. Ein überaus ſchöner Herr, an welchem die Natur son pouvoir wol erwieſen, und wie ich anderswo geſchrieben[1]), le Czar Pierre est né si heureusement et avec tant d'avantages de la nature, qu'une des moindres qualités qu'est en lui est d'estre fils du Roy. Il est une beauté qui gagne le coeur de tous ceux qui le voient, un esprit qui dans les premières années de son âge ne trouve déjà pas son pareil."

Nach der Audienz erhielt Rinhuber, wie Solches üblich war, Speiſen und Getränke, welche ihm in ſeine Wohnung geſandt wurden, und — ein Geldgeſchenk im Betrage von drei Rubeln, welche den Werth von ſechs Reichsthalern repräſentirten. „Das war", bemerkt er, „das beſte von allen Gerichten meo quidem judicio".

Ein paar Tage ſpäter ſtattete Rinhuber dem Fürſten Waſſilij Waſſiljewitſch Galizyn auf deſſen in der Nähe der Hauptſtadt befindlichen Gute Tſchernaja Grjasj einen Beſuch ab, wobei er ihm zwei goldene Medaillen mit dem Bildnis des Kurfürſten von Sachſen als Geſchenk überreichte[2]). Der Miniſter war hocherfreut, erkundigte ſich nach den Details des Inſtituts des Kur-

[1]) Vielleicht findet ſich dieſer Paſſus in dem leider bisher noch nicht aufgefundenen Schriftchen Rinhuber's „abrégé d'estat de Moscovie".

[2]) Vielleicht geſchah dieſes im Auftrage des Kurfürſten von Sachſen; ſ. die Relation S. 232.

fürſtenkollegiums und ſprach ſeine Mißbilligung darüber aus, daß nicht alle deutſchen Fürſten dem Kaiſer in deſſen Kampfe mit der Türkei beiſtänden. Dann fragte er nach den Verhältniſſen der ſächſiſchen Lande, nach dem Herzog Friedrich. Zuletzt verſprach Galizyn Rinhuber in deſſen beabſichtigter Reiſe nach Perſien in aller und jeder Weiſe Vorſchub zu leiſten. Er war der Meinung, daß Rinhuber als diplomatiſcher Agent nach Ispahan gehen werde, während dieſer lediglich als Privatmann die Reiſe unternehmen wollte und jetzt, infolge des leidigen Aufſchubs, genöthigt war, auf die Ausführung ſeines Vorhabens zu verzichten und nach Deutſchland zurückzukehren. In dieſem Sinne äußerte ſich Rinhuber gegen den Fürſten Galizyn.

Ferner berichtet Rinhuber darüber, daß er bei den kaiſerlichen Geſandten zu Tiſche geweſen ſei, von den Verhältniſſen der Katholiken in Rußland, von den Zuſtänden der evangeliſchen Gemeinde in der „deutſchen Vorſtadt“. Er hatte Gelegenheit, dem Fürſten Galizyn Ludolf's „Historia Habessinica“, ſowie ein Geſchenk von Herzog Friedrich für die Zaren, in allerlei Arzeneien beſtehend, zu überreichen. Man blätterte in Ludolf's Werke über Abyſſinien und ſtieß dabei auf die Abbildung von drei Dominikanermönchen, welche dort enthauptet worden ſein ſollten, wobei Galizyn mit Lachen zu Rinhuber ſagte, auch ihm werde es ſo ergehen, wenn er nach Abyſſinien reiſe.

Dann gab es eine geſchäftliche Konferenz Rinhuber's mit Galizyn. Es war von der Türkenfrage, von einem Zuſammenwirken Rußlands und Abyſſiniens im Kampfe gegen die Pforte die Rede. Beſonders ausführlich verweilte Rinhuber bei der Darlegung der kirchlichen Verhältniſſe der Abyſſinier, weil ihm daran lag, die Ruſſen von der Übereinſtimmung der in Abyſſinien und in Rußland herrſchenden Dogmen zu überzeugen. Er machte den Vorſchlag, die Zaren ſollten einen diplomatiſchen Agenten nach Abyſſinien ſenden. Als verſtünde es ſich von ſelbſt, daß er, Rinhuber, an einer ſolchen Reiſe Theil nehmen müſſe, bemerkte er: „Wir müßten in dieſem Falle nach Perſien reiſen, ſodann einige Armenier mitnehmen“ u. ſ. w. Seine „Propositiones“ mit dem Datum „Moskau, den 23. Juni 1684“ reichte er in

lateiniſcher Sprache ein; dieſelben wurden in's Ruſſiſche überſetzt und eingehend geprüft.

Aus den die orientaliſche Frage, die Unternehmung eines Türkenkriegs betreffenden Unterredungen Rinhuber's mit Galizyn konnte der erſtere entnehmen, daß die ruſſiſche Regierung nicht geneigt war, gemeinſame Sache mit den Polen gegen die Türken zu machen, „maßen die Polen nicht allmächtig werden zu laſſen eine von den großen Moskoviſchen Maximen.“ Rinhuber wollte ſogar davon gehört haben, daß ein Krieg zwiſchen Moskau und Polen ausbrechen werde; indeſſen hielt er ein ſolches Ereignis für unwahrſcheinlich, weil die ruſſiſche Regierung überhaupt eine zuwartende Haltung beobachtete, weil die beiden Zaren nicht einig wären, weil es an Geld fehlte, weil die Armee unzufrieden ſei („die Strelizzen malcontents“). Sehr charakteriſtiſch für die Zuſtände in Moskau ſind folgende Bemerkungen Rinhuber's: „Kein Moskoviſcher Bojar oder Reichsrath wird leichtlich zu einiger Entreprise einrathen, denn eine Spanne kürzer gemacht zu werden iſt in Moskau nun gar nichts Neues. Der Premierminiſter, der gute Herr Galizyn ſtehet in großer Gefahr; er muß beider Herren Zaren Partei halten, alle affaires du Royaume debattiren, und iſt kaum ſüffiſant denen Sachen länger vorzuſtehen.“ [1])

Rinhuber ließ es ſich angelegen ſein, die höheren Beamten, welche an den auswärtigen Angelegenheiten Antheil hatten, ſich durch Beſuche, Schmeicheleien und Geſchenke geneigt zu machen. So beſuchte er Ukrainzew, den „secrétaire d'estat“, Kusma Neſimonow, den Schreiber Tſcheredejew u. A. Er ſchreibt: „Alſo hatte ich ſie alle zu Freunden.“ Ferner ſuchte Rinhuber ſeine alten Bekannten auf, den holländiſchen Geſandten, Baron Keller, deſſen wohlwollende Haltung er nicht genug rühmen kann, den ſchwediſchen Kommiſſar, Chriſtoph v. Kochen, welcher Rinhuber's Reiſe nach Perſien möglichſt zu fördern und zu erleichtern verſprach, den däniſchen Geſandten u. A.

---

[1]) S. die Relation S. 241. Fünf Jahre ſpäter erfolgte Galizyn's Sturz; ſ. meine Biographie G.'s in der Ruſſiſchen Revue Bd. 10.

Man ſieht, daß Rinhuber ſich eine angeſehene Stellung in den höheren Kreiſen der ruſſiſchen Geſellſchaft und auch in den Kreiſen der Ausländer erworben hatte. Folgender Umſtand trug dazu bei, daß er in dieſer Zeit die beſondere Gunſt des Fürſten Galizyn erlangte. Der letztere hatte das Unglück, ſich bei einem Sturz bedenklich zu verletzen, und Rinhuber's gegen dieſe Verletzungen angewandte Mittel erwieſen ſich als ſehr wirkſam. „Bei dieſer Gelegenheit", ſchreibt Rinhuber, „ward der Herr Galizyn mein großer Gönner, und ich mußte öfters zu Abend bei ihm eſſen und auch über Nacht im Vorgemache ſchlafen. Er verſprach mir auch eine gute Expedition vor diesmal und hernach eine gute Gage zu procurriren, wofern ich wieder nach Moskau kommen und in Zarlichen Dienſten zu ſein begehren würde."

Einen Vorſchlag des polniſchen Grafen Zgursky, welcher nach Perſien abreiſte, ihn dorthin zu begleiten, mußte Rinhuber ablehnen, erſtens weil er das ruſſiſche auswärtige Amt zu Moskau ſchon um ſeine „Demiſſion in Germaniam ſollicitiret" hatte, und zweitens weil er im Gefolge des polniſchen Diplomaten „wie die Herren Polacken hätte leben und von ihren Herren Pfaffen die Meſſe mit anhören" müſſen. Immer wieder klagte Rinhuber darüber, daß er im Jahre 1683 die rechte Zeit verſäumt hatte, um in Fabricius' Geſellſchaft nach Perſien zu reiſen. Und bei dieſer Gelegenheit erfahren wir denn auch, was ihn beſonders nach Perſien getrieben hatte. „Fabricius, Swidersky, Zgursky und Termund, ja noch andere waren vor ein 10 Jahren arme Kerle, ſind aber durch ein einzig Schreiben, ſo ſie von hoher Hand gehabt an den Perſer Schach, aufkommen, und jeder mit 1000 Dukaten regaliret und jetzo gar große Herren worden."

Zuletzt gab es noch Widerwärtigkeiten und Streit. Spafari, von deſſen „Schelmenſtücken" Rinhuber mancherlei zu erzählen wußte, glaubte in den von Rinhuber überreichten Schriftſtücken Inkorrektheiten inbetreff der Titel der Zaren entdeckt zu haben. Bei der großen Wichtigkeit, welche man damals, beſonders in Rußland, dieſen Dingen beilegte, konnte dieſer Zwiſchenfall für Rinhuber die unangenehmſten Folgen haben. Spafari drohte ihm, er werde nach Sibirien verbannt werden. Indeſſen ſuchte

Rinhuber die Redaktion ſeiner Aktenſtücke zu rechtfertigen, wobei ihm insbeſondere Galizyn's Gunſt zu ſtatten kam. Er ſchreibt: „Hätte ein anderer ruſſiſcher Herr an des Herrn Galizyn Officio oder Stelle geſeſſen, hätte Selbiger mich in groß malheur gebracht.“ Es gab eine Art Unterſuchung, zugleich eine Art wiſſenſchaftlicher Disputation. Rinhuber und deſſen Gegner ſtritten darüber, ob bei der Überſetzung der Namen und Titel in das Lateiniſche die eine oder die andere Redaktion dem Geiſte der lateiniſchen Sprache beſſer entſpräche. Die Sache hatte keine weiteren Folgen.

Am 27. Auguſt beſuchte Rinhuber den Fürſten Galizyn abermals auf deſſen Gute. Hier ſah er die Prinzeſſin Sophie, welche nähere Beziehungen zu dem Miniſter unterhielt, den Zaren Iwan und deſſen Gemahlin. Rinhuber ſpeiſte bei Galizyn, welcher ihm nach Tiſche ſagte: „Ei, Doktor, Du mußt bei uns im Lande bleiben, weil Du unſere Sprache reden und ſchreiben kannſt und auch vor dieſem der Zariſchen Majeſtät gedienet.“ Rinhuber erwiderte, er müſſe zunächſt nach Deutſchland reiſen und werde ſpäter vielleicht wiederkommen.

Am 30. Auguſt fand Rinhuber's Abſchiedsaudienz ſtatt[1]). Er erhielt nach derſelben ein Geſchenk von 100 Rubeln (Dukaten) in Zobeln und erfuhr zu ſeinem nicht geringen Verdruſſe, daß das Geſchenk 140 Rubel betragen ſollte, daß aber 40 Rubel von den Beamten der Kanzlei des Zaren unterſchlagen worden ſeien. Die 100 Rubel ſchmolzen infolge der ſchnöden Habſucht anderer Beamten noch auf 75 Rubel zuſammen. Es galt als ſelbſtverſtändlich, daß dergleichen ſich ereignete, und Rinhuber hielt es nicht für angemeſſen, Klage zu führen.

So trat denn Rinhuber am 8. September ſeine Rückreiſe

[1]) Die Schreiben der ſächſiſchen Fürſten an den Zaren ſind abgedruckt bei Büſching, Magazin für die neue Hiſtorie und Geographie, 11, 525—532. Ebendort das Antwortſchreiben der beiden Zaren Iwan und Peter vom 30. Auguſt 1684. Das Original des Schreibens in ruſſiſcher Sprache befindet ſich im kgl. ſächſiſchen Staatsarchiv. Hier iſt ausdrücklich erwähnt, die Zaren hätten dem Laurentius Rinhuber geſtattet, nach Perſien zu reiſen; aber derſelbe habe dieſe Reiſe nicht unternehmen wollen.

nach Deutſchland an. Er hoffte, ſich dem nach Dänemark zurückkehrenden däniſchen Geſandten v. Horn anſchließen und zu dieſem Zwecke über Reval reiſen zu können. Der Ränkeſucht und dem Eigenſinn eines Beamten in Nowgorod hatte er es zu danken, daß ſein Reiſepaß nicht, wie er wünſchte, auf Reval, ſondern auf Narva ausgeſtellt wurde. So mußte denn Rinhuber abermals auf eine bequeme, raſche und ſichere Reiſegelegenheit verzichten, gegen ſeinen Willen die viel koſtſpieligere Reiſe nach Narva machen, dort mehrere Wochen auf ein nach Lübeck gehendes Schiff warten. Dazu gab es in Narva ſehr fatale Mißverſtändniſſe mit feindſelig geſinnten ſchwediſchen Zollbeamten, welche Aufenthalt und Mehrkoſten verurſachten. Ein Mißgeſchick reihte ſich an das andere. Eine in ſo ſpäter Jahreszeit unternommene Seereiſe — Rinhuber reiſte endlich am 28. Oktober von Reval ab — war gefahrvoll. Das Schiff mußte infolge eines Sturmes in den Hafen von Reval einlaufen. Nachdem es wieder in See gegangen war, brach das Unwetter in der Nähe der finniſchen „Schären“ von neuem los. Rinhuber ſchreibt: „Die See war ungeheuer und ſchäumend, wie ein Keſſel wallendes und heiß ſiedendes Waſſer, die Wellen hohl und die Wogen hielten das rendez-vous in unſerm Schiff und Kammer und ſchlugen ſowohl uns als die wohlgeübten Schiffsburſchen darnieder, daß wir des Aufſtehens und unſer ſelbſt vergaßen, und in die achtundvierzig Stunden nichts erwarteten als den augenblicklichen Tod. Ich habe dieſe große Noth in meinem Journal graphice[1]) beſchrieben, weil ich ein vierzehn Seefahrten in der Oſt-, Nord-, Weſtſee und Levante gethan, niemals aber dermaßen die Gewalt der Winde und des Meeres erfahren als zu der Zeit. Zwei Schiffe, ſo mit uns in See gegangen, ſahen wir verderben, das dritte aber iſt mitten in der See vergangen, das iſt, augenblicklich geſunken“ u. ſ. w. Auch bei Bornholm und Rügen dauerte die Gefahr fort, indeſſen erreichte das Schiff Travemünde am 21. November. Erſt vierzehn Tage ſpäter konnte indeſſen Rinhuber ſein Gepäck erhalten, welches im Schiffsraum verwahrt worden war.

[1]) Relation S. 273. Leider iſt dieſe Schrift Rinhuber's bisher nicht aufgefunden worden.

Über Lüneburg und Leipzig reiſte er nach Dresden, wo er am 23. Dezember das Antwortſchreiben des Zaren an den Kurfürſten übergab und an den folgenden Tagen zur Hoftafel eingeladen wurde. Hierauf reiſte er nach Gotha, um auch dem Herzog Friedrich das Antwortſchreiben der Zaren zu überreichen, aber auch bei dieſer letzten uns bekannt gewordenen Reiſe Rinhuber's gab es, wegen Hochwaſſer, Verkehrsſtörung und eines Mißverſtändniſſes inbetreff des Gepäcks, verſchiedene Schwierigkeiten und Aufenthalt[1]). Er hatte ſchon aus Leipzig an den Herzog geſchrieben und ihm das Geſchenk von den Zaren („Zobels und ein weiß Fuchſen Werk, ſo vor ein Winterrock dienen kann") überſandt, damit der Herzog dasſelbe vor Weihnachten erhielte[2]).

Seine „Wahrhafte Relation" ſchließt Rinhuber mit den Worten: „Und ſo viel kürzlich von meiner Moskoviſchen Reiſe worauf nun folget der andere Theil, nämlich Relation d'estat de Moscovie, wobei zu bemerken, daß zwar nicht Alles ſogar umſtändlich ausgeführet, weil ich in einem gewiſſen Tractat de rebus Moscoviticis, plait a Dieu, wohl beſſer zu ſchreiben geſonnen."

Rinhuber's „Wahrhafte Relation" ſcheint an den Herzog Friedrich gerichtet geweſen zu ſein. Auf das „Datum, Gotha den 24. Februar 85" folgt „unterthänigſter Laurent Rinhuber. M. mea".

Daß weder das „Abrégé d'estat de Moscovie" noch die anderen Schriften, deren Rinhuber erwähnt, ſich bisher haben auffinden laſſen, iſt ſehr zu bedauern. Wir wären um eine Geſchichtsquelle für die Vorgänge der ſiebenziger und achtziger Jahre reicher. Rinhuber's Urtheil über die Zuſtände Rußlands in dieſer Übergangszeit zu erfahren, wäre für uns von dem größten Werthe. Ob er Zeit gefunden hat, ſein großes Werk über Rußland, deſſen wiederholt erwähnt iſt, zu verfaſſen, erfahren wir nicht. Jahrelang hat er für dieſes, offenbar ſehr umfangreich angelegte Werk das Material geſammelt. Der Titel, welchen er demſelben zu geben gedachte, veranlaßt uns zu der Annahme, daß er es in

[1]) Relation S. 275.

[2]) Relation S. 199—200.

lateiniſcher Sprache ſchrieb oder zu ſchreiben gedachte. Es wäre ein Seitenſtück zu dem berühmten Buche des Olearius geworden, welches Rinhuber ſehr hoch ſchätzte.

Überhaupt ſchließt leider unſere Kenntnis von dem Leben und Wirken Rinhuber's mit dem Januar 1685 ab. Über ſeine ferneren Schickſale haben ſich bisher keinerlei Nachrichten auffinden laſſen. In dem Jahre 1685 mag er im kräftigſten Mannesalter geſtanden haben und nicht viel über 40 Jahre gezählt haben. Ob er noch lange als Arzt, als diplomatiſcher Agent, als Reporter und Schriftſteller gewirkt, ob er Reiſen unternommen habe, für die Verwirklichung ſeiner Entwürfe thätig geweſen ſei? Dieſe Fragen müſſen offen bleiben. Seine Lebensgeſchichte bleibt ein Torſo. Er gehörte zu den unternehmenden Reiſenden, welche damals, zum Theil in einer etwas abenteuernden Weiſe, den Verkehr zwiſchen Rußland und Weſteuropa vermittelten und in dieſer internationalen Rolle zur Verbreitung von Kenntniſſen über den fernen Oſten beitrugen. Eine kosmopolitiſche Natur, ein ruheloſer Touriſt, „zum Reiſen geboren", wie Ludolf von ihm ſagte, war Rinhuber welterfahren und gebildet genug, um ſeine Reiſeeindrücke und Erlebniſſe literariſch zu verwerthen. Sein Name reiht ſich würdig denjenigen anderer Schriftſteller an, welche in jenen Zeiten über Rußland berichteten, wie etwa Olearius, Mayerberg, Witſen, Korb, Perry, Stralenberg u. A. Die Auffindung der bisher unbekannt gebliebenen Schriften Rinhuber's wäre dringend zu wünſchen.

V.

Beiträge zur Geschichte Maria Stuart's.

Von

H. Breßlau.

Als Arnold Gädeke im Jahre 1879 seine Biographie Maria Stuart's veröffentlichte, sprach er in der Vorrede zu diesem Buche seine Überzeugung aus, daß nach den eifrigen Forschungen der Engländer und Franzosen „inhaltsreiche Aktenpublikationen zur Geschichte Maria Stuart's sobald nicht mehr zu erwarten seien"; er meinte, daß schon aus dem bisher bekannten Material sich ein sicheres Urtheil gewinnen lasse. Als ich mich demnächst, ohne die Absicht zu haben, jemals eine vollständige Biographie der unglücklichen Schottenkönigin zu schreiben, einer einzelnen Frage aus ihrem Leben zuwandte und, wesentlich um des methodischen Interesses willen, das diese Frage darbot, die Echtheit der vielberufenen Kassettenbriefe zu untersuchen unternahm, hatte ich schon bei den Vorarbeiten für diese Arbeit Gelegenheit, mich zu überzeugen, wie wenig doch die letztere Ansicht Gädeke's begründet war. So viel auch über jene Briefe hin- und hergestritten war, an einer gründlichen Untersuchung über die handschriftliche Überlieferung derselben fehlte es durchaus; und doch liegt es auf der Hand, daß erst durch eine solche die Grundlage für jedes Urtheil über die Genuinität der wichtigen Dokumente gewonnen werden konnte. Indem ich dabei zugleich die kolossalen Aktenmassen über Maria Stuart, welche das Londoner Staatsarchiv, das Britische Museum,

das jetzt im Beſitz des Marquis von Salisbury befindliche Hausarchiv der Cecils bergen, flüchtig durchmuſterte, gewann ich die Überzeugung, daß ehe überhaupt an eine den Anſprüchen der Gegenwart genügende Biographie der Schottenkönigin gedacht werden könne, noch eine ganze Reihe ähnlicher Vorarbeiten, wie ich ſie für einen einzelnen Punkt verſucht habe, vorangehen müſſe. Denn nicht nur, daß eine große Menge wichtiger Aktenſtücke überhaupt noch nicht vollſtändig publizirt ſind, daß hiſtoriſche Aufzeichnungen von größter Bedeutung, wie wir deren unten eine näher zu betrachten haben werden, bis jetzt der Aufmerkſamkeit der Forſcher ſich entzogen haben, — auch das, was gedruckt iſt, liegt uns vielfach in einer für die Zwecke kritiſcher Arbeit gänzlich unbrauchbaren Geſtalt vor. Für die Geſchichte Maria's gibt es nächſt den Kaſſettenbriefen kaum wichtigere Dokumente, als ihre Korreſpondenz mit Anthony Babington, um deren willen ſie zum Tode verurtheilt worden iſt. Hoſack, der dieſe Briefe zuletzt gedruckt hat, redet wiederholt über die handſchriftliche Überlieferung derſelben; es iſt kein Zweifel, daß er die bezüglichen Akten des Londoner State-Paper-Office vor ſich gehabt hat. Und doch iſt er nicht nur über die Sprache, in der die Originale jener Briefe geſchrieben waren, im Irrthum befangen — wer ſeinen Text mit dem weiter unten abgedruckten vergleicht, wird in der That das Stück Editionsarbeit, das hier geboten wird, außerordentlich verwunderlich finden. Hoſack hat nämlich faſt ohne jede Berückſichtigung der Handſchriften einfach den Abdruck wiederholt, der in Howell's „State-Trials“ gegeben war. In dieſem aber wimmelt es von Fehlern aller Art, die man kaum noch als Leſefehler bezeichnen kann; mehrfach ſind gerade die Stellen, an welche Hoſack ſeine kritiſchen Bemerkungen knüpft, verleſen, ſo daß jene Bemerkungen ganz gegenſtandslos werden; oft ſind ganze Zeilen und Zeilenpaare ausgelaſſen, wiederholt gewinnt man den Eindruck, daß für ein ſchwer lesbares Wort ganz willkürlich ein beliebiges anderes geſetzt iſt, das ungefähr zu paſſen ſchien, und das bisweilen in der That den richtigen Sinn, häufiger aber noch einen ganz anderen gibt. Wichtiger aber noch iſt ein anderes. Hoſack hat doch nur einzelne Dokumente zur Geſchichte Maria's publi-

zirt, und manche darunter beſſer als jene Briefe, wenn auch, ſoweit ich verglichen habe, keines ganz genau. Das Fundamentalquellenwerk für das Leben Maria's aber iſt die von dem Fürſten Labanoff veranſtaltete Sammlung ihrer Briefe; ohne dies Werk iſt es geradezu unmöglich, irgend einen Theil ihrer Geſchichte zu bearbeiten. Und wie ſteht es nun hier? Ich habe im vorigen Jahre in London die wichtigen Briefe der Königin an den Herzog von Norfolk mit denſelben Handſchriften verglichen, die Labanoff für ſeine Ausgabe benutzt hat, und ich bin durch die Ergebniſſe dieſer Kollation in das höchſte Erſtaunen verſetzt worden. Die Leſer werden dasſelbe theilen, wenn ſie von der hier folgenden Zuſammenſtellung Kenntnis nehmen. Labanoff 3, 47 theilt einen Brief Maria's an Norfolk nach Manuſkr. Harley Nr. 290 f. 87 mit. Ich laſſe neben einander drucken, was in der Handſchrift wirklich ſteht, und was Labanoff dafür angibt[1]).

Labanoff.	Handſchrift.
I have received, my own good constant lord, your comfortable writtings which are to me as welcome as ever thing was, for the hopes I see you are in to have some better fortune than you had yet through all your friends favour. And albeit my friends case in Scotland be of heavy displeasure unto me yet nothing to the fear I had of my son's delivery up to Queen Elizabeth and those that I thought might be cause of longer delaying your affairs. And therefore I took greater displeasure than I have done since and that diminisheth my health a little. For the earl of Shrewsbury came one	I have received, my own good constant lord, your comfortable writing, which are to me as welcome as ever thing was for the hope I see you are in to have some better fortune nor you had yet through all your friends favour. And albeit my friends case in Scotland be of heavy displeasure unto me yet nothing to the fear I had of my son's delivery and those that I thought might be cause of longer delaying your affairs. And therefore I took greater displeasure nor I have done sithence and that diminisheth my health a little. For the earl of Shrewsbury came one

[1]) Dabei iſt auf die Wiedergabe aller nur die Orthographie angehenden Varianten verzichtet. Auch Leader, Mary Queen of Scots in captivity p. 119 hat dieſen Brief der Verſtümmelungen Labanoff's wegen neu gedruckt, während er dieſelben ſonſt nicht beachtet zu haben ſcheint. Ganz korrekt iſt auch ſein Abdruck nicht.

Labanoff.

night so merry to me, shewing that the earl of Northumberland had been in rebellion and was rendered to the earl of Sussex, lord lieutenant of the North; which, since, I have found false; but at the sudden,

such fear for friends combring me, I wept, till I was all swollen three days after. But since I have heard from you, I have gone abroad and sought all means to avoid displeasure for fear of you; but I have need to care for my health since the earl of Shrewsbury looks me to and the pestylence was in other places.

The earl of Shrewsbury looks for Bateman, to be instructed how to deal with me, because he is ablest and clean turned from the earl of Leycester; this I assure you and pray keep that quiet. I have no long leisure, for I trust to write by one of my gentlemen shortly more surely.

I pray you think and hold me

Handſchrift.

night so merry to me, shewing that the earl of Northumberland

was rendered to the earl of Sussex;

which sithence I have found false; but at the sudden I took such fear, friends combring me, I wept till I was[1]) all swollen three days after. But sithence I have heard from you, I have gone abroad and sought all means to avoid displeasure for fear of yours; but I have need to care for my health siltence the earl of Shrewsbury takes me to Chastwyth, and the pestylence was in Rotheram and in other places not further nor Fulgeam's next land. The earl of Shrewsbury looks for Bateman, to be instructed how to deal with me because he is ablest and clean turned from the earl of Leicester; this I assure you and pray keep it quiet. I have no long leisure, for I trust to write by one of my gentlemen shortly more surely, for I think to have more matter after Bateman's coming.

But I fear at Chastwyth I will get little means to hear from you or to write, but I shall do diligence and in this meantime I write to the bishop of Rosse to hear your opinion in the usage of the embassadors to have their masters' help and to follow it, for, come what so will, I shall never change from you but during life be true and obedient as I have professed and so I pray you think and hold me

[1]) Handſchr. wall.

in your grace as your own, who daily shall pray to God to send you happy and hasty deliverance of all troubles, not doubting but you would not then enjoy alone your felicities, not remembering your own faithful to death, who shall not have any advancement or rest without you, and so I leave to trouble you, but commend you to God This 17th day of May Your own Queen	Wie nebenſtehend. At[1]) ... this 17th day of May Your own Queen.

Nicht ganz ſo ſchlimm wie hier ſteht es inbezug auf andere Briefe: aber völlig oder im ganzen korrekt kann doch nur der Abdruck zweier derſelben (Labanoff 2, 344; 3, 61) genannt werden. In dem Briefe vom 31. Januar 1570 (Labanoff 3, 19) hat der Herausgeber zweimal völlig willkürlich mehrere Worte, die ſchwer zu deuten ſind, einfach weggelaſſen. Der Brief vom März 1570 (Labanoff 3, 31) entbehrt im Druck an einer Stelle nicht weniger als 46 Worte, die in der Handſchrift ſtehen. Datirt iſt er nicht vom 19., wie bei Labanoff, ſondern vom 29. März. S. 31 Z. 6 des Druckes iſt ſtatt look zu leſen book; wo das Wort wiederkehrt, S. 32 Z. 17 (the bookmaker) hat es der Herausgeber, obwohl es ganz deutlich lesbar iſt, einfach fortgelaſſen und dafür durch Punkte eine Lücke angedeutet, die ſich in der Handſchrift nicht findet. Sehr ſchlecht gedruckt iſt der Brief Labanoff 2, 368. Im Drucke fehlen einmal vier, einmal dreizehn, einmal zehn, einmal drei Worte, welche die Handſchrift bietet. Dafür ſtehen — an anderen Stellen — bei Labanoff viermal ein Wort, einmal drei und zweimal vier Worte, welche ſich in der Handſchrift nicht finden und willkürlich hinzugefügt ſind. Beſonders charakteriſtiſch iſt einer dieſer Zuſätze. S. 370 Z. 7 lieſt man bei Labanoff:

> When Borthwick goeth up, you shall understand all; in this it is unintelligible; mean time I must warn you, when I hear any thing touching you.

---

[1]) Hier folgt im Manuſkript eine nicht aufgelöſte Chiffre für den Ortsnamen.

Statt dessen hat die Handschrift:

When Borthwick goeth up, you shall understand all; in this mean time I must warn you, when I hear any thing touching you.

Wie sind die Worte „it is unintelligible" in den Text gekommen? Offenbar so, daß Labanoff oder wer immer den Brief für ihn abgeschrieben hat, sich, da er den Sinn des Briefes nicht verstand, eine Notiz darüber machte. Aber welche Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit des Herausgebers muß vorgelegen haben, damit dies völlig sinnlose Glossem für einen Bestandtheil des Briefes selbst gehalten werden konnte!

Ich habe nur etwa ein halbes Dutzend der zahllosen bei Labanoff mitgetheilten Briefe vergleichen können. Möglich, daß seine französischen Texte besser sind als die englischen; aber man wird es begreifen, wenn mein Vertrauen auf die Zuverlässigkeit dieser Hauptquelle für die Geschichte Maria's auf's gründlichste erschüttert ist.

1. Die Memoiren Nau's.

Unter den Quellenpublikationen zur Geschichte Maria Stuart's, welche die letzten Jahre uns gebracht haben, sind die Memoiren Claude Nau's, des Sekretärs der Schottenkönigin für die französische Expedition, als eine der werthvollsten, wenn nicht geradezu als die werthvollste zu bezeichnen[1]). Obwohl in zwei Handschriften des Britischen Museums allgemein zugänglich, hat sich diese wichtige Schrift bis jetzt so gut wie ganz[2]) der Aufmerksamkeit der historischen Forschung entzogen; es ist ein großes Verdienst des P. Stevenson, der bereits im Jahre 1879 in einer in weiteren Kreisen wenig bekannten katholischen Zeitschrift (The Month and Catholic Review) Auszüge daraus in englischer Sprache

[1]) The history of Mary Stewart from the murder of Riccio until her flight into England. By Claude Nau her secretary. Now first printed from the original manuscripts with illustrative papers from the secret archives of the Vatican and other collections in Rome, edited, with historical preface, by the Rev. Joseph Stevenson, S. J. Edinburgh 1883.

[2]) Über einige gelegentliche und ganz ungenügende Mittheilungen daraus vgl. Cardauns im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1884 S. 133 f.

veröffentlicht hat, jetzt den unverkürzten französischen Originaltext in einer trefflich ausgestatteten Ausgabe mitgetheilt zu haben[1]).

Der Text ist von Stevenson im ganzen korrekt wiedergegeben worden; nur ist das Verzeichnis der Korrekturen und nachträglichen Einschiebsel, das er in den Anmerkungen gibt, keineswegs vollständig. Nicht ganz genau ist auch, was der Herausgeber über die handschriftliche Überlieferung angibt, und es mag daher hier das Richtige mitgetheilt werden. Die Memoiren beginnen in der Handschrift Calig. B IV auf fol. 94 mitten in einem Satze und reichen hier bis fol. 130, wo sie mit den Worten ny manger (Stevenson S. 294) schließen. Was dann folgt, steht in der Handschrift Calig. B V und zwar ist hier die Reihenfolge der Blätter beim Einbinden gestört worden. Mit den Worten Laird de Lokinvar (Stevenson S. 294) beginnt fol. 204, das bis Et ce (S. 296) geht; was darauf folgt, steht auf den fol. 202 und 203; endlich der Schluß der Erzählung (Stevenson S. 299) steht auf fol. 205, dessen Rückseite freigelassen ist; hier steht nur noch — was Stevenson nicht gedruckt hat — „le voyage de M. de Burglez a Chathworth". Zu der Handschrift Nau's gehörte auch das unbeschriebene fol. 206 unseres Codex, auf dessen Rückseite eine andere, aber nur wenig spätere Hand geschrieben hat: Story of the Scottish Q. Nau.

Was schon die letztere Dorsualnotiz feststellt, daß Nau selbst die Memoiren Maria's geschrieben hat, wird durch eine Vergleichung der Handschrift über allen Zweifel erhoben. Zwar die Facsimiles, die Stevenson seinem Buche beigefügt hat, sind nicht glücklich gewählt; in dem von Nau geschriebenen und unterzeichneten Briefe, den der Herausgeber hat vervielfältigen lassen, vermißt man gerade einige der auffallendsten graphischen Eigenthümlichkeiten, die in den Memoiren begegnen. Aber die Thatsache selbst, die Stevenson behauptet, steht fest; ich kann nach sorg-

[1]) Das Buch Stevenson's bietet außer dieser Edition eine Übersetzung und in dem Vorwort eine Art von Umschreibung der Memoiren. Was es sonst an wichtigeren Inedita enthält, hat Cardauns a. a. O. zusammengestellt; hervorzuheben ist außerdem das Schreiben Nau's an König Jakob I. vom Jahre 1605, das Stevenson S. LII auszugsweise mittheilt.

fältiger Vergleichung einer großen Anzahl autographer Briefe des Sekretärs, die im Londoner Staatsarchiv beruhen, auf das beſtimmteſte beſtätigen, daß die Memoiren von ſeiner Hand herrühren.

Die Erzählung in denſelben beginnt mit der Ermordung Riccio's; der Anfang iſt verloren. Sie reicht — gegen das Ende wenig ausführlich werdend — bis zur Hinrichtung des Herzogs von Norfolk (2. Juni 1572), worauf noch einige kurze Nachträge folgen. Daß wir nur einen erſten Entwurf vor uns haben, ergibt ſich ſofort, auch abgeſehen von den zahlreichen Korrekturen, die ſich finden; ſehr oft iſt die ſpätere nähere Ausführung über Vorgänge, die nur durch ein kurzes Schlagwort angedeutet werden, vorbehalten; mehrfach ſind für einzuſchiebende Aktenſtücke Lücken gelaſſen; offenbar war der Verfaſſer noch mit der Ausarbeitung des zweifellos zur Publikation beſtimmten Werkes beſchäftigt, als er durch die Kataſtrophe des Jahres 1586 unterbrochen wurde.

Daß die Arbeit Nau's nicht etwa ein Diktat Maria's iſt, wie der Herausgeber anzunehmen geneigt ſcheint, ergibt ſich ſchon aus dem, was von Cardauns[1]) in fleißiger und dankenswerther Unterſuchung über die Quellen, die er benutzt hat, beigebracht worden iſt. Neben einigen bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommenen Urkunden, die er ausdrücklich anführt[2]), haben Nau insbeſondere die von Holinshed 1577 publizirten Chronicles of Scotland als eine Art von chronologiſchem Leitfaden gedient und ſind mehrfach wörtlich ausgeſchrieben worden, wobei denn freilich häufig in erkennbarer Tendenz von der Vorlage abgewichen wird[3]).

---

[1]) A. a. O. S. 137 ff.

[2]) Am wichtigſten iſt der Auszug aus einem bond der zu Darnley's Ermordung verſchworenen Großen, Stevenſon S. 243, den auch Murray unterzeichnet haben ſoll.

[3]) Vgl. z. B., was S. 221 über die Proklamation Murray's, er ſei bereit, im Parlament ſeinen Anklägern Rede zu ſtehen, geſagt iſt. Holinshed begnügt ſich mit der thatſächlichen Angabe: none appeared to accuse them, Nau ſagt: sachans bien qu'il ne se trouverait personne qui en ce temps les osast accuser. — Von Cardauns nicht notirt ſind folgende Entlehnungen

An einer Stelle hat der Verfaſſer angegeben, welche Quelle er für die weitere Ausführung der nur angedeuteten Verhandlungen der engliſchen und ſchottiſchen Kommiſſäre zu York zu benutzen beabſichtigte: icy fault prendre le discours de Monsieur de Rosse pour ce qui s'est passé avec les dits commissaires (Stevenſon S. 297); ſo wollte er auch von Prozeß und Hinrichtung des Herzogs von Norfolk nach einem darüber erſchienenen Buch berichten. Die ausführliche Erzählung Nau's von Maria's Flucht aus Lochleven berührt ſich vielfach mit der Relation dieſer Vorgänge, welche Stevenſon (S. 155 ff.) aus einer vatikaniſchen Handſchrift, leider nur in engliſcher Überſetzung des lateiniſchen Textes, herausgegeben hat. Aber einige Einzelheiten ſind doch ſehr verſchieden in beiden Verſionen dargeſtellt, und es liegt kein ausreichender Grund vor, ſei es eine direkte Entlehnung, ſei es eine Benutzung einer gemeinſamen dritten Quelle anzunehmen. Auch ſonſt habe ich für die Annahme Cardauns', daß noch andere chronikaliſche Quellen von Nau benutzt ſeien, bis jetzt keine Beſtätigung gefunden.

So muß die Hauptmaſſe von dem, was er berichtet, auf mündliche Überlieferung zurückgehen, und daß der Sekretär dieſe von der Königin direkt empfangen hat, dafür ſpricht alles. Nicht nur, daß er vielfach Geſpräche mittheilt, die Maria unter vier Augen mit Darnley, Murray und Anderen gehabt hat, daß er auch über ihre Gedanken und Reflexionen zu berichten weiß — auch der ganze Charakter ſeiner Erzählung verräth deutlich einen weiblichen Urſprung. Gerade jene Dinge, welche ſich vorzugsweiſe dem Gedächtnis einer Frau einprägen mochten, werden mit Vorliebe berührt: Schwangerſchaft und Kindbett (S. 216. 227. 228. 236. 238. 264); Krankheiten der Königin und ihres Sohnes (S. 240. 265. 266), Pflege des Kindes (S. 237), Eſſen und Trinken, Einrichtung des Schlafzimmers, Einzelheiten der Toilette (S. 221. 256. 257. 260. 261. 287. 290), Flüche und Verwünſchungen,

---

aus Holinshed: Stevenſon S. 237 Sendung Killegrew's nach Schottland, S. 239 Reiſe nach Jedworth, S. 242 Krankheit Darnley's.

die ſie ausſpricht (S. 269. 271[1]), eine ſeltſame Liebeserklärung, die ihr Lord Ruthven macht, während ſie ſich im Bett befindet (S. 264) u. dgl. m. Dem entſpricht auch die anekdotenhafte Art der Darſtellung, die zwiſchen Wichtigem und Unwichtigem nicht zu unterſcheiden weiß: Maria's Flucht erſt aus Edinburg nach Riccio's Ermordung, dann aus Lochleven wird mit der größten Fülle der Details erzählt, weil die Königin ſich hier jeder Einzelheit auf's lebendigſte erinnern mochte, während häufig wichtige Ereigniſſe ganz kurz behandelt ſind. Durch eine eigene Bemerkung verheißt Nau ausführlich zu berichten, wie Maria nach der Schlacht von Langſide in einer Bauernhütte ſaure Milch trank, wie ſie ſich Wäſche borgte, ſich den Kopf ſcheeren ließ, vierundzwanzig Stunden zubrachte, ohne zu eſſen und zu trinken u. ſ. w., während er über den Verlauf dieſer Maria's Geſchick entſcheidenden Schlacht ſelbſt ſich viel kürzer faßt, als man wünſchen möchte.

In allen autobiographiſchen Aufzeichnungen pflegt es zu begegnen, daß, wenn ſie längere Zeit nach den Geſchehniſſen niedergeſchrieben werden, einzelne Vorgänge, die an ſich ganz richtig im Gedächtnis haften, in einen falſchen Zuſammenhang gebracht werden. Auch an den Memoiren Nau's, die ja, ſoweit ſie auf Mittheilungen Maria's beruhen, gleichfalls in dieſe Kategorie gehören, beſtätigt ſich dieſe Erfahrung. Gleich im Anfang wird erzählt, daß nach der Ermordung Riccio's, als Maria von den Verſchworenen gefangen gehalten wurde und dieſe über die Lage beriethen, einige von ihnen geltend gemacht hätten, daß man es von Seite der Gegner unternehmen könnte, die Königin mit Gewalt zu befreien; darauf habe Lord Ruthven erwidert: wenn ſie den geringſten Verſuch dazu machen, „ſo muß man ſie (die Kö-

[1]) An erſterer Stelle bittet die von ihren deutſchen Bewunderern vielfach als gütig und von chriſtlicher Liebe erfüllt geprieſene Königin Gott, ihre Feinde, beſonders den Laird von Lochleven, eines jämmerlichen Todes ſterben zu laſſen; an der letzteren wünſcht ſie, daß Lord Murray, den ſie auf einem ihr gehörigen Pferd reiten ſieht, ſich dabei den Hals brechen möge. Beide Male, fügt der Verfaſſer mit ſichtlicher Befriedigung hinzu, wäre der Wunſch beinahe in Erfüllung gegangen.

nigin) in Stücke reißen und dieſe ihnen von der Terraſſe herab zuwerfen“[1]). Die ſehr bezeichnende Äußerung iſt gewiß hiſtoriſch: Maria erzählt ſie ſchon unmittelbar nach dem Ereignis in einem Brief an den Erzbiſchof von Glasgow vom 2. April 1566, hier ohne den betreffenden Lord zu nennen, deſſen Namen man nun aus den Memoiren ergänzen darf. Aber der Zuſammenhang iſt hier ein ganz anderer: Gemeindebehörden und Volk von Edinburg laſſen die Sturmglocke läuten und rotten ſich vor dem Palaſt zuſammen, wo ihre Königin gefangen gehalten iſt; als dieſe zu ihnen reden will, wird ſie durch jene Drohung daran verhindert[2]).

Ein anderes Beiſpiel iſt das folgende. Als Maria und Darnley nach der Ermordung Riccio's aus Edinburg fliehen, ſetzt der letztere, ſo erzählt Nau (Stevenſon S. 229), ſobald er die Stadt verlaſſen hat, ſein Pferd in Galopp. Maria, die vor Ermüdung und Schmerzen kaum mehr folgen kann, bittet ihn, Rückſicht auf ihren Zuſtand zu nehmen (drei Monate ſpäter wurde Jakob I. geboren); ſie wolle lieber jeder Gefahr trotzen als ihr Kind verlieren. Aber Darnley hört nicht auf ſie; „venez de par Dieu“, antwortet er, „venez, si cesluy-là se perd, nous en aurons d'aultres“. Faſt genau denſelben Vorgang erzählt dann Nau ein zweites Mal. Am 19. Juni war die Königin entbunden; zu Ende Auguſt befand ſie ſich mit ihrem Gemahl auf einem Jagdausflug zu Meggot Land an der engliſchen Grenze. Da fordert Darnley ſie eines Tages während der Mahlzeit auf, ihn zur Hirſchjagd zu begleiten, und Maria flüſtert ihm, weil ſie dabei hätte galoppiren müſſen, in's Ohr, ſie fürchte ſchwanger zu ſein. Darauf ſoll der König ganz laut geantwortet haben: „hé biens si celuy-là se perd, nous en ferons un aultre“,

[1]) Stevenſon S. 216: „s'ils font la moindre instance et font aucun remuement pour la ravoir, il fault leur jecter par pièces du hault de la terrasse“.

[2]) Labanoff 1, 346: to whom we was not permitted to give answer, being extreamly bosted by thir lords, who in our face declared, if we desired to have spoken them, they should cut us in collops and cast us over the walls.

und er ſoll, als der Laird of Traquair[1]) ihm über dieſes unchriſtliche Wort Vorwürfe machte, noch cyniſcher hinzugefügt haben: „quoy, fait-on pas bien travailler une jument après qu'elle est pleine?“ (Stevenſon S. 239.) Ich zweifle an der Glaubwürdigkeit des Vorfalles an ſich auch hier nicht, und derſelbe ſcheint mir für Darnley's Charakter ebenſo bezeichnend wie für den Ton am ſchottiſchen Hofe; aber ich bezweifle ebenſo wenig, daß derſelbe, der auf Maria gewiß den nachhaltigſten Eindruck machte, ſich in Wirklichkeit nur einmal zugetragen hat, und daß wir es an der zweiten Stelle mit einer Dittographie zu thun haben; im Auguſt 1566 ſprechen alle Umſtände gegen die Wahrſcheinlichkeit der Erzählung.

Rührt der größte Theil von dem, was Nau berichtet, von Maria ſelbſt her, ſo wird man ſich um ſo weniger darüber wundern können, daß die Erzählung eine durchaus tendenziöſe Färbung trägt. Für viele Theile derſelben fehlt es uns an jedem Mittel der Kontrolle: in einzelnen Fällen aber können wir die Unrichtigkeit direkt nachweiſen. Ich denke dabei nicht an die Urtheile des Sekretärs über den Charakter ſeiner Herrin, die ſeine eigene Darſtellung widerlegt[2]), ſondern an ſeinen Bericht über thatſächliche Vorgänge. Auch hier führe ich nur zwei Beiſpiele an. Als Maria in Lochleven gefangen war, hat Murray ſie beſucht und mit ihr eine lange geheime Unterredung gehabt, über die wir außer dem Bericht Nau's, d. h. Maria's (Stevenſon S. 270), eine ausführliche Darſtellung in einem Briefe des engliſchen Geſandten Throgmorton haben[3]), der gewiß, was er berichtet, von Murray erfahren hat: der Hauptunterſchied iſt der, daß Maria nach Nau die Zuſtimmung zu der Übernahme der

[1]) Ich bemerke, daß dieſer auch bei der Flucht aus Edinburg zu den Begleitern des Königspaares gehörte.

[2]) So ſagt Nau S. 219: „la royne ... n'estant nourrie ny accoustumée à dissimuler“ und S. 220 läßt er ſie ſelbſt ſagen „ne me puis forcer tant que de mentir à ceulx mesmes qui m'ont si vilainement trahie“. Aber ſchon S. 227 wird erzählt, wie die Königin durch eine raffinirte Liſt die Lords mit Hülfe ihrer Hebamme hintergeht.

[3]) Keith 2, 736.

Regentſchaft durch ihren Halbbruder verweigert, nach Throgmorton dagegen bewilligt hat. Schon Cardauns[1]) hat darauf hingewieſen, daß der engliſche Bericht aus äußeren und inneren Gründen als der wahrſcheinlichere betrachtet werden muß: Maria dagegen hatte ſpäter gewiß alles Intereſſe daran, das Zugeſtändnis, das ſie ſich hatte abliſten laſſen, in Abrede zu laſſen.

In einem anderen Falle — und er iſt noch wichtiger — ſcheint Nau mit ſich ſelbſt im Widerſpruch zu ſtehen. Nach ſeiner Darſtellung hat Maria bis zuletzt geglaubt, Bothwell ſei an der Ermordung Darnley's unſchuldig; ſie würde ihn nicht geheiratet haben, läßt er ſie ſagen (Stevenſon S. 252), wenn ſie gewußt hätte, daß man die Anklage gegen ihn erneuern wolle. Dem entſpricht es, daß Bothwell nach Nau (Stevenſon S. 254) Maria erſt, als er ſich bei Carberry Hill für immer von ihr verabſchiedet, von den Einzelheiten der Ermordung in Kenntnis ſetzt, Lethington und Balfour als Mitſchuldige nennt und ihr die Bundesurkunde der Verſchworenen[2]) überreicht. Aber im entſchiedenen Widerſpruch damit ſteht es, daß Maria ſchon vor dieſem Geſtändnis Bothwell's bei den Verhandlungen mit den Rebellen mehrere derſelben beſtimmt der Theilnahme an dem Mord beſchuldigt „dont ils furent fort estonnez se voyant descouvertz“ (Stevenſon S. 253). Die Worte, in denen das berichtet wird, ſind ein nachträglicher Zuſatz Nau's, der, als er ihn ſchrieb, wohl vergeſſen hatte, daß er Bothwell erſt ſpäter beichten läßt: es iſt vielleicht gut, daß er nicht dazu gekommen iſt, ſeine Darſtellung definitiv zu redigiren, leicht hätte bei einer Reviſion derſelben dieſer für die Frage nach Maria's Schuld oder Unſchuld nicht unwichtige Widerſpruch beſeitigt werden können.

Mit auffallendſter Kürze iſt alles erzählt, was mit der Ermordung Darnley's im Zuſammenhang ſteht. Darnley's Reiſe nach Glasgow, ſeine Krankheit daſelbſt, Maria's Beſuch, ihre gemeinſchaftliche Rückkehr nach Edinburg werden zuſammen mit fünf Zeilen abgefunden, während in vier anderen demnächſt der

[1]) Der Sturz Maria Stuart's (Köln 1883) S. 79.

[2]) Merkwürdig genug, daß er dieſe in die Schlacht mitgenommen hat!

wichtige Umſtand hinzugefügt wird, daß ein Rabe das Königspaar von Glasgow nach Edinburg begleitet und ſich dort bald auf dem Schloß, bald auf der Wohnung Darnley's niedergelaſſen hat. Und die Kaſſettenbriefe? Die Dokumente, von deren Echtheit und Unechtheit für Mit- und Nachwelt die Frage der Unſchuld Maria's abhing? Werden ſie nicht hier, wo Maria durch Nau's Mund redet, nachdrücklich als böswillige Fälſchungen bezeichnet? Nichts davon; Nau erwähnt ihrer mit keinem Wort. Nicht bei der Erzählung, daß Maria's Habſeligkeiten nach dem Aufſtand in die Hand der Rebellen gefallen ſind; nicht bei dem Dezember-Parlament, von dem er ausführlich ſpricht, und auf dem ſie, wie zweifellos feſtſteht, eine Rolle geſpielt haben; nicht bei den Konferenzen von York, die er allerdings nur ganz kurz berührt. Man kann nicht ſagen, daß Nau von ihnen ſchweigt, weil er oder Maria den Gegenſtand nicht für der Erwähnung werth gehalten hätten: nach den Vorgängen in Edinburg, York und Weſtminſter konnte niemand bezweifeln, daß dieſe Briefe auf das Geſchick Maria's den größten Einfluß ausgeübt hatten. Wenn Nau für gut hielt, von ihnen nicht mit einem Wort zu reden, muß er andere Gründe dazu gehabt haben, und ein günſtiges Vorurtheil für die Unſchuld ſeiner Herrin erweckt ſein Schweigen nicht.

Nach allem, was wir bemerkt haben, wird unſer Urtheil über Nau's Memoiren feſtſtehen. Überall dürfen ſie nur mit vorſichtigſter Kritik benutzt werden; aber nichtsdeſtoweniger bleiben ſie eine überaus wichtige Quelle für die in Maria's Leben eine ſo verhängnisvolle Epoche bildenden Jahre 1566—1568. Darnley vor allem tritt erſt in ihnen in ſeiner ganzen Jämmerlichkeit hervor: feig und ſittenlos, roh und gemein, ſchwach und ſchwankend wie ein Rohr und dabei eigenſinnig wie ein Kind: wohl glaublich, daß Maria das Leben an der Seite dieſes Mannes, nachdem der erſte Liebesrauſch verflogen war, nicht auf die Dauer zu ertragen vermochte!

Anmerkung. Auf die Frage zurückzukommen, ob Maria's zweiter Gemahl Darley oder Darnley geheißen hat, würde ich nach den Erörterungen Gädeke's (H. Z. 50, 91 ff.) für überflüſſig

halten, wenn nicht Oncken mit einer an Eigenſinn grenzenden Hartnäckigkeit in den verſchiedenen Aufſätzen, in denen er das große Publikum von ſeiner Auffaſſung über die Frage der Kaſſettenbriefe unterrichtet[1]), an der verkehrten Schreibung Darley feſthielte, und wenn nicht Philippſon ſich beeilt hätte, den gleichen Irrthum auch in ſeine Geſchichte Weſteuropas zu übernehmen[2]). In Wirklichkeit iſt der Sachverhalt der folgende:

1. So oft der Name in den jetzt im Beſitz des Herzogs von Montroſe befindlichen Urkunden der Familie Lennox-Darnley von 1361—1581 vorkommt, wird er immer mit n (Dernelee, Darnlie, Dernlie, Dernle, Dernele, Darnly, Darnley) und niemals ohne n geſchrieben (Gädecke a. a. O.).

2. In den Protokollen des ſchottiſchen Geheimrathes (Register of the Privy Council of Scotland, ed. Burton, Edinb. 1876 ff.) kommt der Name in den drei erſten Bänden, die bis 1585 reichen, ſehr oft vor, z. B.: 1, 363. 364. 379. 540; 2, 492; 3, 123. 146. 162. 256. 258. 272. 413. 614. Die Formen variiren mannigfach; das n fehlt in keinem Falle.

3. So oft der Name vorkommt in dem Registrum Magni Sigilli regis Scotorum (1424—1546, 2 Bde. Edinburg 1882 f.), wird er ausnahmslos mit n geſchrieben. Über die Lokalität, von der er ſtammt, handelt ausführlich eine Urkunde vom 8. März 1512; die Form iſt dominium de Dernelie.

4. In den Exchequer Rolls of Scotland (Bd. 6, Edinburg 1883) kommt der Name einmal zu 1455 vor; ſein Träger heißt Johannes dominus Dernelee.

5. In den Accounts of the Lord High Treasurer of Scotland (Bd. 1, Edinburg 1873) kommt der Name einmal vor (S. 49 zu 1474); ſein Träger heißt Lorde Dernelee.

6. In den Ruinen von Schloß Fotheringay iſt ein Ring gefunden worden, der Maria Stuart gehört haben und ihr von ihrem

[1]) Münchener Allgemeine Zeitung 1883, Beilagen Nr. 172, 183, 198, 220, 318 und neueſtens in dem Aufſatz der illuſtrirten Zeitſchrift „Vom Fels zum Meer“ 1884, Heft 6, S. 690 ff.

[2]) Dagegen hat Cardauns in allen ſeinen neueren Arbeiten die anfangs auch von ihm adoptirte Schreibart verſtändiger Weiſe wieder aufgegeben.

Gatten übergeben ſein muß (abgebildet zuletzt bei Sepp, Tagebuch der unglücklichen Schottenkönigin Maria Stuart 2, 60); die Inſchrift lautet Henri L. Darnley 1565.

7. Der Titel Lord Darnley exiſtirt noch heute in der engliſchen Pairie zweifach, einmal in dem Hauſe der Gordon-Lennox, Herzoge von Richmond, ſodann in dem Hauſe Blyth, das von Esmé Stuart, einem natürlichen Sohne Karl's II., alſo einem direkten Nachkommen des Gemahls der Maria Stuart, abſtammt. Beide ſchreiben ſich Darnley; vgl. Lodge's Peerage (Corrected by the nobility!) 1873[1]) S. 157. 447.

8. Über die Lokalität, von welcher der Titel entlehnt iſt, unterrichtet The imperial gazetteer of Scotland or dictionary of Scotish topography (Edinburg o. J. 1, 360). Der Name heißt dort Darnly und es wird verſichert: „several seats of manufacture and other localities within the limits of the old barony still bear its name as a prefix".

9. Damit in Übereinſtimmung ſteht: The new statistical account of Scotland by the ministers of the respective parishes (Bd. 7, Edinburg 1845), wo auf der Karte von Renfrewſhire in dem Kirchſpiel Eaſtwood eine Örtlichkeit des Namens Darnliefield verzeichnet iſt.

Daß es gegenüber dieſer Übereinſtimmung der urkundlichen und offiziellen Schreibung des Ortes und des danach benannten Geſchlechtes in älteſter und neueſter Zeit völlig gleichgültig iſt, ob Oncken fünfzig oder hundert Stellen aus Briefen, Depeſchen, Chroniken beibringt, in denen das wahrſcheinlich im 16. Jahrhundert vielfach nicht geſprochene n fortgelaſſen worden iſt, liegt für jeden, der ſich überzeugen laſſen will, völlig auf der Hand. Am unpaſſendſten aber iſt der von Oncken angezogene Vergleich des Namens des Herzogs von Friedland. Wer heute Wallenſtein ſchreibt, der behält eine urkundlich minder korrekte Namensform bei, weil ſie die herkömmliche und durch Schiller in unſere Literatur eingebürgert iſt. Wer Darley ſchreibt, der will die herkömmliche und durch Schiller in unſere Literatur eingebürgerte

[1]) Die hieſige Bibliothek hat keine neuere Ausgabe.

Form durch eine urkundlich minder korrekte verdrängen. Und seltsam bleibt es in jedem Falle, wenn ein deutscher Professor die Nachkommen der Darnleys belehren will, wie sie eigentlich heißen müssen, und es besser wissen will, als der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem Darnliefield liegt, wie jener Ort zu benennen ist.

2. Der Briefwechsel zwischen Maria Stuart und Babington.

Nicht bloß bei der Untersuchung über die Schuld oder Unschuld der Schottenkönigin an der Ermordung Darnley's, sondern noch ein zweites Mal spielt die Frage nach der Echtheit oder Unechtheit gewisser Briefe eine entscheidende Rolle in der Geschichte Maria Stuart's. Hauptsächlich um einer Anzahl von Briefen willen, welche zwischen der Königin und dem katholischen Edelmann Anthony Babington im Jahre 1586 gewechselt worden sind, ist Maria von einem englischen Gerichtshof für schuldig erklärt worden, an einem Komplot gegen das Leben Elisabeth's von England Theil genommen zu haben: es ist diese Verurtheilung, welche die gefangene Fürstin am 8. Februar 1587 auf das Schaffot von Fotheringay geführt hat.

Die Verhältnisse liegen in vielen Beziehungen rücksichtlich dieser Briefe von 1586 genau so, wie inbezug auf die oben erwähnten Kassettenbriefe des Jahres 1567. In beiden Fällen sind uns nicht die Originale, sondern nur offizielle Abschriften jener wichtigen Dokumente erhalten. In beiden Fällen hat Maria die Echtheit derselben auf das feierlichste und nachdrücklichste in Abrede gestellt und ihre Gegner der Urkundenfälschung beschuldigt. In beiden Fällen sind diese Gegner nichts weniger als Leute, denen man wegen ihres ganzen Verhältnisses zu Maria irgendwelche Sympathie zuwenden könnte; sie sind vielmehr Männer, zu denen man sich, um kriminalistisch zu reden, der That einer solchen Fälschung wohl versehen kann. In beiden Fällen endlich ist die Kontroverse über die Echtheit oder Unechtheit der Briefe mit dem Urtheilsspruch des Gerichtshofes, der die erstere anerkannte, keineswegs zu Ende gewesen, sondern sie setzt sich noch in der neuesten Literatur fort.

Ich will mich ausdrücklich dagegen verwahren, daß ich aus der Entſcheidung, zu der wir über dieſe Frage zu gelangen verſuchen werden, allein ſchon ein genügendes Präjudiz für die Unterſuchung der Kaſſettenbriefe gewinnen möchte. Auch wenn Maria ſich gegen das Leben ihrer Todfeindin Eliſabeth verſchworen hat, braucht ſie darum noch nicht des moraliſch ungleich ſchlimmeren Verrathes an ihrem kranken Gemahl ſchuldig geweſen zu ſein. Aber eines ſteht feſt. Einmüthig erkennen Freund und Feind die Feſtigkeit und Konſequenz, die Energie und Standhaftigkeit an, mit der Maria ihren Richtern zu Fotheringay gegenübertrat. Läßt ſich erweiſen oder wahrſcheinlich machen, daß die Königin die bewußte Unwahrheit geſprochen hat, als ſie wiederholt in den feierlichſten Formen der Betheuerung, ja unmittelbar vor dem Augenblick, da ſie vor Gott treten ſollte, von ihr geſchriebene Briefe ableugnete, als ſie ihre Gegner der Fälſchung, ihre Diener des falſchen Zeugniſſes beſchuldigte, dann wird wenigſtens die Art der Geſchichtſchreibung aufhören müſſen, welche mit Opitz als Motto über eine Biographie Maria Stuart's den Satz ſtellt: „das war, der deiner Menſchenliebe ward, der Lohn", oder mit Hoſack die Königin lediglich als ein Opfer ketzeriſcher Wildheit hinzuſtellen ſucht. Und wer den feierlichen Unſchuldsbetheuerungen Maria's, als ſie des Verrathes an Darnley beſchuldigt wurde, irgendwelchen Glauben bisher beigemeſſen hat, der wird, wenn er ſich von der Unwahrheit ihrer noch feierlicheren Betheuerungen zu Fotheringay überzeugt, zu dem Ergebnis kommen, daß derartige Verſicherungen der Schottenkönigin abſolut jeden Werthes entbehren.

Der Briefwechſel zwiſchen Maria Stuart und Anthony Babington, um welchen es ſich bei der nachfolgenden Unterſuchung handelt, beginnt, nachdem die Verſchwörung des erſteren, welche eine katholiſche Invaſion in England, die Befreiung Maria's aus ihrer Haft und die Ermordung Eliſabeth's bezweckte, bereits gebildet war. Es iſt bekannt, daß der Staatsſekretär Walſingham durch ſeine Spione und Agenten von allen Einzelheiten dieſes Komplots in jeder Phaſe desſelben unterrichtet war; bekannt und unbezweifelbar ferner, daß er insbeſondere die Korreſpondenz

zwiſchen den Verſchworenen und Maria genau überwachen ließ, und daß jedes Schreiben von der Königin und an dieſelbe, ehe es in die Hände der Adreſſaten gelangte, von den Agenten des Staatsſekretärs geöffnet, geleſen und kopirt wurde. Es iſt des weiteren zuzugeben, daß die zu dieſem Zweck verwendeten Agenten Männer waren, welche man an und für ſich jeder Hinterliſt, ja auch einer Fälſchung für ebenſo fähig halten muß, wie die Schotten, welche Maria der Ermordung Darnley's anklagten. Es kann endlich nicht geleugnet werden, daß Walſingham und ſeine Helfershelfer das größte Intereſſe daran hatten, Maria nicht nur als Mitwiſſerin des Invaſionsplanes im allgemeinen, ſondern beſonders als einverſtanden mit dem Attentat gegen das Leben Eliſabeth's zu überführen, da nur in dem letzteren Fall ein peinliches Vorgehen gegen die Königin von Schottland, wie ſie es wünſchten, wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade zu rechtfertigen war. Alle dieſe Thatſachen beweiſen natürlich noch nicht im entfernteſten, daß die Dokumente, auf welche ſpäter in Fotheringay die Anklage Maria's gegründet worden iſt, in Wirklichkeit gefälſcht ſind; aber ſie machen, nachdem das letztere einmal behauptet worden iſt, eine um ſo ſorgfältigere Prüfung der Frage zur Pflicht und geſtatten keineswegs, dieſelbe gänzlich unerörtert zu laſſen, wie Gädeke, oder ſo leicht darüber hinwegzugehen, wie Philippſon[1]) gethan hat. Denn auch hier ſteht es ſo, wie bei der Unterſuchung über den Antheil Maria's an der Ermordung Darnley's: ihre Korreſpondenz mit Babington iſt der den Ausſchlag gebende Beweis ihrer Schuld; was ſonſt gegen ſie beigebracht werden kann, vermag wohl einen gewiſſen Verdacht zu rechtfertigen, reicht aber keineswegs hin, um ein entſchiedenes Urtheil auszuſprechen.

Vier Briefe ſind es, welche im Jahre 1586 zwiſchen der Schottenkönigin und Babington ausgetauſcht worden ſind. Am 25. Juni richtete Maria ein kurzes Schreiben an den jungen Edelmann, in welchem ſie ihn ihrer freundlichen Geſinnungen verſicherte und ihn erſuchte, falls er Pakete für ſie aus Schott-

[1]) Geſchichte Weſteuropas S. 316.

land oder Frankreich in Händen habe, ihr dieſelben zu übermitteln. Die Echtheit dieſes Schreibens ohne jeden kompromittirenden Inhalt, zu deſſen Abſendung Maria durch ihren getreuen Anhänger Thomas Morgan aufgefordert war und deſſen Konzept ek ihr eingeſandt hatte, iſt unbeſtritten[1]). Es folgt ein langer, undatirter Brief Babington's, welchen Maria am 12. Juli empfangen hat; der Abſender verſichert darin die Königin, die er als ſeine alleinige rechtmäßige Souveränin betrachtet, ſeiner unbedingten Treue und ſeines ewigen Gehorſams, theilt ihr alle Einzelheiten der geplanten Verſchwörung gegen Eliſabeth mit, bittet ſie, ihre Zuſtimmung dazu auszuſprechen und über einige Punkte nähere Inſtruktionen zu ertheilen. In ihrem Antwortſchreiben vom 17. Juli dankt Maria ihrem Anhänger für ſeinen Eifer und ſeine Hingebung, beſpricht den ganzen Plan auf's eingehendſte und gibt ihr Einverſtändnis mit demſelben zu erkennen. Der letztere Brief iſt von Labanoff (6, 397), wie früher ſchon von Anderen, für verfälſcht erklärt worden; ihm hat ſich Hoſack 2, 348 ff. angeſchloſſen, der die gleiche Behauptung auch für den zweiten Brief zu erweiſen ſucht. Opitz S. 286 ſchreibt hier wie ſonſt lediglich Hoſack aus, bringt aber kein neues Material und keine neuen Argumente für die Entſcheidung der Frage vor. Labanoff und Hoſack behaupten, daß in beide Briefe die auf die Ermordung Eliſabeth's bezüglichen Stellen von den Organen Walſingham's eingeſchoben ſind. Froude 12, 237 ff. hält an der vollen Echtheit beider Briefe feſt; Gädeke iſt ihm gefolgt, ohne der Kontroverſe ſelbſt irgend Erwähnung zu thun. Unbeſtritten wiederum iſt, ſoviel ich ſehe, der vierte Brief, ein Antwortſchreiben Babington's vom 3. Auguſt, durch welches er den Empfang von Maria's Briefen anzeigt.

Um die Überlieferung aller vier Briefe ſteht es nicht beſonders gut. Oncken hat vor Kurzem mit Bezug auf die Kaſſettenbriefe den Satz aufgeſtellt: damit ein Brief echt, d. h. eine Urkunde ſei, die Beweiskraft habe, müſſe alles ſtimmen: Papier

[1]) Ob der bezügliche Brief Morgan's vom 9. Mai echt oder unecht iſt, welches letztere Hoſack (ohne ausreichende Gründe) behauptet, iſt für die Zwecke unſerer Unterſuchung ohne Intereſſe.

nach Stoff und Farbe, Tinte, Ort, Monat, Tag, Jahr, Handschrift, Überschrift, Unterschrift[1]); er beruft sich dafür auf das Urtheil des jüngsten Juristen, der jemals mit einem Urkundenbeweis zu thun gehabt habe. Mit allen diesen äußeren Merkmalen kann man ihm bei der Korrespondenz Maria's mit Babington ebenso wenig dienen, wie bei den Kassettenbriefen; wenn Oncken sie für den Beweis der Echtheit als unerläßlich ansieht, so wird die nachfolgende Untersuchung auf seine Zustimmung keine Aussicht haben, denn von keinem der vier erwähnten Briefe ist, wie bemerkt, ein Original auf uns gekommen. Aber ich kann mir nicht denken, daß ein Historiker wie Oncken in der That es mit einem Satz wie dem oben angeführten ernstlich meint; ich kann die kaum begreifliche Verwechslung des juristischen und des historischen Begriffes der Echtheit einer Urkunde, wie sie hier vorliegt, nur auf eine augenblickliche Verirrung zurückführen. Dem Juristen allerdings gilt eine Urkunde nur dann als echt, wenn sie im Original vorliegt, und wenn dies nach den von Oncken angeführten Merkmalen unanfechtbar ist; und lange Zeit hat dieser juristische Begriff der Echtheit auch in der historischen und diplomatischen Literatur eine gewisse Verwirrung angerichtet: die Germonisten haben um seinetwillen gegen die Benediktiner gekämpft, und noch Gatterer wollte jede nur abschriftlich vorliegende Urkunde wenigstens solange als falsch betrachten, bis ihre Echtheit erwiesen sei. Heute aber durfte man eine derartige Vorstellung als überwunden betrachten, und ich kann mir nicht denken, daß Oncken die Verwirrung erneuern und z. B. die Echtheit der Korrespondenz zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. deshalb beanstanden will, weil kein Archiv die Originale der bezüglichen Schreiben vor dem Untergang gerettet hat.

Unter gewissen Umständen allerdings kann das Nichtvorhandensein des Originals einer Urkunde schon an und für sich einen Verdachtsgrund bilden; bei unseren Briefen an und von Babington ist aber auch dies in keiner Weise der Fall. Maria hat im Nachwort ihres zweiten Briefes ihrem Getreuen den aus-

[1]) Augsburger Allgemeine Zeitung, Beilage vom 3. Juli 1883.

drücklichen Befehl ertheilt, denſelben ſchleunigſt zu verbrennen; und wenn ſie in dem Briefe ſelbſt ihren Korreſpondenten nachdrücklich davor warnt, irgend kompromittirende Papiere bei ſich aufzubewahren, eine Unvorſichtigkeit, der allein bei früheren Verſchwörungen gegen Eliſabeth die Angeklagten ihre Überführung zuzuſchreiben gehabt hätten, ſo iſt es ebenſo wenig auffallend, daß ſie ſelbſt den Brief Babington's, den ſie am 12. Juli empfing, nach ſeiner Beantwortung vernichtet hat, wie es befremden kann, daß der letztere ihrer bezüglichen Aufforderung Folge geleiſtet hat. Wenn man in der Frage der Kaſſettenbriefe aus dem völligen Verſchwinden der Originale zunächſt einen gewiſſen Argwohn gegen diejenigen ſchöpfen kann, welche ſie vorgelegt haben, ſo würde ein ſolcher Argwohn hinſichtlich der Korreſpondenz mit Babington ganz unberechtigt ſein[1]).

Was wir von den Briefen beſitzen, ſind ſonach lediglich Abſchriften. Die Originale ſelbſt waren in engliſcher Sprache[2]) abgefaßt und chiffrirt verſandt worden. Indem ſie vor ihrer Aushändigung an die Adreſſaten durch die Hände der Agenten Walſingham's gingen, wurden ſie von einem derſelben, T. Philipps, dechiffrirt; drei offizielle Kopien von jedem der Dokumente, zumeiſt mit Dorſualnotizen von Philipps ſind im engliſchen

[1]) Wenn Tytler 8, 286 behauptet, von allen anderen Briefen in der Verſchwörungsangelegenheit hätten ſich Originale erhalten, nur von dem Brief Maria's an Babington nicht, deshalb ſei der letztere verdächtig, ſo iſt dieſe kecke Behauptung, wie ein Blick in den Calend. of State-Papers, Scotland 2, 983 ff. ergibt, ganz unhaltbar. Es iſt in dieſer ganzen Angelegenheit kein einziger wirklich wichtiger Brief von Maria und von Nau im Original erhalten; nur von einigen Briefen an Maria und von einigen Schriftſtücken Curle's, der offenbar weniger vorſichtig war als ſein franzöſiſcher Kollege, ſind Originale vorhanden.

[2]) Wunderbarerweiſe iſt dies von den neueren vielfach überſehen worden. Im Calendar of State-Papers a. a. O. ſtehen regelmäßig die franzöſiſchen Texte voran, und die engliſchen ſind S. 994 als Translation bezeichnet. Labanoff hat nur die franzöſiſchen Texte gedruckt. Hoſack 2, 367 N. 1 bezeichnet den franzöſiſchen Text als den originalen; auch Froude 12, 245 N. 1 iſt, wie es ſcheint, derſelben Anſicht. Ihre Irrigkeit ergibt ſich aus dem folgenden.

Staatsarchiv erhalten[1]). Außerdem ſind alle vier Briefe nachträglich aus dem Engliſchen in's Franzöſiſche überſetzt worden[2]), wohl um ihre Rekognition durch den Franzoſen Nau zu erleichtern; daß dieſe franzöſiſche Verſion nicht, wie man angenommen hat, den originalen Text, ſondern eben nur eine Überſetzung darſtellt, beweiſt deutlich die dem längeren der beiden Briefe Maria's hinzugefügte Dorſualnotiz[3]): Copie d'une lettre escripte par la royne d'Escosse à Antoyne Babington le 17 Juillet 1586; tourné d'Angloys en Françoys. Auch entſprechen dieſem Sachverhalt die ſpäter noch eingehender zu erörternden Ausſagen des Sekretärs Maria's über die Entſtehungsverhältniſſe der beiden Briefe der Königin[4]).

Dieſen zufolge iſt der erſte Brief Maria's nach einem von Morgan eingeſandten Entwurf von der Königin franzöſiſch konzipirt und dann dem Sekretär Curle übergeben, um von ihm in's Engliſche überſetzt und chiffrirt zu werden. An dem zweiten längeren Brief hat außer Maria und Curle auch Nau Antheil gehabt. Der letztere hat, nachdem ihm die Königin einen eigenhändigen Entwurf übergeben hatte[5]), denſelben durchgeſehen und darauf das definitive Konzept in franzöſiſcher Sprache an-

---

[1]) State-Papers, Mary Queen of Scots vol. 18 no. 52—54, vol. 19 no. 10—12.

[2]) State-Papers a. a. O. vol. 18 no. 51, vol. 19 no. 9.

[3]) Ebenda vol. 18 no. 51.

[4]) Schreiben Nau's bei Labanoff 7, 208 f. Unterſchriften der Sekretäre unter den Briefen bei Labanoff 6, 346. 395. Ausſage Nau's bei Hoſack 2, 392 N. 2. Brief Cecil's ſ. unten u. ſ. w.

[5]) Von dieſem Entwurf nahm Nau noch am 3. September an, daß er unter ihren Papieren vorhanden ſein werde; doch wurde er, wie Walſingham am 4. September an Philipps ſchrieb, unter denſelben nicht aufgefunden (Hoſack 2, 392 Nr. 3); er wird von der Königin ebenfalls vernichtet ſein. Daß Walſingham ihn zerſtört hätte, iſt eine ganz haltloſe Annahme Hoſack's; welchen Grund hätte der Staatsſekretär haben ſollen, ſeinem eigenen Helfershelfer bei der Fälſchung etwas vorzulügen? Hatte er doch noch am 3. September an Philipps geſchrieben: I would to God that these minutes could be found. Vgl. Tytler 8, 302. Und noch am 7. erhielt Philipps abermals Anweiſung, danach zu ſuchen, ebenda 8, 395.

gefertigt[1]); Überſetzung und Chiffrirung hat wiederum Curle beſorgt. Es iſt klar, daß, wie der Verluſt der Originale die Prüfung der Briefe nach ihren äußeren Merkmalen unmöglich macht, ſo dem geſchilderten Thatbeſtand gegenüber auch die Kritik der inneren Merkmale verſagt. Haben an dem hauptſächlich in Frage kommenden längeren Brief Maria's drei Perſonen, ſie ſelbſt und ihre beiden Sekretäre, mitgearbeitet, war die Reinſchrift der Briefe in einer anderen Sprache abgefaßt, als das Konzept, ſo kann auch eine Unterſuchung des Stils und der Sprache derſelben zu keinen ſicheren oder auch nur wahrſcheinlichen Ergebniſſen führen. Wer die Echtheit derſelben darthun will, wird ſich nach anderen Beweiſen umſehen müſſen.

Ehe wir aber die Frage ſtellen, ob es ſolche Beweiſe gibt, wird es zweckmäßig ſein, zunächſt zu erörtern, was, abgeſehen von dem ſchon beſprochenen Fehlen der Originale, für die Hypotheſe der Fälſchung und Interpolation beigebracht worden iſt.

Indem wir dazu ſchreiten, wird unſere Aufgabe durch den unten folgenden Abdruck der Texte der Briefe weſentlich erleichtert. Alle Einwendungen, die Hoſack gegen dieſelben vorgebracht hat, inſofern er innere Widerſprüche insbeſondere in dem Briefe Maria's vom 17. Juli aufzudecken ſich bemüht, widerlegen ſich dadurch auf die einfachſte Weiſe von der Welt; ſie haben eine — zumeiſt freilich auch ſo nur ſcheinbare — Berechtigung Angeſichts des in unglaublicher Weiſe entſtellten und korrumpirten Textes, welchen Hoſack ſeinen Leſern vorlegt, und an den er ſeine Bemerkungen knüpft; ſie werden völlig gegenſtandslos, wenn man lieſt, was wirklich in dem in Frage kommenden Dokumente ſteht. Es würde eitle Verſchwendung von Zeit und Papier ſein, ſich damit noch eingehender zu beſchäftigen; nur auf einen einzigen Punkt mag es geſtattet ſein zurückzukommen, weil auch Opitz denſelben — wie immer Hoſack folgend — beſonders betont hat. Babington

[1]) Dies Konzept oder eine Inhaltsangabe (the heads) desſelben von Nau's Hand muß aufgefunden ſein (vgl. Tytler 8, 400), iſt aber jetzt nicht mehr vorhanden. Daß es in dem Prozeß Maria's nicht produzirt worden iſt, kann nicht befremden, da es gegen ſie nicht mehr beweiſen konnten, als die Zeugenausſage des Sekretärs.

hat in ſeinem erſten Brief an Maria die Bitte gerichtet, in ihrer Weisheit zu beſtimmen, mit welcher der von ihnen projektirten Maßregeln die Verſchwornen zuerſt vorgehen ſollten; er ſelbſt iſt, wie es ſcheint, der Anſicht, daß die gewaltſame Befreiung der Königin aus ihrer Haft allen anderen Unternehmungen, der fremden Invaſion, der Ermordung Eliſabeth's durch ſechs dazu verſchworene Edelleute, vorangehen müſſe[1]). Dem gegenüber verlangt das Antwortſchreiben Maria's, daß erſt nach der Vollendung aller Rüſtungen im Innern und aller Vorbereitungen zur Invaſion Englands von außen das Attentat gegen Eliſabeth in's Werk geſetzt werden ſolle, und daß gleichzeitig mit oder nach dem letzteren[2]) der Befreiungsverſuch unternommen werde. Nach dieſer beſtimmten Inſtruktion fährt die Königin in dem von Hoſack mitgetheilten Text fort: Dies iſt der Plan, den ich als den beſten für das Unternehmen betrachte, und die Reihenfolge, in der wir dasſelbe zu unſerer gemeinſamen Sicherheit ausführen werden; denn wenn Ihr Euch hier erhebt, ehe Ihr fremder Hülfe genügend ſicher ſeid, ſo würde das nur dazu führen, Euch in die Gefahr zu bringen, dem traurigen Schickſal derer zu folgen, die bisher für gleiche Handlungen gewirkt haben. „Und wenn Ihr mich von hier entführt, ſo ſorgt wohl dafür, daß Ihr mich in die Mitte einer guten Armee oder in einen ſtarken Platz bringt, wo ich bis zur Anſammlung treuer Truppen und bis zur Ankunft fremder Hülfe bleiben kann. Es hieße ſonſt der Königin genügende Veranlaſſung geben, wenn ſie mich wieder gefangen nimmt, mich in einen Platz einzuſchließen, aus dem ich nie wieder entkommen könnte, wenn ſie nichts ſchlimmeres thäte.“ Deutlich, ſagt Hoſack[3]) (und wiederholt Opitz, obwohl ſein Text gar keinen Anhalt dazu bietet), erkennt man hier das Werk des Fälſchers; er hat, indem er Maria anordnen läßt, ſie nach ihrer Befreiung in die Mitte einer guten Armee zu bringen, damit Eliſabeth ſie nicht wieder in ihre Gewalt bekomme, „augenſcheinlich vergeſſen“, daß nach ihrem eigenen Plan zur Zeit ihrer Befreiung Eliſabeth ſchon tot ſein muß!

[1]) S. unten S. 313 Z. 11 ff.

[2]) so soon as the design shall be executed.

[3]) Ähnlich ſchon früher Lingard, History of England 8, 532.

Schade nur, daß dieſe ganze Argumentation auf einem völlig entſtellten Text beruht. In Wirklichkeit lautet der oben angeführte Satz im engſten Anſchluß an das vorangehende ſo: „und mich von hier zu entführen, ohne vorher genügende Sicherheit zu haben, daß Ihr mich in die Mitte einer guten Armee bringen könnt u. ſ. w., das hieße nur jener Königin hinreichende Veranlaſſung geben" u. ſ. w. Man ſieht nun leicht, daß hier nicht im entfernteſten von einem Widerſpruch geredet werden kann. Babington hat daran gedacht, das ganze Unternehmen mit dem Befreiungsverſuch Maria's beginnen zu laſſen; ſie ſelbſt will, daß der letztere erſt nach den Rüſtungen und zugleich mit oder nach dem Attentat vorgenommen werde, und ſie motivirt dieſe Anordnung mit den Gefahren, denen ſie im Fall eines anderen Vorgehens ausgeſetzt ſein würde. Alles iſt in ſchönſter Übereinſtimmung.

Ich habe dieſes Beiſpiel ausführlicher beſprochen, weil es zeigt, mit welcher Art von Hiſtorikern man es in der Maria-Stuart-Literatur gelegentlich zu thun hat. Hoſack kann man nur des ſchweren Leichtſinns anklagen, indem er ſeiner Beweisführung einen ſchlechten Text zu Grunde legte, da ihm der korrekte leicht zugänglich war; bei Opitz, der den richtigen Text in der franzöſiſchen Überſetzung kannte, hat man nur die Wahl, ob man ihm abſichtliche Entſtellung der Thatſachen oder gänzliche Unfähigkeit zu logiſchem Denken zutrauen will.

Läßt ſich aus den Briefen ſelbſt, wenn man ſie nicht vorher verunſtaltet, nicht der geringſte Grund entnehmen, die auf das Attentat bezüglichen Worte für interpolirt zu halten, ſo iſt auch, was man ſonſt für eine derartige Behauptung beigebracht hat, ohne jedes Gewicht. Im Anſchluß an eine Äußerung Froude's heben Hoſack und Opitz hervor, daß Babington und ſeine Mitverſchworenen das allergrößte Intereſſe hatten, vor Maria den Plan eines Attentats gegen Eliſabeth geheim zu halten: ſie konnte ihnen keinerlei Unterſtützung bei der Ausführung des Planes gewähren, und ihr Mittheilung davon zu machen oder gar ihre Sanktion dafür zu fordern, hieß unter dieſen Umſtänden nur, Maria ohne Noth und ohne Nutzen der ſchwerſten Gefahr ausſetzen. Da Babington kein ſolcher Dummkopf war, die Königin

zwecklos zu kompromittiren, ſagt man, ſo ſind die Stellen, welche von dem Mordplan handeln, in ſeinen Brief von Philipps hineingefälſcht: wurde aber etwa ſein Schreiben ſchon mit dieſen Zuſätzen Maria in die Hände geſpielt, „ſo war ſie denn doch viel zu verſtändig, um auf dieſen Punkt zu antworten. Demnach (!) ſind alle auf die ſechs Edelleute bezüglichen Stellen ihres Briefes ... von Philipps gefälſcht und eingeſchoben“ [1]).

Man könnte einer derartigen, mit ganz allgemeinen Gründen operirenden Argumentation treffend und ebenſo allgemein entgegenhalten, daß erfahrungsmäßig Verſchworene nicht immer in allem, was ſie thun, den höchſten Grad von Klugheit zu entfalten pflegen; ſonſt würden nicht in ſo vielen Fällen Verſchwörungen vor ihrer Ausführung entdeckt und vereitelt worden ſein. Allein inbezug auf das Komplot von 1586 brauchen wir uns nicht auf ſolche Widerlegung zu beſchränken; wir ſind in der Lage nachweiſen zu können, weshalb Babington ſeinen Mordplan, deſſen Exiſtenz ja von keiner Seite bezweifelt wird, der Königin mittheilen, weshalb dieſe in ihrer Antwort darauf eingehen mußte. Wir beſitzen einen Brief Gifford's, eines der Spione Walſingham's unter den Verſchworenen, den der Staatsſekretär am 11. Juli empfing [2]). Gifford berichtet darin über eine Unterredung, die er mit Babington's Freund, dem Prieſter Ballard, gehabt hatte, und in der dieſer dem Spion mittheilte, daß die zur Ausführung des Attentats beſtimmten Männer ſich ohne eine beſtimmte ſchriftliche Autoriſation Maria's auf die Unternehmung in keinem Fall einlaſſen wollten. Aus dieſem Grunde heißt es in Babington's Brief, den Maria am 12. Juli empfing und der alſo ſchon vor jenem Schreiben Gifford's abgeſandt worden ſein muß [3]): „es bleibt noch übrig, daß entſprechend den unendlich guten Dienſten (der ſechs zum Attentat

[1]) Opitz 2, 291.

[2]) Hoſack 2, 602.

[3]) Denn Briefe an Walſingham waren jedenfalls viel ſchneller zu befördern, als die Korreſpondenz Maria's mit den Verſchworenen, die überdies noch dadurch eine Verzögerung erlitt, daß die Briefe aufgefangen, dechiffrirt und kopirt wurden, ehe ſie den Adreſſaten zukamen.

auserſehenen Verſchworenen) und entſprechend Eurer Majeſtät Freigebigkeit ihr heroiſches Unternehmen an ihnen, wenn ſie mit dem Leben davonkommen, oder an ihren Nachkommen ehrenvolle Belohnung erhalte, und daß ich von E. M. autoriſirt werde, ſie deſſen zu verſichern". Und es entſpricht dieſer Aufforderung vollkommen, wenn Maria Babington antwortet: „und Ihnen beſonders ſtelle ich anheim, die oben erwähnten Herren (die ſechs Gentlemen) alles deſſen zu verſichern, was meinerſeits zur gänzlichen Ausführung ihres guten Willens erforderlich ſein wird". Wären dieſe Briefſtellen allein vorhanden, ſo würde nichts im Wege ſtehen, auch ſie zu den Interpolationen Philipps' zu zählen: das Schreiben Gifford's, aus dem wir über ihre eigentliche Bedeutung unterrichtet werden, macht das völlig unmöglich. Und es charakteriſirt die Rathloſigkeit Hoſack's und ſeiner Nachbeter dieſem Schreiben gegenüber, wenn dieſelben ihren Leſern die geradezu bodenloſe Annahme vorzutragen wagen, Walſingham's Spion habe in ſeinem vertraulichen Bericht an den Miniſter, der zu deſſen Information über die Prozeduren der Verſchworenen beſtimmt war, eine Unterredung mit Ballard erfunden, die in Wirklichkeit gar nicht ſtattgefunden habe; er habe ſie erfunden, um den Staatsſekretär auf dieſe „ſinnreiche" Weiſe von der Nothwendigkeit zu überzeugen, man müſſe eine ſpezielle Billigung des Attentats durch die Schottenkönigin — fälſchen!

Genau ſo bodenlos, wie die letztere Annahme, die zu widerlegen mir niemand zumuthen wird, iſt endlich, was die Vertheidiger der Interpolationshypotheſe an Gründen für dieſelbe aus dem Schickſal von Maria's Brief vom 17. Juli ableiten. Derſelbe iſt, wie ſich aus Babington's Antwort vom 3. Auguſt ergibt, erſt am 29. Juli in deſſen Beſitz gelangt: am Abend des 18. war er nach einem Briefe von Philipps an Walſingham, der vom 19. datirt iſt[1]), in deſſen Hände gefallen. Er iſt alſo länger als zehn Tage, folgern Lingard, Labanoff, Tytler, Hoſack, Opitz, in den Händen der Engländer geweſen: Zeit genug, darin zu fälſchen, was man fälſchen wollte. Schon Froude hat das

[1]) Hoſack 2, 371.

Unhaltbare dieſer Behauptung nachgewieſen; wenn ich darauf zurückkomme und ſeinen Argumenten noch andere hinzufüge, ſo geſchieht das, weil hier wie ſonſt die letzten Vertheidiger Maria's das bequeme Verfahren befolgt haben, die Beweisgründe der Gegner ihren Leſern gegenüber völlig todt zu ſchweigen. Allerdings hat Walſingham am 22. Juli an Philipps den Auftrag ertheilt, das Original des Briefes der Königin an Babington nicht weiter zu befördern, ſondern mit nach London zu bringen, wohin er ihn berief[1]). Aber dieſem Auftrag konnte Philipps aller Wahrſcheinlichkeit nach ſchon aus dem einfachen Grunde nicht Folge leiſten, weil er das Original nicht mehr beſaß. Er ſchreibt bereits in jenem oben erwähnten Brief vom 19., in welchem er den Staatsſekretär von ſeinem Funde benachrichtigt, das Original werde Babington, wenn dieſer im Lande ſei, übergeben und wahrſcheinlich beantwortet werden[2]): er räth, Babington verhaften und ſeine Wohnung durchſuchen zu laſſen. „Es iſt wahrſcheinlich", fährt er fort, „daß trotz ihres Befehles, ihr (Maria's) Brief nicht ſo bald vernichtet werden wird; ich wünſche ihn zum Beweiſe gegen ſie"[3]). Aus dieſen Worten darf man mit großer Wahrſcheinlichkeit ſchließen, daß Philipps ſchon am 19. den dechiffrirten Brief weiter befördert hatte, und man kann ganz beſtimmt ſagen, daß er ihn bis dahin weder gefälſcht hatte, noch an eine Fälſchung dachte: er hätte dann gewiß nicht wünſchen können, daß das Original erhalten bleibe und im Prozeß gegen Maria vorgelegt würde. Fragt man aber nach dem Grunde, weshalb ſich die Auslieferung des Briefes an Babington zehn Tage verzögert hat, ſo gibt ihn der letztere in ſeinem Schreiben vom 3. Auguſt ſelbſt an: er war mehrere Tage von Lichfield, wohin der Brief geſandt werden ſollte, abweſend. Und dieſe Verzögerung hat um ſo weniger Auffallendes, als auch Maria's

[1]) State-Papers a. a. O. vol. 18 no. 68.

[2]) If he be in the country, the original will be conveyed unto (ſo in der Handſchrift) his hands and like enough an answer returned.

[3]) It is like enough, for all her commandment, her letter will not so soon (ſo in der Handſchrift) be defaced. I wish it for an evidence against her.

erſtes Schreiben vom 25. Juni in gleicher Weiſe liegen geblieben iſt; Nau erklärte am 10. September, es ſei noch nicht in Babington's Händen geweſen, als dieſer den Brief ſchrieb, welcher am 12. Juli, alſo ſiebzehn Tage ſpäter, in der Königin Hände gelangte[1]); ja aus einem noch im Original vorhandenen chiffrirten Schreiben Curle's vom 29. Juli ergibt ſich, daß dieſer ſogar noch damals glaubte, beide Briefe der Königin ſeien Babington noch nicht überliefert, und daß er darin nichts Auffallendes fand[2]). Erſt den neueren „Rettern" Maria's war es vorbehalten, aus dieſen Umſtänden Gründe zu entnehmen, um die engliſchen Ankläger der Königin der Fälſchung zu beſchuldigen.

Wir ſehen, wie das, was zur Stütze dieſer Theorie vorgebracht worden iſt, nüchterner Kritik gegenüber in nichts zerfällt; wir konnten ſogar ſchon bei der Beſprechung der Briefe von Gifford und Philipps Momente hervorheben, die mit der Annahme der Fälſchung ſchwer vereinbar ſind. Indes zum Nachweis der Echtheit der Briefe reicht es noch nicht aus, daß ſich die Interpolation nicht erweiſen läßt; wir bedürfen, wenn wir an dieſelbe glauben ſollen, noch anderer Gründe. Ich will da kein entſcheidendes Gewicht darauf legen, daß Babington ſelbſt die ihm vorgelegten Kopien ſeiner Briefe und diejenigen Maria's als richtig anerkannt hat, ohne ein Wort von Interpolation verlauten zu laſſen, daß er auch bei ſeinem letzten Verhör einfach „ſchuldig" plaidirte. Zwar iſt, ſoviel wir wiſſen, gegen Babington keinerlei Tortur angewendet worden; aber wenigſtens einen ſeiner

[1]) Labanoff 7, 209: et pourrois prendre sur ma conscience que la dite lettre n'avoit esté reçue par le dit Babington quand il escripvit sa longue lettre.

[2]) State Papers a. a. O. vol. 18 no. 86: Her majesty prayes you, now to send it (eine andere Sendung) away by your boy to the French ambassador, and if you think, you can find Babington in London, by the same means to make her Majestie's two letters which you have already be surely delivered unto him. An einen dritten uns unbekannt gebliebenen Brief Maria's an Babington zu denken, liegt nicht die geringſte Veranlaſſung vor. Vgl. auch Labanoff 6, 422 und Babington's Antwort vom 3. Auguſt, aus der ſich ergibt, daß er beide Briefe Maria's zugleich erhalten hat.

Mitverſchworenen hat man auf's härteſte gefoltert, und die Furcht vor einem ähnlichen Schickſal kann Babington's Geſtändnis hervorgerufen haben. Anders aber ſteht es mit den Ausſagen der beiden Sekretäre Maria's, Curle und Nau. Beide ſind zwar am 16. Auguſt verhaftet worden; aber niemand wagt zu behaupten, daß ihnen irgendwelche Gewalt angethan worden ſei. Sie wurden nicht in einen finſteren Kerker geſchleppt und nicht mißhandelt; in der eigenen Wohnung des Staatsſekretärs Walſingham hat man ſie in Gewahrſam gehalten [1]). Schon am 3. September haben beide Sekretäre die entſcheidenden Briefe rekognoszirt. Nau ſtellte die Entſtehungsverhältniſſe des langen Briefes der Königin in der früher beſchriebenen Weiſe dar [2]); Curle bekannte, ſowohl Babington's Brief empfangen, wie die Antwort darauf geſchrieben zu haben; er beſchuldigte Nau, an der letzteren hauptſächlich Antheil gehabt zu haben [3]). Am 5. und 6. September wurden den Sekretären die beiden Briefe ſelbſt vorgelegt; durch ihre Unterſchriften erkannten ſie dieſelben als echt an, ohne inbezug auf die als gefälſcht bezeichneten Stellen irgendwelchen Vorbehalt zu machen [4]). Es kann nicht im entfernteſten die Rede davon ſein, daß ein Zwang auf die Sekretäre dieſe Ausſagen hervorgerufen hat: im Gegentheil waren die eng-

[1]) Natürlich, daß die Vertheidiger der Unſchuld Maria's auch hieran Anſtoß nehmen. Wären die Sekretäre in den Tower gebracht worden, ſo würde man ihre Geſtändniſſe als durch die Schrecken des Kerkers erpreßt bezeichnen; da das nicht geſchehen iſt, ſagt Opitz 2, 314, „der Staatsſekretär wollte ſie zur Hand haben, um ſie ſeinen Zwecken entſprechend zu bearbeiten".

[2]) Hoſack 2, 392 N. 2.

[3]) Walſingham an Philipps 4. September (State-Papers a. a. O. 18, 83): Curle doth both testifie the receipt of Babington's letter as also the Queene his masters answeare to the same wherein he chargeth Nau to have been a principall instrument.

[4]) Vgl. die Atteſte bei Labanoff 6, 346. 394. Ich füge noch hinzu das Atteſt Curle's unter Babington's erſtem Brief (State Papers a. a. O. 19, 9): bien fault-il que je confesse d'avoir déchiffré le semblable de tout ce qui dessus venant en mes mains escript en une feuille de papier comme de M. Babington. Et la response faicte à icelle escript premièrement en Françoys par Mr. Nau d'avoir traduite en Anglais et mis en chiffre. Signé Gilb. Curle. 5. Sept. 1586.

liſchen Miniſter, die offenbar nähere Angaben über den Antheil der Königin an der Entſtehung der Verſchwörung erwarteten, mit denſelben gar nicht zufrieden. Wir erfahren, daß Lord Burleigh eben deswegen, aber erſt nach dieſen Geſtändniſſen, Nau androhen ließ, er werde ihn in den Tower ſchicken, wenn er nicht offener rede[1]), und wir wiſſen, daß er auch durch dieſe Drohung nichts erreichte. In einem langen Memoire Nau's vom 10. September blieb derſelbe bei ſeinen früheren Ausſagen und verſuchte nach wie vor die Königin zu entſchuldigen; ſie habe Babington's Brief in beſonders gereizter Stimmung erhalten; die Rathſchläge, die ſie in ihrer Antwort ertheilte, bezögen ſich nur auf die fremde Invaſion, ohne daß ſie ſich dabei in den Mordplan eingemiſcht habe, den ſie nur in ihrer Lage ſich nicht verpflichtet gefühlt habe zu denunziren[2]). Nau und Curle ſind dann noch einmal am 21. September vor dem geheimen Rath verhört worden; über ihre Ausſagen exiſtirt ein kurzes Reſumé im Protokoll der Sternkammerkommiſſion vom 25. Oktober 1586[3]); auch hier wird, abgeſehen von einer näheren Spezifizirung der Aufträge, welche die Königin für die Abfaſſung ihres Briefes ertheilt hat, im weſentlichen nur wiederholt, was wir ſchon wiſſen.

Kann ſonach nicht die Rede davon ſein, daß die Sekretäre unter der Furcht vor der Folter oder unter dem Einfluß von Drohungen ihr Zeugnis abgegeben hätten, ſo hat Hoſack verſucht, überhaupt in Zweifel zu ziehen, ob ihre Ausſage ſo gelautet habe, wie angegeben wird. Die Atteſte der Sekretäre unter den Abſchriften der Briefe, die wir haben, ſeien „abſolut werthlos", ſagt er, weil wir auch ſie nicht im Original beſitzen[4]). Dem iſt entgegen zu halten, daß dieſe Atteſte wiederum von den Mitgliedern des geheimen Rathes, den Lords Burleigh, Shrewsbury, Derby, Howard, Hunsdon, Cobham, dann von Croſt

[1]) Burleigh an Walſingham, 8. September. Brit. Muſ. Caligula C. IX, 448.

[2]) Labanoff 7, 208.

[3]) Howell, State-Trials (Ausgabe von 1816) 1, 1219.

[4]) Die Originale ſind wahrſcheinlich zu den Akten der Sternkammer gekommen und liegen deshalb im Staatsarchiv nicht vor.

und Walsingham durch ihre Unterschriften beglaubigt sind. Auf die Thatsache, daß jedes einzelne der im Prozeß Maria's produzirten Schriftstücke die Beglaubigung der erwähnten Geheimräthe trägt[1]), die mindestens zum Theil wie Shrewsbury und Cobham über den Verdacht einer Fälschung zum Nachtheil Maria's himmelweit erhaben sind, hat bereits Froude (12, 258) hingewiesen. Von Hosack (2, 390 N. 1), der die bezüglichen Schriftstücke nicht gefunden hat, ist sie bezweifelt worden, und das war für Opitz (2, 315) genügend, damit dieser unparteiische Biograph Maria's sich zu der unerhörten Keckheit verstieg, den protestantischen englischen Historiker einer absichtlichen Geschichtsfälschung zu beschuldigen. In Wirklichkeit sind diese Beglaubigungen zwar in den beiden Aktenbänden des Londoner Staatsarchives, in denen Hosack sie gesucht hat, nicht vorhanden; aber daß sie existirten, hätte man schon aus einem Schreiben Mendoza's an Philipp II. ersehen können, der die „cartas autenticadas con firmas de los consejeros de la Reyna de Inglaterra" erwähnt[2]), welche der englische Gesandte Wotton im Oktober 1586 nach Paris brachte, um den französischen Hof von Mariens Schuld zu überzeugen. Eine Abschrift der Wotton mitgegebenen Papiere befindet sich in einem jetzt in den Besitz der preußischen Regierung übergegangenen Bande der Hamilton-Sammlung[3]): jedes einzelne der zehn Stücke, zu denen auch die Briefe an und von Babington gehören, trägt den erwähnten, auch die Geständnisse der Sekretäre verbürgenden Beglaubigungsvermerk der acht geheimen Räthe.

Noch aus einem anderen Grunde hat man schließlich die Aussagen der beiden Sekretäre angegriffen; sie könnten sie gemacht haben, sagt man, um für sich persönliche Begnadigung zu erwirken. Ist das schon nach allem, was wir über Nau's Ver-

[1]) Die Form der Beglaubigung, welche unter den Attesten Babington's, Curle's und Nau's steht, sich also auf diese mitbezieht, ist diese: This is attested to be a true copy by the Privy Councillors after named (folgen die Unterschriften).

[2]) Teulet 5, 421.

[3]) Überschrift „Tenne parcels for Mr. Wotton's despatche 1. Octobris 1586".

ſuche, Maria zu exkulpiren, beigebracht haben, wenigſtens inbezug auf dieſen ganz unwahrſcheinlich, ſo wird es vollends durch ſein ſpäteres Geſchick widerlegt. Als er, im Jahre 1587 freigelaſſen, nach Frankreich zurückkehrte, hatte er ſich vor dem Herzog von Guiſe wegen verſchiedener Verdächtigungen zu verantworten; das Ergebnis war, daß dieſer in jeglicher Beziehung ſeine Unſchuld anerkannte und ihn dem Erzbiſchof von Glasgow, Mariens Geſandten in Paris, auf's wärmſte empfahl[1]) — der beſte Beweis, daß der Diener ſich keiner Untreue gegen ſeine Herrin ſchuldig gemacht hatte. Dem völlig entſprechend hat Nau ſelbſt in einem Schreiben, welches er Jakob I. im Jahre 1605 überſandte[2]), ausführlich dargelegt, wie er bei ſeinen Verhören nie etwas anderes zugegeben habe, als was ohnehin bewieſen werden konnte[3]), und wenn die Wahrheit dieſer Behauptung durch Walſingham eine unanfechtbare Beſtätigung erhält[4]), ſo werden wir dem Sekretär auch glauben müſſen, wenn er ſich mit aufrichtiger Entrüſtung dagegen verwahrt, von Eliſabeth beſtochen zu ſein, um ſeine Herrin zu verrathen.

Iſt nach dem allen gegen die Glaubwürdigkeit der die Königin belaſtenden Ausſagen Nau's und Curle's kein begründeter Einwand zu erheben, ſo haben wir für Maria's Kenntnis von Babington's Mordplan und danach für die Echtheit der unterſuchten Briefe noch ein davon unabhängiges und gewiß unverdächtiges Zeugnis. Die Verſchwörung Babington's iſt bekanntlich von Philipp II. auf's eifrigſte unterſtützt worden, der durch ein Schreiben ſeines Pariſer Geſandten Mendoza vom 13. Auguſt 1586 von dem Mordplan unterrichtet war, und noch am 5. September ſeine volle Billigung „eines ſo heiligen Unternehmens“[5])

[1]) Stevenſon S. LII f.

[2]) Stevenſon S. LIII ff.

[3]) Er denkt dabei offenbar an Babington's Eingeſtändnis und ſeine aufgefundenen Konzepte.

[4]) Walſingham an Philipps, 4. September 1586 (oben S. 284 N. 3): I saw Nau resolved to confess no more than we were able of ourselves to charge him withal.

[5]) Teulet 5, 386: tan santa empresa. Vgl. ebenda 5, 385: como el negocio es de tanto servicio de Dios, merece ser favorescido y se ha de

ausſprach. Als Mendoza nun die Nachricht von der Verhaftung der Verſchworenen empfing, ſchrieb er am 10. September an Philipp: „Die ganze Angelegenheit, die geplant war, ſcheint entdeckt zu ſein, indem einer der Haupttheilnehmer geſtanden hat. Und von den ſechs, die ſich gegen die Königin (Eliſabeth) verſchworen haben, ſind nur zwei entkommen, nämlich der Günſtling Ralé's und der Bruder Lord Windſor's. Mir ſcheint, daß die Königin von Schottland von der Angelegenheit wohl wiſſen muß, wie aus einem Brief erſichtlich iſt, den ſie mir geſchrieben hat.“[1]) Stände dieſe Äußerung Mendoza's allein, ſo würde ſie, da der betreffende Brief Maria's bis jetzt nicht wieder zu Tage gekommen iſt[2]), vielleicht nicht jeden Zweifel daran beſeitigen, ob der Geſandte den Sinn ihrer Worte richtig verſtanden hat: in Verbindung mit der aufgefangenen Korreſpondenz des Königs, die wir beſprochen haben, dem Geſtändnis Babington's, den Ausſagen der Sekretäre — Dingen, von denen Mendoza am 10. September noch nichts wußte — reicht ſie zu einem entſcheidenden Urtheil völlig aus.

Ob ein Geſchworenengericht, dem die Kontroverſe, die wir behandelt haben, vorgelegt worden wäre, auf Grund der dargelegten Thatſachen anders als der Gerichtshof von Fotheringay entſchieden, ob er der Schottenkönigin „the benefit of the doubt“ zugeſtanden haben würde, iſt eine Frage, die uns kaum zu intereſſiren vermag. Der Hiſtoriker hat in hundert und aber hundert Fällen nach Wahrſcheinlichkeiten zu entſcheiden, und er kann in dieſer Angelegenheit mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß die Schottenkönigin um den Mord-

esperar en Nuestro Señor que le ayudarà, si nuestros pecados no lo estorvan. Sollte Maria über dieſe Dinge wohl viel anders gedacht haben, als ihr Glaubensgenoſſe auf dem ſpaniſchen Thron?

[1]) Teulet 5, 392: La reyna de Escocia me parece que devia de saber bien el negocio, por lo que se vee por una carta que me ha escrito. Dieſen Satz hat ſchon Froude 12, 288 N. 4 angeführt, deſſen ungenaues Citat Philippſon S. 316 und Gädecke S. 397 abgeſchrieben haben. Hoſack und Opitz verſchweigen ſoviel ich ſehe, die wichtige Stelle.

[2]) Wenigſtens in dieſem Falle iſt Walſingham vor dem Verdacht, ihn unterſchlagen zu haben, ſicher.

plan Babington's gewußt hat, und daß ſie, die dies faſt bis zu ihrem Gange auf das Schaffot mit feierlichen Betheuerungen geleugnet hat, mit einer Lüge auf den Lippen vor ihren himmliſchen Richter getreten iſt.

Anmerkung. In der Literatur über die Babington-Briefe hat ein räthſelhaftes Schriftſtück eine große Rolle geſpielt, das hier wenigſtens kurz erwähnt werden mag. Im Londoner Archiv befindet ſich (State Papers, Mary Stuart vol. 18 no. 55) ein Zettel mit der Dorſualnotiz von Philipps' Hand „The postscript of the Scottish Queen's letter to Babington". Der Inhalt iſt chiffrirt, eine alte Entzifferung liegt nicht bei, aber diejenige, welche Lemon 1842 vorgenommen und an Tytler mitgetheilt hat, iſt, abgeſehen von der Orthographie, vollkommen korrekt. Der Text lautet[1]: I wold be glad to knowe the names and qualities of the sixe gentlemen which (?) are to acomplish the designement, for that it mai be I shal be able upon knowledge of the parties to give you some further advice necesarie to be followed . . . [2]) [and even so do I wish to be mad acquainted with the names of all souh (such?) principall persons as also who be alredie as also who be] as also from time to time, particularlie, how you procede, and as sone as you mai, for the same purpose, who be alredie, and how far everi one privie here unto. Die in eckige Klammern eingeſchloſſenen Worte ſind in der Handſchrift durchſtrichen.

Von dieſem Schriftſtücke iſt in dem ganzen Prozeßverfahren gegen die Verſchworenen nirgends Gebrauch gemacht worden. Weder iſt es Babington oder den Sekretären zur Rekognition vorgelegt worden, noch wird es bei den Verhandlungen der Sternkammer oder des Gerichtshofes von Fotheringay erwähnt; auch unter den dem Geſandten Wotton nach Paris mitgegebenen Papieren befand es ſich nicht, und nirgends findet ſich eine Anſpielung darauf in der Korreſpondenz Burleigh's, Walſingham's und

[1]) Ich laſſe die Orthographie ſo, wie ſie ſich nach meiner eigenen Dechiffrirung ergibt.

[2]) Hier folgen einige Zeichen, die ich nicht entziffern konnte. Lemon lieſt „therein".

Philipps'. Unter diesen Umständen sind wir nicht im Stande, irgend ein sicheres Urtheil über dasselbe abzugeben[1]). Man könnte vermuthen, daß wir es hier wirklich mit einem — später aufgegebenen — Fälschungsversuch Philipps' zu thun haben, der das Postskriptum Mariens Brief hätte beilegen wollen, um die Namen der zum Attentate verschworenen sechs Edelleute zu erfahren[2]). Aber diese Namen kannte er vermuthlich schon durch Gifford, und es ist schwer glaublich, daß Philipps einen solchen Fälschungsversuch, von dem er keinen Gebrauch gemacht hätte, mit dieser Dorsualnotiz versehen und sorgfältig unter den Papieren Maria's aufbewahrt hätte. Eher möchte ich glauben, daß Curle wirklich ein solches Postskriptum entworfen hatte, dessen Absendung später aus irgend welchen Gründen unterblieb; war dann das Konzept dazu unter seinen Papieren gefunden, so konnte Philipps wohl eine Abschrift davon nehmen, während das Schriftstück in dem Prozeßverfahren nicht verwendet wurde, weil es nicht abgeschickt, vielleicht nicht von Maria gutgeheißen war. Wie dem auch sein mag — so lange es über dies Postskriptum an weiteren Aufklärungen fehlt, kann es für die Entscheidung der Hauptfrage weder nach der einen noch nach der anderen Seite verwendet werden.

3. Die Kassettenbriefe Maria Stuart's.

Als ich im ersten Bande der neuen Folge des historischen Taschenbuchs nach eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis gelangte, daß von den acht vielberufenen Briefen, welche Maria Stuart an Bothwell gerichtet haben soll, und aus denen die

[1]) Froude 12, 243 Anm. hat versucht, eine Erklärung zu geben. In einem Briefe Curle's an „Emilio" (den Vermittler des Verkehrs zwischen Maria und Babington) vom 28. Juli spricht der Sekretär von einer „addition", welche er Emilio übersandt habe, von der dieser aber noch keinen Gebrauch machen solle; Froude meint, diese addition sei unser Postskriptum. Aber das letztere ist sicher nicht von Curle's Hand; und unter der addition ist, wie sich aus einem anderen Briefe Curle's an denselben vom 17. Juli ergibt, lediglich eine Ergänzung des zwischen beiden gültigen Chiffrenschlüssels zu verstehen (State Papers, Mary Stuart vol. 18 no. 57).

[2]) So schon Camden, der das Schriftstück im Archiv gesehen haben muß.

Gegner der Schottenkönigin ihre Mitſchuld an der Ermordung Darnley's beweiſen wollten, ſieben als echt und nur einer, der zweite, als gefälſcht zu betrachten ſeien, gab ich mich hinſichtlich der Aufnahme, welche dies Reſultat bei den Forſchern auf dieſem Gebiete finden würde, keinen Illuſionen hin. Daß dasſelbe weder den voreingenommenen Gegnern noch den leidenſchaftlichen Vertheidigern der Schottenkönigin genehm ſein würde, ſetzte ich voraus; aber ich hoffte auf den Beifall derjenigen, welche die Frage unbefangen, lediglich um ihres hiſtoriſchen Intereſſes willen, prüfen würden. Dieſe Hoffnung hat mich nicht betrogen; Forſcher, wie Lenz, Loſerth, Maurenbrecher, Pauli, Prutz haben meinen Ausführungen, z. Th. öffentlich, völlig zugeſtimmt. Gädeke, Cardauns, Oncken haben jeder wenigſtens den Theil meiner Unterſuchung, der mit ihren eigenen früher geäußerten Meinungen übereinſtimmte, mehrfach anerkannt, wobei denn freilich Gädeke verwirft, was Cardauns und Oncken billigen, und jener bekämpft, was dieſen als bewieſen erſcheint. Bei dem mehr verwirrenden als aufklärenden Charakter, den die neueren Arbeiten[1]) auf dieſem Felde tragen, iſt es umſoweniger eine angenehme Aufgabe, auf den Gegenſtand abermals zurückzukommen, als ich auch diesmal nach den gemachten Erfahrungen nicht erwarten darf, alle Gegner zu überzeugen, und als ich nur mit ſchon früher von mir verwerthetem Material operiren kann. Denn eine Vermehrung desſelben, die ich verſucht habe, iſt mir nicht gelungen; ich habe weder neue Texte der Briefe ſelbſt noch andere bisher unbekannte Dokumente, die auf die Frage Bezug hätten, zu entdecken vermocht[2]). Dennoch werde ich mich der Pflicht einer kurzen Replik

[1]) Nur diejenige von Cardauns, obgleich ich ihr nicht zuſtimme, nehme ich von dieſem Urtheil ausdrücklich aus.

[2]) Da Gädeke die zwei Stellen, an denen nach ihm noch Abſchriften der Briefe vorhanden ſein ſollen, nicht bezeichnen will (H. Z. 50, 103 N. 1), ſo würde ein Suchen danach, wie ich für Kenner engliſcher Archiv- und Bibliothekverhältniſſe nicht auszuführen brauche, verlorene Mühe ſein. In der Handſchrift des Britiſchen Muſeums Titus C. XII, in der Oncken (M. A. Z. 1883 Beilage Nr. 318) „Originale" von Akten inbezug auf dieſe Angelegenheit vermuthet, befinden ſich nach einer mir aus London gemachten Mittheilung nur anderweit bekannte Urkunden darüber in werthloſen Abſchriften.

auf das, was gegen meine Ausführungen vorgebracht iſt, nicht entziehen können, ſchon deshalb nicht, weil ich hoffe, daß der vermittelnde Standpunkt, den ich in dieſer Frage einnehme, ſchließlich der ſiegreiche bleiben wird.

Ganz kurz kann ich mich dabei mit den wenigen oberflächlichen und unbedeutenden Bemerkungen abfinden, die Philippſon in ſeiner Geſchichte Weſteuropa's (S. 316) dieſer Frage gewidmet hat. Er behauptet, daß ſchon zwei Wendungen der Briefe „rompre une promesse“ und „le bien composer de ceux“ für „jeden Kenner der franzöſiſchen Sprache“ ausreichten, um zu erklären, daß Maria Stuart ſo nicht geſchrieben haben könne. Dem gegenüber habe ich ſchon früher zu der letzteren Wendung mehrere analoge Beiſpiele aus Maria's anerkannten Briefen beigebracht[1]), von denen Philippſon anſcheinend nicht für nöthig erachtet hat, Kenntnis zu nehmen, und die erſtere (rompre une promesse) iſt zwar kein gewöhnlicher Ausdruck im Franzöſiſchen, aber es findet ſich doch ſchon bei Corneille, den vielleicht der Brüſſeler Gelehrte auch als einen Kenner der franzöſiſchen Sprache anzuerkennen die Güte haben wird, die gleiche Verbindung; und ſelbſt wenn ſie nirgends vorkäme, ſo würde ſie ſich durch die Annahme, Maria Stuart ſei hier einmal ein Anglicismus entſchlüpft, auf das leichteſte erklären. Wenn Philippſon nichts weiter über die Brieffrage vorzubringen weiß, als dieſe Bemerkung, einige allgemeine Redensarten, die er hinzufügt, und die Berufung auf Oncken-Bekker's Schrift, ſo war damit wenigſtens der ausdrückliche Hinweis auf ſeine Forſchungen über Maria Stuart, den er in der Vorrede ſeines Buches macht, kaum gerechtfertigt[2]).

---

[1]) Hiſt. Taſchenbuch N. F. 1, 35.

[2]) Ein Beiſpiel, wie Philippſon Quellen benutzt, ſ. oben S. 288, N. 1. Die wenigen Citate, die er ſonſt gibt, ſind nur zum Theil korrekt. S. 199 Nr. 2 ſagt er, Knox und Craig ſeien Mitwiſſer von Riccio's Ermordung geweſen, aber in dem dazu angezogenen Bericht Bedford's ſteht das nicht, ſondern in einem anderen, zufällig auf derſelben Seite der Cal. of State Papers verzeichneten anonymen Aktenſtück. Ganz unerlaubte Folgerungen zieht er ebenda N. 4 aus einem Brief des päpſtlichen Nuntius vom 16. März 1567. — Aus einer neueren Publikation Fredericque's erſehe ich, daß Philippſon im Sommer-

Auch Oncken hat eine eigentliche Unterſuchung der Briefe ſelbſt bis jetzt ſorgfältig vermieden. Von ſeinen oben angeführten Aufſätzen beſchäftigt ſich der erſte mit der Orthographie des Namens Darnley, der zweite handelt von dem gegenwärtigen Stand der Brieffrage und entwickelt dabei die oben S. 273 f. ſchon beſprochene Theorie über die Vorausſetzungen, unter denen ein Dokument als echt angeſehen werden könne; meine Unterſuchungen führt der Vf. dabei nur ſoweit näher an, als er ihnen zuſtimmt, verſpricht aber im übrigen auf ſie zurückzukommen, was bis jetzt nicht geſchehen iſt. Die drei folgenden Artikel beſprechen angebliche Zeugniſſe von Zeitgenoſſen für die Unechtheit der Briefe[1]): Äußerungen Camden's, Eliſabeth's, Cecil's und der Gräfin Lennox.

Camden, um mit ihm zu beginnen, hat die Kaſſettenbriefe für nicht unverdächtig erklärt, wie er denn überhaupt vielfach — auch bei der Darſtellung der Babington-Verſchwörung — für Maria Stuart gegen Eliſabeth Partei nimmt: es gehört das zu den ſchon von Ranke betonten Rückſichten, die er auf Maria's Sohn, Jakob I., zur Zeit der Publikation ſeines Geſchichtswerkes nehmen zu müſſen glaubte. Sein Urtheil würde trotzdem nicht werthlos ſein, wenn er dasſelbe mit Gründen ſtützte, die etwa auf ſeine Kenntnis von Materialien zur Beurtheilung der Frage ſchließen ließen, welche uns nicht mehr zu Gebote ſtehen. Da das nicht der Fall iſt (er führt nur an, daß es überall Fälſcher gab, welche Handſchriften nachmachen konnten, und daß den Briefen Unterſchrift und Datirung fehlten, was wir ohnehin wiſſen), ſo liegt für uns nicht die geringſte Veranlaſſung vor, unſer kritiſches Urtheil durch dasjenige eines Hiſtorikers des 17. Jahrhunderts beeinfluſſen zu laſſen.

ſemeſter 1883 allerdings in ſeinem Seminar zu Brüſſel die Quellen zur Geſchichte der Ermordung Darnley's traktirt hat, aber damals war die bezügliche Abtheilung ſeines Buches ſchon erſchienen.

[1]) Der ſechſte, in der Zeitſchrift „Vom Fels zum Meer" veröffentlicht, beſchäftigt ſich mit den Vorgängen auf dem ſchottiſchen Dezember-Parlament von 1566, aus denen Gödeke u. A. für die Schuld Maria's Argumente entnommen hatten.

Aber nicht nur Camden, ſondern Eliſabeth ſelbſt ſoll für Maria's Unſchuld zeugen. Bekanntlich hat die Königin von England am 10. Januar 1569 den Kommiſſären der Schotten erklären laſſen, es ſei von ihnen nichts genügendes vorgebracht worden, um Eliſabeth eine üble Meinung gegen Maria beizubringen. Dieſe Erklärung beweiſt, daß Eliſabeth es für angemeſſen hielt, die Verhandlungen nicht mit einer offiziellen Schuldigſprechung Maria's abzuſchließen; und das iſt leicht begreiflich, da die engliſche Regierung alles Intereſſe daran hatte, die Drohung mit der Wiedereinſetzung ihrer vertriebenen Königin als eine Waffe gegen die ſchottiſche Regentſchaft in der Hand zu behalten, was ſie nicht mehr geweſen ſein würde, wenn man Maria des Gattenmordes ſchuldig erklärt hätte. Wenn aber Oncken aus dieſer durch politiſche Rückſichten gebotenen offiziellen Erklärung einen Schluß auf die Herzensmeinung Eliſabeth's ziehen will, ſo iſt das in der That eine Auffaſſung von der Geſchichte dieſer Zeit und dem Charakter dieſer Königin, die man faſt verſucht ſein könnte naiv zu nennen. Aber noch ein anderes muß hervorgehoben werden. Oncken's Aufſätze in der Allgemeinen Zeitung verfolgen, wie er ſelbſt ſagt, den Zweck „der Belehrung weiter Leſerkreiſe über die weſentlichſten Beſtandtheile des ſchwierigſten und verwickeltſten Problems der geſammten neueren Geſchichte". Wie unvollſtändig aber iſt doch die Belehrung, welche er gibt! Er theilt ſeinen weiten Leſerkreiſen zwar mit, daß Eliſabeth am 10. Januar 1569 den ſchottiſchen Gegnern Maria's eröffnen ließ, ſie habe nach dem, was vorgebracht ſei, keinen Grund zu einer üblen Meinung gegen die Schottenkönigin; aber er verſchweigt ihnen, daß dieſelbe Eliſabeth am 16. Dezember 1568 Bevollmächtigten Maria's erklären ließ [1]), es ſeien ſchottiſcherſeits den engliſchen Kommiſſären „ſolche Momente vorgelegt und mitgetheilt worden, welche ſehr gewichtige und augenſcheinliche Verdachtsgründe und Beweiſe bildeten, um die früheren öffentlichen Berichte von den Verbrechen zu beſtätigen, welche der genannten

[1]) Anderſon 4 b, 179 f. — Zwiſchen 16. Dezember 1568 und 10. Januar 1569 hat keine weitere Prüfung der Briefe ſtattgefunden, von der wir wüßten.

Königin zur Laſt gelegt würden. Von dieſen Momenten habe Ihre Majeſtät durch die Erklärungen ihrer Kommiſſäre ebenfalls Kenntnis genommen, zu ihrer Verwunderung und nicht geringen Betrübnis, da ſie niemals erwartet hätte, derartige und ſo zahlreiche Momente gegen ſie zu hören. . . ." Am 15. Dezember war die Unterſuchung der von den Schotten vorgelegten Beweisſtücke vollendet; es liegt nicht der geringſte Grund vor anzunehmen, daß Eliſabeth in den wenigen Wochen vom 16. Dezember bis 10. Januar ihre wirkliche Anſicht über die Glaubwürdigkeit derſelben ſo gänzlich geändert habe. Unter dieſen Umſtänden heben die beiden ſich widerſprechenden Erklärungen, welche Eliſabeth abgeben ließ, einander völlig auf; es charakteriſirt das ſchnöde Doppelſpiel der damaligen engliſchen Politik, daß man die Exiſtenz ſchwerwiegender Verdachtsgründe gegen Maria dieſer gegenüber behauptete, dem Regenten Murray gegenüber leugnete; beide Erklärungen ſind lediglich durch das Intereſſe dieſer Politik diktirt. Aber es iſt völlig unzuläſſig, aus der einen Erklärung zu folgern, daß Eliſabeth an Maria's Unſchuld, oder aus der anderen, daß ſie an ihre Schuld geglaubt hätte; und es iſt geradezu unerlaubt, zu den weiten Leſerkreiſen der Allgemeinen Zeitung, welche mit den Quellen über dieſe Dinge naturgemäß nicht näher bekannt ſind, von der einen Erklärung zu reden, von der anderen aber zu ſchweigen[1]).

Fällt ſomit der Verſuch Oncken's, Eliſabeth ſelbſt als vollgültige Zeugin für Maria's Unſchuld anzuführen, in ſich zuſammen, ſo ſteht es nicht anders um ſein Bemühen, ſogar Cecil's Zeugnis für dieſe Unſchuld in's Treffen zu führen. Es verhält ſich damit folgendermaßen. Der Miniſter Eliſabeth's, ein ungemein vorſichtiger und alle Eventualitäten ſorgſam erwägender Politiker,

[1]) Eine dritte Erklärung vom 13. Januar 1569 an Maria's Kommiſſäre (Laing 1, 196 f.) entſcheidet die Frage, ob die Schottenkönigin ſchuldig oder unſchuldig ſei, nicht, verlangt aber von ihr, falls ſie Einſicht in die vorgebrachten Papiere fordere, den Beweis ihrer Unſchuld und einen im voraus abzugebenden Verzicht auf jede Gunſt ſeitens Eliſabeth's, falls dieſer Beweis nicht erbracht werden könne. Wie ſtimmt das zu Eliſabeth's angeblicher Überzeugung von ihrer vollen Schuldloſigkeit?

hatte die Gewohnheit, wenn er vor einer schwierigen Entscheidung stand, gleichsam eine schriftliche Konsultation mit sich selbst anzustellen. In solchen Fällen zeichnete er sich, wenn es sich um einen zu fassenden Entschluß handelte, die Gründe für und gegen denselben, die davon zu erwartenden Vortheile und Nachtheile, die zu befürchtenden Gefahren und die Mittel, ihnen zu begegnen, auf. Mehrere derartige Konsultationen sind uns erhalten[1]); zu ihnen gehört auch die von Oncken angeführte Denkschrift vom 10. März 1569 über die Gefahren, welche England bedrohen, und über die Maßregeln, ihnen vorzubeugen. Unter den Gefahren erwähnt der Staatssekretär die Ansprüche Maria's auf die englische Krone; er befürchtet, eines der Hindernisse, welches diesen Ansprüchen entgegenstehe, werde nicht dauernd wirksam sein: „das Gerücht (the fame), daß sie ihren Gatten ermordet habe, wird mit der Zeit verschwinden oder durch ihre Vertheidiger so behandelt werden, daß es kein großes Hindernis auf ihrem Wege sein wird, ihre Pläne auszuführen". Bekanntlich ist diese Befürchtung des weitsichtigen Staatsmannes vollkommen in Erfüllung gegangen. Die zahllosen Verschwörungen zu Maria's Gunsten, die Hülfeleistungen, welche ihr von auswärtigen Fürsten zugesichert wurden, zeigen, daß das Gerücht von ihrer Mordthat[2]) ihr in der That wenigstens in katholischen Kreisen nicht

---

[1]) In die Kategorie dieser Selbstkonsultationen gehört auch die Aufzeichnung von Cecil's Hand: Arguments for and against the Queen of Scots (Brit. Muf. Calig. C I f. 105), welche Hosack 1, 393 anführt und auf die Oncken „Vom Fels zum Meer" a. a. O. S. 694 Bezug nimmt. Man wird nach dem, was wir bereits über diese Maria-Stuart-Literatur erfahren haben, über nichts mehr sonderlich erstaunen: aber erwähnen will ich es doch auch hier wieder, daß Hosack nur den „Pro regina Scotorum" überschriebenen Theil zu citiren, den Theil „Contra reginam Scotorum" dagegen, in welchem das in dem ersteren Angeführte eingehend widerlegt wird, einfach zu unterdrücken für erlaubt gehalten hat.

[2]) Mehr als ein Gerücht war für die Welt ja nicht vorhanden, da Elisabeth, gleichviel aus welchen Gründen, von einem öffentlichen Prozeßverfahren und einer förmlichen Schuldigsprechung Maria's Abstand genommen hatte, und da zur Zeit, als die Aufzeichnung Cecil's entstand, noch keine Zeile von den Kassettenbriefen publizirt war.

dauernden Schaden gethan haben kann. Was ſoll man aber dazu ſagen, wenn Oncken mit einigen dialektiſchen Wendungen dieſe Befürchtung Cecil's in ein „ſchlechthin entſcheidendes Geſtändnis“ desſelben verwandelt, er — Cecil — glaube ſelbſt nicht an die Kraft der gegen Maria vorgebrachten Beweiſe? Da ich hier nicht zu dem „weiten Leſerkreiſe“ der Allgemeinen Zeitung, ſondern zu dem an Kritik gewöhnten der Hiſtoriſchen Zeitſchrift rede, ſo bin ich jeder Widerlegung einer derartigen Argumentation, wie ich hoffe, enthoben.

Wenn ſchließlich Oncken ſich ſogar auf das Zeugnis der Gräfin Lennox, der Mutter Darnley's, für die Unſchuld Maria's beruft, ſo wird er ſelbſt auf dies Argument ſchwerlich großes Gewicht legen. Daß dieſe intriguante Dame, die unmittelbar nach der Ermordung ihres Sohnes die Schuld daran offen deſſen Gemahlin beigemeſſen und ſich den heftigſten Gegnern derſelben angeſchloſſen hatte, einige Jahre ſpäter, als ſie nach dem Tode ihres eigenen Gatten von der Herrſchaft über Schottland durch Mar und Morton ausgeſchloſſen war, wieder einmal eine Schwenkung machte, um ſich Maria zu nähern, und daß ſie zu dieſem Zwecke ihrer Schwiegertochter das Kompliment machte, die Gegner derſelben der Verrätherei zu beſchuldigen, erklärt ſich leicht genug: es muß ſchlecht um die Sache der Unſchuld Maria's ſtehen, wenn die Vertheidiger derſelben zu ſolchen Beweismitteln ihre Zuflucht nehmen.

Überhaupt aber muß, ehe wir von Oncken Abſchied nehmen, doch noch hervorgehoben werden, daß ſeine Ausführungen keinen Fortſchritt, ſondern einen Rückſchritt in dem Stande unſerer Forſchung bedeuten. Die Briefe Maria's ſind vorhanden; der Wortlaut von vier derſelben, der ſachliche Inhalt zweier andrer ſtehen feſt; die beiden letzten ſind wenigſtens in einer Überſetzung bekannt; hier gilt es Kritik zu üben[1]). Wer die ſieben Briefe, die ich als echt vertheidigt habe, angreifen will, muß das durch

[1]) Ich will hier ausdrücklich anmerken, daß ich die Veröffentlichung dieſes Aufſatzes faſt um ein volles Jahr verſchoben habe, um eine ſolche Kritik Oncken's abzuwarten.

direkte Prüfung, muß es auf demſelben Wege thun, auf dem ich die Fälſchung eines derſelben nachzuweiſen verſucht habe. Durch die Anführung von allerhand Nebenumſtänden wird die Unterſuchung nur verwirrt und nicht geklärt; und Oncken's Argumente werden dadurch noch nicht „ſchlechthin entſcheidend", daß er ſelbſt ſie ſo zu bezeichnen für gut findet.

Zu einer ſolchen direkten Unterſuchung, wie ich ſie verlangen zu dürfen glaube, iſt H. Cardauns geſchritten, deſſen zwei Aufſätze über dieſe Frage [1]) ſich auch durch ihren rein ſachlichen Charakter ſehr vortheilhaft von den Ausführungen Oncken's unterſcheiden. Freilich in einem Punkte von methodiſcher Wichtigkeit ſtimmt er mit ihm und Philippſon überein. Alle drei verlangen von mir, nachdem ich die Echtheit eines der acht Briefe preisgegeben habe, einen bündigen Beweis für die Echtheit der übrigen. Das heißt denn doch die Rollen vertauſchen. Wenn wir es mit hiſtoriſchen Dokumenten zu thun haben, deren Echtheit bald nach ihrer Ausſtellung bei einer offiziellen Prüfung anerkannt worden iſt — und dies trifft auf die Kaſſettenbriefe zu —, ſo bindet freilich dieſe offizielle Prüfung unſer eigenes kritiſches Urtheil nicht; aber ſie legt doch denen, die ihrem Ergebnis widerſprechen, und nicht denen, die ihm zuſtimmen, den Beweis der Unechtheit auf. Einen ſolchen Beweis habe ich für den zweiten Glasgow-Brief unternommen; ich bin darnach berechtigt zu verlangen, daß, wer die Unechtheit der ſieben anderen Briefe behauptet, ähnliche Beweiſe für dieſe Behauptung erbringe. Daß jemand *ein* falſches Dokument vorlegt, berechtigt um ſo weniger zu der Vermuthung, daß alle von ihm produzirten Aktenſtücke falſch ſeien, als gerade die Vermiſchung echter mit falſchen Dokumenten den Betrug erleichtern mußte. Iſt er bei der einen Fälſchung ſo ungeſchickt verfahren, daß unſere heutige Kritik, wie ich mit Cardauns annehme, die unrechtmäßige Entſtehung derſelben mit größter Beſtimmtheit nachweiſen kann: wie wunderbar wäre es dann, wenn ihm ſieben

[1]) Deutſche Unterſuchungen über Maria Stuart (bezeichnet D. U.): Hiſtoriſches Jahrbuch der Görres-Geſellſchaft 1882 S. 445 ff. und „Der Sturz Maria Stuart's" (bezeichnet St.), Köln 1883.

andere Fälſchungen ſo gut gelungen wären, daß kein Widerſpruch derſelben in ſich oder unter einander oder mit anderen anerkannt echten Dokumenten nachgewieſen werden könnte!

In der That hat Cardauns, von einem einzigen gleich zu beſprechenden Punkte abgeſehen, nichts derartiges geltend gemacht. Dieſer einzige Angriff richtet ſich gegen Brief 1. Ich hatte behauptet, derſelbe ſtehe mit der in dem ſog. Tagebuch Murray's geſchilderten Situation, mit der Brief 2 nicht zu vereinbaren iſt, in beſtem Einklang. Meine Behauptung bezog ſich zunächſt nur auf eine in Brief 1 begegnende Anſpielung auf eine Reiſe Bothwell's von Edinburg nach Liddesdale, über die wir durch das Tagebuch Kenntnis erhalten. Jetzt macht Cardauns ein anderes geltend [1]). In Brief 1 ſchreibt Maria am Morgen des 25. Januar an Bothwell: If I hear no other matter of you . . ., I bring the man (Darnley) monday (27. Jan.) to Cregmillar, where he shall be upon widnisday (29. Jan.). Das Tagebuch Murray's berichtet dagegen, Bothwell ſei am 24. Januar damit beſchäftigt geweſen, Darnley's Wohnung in Kirk of Field bei Edinburg „vorzubereiten". Das ſteht, ſagt Cardauns, in „ſchnurgeradem Widerſpruch" zu einander. In der That aber kennen wir jetzt durch Nau [2]), d. h. wohl durch Maria ſelbſt, den Zuſammenhang ganz genau. Maria hat wirklich, genau ihrem Brief entſprechend, ihren Gemahl nach Craigmillar führen wollen: die Änderung des Reiſeplanes iſt bewirkt worden durch einen der Verſchworenen, James Balfour, den Bruder des Eigenthümers des Hauſes in Kirk of Field. Da Balfour nirgends unter den Begleitern Maria's auf ihrer Reiſe nach Glasgow genannt wird, ſo muß angenommen werden, daß er das am 27. von Glasgow abgereiſte Königspaar unterwegs getroffen hat, und das ſcheinen auch die Worte Nau's, die Änderung des Planes ſei erfolgt, „sur le rapport de James Bafour et quelques aultres", zu beſtätigen. Danach iſt klar, was geſchehen iſt. Als Bothwell mit der Vorbereitung des Hauſes in Kirk of Field fertig war, empfing er Maria's Brief

[1]) D. U. S. 458 Nr. 1, St. 59.
[2]) Stevenſon S. 243.

vom 25., mit der Nachricht, ſie gehe nach Craigmillar, wenn ſie nichts anderes von ihm höre. Er ſchickt Balfour ab, um dieſen anderen Auftrag zu ertheilen, und der Zug des Königspaares wendet ſich darauf nach Edinburg, wo Darnley in das zum Morde beſtimmte Haus gebracht wird. Man ſieht: Murray's Tagebuch und Nau's Memoiren ergänzen einander, und beide zuſammen ſtehen mit Brief 1 in der That „im beſten Einklang".

Nicht als einen wirklichen Einwand (in dem Sinne, wie ich hier ſolche Einwände verlange) gegen die Echtheit der drei letzten ſich auf die Entführung durch Bothwell beziehenden Briefe kann ich es betrachten, wenn auch Cardauns [1]), wie früher ſchon andere, geltend macht, es ſei nicht denkbar, daß Maria, die am 21. April 1567 Edinburg verließ und am 24. von Bothwell entführt wurde, in der Zwiſchenzeit drei Briefe an ihn gerichtet habe, um ſich über die Einzelheiten (Ort und Zeit) des Planes von ihm inſtruiren zu laſſen. Die Briefe ſelbſt zeigen dem gegenüber am deutlichſten, daß eben noch nichts Endgültiges über dieſe Einzelheiten feſtgeſtellt war und daß Bothwell's eigener Schwager das Projekt noch bekämpfte, als ſie aus Edinburg abreiſte; daß ſie mit Bothwell in beſtändiger und täglicher Korreſpondenz blieb, iſt unter dieſen Umſtänden um ſo leichter erklärlich, als irgend ein unvorhergeſehener Zwiſchenfall, z. B. die Ankunft einiger nicht in den Plan eingeweihten Lords mit bewaffneten Vaſallen am Hoflager Maria's, das ganze Unternehmen vereiteln konnte. Warum aber iſt Maria aus Edinburg abgereiſt, ohne ſich mit Bothwell über alles zu verſtändigen? Indem ich auf dieſe Frage zu antworten verſuche, begegne ich zugleich einer Reihe anderer Erwägungen, die mehrfach angeſtellt ſind.

Die Kaſſettenbriefe, ſagt man, ſtören den pragmatiſchen Zuſammenhang der Begebenheiten; ſchon darum ſind ſie unecht. Ganz richtig, wenn man von der Vorausſetzung von Maria's Unſchuld ausgeht; dann allerdings ſtören dieſe Briefe den Zuſammenhang auf's unbequemſte; aber ſie paſſen vollkommen zu ihm, wenn man keine ſolche Vorausſetzung macht. Gerade

[1]) St. S. 72.

an der Entführungsgeſchichte läßt ſich das recht deutlich zeigen. „Wozu", fragt Cardauns [1]), „nachdem eine lange Reihe von Trägern hochadelicher Namen die Heirat Bothwell's mit Maria durch Unterſchrift befürwortet hatten, die unter dieſen Umſtänden gänzlich überflüſſige Entführung, welche die bis dahin ziemlich gute Poſition Bothwell's nur verſchlechtern konnte?" Überflüſſig, ja gefährlich, antworten wir, war die Entführung allerdings — aber nur für Bothwell, nicht für Maria ſelbſt [2]). Ihm konnte der Bond des hohen Adels genügen, der die Vermählung dringend anempfahl, aber keineswegs der Königin. Maria ſah zweifellos voraus, wie man an den auswärtigen Höfen, in Paris nicht anders als in London, über dieſe ſchmähliche Ehe urtheilen würde: um dieſelbe zu rechtfertigen, genügte nicht der Rath ihres Adels; der Schein der Gewaltthat, des unausweichlichen Zwanges war dazu erforderlich. „Erſt als wir keine Hoffnung ſahen, von ihm (Bothwell) befreit zu werden, da niemand in Schottland Anſtalten traf, für unſere Befreiung zu ſorgen . . ., waren wir gezwungen, unſer Mißvergnügen zu ſänftigen und begannen über das, was er vorſchlug, nachzudenken" — ſo heißt es dem entſprechend in den Inſtruktionen, auf Grund deren der ſchottiſche Geſandte in Paris ſpäter das Ereignis darſtellen ſollte [3]). Daß Bothwell die Entführung lieber vermieden hätte, beweiſt die offene Werbung um die Hand Maria's, die der in ſeinem Haus verſammelte Adel durch Maitland noch am 20. April anſtellen ließ: wenn Maria auf der erſteren beſtand, mußte ſie die letztere ablehnen, und um Bothwell zu dem weiteren Schritt zu nöthigen, die Stadt ſchleunigſt verlaſſen. Und in dieſe Situation paſſen nun die Briefe auf's vortrefflichſte hinein. Nach ihnen iſt alles überraſchend ſchnell gekommen; noch iſt nichts näheres verabredet. Bothwell zögert, ſein Schwager warnt. Maria hat dem erſteren vor ihrer Abreiſe ein Verſprechen abgenommen; aber ſie iſt voller

[1]) St. S. 72.

[2]) Vgl. Cardauns St. S. 40, dem dieſer Gedanke ſelbſt gekommen iſt, der ihn dann aber aus unzureichenden Gründen abweiſt.

[3]) Labanoff 2, 39. Die in dieſer Inſtruktion gegebene Darſtellung der Ereigniſſe iſt, wie jetzt aus Nau's Memoiren ſich ergibt, ſehr ungenau.

Befürchtungen, daß er es nicht halte; „ich möchte tot sein", sagt sie, „denn ich sehe alles schlecht gehen"; sie spornt ihn an, sie wirft ihm sein Zögern vor, sie gibt ihm die Entschuldigungen an die Hand, die er gebrauchen soll: man sieht ganz deutlich, Maria ist die eigentliche treibende Kraft bei dem ganzen Entführungsplan; die Briefe entsprechen völlig dem, was wir aus allgemeinen Erwägungen, die Mitwissenschaft der Königin um den Plan vorausgesetzt, erwarten mußten.

Ich könnte mich, nach dem was oben bemerkt ist, damit begnügen, die Argumente gegen die Echtheit der Briefe abzuweisen[1]) und abzuwarten, daß die Gegner ihre Diffession mit triftigeren Gründen unterstützen als mit den erwähnten und mit ihrer Überzeugung, daß Maria unschuldig sein müsse. Allein ich habe schon früher den Versuch gemacht, die Echtheit aller Briefe mit Ausnahme des zweiten auch positiv zu stützen, und auf die Polemik gegen diese meine Begründung muß ich noch in der Kürze zurückkommen.

Ein stringenter Beweis für die Echtheit von Dokumenten läßt sich natürlich überall nicht führen, wenn die Originale fehlen und vollgültige Zeugen, welche dieselben entstehen sahen, nicht vorhanden sind. In solchem Fall kann nur ein Wahrscheinlichkeitsbeweis geführt werden; aber der Grad der Wahrscheinlichkeit kann ein so großer werden, daß er der Gewißheit gleich oder nahe kommt. Ich habe diesen Wahrscheinlichkeitsbeweis doppelt zu führen versucht, direkt indem ich die starke Übereinstimmung des Stiles der vier im Originaltext erhaltenen Briefe mit den anerkannt echten Briefen Maria's betonte; indirekt indem ich zeigte, daß die Annahme der Fälschung bei zweien der Briefe auf die stärksten Unwahrscheinlichkeiten führe.

[1]) Allerdings hat B. Sepp in einem zweiten Theile seiner H. Z. 50, 84 besprochenen Schrift, in welcher er an seiner fast von allen Seiten abgewiesenen Hypothese festhält, noch mehr solcher Einwände erhoben. Aber mit den zahlreichen Mißverständnissen und Irrthümern dieser Arbeit mich eingehender zu beschäftigen, muß ich ablehnen. Seine anscheinend gewichtigen Einwendungen gegen Brief 1 z. B. beruhen wesentlich darauf, daß er den schlechteren und verfälschten schottischen Text dem offiziellen englischen vorzieht; dem letzteren gegenüber werden sie zumeist einfach gegenstandslos.

Den ſtiliſtiſchen Beweis habe ich angetreten, indem ich zu etwa vierzig längeren oder kürzeren Stellen der vier wenig umfangreichen, in Frage kommenden Briefe andere Stellen aus Maria's anerkannter Korreſpondenz beigebracht habe, die ſich im Ausdruck oder im Gedanken mit jenen decken. Cardauns [1]) hat den Gegenbeweis zu führen geſucht, daß ſich dieſelben Wendungen als Gemeingut des franzöſiſchen Briefſtils der Zeit nachweiſen laſſen; er hat ſich zu dieſem Zweck erſtens der Briefe Katharina's von Medici aus dem Jahre 1562, zweitens einer Anzahl von Briefen verſchiedener Perſonen bedient, welche der Graf de la Ferrière ſeiner Ausgabe der erſteren als Noten hinzugefügt hat. Auch wenn nun Cardauns' Parallelſtellen vollkommen paſſend gewählt wären, was ſie, wie wir gleich ſehen werden, nicht durchweg ſind, ſo würde ich ſeinen Gegenbeweis nicht anerkennen können. Er ſelbſt hat ſchon eingewendet, daß Maria in Katharina's Umgebung und unter ihrem unmittelbaren Einfluß erzogen worden iſt; ich würde die Thatſache, daß viele Wendungen der Kaſſettenbriefe eine Übereinſtimmung auch mit dem Briefſtil der Medicaerin zeigen, unter dieſen Umſtänden nur als eine neue Beſtätigung dafür auffaſſen, daß dieſelben von Maria ſtammen. Denn wenn auch zur Zeit der Entſtehung der Kaſſettenbriefe ſchon fünf oder ſechs Jahre ſeit der Entfernung Maria's aus Frankreich verfloſſen waren: woher ſollte wohl die Königin während dieſer Zeit in Schottland einen anderen Briefſtil gelernt haben, als derjenige war, welchen ſie ſich am Hofe Katharina's angeeignet hatte?

Aber auch wenn das von Cardauns zur Widerlegung meiner Anſicht herangezogene Material dazu an ſich geeigneter wäre, als es in der That iſt, ſo würde ich ſeinen Ausführungen nicht zuſtimmen können. Cardauns hat, wie mir ſcheint, die methodiſche Art dieſes Stil- oder Diktatbeweiſes völlig verkannt. Ich erläutere

[1]) D. U. S. 464 ff. — Was die zweite von Cardauns D. U. S. 469 ff. angeführte Reihe von Parallelſtellen bedeuten ſoll, vermag ich nicht zu ſagen. Mir wenigſtens iſt es nie eingefallen zu bezweifeln, daß ſich, neben den Maria's Stil eigenthümlichen, in ihren Briefen zahlreiche andere Wendungen finden, die ganz allgemein gebräuchlich ſind. Wie das eine Gegenprobe gegen meine Ausführungen ſein ſoll, iſt mir völlig unverſtändlich.

ſie deshalb an einem mittelalterlichen Beiſpiel. Einen beſtimmten Kanzleibeamten aus der Zeit Kaiſer Heinrich's IV., über welchen ſoeben eine größere Arbeit eines meiner Schüler erſchienen iſt, erkennen wir mit voller Sicherheit ſchon an der Korroborationsformel, die er eine Zeit lang gebraucht. Er ſchreibt in dieſer Zeit z. B. ſo: cuius traditionis testem cartam hanc scribi ... iussimus. Nicht ein einziges dieſer Worte iſt ihm eigenthümlich, jedes kommt auch in anderen Urkunden der Zeit vor; aber die Verbindung, in der ſie auftreten, die Bezeichnung der Urkunde ſelbſt als testis iſt nicht allgemein gebräuchlich und charakteriſirt ſeinen individuellen Stil. Genau dem entſprechend verhält es ſich mit den Briefen Maria Stuart's. Indem die Königin franzöſiſch ſchrieb, verfügte ſie ſelbſtverſtändlich nur über den ihrer Zeit geläufigen franzöſiſchen Sprachſchatz; zweifellos wird jedes einzelne von ihr gebrauchte Wort auch in anderen Briefen der Zeit nachweisbar ſein. Um die Eigentümlichkeiten ihres Stiles zu erkennen, muß man auf die Verbindungen achten, in welche ſie die einzelnen Worte bringt, und auf die Bedeutungen, welche ſie ihnen beilegt. Wie vollſtändig Cardauns dies überſehen hat, zeigen viele der angeblichen Parallelſtellen, welche er beibringt. Maria Stuart gebraucht in den Kaſſettenbriefen und ſonſt die Wendung: pour bien ou mal mit folgendem ſubjonctiviſchen Relativſatz; Cardauns belegt aus einem Briefe Katharina's von Medici den Satz: participer à tout le bien ou le mal mit folgendem Indikativſatz. Ich führe aus Briefen Maria's an: en récompense de quoi; Cardauns hält mir entgegen aus einem Briefe Katharina's: en récompense, und aus einem Briefe eines anderen: en foi de quoi. Maria ſchreibt mettre fiance en quelqu'un; Cardauns' Parallelſtellen haben avoir fiance en quelqu'un. Maria gebraucht oft répondre oder en répondre de quelque chose in der Bedeutung „für etwas bürgen", Cardauns bringt Belege für répondre oder en répondre de quelque chose in der Bedeutung „über etwas antworten". Maria verwendet au hasard oder en hasard mit folgendem Infinitiv im Sinne von „auf die Gefahr, zu"; die von Cardauns beigebrachte Parallelſtelle lautet „que les choses soient remises au hazard

des armes". Einer der Kaſſettenbriefe verbindet genau wie ein anerkannter Brief Maria's den allgemein üblichen Schlußwunſch eines langen und glücklichen Lebens mit dem Handkuß (après vous avoir baisé les mains); Cardauns führt überflüſſigerweiſe mehrere Beiſpiele für den erſteren an, aber gerade dieſe Verbindung belegt er nicht. Maria vergleicht ihr Herz mit dem Edelſtein in einem Ringe, den ſie einem Freunde ſendet; nach Cardauns ſoll es eine „ähnliche Edelſteinſymbolik" ſein, wenn Katharina ſchreibt: la foy et l'amitié que désire celle qui donne celle bague ne souyt comme la pierre!

Ich will die Leſer nicht mit weiteren Einzelheiten ermüden. Im ganzen ſteht es mit Cardauns' Zuſammenſtellungen folgendermaßen. Er hat zweiundvierzig von mir angeführte Wendungen beſprochen, eine weitere nicht berückſichtigt [1]). Zu zwölf von dieſen dreiundvierzig Stellen, und darunter ſind faſt alle längeren und beſonders charakteriſtiſchen Sätze, hat Cardauns überhaupt keine Parallelſtelle beizubringen vermocht; zu vierzehn anderen bringt er Stellen, welche von der oben angeführten Art ſind und in keiner Weiſe paſſen. Scheidet man nun ferner aus dem Verzeichnis drei oder vier Stellen aus, die ich nur angeführt hatte, weil Kervyn de Lettenhove ſie als unfranzöſiſch beanſtandet hatte, und die an ſich für einen ſolchen Beweis nicht geeignet ſind, ſo ſieht man leicht, daß für etwa zwei Drittel der von mir citirten Wendungen der Verſuch Cardauns', ſie als „Gemeingut des franzöſiſchen Briefſtils" nachzuweiſen, gänzlich geſcheitert iſt.

Und dabei war die Zuſammenſtellung, die ich gegeben habe, noch keineswegs erſchöpfend. Wenn man z. B. die Liebesbriefe Maria's an den Herzog von Norfolk mit den Kaſſettenbriefen zuſammenhält, ſo bieten ſich, ſo ſehr die Verſchiedenheit der Sprache hier die Vergleichung erſchwert, dennoch nicht wenige auffallende Analogien. Man vergleiche z. B. den Schluß von Brief 3: jusques à la mort ne changera, car mal ni bien onque ne estrangera mit dem Norfolk-Briefe vom 17. Mai 1570 (oben S. 256 f.) come what so will, I shall never change from you und vom Dezember 1569 (Labanoff 2, 5): weal nor woe

[1]) Vgl. D. U. S. 466 ff.; außerdem S. 483.

shall never remeve me from you. In den Kaſſettenbriefen verſichert die Königin Bothwell, ſie ſei „entièrement vostre“; Norfolk ſchreibt ſie mehrfach, ſie ſei „your own faithful to death“. Dem Herzog von Norfolk verſichert ſie im Juni 1570 (Labanoff 3, 62): I will be true and obedient to you, as I have promised, as long as I live; in Kaſſettenbrief 5 verheißt ſie Bothwell[1]): je suivray vostre volonté toute ma vie plus volontiers que vous ne me la déclarerez. So kehrt noch mehrfach der gleiche Gedankengang in beiden Briefgruppen wieder, ſo weit es die Verſchiedenheit ihres ſachlichen Inhalts zuläßt: die Furcht, von dem Geliebten verdächtigt zu werden, die Warnung vor verrätheriſchen Freunden, die Bitte um häufige Inſtruktion, was ſie thun ſolle u. dgl. m. Soll das alles Zufall ſein? ebenſo großer Zufall wie derjenige, daß die Fälſcher der vier Briefe dabei mehr als vierzig Wendungen gebraucht hätten, welche in echten Briefen Maria's nachweisbar ſind, darunter mehrfach ganze Sätze, die dort faſt völlig identiſch wiederkehren? Ich denke nicht, daß man, dieſe Dinge unbefangen betrachtet, an einen ſolchen Zufall glauben wird.

Und wie ich den erbrachten ſtiliſtiſchen Beweis durch Cardauns' Ausführungen nicht als widerlegt betrachten kann, ſo ſcheint mir in noch höherem Maße mißglückt, was er gegen meinen indirekten Beweis geltend macht. Derſelbe ſtützte ſich auf Brief 4 und Brief 1. Dem vierten Brief haben die Schotten wie wir aus ſeiner Dorſualinſchrift und aus den Kommiſſionsverhandlungen von York und Weſtminſter erfahren, eine abſolut ungerechtfertigte Auslegung gegeben, um Maria zu kompromittiren; ſie deduzirten aus ihm durch eine kaum verſtändliche Interpretation den Plan Maria's und Bothwell's, Darnley in Holyroodhouſe zu ermorden, wovon in dem Briefe ſchlechterdings nichts ſteht. Iſt das mit der Annahme der Fälſchung oder auch nur der Interpolation vereinbar? Widerſpricht es nicht allen Grundſätzen hiſtoriſcher Kritik, wenn man annimmt, die Schotten hätten, als ſie den Brief fälſchten oder interpolirten, gerade das, was ſie durch ihn beweiſen wollten, deutlich und verſtändlich auszu-

[1]) Gewiß nicht Darnley!

drücken unterlaſſen? Und mehr noch ſcheitert die Annahme der Fälſchung an den beiden Texten von Brief 1. In der engliſchen Überſetzung desſelben findet ſich der Satz: I send this present to Ledington, to be delivered to you by Beton; d. h. Maria ſchickt den ihren Verrath an Darnley klar legenden Brief durch Vermittelung Lethington's an Bothwell, deſſen Aufenthaltsort ſie nicht kennt. Die geſperrten Worte beweiſen zweifellos Lethington's Mitwiſſenſchaft am Komplot gegen Darnley; und da der erſtere zu den Anklägern Maria's, zu den Kommiſſaren Murray's bei den Verhandlungen in York gehörte, ſo waren ſie äußerſt unbequem. Darum ließ man ſie in den Überſetzungen der Briefe, welche man von Seiten der Schotten verbreitete, und im Drucke Buchanan's fälſchender Weiſe fort; mit darum wird man ſich in York ſo viel Mühe gegeben haben, der Vorlage der Brieforiginale überhoben zu werden. Unter dieſen Umſtänden iſt, wie ich wiederhole, der Umſtand, daß jener Satz in dem in Weſtminſter vorgelegten Originalbriefe ſtand, nach welchem unſere engliſche Überſetzung gemacht iſt, allein ein völlig ausreichender Beweis für deſſen Echtheit. Dem Schwergewicht dieſes Grundes hat ſich auch Cardauns nicht gänzlich zu entziehen vermocht. „Es iſt in der That ſchwer anzunehmen", ſchreibt er[1]), „daß zu einer Zeit, wo Maitland (Lethington) gegen Maria mit Murray und Morton zuſammen operirte, letztere einen Brief fabrizirt haben ſollten, welcher ihren Kompagnon bloßſtellte". Wenn nun aber Cardauns fortfährt, „beweiskräftig für die Echtheit des ganzen Briefes aber iſt dieſe Erwägung nicht, ſo lange wir keine Garantie für die vollſtändige Treue des uns überlieferten Textes, keine Sicherheit beſitzen, daß nicht ein echter Brief zur Grundlage einer Fälſchung benutzt werde", ſo bedaure ich, daß den von mir ſehr geſchätzten Forſcher der kritiſche Scharfſinn, von dem ſeine ſonſtigen Arbeiten ſo erfreuliche Proben liefern, hier gänzlich im Stich gelaſſen hat. Ich hoffe, daß Cardauns ſelbſt bei nochmaliger unbefangener Erwägung der Sachlage mir zugeben wird: es iſt nach allen kritiſchen Grundſätzen völlig nothwendig anzu-

[1]) St. S. 60. Früher, D. U. S. 475, hatte er die Stelle ganz mißverſtanden.

nehmen, daß die Schotten, wenn ſie an Brief 1 überhaupt etwas fälſchten, den Satz fortgelaſſen hätten, der für ihren Zweck in keiner Weiſe erforderlich war, und deſſen kompromittirende Bedeutung ſie, wie die von ihnen verbreitete ſchottiſche Überſetzung beweiſt, vollkommen klar erkannten. Nur wenn den Schotten daran lag, den autographen Brief Maria's in unveränderter Geſtalt zu produziren, iſt es, ihre Zurechnungsfähigkeit vorausgeſetzt, erklärlich, daß jener Satz darin ſtehen blieb.

Auf die Echtheit von Brief 1 aber kommt alles an. Brief 1 beweiſt, wie Cardauns nicht in Abrede ſtellen wird, verrätheriſches Einverſtändnis Maria's mit Bothwell vor der Ermordung Darnley's. Sie iſt auch dann vielleicht nicht direkt an dem Mordplan ſelbſt betheiligt geweſen; aber die Frage ihrer moraliſchen Schuld iſt darum nicht minder entſchieden. Wer die Echtheit von Brief 1 zugeben muß, für den kann es kein Zweifel ſein, daß auch der Entführungsplan zwiſchen Maria und Bothwell verabredet war, der hat überhaupt kein großes Intereſſe mehr, die Echtheit der ſechs anderen von mir in Schutz genommenen Briefe anzuzweifeln.

Ich kann mich kurz faſſen, indem ich ſchließlich noch meine Annahme von der Unechtheit des zweiten langen Glasgow-Briefes gegen die Ausführungen A. Gädeke's [1]) vertheidige. Es ſind namentlich zwei Punkte, auf die der letztere näher eingegangen iſt — denn

[1]) H. Z. 50, 95 ff. An Mißverſtändniſſen fehlt es in dieſem Aufſatze nicht. So iſt z. B. das, was Gädeke über die Handſchriften der Kaſſettenbriefe, die Geſchichte ihrer Auffindung und ihren gegenwärtigen Aufenthaltsort vorbringt, größtentheils noch immer irrig. Ebenſo wenig zutreffend iſt es, wenn Gädeke ſich gegen meinen Vorwurf, Daten nachläſſig behandelt zu haben, dadurch zu vertheidigen ſucht, daß er S. 105 N. 1 mir vorhält, die Zeit der Rückkehr Murray's nach Schottland einmal auf Ende Juli, das andere Mal auf 11. Auguſt 1567 beſtimmt zu haben. Denn daß die erſtere Angabe ſich auf Murray's Abreiſe aus Frankreich, die zweite auf ſeine Ankunft in Schottland bezieht, hätte ihm nicht entgehen dürfen, und daß beide richtig ſind, wird er nicht leugnen wollen. Zu verwerfen iſt ferner der von ihm verſuchte Nachweis der Echtheit der Kaſſettenbriefe aus ihrer Orthographie: denn daß die Orthographie unſerer Kopien auch die der Originale geweſen ſei, wird durch nichts verbürgt, vgl. unten S. 318 N. 1.

eine Erörterung der chronologiſchen Widerſprüche betrachtet er noch immer als unfruchtbar —, einmal die Dispoſitionsnotizen des zweiten Theiles dieſes Briefes, ſodann die Zeugenausſage Crawford's. In erſterer Beziehung hatte ich behauptet, es ſei unmöglich, die Schlußnotiz: remember zow ... of the Erle Bothwell als Dispoſitionsnotiz für einen Brief an den Earl Bothwell zu betrachten; ſie könne mit ihm erſt künſtlich und fälſchender Weiſe in Verbindung gebracht ſein. Dem entgegen will Gädeke remember you überhaupt nicht auf of the Erle Bothwell beziehen, ſondern die Dispoſitionsnotiz nur aus den letzteren vier Worten beſtehen laſſen. Seine Argumentation dafür ſcheint mir zwar durchaus hinfällig: aber geſetzt den Fall, er hätte Recht, was wäre denn damit gewonnen? Was man auch immer zu dem Genitiv „of the Erle Bothwell" ergänzen mag, ob Maria hat ſagen wollen „I must think of the Erle B." oder „I shall write of the Erle B." oder was ſonſt — immer iſt es gleich unerklärlich, daß ſie ſich eine ſolche Notiz für einen an Bothwell beſtimmten Brief gemacht haben ſollte! Es bleibt dabei, die Worte „of the Erle Bothwell" können unmöglich die letzte der Dispoſitionsnotizen für einen Brief an den Earl Bothwell gebildet haben.

In Bezug auf den zweiten Punkt, die wörtliche Übereinſtimmung umfangreicher Partien des Briefes mit der Depoſition Crawford's, bin ich eingehenderer Ausführungen jetzt durch Cardauns überhoben. Der letztere hat neuerdings [1]) in Beſtätigung und Ergänzung meiner früheren Darlegungen noch einmal in ſchlagender Weiſe dargethan, daß der Verfaſſer des Briefes die Zeugenausſage Crawford's ausgeſchrieben hat: die Thatſache liegt für jeden, der nicht die Richtigkeit der Methode unſerer geſammten neueren Quellenkritik leugnen will, ſo klar, daß darüber kein Wort weiter verloren zu werden braucht [2]). Damit aber iſt die Fälſchung des zweiten Briefes erwieſen.

---

[1]) St. S. 65 ff.

[2]) Wenn Gädeke eine Ausarbeitung der Crawford'ſchen Ausſage unter Zugrundelegung des großen Briefes für wahrſcheinlich hält, ſo ſetzt er ſich überdies mit ſeinen eigenen früheren Annahmen in Widerſpruch. Denn Crawford hat am 9. Dezember 1567 beſchworen ſeine Ausſage, die er in Weſtminſter

Ich füge dem nur noch ein Wort hinzu. Gädeke (S. 108) ruft mir in vorwurfsvollem Tone zu, ich hätte mit meinen Schlußfolgerungen den Gegnern der Echtheit aller Briefe eine Waffe in die Hand gegeben, welche dieſe nach Kräften auszunutzen bemüht ſeien. Auch wenn das zuträfe, würde ich einem derartigen Vorwurfe gegenüber völlig kühl bleiben, da es mir in dieſer Frage nur auf die Ermittelung des Wahren ankommt, und nicht darauf, ob ich den Gegnern oder den Vertheidigern Maria's einen Gefallen erweiſe. In Wirklichkeit aber iſt genau das Gegentheil der Fall. Wer die bisherige bändereiche Literatur über die Kaſſettenbriefe kennt, dem wird es nicht entgangen ſein, wie alle Angriffe ſich vorzugsweiſe gegen den zweiten Brief richteten; die übrigen ſieben Briefe wurden nur ganz nebenher behandelt. Die Poſition derjenigen aber, welche Maria nicht für eine ſchuldloſe Märtyrin hielten, war nur darum ſo ſchwach, weil ſie auch dieſen zweiten Brief mit ſeinen gehäuften Widerſprüchen und Unwahrſcheinlichkeiten halten zu müſſen meinten. Wie wenig den Vertheidigern Maria's bleibt, wenn man dieſe unhaltbare Poſition aufgibt und ihnen damit ihre wirkſamſten Waffen entwindet, haben die vorangehenden Darlegungen, wie ich hoffe, gezeigt. Mit dem allgemeinen und nur auf den erſten Augenblick beſtechenden Satze, wer eines Briefes Fälſcher ſei, müſſe noch ſieben andere gefälſcht haben, wird man auf die Dauer gegenüber den vorhandenen Beweiſen für die Echtheit der ſieben Briefe gewiß nicht durchdringen. Nicht einer von allen Forſchern, die ſich ſeit dem Erſcheinen meines Aufſatzes über die Frage geäußert haben, hat Gädeke's Standpunkt vertheidigt; auch Pauli, der ihn früher theilte, hat ihn in einer Recenſion meiner Arbeit aufgegeben. Und ſo kann ich Gädeke nur den wohlgemeinten Rath geben, in der zweiten Auflage ſeines Buchs nicht den ausſichtsloſen Verſuch zu erneuern, beweiſen zu wollen, was ſich nun einmal nicht beweiſen läßt!

ſchriftlich eingab, unmittelbar nach Maria's Unterredung mit Darnley, alſo viele Monate, ehe der Brief ihm zugänglich war, niedergeſchrieben zu haben; und daß Crawford einen Meineid geſchworen habe, wird Gädeke nach dem, was er S. 300. 301 über ihn bemerkt, gewiß nicht annehmen.

Beilagen.

1. Maria an Babington, Chartley 25. Juni 1586.

(Staatsarchiv zu London, Mary Queen of Scots Vol. 19 Nr. 10—12.)

My very good friend, — Albeit it be long since you heard from me no more than I have done from you against my will, yet would I not you should think I have in the meanwhile, nor will ever be unmindful of the effectual affection you have showed heretofore towards all that concerns me. I have understood that, upon the ceasing of our intelligence, there were addressed unto you both from France and Scotland some packets for me; I pray you, if any be come to your hands and be yet in place, to deliver them to the bearer hereof, who will make them safely to be conveyed unto me; and I will pray God for your preservation.

Of June the 25th at Charteley.

Your assured good friend
Marie R.

2. Babington an Maria. Ohne Datum.

(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 19 Nr. 10—12.)

Most mighty, most excellent, my dear Sovereign, Lady and Queen, unto whom only I owe all fidelity and obedience, — It may please your gracious Majesty to admit the excuse of my long silence, and discontinuance from these dutiful offices, incepted upon the remove of your royal person from the ancient place of your abode to the custody of a wicked Puritan and mere Leicestrian — a mortal enemy, both by faith and faction, to your Majesty and the State Catholic. I held the hope of our country's weal, depending (next under God) upon the life and health of your Majesty, to be desperate and thereupon resolved to depart the land, determining to spend the remainder of my life in such solitary sort, as the wretched and miserable estate of my country did require, daily expecting, according to the just judgment of God, the deserved confusion thereof, which our Lord, for his mercy's sake, prevent. The which my purpose being in execution, and standing upon my departure, there was addressed to me, from the parts beyond the seas, one Ballard, a man of virtue and learning, and of singular zeal to the Catholic cause and your Majesty's service. This man informed me of great preparations by the Christian princes, your Majesty's allies, for the deliverance of our country from the extreme and miserable estate wherein it has so long remained; which when I understood, my special desire was to advise by what means, with the hazard of my life and my friends in general,

I might do your sacred Majesty one good day's service. Whereupon, most dear Sovereign, according to the great care which those princes have of the preservation and safe delivery of your Majesty's sacred person, I advised of means and considered of circumstances according to the weight of the affairs, and, after long consideration and conference had with so many of the wisest and most trusty as with safety I might reccommend the safety thereof unto, I find, by the assistance of our Lord Jesus, assurance of good effect and desired fruit of our travails. Those things are first to be advised in this great and honourable action, upon the issue of which depends not only the life of your most excellent Majesty (which God long preserve to our inestimable comfort and to the salvation of English souls), and the life of all us actors therein, but also the honour and weal of our country, far than our lives more dear unto us, and the last hope ever to recover the faith of our forefathers and to redeem ourselves from the servitude and bondage which heresy has imposed upon us with the loss of thousands of souls. First assuring one invasion; sufficient strength in the invader; ports to arrive at appointed, with a strong party at every place to join with them and warrant their landing; the deliverance of your Majesty; the dispatch of the usurping competitor (for the effectuating of all which, it may please your Excellence to rely upon my service). I vow and protest before the face of Almighty God, who miraculously has long preserved your sacred person, no doubt to some universal good end, that what I have said shall be performed, or all our lives happily lost in the execution thereof. Which vow all the chief actors herein have taken solemnly, and are, upon assurance by your Majesty's letters unto me, to receive the blessed sacrament thereupon, either to prevail in the Church's behalf and your Majesty's, or fortunately to die for that honourable cause.

Now forasmuch as the delay is extreme dangerous, it may please your most excellent Majesty by your wisdom to direct us, and by your princely authority to enable such as may advance the affairs. For seeing that there is not any of the nobility at liberty assured to your Majesty in this desperate service (except unknown to us), and seeing it is very necessary that some there be to become heads to lead the multitude, ever disposed by nature in this land to follow nobility, considering withal it does make not only the commons and gentry to follow without contradiction or contention (which is ever found in equality), but also does add great courage to the leaders: for which necessary regards I recommend some unto your Majesty as fittest, in my knowledge, for to be your lieutenants in the west parts, in the north parts, South Wales, North Wales, the countries of Lancaster, Derby, and Stafford, all which countries, by parties already made, and fidelity taken in your Majesty's name, I hold as most assured and of most undoubted fidelity.

Myself with ten gentlemen, and a hundred our followers, will undertake the delivery of your royal person from the hands of your enemies. For the dispatch of the usurper, from the obedience of whom we are, by the excommunication of her, made free, there be six noble gentlemen, all my private friends, who, for the zeal they bear to the Catholic cause and your Majesty's service, will undertake that tragical execution. It rests that, according to their infinite good deserts, and your Majesty's bounty, their heroical attempts may be honourably rewarded in them, if they escape with life, or in their posterity; and that so much I may be able, by your Majesty's authority, to assure them. Now it remains only that by your Majesty's wisdom it be reduced into method, that your happy deliverance be first, for that thereupon depends the only good, and that all the other circumstances so occur, that the untimely beginning of one end do not overthrow the rest. All which your Majesty's wonderful experience and wisdom will dispose of in so good manner as I doubt not, through good God's assistance, all shall come to desired effect; for the obtaining of which every one of us shall think his life most happily spent. Upon the 12th day of this month I will be at Lichfield, expecting your Majesty's answer and letter in readiness, to execute what by them shall be commanded.

Your Majesty's most faithful subject and sworn servant
Anthony Babington.

3. Maria an Babington. Ohne Datum.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 18 Nr. 52—54.)

Trusty and well beloved, — According to the zeal and entire affection which I have known in you towards the common cause of religion, and mine, having always made account of you as a principal and right worthy member to be employed both in the one and the other, it has been no less consolation unto me to understand your estate, as I have done by your last, and to have found means to renew my intelligence with you, than I felt grief all this while past to be without the same. I pray you, therefore, from henceforth to write unto me so often as you can of all occurrents which you may judge in any wise important to the good of mine affairs, whereunto I shall not fail to correspond with all the care and diligence that shall be in my possibility. For divers great and important considerations, which were here too long to be deducted, I cannot but greatly praise and commend your common desire to prevent in time the designment of our enemies for the extirpation of our religion out of this realm with the ruin of us all. For I have long ago shown unto the foreign Catholic princes, and experience does approve it: the longer that they and we delay to put hands to the

matter on this side, the greater leisure have our said enemies to prevail and win advantages over the said princes, as they have done against the King of Spain. And in the meantime the Catholics here, remaining exposed to all sorts of persecutions and cruelty, do daily diminish in number, forces, means, and power, so as if remedy be not thereunto hastily provided, I fear not a little but they shall become altogether unable for ever to arise again and to receive any aid at all, whensoever it were offered them. For mine own part, I pray you to assure our principal friends that, albeit I had not in this cause any particular interest (that which I may pretend unto being of no consideration unto me), in respect of the public good of this state I shall be always ready and most willing to employ therein my life and all that I have or may ever look for in this world. Now, for to ground substantially this enterprise and to bring it to good success, you must first examine deeply 1. what forces as well on foot as on horse you may raise amongst you all, and what captains you shall appoint for them in every shire in case a chief general cannot be had; 2. of which towns, ports, and havens you may assure yourselves as well in the northwest as south, to receive succours from the Low Countries, Spain, and France; 3. what place you esteem fittest and of greatest advantage to assemble the principal company of your forces at, and, the same being assembled, whither or which way you are to march; 4. what foreign forces as well on horse as on foot you require (which would be compassed conform to the proportion of yours), for how long paid, and munition, and port, the fittest for their landing in this realm from the three foresaid foreign princes; 5. what provision of money and arms, in case you want, you would ask; 6. by what means do the six gentlemen deliberate to proceed; 7. and the manner also of my getting forth of this hold. Upon which points having taken amongst you, who are the principal authors, and also as few in number as you can, the best resolution, my advice is that you impart the same with all diligence to Barnardino de Mendoza, ambassador lieger for the King of Spain in France, who, besides the experience he has of the estate of this side, I may assure you will employ him therein most willingly. I shall not fail to write unto him of the matter with all the earnest recommendations that we can, as I shall also do any else that shall be needful. But you must make choice, for managing of this affair, with the said Mendoza and others out of the realm, of some faithful and very secret personage, unto whom only you must commit yourselves to the end things be the more secret, which for your own security I recommend unto you above the rest. If your messenger bring you back again sure promise and sufficient assurance of the succours you demand, then thereafter (but no sooner, for that it were in vain) take diligent order that all those of your party on this side make, so secretly as

they can, provision of armour, fit horse, and ready money, wherewith to hold themselves in readiness to march so soon as it shall be signified unto them by their chiefs and principals in every shire; and for better colouring of the matter (reserving to the principal the knowledge of the ground of the enterprise), it shall be enough for the beginning to give out to the rest that the said provisions are made only for fortifying yourselves in case of need against the Puritans of this realm, the principal whereof having the chief forces of the same in the Low Countries have (as you may let the bruit go) designed to ruin and overthrow at their return home the whole Catholics and to usurp the crown not only against me and all other lawful pretenders thereunto, but against their own queen that now is, if she will not altogether commit herself to their only government. The same pretexts may serve to found and establish amongst you all an association and confederation general, as done only for your own just preservations and defence, as well in religion as lives, lands, and good, against the oppression and attempt of the said Puritans, without touching directly by writing anything against that queen, but rather showing yourselves willing to maintain her and her lawful heirs after her, unnaming me. The affairs being thus prepared, and force in readiness both without and within the realm, then shall it be fit to set the six gentlemen to work, taking order, upon the accomplishment of their design, I may be suddenly transported out of this place, and that all your forces in the same time be on the field to meet me in tarrying for the arrival of the foreign aid, which then must be hastened with all diligence. Now, for that there can be no certain day appointed of the accomplishing of the said gentlemen's designment, to the end that others may be in readiness to take me from hence: I would that the said gentlemen had always about them, or at the least at Court, a four stout men, furnished with good and speedy horses, for so soon as the said design shall be executed to come with all diligence to advertise thereof those that shall be appointed for my transporting, to the end that immediately hereafter they may be at the place of my abode, before my keeper can have advice of the execution of the said design, or at the least before he can fortify himself within the house, or carry me out of the same. It were necessary to dispatch two or three of the said advertisers by divers ways, to the end that, if the one be staid, the other may come through; and at the same instant were it also needful to essay to cut off the post ordinary ways.

This is the plot which I find best for this enterprise, and the order whereby you should conduct the same for our common securities; for stirring on this side before you be well assured of sufficient foreign forces, it were but for nothing to put yourselves in danger of following the miserable fortune of such as have heretofore travailed in like occa-

sions; and to take me forth of this place, unbeing before well assured to set me in the midst of a good army, or in some very good strength where I may safely stay on the assembly of your forces and arrival of the said foreign succours, it were sufficient cause given to that queen, in catching me again, to enclose me for ever in some hole, forth of the which I should never escape, if she did use me no worse, and to pursue with all extremity those that had assisted me, which would grieve me more than all the unhap might fall upon myself. And therefore must I needs yet once again admonish you so earnestly as I can, to look and take heed most carefully and vigilantly to compass and assure so well all that shall be necessary for effectuating of the said enterprise, as with she grace of God you may bring the same to happy end, remitting to the judgment of your principal friends on this side, with whom you have to deal herein, to ordain to conclude upon the present (which shall serve you only for an overture and proposition) as you shall amongst you find best. And to yourself in particular I refer to assure the gentlemen above mentioned of all that shall be requisite on my part for the entire execution of their goodwills. I leave also to your common resolutions to advise (in case their designment do not take hold as may happen) whether you will or not pursue my transport, and the execution of the rest of the enterprise. But, if the mishap should fall out that you might not come by me, being set in the Tower of London, or in any other strength with greater guard, yet notwithstanding leave not, for God's sake, to proceed in the enterprise, for I shall at any time die most contented understanding of your delivery forth of the servitude wherein you are holden as slaves. I shall essay, that the same time that the work shall be in hand in these parts, to make the Catholics of Scotland arise and to put my son in their hand, to the effect that from thence our enemies here may not prevail of any succour. I would also that some stirring in Ireland were labouring for and to be begun some while before that anything were done here, to the end the alarm might be given thereby on the flat contrary side, that the stroke should come from. Your reasons to have some general head or chief are, me thinks, very pertinent, and therefore were it good to sound obscurely for the purpose the Earl of Arundel or some of his brethren, and likewise to seek upon the young Earl of Northumberland if he be at liberty. From over sea the Earl of Westmoreland may be had, whose house and name may much, you know, in the north part; as also the Lord Paget, of good ability in some shires hereabouts. Both the one and the other may be brought home secretly, amongst which some mo[1]) of the principal banished may return, if the enterprise be once resolute. The said Lord Paget is now in Spain, and

[1]) mo = more.

may treat there all which by his brother Charles, or directly by himself, you will commit unto him, touching this affair. Beware that none of your messengers whom you send forth of the realm carry over any letters upon themselves; but make their despatches be conveyed either after or before them by some others. Take heed of spies and false brethren that are amongst you, especially of some priests, already practised by our enemies for your discovery, and in any wise keep never any paper about you that in any sort may do harm; for from like errors have come the only condemnation of all such as have suffered heretofore, against whom could there otherwise have been nothing provided. Discover as little as you can, your names and intentions to the French ambassador now lieger at London; for although he be, as I understand, a very honest gentleman of good conscience and religion, yet fear I that his master entertains with that queen a course far contrary to our designments, which may move him to cross us, if it should happen he had any particular knowledge thereof.

All this while past I have sued to change and remove from this house, and for answer the castle of Dudley only has been named to serve the turn, so as by appearance within the end of this summer I may go thither. Wherefore advise as soon as I shall be there what provision may be had about that part for my escape from thence. If I stay here, there is for that purpose but one of these three means following to be looked.

The 1st, that at one certain day appointed, in my walking abroad on horseback on the moors, betwixt this and Stafford, where ordinarily, you know, very few people do pass, a fifty or three score men, well horsed and armed, come to take me there, as they may easily, my keeper having with him ordinarily but eighteen or twenty horsemen, armed only with dags.

The 2d means is to come at midnight or soon after to set fire in the barns and stables, which, you know, are near to the house, and whilst that my guardian his servants shall run forth to the fire, your company (having every one a mark whereby they may know one another under night) might surprise the house, where I hope, with the few servants I have about me, I were able to give you correspondence.

And the 3d, some that bring carts hither, ordinarily coming early in the morning, their carts might be so prepared and with such cart-leaders, that, being just in the midst of the great gate, the carts might fall down or overthrow, and that thereupon you might come suddenly with your followers and make yourselves master of the house and carry me suddenly away. So you might do easily before any number of soldiers (who lodge in sundry places forth of this place, some a half mile and some a whole mile off) could come to the relief. Whatsoever issue

the matter takes, I do, and will, think myself obliged as long as I live towards you for the offers you make to hazard yourself as you do for my delivery; and by any means that ever I may have, I shall do my endeavour to recompense by effects your deserts herein. I have commanded a more complete alphabet to be made for you, which herewith you will receive. God Almighty have you in protection. Your most assured friend for ever etc.

Fail not to burn this present quickly.

4. Babington an Maria. London 3. Auguſt 1586.
(Staatsarchiv zu London a. a. O. Vol. 19 Nr. 10—12.)

Your letters I received not until the 29th of July. The cause was my absence from Lichfield contrary to promise. How dangerous the cause thereof was, by my next letters shall be imparted. In the meantime, your Majesty may understand that one Maude, that came out of France with Ballard, who came from Mendoza concerning this affair, is discovered to be for this state. Ballard acquainted him with the cause of his coming and has employed him of late into Scotland with Lords, by whose treachery unto my extreme danger myself have been, and the whole plot is like to be brought. And by what means we have in part prevented, and purpose by God's assistance to redress the rest, your Majesty shall be by my next informed. Till when, my Sovereign, for His sake who preserves your Majesty for our common good, dismay not neither doubt of happy issue. It is God's cause, the church's, and your Majesty's, an enterprise honourable before God and man, undertaken upon zeal and devotion, free from all ambition and temporal regard, and therefore no doubt will succeed happily. We have vowed, and we will perform, or die. What is holden of your propositions together with our final determinations, my next shall discover. In the meantime, resting infinitely bound to your Highness for the great confidence it has pleased you to repose in me, which to deserve by all faithful service I vow before the face of our Lord Jesus, whom I beseech to grant your Majesty a long and prosperous reign, and us happy success in these our virtuous enterprises.[1])

London this third of August 1586.

Anthony Babington.

---

[1]) Da die drei vorhandenen offiziellen Kopien jedes der vier Briefe die Orthographie ganz willkürlich und vielfach abweichend behandeln, ſo habe ich im Abdruck überall die moderne Schreibung durchgeführt.

Literaturbericht.

Die Verfaſſung und Verwaltung des römiſchen Staates. Dargeſtellt von J. N. Madvig. Zwei Bände. Leipzig, B. G. Teubner. 1881. 1882.

Wir beſitzen gegenwärtig[1]) vier Handbücher der römiſchen Staatsalterthümer: das von Becker-Marquardt, welches vergriffen iſt; deſſen Neubearbeitung durch Mommſen und Marquardt, von dem jedoch ein wichtiger Abſchnitt des Staatsrechtes, der über Senat und Volk, noch ausſteht; die „römiſchen Alterthümer" von L. Lange, die trotz ihrer Syſtemloſigkeit und ſonſtiger Mängel, auf welche Mommſen in ſeiner Vorrede hindeutete, mehrere Auflagen erlebt haben; endlich das Buch, womit der däniſche Forſcher Madvig am Abende ſeines Lebens uns beſchenkt hat.

Der Standpunkt des Vf. iſt in der Vorrede auseinandergeſetzt. „Die Schilderung des römiſchen Staates, die hier gegeben wird, iſt nicht aus einem vor gewiſſen Jahren gefaßten Plane, ein ſolches Werk zu ſchreiben, hervorgegangen, ſondern aus dem Bedürfnis, das ſich während einer mehr als fünfzigjährigen Beſchäftigung mit der römiſchen Literatur ununterbrochen geltend machte, mir und meinen Zuhörern Klarheit über das Leben und die Verhältniſſe zu ſchaffen, welche jene Literatur im ganzen und einzelnen zur Vorausſetzung hatte und abprägte" ... Des Vf. erſte Studien ſeien in die Jahre gefallen, „wo Niebuhr den Glauben an den überlieferten Bericht über die älteſte und ältere römiſche Geſchichte und die früheren Einrichtungen des römiſchen Staats auf das ſtärkſte erſchüttert und die vielerlei Schwächen, Lücken und Unübereinſtimmungen dieſer Überlieferung aufgedeckt hatte" — welchem Unternehmen gegenüber M. ſich ſofort auf eigene Füße

[1]) Geſchrieben bevor das Buch von Herzog, Geſchichte und Syſtem der römiſchen Staatsverfaſſung (Bd. 1, Leipzig 1884 bei Teubner) ausgegeben war.

zu ſtellen ſuchte, indem er „die Freiheit der Unterſuchung feſthielt, aber die Willkür in der Schätzung und Benutzung der Quellen und die Aufſtellung loſer, bisweilen abenteuerlicher Hypotheſen verwarf".

Dieſelbe Unabhängigkeit wahrte ſich der Verf. auch gegen die neuere Literatur, über die er gleichfalls in der Vorrede ſein Urteil abgibt. So über Marquardt, deſſen „fleißige und ſorgfältige Zuſammenſtellung des Stoffes, obſchon ſie einer das Ganze durchdringenden und beherrſchenden Selbſtändigkeit entbehrt", ihm ſehr nützlich geweſen ſei. Von Mommſen's Staatsrecht meint der Vf., „daß das Werk trotz ſehr vieler verdienſtlicher Einzelheiten doch im ganzen nicht befriedige". „Eine Darſtellung des römiſchen Staatsrechts, die mit Übergehung des Volkes und des Senates mit der Magiſtratur anfängt, entbehrt der nöthigen Grundlage; kommt nun hierzu ein Beſtreben, die in der Wirklichkeit hervortretenden Formen und Einrichtungen aus allgemeinen, dem Bewußtſein unterſchobenen Begriffen und Theorien abzuleiten, zumal ſo unbeſtimmten wie Kollegialität u. ſ. w., und noch dazu eine Neigung zu nicht ganz natürlichen oder beſonnenen Kombinationen und Hypotheſen, ſo geht nothwendig daraus etwas Schiefes und Gekünſteltes hervor, ſelbſt in der ſpäteren geſchichtlichen Zeit, wie es ſich in der theoretiſchen Konſtruktion der kaiſerlichen Staatsverfaſſung zeigt, wie gern man auch den Scharfſinn und die außerordentliche Gelehrſamkeit des Vf. und ſeine einzig daſtehende Beherrſchung des ganzen, außerhalb der Literatur liegenden monumentalen Stoffes anerkennt und bewundert."

Nachdem M. ſo ſeinen Standpunkt namentlich den deutſchen Forſchern gegenüber präziſirt hat, behandelt er ſeinen Gegenſtand, ohne des weiteren viel gegen Einzelne zu polemiſiren, wie denn die Spezialliteratur nicht angeführt, nur bei abweichenden Anſichten von Niebuhr oder Mommſen hier und da eine motivirende Bemerkung notirt wird. Der Stoff iſt ſyſtematiſch dargeſtellt; und zwar im erſten Bande die Gliederung des römiſchen Volkes, die Volksverſammlungen, der Senat, die Magiſtrate, das Kaiſerthum; im zweiten Bande: die munizipale und provinziale Verwaltung; das Rechtsweſen; der Staatshaushalt; das Kriegsweſen; der Kultus und „verſchiedene Einrichtungen zum Beſten des Staates und der Bürger". — Eine groß angelegte und in originaler Weiſe durchgeführte Arbeit, die eine allgemeine Orientirung wohl zu geben vermag. Freilich, wer tiefer gehen will, muß ſich an Schriften halten, die er bei M. nicht verzeichnet findet; man wird für die Lehre von Kultus, Provinzialverwaltung, Militär-

weſen der Römer doch zu Marquardt greifen müſſen; wer das Weſen des Prinzipats kennen lernen will, kann Mommſen's Staatsrecht nicht umgehen; und ſo fort auch für die übrigen Kapitel.

M.'s Buch hat vor dem von Lange die ſyſtematiſche Anordnung und die Durcharbeitung des Stoffes voraus. Wer gewohnt iſt, bei Mommſen und Marquardt ſich Raths zu erholen, mag immerhin gelegentlich auch M. zur Hand nehmen, er findet dort eine andere Gruppirung und andere Geſichtspunkte vor, was mitunter von Nutzen ſein kann. Die ſtolze Selbſtändigkeit des berühmten Philologen hat ihre zwei Seiten: er iſt vielfach auf einem Standpunkt ſtehen geblieben, der durch die Studien Neuerer überholt iſt; andrerſeits dürfte es gut ſein, wenn der unvermeidlichen Einſeitigkeit der einheimiſchen Autoritäten gegenüber hier und da auch ein Ausländer zum Wort kommt, zumal in einer Disziplin, die von Haus aus einen kosmopolitiſchen Charakter an ſich trägt. — ng.

Tracht und Bewaffnung des römiſchen Heeres während der Kaiſerzeit, mit beſonderer Berückſichtigung der rheiniſchen Denkmale und Fundſtücke. Dargeſtellt in zwölf Tafeln und erläutert von L. Lindenſchmit. Braunſchweig, Vieweg u. Sohn. 1882.

Die „Geſchichte der römiſchen Kaiſerlegionen" von W. Pfitzner (vgl. H. Z. 47, 476) bezeichnet auf dieſem Gebiete der Forſchung keineswegs einen Abſchluß; im Gegentheil ſind mehrere der neuen Aufſtellungen dieſes Buches durch Neufunde bereits widerlegt worden; ſo das, was gegen Mommſen über die Beſatzungsverhältniſſe von Dacien und Möſien bemerkt war, durch die in Bulgarien an's Licht gekommene Liſte eines Detachements der leg. XI Claudia, die K. Jireček in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1881 publizirt und Mommſen in der Ephem. epigr. 4, 524 ff. mit einem eingehenden Kommentar verſehen hat.

Durch andere Neufunde, Soldatenliſten aus dem Legionslager von Alexandria in Ägypten (vgl. Ephem. epigr. 5, 3. 259 ff. 1884), iſt ein wichtiger Abſchnitt der bisher maßgebenden Handbücher außer Kurs geſetzt worden: jene Liſten verzeichnen die Legionen mit Angabe der Tribus und der Heimat, und wir erſehen daraus, daß die orientaliſchen Legionen ſich zum guten Theil aus dem Orient ſelbſt rekrutirten, daß namentlich in Alexandria zahlreiche Stadtkinder in den Legionsdienſt eintraten, wobei ſie das römiſche Bürgerrecht erhielten. Darüber und hiemit zugleich über eine ganze Reihe wichtiger anderer

Fragen handelt Mommsen's Aufsatz: „Die Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit" in Hermes 19, 1—79 (1884). „Über die Heimat der Prätorianer", besonders den Prozentsatz der Italiker und der Nichtitaliker in dieser Truppe zu verschiedenen Zeiten, schrieb O. Bohn in der wissenschaftlichen Beilage zum Programm des Friedrich-Realgymnasiums, Berlin 1883, eine sorgfältige Abhandlung, die Mommsen in seinem Aufsatz belobt, verwerthet, in einzelnen Punkten auf Grund umfassenderer Erwägungen rektifizirt hat. Die Materialien zu beiden Abhandlungen sind zusammengestellt in Ephem. epigr. 5, 159 ff. von Mommsen („militum provincialium patriae") und 250 ff. von O. Bohn („milites praetoriani et urbaniciani originis Italicae"). In demselben Hefte der Ephem. epigr. behandelt Mommsen S. 121. 142 ff. die protectores resp. evocati Augusti; S. 105 ff. „officialium et militum Romanorum sepulcreta duo Carthaginiensia" (erweiterter Abdruck der dem Andenken von Ch. Graux gewidmeten Abhandlung). — In den „Archäologischen Mittheilungen aus Oesterreich" 7, 2, 188—194 (1884) ist ein Brief Mommsen's abgedruckt über eine aus Viminacium (bei Kostolac in Serbien) stammende Liste der im Jahr 158 oder 159 n. Chr. verabschiedeten Soldaten der leg. VII Claudia; zugleich ist darin mit Hülfe R. Boeckh's, des Statistikers, über das Kontingent gesprochen, das jährlich in's römische Heer einzustellen war, um den normalen Abgang an Mannschaft wieder einzubringen; eine Frage, an die bisher nicht einmal gerührt worden war.

Einige andere Arbeiten beschäftigen sich mit dem Heerwesen der republikanischen Zeit; so Fr. Fröhlich: „Die Gardetruppen der römischen Republik" (Aarau, Sauerländer, 1882). A. Langen: „Die Heeresverpflegung der Römer im letzten Jahrhundert der Republik". Zwei Programme des kgl. Gymnasiums zu Brieg. 1878. 1880.

Endlich wurde die Frage nach der Ausrüstung der römischen Truppen in neuerer Zeit mehrfach, von A. Müllner, E. Hübner, Domaszewski, behandelt; an der Hand der Schriftsteller sowohl als der Monumente, welche letzteren bei dem Stand der literarischen Überlieferung von besonderer Wichtigkeit sind. L. Lindenschmit's „Tracht und Bewaffnung des römischen Heeres während der Kaiserzeit" gibt Darstellungen von Centurionen, Standartenträgern, Legionaren, Angehörigen der Auxiliartruppen, die in den germanischen Garnisonen, von Moguntiacum bis Castra vetera hinab gedient und hier auch ihr Grabmal bekommen haben; die Schrift bietet einen wichtigen Beitrag zur ganzen Frage, über die das letzte Wort noch keineswegs gesprochen

erſcheint; die Reliefs der Monumente, die Angaben der Schriftſteller u. ſ. w. weiſen allerlei Variationen auf, ſo daß Ort, Zeit und andere Umſtände, auch die Künſtler, immer in Erwägung zu ziehen wären. — Eine billige populäre Darſtellung des römiſchen Heerweſens mit Abbildungen iſt neuerdings in Frankreich erſchienen: L. Fontaine, L'armée romaine. Paris, Cerf. 1883. J. Jung.

Galliſche Studien von O. Hirſchfeld. (Sonderabdruck aus dem Jahrgange 1883 der Sitzungsberichte der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe der Wiener Akademie der Wiſſenſchaften.) Wien, Karl Gerold's Sohn. 1883.

Da die Ausgabe der lateiniſchen Inſchriften von Gallien für das Corpus Inscript. Lat. ſich noch längere Zeit hinausziehen wird, andrerſeits viele Punkte von weitergehender Bedeutung in dem großen Sammelwerke nicht wohl erörtert werden können, ſo beabſichtigt der Vf. im Anſchluſſe zunächſt an die Denkmale der „provincia Narbonensis" eine Reihe von Aufſätzen zu publiziren. Darin ſollen wichtigere Fragen hiſtoriſcher oder auch bloß epigraphiſcher Natur ihre vorläufige Beſprechung finden. In der vorliegenden erſten Abhandlung ſind zwei Exkurſe über die „civitates foederatae im Narbonenſiſchen Gallien" vereinigt: der eine betrifft Stadt und Gebiet von Maſſalia (der Vf. gebraucht dieſe griechiſche Namensform für Maſſilia); der andere die keltiſche „civitas" der Vocontii, deren Gebiet zwiſchen den Flüſſen Iſère, Rhône, Durance und den cottiſchen Alpen lag.

Zunächſt werden Maſſilia's Beziehungen zu Rom von den älteſten Zeiten an, namentlich die Nachrichten des Trogus Pompejus (eines Vocontiers von Abkunft) beſprochen und im Gegenſatz zu Müllenhoff die Blüteperiode der Stadt in die Zeiten nach dem Ausgang des Hannibaliſchen Krieges verlegt, da die rivaliſirenden Karthager auch aus Spanien verdrängt worden waren. Es wird ferner auseinandergeſetzt, wie die Römer neben der verbündeten Stadt ſich feſtſetzten, um den Landweg von Italien nach Spanien offen zu erhalten; wie ſie zwar Maſſilia gegen die keltiſchen Völkerſchaften und gegen die kimbriſche Überfluthung in Schutz nahmen, dafür aber auch die Rechte einer Schutzmacht mehr und mehr beanſpruchten, bis ſchließlich im Bürgerkriege zwiſchen Cäſar und der verbündeten Partei des Senats und des Pompejus Maſſilia von Cäſar niedergeworfen und des größten Theiles ſeines Gebietes beraubt wurde. Die hier begründeten und mit Veteranen bevölkerten cäſariſchen Kolonien bildeten den Grundſtock zur „Romaniſirung" der Narbonenſiſchen Landſchaft, die, in klimatiſcher

Beziehung ohnehin von Italien kaum unterſchieden, ſich jetzt auch national demſelben zu aſſimiliren anfing. Ein Prozeß, der nach einem Jahrhundert ſo weit gediehen war, daß er einem ferner ſtehenden Beobachter, wie dem ältern Plinius, ſchon vollendet ſchien, während es doch noch weiterer hundert Jahre bedurfte, um die Nivellirung der Verſchiedenheiten der altherkömmlichen Verfaſſungen durchzuführen. Nach abermals hundert Jahren finden wir das gallikaniſch römiſche Weſen in der vollſten Entfaltung.

In Maſſilia iſt bis in das Zeitalter der Antonine hinein die alte griechiſche Stadtverfaſſung, wie ſie Ariſtoteles und Strabo beſchrieben haben, in Kraft geblieben: eine Oligarchie von ſechshundert Rathsherren, aus denen ein Ausſchuß von fünfzehn Perſonen erleſen wurde, um die Exekutive zu üben. Erſt unter M. Aurel begegnet die römiſche Kolonialverfaſſung und wird Maſſilia von Duoviri, reſp. Quinquennalen und von Quäſtoren regiert: griechiſches, keltiſches und römiſches Weſen finden ſich friedlich neben einander, die Stadt iſt bedeutend durch ihren Handel, eine Zeit lang auch durch ihre Schuleinrichtungen; junge Römer gingen nicht ungern nach Maſſilia, um dort die griechiſche Weisheit zu ſtudiren; ſie waren hier weniger abziehenden Verſuchungen ausgeſetzt, als in den Städten des Oſtens.

Neben der griechiſchen und neben den römiſchen Kolonien erhielt ſich aber in den abgelegeneren Gegenden der Narbonenſis auch das keltiſche Weſen. Einzelne Völkerſchaften hatten in den erſten Zeiten der römiſchen Annexion einen günſtigen Bundesvertrag erwirkt und ſich für ihre inneren Angelegenheiten dadurch eine Selbſtändigkeit gewahrt, die erſt im Laufe der Zeiten mehr und mehr beſchnitten wurde — jede Neuorganiſation der Provinzialverwaltung führte auch eine Reviſion des „foedus“ herbei, wie die veränderten Machtverhältniſſe ſie erheiſchten.

Dieſe Thatſache läßt ſich an der „civitas“ der Vocontier genauer verfolgen. So lange das alte „foedus“ in Kraft ſtand, waren die Vocontier von der Gewalt des Statthalters der narbonenſiſchen Provinz eximirt. Seit Auguſtus ſcheint ſich dies geändert zu haben, eine Bevorrechtung enthielt ſeitdem nur die Verleihung des römiſchen Bürgerrechtes. Dann war man beſtrebt, neben den alten keltiſchen Centren neue römiſche zu ſchaffen. Wie Lugudunum neben Vienna hingeſetzt und das letztere, die alte Hauptſtadt der Allobroger, dadurch überflügelt wurde, ſo begegnen bei den Vocontiern in der Aufzählung des Plinius zwei Hauptorte: Vasio, wie der Name beſagt, eine keltiſche Gründung

und ohne Zweifel der alte Mittelpunkt der Völkerschaft; daneben Lucus Augusti, wohl eine Gründung des Augustus, die von Anfang an mit dem römischen Bürgerrecht betheilt war: hier rekrutirte man für die Legionen, während die Vocontier peregriner Rechtsstellung unter den Auxiliartruppen erscheinen.

Doch gelang es hier, wie anderswo, z. B. in Afrika, nicht immer, dem römischen Ort vor dem älteren einheimischen Centrum das Übergewicht zu verschaffen. Vasio blieb bedeutend, Lucus Augusti kam nicht empor. Auch die Verfassung der keltischen „civitas" wurde nur langsam nach dem römischen Muster umgebildet; die Art und Weise, wie dies geschah, wird vom Vf. ausführlich, wie es wegen des mangelnden Materiales bei keiner anderen Völkerschaft Galliens möglich wäre, auseinandergesetzt.

Die Angehörigen der „civitas Vocontiorum" bildeten (abgesehen von Lucus Augusti) eine einzige politische Gemeinde, deren Vorort Vasio war. Diese Gemeinde hieß schließlich kurzweg „Vasienses Vocontii", in derselben Weise, wie das Allobrogergebiet schließlich kurzweg als „civitas Viennensium" bezeichnet und unter dieser Bezeichnung das gesammte Gebiet von der Rhone bis zu den Alpen und dem Genfersee begriffen wurde. — Die Beamten der Vasienses geboten, soweit als der Name der Vocontier reichte. Ebenso gehörten die Priester der ganzen „civitas", nicht einem einzelnen Orte, an. Die Verfassung der „civitas" war eine aristokratische; neben dem Gemeinderath, dem „ordo Vocontiorum", begegnet (ähnlich wie in Massilia die „Fünfzehnmänner") ein Kollegium der „Zwanzig" (XX viri). An der Spitze der Gemeinde stehen nicht II viri oder IV viri, wie in den römischen Städten, sondern „praetores", und zwar fungirte wahrscheinlich immer nur ein Prätor, da das System der Kollegialität den Galliern von Haus aus fremd war: der „praetor" wird an die Stelle des keltischen „vergobret" getreten sein.

Neben den „praetores" begegnen „praefecti", wie es scheint, der lokalen Miliz. Der Vf. verbreitet sich über diesen nicht unwichtigen Punkt eingehender; ein willkommener Nachtrag und zugleich eine Richtigstellung der letzten Behandlung dieses Themas bei R. Cagnat, De municipalibus et provincialibus militiis in imperio Romano, Paris 1880. Auch Ädilen sind nachzuweisen, ebenso „servi publici". Die kleineren Ortschaften, die „oppida ignobilia" in der Aufzählung des Plinius, unterstanden dem Centralorte und hatten nur untergeordnete Vorstände. Im übrigen war das Gebiet der Völkerschaft in „pagi"

getheilt, die als gesonderte Verwaltungsbezirke zu denken sind und unter Präfekten und Ädilen (je einem) stehen.

Das Bild wird vervollständigt, wenn man die religiösen Verhältnisse in's Auge faßt; da begegnen neben den importirten römischen oder orientalischen Kulten überall die alten lokalen Gottheiten. Dea Augusta, der drittbedeutendste Ort des Vocontierlandes, war das religiöse Centrum desselben und ein auch von auswärts vielbesuchter Wallfahrtsort. Man verehrte hier ursprünglich die keltische Göttin Andarta, an deren Stelle in späterer Zeit die phrygische Göttermutter getreten zu sein scheint; auch der Kaiserkult wurde gepflegt und die Festtage mit blutigen Taurobolienopfern, mit Gladiatorenspielen und Thierhetzen begangen: „es ist — bemerkt der Vf. S. 32 — für den exklusiven Festcharakter der Stadt bezeichnend, daß die spärlich in den Inschriften auftretenden Gewerbetreibenden offenbar nur solche sind, die zur Zurüstung der Opfer und für die Bedürfnisse der fremden Festbesucher erforderlich waren: ein Fleischhändler, eine Salbenverkäuferin, ein Geldwechsler, ein Schreiber. Auch die öffentlichen Sklaven der Vocontii, die nur an diesem Orte vertreten sind, werden zur Dienstleistung bei den Opfern und Festlichkeiten verwendet worden sein; so fehlen nur noch die Händler mit Heiligenbildern und Reliquien, um die Analogie mit unsern modernen Wallfahrtsorten vollständig zu machen."

Man ersieht hieraus, wie der Fortgang des Corpus Inscript. Lat. immer neue Perspektiven eröffnet und die nationalen oder lokalen Besonderheiten innerhalb des römischen Reichsganzen mehr und mehr hervortreten läßt, was der Vf. am Schlusse seiner Abhandlung mit Recht hervorhebt. „Wer der ebenso schwierigen als lohnenden Aufgabe, eine Kulturgeschichte des römischen Reiches zu schreiben, gerecht werden soll, wird vor allem diesen Resten einer verschwundenen Welt seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen; als ein Beitrag zu einer in solchem Sinne unternommenen Darstellung der Kaiserzeit wünscht die hier versuchte Schilderung der griechischen und keltischen Gemeinde auf römischem Boden angesehen zu werden."

Diese „Gallischen Studien" sind im Zusammenhang mit andern hieher gehörigen Publikationen von E. Hübner, F. Hettner und Th. Mommsen nicht nur für die gallischen, sondern auch für die damit enge zusammenhängenden germanischen Verhältnisse der Anfang zu einer weit tiefer gehenden Kenntnis, als sie uns bisher geboten war und geboten werden konnte. Mommsen hat in seinen „Schweizer

Nachstudien" (Hermes 16, 445 ff.), wo die civitas der Helvetier behandelt ist, zugleich über „das Verhältnis des gallisch-germanischen Staatsbegriffes zum italischen" beachtenswerthe Bemerkungen gemacht. Hirschfeld berichtigt einiges; auch ist sein Exkurs „über die Verbreitung des latinischen Rechtes im römischen Reich" gegen Mommsen gerichtet. Im übrigen hängen die „Gallischen Studien" und die „Schweizer Nachstudien" enge zusammen. Die gallisch-germanische Gauverfassung, über die uns Cäsar und Tacitus berichten, ist darin auf Grundlage der Inschriftenkunde einer Untersuchung unterzogen; hiemit aber Probleme berührt, welche bisher von anderen Gesichtspunkten aus behandelt zu werden pflegten. Hirschfeld nimmt in seiner Abhandlung wiederholt Stellung zu Fragen, welche die Urgeschichte der Germanen betreffen. Vgl. S. 35, Anm. 5; S. 42, Anm. 1; S. 45 u. s. w.; die „Deutsche Verfassungsgeschichte" von Waitz ist öfters angeführt. Insofern dürften die „Gallischen Studien", die vorliegenden sowohl wie die folgenden, auch für die Erforscher der germanischen Altertümer ein besonderes Interesse haben. J. Jung.

Sur la prétendue restauration du pouvoir de Maurice Tibère dans la Province et sur les monnaies qui en seraient la preuve. Par P. Ch. Robert. Extrait des Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Paris, Imprimerie Nationale. 1883.

Mehrere Solidi und Trientes mit dem Namen des Kaisers Mauricius und dem Stempel der Münzstätten von Marseille und Arles veranlaßten im Jahre 1746 Bonamy zu einer ebenso ingeniösen als unhaltbaren Hypothese. Es ist bekannt, daß ein angeblicher Sohn Chlothar's I. Namens Gundovald, welcher am byzantinischen Hofe gastliche Aufnahme gefunden hatte, im Jahre 582 von einer unzufriedenen austrasischen Partei nach Gallien zurückgerufen wurde, wo ihm ein Theil Aquitaniens anhing; jedoch schon wenige Jahre darauf bei Comminges sein Leben einbüßte. Auf diesen Gundovald führte Bonamy die fraglichen Münzen zurück, indem er behauptete, der angebliche fränkische Prinz habe die Unterstützung des griechischen Kaisers genossen, dessen Autorität er in der Province wiederhergestellt hätte. Zu gleicher Zeit erklärte Du Bos in den Memoiren derselben Akademie einen Triens der Münze von Vienne mit der Umschrift MAVRI∽CIVS in ganz ähnlicher Weise durch die 585 — nicht 587, wie man gewöhnlich annimmt — in Konstantinopel erfolgte Erhebung des Grafen Syagrius zum Patricius der Province, indem er die Schlangenlinie im Namen

getheilt, die als gesonderte Verwaltungsbezirke zu denken sind und unter Präfekten und Ädilen (je einem) stehen.

Das Bild wird vervollständigt, wenn man die religiösen Verhältnisse in's Auge faßt; da begegnen neben den importirten römischen oder orientalischen Kulten überall die alten lokalen Gottheiten. Dea Augusta, der drittbedeutendste Ort des Vocontierlandes, war das religiöse Centrum desselben und ein auch von auswärts vielbesuchter Wallfahrtsort. Man verehrte hier ursprünglich die keltische Göttin Andarta, an deren Stelle in späterer Zeit die phrygische Göttermutter getreten zu sein scheint; auch der Kaiserkult wurde gepflegt und die Festtage mit blutigen Taurobolienopfern, mit Gladiatorenspielen und Thierhetzen begangen: „es ist — bemerkt der Vf. S. 32 — für den exklusiven Festcharakter der Stadt bezeichnend, daß die spärlich in den Inschriften auftretenden Gewerbetreibenden offenbar nur solche sind, die zur Zurüstung der Opfer und für die Bedürfnisse der fremden Festbesucher erforderlich waren: ein Fleischhändler, eine Salbenverkäuferin, ein Geldwechsler, ein Schreiber. Auch die öffentlichen Sklaven der Vocontii, die nur an diesem Orte vertreten sind, werden zur Dienstleistung bei den Opfern und Festlichkeiten verwendet worden sein; so fehlen nur noch die Händler mit Heiligenbildern und Reliquien, um die Analogie mit unsern modernen Wallfahrtsorten vollständig zu machen."

Man ersieht hieraus, wie der Fortgang des Corpus Inscript. Lat. immer neue Perspektiven eröffnet und die nationalen oder lokalen Besonderheiten innerhalb des römischen Reichsganzen mehr und mehr hervortreten läßt, was der Vf. am Schlusse seiner Abhandlung mit Recht hervorhebt. „Wer der ebenso schwierigen als lohnenden Aufgabe, eine Kulturgeschichte des römischen Reiches zu schreiben, gerecht werden soll, wird vor allem diesen Resten einer verschwundenen Welt seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen; als ein Beitrag zu einer in solchem Sinne unternommenen Darstellung der Kaiserzeit wünscht die hier versuchte Schilderung der griechischen und keltischen Gemeinde auf römischem Boden angesehen zu werden."

Diese „Gallischen Studien" sind im Zusammenhang mit andern hieher gehörigen Publikationen von E. Hübner, F. Hettner und Th. Mommsen nicht nur für die gallischen, sondern auch für die damit enge zusammenhängenden germanischen Verhältnisse der Anfang zu einer weit tiefer gehenden Kenntnis, als sie uns bisher geboten war und geboten werden konnte. Mommsen hat in seinen „Schweizer

Nachſtudien" (Hermes 16, 445 ff.), wo die civitas der Helvetier behandelt iſt, zugleich über „das Verhältnis des galliſch-germaniſchen Staatsbegriffes zum italiſchen" beachtenswerthe Bemerkungen gemacht. Hirſchfeld berichtigt einiges; auch iſt ſein Exkurs „über die Verbreitung des latiniſchen Rechtes im römiſchen Reich" gegen Mommſen gerichtet. Im übrigen hängen die „Galliſchen Studien" und die „Schweizer Nachſtudien" enge zuſammen. Die galliſch-germaniſche Gauverfaſſung, über die uns Cäſar und Tacitus berichten, iſt darin auf Grundlage der Inſchriftenkunde einer Unterſuchung unterzogen; hiemit aber Probleme berührt, welche bisher von anderen Geſichtspunkten aus behandelt zu werden pflegten. Hirſchfeld nimmt in ſeiner Abhandlung wiederholt Stellung zu Fragen, welche die Urgeſchichte der Germanen betreffen. Vgl. S. 35, Anm. 5; S. 42, Anm. 1; S. 45 u. ſ. w.; die „Deutſche Verfaſſungsgeſchichte" von Waitz iſt öfters angeführt. Inſofern dürften die „Galliſchen Studien", die vorliegenden ſowohl wie die folgenden, auch für die Erforſcher der germaniſchen Altertümer ein beſonderes Intereſſe haben. J. Jung.

Sur la prétendue restauration du pouvoir de Maurice Tibère dans la Province et sur les monnaies qui en seraient la preuve. Par P. Ch. Robert. Extrait des Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Paris, Imprimerie Nationale. 1883.

Mehrere Solidi und Trientes mit dem Namen des Kaiſers Mauricius und dem Stempel der Münzſtätten von Marſeille und Arles veranlaßten im Jahre 1746 Bonamy zu einer ebenſo ingeniöſen als unhaltbaren Hypotheſe. Es iſt bekannt, daß ein angeblicher Sohn Chlothar's I. Namens Gundovald, welcher am byzantiniſchen Hofe gaſtliche Aufnahme gefunden hatte, im Jahre 582 von einer unzufriedenen auſtraſiſchen Partei nach Gallien zurückgerufen wurde, wo ihm ein Theil Aquitaniens anhing; jedoch ſchon wenige Jahre darauf bei Comminges ſein Leben einbüßte. Auf dieſen Gundovald führte Bonamy die fraglichen Münzen zurück, indem er behauptete, der angebliche fränkiſche Prinz habe die Unterſtützung des griechiſchen Kaiſers genoſſen, deſſen Autorität er in der Provinces wiederhergeſtellt hätte. Zu gleicher Zeit erklärte Du Bos in den Memoiren derſelben Akademie einen Triens der Münze von Vienne mit der Umſchrift MAVRI∽CIVS in ganz ähnlicher Weiſe durch die 585 — nicht 587, wie man gewöhnlich annimmt — in Konſtantinopel erfolgte Erhebung des Grafen Syagrius zum Patricius der Provinces, indem er die Schlangenlinie im Namen

des Kaisers als Initiale des Syagrius deutete. Durch diese Münzen hatte man also zwei Insurrektionen der Byzantiner in Gallien ermittelt, von denen die fränkischen Historiker, Gregor und Fredegar, nichts zu erzählen wissen. Der um die fränkische Numismatik hochverdiente Vf. weist die Nichtigkeit der beiden Hypothesen nach und gibt zugleich die einzig richtige Deutung der in Rede stehenden fränkischen Münzen. Schon Soetbeer, dessen treffliche Arbeit (Forsch. z. d. G. 1, 623) dem Vf. leider entgangen ist, hat Bonamy's Resultate mit guten Gründen angezweifelt, ohne indessen auf die historischen Verhältnisse näher einzugehen. Robert legt dagegen ausführlich dar, daß Mauricius bei der Expedition Gundovald's seine Hand entschieden nicht im Spiele gehabt hat, da das einzige darauf bezügliche Zeugnis Gunthram-Boso's deshalb keinen Glauben verdient, weil er selbst der Schuldige war. Denn, wie Gundovald eingesteht, hatte eben dieser Gunthram als Gesandter in Konstantinopel ihn zur Rückkehr in die Heimat aufgeredet. Das andere Ereignis aber, die Erhebung des Syagrius in Konstantinopel, hatte seinen Zweck vollkommen verfehlt, was Fredegar ausdrücklich bezeugt: sed ad perfectione haec fraus non peraccessit. Was die numismatische Seite betrifft, so sind fränkische Münzen mit dem Namen des Königs vor Theudebert I. (534—547) überhaupt nicht vorhanden; alle vor diesem Könige geprägten Münzen tragen das Bildnis des byzantinischen Kaisers. Es existiren aber auch noch zahlreiche fränkische Münzen mit dem Namen des Justinus und nach Mauricius mit denen des Phocas und Heraclius. Weshalb soll man nun gerade den Goldstücken mit dem Namen des Mauricius politische Motive unterlegen?

Die scharfsinnigen Ausführungen des Vf., deren Verständnis durch zwei Longnon's Geographie entnommene Karten und durch eine Tafel mit Münzabbildungen erheblich gefördert wird, verdienen alle Beachtung. Krusch.

Kardinal Humbert, sein Leben und seine Werke, mit besonderer Berücksichtigung seines Traktates „libri tres adversus simoniacos". Von H. Halfmann. Dissertation. Göttingen 1882.

Eine recht brauchbare Arbeit. Zu der biographischen Skizze des hervorragenden Mitgliedes der kirchlichen Reformpartei im 11. Jahrhundert verwerthet Vf., wenngleich vorsichtig, auch die Notizen des Dominikanermönches Johannes de Bayono, der in seinem 1326 verfaßten Geschichtswerk aus schriftlichen Überlieferungen des Klosters

Moyenmoutier, dem Humbert angehörte bis er mit Leo IX. nach Rom ging, geſchöpft hat; und ſorgfältig verfolgt Vf. die Spuren ſeines Helden in den zeitgenöſſiſchen Quellen, namentlich auch den päpſtlichen Urkunden. Im zweiten Theil der Arbeit von S. 24 an wird der bedeutungsvolle Traktat Humbert's gegen die Simonie unterſucht und analyſirt, den Vf. mit Recht als eine Programmſchrift der römiſchen Reformpartei bezeichnet. Er beſtimmt als Datum der Abfaſſung desſelben die Zeit zwiſchen 28. Juli 1057 und 23. Mai 1059 und meint mit Zuhülfenahme einer Notiz des erwähnten Johannes de Bayono noch genauer das Jahr 1058 annehmen zu dürfen, welches auch bisher ſchon als Entſtehungsjahr des Traktates galt. Mit großem Fleiß ſind S. 33—49 die Quellen und Citate der Schrift aufgeſucht und S. 49 ff. die einzelnen Bücher ihrem Inhalt nach ſkizzirt, wobei Vf. namentlich auch die Stellung der Reformpartei und Humbert's zu der ſo wichtigen Frage nach der Gültigkeit der ſimoniſtiſchen Weihen bzw. der Reordination der von Simoniſten Geweihten treffend unterſucht, während es ihm weniger gelungen iſt, die Anſichten Humbert's über das Verhältnis der weltlichen Gewalt zum Kirchengut klarzulegen, welche doch noch viel bedeutungsvoller für die Kirchenpolitik der Folgezeit geworden ſind.

Bernheim.

Papſt Stephan IX. Von Julius Wattendorff. Diſſertation. Münſter 1883.

Es iſt Friedrich, der Bruder Herzog Gottfried des Bärtigen von Lothringen (Papſt vom 2. Auguſt 1057 bis zum 29. März 1058 als Stephan X. nach der allgemein üblichen Zählung, während er ſelbſt ſich Stephan IX. nannte und ſo auch meiſt von den Zeitgenoſſen bezeichnet ward, vgl. die vorliegende Schrift S. 25 N. 2), dem dieſe Biographie gilt. Vf. ſchildert Friedrich beſonders als die Seele der Unternehmungen Papſt Leo IX. gegen die Normannen, deren Vernichtung er als eine weſentliche Aufgabe der päpſtlichen Politik anſah, und charakteriſirt deſſen Pontifikat als Übergang von der abhängigen Stellung des Papſtthums unter Heinrich III. zu der vorwärts drängenden Politik der gregorianiſchen Epoche: noch mußte man ſich mit dem deutſchen Hofe verhalten; und in dieſem Zuſammenhange widerlegt Vf. S. 56 ff. die Meinung Gieſebrecht's, Stephan habe dem Erzbiſchof von Köln das apoſtoliſche Erzkanzleramt entzogen, wie er auch das Gerücht, das dem Papſt die Abſicht unterſtellte, ſeinen Bruder die Kaiſerkrone zuzuwenden, als durchaus unwahrſcheinlich zurückweiſt,

höchſtens einen ſtillen Wunſch des Herzogs ſelbſt in dieſer Richtung zugeben will. Sehr einnehmend iſt auch die Vermuthung des Vf., daß die erſten Hülfsgeſuche aus Mailand in Sachen der Pataria nicht an Stephan, wie der allerdings ſonſt ſehr zuverläſſige Hiſtoriker Arnulf berichtet, ſondern an deſſen Vorgänger Viktor II. gelangten, denn bei der ſchnellen Aufeinanderfolge dieſer Pontifikate iſt ein Irrthum leicht, und die unentſchiedene Haltung des Papſtes dieſem erſten Hülfsgeſuch gegenüber paßt weder recht zu dem ſonſtigen Charakter Stephan's noch zu ſeinem Verhalten in derſelben Angelegenheit unmittelbar nachher. Auch in dieſem Punkte fördert Vf. nach Anſicht des Ref. die einheitliche Auffaſſung dieſes Papſtes, um die ſich ſeine Schrift überhaupt verdient gemacht hat. Bernheim.

Die Stellung Adalbert's von Bremen in den Verfaſſungskämpfen ſeiner Zeit und ſeine Finanzreform. Von M. Blumenthal. Diſſertation. Göttingen 1882.

Die Beurtheilung dieſer Arbeit iſt einigermaßen erſchwert durch den Umſtand, daß dieſelbe da abbricht, wo Adalbert's großes Reformprogramm, das der Vf. zum Mittelpunkt von deſſen Politik macht, erſt wirklich hervortreten ſoll. Welches dieſes Programm ſei, deutet Vf. auf S. 39 an: „Die politiſche Selbſtändigkeit des Königthums ſollte ſich entwickeln aus der Selbſtändigkeit des königlichen Hofhalts; wirthſchaftliche Unabhängigkeit, die Freiheit, das Perſonal des Hofes zuſammenzuſetzen wie der König wollte, dieſe Perſonen in der Verwaltung des Reichs- und Königsgutes nach Belieben zu verwenden, dieſes Königsgut auf den früheren Umfang zu bringen, waren Adalbert's Ziele.“ Hiernach darf man annehmen, daß der Vf. uns mit ein wenig anderen Worten nicht viel anderes zu lehren hat, als was wir bereits wiſſen, falls nicht etwa ſeine Meinung iſt, wie es faſt ſcheinen möchte, Adalbert zum Vertreter einer Art büreaukratiſchen Königthums zu ſtempeln, was ohne Zweifel ein ſtarker Anachronismus ſein würde. Wie geſagt, läßt ſich das ſchwer beurtheilen. Aber beurtheilen läßt ſich, daß der Vf. dem Erzbiſchof ein viel zu einſeitiges Intereſſe für die Stärkung des Königthums an ſich zuſchreibt; er geſteht allerdings von vorneherein zu, daß dies zugleich im Intereſſe ſeiner kirchlichen Machtſtellung lag, aber er will das nur in Bezug auf die allgemeine Intereſſengemeinſchaft gelten laſſen, gibt nicht zu, daß Adalbert direkt ſeinen politiſchen Einfluß für egoiſtiſche Zwecke ausgebeutet habe, ſelbſt nicht bei der fatalen Klöſtervertheilung. In dieſer Beziehung hat Dehio

doch wohl in seiner Geschichte des Erzbisthums Hamburg-Bremen viel sachlicher und feiner die Grenzlinien zu ziehen gewußt, welche durch Adalbert's Charakter und Eigeninteresse bedingt erscheinen; so sehr Vf. die Leistung Dehio's im allgemeinen anerkennt, im einzelnen hat er dessen Ausführungen nicht genug beachtet. Bernheim.

Haltung Sachsens gegenüber Heinrich IV. von 1083—1106. Von G. Sieber. Dissertation. Breslau 1883.

Vf. hat mit großem Fleiß eingehender, als es die Aufgabe Giesebrecht's in seiner Kaisergeschichte erforderte, die Parteiverhältnisse jener wechselvollen Zeit und die persönlichen Beziehungen der leitenden Persönlichkeiten untersucht. Treffend charakterisirt er die zum Theil divergenten Interessen der Laienfürsten und des höheren Klerus im Widerstande gegen Heinrich und zeigt, daß letztere endlich zum Frieden bereit sind', als der Kaiser sich mit ihrer politischen Unterwerfung begnügt, ohne eine Änderung ihres kirchenpolitischen Standpunktes zu verlangen. Denn mit Recht vindizirt Vf. diesen sächsischen Bischöfen vorwiegend wirklich kirchliche Motive. Zu bedauern ist nur, daß er diese Gesichtspunkte nicht konsequenter verfolgt und nicht untersucht hat, wie weit dieser Klerus bzw. das von ihm gelenkte sächsische Gegenkönigthum in den einzelnen praktischen Fragen der Kirchenpolitik mit Papst Gregor und dessen Partei ging, d. h. wie man sich zu der Frage der Investitur, der freien Wahl u. s. w. in praxi verhielt; denn darüber äußert sich Vf. nur in einem Exkurs auf so fragmentarische Weise, daß man daraus keine Einsicht gewinnt. Und doch würde eine solche Untersuchung die Ansichten des Vf. ohne Zweifel vielfach tiefer begründet haben, wie namentlich seine an sich treffliche Unterscheidung dreier Parteirichtungen im höheren Klerus nach 1088 S. 49 ff. (derer, die auch jetzt noch mit Heinrich keinen Frieden schließen wollen, derer, die dem Kaiser politischen Gehorsam und den Päpsten Urban II. und Paschalis II. kirchlichen Gehorsam leisten, endlich derer, die dem Kaiser und dem Gegenpapste zugleich anhängen); denn dieser verschiedene Standpunkt wird ohne Zweifel auch in verschiedener Haltung zu den erwähnten praktischen Fragen seinen Ausdruck und zum Theil seine Erklärung gefunden haben. Die eigentliche Bedeutung dieser Fragen ist aber dem Vf. verschlossen geblieben, sonst würde er nicht S. 69 ohne jede weitere Bemerkung haben sagen können, „die strengen Gregorianer in Sachsen erhoben ihre Bischöfe seit 1077 auf kanonische Weise, d. h. durch Wahl des Klerus und Volkes; so lange

Gegenkönige vorhanden waren (1077—1088), haben aber diese die Investitur ausgeübt", denn die Investitur war in den Augen strenger Gregorianer durchaus unkanonisch und eine Beeinträchtigung der kanonischen Wahl. In dieser Beziehung bedarf also die vorliegende Arbeit einer Ergänzung durch eine gleichmäßig nach klaren Gesichtspunkten geführte Untersuchung über die Bischofswahlen u. s. w. in der betreffenden Epoche, anschließend an die Dissertation von K. Beyer, Halle 1881, welcher die höheren Wahlen in den Jahren 1056—1076 untersucht hat. Bernheim.

Der Reichstag unter den Hohenstaufen. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte von Karl Wacker. Leipzig, Veit u. Komp. 1882.

Diese Arbeit bildet das 6. Heft der „historischen Studien", einer Sammlung kleinerer geschichtlicher Arbeiten, welche, aus den Seminarien einer Anzahl von Professoren hervorgegangen, von diesen einer größeren Verbreitung für würdig befunden werden. Der Vf. führt die Untersuchungen, welche Waitz im 6. Bande seiner Verfassungsgeschichte über die Reichstage angestellt hat, für die Stauferzeit weiter, indem er nur die Beobachtung des von Franklin behandelten Reichshofgerichts ausschließt. Man wird Arndt, welcher die Dissertation veranlaßt und mit einem kurzen Vorwort versehen hat, im ganzen Recht geben, wenn er dieselbe gründlich und erschöpfend nennt; der Vf. hat es gut verstanden, die zahlreichen in Schriftstellern und Urkunden zerstreuten Notizen zusammenzustellen und aus ihnen die Normen zu fixiren, welche mehr die Gewohnheit, als das Recht für die Zusammenkünfte des deutschen Königs mit seinen Fürsten allmählich zur Geltung gebracht hatte. Mit großem Fleiße sind die Kapitel von der Ladung und der Ladefrist, von Ort, Zeit und Dauer der Reichstage, von ihrem äußern Verlaufe und der Art der Verhandlung nebst Anführung zahlreicher Einzelfälle gearbeitet. Etwas zu kurz sind die staatsrechtlichen Fragen behandelt; hier war z. B. näher zu beleuchten, mit welchem Rechte und in welcher Weise sich die Ministerialen am Reichstage betheiligten; noch wichtiger vielleicht wäre eine Untersuchung gewesen über das Verhältnis der Reichsstandschaft zum Reichsfürstenstande, d. h. über die Frage, ob die Veränderungen innerhalb des Reichsfürstenstandes nicht mit dem Besuche und den Verhandlungen der Reichstage zusammenhingen. Einiges, wie das über die Äbtissinnen Gesagte (S. 60), ist überflüssig; Anderes, wie die Beisteuer der Bischofs-

ſtädte zur Reiſe des Biſchofs an den Hof, iſt bekannt und durfte nicht erſt aus einem Beiſpiele (S. 58) gefolgert werden.

Im Anhange hat dann der Vf. den dankenswerthen Verſuch gemacht, ein möglichſt vollſtändiges chronologiſches Verzeichnis der Reichstage von 1125 bis 1250 mit Angabe der wichtigeren einſchlägigen Quellenſtellen zu liefern. Verſammlungen, welche er mit Sicherheit weder als Reichs- noch als Hoftage auffaſſen konnte, hat er als „Tage" bezeichnet. Hier aber drängt ſich nun eine Frage auf, welche für die Arbeit überhaupt von Bedeutung iſt. Mit welchem Recht und zu welchem Zweck iſt dieſe ganze Unterſcheidung zwiſchen Reichs- und Hoftag gemacht? Der Vf. ſagt ſelbſt (S. 7), „daß man dieſe verwandten Inſtitute nicht auseinanderhielt", daß unſere Quellen keine für den Reichstag allein paſſende Bezeichnung haben, indem ſelbſt mit „curia generalis" öfters Hoftage gemeint ſind (S. 3 u. 86). Alſo hat man damals keinen Unterſchied gemacht, und es iſt falſch, zu ſagen, „als Reichstage wurden Zuſammenkünfte bezeichnet, in denen Theilnehmer aller Reichsländer angemeſſen vertreten waren" (S. 3). Es iſt dies vielmehr eines der Kriterien, welche in unſrer Zeit angenommen ſind, um den Begriff „Reichstag" erſt zu bilden. Da dieſes aber nicht ausreicht — muß man doch ſogleich fragen, ob die Geladenen oder die wirklich Erſchienenen in Betracht kommen —, ſo wird als zweites „die Bedeutung des berathenen Materials" aufgeſtellt. Jedoch auch dieſes iſt nicht entſcheidend, ebenſowenig wie die unklare Definition, „Reichstag ſei der Verband der Reichsſtände, welche unter Vorſitz des Königs die ihnen verfaſſungsmäßig zuſtehenden Rechte der Mitregierung ausüben" (S. 59). Es gibt eben keinen rechtlichen Unterſchied zwiſchen Hof- und Reichstagen. Der beſte Beweis dafür iſt der, daß es in vielen Fällen ſtrittig bleibt, was man zu erſteren und was zu letzteren zählen ſoll. Es iſt ſchon anderswo bemerkt worden, daß ſo wichtige Tage, wie der zu Aachen 1227 und der zu Worms 1231 unter Heinrich VII. nicht vom Vf. angeführt ſind; den von Walter beſungenen Tag von Magdeburg 1199 übergeht er ebenfalls, führt dagegen den zu Bamberg 1201 auf. Ja, er geräth mit ſich ſelbſt in Widerſpruch, wenn er den Tag von Wien 1237, der alle ſeine Bedingungen eines Reichstags erfüllt, im Texte erwähnt, im Anhang aber übergeht. So wird man denn wohl zu dem Schluſſe kommen müſſen, daß es zur Vermeidung falſcher Vorſtellungen am beſten wäre, den Ausdruck Reichstag für dieſe Zeit zu vermeiden, oder doch ihn

mit Hoftag gleichbedeutend zu brauchen; die Feststellung strikter Unterschiede zwischen beiden Begriffen ist weder historisch begründet noch gewährt sie der historischen Anschauung irgend welchen Nutzen.

R. Sternfeld.

Hus und Wiclif. Zur Genesis der hussitischen Lehre. Von Johann Loserth. Prag, F. Tempsky; Leipzig, S. Freytag. 1884.

Während es den Zeitgenossen des Hus noch wohlbekannt war, daß dessen Theologie mit jener Wiclif's identisch sei, hat später die Anschauung von der Originalität der hussitischen Lehre beinahe die Oberhand gewonnen. In den Schriften von Neander, Krummel, Helfert u. A. wird der Einfluß Wiclif's auf Hus gering angeschlagen. Allerdings haben im Gegensatze zu diesen Forschern von Neueren Böhringer, Friedrich, Berger, Schwab und insbesondere Lechler die Einwirkung des Engländers auf den Böhmen scharf betont; volle Klarheit über das Verhältnis war indessen nicht gewonnen und noch in der neuesten Schrift über den Gegenstand, die der Franzose Ernest Dénis verfaßte, wird die Bedeutung Wiclif's für Hus geleugnet. Es ist nun das Verdienst des unermüdlich fleißigen Loserth, durch eine genaue Vergleichung der Schriften Wiclif's und Husens eine Prüfung, die sehr erschwert war durch den Umstand, daß von Wiclif's Werken nur der kleinste Theil gedruckt vorliegt — das Maß des Wiclif'schen Einflusses auf Hus in seinem vollen Umfange und unumstößlich festgestellt zu haben. Es zeigt sich, daß der Böhme fast alles, was er an theologischem Wissen in seinen lateinischen Traktaten niedergelegt hat, dem Engländer verdankte und daß er besonders in den letzten Jahren seines Lebens die Schriften Wiclif's oft wortgetreu, nicht selten mit großer Naivität kopirte. In Husens Schrift „von der Kirche" z. B., die von jeher als seine bedeutendste galt, sind die drei ersten Kapitel, die von dem Begriffe der Kirche handeln, nahezu wörtlich aus Wiclif's gleichbenannter Abhandlung herübergenommen. L. hat die Beweisstellen für die Benutzung Wiclif'scher Schriften durch Hus in seinem zweiten Buche gesammelt. Sein erstes Buch, das ebenfalls auf fleißigen Studien beruht und viel Lehrreiches enthält, ist der Schilderung des Bodens gewidmet, auf welchen die Wiclifie in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts verpflanzt wurde, und der erst langsamen, dann immer intensiveren Ausbreitung derselben in Böhmen und Mähren. Als Beilagen sind zwölf größtentheils wichtige Dokumente zur Geschichte der hussitischen Lehre und Bewegung veröffent-

licht, die bis auf ein Stück bisher ungedruckt waren. Hatte der Vf. ursprünglich die Absicht, seinen Stoff nur als eine Episode in einem Werke über die literarischen Widersacher der hussitischen Bewegung zu behandeln, so darf man ihm Dank wissen, daß er sich dann zu monographischer Darstellung desselben entschlossen hat, denn nur diese gestattete ihm, eine solche Fülle von Beweisstellen vorzulegen, daß dadurch die brennende Frage in der Hauptsache für immer zum Abschlusse gebracht sein dürfte. Mkgf.

Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrich's III. und Max' I. Mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Staatengeschichte. Von Adolf Bachmann. I. Leipzig, Veit u. Komp. 1884.

Die großen Schwierigkeiten, eine Reichsgeschichte zu schreiben für eine Zeit, in welcher der Reichsgedanke fast untergegangen zu sein scheint, und in der die Person des Kaisers neben so viel glänzenderen Fürstengestalten fast zu verschwinden droht, haben Bachmann nicht abgehalten, muthig an's Werk zu gehen. Mit dem Jahre 1461 beginnend, bis zu dem ihn seine früheren Arbeiten theils zur Reichsgeschichte, theils zur böhmischen Geschichte dieser Periode geführt hatten, unternimmt er eine ausführliche Darstellung, die alle Partien, welche überhaupt zur Behandlung gelangen, auf Grund eines sehr reichhaltigen Materiales, das theils Andere vor ihm, theils er selbst aus vielen Archiven zusammengetragen haben, bis in's Detail verfolgt. Auch da, wo er bereits eingehende Vorarbeiten gehabt hat, zeigt er den der Zeit Kundigen die Selbständigkeit seiner eigenen Forschung. Wie der Titel es bereits andeutet und wie es seine früheren Arbeiten erwarten ließen, widmet er den österreichischen Dingen eine besondere Berücksichtigung; bieten einmal gerade diese Abschnitte gegenüber den älteren Bearbeitungen von Kurz, Lichnowsky ꝛc. eine Menge von neuen Ergebnissen, so gewinnt andrerseits die Ausführlichkeit, mit der sie behandelt sind, dadurch ihre Berechtigung, daß das Kaiserthum nicht nur thatsächlich beim Hause Österreich war, sondern auch bei der damaligen Lage der Dinge in Europa als allein bei diesem Hause möglich erscheint. Der vorliegende 1. Band, der nur von 1461 bis 1468 reicht, läßt dies allerdings noch nicht so deutlich hervortreten, dafür werden die beiden nächsten Bände vorzugsweise die Gründung der Großmacht des österreichischen Hauses zu behandeln haben. Der 2. Band soll bis zur burgundischen Heirat Maximilian's 1477 und der 3. bis zu seiner Königswahl 1486 führen. Wenn wir

die im 1. Bande in streng chronologischer Folge und ihrer sich gegenseitig beeinflussenden Wechselwirkung behandelten Dinge etwas nach Gruppen zusammenfassen, so gelangen hauptsächlich zur Darstellung die Streitigkeiten zwischen dem Kaiser Friedrich III. und seinem Bruder Erzherzog Albrecht um Niederösterreich bis zu des letzteren Tode am 2. Dezember 1463, die Anbahnung eines freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Friedrich und seinem Vetter Sigmund von Tirol, dann die Versuche einer kirchlichen Opposition durch Diether von Mainz, welche völlig verunglückten, der Kampf der baierisch-pfälzischen und der brandenburgischen Bestrebungen um das Übergewicht im Reiche, dort meist gegen, hier immer mit dem Kaiser, mit den Schlachten bei Seckenheim und Giengen, die fortwährend wechselnde Stellungnahme des Königs Georg von Böhmen zu diesem Kampfe bis zu dem im August 1463 von ihm zu Stande gebrachten Frieden zu Prag, endlich das Verhalten dieses Königs zu den ihm feindlichen Parteien in seinem eigenen Reiche und zur Curie. Mit dem durch die Curie 1467 gegen ihn entfesselten neuen Hussitenkriege schließt der Band. Volle zwei Drittel desselben gehen auf die Jahre 1461—1463, das letzte Drittel ist hauptsächlich den böhmischen Dingen gewidmet, und deshalb ist auch hier die Darstellung gedrängter. Dem Bedürfnis weiterer Leserkreise, so lebhaft dasselbe auch in den letzten Jahrzehnten geworden ist, dürfte eine Reichsgeschichte von dieser Ausführlichkeit allerdings nicht entsprechen; sie werden sich gerade durch die ersten Kapitel, die gleich mitten in die österreichischen Wirren hineinführen, und die das Buch nicht deshalb eröffnen, weil sie eine neue Epoche inauguriren, sondern weil sie sich an des Vf. letztes Buch unmittelbar anschließen, schwer durcharbeiten. Das Buch bildet auch für den Fachmann eine mühsame Lektüre, weil es dem Vf. galt, dem chronologischen Faden folgend das Gewirr der sich kreuzenden Interessen, der sich gegenseitig bedingenden, hindernden, umgestaltenden Bestrebungen, die alle mit dem Mantel des Reichsinteresses nur ihre selbstsüchtige Absicht zu bedecken suchten, in den einzelnen Momenten ihres Verlaufes nachzuweisen; deshalb führt uns die Erzählung von einem Fürstenhofe zum anderen, von einer Tagsatzung zur anderen, von einer Mine zur Gegenmine; und da bei der ganzen Geschäftigkeit der handelnden Fürsten inbezug auf die eigentlichen Reichsangelegenheiten schließlich gar nichts herauskommt, so überträgt sich das Gefühl der Unlust über den Inhalt des so ausführlich Dargestellten gelegentlich leicht auch auf die Darstellung selbst, obwohl dieselbe sich durchaus nicht im Detail verliert,

ſondern immer wieder durch Aus- und Umblicke den Leſer orientirt. Sie läßt eben nicht, wie eine andere wohlbekannte Darſtellung dieſer Zeit, dem Leſer die einmal vorgeführten Entwürfe, Pläne ꝛc. unter der Hand wieder vergehen. Überall macht das Buch den Eindruck ſolider Forſchung, verſtändiger Kombination und ſachgemäßen Urtheils. Nur der König von Böhmen wird in ſeinem Verhältnis zur Curie nicht immer ganz gerecht beurtheilt; der Curie von damals ein wirkliches Strafrecht gegen einen Herrſcher zu vindiziren in einer Sache, in der er als Regent handelte und den größeren Theil ſeines Volkes hinter ſich hatte, dürfte doch nur in den Kreiſen Zuſtimmung finden, für deren Intereſſen der Vf. ſonſt nicht ſchreibt. Die Perſönlichkeit des Kaiſers Friedrich hat B. zu heben gewußt; es zeigt ſich doch, daß hinter aller Unthätigkeit dieſes Herrſchers ein zäher und feſter Wille ſteckte, der, freilich ohne eine Spur imponirenden Stolzes, ſeinen Gegnern nichts vergab und der ſeine Zeit wohl abzupaſſen verſtand, wenn die widerſtreitenden Beſtrebungen der Territorialherren ſich die Wage hielten und ihm als dem Repräſentanten des beſtehenden Rechtszuſtandes doch immer wieder die Vermittlung, wenn auch freilich nicht gebietende Entſcheidung zufiel. Auch beſſert ſich ſeine Stellung in dem dieſen Band ausfüllenden Zeitabſchnitt gegenüber dem vorhergehenden Jahrzehnt inſofern ſchon, als von Verſuchen, ſtatt ſeiner ein anderes Oberhaupt an die Spitze zu bringen, nicht mehr die Rede iſt. Daß er auch Poſitives anſtrebte, ſ. S. 540 ff. Das Urtheil über die übrigen hervorragenden Fürſten bleibt im weſentlichen das von der neueren Forſchung feſtgeſtellte. — Die Schreibweiſe des Buches iſt ſorgfältig wie die Forſchung, es lieſt ſich ſo glatt, als eben der nicht immer leicht zu bewältigende Inhalt es erlaubt. Namentlich auch auf die kriegeriſchen Partien, vgl. Kap. 11, 12 u. ſ. w., iſt großer Fleiß verwandt. Die äußere Ausſtattung iſt gut, aber Druckfehler ſind zuviel ſtehen geblieben. Die Genauigkeit des Regiſters iſt ſehr erfreulich, bei den Kapitelüberſchriften werden die Leſer die Zeitangaben ungern vermiſſen.

Daß es, allerdings nach vielen einzelnen Vorarbeiten, welche die letzten 20 Jahre gebracht haben, möglich geworden iſt, eine gründliche Reichsgeſchichte dieſer Zeit zu ſchreiben, hat B. bewieſen. Er darf hoffen, daß die Fortſetzung ſeines Werkes mit Spannung erwartet werden wird, zumal deren Inhalt an und für ſich eine lebhaftere Theilnahme in Anſpruch zu nehmen geeignet iſt. **Mkgf.**

Markgraf Georg von Brandenburg als Erzieher am ungarischen Hofe. Dissertation von L. Neustadt. Breslau, Th. Schatzky's Buchdruckerei. 1883.

Die schlesischen Erwerbungen des Markgrafen Georg von Brandenburg. Dissertation von H. Neufert. Breslau, B. Panicke's Buchdruckerei. 1883.

Während die erstere dieser beiden tüchtigen Dissertationen aus Röpell's Schule hervorgegangen ist und diesen Ursprung durch eine gründliche Berücksichtigung polnischer und ungarischer Geschichtsquellen verräth, verdankt die letztere ihre Entstehung der Anregung des Archivraths Grünhagen. Es ist erfreulich, daß sich demnach in Breslau ein Mittelpunkt für Studien über die bisher arg vernachlässigte Geschichte der fränkischen Hohenzollern und ihre Beziehungen zu den östlichen Staaten gebildet hat. Besonders Georg der Fromme, der echte Enkel Albrecht Achill's, verdient eine eingehendere Würdigung, als er sie bisher in der alten Biographie von Schülin (1729) oder in der Dissertation von Cuers de Georgii etc. vita et consiliis politicis (1867) oder in der Arbeit von Krausfold u. A. gefunden hat. Es ist beiden Verfassern ernstlich darum zu thun gewesen, neues urkundliches Material für ihre Arbeiten heranzuziehen und die Ausbeute, besonders diejenige, welche in der zuerst angeführten Dissertation niedergelegt worden ist, muß eine nicht geringfügige genannt werden. — Neustadt hat sich ein wichtiges Kapitel aus Georg's Lebensgeschichte zum Vorwurf genommen: seine Thätigkeit als Erzieher des Königs Ludwig II. von Ungarn. Aber er beschränkt sich nicht darauf, sondern er verflicht in seine Darstellung sowohl die Jugendgeschichte Georg's selbst wie auch einen Überblick über dessen politische und religiöse Stellung nach Ablauf seines Erzieheramtes. — Bei der einleitenden Übersicht über die Stellung des Hauses Brandenburg im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts ist (S. 2) dem Vf. entgangen, daß der ältere Bruder seines Helden, Markgraf Kasimir, auf die Wahl Karl's V. den größten Einfluß gehabt hat. Von einer Mainzer Linie des Hauses Hohenzollern (S. 2) kann man doch nicht reden, wenn auch Joachim's Bruder Albrecht Erzbischof des Hochstifts war. S. 3 liest man die irrthümliche Notiz, Albrecht Achill sei mit einer Tochter Friedrich's des Weisen (statt Friedrich's des Sanftmüthigen) von Sachsen vermählt gewesen. Diese kleinen Versehen abgerechnet, ist die Stellung der fränkischen Linie des Hauses in kräftigen Zügen richtig gezeichnet. Von Joachim I. und seiner durchaus abweichenden Politik zu sprechen lag keine Veranlassung vor. — Für die Jugendgeschichte Georg's möchte ich mir erlauben einige Ergänzungen hinzuzufügen, welche ich gelegentlich

anderer Studien in dem ehemals Plaſſenburger Archive gefunden habe. So z. B. ergibt ſich aus einem Briefe der Univerſität Leipzig an den Markgrafen Friedrich den Älteren von Brandenburg d. d. Dinſtag nach Mathei Apoſtoli (25. Sept.) 1498, daß bis zu dieſem Termine der Magiſter Johannes Mayr Zuchtmeiſter der markgräflichen Prinzen geweſen iſt; dieſer hatte die Abſicht geäußert, ‚von berurtem dienſte abzuſtehn' und deswegen verwendet ſich der akademiſche Senat für den achtbaren Magiſter Jodokus Engerer von Leutershauſen, beider Rechte Bakkalaureus ‚itzt unſer hoenſchulen rector', dem bereits früher die Anwartſchaft auf das Zuchtmeiſteramt zugeſichert worden war. Es heißt darin freilich am Ende: ‚wiewol e. f. g. ſone vileicht nicht willens iſt, als an uns gelanget, hinfürder zu ſtudiren, ſo erbetet ſich doch der vilbemelt magiſter Jodocus ander herren ſone, ſo an e. f. g. hofe ſind oder komen möchten, zu underweiſen und durch ſein dienſthaftigkeit bei e. f. g. weiter zu komen'. Gezeichnet iſt das Schreiben: ‚e. f. g. demutige caplan und willige magiſtri und doctores der hohenſchulen zu Leiptzk' (Berliner Hausarchiv). — Der Aufenthalt Georg's am heſſiſchen Hofe läßt ſich durch ein Schreiben ſeines Vaters an den Landgrafen Wilhelm von Heſſen vom 12. Februar 1503 genauer beſtimmen. Markgraf Friedrich entſchuldigt ſich zuerſt, daß er ſelbſt nicht kommen könne und fährt dann fort: ‚dannocht wollen wir euch unſern ſone, marggraf Gorg, ſchicken, der auch unſern bevelh hat von unſern und ſeinen wegen mit e. l. zu reden und zu handeln; den wolle e. l., bitten wir, fruntlich horen und euch gutwillig haben. So er dan wider zu uns kombt, ſein wir willens ine ain zeitlang an annder ort zu ſchicken, damit er in ſein jungen jaren weiter etwas ſehen und horen mag und ſo er zu merer ſchicklichait komt und e. l. ſeiner notturftig wurd, habt ir in alsdan weiter nach e. l. gefallen zu gebrauchen' . . . Daß wenigſtens der damalige Aufenthalt nicht zwei Jahre gedauert hat, ergibt ſich aus verſchiedenen anderen Dokumenten, welche die frühzeitige Rückkehr des jungen Fürſten beweiſen. — Die Bemühungen, ihm eine geiſtliche Würde zu verſchaffen, beginnen ſchon 1496. Im folgenden Jahre (Mitte Februar) erhält ein Dr. Paul vom markgräflichen Hofe den Auftrag, beim Papſt auszuwirken ‚fur unſern ſon, marggr. Jorgen, ein reſervat, das allen andern vorgee, auch auf 2000 g. in der provinz zu Coln von probſteien und andern digniteten; derſelb unſer ſon wurdt nu am 4. tag des monats marci ſchierſt 13 jar alt, iſt tonſoriert, hat aber noch kein pfrund'. Am 3. Februar 1499 ſchickten beide Brüder Befehle an den

Hauptmann auf dem Gebirge (Bamb. A.). Als Kaſimir in den Schweizerkrieg zieht, bleibt Georg als alleiniger Regent zurück (Br. v. 9. Mai 1499 Berl. H.-A.) und er führt dies Amt bis zum November dieſes Jahres. — Daß er dann aber vom Jahre 1500 an unter Maximilian gedient habe, ſcheint eine Verwechslung mit Kaſimir zu ſein. Am 10. Auguſt 1500 war er im Auftrage des Vaters zu Kitzingen und verhandelte dort mit der fränkiſchen Ritterſchaft über ein Bündnis gegen Nürnberg. Auch in dem Kriege gegen Pfalz (nicht gegen die baieriſchen Herzöge) 1504 kämpfte er, nicht ſowohl für Maximilian als vielmehr im Dienſte ſeines Vaters, der ja allerdings auf der Seite des Königs gegen Ruprecht von der Pfalz ſtand. Er zeigte ſchon bei dieſer Gelegenheit eine über ſeine Jahre hinausreichende Umſicht. Er eroberte ſogar für ſich ‚in dem bairiſchen krieg ainen flecken mit namen Freyenſtatt in der Pfalz gelegen aus kraft der acht' und beſaß ihn mehrere Jahre ‚geruglich' (Nürnb. A.). — N. ſchildert dann, unterſtützt von einem im Münchener Archiv beruhenden Tagebuche Georg's, deſſen Aufnahme bei König Wladislaw von Böhmen und Ungarn, ſeine Vermählung mit Beatrix Frangipani, die bedeutende Stellung, die er dadurch in Ungarn erlangte und ſpricht dann die Vermuthung aus, daß ihm das Amt eines Erziehers des Kronprinzen übertragen worden ſei, um ihn an Ungarn, wo er vielfach beneidet und angefeindet wurde, beſonders durch die Familie Zápolya, dauernd zu feſſeln. F. Wagner.

Un agent politique de Charles-Quint, le Bourguignon Claude Bouton, Seigneur de Corberon. Par M. E. Beauvois. Publication de la Société d'histoire de Beaune. Paris, Leroux. 1882.

Der Held der vorliegenden Schrift wird von dem Vf. ſelbſt als acteur de second ordre bezeichnet, die ausführliche Behandlung, welche demſelben gewidmet iſt, indeſſen mit der Bemerkung gerechtfertigt, daß ein ſo herrliches Bild, wie Auguſtin Thierry von den Merowingiſchen Zeiten entworfen, ſich für die Zeit Karl's V. erſt dann werde herſtellen laſſen, wenn des Kaiſers Mitarbeiter auf dem Felde der Staats- und Kriegskunſt alle in ähnlicher Weiſe bearbeitet ſeien. Mit großem Fleiße iſt der Vf. den Lebensſchickſalen und der Thätigkeit des Stallmeiſters Claude Bouton nachgegangen, verſchiedene Archive ſind von ihm benutzt worden; daß das Ergebnis für die politiſche Geſchichte keineswegs reich ausfällt, liegt nicht an dem Vf., ſondern an dem Manne, welcher uns geſchildert wird. Nur ein einziges Mal erhielt

derſelbe eine bedeutende Miſſion, über welche uns Beauvois etwas mitzutheilen weiß: im Jahre 1519 ging er im Auftrage Karl's nach England, um Heinrich VIII. zu beſtimmen, die Wahl ſeines Herrn ſtatt des Franzoſen bei den Kurfürſten zu befürworten. Wir erhalten den Bericht, welchen Bouton über ſeine ſchwierige Miſſion abgeſtattet hat, und es wird dadurch beſtätigt, daß Heinrich VIII. und Wolſey doppeltes Spiel trieben, und ſie ſowohl Franz I. wie Karl von der römiſchen Königskrone fern zu halten ſuchten, während ſie doch Karl von Spanien ein freundliches Geſicht zeigten. Bouton durchſchaute dieſe Politik. Von Bedeutung können auch die Mittheilungen über die Thätigkeit werden, welche Bouton 1542/43 gegenüber dem Herzog von Kleve entwickelte, wenn man anderweitiges Material dazu erhält. Das „Geſundheitsöl", um welches Bouton die Königin bittet, wird man geneigt ſein auf Geld zur Beſtechung zu deuten, wie B. S. 87 vorſchlägt; indeſſen ſichere Schlüſſe wird man hierauf nicht bauen können. Im übrigen war die Stellung Bouton's entſchieden mehr die eines Hofbeamten — B. führt die Pferdeankäufe an, welche er bewerkſtelligte —, und wenn er während des Krieges 1544 gegen Frankreich mit einer Schar von Edelleuten, ſtatt (wie er vorgeſchlagen) zum Heere Karl's, auf Befehl der Königin Marie von Namur nach Luxemburg und dann wieder von Luxemburg nach Namur zog, ohne den Feind zu ſehen, ſo darf man auch hieraus keine verallgemeinerenden Schlüſſe auf ſchlechte Kriegsführung ziehen.

Einen ziemlich erheblichen Theil des Buches füllen Wiederabdrücke aus allbekannten Werken, z. B. den State-Papers, wobei der Vf. indeſſen ſtets bemüht war, Berichtigungen anzubringen, wozu ſich in den Calendars bekanntlich reichliche Gelegenheit bietet. An einer Stelle ſcheint er etwas zu weitgehende Folgerungen aus ſeiner Vorlage zu ziehen. Der engliſche Geſandte Boleyn berichtet 6. September 1519 von einem Geſpräch mit Luiſe von Savoyen über den Erzherzog Ferdinand: She said she heard he had few folks of honor about him „and said how Bouton was put to him". B. ſagt darauf hin: Le jeune prince alors âgé de seize ans était entouré de gens de peu d'honneur, et ce manque de tenue causait du scandale jusqu'à la cour de France. Möglich iſt, daß der engliſche Herausgeber derlei in ſeiner Vorlage fand — daß er die Worte and-him wörtlich gibt, ſcheint etwas beſagen zu ſollen —, aber B. geht jedenfalls zu weit mit ſeiner Deutung. Kann der Satz nicht vielleicht heißen, daß der Hofſtaat wenig zahlreich war?

B. druckt auch eine poetiſche Leiſtung Bouton's ab, Le miroir des dames, welche freilich zum größeren Theile ſchon bekannt war und ſchwerlich Jemanden begeiſtern wird.

Es iſt zu bedauern, daß der große Fleiß des Vf. ſich nicht einem bedeutenderen Mann zugewandt hat als dem Stallmeiſter Bouton, über deſſen Leben die Akten jetzt wohl geſchloſſen werden können.

v. Dfl.

Beiträge zur Geſchichte des Jeſuitenordens. Von J. Friedrich. München, Akademie. 1881.

Dieſe Schrift, in den Abhandlungen der kgl. baieriſchen Akademie der Wiſſenſchaften erſchienen, behandelt in 15 Abſchnitten verſchiedene, die Geſchichte des Jeſuitenordens betreffende Gegenſtände. Das Material iſt zum größten Theil aus dem reichhaltigen Münchener Archiv geſchöpft. Die erſte Abhandlung bringt endlich wenigſtens einiges Licht in das Geheimnis der berüchtigten Monita secreta des Ordens. Friedrich will ſelbſt nicht an die Echtheit des ſchmählichen Buches glauben, ſondern vermuthet, es ſei von einem Exjeſuiten etwa nach einzelnen Erlebniſſen komponirt worden. Bemerkenswerth bleibt immerhin, daß es handſchriftlich in verſchiedenen Jeſuitenklöſtern gefunden wurde. Beſonderes Intereſſe wegen der Entſtehungsgründe des Dreißigjährigen Krieges erregt die dritte Abhandlung, in welcher die finanzielle Betheiligung des Ordens an der Liga nachgewieſen iſt. Die fünfte Abhandlung enthält ſehr charakteriſtiſche Mittheilungen über die Unbildung der Jeſuiten in Spanien und die dortigen Zuſtände im 17. Jahrhundert. Einigen quellenmäßigen Mittheilungen über die Jeſuitenmiſſion in Maragnon, welche das bekannte Bild von dieſen Dingen beſtätigen und erläutern, folgt im neunten Abſchnitt der Beweis, daß die Jeſuiten die deutſchen Myſtiker des Mittelalters ſyſtematiſch in Vergeſſenheit zu bringen trachteten. Eine Reihe von Beilagen gibt zu den vorſtehenden Abhandlungen den urkundlichen Text, an welchen die Richtigkeit der gemachten Angaben kontrolirt werden kann. Beſonders die letzte Abhandlung über das Verfahren der Jeſuiten mit Hexen und des Bündniſſes mit dem Teufel Verdächtigen wird durch den mitgetheilten Text in intereſſanter Weiſe ergänzt, indem durch die Angabe der einzelnen Fragen und der zu treffenden Maßregeln die jeſuitiſche Superſtition und Veräußerlichung des religiöſen Lebens in ihrem ganzen erſchreckenden Umfang zu Tage tritt. F. unterläßt es

nicht, an einzelnen Stellen auf die Darſtellung Cretineau-Joly's zu verweiſen und an der Hand der Thatſachen deſſen advokatiſche Vertheidigung des Ordens in dem rechten Lichte erſcheinen zu laſſen.

L.

A. Goovaerts, Origine des gazettes et nouvelles périodiques. Anvers, P. Kockx. 1880. (In vlämiſcher Überſetzung von E. van Bergen. Antwerpen 1881.)

Der Vf., welcher die Arbeit von Opel über „Die Anfänge der deutſchen Zeitungspreſſe" (vgl. H. Z. 48, 190) nicht kennt, macht den von der franzöſiſchen Kritik (vgl. Revue hist. 18, 133) als gelungen betrachteten Verſuch, die Erfindung des Zeitungsweſens für Belgien in Anſpruch zu nehmen. Er veröffentlicht eine bibliographiſche Studie über den hiſtoriſch-politiſchen Verlag des Buchdruckers Abraham Verhoeven zu Antwerpen und bezeichnet deſſen „Nieuwe Tijdingen" als die erſte regelmäßige Zeitung, die in Europa erſchienen ſei. Die erſte nachweisbare Neuzeitung dieſes Druckers auf Grund des ihm ertheilten Privilegs „zum Druck und Verkauf aller neuen Zeitungen, Viktorien, Belagerungen und Einnahmen von Städten" iſt eine Beſchreibung der Schlacht von Eeckeren (17. Mai 1605). In keiner Weiſe aber bringt Goovaerts den Beweis bei, daß die älteſten Drucke Verhoeven's fortlaufende Nummern eines in regelmäßigen Zwiſchenräumen erſcheinenden journaliſtiſchen Unternehmens waren; im Gegentheil gibt er ſelbſt zu, daß dieſe „Zeitungen" nicht regelmäßig, nicht an feſten Tagen erſchienen, wie ſie denn auch keine Nummern trugen. Gedruckte Zeitungen in dieſem allgemeinen Sinne hatte man in Deutſchland ſchon im 15. Jahrhundert und mit dem Titel „Zeitung" ſeit 1505. Eine fortlaufende Numerirung hat dann der genannte Antwerpner Drucker im Jahre 1621 für ſeine Blätter eingeführt, ohne vorerſt noch deren Erſcheinen an beſtimmte Tage zu binden: in Deutſchland gab es ſolche in unregelmäßiger Folge erſcheinende numerirte Zeitungsblätter nachweisbar ſchon 1593 (Opel S. 29). Erſt ſeit dem 5. Juli kam Verhoeven's Zeitung regelmäßig wöchentlich heraus, alſo volle 20 Jahre ſpäter als die auf der Heidelberger Univerſitätsbibliothek erhaltene Straßburger Wochenzeitung von 1609.

Reinhold Koser.

Johann Amos Comenius als Theolog. Ein Beitrag zur Comenius-Literatur von Hermann Ferdinand v. Criegern. Leipzig und Heidelberg, Winter. 1881.

Auffallenderweise war der berühmte Pädagog Comenius bisher unter dem in dem Titel vorliegenden Buches angegebenen Gesichtspunkte noch nicht ausführlich und erschöpfend behandelt worden, obwohl gerade seine kirchliche Richtung das Charakteristische an ihm ist, und zudem die Grundlage seiner gesammten Thätigkeit bildet. Die Lehrmethode dieses Mannes wie seine Bedeutung in der Geschichte der Pädagogik überhaupt läßt sich vollkommen erst begreifen, wenn man ihn eben als Theologen betrachtet. So ist denn die vorliegende Schilderung „des letzten Bischofes der Mährischen Brüder" eigentlich zur ersten allseitigen Biographie desselben geworden. Nach einer detaillirten Darstellung seines Lebens und seiner Wirksamkeit als Schriftsteller und als Prediger unternimmt der Vf. es, seine theologischen Lehren und Anschauungen im einzelnen zu entwickeln. Dabei ergeben sich interessante Gesichtspunkte hinsichtlich des Verhältnisses der böhmischen und mährischen Brüder, speziell des Comenius zu den deutschen Reformatoren und deren Kirchen, wie sie sich damals in der Zeit des Dreißigjährigen Krieges gestaltet hatten. Im wesentlichen ist die Theologie des Comenius die der „Brüder", lediglich auf die Bibel gegründet, ein praktisches Christenthum anstrebend, etwas mystisch angehaucht, und nicht ohne Einseitigkeit und selbst eine gewisse Beschränktheit. Frömmigkeit und Tugend sind es, welche der mährische Brüderbischof verfolgt, nicht wissenschaftliche Theologie. Darum verschmäht er die Spitzfindigkeiten der theologischen Spekulation ebenso sehr, als er die damals wenig erfreulichen Früchte des lutherischen Kirchenthums auf dem sittlichen Gebiete beklagt. Dem reformirten Kirchenwesen, und speziell den Einrichtungen Calvin's in Genf gibt er den Vorzug wegen der strengen sittlichen Zucht. Wie naiv Comenius die historisch- und spekulativ-theologischen Fragen behandelte, erhellt am deutlichsten daraus, daß er die damals schon von allen Kritikern aufgegebene Annahme der Echtheit des apostolischen und des athanasianischen Symbolums noch festhält, und daß er an Weissagungen von Visionären glaubt, deren Nichteintreffen er mit der höchst unspekulativen Hypothese einer möglichen Veränderung in dem göttlichen Weltplane erklärt. Seine fromme Einseitigkeit führt ihn so weit, die heidnischen Klassiker aus den Schulen zu verbannen und die alten Sprachen an andern Schriftwerken studiren zu lassen. Daß ein solcher Mann seiner „Unterrichts-

und Wiſſenſchaftslehre“ einen theologiſchen Charakter verlieh, wie der Vf. ſich ausdrückt, war wohl ganz ſelbſtverſtändlich. Alles war bei ihm nicht einmal eigentlich auf Theologie, ſondern auf Frömmigkeit und Religion gebaut und ſtrebte darauf hin. Den Schluß der lehrreichen und fleißig gearbeiteten Schrift bildet eine Unterſuchung der Quellen und der Nachwirkungen der Lehrmeinungen des Comenius.

L.

Neuere Geſchichte des preußiſchen Staates vom Hubertsburger Frieden bis zum Wiener Kongreß. Von E. Reimann. I. (Geſchichte der europäiſchen Staaten. Herausgegeben von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert und W. v. Gieſebrecht.) Gotha, F. A. Perthes. 1882.

Für die zweite Hälfte der Regierung Friedrich's des Großen gab es, von der älteren Literatur abgeſehen, bisher nur Monographien über einzelne Epiſoden: Preußens Antheil an der Theilung Polens, den baieriſchen Erbfolgekrieg, die Gründung des Fürſtenbundes. Der Gelehrte, welcher den Geſammtverlauf dieſer Regierung zu ſchildern im Begriffe war und ſeine Aufgabe ungleich kritiſcher und geſchickter als ſein unmittelbarer Vorgänger in der Forſchung, Preuß, angefaßt hatte, G. A. Stenzel wurde durch den Tod mitten aus der Arbeit abberufen, als ſeine Geſchichte des preußiſchen Staates erſt bis 1763 vorgerückt war. Nach faſt zwanzigjähriger Pauſe iſt jetzt Direktor Reimann in Breslau für das Unternehmen der „Europäiſchen Staatengeſchichte“ als Nachfolger ſeines Landsmannes und Lehrers Stenzel gewonnen worden, dem die Vorrede pietätvolle Worte des Andenkens widmet. Wie ſchon eine Anzahl anderer Werke in den neueren Serien der Sammlung hat auch die „Neuere Geſchichte des preußiſchen Staates ſeit 1763“ unter Wahrnehmung der die Forſchung jetzt gegen früher begünſtigenden Vortheile ſich nicht mit der Verwerthung des gedruckt vorliegenden Materials begnügt, ſondern erſtrebte eine Ergänzung und Vertiefung desſelben aus unedirten Quellen, im gegebenen Falle aus den Akten des preußiſchen geheimen Staatsarchivs.

Unter dem, was R. im Vergleich mit den Arbeiten von Duncker, Beer, Ranke, die vor ihm dasſelbe Archiv benutzten, an ganz neuem Stoffe bringt, ſind es zwei Immediaterlaſſe Friedrich's II. aus dem November 1768, welchen der Vf. großes Gewicht beizulegen geneigt iſt. Am 7. November unterzeichnete der König jenes politiſche Teſtament, aus dem Duncker die merkwürdige Stelle mitgetheilt hat, wo unter den politiſchen Aufgaben der Zukunft die Erwerbung des pol-

niſchen Preußen figurirt, mit dem Zuſatze, daß man das größte Hinderniß von Seite Rußlands finden werde. Gewiß iſt es nun in hohem Grade beachtenswerth, wenn an demſelben 7. November der König an ſeinen Vertreter in Warſchau die Anfrage richtet, „ob der Drang der gegenwärtigen Lage ſo wäre, daß man ſich ſchmeicheln dürfte, mit Rußland einen vortheilhaften Vertrag abzuſchließen“. Die Ergänzung und zwiſchen den Zeilen die Erläuterung dazu gibt die wenige Tage ſpäter (16. Nov.) dem Geſandten in Petersburg vorgelegte Frage, ob nicht Rußland für den Fall, daß die Dinge in Polen zu einem Bruche kämen, der ihm nur ungeheure Koſten verurſachen könnte, von der Republik eine angemeſſene Entſchädigung verlangen werde: „Das iſt ein weſentlicher Punkt, über welchen aufgeklärt zu werden mir ſehr weſentlich iſt.“ Aber was daraus erhellt, iſt doch im Grunde nur das eine, daß den preußiſchen König der Theilungsgedanke, den er im Februar 1769 in Rußland durch die Vorlegung des ſog. Lynar'ſchen Projektes anregen ließ, drei Monate zuvor nicht bloß als ein Zukunftsplan, ſondern als eine eventuell ſofort ausführbare Kombination beſchäftigt hat. Das Entſcheidende iſt indes nicht, wann der Gedanke zum erſten Male in's Auge gefaßt, noch auch wann er zum erſten Male zwiſchen den Kabinetten diskutirt worden iſt. Sollte es darauf ankommen, ſo müßte unter allen Umſtänden viel weiter zurückgegangen werden, denn in dem, was Panin ſchon am 29. Dezember 1763 zu Solms ſagte, durfte Friedrich II. mit Recht, damals ſehr „zu ſeinem Schrecken“, den Plan zu einer Theilung Polens erkennen (vgl. Reimann S. 80. 81). Es gilt aber vielmehr, den Augenblick ſcharf zu fixiren, wo „der Stein in's Rollen kam“. Und das geſchah ohne Frage erſt mit der Beſetzung der Staroſteien Nowitarg und Czorſtyn durch öſterreichiſche Truppen im Sommer 1770 und durch die Beſtallung einer Verwaltung des „wiedergewonnenen“ Gebietes. Erſt jetzt wurde zwiſchen Preußen und Rußland eine Verſtändigung für die polniſchen Angelegenheiten erzielt, während vorher die Diskuſſion des Pſeudo-Lynar'ſchen Planes völlig abgebrochen worden war, wie ja Friedrich von vornherein die Abneigung Rußlands, ihm einen Theil polniſchen Landes zu gönnen, vorausgeſehen hatte. Wenn R. den Verſuchen Arneth's, die Tragweite jener öſterreichiſchen Okkupation polniſcher Staroſteien abzuſchwächen, in keiner Weiſe beipflichtet, wenn er S. 362 ſelbſt ſagt: „Während Friedrich in ganz unbeſtimmter Weiſe von einer Erwerbung ſprach, dehnte der Wiener Hof ſeine Grenzen unerwartet und eigenmächtig aus und gab dadurch der Kaiſerin von Rußland

eine gute Gelegenheit zu Eröffnungen, welche die erste Theilung Polens herbeigeführt haben" — so weiß ich damit den scharfen Ausfall gegen Ranke, den die Vorrede des Vf. enthält, nicht in Einklang zu bringen.

In seiner äußeren Ökonomie hat sich das Werk an das des Vorgängers darin angeschlossen, daß, wie in den beiden, die preußische Geschichte von 1740 bis 1763 behandelnden Schlußbänden Stenzel's, auch bei R. die auswärtige Politik durchaus im Vordergrunde steht. Den inneren Verhältnissen sind von 570 Seiten nur 80 eingeräumt: die Kapitel „Herstellung Preußens nach dem Hubertsburger Frieden" und „Neue Organisation Westpreußens". Archivalische Studien hat der Vf. für diese Partien nicht angestellt. Für das Kapitel über Westpreußen hätte die sorgsame Arbeit von Rethwisch (Westpreußens Aufleben unter Friedrich dem Großen, Programmarbeit des Wilhelmsgymnasiums, Berlin 1872) verglichen werden mögen, und über den formellen Abschluß der ersten polnischen Theilung liegt ein Programm von Fr. Preuß vor (die Abtretung Westpreußens durch den Reichstag zu Warschau 1773; Kulm 1879). Über Rochus Friedrich v. Lynar haben seit Büsching (vgl. Reimann S. 277 Anm. 2), Jansen (Graf Lynar, Oldenburg 1873) und Wedel in der Kopenhagener Historisk Tidsscrift 4. Reihe Bd. 4 gehandelt.

In dem 2. Bande seines Werkes wird der Vf., dem wir für die Vollendung der begonnenen Aufgabe zu seiner unermüdlichen Arbeitslust ungeschwächte Arbeitskraft wünschen, die Genugthuung haben, eine vor Jahren auf Grund eines noch lückenhaften Materials von ihm entworfene Darstellung jetzt aus dem Vollen heraus ergänzen und vertiefen zu dürfen. R. K.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Namens des Vereins herausgegeben von Kolmar Grünhagen. XVI. XVII. Breslau, Jos. Max & Komp. 1882. 1883.

Bd. 16 Grünhagen: Die Zeit Herzog Heinrich's III. von Schlesien-Breslau 1241—1266. Bespricht den Verfall der von Heinrich II. zusammengebrachten Landschaften unter seinen unmündigen Söhnen, die Zwiste unter diesen, als sie herangewachsen waren, die Sonderung Schlesiens von Polen in kirchlichen Dingen, bestehend in der Umwandlung des in Polen üblichen Feldzehntens in den Malter- oder Geldzehnten innerhalb der Breslauer Diözese, endlich das Fortschreiten der Germanisation, namentlich durch die Gründung von deutschen Städten. — Krebs: Zur Geschichte der innern Verhältnisse

Schleſiens von der Schlacht am weißen Berge bis zum Einmarſche Waldſteins. Behandelt namentlich die Maßregeln, durch welche der Kaiſer größeren Einfluß auf die bis dahin ganz ſtändiſch geweſene Regierung Schleſiens zu erlangen ſuchte, charakteriſirt die hervorragenden Perſonen des Landes und ſchildert endlich die religiöſen, militäriſchen, Geld- und Schuldenverhältniſſe, die Sittenverſchlechterung. — Ölrichs: Zur Geſchichte des Schulweſens in Schleſien. Behandelt namentlich das 17. und 18. Jahrhundert. Die Zuſtände der höheren Schulen nicht gerade ungünſtig, ſchlechter die der Volksſchulen. Reform des katholiſchen Schulweſens durch Felbiger. Langſame Beſſerung. — Ulanowski: Über die Erwerbung von Glatz durch Heinrich IV. Dieſelbe erſcheint hiernach nicht mehr als Ergebnis eines Erbvertrages zwiſchen Heinrich und König Ottokar, ſondern als der politiſche Gewinn von Heinrich's Parteiergreifung gegen den Markgrafen Otto den Langen, unter Begünſtigung des Königs Rudolf und der Königin Wittwe. Derſelbe: Über die Zeit der Vermählung Heinrich's IV. mit Mechtilde von Brandenburg. Sie wird in's Jahr 1288 geſetzt. — Ölrichs: Zur Geſchichte der Cenſur in Schleſien. Behandelt beſonders die preußiſche Zeit bis 1815. — Volkmer: Okkupationen der Stadt Habelſchwerdt durch die Schweden während des 30jährigen Krieges. Die Stadt hatte 5 ſchwediſche Okkupationen auszuhalten, über welche die noch erhaltenen Stadtbücher ſehr eingehende Nachrichten liefern. — Kopietz: Das Franziskanerkloſter zu „Unſer Lieben Frauen im Walde" in Schweidnitz. Fortſetzung zu dem Aufſatz in Bd. 15, das 17. und 18. Jahrhundert behandelnd. — Schubert: Die ehemaligen Obermühlwerke bei Steinau a. d. Oder. — Pfotenhauer: Die fünfzig Ritter von 1294. In dieſem Jahre trat Heinrich V. von Breslau ſeinem Vetter Heinrich III. von Glogau das Gebiet des ſpätern Fürſtenthums Öls ab und ſtellte dafür 50 Bürgen. Die ſehr ſorgfältige Unterſuchung über dieſe iſt für die Genealogie des älteſten ſchleſiſchen Adels von großem Intereſſe. — G. Bauch: Das Leben des Humaniſten Antonius Niger. Derſelbe war aus Breslau gebürtig, an verſchiedenen Orten und in verſchiedenen Stellungen thätig, zuletzt als Stadtarzt in Braunſchweig; ein Mann von dichteriſcher Begabung, mit dem älteren Camerarius und mit Melanchthon ſehr befreundet. — Ulanowski: Über die Datirung der auf Heinrich IV. von Breslau bezüglichen Urkunden im Formelbuche des Heinricus Italicus. — A. Bauch: Die Kanzlei Herzog Heinrich's V. von Breslau. 7 Notare waren theils neben, theils hinter einander in ihr thätig. — Grünhagen: Über die

Chronologie des letzten Kreuzzugs König Johann's gegen die Littauer 1345. —

Bd. 17. Grünhagen: Schlesien unter Karl IV. Eine warm geschriebene Huldigung des Kaisers für seine ebenso sorgsame wie erfolgreiche Regierungsthätigkeit in Schlesien. — Maydorn: Der Peterspfennig in Schlesien bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Peterspfennig wurde in Schlesien wie in ganz Polen vom Beginne der Christianisirung ab gezahlt. Im 14. Jahrhundert wird er von den Päpsten als Kopfsteuer verlangt, wogegen die Deutschen im Lande Opposition erheben. Der Aufsatz beschäftigt sich zumeist mit den Schwierigkeiten der Einnehmung, wozu die Päpste, da sie den Bischöfen keinen Antheil daran gönnten, besondere Nuntien in's Land schickten. — Wahner: Oppeln in der Franzosenzeit, von 1807 bis 1808. Der auf Grund ausführlicher Akten verfaßte Aufsatz ist auch ein Beleg zu der traurigen Thatsache, daß unter Napoleon die Rheinbundstruppen (hier die Baiern) viel schlimmer in Preußen gehaust haben, als die Franzosen. — Kopietz: Geschichte der katholischen Pfarrei Patschkau. Eine Zusammenstellung aller auffindbaren Nachrichten über die Geistlichen derselben von 1285 bis 1583. — Schubert: Die Schule zu Steinau a. O. zur Zeit der Piasten. Die Blütezeit der Schule fällt von 1656 bis 1702. — Pfotenhauer: Schlesier als Rektoren der Universität Leipzig in dem ersten Jahrhundert ihres Bestehens. 25 Schlesier haben während dieses Jahrhunderts das Rektorat bekleidet, zum Theil wiederholt. Mehrere, namentlich die ältesten, sind für die Entwickelung der Universität und ihrer sog. Kollegien von großer Bedeutung gewesen. Vf. stellt hauptsächlich die erreichbaren Nachrichten über ihre Lebensverhältnisse zusammen; über ihre akademische Thätigkeit liegen noch zu wenig Quellen vor. — G. Bauch: Laurentius Corvinus, der Breslauer Stadtschreiber und Humanist. Sein Leben und seine Schriften. Eine sehr gründliche Arbeit, in der auch über viele andere Humanisten, namentlich im östlichen Deutschland und in Polen, werthvolle Nachrichten mitgetheilt sind. Das Leben des Corvinus ist ziemlich einfach, seine Thätigkeit hat keine äußerlich glänzenden Erfolge, aber die Verehrung, die dem Manne von allen Seiten gezollt wird, die vielen Auflagen seiner Bücher bezeugen genugsam den nachhaltigen Einfluß, den er geübt. — Hirsch: Das Minoritenkloster zu Loslau. Wenn auch die Gründung desselben im 13. Jahrhundert wahrscheinlich ist, finden sich Nachrichten doch erst vom 17. Jahrhundert ab. — Reimann: Über die Ver-

beſſerung des niedern Schulweſens in Schleſien in den Jahren 1763 bis 1769. Geht von dem Generallandſchulreglement von 1763 aus und behandelt deſſen Wirkung für Schleſien, die Anregung, die es dem Saganer Prälaten Felbiger gab, und das von dieſem verfaßte Reglement für die Römiſch-Katholiſchen in Schleſien, endlich die Bemühungen Schlabrendorff's um die Durchführung desſelben und um die Hebung des ſchleſiſchen Schulweſens überhaupt. —

Beide Bände enthalten zum Schluß archivaliſche Miszellen, Berichtigungen und Ergänzungen zu älteren Schriften, Nekrologe und Bd. 17 den Bericht über die Vereinsthätigkeit in den Jahren 1881 und 1882. Mkgf.

Scriptores rerum Silesiacarum. Herausgegeben vom Verein für Geſchichte und Alterthumskunde Schleſiens. XII. Geſchichtſchreiber Schleſiens des 15. Jahrhunderts. Herausgegeben von Franz Wachter. Breslau, Joſ. Max & Komp. 1883.

Der Band enthält eine Anzahl kleinerer Geſchichtſchreiber, die zum Theil in ſehr ſchlechten älteren Drucken bereits vorlagen: 1. Chronik des Martin von Bolkenhain, früher ſchon von Hoffmann von Fallersleben in Bd. 1 der neuen Ss. rer. Lusat. veröffentlicht. Am Text war gegen dieſen Abdruck wenig zu verbeſſern, doch iſt das von Hoffmann ganz unterſchlagene, dann aber bereits von Grünhagen entdeckte und edirte Fragment des erſten Blattes der Handſchrift hinzugekommen; umſomehr hat der fleißige Herausgeber für die ſachliche Erläuterung und Kritik Martin's gethan. Die Annahme, daß der letzte Theil des Textes nicht mehr von Martin, ſondern von dem Abſchreiber der Handſchrift (von Fol. 12ᵃ ab) herrühre, möchte Ref. nicht theilen. Die Sprache iſt genau dieſelbe, faſt alle eigenthümlichen Wendungen kommen ſchon früher vor. Die Erzählung des Zuges der Meißner von 1426 auf S. 16 ſtimmt merkwürdig mit der Erzählung des Huſitenzuges von 1429 auf S. 8. Übrigens bleibt eine Unterſuchung der Bolkenhainer Stadt- und Schöffenbücher nach den Lebensumſtänden, vor allen Dingen dem Alter Martin's dringend zu wünſchen; als Martin der Krämer (cromer) dürfte er darin zu ſuchen ſein. Zu der 1430 angeſetzten, aber vom Herausgeber richtig nach 1450 verwieſenen Eroberung Geras durch die Huſiten iſt noch hinzuzufügen, daß die Nachricht vom Tode Heinrich's des Jüngeren in der böhmiſchen Gefangenſchaft falſch iſt. Sein Vater ſtarb 1451, doch nicht in der Gefangenſchaft. S. 9 Anm. 1 iſt der Landkomthur von Kalau nach

Gollup in Weſtpreußen zu verſetzen. Der Irrthum iſt auf Palacky zurückzuführen. Die hertzoge Lodwignne (!) S. 16 iſt Eliſabeth von Brandenburg, Wittwe Ludwig's II. von Liegnitz. — 2. Die Coronacio Adalberti regis Romanorum Ungarie et Boemie, deutſch geſchrieben, der lateiniſche Anfang iſt offenbar nur Einleitung des Abſchreibers, ſicherlich von einem Breslauer verfaßt, ſchon von Palacky, Caro, Ermiſch benutzt, doch bisher ungedruckt, vom Herausgeber ſehr ſorgfältig kommentirt. Die Stelle S. 23 Z. 12 ‚hatten bey en etwas (!) gefangen' ſoll heißen ‚etwas = einige Gefangene'. S. 26 Z. 2 v. u. iſt das ‚ſye' in Klammern zu ſetzen oder ‚nye' und auf der letzten Zeile wohl ‚eyme' (= eynem) für ‚eyne' zu leſen. Daſelbſt S. 8 iſt zu der Huldigung der ſchleſiſchen Fürſten jetzt zu citiren Schleſiſche Lehnsurkunden 1, 20. — 3. Sigismundi Rosiczii chronica et numerus episcoporum Wratislaviensium itemque gesta diversa transactis temporibus facta in Silesia et alibi. Ab a. C. 1051 usque 1470, bisher nur bei Sommersberg Ss. rer. Siles. I. in ſchrecklicher Weiſe edirt. Die Originalhandſchrift iſt verloren, die Abſchriften ſtammen alle aus dem 17. und 18. Jahrhundert und ſind ſämmtlich fehlerhaft. Mit einem außerordentlichen Aufwand von Mühe, Gelehrſamkeit und Scharfſinn, die eine gute Schulung verrathen, hat der Herausgeber einen leidlichen Text nebſt einem ausführlichen ſachlichen Kommentar dieſer für die innere Geſchichte Schleſiens doch ſehr wichtigen Geſchichtsquelle hergeſtellt. Einige Verbeſſerungen möchte Ref. hier noch nachtragen. S. 31 Z. 9 l. scilicet für sancta. S. 34 l. in dem erſten Verſe seno = ſechs für senio, das fordert auch der Reim; in allen gelegentlich eingeſtreuten Verſen reimt die Mitte mit dem Ende. S. 35 Z. 3 v. u. hätte te deum cantato als abl. abs. bleiben und episcopus nicht ergänzt werden ſollen. S. 39 fordern im erſten Verſe Sinn und Reim binis et quater denis für quater X bis. Z. 46 im zweiten Verſe l. quadringenis. S. 48 Anm. Z. 2 l. reliquit mit Komma dahinter für reliquis. S. 50 Z. 16 l. coronatio fuit proclamata für prolata. S. 61 Z. 6 v. u. l. indulgentiarum für indulgentiam. S. 63 Z. 10 v. u. iſt unter ‚Caſpar Regil' ſicherlich der bekannte Domherr ‚C. Weigil' zu ſuchen, dahinter lies regraciatus für regeneratus. Wie oft haben die Abſchreiber dieſen Fehler gemacht. Zu S. 69 ſei bemerkt, daß das Gefolge des Königs Ladislaus allerdings an einer Stelle aufgezählt iſt, nämlich im Liegnitzer Urkundenbuch N. 784, doch iſt auch daraus der corrupte Name nicht zu heilen. Daß Podiebrad einen Sohn mit in Breslau gehabt habe, iſt ganz unwahrſcheinlich, ſeine

Kinder waren noch zu jung; aber wahrscheinlich war sein von den Liegnitzern vertriebener Vetter Procžko von Cunstatt als Kläger anwesend; hier liegt wohl nicht nur eine Verderbnis der Handschriften, sondern auch ein Irrthum des Chronisten vor. S. 71 l. Z. l. fabrilia für fabritia. S. 77 nummi Bohemicales montani alias Berger sind Kuttenberger Groschen. S. 84 l. Z. lies Grana-Strigoniensis für Johannes Str. Die Stellung des Namens hinter dem Titel wäre ganz ungewöhnlich. S. 85 Z. 17 l. Olsnicenses für Olsnicensis, sonst kommen nur vier Herzöge heraus. S. 88 Z. 8 l. simul für vel. S. 89 Z. 7 v. u. l. millia pro sumptibus. S. 91 Z. 3 adicerentur für addicerentur. S. 92 Z. 10 ist hinter congregata ein erit zu ergänzen. In keinem Falle sollen diese Nachträge das Verdienst des Herausgebers schmälern. Bei solcher Rodearbeit bleiben immer einzelne Klötze stehen. Die Einleitung bringt auch eine sorgfältige Abhandlung über den Chronisten und seine Chronik. — 4. Liegnitzer Chronik. Eine Fortsetzung der deutschen Übersetzung der chronica principum Poloniae, die Stenzel im 1. Bande der Ss. rer. Siles. edirt hat, von 1390 bis 1506 reichend, ein Stück Hofhistoriographie, von geringerer Bedeutung. — 5. Die böhmische Chronik des Benedikt Johnsdorf (Abt des Sandstiftes in Breslau, soweit ihr selbständiger Werth zukommt (1470—1490). Mit seinen Untersuchungen über diese für die Zeit des Königs Matthias Corvinus wichtigen, bisher noch ungedruckten Chronik ist der Herausgeber noch nicht zu Ende gekommen; er verheißt eine besondere Abhandlung darüber für den nächsten Band der Zeitschrift für Geschichte Schlesiens. Die Chronik scheint etwa 1488 uno tenore verfaßt und nach 1490 von einem andern Verfasser bis zum Tode des Königs Matthias fortgeführt worden zu sein. S. 114 Z. 4 v. u. scheint summa statt sentencia zu lesen zu sein, S. 116 Z. 6 v. u. plene für plurime. S. 123 im 4. Verse v. u. lies mole für mola. — N. 6. Was sich noch khonig Mathie thode zugetragen. Wir haben es hier offenbar mit einem in der Kanzlei des Breslauer Raths gemachten Referat zu thun, welches hauptsächlich die damals verhandelten Verträge der Schlesier mit den Mährern und König Wladyslaw verzeichnet und die zum Verständnis derselben nöthige Geschichtserzählung mit einflicht. Es ist zu den im ersten Bande der Schlesischen Lehnsurkunden mitgetheilten Stücken eine sehr willkommene Ergänzung. S. 127 u. 128 heißt der Gesandte des Breslauer Bischofs nicht Nic. Thanchan, sondern Thauchan, S. 128 Z. 8 l. prouide statt proinde und Z. 13 ist duxerint mit Unrecht geändert. — N. 7. Narratio de interitu illustris-

simi ducis Oppoliensis Nicolai ab oculato teste descripta, worin der 1497 auf einem Fürſtentage zu Neiße in einem Wahnſinnsanfall erfolgte Angriff des Herzogs Nikolaus auf Herzog Kaſimir von Teſchen und Biſchof Johann und die überaus ſchnelle Beſtrafung desſelben mit dem Tode erzählt wird. Es iſt übrigens ſicher anzunehmen, daß der Augenzeuge entweder eine längere Zeit nach dem Vorfall ſeinen Bericht geſchrieben hat, oder daß derſelbe von dem erſten Abſchreiber überarbeitet worden iſt. Der Vf. iſt wohl unzweifelhaft unter den humaniſtiſch gebildeten Mitgliedern des Domkapitels zu ſuchen; jedenfalls war er kein Freund des Herzogs von Teſchen. Außer dem vom Herausgeber hinzugefügten Bericht der Annales Namslavienses iſt auch der in der Zeitſchrift für Geſchichte Schleſiens 9, 387 mitgetheilte zu vergleichen. — Die Freunde der ſchleſiſchen Geſchichte werden dem Herausgeber gern in ähnlichen Publikationen weiter begegnen.

Mkgf.

Geſchichte des Fürſtenthums Öls bis zum Ausſterben der piaſtiſchen Herzogslinie. Von Wilhelm Häusler. Geſchenk der Wittwe an den Verein für Geſchichte und Alterthum Schleſiens. Breslau, Joſ. Max & Komp. Nebſt dazu gehöriger Urkundenſammlung. Ebenda.

Das Buch behandelt ſowohl die allgemeine Geſchichte des Fürſtentums und ſeiner Regenten bis zum Ausſterben der Piaſten 1492 und Übergang an die Podiebrad's 1495, als auch die Kulturverhältniſſe, das Rechts- und Gerichtsweſen, den Religionszuſtand und namentlich die Geſchichte der 10, ſpäter 11 Städte und aller Dörfer desſelben, durchgängig auf urkundliches Material geſtützt und mit beſonderer Kritik wie gründlichſtem Fleiße gearbeitet, für die Lokalgeſchichte von unſchätzbarem Werth. Während der Vf. dieſe Arbeit bei ſeinem 1879 erfolgten Tode im weſentlichen vollendet hinterließ, ſo daß nur eine von A. Floß beſorgte Reviſion des Manuſkripts nötig war, hatte er von der dazu gehörigen Urkundenſammlung ſogar ſchon 19 Bogen — bis zum Jahre 1315 — gedruckt. Da hier indes nicht überall auf die Originale der älteſten Vorlagen zurückgegangen war, auch ſonſt nicht die modernen Editionsgrundſätze zu ſtrenger Anwendung gekommen waren, verzichtete der Verein, der das Werk zu publiziren übernommen hatte, auf vollſtändigen Abdruck der ganzen Sammlung, zumal inzwiſchen die Urkunden von allgemeinem Intereſſe in den ſchleſiſchen Lehnsurkunden zum Abdruck gekommen waren, und brachte dieſelbe

nur durch Hinzufügung der wichtigsten Stücke des 14. und 15. Jahrhunderts und durch ein genaues Register zu einem gewissen Abschluß. Mkgf.

Vierteljahrsschrift für Geschichte und Heimatskunde der Grafschaft Glatz Redigirt von Edmund Scholz. 1. u. 2. Jahrgang 1881/82 u. 1882/83. Habelschwerdt, J. Franke.

Die durch die natürlichen Verhältnisse bedingte Abgeschlossenheit und Eigenartigkeit der Grafschaft Glatz, die ja auch erst 1742 in eine feste Verbindung mit Schlesien gekommen ist und kirchlich noch immer außerhalb der Breslauer Diözese steht, hat in den Bewohnern ein so lebhaftes Heimatsgefühl erhalten, daß einige muthige Männer das Wagnis einer für die Geschichte und Heimatskunde des kleinen Ländchens bestimmten wissenschaftlichen Zeitschrift in Vierteljahrsheften auf sich genommen haben. Den zwei ersten Bänden ist das Lob nachzurühmen, daß sie fast durchaus wissenschaftlich gehalten sind und den im Vorwort angegebenen Zweck, für eine künftige Geschichte der Grafschaft Materialien zu sammeln, vortrefflich erfüllen. Neben dem Herausgeber treten als die thätigsten Mitarbeiter die Herren Volkmer und Hohaus, alle in Habelschwerdt, hervor. Bei der Mannigfaltigkeit des Inhalts kann nur das Verzeichnis der meist kurzen Aufsätze hier mitgeteilt werden.

Bd. 1. Geschichte der Pfarrei Habelschwerdt. Errichtungsurkunden des Hospitals zu Habelschwerdt. Geschichte der Altwilmsdorfer Rittergüter. Habelschwerdter Nachrichten aus der Franzosenzeit 1807. Glatzer Hochzeits- und Kindertaufordnung von 1662. Grafschafter Gewitterstatistik. Der Landwirthschaft schädliche Pflanzen in der Grafschaft. Ein altes Grafschafter Weihnachtslied. Chronistische Aufzeichnungen, als Nachtrag zur Geschichte der Pfarrei Habelschwerdt. Die Glatzer Bauern im böhmisch-pfälzischen Kriege. Nachrichten über die alten Privilegien der Stadt Lewin. Eine Schulmeisterordnung von 1647. Das Leibzeichen. Dreidingsartikel von 1656. Urkunde betr. das Rittergut Altwilmsdorf. Geschichte der Stadt und Pfarrei Wilhelmsthal. Chronistische Aufzeichnungen als Nachtrag dazu. Das Habelschwerdter „Alte Stadtbuch". Die Frankenstein-Glätzische Herkunft der Familie der Nik. Koppernikus. 2 Grafschafter Weihnachtsspiele. Ein Weihnachtslied. Neuroder Tuchmacherurkunde von 1416. Urkunde über die Eröffnung des Grabes des hl. Arnestus in der Pfarrkirche zu Glatz. Generelle Beschreibung der Forstreviere Seitenberg und Schnallenstein.

Der goldene Stollen. Von den an der Landſtraße von Glatz nach Landeck gelegenen Ortſchaften. Biographie von Joſeph Kögler. Über die Ortsnamen der Grafſchaft Glatz.

Bd. 2. Geſchichte der Pfarrei Reinerz. Beſuche der Grafſchaft durch die oberſten Landesherren. Belagerung und Einnahme der Feſtung Glatz durch die Öſterreicher 1760. Glatzer Mannrechtsprivileg von 1350. Jährlicher Gang der Lufttemperatur in der Grafſchaft. Die in den Gewäſſern der Grafſchaft vorkommenden Fiſcharten. Die „Alte Hacke". Der Gebirgsverein der Grafſchaft. Mahnruf zur Pflege der Gebirgsholzungen. Einfälle der Schweden in die Grafſchaft. Chroniſtiſche Aufzeichnungen, als Nachtrag zur Geſchichte der Pfarrei Reinerz. Quellenmaterial zur älteſten Geſchichte der Stadt Landeck und Burg Karpenſtein. Beſchreibung des Forſtreviers Karlsberg. Klima in Karlsberg. Regenhöhen in der Grafſchaft. Landeshauptleute der Grafſchaft. Beſchreibung von Mittelſteine. Holtei in der Grafſchaft. Auszug aus dem Urbarium des Grafen Hans v. Hardeck von 1534. Beſchreibung der Habelſchwerdter Stadtforſten. Das Wappen der Grafſchaft. Die Kirche zu Oberſchwedelndorf und ihr Patronat. Nachrichten über Gellenau. Beſchreibung der Forſten von Kunzendorf. Reſultate der Anemometerbeobachtungen zu Ebersdorf 1879—1882. Die geographiſchen Verhältniſſe in der Grafſchaft. Die Volkspoeſie in der Grafſchaft. Lieder, Geſänge, Spiele, Gebräuche ꝛc. —

Höchſt nützlich iſt die vom Herausgeber am Ende jedes Bandes gegebene Chronik der Grafſchaft für das abgelaufene Jahr, die zwar ganz kurz aber vollſtändig über alle Vorkommniſſe referirt. Wir wünſchen der Vierteljahrsſchrift von ganzem Herzen ein fröhliches Weitergedeihen. Mkgf.

Geſchichtsquellen der Grafſchaft Glatz. Herausgegeben von Volkmer und Hohaus. I. Urkunden und Regeſten zur Geſchichte der Grafſchaft Glatz bis zum Jahre 1400. Habelſchwerdt, in Kommiſſion bei J. Franke. 1883.

Die Sammlung bringt ſowohl die chronikaliſchen wie die urkundlichen Nachrichten über die Grafſchaft in chronologiſcher Folge durcheinander geordnet bis 1400. Inbezug auf die älteſten chronikaliſchen Nachrichten eines Hagek, Dubravius, Balbin, Peſſina u. ſ. w. war mehr Kritik zu üben; die Angaben dieſer Schriftſteller, die ſich nicht durch ältere Quellen belegen ließen, waren entſchieden als unglaubwürdig auszuſchließen, mindeſtens durch kleineren Druck als ſolche zu bezeichnen. Die Herausgeber hätten da unbedingt Grünhagen's ſchleſiſche Regeſten

zum Muſter nehmen und was dieſer über Bord geworfen hat, ruhig fahren laſſen ſollen. Als ob dieſe Chronikenſchreiber des 16. und 17. Jahrhunderts von der älteſten Vergangenheit mehr gewußt hätten als wir! Weniger mag man mit den Herausgebern darüber rechten, daß ſie die Urkundenregeſten ſo geben, wie ſie ſie fanden, die einen lateiniſch (aus Erben ꝛc.), die andern deutſch (aus Grünhagen ꝛc.), und daß ſie bei den in extenso abgedruckten Urkunden die großen Anfangsbuchſtaben, ebenſo den Gebrauch von U und V mit aller der Willkür ihrer Vorlagen zwecklos wiederholten; die Hauptſache bleibt doch, daß ſie richtig geleſen haben, ſoweit Ref. prüfen konnte (doch lies S. 18 Z. 2 von unten attemptata und attemptari für acceptata etc., weiterhin iſt wohl eine Zeile ausgefallen), auch die Provenienz genau angeben, die Siegel richtig beſchreiben und ein ſehr ſorgfältiges Regiſter gemacht haben, das ſie wunderlicher Weiſe Inhaltsverzeichnis nennen. Es iſt doch erfreulich, wie viele Urkunden ſie aus den Stadt-, Pfarr- und Schloßarchiven der Heimat aufgeſtöbert haben; wo ein Original zu erreichen war, iſt beim Abdruck darauf zurückgegangen; neben dem Breslauer Staatsarchiv haben dann auch die zu Wien und Prag noch beigeſteuert. Sie haben auch den Inhalt der älteſten Glatzer und Habelſchwerdter Stadtbücher, eines Glatzer Zinsbuches, der Glatzer Auguſtinerchronik ꝛc. bis 1400 aufgenommen, aber die Nachrichten auf die einzelnen Jahre vertheilt, ein Verfahren, das doch manches gegen ſich hat, und wenn es bei den Stadtbüchern noch angehen mag, ſo iſt doch für die Folge die Auguſtinerchronik als ein Ganzes für ſich zu behandeln, ſo ſehr darf die chronologiſche Präparation des Stoffes nicht als oberſter Geſichtspunkt gelten. Aber trotz alledem bleibt das Buch eine tüchtige und ſehr verdienſtliche Leiſtung; wenn ſich ihm weitere Bände anſchließen, was freilich wie bei dieſem erſten von der Gewinnung freigebiger Gönner abhängig iſt, ſo wird dieſe Sammlung im Verein mit der Vierteljahrsſchrift ein ſicheres Fundament für eine dereinſtige Geſchichte der Grafſchaft Glatz erbauen; dann wird auch den fleißigen Mitarbeitern der Dank der Nachwelt nicht fehlen. Mkgf.

Het Hoogadelijk vrij wereldlijk Stift te Bedbur by Kleef en zijne Juffers door L. A. J. W. Baron Sloet. Uitgegeuen door de Koninklijke Akademie van Wetenschappen te Amsterdam. Amsterdam, Johannes Müller. 1879.

Der durch verſchiedene Arbeiten auf dem Gebiete der niederrheiniſchen und niederländiſchen Geſchichte — wir nennen nur ſein

„Oorkondenboek der grafschappen Gelre en Zutfen“ und „dat kondichboek der stad Zutphen“ — als fleißiger Forſcher wohlbekannte Vf. obigen Werkes will mit demſelben einen „nicht unbelangreichen Beitrag zur Vermehrung unſerer Kenntniſſe des früheren Kloſterweſens“ geben. Daß er dieſen Zweck erreicht hat, wollen wir nicht beſtreiten und ihm gerne zugeben, daß das gelieferte Urkundenmaterial ein reiches Intereſſe bietet. Wir hätten aber von einem Werke, das unter der Obhut der Akademie der Wiſſenſchaften erſcheint, wohl erwarten dürfen, daß es vor allem eine peinliche Sorgfalt auf die diplomatiſch treue Wiedergabe der Urkunden verwandt hätte. Nach dieſer Seite hin iſt manches verfehlt. Mag das zum Theil auf Rechnung der mangelhaften Abſchriften von Spaens zu ſetzen ſein, jedenfalls kann Baron Sloet für einen und zwar den größeren die Verantwortlichkeit nicht ablehnen. Namentlich vermißt man bei der Edition der Urkunden die konſequente Anwendung beſtimmter Grundſätze, wie ſie jetzt, wenigſtens in Deutſchland, ziemlich allgemein im Gebrauche ſind. Manche der edirten Urkunden befinden ſich im Düſſeldorfer Provinzial-Archiv und ſind vor der Drucklegung verglichen worden, wie es ſcheint, aber nicht alle.

Das Werk zerfällt in drei Abſchnitte, in deren erſtem der Vf. uns an der Hand der im zweiten Abſchnitt publizirten Urkunden die Geſchichte des adelichen Damenſtiftes Bedbur etwas breitſpurig und mit vielen für den Geſchichtskundigen überflüſſigen Ausführungen und Erklärungen verſehen vorführt. Wir vermiſſen gleichwohl die Heranziehung manches bekannteren Werkes. So konnten Hugo's Annales Praemonstratenses bei einem Kloſter dieſes Ordens nicht wohl übergangen werden. Geſtiftet wurde das Kloſter vom Grafen Arnold von Cleve um 1140—1150. Von beſonderem Intereſſe ſind die Mittheilungen über die lange Zeit hindurch vergeblich durch die Herzöge Johann I. und II. (1448—1521) angeſtrebte Kloſterreform und über deren Bemühungen, die geſunkene Kloſterzucht wieder herzuſtellen (S. 76—90). Über den ſittlichen Verfall des Stiftes zur Zeit der Reformation berichten uns die Vorgänge mit den Nonnen Catharina v. Eyll und Anna v. Aſchenbroich (S. 95—97 ff.). Der urkundliche Bericht über die letztere iſt äußerſt draſtiſch und rückſichtslos. Durch die Bulle des Papſtes Leo X. vom 9. Auguſt 1519 wurde das Kloſter in ein freies weltliches Stift verwandelt.

Der dritte Theil des Werkes enthält unter der Überſchrift „de Juffers“ eine Reihe von Aufſchwörungen, die zur Aufhellung der

Genealogie mancher adelichen Geſchlechter dienen könnten, wenn ſie ſorgfältiger durchgearbeitet wären. Namentlich kommen die Familien v. Pallant und v. Wylich dabei ſehr ſchlecht weg; aber auch anderweit wimmelt es von ſinnſtörenden Fehlern. So ſteht S. CLIX v. Neſſelrodt-Everhoven, S. CLXX dreimal Neſſelrodt-Eveshoven ſtatt Ereshoven; S. CLXI heißt es Catharina v. Herteveld tot Salck ſtatt tot Kolck, S. CLXXI Elvorvelt ſtatt Elvervelt, S. CLXXV Walport tot Raſſenheim ſtatt Walpott tot Baſſenheim, S. CLXXVII Clara v. Boener ſtatt Bönen, S. CXCI Raba v. Palant tot Schlem ſtatt Sellem, S. CXCII Palant tot Bulant ſtatt Rulant, Proſting ſtatt Pröbſting und Spier ſtatt Spies, S. CXCIII Frederik vryheer van Wylich tot Diesfort ſtatt Dietrich van Wylich, Kaesbach ſtatt Kakesbeck, wo doch ſchon S. CLXXXV Kaeksbeck ſteht, Lent ſtatt Leuth. S. CXCIV finden wir Aldenwitzhage ſtatt Altwigshagen, Kreutzen tot Domman ſtatt Kreitzen-Domnau, Olſchmitz ſtatt Oelsnitz oder Oelſchnitz. Einmal wird die Gemahlin Adolf's Werner v. Pallant Agnes Amalia und gleich darunter Agnes Emilia genannt. Solcher Verſehen kommen zu Dutzenden vor, die bei einer eingehenden Reviſion leicht hätten vermieden werden können. Nicht überall iſt die Auflöſung der Wappen gelungen, in ſehr vielen Fällen vollſtändig unterblieben.

Auch in dem erſten Theile ſind uns mehrere Fehler aufgefallen; ſo ſteht S. 24 Alexander de Ele ſtatt Eyl, S. 39 Hulkenrand ſtatt Hulkenraed (Hulchrath). S. 44 wird Graf Johann von Kleve bereits mit dem herzoglichen Titel ausgeſtattet. In dem zweiten urkundlichen Theile wird neben vielen Ungleichheiten in der Schreibweiſe, oft in derſelben Urkunde, und Ungenauigkeiten in der Interpunktion eine Urkunde des Erzbiſchofs Siegfried von Köln (S. XXIII) vom 1. März 1293 ſtatt aus Reys (Rees) aus Beys datirt. Auf der Seite vorher heißt es Curadus de Embrica, S. CXXII ſteht abbraviatoris. Ungenau iſt auch S. XVI in M. 29 Lacomblet II. 256 ſtatt II. 356 citirt.

Dieſe Ausſtellungen könnten wir noch um ein erhebliches vermehren, doch es genügt, um zu zeigen, wie flüchtig die Abſchriften genommen ſind und mit wie geringer Sorgfalt der Druck des Werkes vorgenommen iſt. Wir verkennen ſonſt nicht, daß der Vf. durch die Herausgabe des Werkes uns einen belehrenden Einblick in die Verhältniſſe der Kloſtergeſchichte gewährt hat. K.

Geſchichte der Stadt Ratingen mit beſonderer Berückſichtigung des ehemaligen Amtes Angermund. II. Urkundenbuch. Von J. H. Keſſel. Köln und Neuß, Schwann. 1877.

Die Stadt Ratingen, in der Nähe von Düſſeldorf, war ehemals eine der fünf Hauptſtädte des bergiſchen Landes und iſt eine der älteſten Niederlaſſungen und Kulturſtätten der dortigen Gegend. Hier dehnte ſich einſt der große, von Pipin dem Kaiſerswerther Stifte geſchenkte Reichsforſt Aap aus. Später hatte in Ratingen der oberſte Schöffenſtuhl in Strafſachen ſeinen Sitz, daher verlor die Stadt auch ihre Bedeutung nicht, als das Amt Angermund errichtet wurde. Eine Geſchichte dieſes wichtigen Diſtriktes in der ehemaligen Grafſchaft war vollauf berechtigt, und wir können das Unternehmen des Vf. nur dankbar begrüßen. Das urkundliche Material, das er uns im 2. Bande ſeines Werkes bietet und das uns zur Beſprechung vorliegt, iſt eine reiche Sammlung von intereſſanten und belehrenden Urkunden, die für den Sammelfleiß und die unermüdliche Thätigkeit des Vf. ein rühmliches Zeugnis ablegt. Sie enthält 267 Urkunden, deren älteſte bis auf die Zeit Karl's des Großen zurückreicht, während die jüngſte in den Ausgang des 17. Jahrhunderts fällt. Außerdem enthält das Werk ein Liber memoriarum ecclesiae parochialis Ratingensis, das, wenn es in ſeiner jetzigen Zuſammenſtellung auch erſt aus dem 17. Jahrhundert ſtammt, in ſeiner erſten Anlage dem 15. Jahrhundert angehört und daher mit Recht hier gleichfalls zum Abdruck gelangte. 138 Urkunden, alſo der vorwiegend größte Theil, fallen in die Zeit vor 1500; ſie befinden ſich hauptſächlich in dem Provinzial-Archiv zu Düſſeldorf, in dem gräflich Spee'ſchen Archive zu Heltorf und in dem Stadtarchive zu Ratingen. Manche dieſer Urkunden ſind freilich bereits durch den Druck bekannt; der Vf. glaubte gleichwohl den nochmaligen Abdruck in ſeinem Sammelwerk bringen zu dürfen, einmal weil ſie als Beleg zu ſeiner im erſten Bande bearbeiteten Geſchichte Ratingens gleich zur Hand ſind, dann aber auch, weil der frühere Abdruck manche Ungenauigkeiten enthielte. Wir laſſen ſolche Gründe gelten. Ob aber eine wirkliche Berichtigung überall eingetreten iſt, vermögen wir nicht zu entſcheiden, da uns die Originale nicht vorliegen. Wir ſind aber berechtigt daran zu zweifeln, es ſei denn, daß der Vf. dem in der Einleitung ausgeſprochenen Satze, daß er den Abdruck der Urkunden möglichſt nach allen Eigenthümlichkeiten, wie ſie ſind, zu geben befliſſen war, auch da treu geblieben iſt, wo offenbare Fehler im Texte ſtehen.

Wir hätten statt dessen gewünscht, daß sich der Vf. bei der Herausgabe der Urkunden enger an die jetzt geltenden Normen für die Edition derselben angeschlossen hätte. Solche Ungleichheiten, wie sie in der Schreibung der Eigennamen vorkommen, wo oft, wie z. B. in den Urkunden Nr. 8, 10, 16 u. s. w., dieselben neben einander einmal groß, das andere Mal klein stehen, können unmöglich Billigung finden. Konsequenz in der Schreibweise vermißt man überhaupt. In derselben Urkunde findet sich neben dem geschwänzten e auch das ungeschwänzte und sogar die Form ae, u und v werden willkürlich, wie z. B. in Nr. 10 und 17, neben einander gebraucht; für dasselbe Wort kommt in derselben Urkunde eine verschiedene Schreibweise vor, wie z. B. in Nr. 10 und 13. In der Urkunde Nr. 10 S. 13 steht ein offenbares Versehen decem maldris statt marcis, in Nr. 7 in beneficium statt in beneficio, in Nr. 8 autecessorum statt antecessorum, S. 363 honeribus statt oneribus, S. 364 hronorem statt honorem. S. 376 wird irrthümlich S. 363 statt 394 zitirt u. s. w.

Bei einzelnen Urkunden hätte unseres Erachtens die einfache Inhaltsangabe genügt, bei anderen, namentlich den notariellen Urkunden, wesentliche Kürzungen eintreten können durch Weglassung der bekannten Eingangs- und Schlußformeln. Einige Urkunden, die zwar bereits gedruckt sind, durften gleichwohl in diesem Sammelwerke nicht fehlen, so die vom Jahre 1448 zwischen Burkard v. Eller und Adolf Quad gethätigte nicht, indem sie mit einer aus derselben Quelle geschöpften (Strange Beiträge 3, 78) im engen Zusammenhang steht. Ebenso vermißt man aus den im Archiv von Lacomblet (3, 2) gebrachten Gemarken und Fischereien des Landes von dem Berge den S. 299 abgedruckten Abschnitt über das Amt Angermond.

S. 252 findet sich die Anmerkung: „Nachdem der Vater Johann Weinsieper (Vikar des St. Katharinenaltars) 1593 gestorben, erhielt kontraktmäßig dessen Sohn Hermann die erledigte Vikarie." Dieser Theil der Anmerkung beruht wohl auf Mißverständnis der Textesstelle in der betreffenden Urkunde. Ein Johann Wynsuyper war 1553—1579 Prediger in Burg, 1594—1597 Prediger im nahen Mettmann, 1597—1603 Prediger in Mörs. Hier starb er in dem zuletzt genannten Jahre am 11. Oktober. Offenbar haben wir es hier mit derselben Persönlichkeit zu thun. Die Resignation zu gunsten des Sohnes ist verständlich genug, da er die Pfarrstelle in Mettmann annahm. Die Zeit zwischen 1579 und 1593 wird er also in Ratingen zugebracht haben. Auf die Entwickelung der reformatorischen Bestrebungen wird

er nicht ohne Einfluß geblieben sein; es wäre das noch näher zu untersuchen.

Wenn der Vf. am Schlusse der Vorrede den Wunsch ausspricht, es möchten seine Landsleute durch zahlreichen Ankauf des Werkes die Kosten decken helfen, so hört sich aus dieser Bitte die Klage wohl heraus, daß anderweite Bemühungen vergeblich gewesen seien. Sind wir recht unterrichtet, so hat die Gemeindevertretung aus naiven Gründen eine materielle Beihülfe versagt. Die Urkunden seien im Archiv der Stadt; wolle man sie gebrauchen, so könne das, auch ohne daß sie gedruckt wären, geschehen! so ungefähr soll der weise Beschluß der Stadtväter gelautet haben. Wünschen wir, daß dem Vf. die Abweisung nicht allzu schmerzlich falle. K.

Vier rheinische Palästina-Pilgerschriften des 14., 15. und 16. Jahrhunderts. Aus den Quellen mitgetheilt und bearbeitet von Ludwig Conrady. Wiesbaden, Feller u. Gecks. 1882.

Trotzdem die vier Pilgerschriften, welche obiges Werk enthält, von sehr verschiedenem Werthe sind, hat der Herausgeber Recht darin gethan, dieselben in ihrem vollen Textumfange zu geben; denn wie schwer es ist, das wirklich Bedeutende in Excerpten zusammenzufassen, empfand der Unterzeichnete bei solchen Versuchen selbst. Die Palästinographie verbreitet sich in zu viel verschiedene Gebiete; sie birgt in sich Material für Archäologie, Theologie, Geographie und Geschichte, so daß alles Wesentliche in kurzen Auszügen sich kaum vereinigen läßt. Nur äußere Rücksichten bedingen solche Versuche; eine kritische Textausgabe der gesammten deutschen Pilgerliteratur wird von den Fachmännern noch sehnlichst erwartet. Conrady's Buch bringt einen äußerst beachtenswerthen Anfang dafür, an dem eigentlich nur die allzu große Genauigkeit und die das kleinste Detail erschöpfende Ausführlichkeit auszusetzen wäre, welche man in den trefflich und scharfsinnig geschriebenen Einleitungen, in den Textnoten und in den Glossaren findet. Was die Texte selbst anbelangt, so ist der an erster Stelle aus einer Miltenberger Handschrift mitgetheilte Pilgerführer der werthvollste. Während die Niederschrift desselben aus dem 15. Jahrhundert stammt, setzt der Herausgeber die ursprüngliche Abfassung in die Jahre 1350—1362 und gründet seine Meinung auf die Angaben des Pilgerführers über die Zahl und Vertheilung der Ablaßstellen, ferner auf das Verschweigen einzelner in späteren Schriftstellern erst erwähnter heiliger Orte und endlich auf die Äuße-

rungen über die Beſitzverhältniſſe der Franziskaner. Die Art dieſer Beweismethode ſcheint aber bei keinem der ſog. Pilgerführer angebracht, wenn man auf die Entſtehung der letzteren zurückgeht. Nur angedeutet ſei, daß dieſe älteſten Reiſehandbücher durch Paläſtina beinahe alle Angaben, welche ihnen vorkommen, ohne jedwede Prüfung ihrer Richtigkeit in Bezug auf Zeit und Ort aufnahmen und daß die Pilger ſelbſt, welche ſolche Führer benutzten, es unterließen, Verbeſſerungen in ihnen vorzunehmen. Die Auseinanderſetzung über den Werth und damit auch über das Alter eines einzelnen Pilgerführers iſt äußerſt ſchwierig und eigentlich nur durch eine Unterſuchung der ganzen Fülle des Materials möglich. Dieſelbe wartet noch ihres Bearbeiters. In der Einleitung zu der an zweiter Stelle edirten niederrheiniſchen Pilgerſchrift gibt C. ſelbſt Bemerkungen über die Art der Pilgerführer, welche mit dem das Paläſtinographiſche und das Sprachliche behandelnden übrigen Inhalt vollſtändig befriedigen. Dem Werthe nach ſteht die zweite der mitgetheilten Schriften der erſten nicht viel nach. Die dritte und vierte Publikation gehören dem 16. Jahrhundert an, in welchem die Bedeutung der Pilgerſchriften beträchtlich ſinkt. Der nach einem Druck veröffentlichte Text der Reiſe Claes van Duſen iſt mehr literarhiſtoriſch als ſachlich intereſſant, während die Hodoporica Philipp's v. Hagen in der Fülle der Pilgerliteratur gerade aus ihrer Zeit einen hervorragenden Standpunkt nicht einnehmen. Beachtenswerth ſind die Erklärungen zu der im Anhange mitgetheilten ärztlichen Reiſevorſchrift. Die Heranziehung der zahlreichen zeitgenöſſiſchen Medizinbücher, beſonders der für Reiſerezepte wichtigen „deutſchen Apotheke" von Wather Ryff würde der Erläuterung der Einzelheiten von Nutzen geweſen ſein. — Der Gunſt einer fürſtlichen Frau verdankt C.'s Werk ſein Erſcheinen. Es iſt dies ein Umſtand, welcher ſchließlich Erwähnung verdient; denn die Paläſtinographie erfreut ſich in Deutſchland nicht eines allgemeinen Intereſſes. **Meisner.**

Geſchichte der Burggrafen von Regensburg. Inauguraldiſſertation von Manfred Mayer. München, M. Rieger (G. Himmer). 1883.

Wer glaubte, daß vorliegende Schrift gegen Wittmann's Behandlung desſelben Themas (1854) einen allgemeinen Fortſchritt bezeichne, würde ſich täuſchen. Mayer hat zwei Quellenſtücke benutzt, welche dem Vorgänger gar nicht oder zu ſpät bekannt wurden, auch jüngere Literatur zu Rathe gezogen; eine Neudurchforſchung des Urkundenfeldes iſt unterblieben. Zum Theile hieraus erklärt ſich jenes Maß

von Kritik, über das der Vf. gebietet: gerade in wichtigen Fragen zeigt er ſich unſelbſtändig. Auch ihm gilt es z. B. für ausgemacht, daß Burggraf Rupert ein Sohn Pabo's geweſen, obgleich ſich ein Beweis nicht erbringen läßt. Ja es iſt unwahrſcheinlich, da Rupert ſchon im Jahre 983 mit einem Sohne Heinrich auftritt (Städtechroniken 15, 13). Letzterer Umſtand nöthigt uns freilich zur Annahme, daß Rupert zwei (nicht gleichzeitig lebende) Söhne des Namens Heinrich gehabt. Ich halte es ferner für unerwieſen, daß Biſchof Otto von Regensburg (1061—1089) dem Burggrafenhauſe entſtammte. Über die Herkunft desſelben ſcheint, ſofern man von Paricius' Nachricht (1725), er ſei ein v. Egloffſtein geweſen, abſieht, den Regensburger Hiſtorikern jedes Wiſſen gemangelt zu haben, bis Du Buat (1764) ihn als Sohn des Burggrafen Rupert aufführte. Dieſe Filiationsannahme beruht auf einer Traditionsnotiz, laut welcher Burggraf Heinrich (Rupert's Sohn) dem Kloſter St. Emeram in Regensburg ein Gut ſchenkte, und an deren Schluſſe es im Originalcodex des Münchener Reichsarchives heißt: Hanc traditionem noster episcopus atque germanus Heinrici comitis, Otto, et abbas Routpertus susceperunt. Allein nach mittelalterlichem Satzbau kann hier auch von zwei Perſonen, welche Otto hießen, die Rede ſein und der Verfaſſer der Traditionsnotiz jene Stellung dieſes Namens beliebt haben, um denſelben nicht wiederholen zu müſſen. Der Biſchof Otto hatte als Herr der Temporalien des Kloſters Anlaß genug, bei einer Schenkung an dasſelbe mitzuwirken, während ein Graf Otto, der des Burggrafen Heinrich Bruder ſein kann, anderweitig beurkundet iſt. Warum die St. Emeramer ſpäterhin das „atque" auszuradiren ſuchten, ſo daß es im Abdrucke bei Pez, Thes. anecd. I^c, 131, c. 113 fehlt, iſt leicht zu erklären. Bei ihrem Streben, ſich vom Hochſtifte zu befreien, war ihnen jenes Zeugnis für das Recht des Biſchofs unangenehm, ſie wollten einen Zuſammenhang, nach welchem es ſchiene, der Biſchof ſei, weil nahe verwandt mit dem Schenker, als Salmann beigezogen worden. — Am ſchwächſten iſt M. in der Deutung von Ortsangaben; Umſicht und Übung fehlen ihm hier noch allzuſehr. Was nützt ein Herumrathen, wonach z. B. Muck (jetzt Mauk in Mittelfranken) die Donauinſel Muckerau in Niederöſterreich „oder" Muckenbach bei Roding ſein ſoll? Das um Hemau gelegene „Thongründl" wird nach Öſterreich verſetzt, weil bambergiſche Lehen der Burggrafen dortſelbſt ſpäter an einen öſterreichiſchen Herzog kamen! Zur Beſtimmung des Grafſchaftsgebietes der Burggrafen ſüdlich der Donau können noch eine Kaiſer-

urkunde vom Jahre 1028 (St. 1977), Traditionsnotizen des Stiftes Rohr (Verhandlungen des hiſt. Ver. für Niederbayern 19, 189 Nr. 30), des Domſtiftes Augsburg vom Jahre 1029 (Nagel, Notitiae p. 273 bis 275), wonach jenes die Orte Irſching und Obereulenbach ſicher, Straubing wahrſcheinlich begriff, zur Kenntnis der Grafſchaft Sinzing-Riedenburg aber eine Königsurkunde vom Jahre 1080 (St. 2823) und eine Berchtesgadener Traditionsnotiz (Quellen u. Erört. z. baier. Geſch. 1, 330 Nr. 156) dienen. v. Oefele.

Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger. Von Adolf Ficker. Innsbruck, Wagner. 1884.

Über dieſen Gegenſtand ſind in den letzten Jahren mehrere Arbeiten erſchienen, zuerſt Hirn's Kritiſche Geſchichte des letzten Babenbergers (im Progr. des Salzburger Gymnaſiums 1871), die leider durch zahlreiche Druckfehler entſtellt iſt, dann die durchaus tüchtige Arbeit von J. Schwarz, Herzog Fridrich II. (ſo ſchreibt der Vf. konſequent) der Streitbare von Öſterreich in ſeiner politiſchen Stellung zu den Hohenſtaufen und Přemysliden (in den Programmen des Saazer Gymnaſiums von 1876 und 1877), denen ſich nun die obige Arbeit anſchließt. Der Vf. geht nach einer kurzen Einleitung auf die Jugendjahre Friedrich's ein, beſpricht hierauf deſſen Kämpfe mit den Kuenringern, den Nachbarfürſten und dem Kaiſer, die Stellung Friedrich's zur Mongolengefahr und die letzten Lebensjahre des Herzogs.

Der Vf. hat das einſchlägige Material kritiſch geſichtet und behandelt ſeinen Gegenſtand in ſchlichter und ſachlicher Weiſe. Die Gliederung des Stoffes iſt eine zweckentſprechende. Daß die Arbeit in einer Anzahl von Punkten mit jener Hirn's zuſammentrifft, kann bei dem Umſtande, als beide den gleichen Gegenſtand behandeln, nicht auffallen, in einer größeren Anzahl von Punkten gewahrt man jedoch einen Fortſchritt gegen die Darſtellung ſeines Vorgängers. Unter den Beilagen verdienen Nr. 4 und 5 eine beſondere Beachtung.

J. Loserth.

Die Geſchichtsbücher der Wiedertäufer in Öſterreich-Ungarn, betreffend deren Schickſale in der Schweiz, Salzburg, Ober- und Niederöſterreich, Mähren, Tirol, Böhmen, Süddeutſchland, Ungarn, Siebenbürgen und Südrußland in der Zeit von 1526—1785. Von Joſeph Beck. (43. Band der Fontes rerum Austriacarum. Zweite Abtheilung.) Wien, K. Gerold's Sohn. 1883.

Durch nahezu ein Jahrhundert war Mähren der klaſſiſche Boden, auf welchem ſich ſeit dem Beginn der deutſchen Reformation zahlreiche

Sekten niederließen. Unter diesen hat keine eine so große Bedeutung gewonnen, als die der Wiedertäufer, die sich besonders stark in der südlichen Hälfte Mährens, in den Gegenden um Nikolsburg, Göding, Lundenburg, Austerlitz, Brünn ꝛc. ausbreiteten und von da aus ihre eigenartigen religiösen und sozialen Anschauungen in die benachbarten Länder zu verpflanzen suchten. Im Jahre 1622 erfolgte ihre Ausweisung aus Mähren. Das benachbarte Ungarn und Siebenbürgen gewährte ihnen Aufnahme und dort haben sie — nicht unangefochten — sich behauptet und ihre Propaganda nach Polen und Rußland ausgedehnt.

Über die Geschichte der mährischen Wiedertäufer war bis in die neueste Zeit sehr wenig bekannt. Einige Materialien aus den Gedenkbüchern der Wiedertäufer wurden 1850 durch Wolny nach einem Hamburger Manuskripte in recht ungenauer Weise publizirt, und was Adam Wolf in seinen „Geschichtlichen Bildern aus Österreich" über die Wiedertäufer beibrachte, beruht großentheils auf diesen Materialien.

Ungleich bedeutender sind die Leistungen des Herausgebers des obigen Buches, der seit nahezu zwei Jahrzehnten auf diesem Gebiete thätig, bisher einige verdienstliche Aufsätze über die Wiedertäufer in Mähren und Kärnten in den Schriften der historischen Vereine dieser Länder publizirt hatte. Die Materialien zur Geschichte der Wiedertäufer in Österreich sind außerordentlich umfangreich und die Einleitung zu der vorliegenden Ausgabe gewährt eine ziemlich vollständige Übersicht derselben. Sie enthalten theils Chroniken oder chronikenartige Aufzeichnungen, theils Briefe (namentlich sog. Sendbriefe), Denk- und Streitschriften, Lieder u. s. w. Die handschriftlichen Materialien, die der Herausgeber in umsichtigster Weise ausgenutzt hat, liegen theils in den Bibliotheken und Archiven von Breslau, Brünn, Gran, Hamburg, Heidelberg, Innsbruck, München, Olmütz, Pest, Preßburg, Klausenburg, Raigern u. a., theils befinden sich dieselben noch im Privatbesitz. Was speziell die geschichtlichen Aufzeichnungen der Wiedertäufer betrifft, so stammen die ältesten aus den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts. An der Spitze der anabaptistischen Chroniken steht Ambros Reich, der auf Bitten seiner Glaubensgenossen aufzeichnete, „was sich seit dem 1524 Jar . . . in der gemain Gottes zuetragen hat". Seine Aufzeichnungen wurden fortgesetzt und vervielfältigt und reichen, strenge genommen, bis in das 19. Jahrhundert. Diese Geschichtsbücher, welche ein vollständiges Bild von der Genesis, der Entwickelung und dem Niedergang des Anabaptismus gewähren, hat der

Herausgeber unter sorgfältiger Benutzung des gesammten einschlägigen Materials und mit einem ausreichenden kritischen und sachlichen Kommentar zum Abdruck gebracht.

Die nächste Thätigkeit des Herausgebers dürfte dem reichhaltigen Liederschatze der Wiedertäufer gewidmet sein. Was die zahlreichen theologischen Schriften derselben anbelangt, so wünschten wir eine vollständige Ausgabe derselben. Erst dann wird man eine vollständige Geschichte des Anabaptismus in Österreich zu schreiben vermögen — eine Aufgabe, die zu lösen niemand berufener ist als der Herausgeber der Geschichtsbücher. Loserth.

Die orientalische Politik Österreichs seit 1774. Von Adolf Beer. Prag und Leipzig, F. Tempsky und G. Freytag. 1883.

Bei dem besonderen Interesse, welches man heute allerorten den so lange vernachlässigten Ländern und Völkern der Balkanhalbinsel entgegenbringt, wird man eine zusammenhängende Darstellung der orientalischen Politik Österreichs willkommen heißen — und dies um so mehr, als dieselbe in den einschlägigen größeren Werken kaum gestreift, geschweige denn eingehender behandelt wird. Die Orientpolitik Österreichs zeigt in den einzelnen Phasen ihrer Entwickelung ein durchaus verschiedenes Gesicht. Unter Leopold I., Joseph I. und Karl VI. brachten die Staatsmänner Österreichs den Völkern der Balkanhalbinsel das lebhafteste Interesse entgegen und diese Völker hielten ihrerseits ihre hoffenden Blicke gespannt nach der österreichischen Metropole gerichtet. Anders wurde das seit Maria Theresia: in dem Programme des Fürsten Kaunitz stand nicht die Zertrümmerung der osmanischen Monarchie, sondern die Niederwerfung Preußens oben an. Von den späteren Staatsmännern Österreichs haben sich nur wenige, wie der Graf Stadion, von der traditionellen Eifersucht auf die preußische Macht frei gehalten, und deshalb hat man auch für die Vorgänge auf der Balkanhalbinsel nur selten das richtige Verständnis besessen. Allmählich trat Rußland in den Sympathien der christlichen Völker der Balkanhalbinsel an Österreichs Stelle; der scharfe Gegensatz zwischen österreichischen und russischen Interessen tritt aber weder unter Maria Theresia noch unter Joseph II. deutlich hervor. Von den christlichen Stämmen der Balkanhalbinsel haben endlich selbst die Serben — man kann sagen gezwungen — ihre Blicke nach Petersburg gewendet. Nicht anders lagen die Dinge unter Franz I. Von den österreichischen Staatsmännern und Feldherren in jenen Tagen haben nur zwei — aber keine geringeren

als der Erzherzog Karl und Graf Radetzky — die Erwerbung von Bosnien und Serbien in's Auge gefaßt. Als dann Metternich an's Ruder gelangte, war an eine Realisirung solcher Pläne nicht zu denken, denn für diesen Staatsmann hatte nur das Gewordene eine Berechtigung — für das Werdende ging ihm jedes Verständnis ab.

Alle diese Phasen der orientalischen Politik finden in dem Buche Beer's eine sehr sorgfältige Behandlung. In acht Kapiteln bespricht derselbe 1. die Anfänge der Orientpolitik Österreichs bis zum Frieden von Kutschuk-Kainardschi, 2. die orientalische Politik Joseph's II., 3. die orientalische Politik Österreichs während der Revolutionszeit, 4. den Aufstand der Serben, 5. die Erhebung der Griechen, 6. die Zeit nach dem Frieden von Adrianopel, 7. den Krimkrieg und 8. die Zeit seit dem Pariser Vertrage.

Interessant sind die Einzelheiten, welche der Vf. über die beabsichtigte Theilung der Türkei in den Jahren 1807 und 1808 bringt. In zutreffender Weise wird die Politik Metternich's geschildert. Auch für den Krimkrieg fehlt es nicht an neuen Ausblicken. Österreich hatte damals Aussichten auf den Erwerb Serbiens, Bosniens und der Herzegowina, aber in Wien wies man alle Anerbietungen Rußlands zurück. Die einzelnen Kapitel des vorliegenden Buches sind von ungleichem Werthe. Während für die ersten fünf die Archive Wiens eine reiche Ausbeute gewährten, war der Vf. für die letzten, namentlich für das letzte allein, auf die verschiedenen Roth-, Blau- und Gelbbücher, sowie auf private Informationen angewiesen. Den überschwänglichen Hoffnungen gegenüber, welche von vielen Seiten an die letzte Phase der Orientpolitik Österreichs geknüpft werden, verhält sich B., der als Mitglied des österreichischen Parlaments an den Verhandlungen über dieselbe selbst lebhaften Antheil genommen, sehr zurückhaltend.

Unter den „Analekten" theilt B. eine Reihe wichtiger Aktenstücke mit, welche zumeist den Jahren 1801—1810 angehören.

Loserth.

Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. N. F. XVI. XVII. Hermannstadt, in Kommission bei F. Michaelis. 1881/82[1]).

Korrespondenzblatt des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. 4.—6. Jahrgang, redigirt von J. Wolff. Hermannstadt, F. Michaelis. 1881—1883.

Das alte und neue Kronstadt. Von G. M. G. v. Herrmann. Ein Beitrag zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert, bearbeitet von

[1]) Vgl. H. Z. 47, 369.

Oskar v. Meltzl. Herausgegeben vom Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. I. Hermannstadt, in Kommission bei F. Michaelis. 1883.

Wie es scheint, werden seit den letzten zwei Jahren naturwissenschaftliche Aufsätze, deren die früheren Jahrgänge des Archivs für siebenbürgische Landeskunde immer einzelne enthielten, in dasselbe nicht mehr aufgenommen. Eine andere Änderung weist der letzte Jahrgang insofern auf, als der Rest der außerordentlich wichtigen Aufzeichnungen des Michael Conrad von Heidendorf nunmehr in einem einzigen Bande erscheinen soll, während die früheren Theile in mehreren Bänden — wie zerzupft — vor uns liegen. Im übrigen enthalten die beiden vorliegenden Bände des Archivs, das noch immer unter der geschickten Leitung des Superintendenten G. D. Teutsch steht, eine Reihe trefflicher Aufsätze. Der 16. Band enthält zwei Denkreden des letzteren auf J. Wächter und S. Schiel, sowie einen Aufsatz desselben Autors „Siebenbürger Studirende auf der Hochschule in Wien im 14., 15. und 16. Jahrhundert". Zu diesem Aufsatz hätten wir zu bemerken, daß sich über den in demselben oft genannten Wiener Professor Sybort (Seifert), der ein heftiger Gegner des böhmischen Wiclifismus gewesen, noch handschriftliche Materialien an der Wiener Hofbibliothek vorfinden.

Aus der Feder des jüngeren (Fritz) Teutsch stammen die Aufsätze „Aus der Zeit des sächsischen Humanismus" und „Die Studirenden aus Ungarn und Siebenbürgen auf der Universität Leyden 1575 bis 1879". F. Zimmermann handelt über „das Register der Johannes-Bruderschaft und die Artikel der Hermannstädter Schusterzunft aus dem 16. und 17. Jahrhundert" und über „die Wirtschaftsrechnungen der Stadt Hermannstadt". Johannes Höchsmann führt seine im 11. Bande des Archivs begonnenen „Studien zur Geschichte Siebenbürgens im 18. Jahrhundert" weiter. Von Interesse sind auch die „Archäologischen Streifzüge" von Friedrich und Heinrich Müller und Wittstocks, „Mittheilungen aus den Briefen des G.'s Haner." Im letzten Hefte dieses Jahrganges beginnt G. Dietrich von Hermannsthal seine „Kriegsgeschichtlichen Erinnerungen", die im 17. Band ihren Abschluß finden. Im 16. Band findet sich noch ein kleiner Aufsatz des leider zu früh verstorbenen Karl Gooß über die archäologischen Forschungen Torma's in der letzten Zeit. Mit Recht hebt G. D. Teutsch im 17. Band den großen Verlust hervor, den die archäologischen Studien in Siebenbürgen durch das Abscheiden von Gooß erlitten. Der 17. Band enthält außer den Denkreden auf Gooß und Schuller noch

einen wichtigen Aufsatz von G. D. Teutsch „Zur Geschichte der Sachsen unter der Regierung Gabriel Bathory's. Fr. Teutsch handelt über die Geschichte des evangelischen Gymnasiums in Hermannstadt, „über die ältere Geschichte des Schenker Stuhls" und in einem dritten Aufsatze „über einige Aufgaben und Ziele unserer Geschichtforschung und Geschichtschreibung". Zimmermann berichtet über den „Durchzug der Schweden durch Siebenbürgen um das Jahr 1714" und über „das Wappen der Stadt Hermannstadt", Albrich über „die Bewohner Hermannstadts im Jahre 1657" und Herberth „über den inneren und äußeren Rath Hermannstadts zur Zeit Karl's VI.

Was das Korrespondenzblatt betrifft, so enthält dasselbe auch in den vorliegenden drei Jahrgängen sehr beachtenswerthe historische und philologische Notizen.

Ein wesentliches Verdienst hat sich der Verein für siebenbürgische Landeskunde durch die Herausgabe von Herrmann's Memoirenwerk „das alte und neue Kronstadt" erworben. Dieses für die Kenntnis der siebenbürgischen Verhältnisse im 18. Jahrhundert epochemachende Werk ist in seiner Bedeutung von siebenbürgischen Historikern längst erkannt und fleißig ausgenützt worden. Es hieße den Werth dieses Buches ganz verkennen, wollte man dasselbe bloß für eine Lokalgeschichte ansehen. Es enthält vielmehr das Wichtigste aus der Geschichte Siebenbürgens und der sächsischen Nation während des 18. Jahrhunderts und stammt aus der Feder eines Mannes, der — in einer Zeit der durchgreifendsten Reformen und Umgestaltungen im politischen Leben — als Beamter im Kommunal- und Staatsdienst in hervorragender Weise thätig war. Das ganze Werk wird in zwei Bänden abgeschlossen sein. Der vorliegende erste umfaßt die Zeit vom Übergang Siebenbürgens an das Haus Habsburg bis zum Tode Maria Theresia's. Der Herausgeber hat demselben neben einer sehr ansprechend geschriebenen Einleitung einen vollständig ausreichenden kritischen Apparat beigegeben. Bezüglich einer von dem Herausgeber irrig gedeuteten Stelle (S. 433—434) ist das Korrespondenzblatt für siebenbürgische Landeskunde S. 118 zu vergleichen.

J. Loserth.

Über das Verhältnis Englands zu Rom während der Zeit der Legation des Kardinals Otho in den Jahren 1237—1241. Von Heinrich Weber. Berlin, Weidmann. 1883.

Eine sorgfältig und umsichtig gearbeitete Schrift, welche sich der Sache wie dem Titel, wenn auch nicht der Form der Bearbeitung

nach an Luard's 1877 erschienene über die Beziehungen zwischen England und Rom während der ersten Periode Heinrich's III. (bis 1235) anschließt. Es handelt sich hier um einen wichtigen Theil wie der Geschichte Englands, so auch der abendländischen Kirchengeschichte. Wir werden in die Zeit eingeführt, welche infolge der unerträglichen römischen Gelderpressungen die ersten Keime der Auflehnung gegen das Papstthum in sich aufnimmt, um diese dann, freilich sehr langsam und allmählich, Frucht bringen zu lassen. Wie dankbar man auch für solche Detailforschung sein muß, durch welche stets unsere Kenntnis im einzelnen bereichert und selbst manches allgemeinere Urtheil modifizirt wird, so läuft der Forscher, der sich auf eine kurze Spanne Zeit konzentrirt, doch andrerseits leicht Gefahr, die Dinge nicht so vollkommen im Zusammenhang zu erfassen und darum auch nicht ganz im richtigen Lichte anzuschauen. Auch der Vf. vorliegender Schrift scheint dieser Gefahr nicht ganz entgangen zu sein. Die Geschichtschreibung des Matthäus von Paris ist zwar einseitig und parteiisch, und der Kardinal Otho mag manchmal zu scharf beurtheilt worden sein. Aber aus allzu großer Gerechtigkeitsliebe wird der Vf. zum Advokaten des Kardinals und zum Ankläger des Chronisten, — ein Fehler, wie er in der neuern kirchenhistorischen Geschichtforschung nicht ungewöhnlich ist. Hätte der Vf. eine quellenmäßige Übersicht über die ganze Papstgeschichte gewonnen, so würde er nicht in frommen Redensarten päpstlicher Briefe „so viel mütterliche Zuneigung und gewissenhafte Fürsorge" (S. 22) erblicken. Auch ist der wesentliche Unterschied, den er zwischen dem Verfahren des Legaten vor dem Kampf Gregor's IX. mit Friedrich II. und nach demselben annimmt, nur ein äußerer, durch das größere Geldbedürfnis der Curie begründet; die Fürsorge derselben für fremde Länder war doch regelmäßig nur das Mittel zu dem Zweck der eigenen Machtentwickelung. Überhaupt hat der Vf. mitunter etwas fehl gegriffen infolge einer gewissen gutmüthigen Naivität, mit welcher er Aktenstücke allzu wörtlich deutet, wie S. 83 bei einem Briefe des Bischofes Grossetête, in welchem er „sinnige und feine Wendungen", selbst große „Demuth" findet, während derselbe ein Meisterstück ist von beißender, wenn auch allerdings feiner Ironie. Der freilich heutzutage in den weitesten Kreisen eingebürgerte, ultramontane Sprachgebrauch „heiliger Vater" rächt sich S. 85 in seltsamer Weise bei der Äußerung, ein Brief habe „den h. Vater außer sich vor Wuth gebracht". S. 111 übersetzt der Vf. unrichtig reservavit sibi proprietatem, committendo curam „das Vermögen der Kirche" habe Christus

ſich vorbehalten und dem Papſte nur die Fürſorge für dieſelbe anvertraut. Man wollte ſagen, als ſein Eigenthum habe Chriſtus die Kirche ſich ſelbſt reſervirt, und dem Papſte nur die Verwaltung derſelben anvertraut, d. h. der Papſt könne mit der Kirche nicht machen was er wolle, ſondern ſei als Verwalter dem Herrn der Kirche verantwortlich. Die Wendung, Chriſtus habe nicht geſagt, was du auf Erden raubſt, ſoll auch im Himmel geraubt ſein, war nach damaliger Erfahrung und Redeweiſe nicht, wie der Vf. meint, „ein für korrekt päpſtlich geſinnte Gemüter faſt blasphemiſcher Witz". Man darf die römiſche Geſinnung von damals nicht mit der heutigen ultramontanen verwechſeln. Solche Äußerungen kommen bei den kirchlichſten Männern des Mittelalters vor. L.

Œuvres inédites de J. B. Bossuet découvertes et publiées sur les manuscrits du cabinet du roi et des bibliothèques national, d'arsenal etc. par Auguste Louis Ménard. I. Paris, Firmin-Didot. 1881. II. 1883.

Der deutſche Leſer darf von dieſen Anekdota keine ſo hochgeſpannten Erwartungen hegen, wie der franzöſiſche Enthuſiasmus des Herausgebers ſie zu erwecken ſich bemüht. Der erſte Band enthält Noten zu Juvenal, welche Boſſuet bei dem Unterrichte des Dauphin machte. Denſelben folgen „Applikationen" auf die Gegenwart. Der zweite Band beginnt mit einer franzöſiſchen Überſetzung der 10. Satire Juvenal's in Verſen von dem Herzoge von Montauſier. Dann werden die Satiren des Perſius in derſelben Weiſe behandelt, wie in dem 1. Bande die Juvenal's, und die franzöſiſchen Überſetzungen derſelben von dem genannten Gouverneur des Dauphin hinzugefügt. Und nach einigen Fragmenten zu Plato, Xenophon, Lucrez und Terenz ſchließt der Band mit einer dem Kambyſes in den Mund gelegten Unterweiſung ſeines Sohnes Cyrus über die Kunſt gut zu regieren. Daß dieſe Erzeugniſſe von B. herrühren, hat der Herausgeber in ſeinen etwas umſtändlichen und breiten Einleitungen hinlänglich erwieſen. Aber die Bedeutung derſelben ſcheint er uns zu überſchätzen. Wir können nicht ſagen, daß uns darin außergewöhnliche oder beſonders intereſſante Gedanken begegnet ſind, und noch weniger werden die Erklärer Juvenal's und Perſius' durch die mitgetheilten Noten ſehr gefördert werden. Auch irrt der Herausgeber darin, daß B. durch dieſe Arbeiten in einem andern Lichte erſcheine als bisher. Daß der berühmte Biſchof nicht bloß bibliſch und theologiſch gebildet, ſondern auch in der klaſſiſchen Literatur bewandert war, iſt doch keine neue Entdeckung, wenn man

ihn auch nicht gerade als Scholiasten der römischen Satiriker kannte. Und daß er nicht mehr als Lobredner des absoluten Königthums angesehen werden dürfe, behauptet der Herausgeber vergeblich. Die Dedikation dieser Werke B.'s, welche der Präsident Grévy angenommen hat, soll sogar dieser veränderten Anschauung von dem Vf. das Siegel aufdrücken. Allein wenn der Bischof dem Dauphin Ermahnungen gibt, zu regieren nach dem Willen und den Gesetzen Gottes, stets sich zu erinnern, daß er um des Volkes willen und nicht das Volk um seinetwillen da sei u. s. w., so liegt hierin doch nur so viel Demokratie ausgesprochen, als eine christlich-kirchliche Auffassung vom Königthum sie mit sich brachte, mit dem weitgehendsten Absolutismus wohl vereinbar. Selbst die kühn klingende Ermahnung: „die wahren Freunde des Fürsten sind die, welche ihm die Wahrheit sagen und den Muth haben, ihn auf seine Fehler aufmerksam zu machen", ist doch auch unter dem Gesichtspunkte der Pädagogik zu begreifen. In der fingirten Rede des Kambyses aber kommen Gedanken vor, die eher einem Macchiavelli als einem Demokraten Ehre gemacht hätten. Als letztes Ziel erscheint da die Erhaltung des Thrones, und wird diesem Ziele selbst das religiöse Interesse untergeordnet: die Religion ist nach den überlieferten Landesgesetzen aufrecht zu erhalten, und jede Neuerung unnachsichtig zu bestrafen. Der Monarchie ist nichts so gefährlich wie Religionsänderung, weil sie gewöhnlich gänzlichen Umsturz nach sich zieht. Nur ein Glaube und eine Gottesverehrung darf in der Monarchie geduldet werden. Hier hören wir einen alten Bekannten, den Hofbischof Louis' XIV. reden. L.

Inventaire chronologique et analytique des chartes de la maison de Baux par L. Barthélemy. Marseille 1882.

Daß ein Geschlecht, wie das der Baux in Frankreich, welches im 10. Jahrhundert in hoher Blüte stand und in der Provence und Dauphiné, besonders zwischen Rhone und Durance einen mächtigen Komplex von Besitzungen hatte, in genealogischen Sammelwerken bis jetzt nicht oder kaum Erwähnung fand, ist eine eigenthümliche Erscheinung, welche nur theilweise dadurch erklärt werden kann, daß die Baux bereits seit Jahrhunderten ausgestorben sind. Die Bearbeitung ihrer Geschichte, welche Barthélemy unternahm, ist darum nicht als ein Familienbuch, sondern als das Resultat freier Forschung ein sehr beachtenswerthes historisches Denkmal. Zunächst freilich ist es die Lokalgeschichte der südlichen Provinzen Frankreichs, welche aus dem Werk positiven

Nutzen zieht, indem die unzähligen Kriege und Fehdeschaften des Geschlechts besonders im 12. und 13. Jahrhundert zum Theil urkundlich aufgeklärt werden; in einzelnen Punkten jedoch gewinnt die Geschichte der Familie allgemeineres Interesse, besonders in der Person Hugo's v. B., welcher, um die Vasallität abzuschütteln, mit Friedrich Barbarossa in Verbindung trat, und in Bertrand I. durch sein Bündnis mit dem König von Aragon und seine Streitigkeiten mit dem Johanniterorden. — Nach einem kurzen Abriß der allgemeinen Geschlechtsgeschichte folgen die musterhaft gearbeiteten Register von fast 2000 Urkunden aus den Jahren 971 bis 1536, zum größten Theil ungedrucktes Material aus den Archiven Frankreichs, Neapels und des Vatikan. Meisner.

Secrets d'État de Venise. Documents, extraits, notices et études servant à éclaircir les rapports de la seigneurie avec les Grecs, les Slaves et la Porte ottomane à la fin du XV^e^ et au XVI^e^ siècle par Vladimir Lamansky. Saint-Pétersbourg, Imprimerie de l'académie impériale des Sciences. 1884.

Das vorliegende umfangreiche Werk, die Frucht ausgedehnter Studien, welche der Vf., Professor an der Universität von St. Petersburg, in den Archiven und Bibliotheken von Venedig angestellt hat, enthält weit mehr, als sein Titel erwarten läßt; die dort gesammelten Dokumente betreffen keineswegs nur die Beziehungen Venedigs zu den Griechen, den Slawen und der Türkei im 16. Jahrhundert, sondern sie beleuchten ebenso wohl die inneren Zustände wie die auswärtige Politik der Republik in jenem und zum Theil auch noch im 15. und 17. Jahrhundert und veranschaulichen namentlich die Art und Weise, in welcher der damals auf der Höhe seiner Macht stehende Rath der Zehn die Regierung geführt hat. Das Werk ist sehr langsam und mit großen Unterbrechungen zu Stande gekommen (der Vf. hat die grundlegenden Studien schon 1868—1869 gemacht, die erste Abtheilung war schon 1874 im Druck vollendet, dann aber ist derselbe erst 1882 wieder aufgenommen worden); infolge dessen, sowie der Neigung des Vf., von seinem eigentlichen Gegenstande aus weiter abzuschweifen, trägt das Ganze einen etwas formlosen und ungeordneten Charakter, doch erleichtert wenigstens ein vorne befindliches spezielles Inhaltsverzeichnis und ein Namenregister am Schluß, sich in demselben zurecht zu finden.

Den Anfang bildet eine ausgedehnte Vorrede, in welcher der Vf. über die Entstehung des Werkes berichtet und eine allgemeine

Überſicht über den Inhalt desſelben gibt, dann aber plötzlich zu politiſchen Erörterungen übergeht und ſich über den heutigen Stand der orientaliſchen Frage, über die Rolle, welche Rußland dabei zu ſpielen hat, und über das Verhältnis desſelben zu den kleineren ſlawiſchen Nationen, ferner zu den Griechen und Rumänen, endlich auch zu Deutſchland verbreitet. Nach dieſen Auseinanderſetzungen des Vf. iſt die Politik Rußlands die friedlichſte und uneigennützigſte von der Welt, und es bleibt nur zu wünſchen, daß auch die wirklichen Machthaber daſelbſt ſich von ähnlichen Geſinnungen erfüllt zeigen mögen.

Das Werk ſelbſt zerfällt in drei Hauptabtheilungen. Die erſte enthält eine Anzahl von höchſt intereſſanten, den Protokollen des Rathes der Zehn entnommenen Dokumenten, betreffend den in Venedig von Staats wegen verübten oder wenigſtens geplanten politiſchen Mord, welche den ſicheren Beweis liefern, daß in der That nicht nur im 14. und 15., ſondern bis in das vorige Jahrhundert hinein die venetianiſche Regierung ſich oftmals ſowohl äußerer als innerer Feinde durch Mord, insbeſondere durch Vergiftung, zu entledigen verſucht und theils darauf-hin zielenden an ſie gerichteten Anträgen williges Ohr geliehen, theils aber auch ſelbſt die Initiative ergriffen und ihren Beamten dahin lautende Befehle ertheilt hat. Der Hauptunterſchied in zeitlicher Beziehung iſt nur der, daß im 15. und auch noch im 16. Jahrhundert ſolche Mordpläne vornehmlich gegen mächtige auswärtige Feinde geſchmiedet werden (ſo zu wiederholten Malen während der Jahre 1415 bis 1420 gegen Kaiſer Sigismund, 1432—1451 gegen Herzog Franz Sforza von Mailand, 1463 und 1464, und nachher wieder 1477—1479 gegen Sultan Mohammed II., 1495 gegen König Ludwig XII. von Frankreich, 1571 gegen Sultan Selim I. und deſſen Söhne), während ſpäter nur einerſeits verbannte und verdächtige Venetianer und andrerſeits Türken, namentlich beſonders gefürchtete türkiſche Offiziere und Seeräuber, als Opfer derſelben erſcheinen. Man ſtaunt in der That, mit welcher Unbefangenheit und mit wie kaltem Blute über dieſe Dinge in dem Rathe verhandelt worden iſt; manche von den gefaßten Beſchlüſſen ſind geradezu niederträchtig, ſo wenn (Doc. 53 S. 76) der Rath dem Befehlshaber der Flotte im adriatiſchen Meere befiehlt, einen gefangenen verwundeten Türken erſt anſcheinend ſorgfältig pflegen, dann aber insgeheim vergiften zu laſſen, oder wenn er 1571 (Doc. 58 S. 83 ff.) nach der Schlacht bei Lepanto dem venetianiſchen Admiral befiehlt, alle vornehmen türkiſchen Gefangenen zu tödten, und ſich auch beim Papſte und Don Juan d'Auſtria bemüht, dieſe zu dem gleichen

Verfahren zu bewegen, oder wenn er 1575 (Doc. 63 S. 100) dem Statthalter in Friaul den Auftrag ertheilt, einem verhafteten Prieſter den Prozeß zu machen, ihn, wenn er den Tod verdient hat, erdroſſeln zu laſſen und ihm nur eine Nacht Friſt zur Beichte zu geſtatten, ſonſt aber ihn in's Gefängnis, und zwar in das ſchlechteſte, welches es dort gibt, zu werfen. Eingeſtreut iſt hier ein eigentlich nicht in dieſen Zuſammenhang gehöriges, aber auch recht intereſſantes Dokument (37 S. 45) aus dem Jahre 1515, in welchem die Geſandten der Republik bei König Franz I. angewieſen werden, denſelben, welcher damals im Begriff iſt, ſich zu der Zuſammenkunft mit Papſt Leo X. nach Bologna zu begeben, vor den Nachſtellungen desſelben und des Kardinals Bibiena zu warnen. Die letzten der hier mitgetheilten Dokumente ſtammen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts; noch aus dem Jahre 1755 findet ſich eine Anweiſung (Doc. 90 S. 151), die für den Dienſt des Tribunals beſtimmten Gifte ſorgfältig in einem beſonderen Kaſten aufzubewahren. Die letzten Mordbefehle ſind aus den Jahren 1767 und 1768, ſie ſind gegen einen Menſchen gerichtet, welcher in Montenegro als Zar Peter III. aufgetreten iſt.

Die zweite Abtheilung behandelt ebenfalls das Thema des politiſchen Mordes; ſie enthält zunächſt einige Nachträge zu der erſten Abtheilung, nämlich noch weitere Dokumente, betreffend die von der venetianiſchen Regierung ausgehende Attentate, dann aber eine große Fülle von theils venetianiſchen Urkunden, theils anderweitigen Zeugniſſen betreffend zahlreiche ähnliche Mordattentate, welche zu derſelben Zeit im 15. und 16. Jahrhundert in anderen Staaten verſucht worden ſind und auf welche geſtützt der Vf. allerdings mit Recht behaupten kann, daß die politiſche Moral in Venedig keineswegs auf einer viel niedrigeren Stufe geſtanden hat als in den anderen europäiſchen Staaten. Den hier mitgetheilten Dokumenten ſind mehr oder minder ausführliche Vorbemerkungen und erläuternde Ausführungen des Vf. hinzugefügt, in welchen derſelbe eine bedeutende Gelehrſamkeit entfaltet, freilich aber auch ſich durch ſeine Neigung zu Digreſſionen bisweilen ziemlich weit von dem eigentlichen Thema fortziehen läßt. Als von beſonderem Intereſſe mögen erwähnt werden die in Nr. VI zuſammengeſtellten zahlreichen Dokumente betreffend den Tod des Banus Tarpaval von Croatien (1473) und überhaupt das Verhältnis Venedigs zu Ungarn während der Regierung des Mathias Corvinus; ferner (Nr. VII) die zahlreichen neuen Dokumente, betreffend den in päpſtlichem Gewahrſam befindlichen und ſchließlich auf Anſtiften Papſt Alexander's VI.

vergifteten türkiſchen Thronprätendenten Dſchem, welche zeigen, wie die venetianiſche Regierung bemüht geweſen iſt, denſelben gegen die Nachſtellungen ſowohl von türkiſcher wie von chriſtlicher Seite zu ſchützen; dann Nr. IX. Dokumente betreffend den Erzbiſchof Martin von Durazzo, welcher 1495 im Auftrage Karl's VIII. von Frankreich die chriſtlichen Unterthanen der Türkei zur Erhebung aufreizen ſollte, damals aber in Venedig feſtgenommen, ſpäter (1499) im Auftrage der Republik ſelbſt ſich zu demſelben Zwecke nach Albanien begab, aber hier in Durazzo vergiftet wurde; Nr. X Dokumente betreffend das Verhältnis Venedigs zu König Karl VIII. von Frankreich und deſſen auch unter verdächtigen Umſtänden erfolgten Tod; Nr. XI eine längere, auch auf zahlreiche neue Dokumente ſich ſtützende Unterſuchung über den Tod Papſt Alexander's VI., in welcher der Vf. gegenüber der gewöhnlichen, auch von Ranke feſtgehaltenen Annahme, daß der Papſt durch das von ihm ſelbſt für den Kardinal Adrian von Corneto beſtimmte Gift umgekommen ſei, nachzuweiſen ſucht, daß derſelbe durch eben dieſen Kardinal, welcher im Einverſtändniſſe mit der jenem Papſt allerdings ſehr feindlich geſinnten venetianiſchen Regierung geſtanden habe, vergiftet worden ſei. Nr. XII iſt eine lange Abhandlung, in welcher der Vf., ausgehend von Nachrichten über ein im Jahre 1509 gegen das Leben des Papſtes Julius II. geplantes Attentat, eine Reihe von Zeugniſſen über ähnliche Anſchläge zuſammenſtellt, welche auch gegen deſſen nächſte Nachfolger Hadrian VI. und Clemens VII., ſowie auch noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gegen mehrere Päpſte unternommen worden ſind, dann ein Verzeichnis aller derjenigen Päpſte zuſammenſtellt, welche in früheren Jahrhunderten ein gewaltſames Ende gefunden haben, dadurch zu einer Erörterung der Urſachen der Feindſchaft geführt wird, welche ſich ſchon im Mittelalter ſo oft gegen die Päpſte gezeigt hat, und daran Betrachtungen über das Huſitenthum, dann eine Vertheidigung der griechiſchen Kirche und der Ruſſen gegen die Beſchuldigungen, welche von abendländiſcher Seite aus gegen ſie erhoben zu werden pflegen, endlich Bemerkungen über die Beziehungen der Huſiten zu Rußland anknüpft. Von den ſpäteren Stücken heben wir noch hervor Nr. XVII, Dokumente und Erörterungen über angeblich von der venetianiſchen Regierung veranlaßte Brandſtiftungen in Öſterreich (1509—1511) und andrerſeits über den wahrſcheinlich von den auswärtigen Feinden der Republik veranſtalteten Brand des Arſenals in Venedig (1509), woran ſich dann wieder eine längere Digreſſion anſchließt, in welcher ſich der Vf. erſt

weiter bis in das 18. Jahrhundert, dann zurück bis in die Anfänge des Mittelalters begibt und durch Anführung von zahlreichen Mord- und anderen Gewaltthaten [1]) nachzuweisen ſucht, daß auch die Deutſchen keinen Grund hätten, über die Grauſamkeit und Brutalität der Griechen und Slawen zu klagen. Schließlich kehrt er dann aber wieder zu dem Anfang des 16. Jahrhunderts zurück und ſtellt eine Reihe von Dokumenten zuſammen, welche ſich auf die Erhebung der niederen Volksmaſſen in Dalmatien und Ungarn 1514 und auf das freundſchaftliche Verhältnis der venetianiſchen Regierung zu dem Kardinal Thomas, dem vornehmlichen Urheber dieſer Unruhen, beziehen. In Nr. XXII und XXVI veröffentlicht der Vf. Mittheilungen der franzöſiſchen Geſandten in Venedig über gegen König Heinrich III. 1585 und nachher 1593 gegen Heinrich IV. verſuchte Attentate und theilt in der letzteren eine Anzahl von Briefen dieſes Geſandten, de Maiſſe, an ſeinen König mit, betreffend eine von demſelben damals geplante Invaſion der Türken in Spanien und Erhebung der Moriskos daſelbſt. Die letzten Nummern enthalten (XXXV) ein Geſetz vom Jahre 1410, welches den öffentlichen Verkauf von Giften in Venedig verbietet, (XXXVI) drei dem Rathe der Zehn 1540 und 1544 mitgetheilte Giftrezepte und (XXXVII) das allerdings von dem Rathe nicht angenommene Anerbieten eines gewiſſen Malaſpina (1579), ſeine Kunſtfertigkeit im Fälſchen und Nachahmen von Handſchriften im Dienſte der Republik zu verwerthen.

Die dritte Abtheilung beſteht aus zwei längeren Abhandlungen. In der erſten ſchildert der Vf. die verſchiedenartigen Elemente, aus denen der venetianiſche Staat zuſammengeſetzt war, und die wichtige Rolle, welche die Slawen und Griechen als Unterthanen der Republik geſpielt haben; dann ſtellt er wieder eine große Zahl von Dokumenten zuſammen, von denen eine erſte Reihe die Zuſammenſetzung von Heer und Flottenmannſchaft, eine zweite die Mißbräuche in der venetianiſchen Marine und den Verfall derſelben, eine dritte den traurigen Zuſtand und die mangelhafte Verwaltung der venetianiſchen Beſitzungen im Oſten im 16. und im Anfang des 17. Jahrhunderts

[1]) S. 425 berichtet er auf Grund der Memoiren von Bolotow, daß bei Gelegenheit des Todes der Kaiſerin Eliſabeth von Rußland ſich das Gerücht von einer Vergiftung derſelben auf Anſtiften Friedrich's des Großen verbreitet habe, und weiſt dabei auf die Wichtigkeit dieſer Memoiren für die Geſchichte jener Zeit hin.

veranſchaulichen. Die zweite Abhandlung (von der der Verf. ſelbſt in der Vorrede bemerkt, daß ſie eigentlich als Einleitung den Anfang ſeines Werkes hätte bilden ſollen) behandelt, wieder geſtützt auf ein ſehr reiches meiſt urkundliches Material, aus dem zahlreiche Auszüge in den Anmerkungen mitgetheilt werden, die inneren Zuſtände Venedigs im 16. Jahrhundert, und zwar vornehmlich die Schattenſeiten derſelben, zunächſt das Niedergehen des venetianiſchen Handels, welches der Vf. hauptſächlich auf die Mißbräuche in der Zollverwaltung zurückführt, dann die mangelhafte Juſtizpflege und Polizei, die Unſicherheit in der Stadt, welche namentlich durch die zahlreichen dort lebenden Verbannten und Flüchtlinge veranlaßt wird, und die dort herrſchende Unſittlichkeit. Dann gibt der Vf. eine Überſicht über die verſchiedenen Behörden, welche an der Spitze des Staates ſtehen, er ſchildert das Wahlſyſtem, die Umtriebe und Beſtechungen, welche bei den Wahlen geübt werden, den Parteiſtreit zwiſchen den alten und neuen Adelsfamilien und die überwiegende Macht, welche ſeit dem Ende des 14. Jahrhunderts der Rath der Zehn ausübt. Dann ſpringt er über zu der Politik, welche die venetianiſche Regierung dem türkiſchen Sultan Soliman II. gegenüber verfolgt hat; er zeigt, daß ebenſo wie früher andere chriſtliche Mächte die Türken gegen Venedig aufgereizt haben, dieſes damals ſich derſelben gegen ſeine Feinde zu bedienen geſucht hat, wie es 1513 dieſelben gegen Kaiſer Maximilian und die Spanier aufhetzt, auch in den folgenden Jahren eifrig die türkiſche Freundſchaft unterhält, dann 1526—1529 Sultan Soliman zum feindlichen Vorgehen gegen Karl V. und Ferdinand von Öſterreich anreizt, wie es hauptſächlich den Zug gegen Wien 1529 veranlaßt, auch nachdem es in demſelben Jahre zu Bologna ſeinen Frieden mit dem Kaiſer gemacht hat, in freundſchaftlicher Verbindung mit dem türkiſchen Sultan bleibt. Zum Schluß kommt der Vf. dann noch einmal auf ſein erſtes Thema, auf die von der venetianiſchen Regierung veranlaßten Mordattentate zurück; er ſtellt auf Grund der von ihm und von Fulin veröffentlichten Dokumente ein Verzeichnis derjenigen Perſonen auf, gegen welche in den verſchiedenen Zeiten von 1415—1768 dieſelben gerichtet geweſen ſind, weiſt dann aber auf's neue darauf hin, daß in jenen Zeiten die politiſche Moral überhaupt auf einer ſehr niedrigen Stufe geſtanden habe. In einem Anhange veröffentlicht er dann noch zahlreiche Dokumente, betreffend einmal die Mißbräuche in der Verwaltung der levantiſchen Inſeln und Dalmatiens, dann den Zuſtand der leibeigenen Bevölkerung (parici) auf Cypern und Creta, endlich das ſehr ver-

ſtändige und tolerante Verhalten der venetianiſchen Regierung gegen die griechiſche Kirche und den griechiſchen Klerus.

Wenn das Werk auch, wie ſchon bemerkt, eine feſte ſyſtematiſche Ordnung vermiſſen läßt, ſo enthält dasſelbe doch eine Fülle ſehr intereſſanten neuen Materials und wird für Jeden, welcher die innere und äußere Geſchichte Venedigs, namentlich im 16. Jahrhundert, genauer kennen lernen will, ein höchſt nützliches und geradezu unentbehrliches Hülfsmittel ſein. F. Hirsch.

Δέλτιον τῆς ἱστορικῆς καὶ ἐθνολογικῆς ἑταιρίας τῆς Ἑλλάδος. Τόμος πρῶτος τεῦχος α΄ u. *β΄. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ τυπογραφείου ἀδελφῶν Πέρρη.* Athen, in Kommiſſion bei Karl Beck. 1883.

Im Jahre 1882 hat ſich in Athen eine Geſellſchaft für die Geſchichte und Völkerkunde von Hellas gebildet, welche ſich zur Aufgabe geſtellt hat, das Leben des helleniſchen Volkes während der langen Zeit, in welcher dasſelbe unter fremder Herrſchaft geſtanden hat, von der Unterwerfung durch die Römer bis zur Befreiung von dem türkiſchen Joche zu erforſchen, und zu dieſem Zwecke Quellen und Denkmale der verſchiedenſten Art, in welchen ſich dieſes Leben des Volkes offenbart, zu ſammeln und zu veröffentlichen. Als ihr Organ hat dieſe Geſellſchaft die vorſtehend genannte, in Vierteljahrsheften erſcheinende Zeitſchrift gegründet, in welcher ſolche Denkmale des helleniſchen Lebens aus jenen Zeiten herausgegeben und behandelt werden ſollen. Die beiden uns vorliegenden erſten Hefte, vom Juli und Oktober 1883, enthalten eine ganze Reihe ſolcher Veröffentlichungen, von denen freilich nur ſehr wenige wirklich hiſtoriſcher Natur ſind, die meiſten ſind Erzeugniſſe theils der theologiſchen Literatur, theils der Volkspoeſie.

Heft 1 wird eröffnet durch ein Vorwort, in welchem der Vorſitzende der Geſellſchaft, Herr Timoleon J. Philemon, die Ziele der Geſellſchaft und die Aufgabe dieſer Zeitſchrift auseinanderſetzt. Darauf folgt eine Abhandlung von N. G. Polites über „die Krankheiten in den Sagen des helleniſchen Volkes“. Dann gibt J. Sakkelion eine Anzahl bisher ungedruckter Briefe des in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebenden Meletios Pegas, eines hervorragenden Theologen, ſpäteren Patriarchen von Alexandrien, an den Patriarchen Jeremias von Konſtantinopel und an Andere heraus. Es folgt wieder eine mythologiſche Abhandlnng von Polites über „mittelalterliche helleniſche Sagen von Pheidias, Praxiteles und Hippokrates“, im An-

ſchluß an die Schrift von Sathas „La tradition hellénique de la légende de Phidias, de Praxitele et de la fille d'Hippocrate au mogen âge.“ Spyr. Lambros veröffentlicht zunächſt eine Predigt des Pachomios Rufanos, aus dem 16. Jahrhundert, *περὶ δεισιδαιμονιῶν καὶ προλήψεων*, und darauf eine noch ungedruckte Urkunde des Kaiſers Andronikos Palaiologos vom März 1289 für das Kloſter der h. Jungfrau zu Lykſada. Auf eine von Polites aus einer Münchener Handſchrift mitgetheilte Notiz über die Ertheilung des Ritterſchlages an zwei Albaneſen durch Kaiſer Maximilian I. im Jahre 1497 und eine kurze Beſchreibung eines in einem Athoskloſter befindlichen Bildes des Patriarchen Jeremias I. von Konſtantinopel (1520—1543) von Spyr. Lambros folgt eine Abhandlung von Dem. Papanikolaos über Hochzeitsgebräuche in dem Dorfe Byſoka bei Kalavryta in Morea, dann, von G. Droſines herausgegeben, Volkslieder aus dem nördlichen Euboia, darauf von Frau M. Kampuroglos geſammelte atheniſche Paramythien. Den Schluß des Heftes bildet unter der Überſchrift *Βιβλιογραφία* eine Beſprechung von Meyer, Albaniſche Märchen, dann, ſehr dankenswerth, ein Verzeichnis der im Jahre 1883 über mittelalterliche und neuere helleniſche Geſchichte und Literatur erſchienenen Schriften; endlich Nachrichten über die Geſellſchaft. Beigegeben ſind dem Hefte 4 Tafeln, von denen die drei erſten Faksimiles der Namensunterſchriften der Patriarchen Meletios und Jeremias von Konſtantinopel und Silveſter von Alexandrien nach Urkunden des Kloſterarchivs von Patmos, die letzte jenes von Lambros beſchriebene Bild des Patriarchen Jeremias enthält.

Heft 2 beginnt mit einer Abhandlung von P. Lambros über die Münzen und Medaillen des Staates der ſieben Inſeln (der ioniſchen Inſeln) aus den Jahren 1800—1815, welche auf den hinten befindlichen 6 Tafeln abgebildet ſind und in welchen ſich die wechſelnden Schickſale des Inſelſtaates während jener Zeit wiederſpiegeln. Darauf folgt ein bisher nur bruchſtückweiſe bekannter Brief des h. Polykarp an die Philipper, jetzt vollſtändig nach einer Handſchrift von Andros herausgegeben von K. Pleziotes, darauf ein Beitrag zur Geſchichte der neuhelleniſchen Sprache von G. N. Chatzidakes, Nachrichten über die aus Meſſenien ſtammmende Familie Mpunture von K. Gunaropulos, der Abdruck eines Programms der ioniſchen Akademie zu Korfu vom Jahre 1826, eine poetiſche Schilderung der im Jahre 1740 in Makedonien wüthenden Hungersnoth, mitgetheilt von Polites, dann ein erſtes Stück einer Abhandlung über Kretiſche Sagen von J. D. Kondy-

lakes und der Anfang eines Aufſatzes von Polites: helleniſche Paramythien, verglichen mit denen anderer Völker. Den Hauptheil des Heftes nimmt eine Fortſetzung der von Frau Kampuroglos geſammelten atheniſchen Paramythien ein. Dann folgen: helleniſche Märchen, geſammelt von Polites und Korylos, Erotiſche Diſtichen aus Rumelien, geſammelt von G. Droſines, volksthümliche Gedichte aus Triphylien, geſammelt von S. Karabites, endlich ein kurzer Beitrag von N. Ch. Apoſtolides zur helleniſchen Anthropologie und eine kurze Notiz von Sp. Lambros über eine andere, venetianiſche Handſchrift jener von ihm im erſten Hefte herausgegebenen Rede des Pachomios Ruſanos. Den Schluß bilden wieder Bücherrecenſionen und Nachrichten über die Geſellſchaft. F. Hirsch.

Πέτρος Ν. Παπαγεώργιος: Μιχαὴλ Ἀκομινάτου τοῦ Χωνιάτου τὰ σωζόμενα ἐκδοθέντα ὑπὸ Σπυρίδωνος Π. Λάμπρου καὶ ὁ ἐν Φλωρεντίᾳ Λαυρεντιακὸς κῶδιξ. Ἐν Ἀθήναις ἐκ τοῦ τυπογραφείου τῶν ἀδελφῶν Πέρρη. Athen, in Kommiſſion bei Karl Beck. 1883.

Für die byzantiniſche Geſchichte des 12. Jahrhunderts iſt Michael Akominatos, der Bruder des bekannteren Geſchichtſchreibers Niketas Choniates, eine um ſo wichtigere Quelle, als er in ſeiner Stellung als Erzbiſchof von Athen mit verſchiedenen Größen ſeiner Zeit auf kirchlichem wie ſtaatlichem Gebiete in Verkehr war und bei verſchiedenen wichtigen geſchichtlichen Ereigniſſen ſelbſthandelnd mit Theil genommen hat. Einige wichtigere Schriften desſelben waren ſchon früher von dem um die byzantiniſche Geſchichte vielfach verdienten Tafel, von Elliſſen u. A. herausgegeben worden. 1879 und 1880 gab Herr Spyridon Lampros, Profeſſor der Geſchichte und Paläographie an der Univerſität zu Athen, alle Schriften des Michael Akominatos, auch die bisher ungedruckten, auf Koſten der Stadt Athen in zwei Bänden heraus. Dieſe Ausgabe fußt hauptſächlich auf einem cod. Laur. in Florenz, der alle Schriften des Hiſtorikers, und zwar, wie es ſcheint, in chronologiſcher Reihenfolge enthält; daneben ſind zwei Oxforder, vier Pariſer, eine Wiener, eine im Vatikan und theilweiſe eine Handſchrift im Eskorial benutzt worden. Sie iſt es nun, welche Herr Papageorgios — abgeſehen von der ausführlichen Einleitung des Herrn Lampros über das Leben und den Werth der hiſtoriſchen Schriften des Michael — einer ſtrengen Kritik unterwirft. An der Hand des cod. Laur. verfolgt derſelbe den Text des Herrn Lampros Wort für Wort. Das Reſultat, das der paläographiſch geübte, im Mittelgriechiſchen dieſer Zeit wohlbewanderte Herr Papageorgios

in dieſer zu einem ganzen Buch angeſchwollenen Kritik mit ſchneidiger Polemik liefert, iſt für den Herausgeber nicht gerade erfreulich. Faßt man es kurz zuſammen, ohne ſich auf Einzelheiten einzulaſſen, ſo lautet das Endurtheil des Herrn Papageorgios dahin, daß der Herausgeber weder die Fähigkeit, eine griechiſche Handſchrift des 13. reſp. 14. Jahrhunderts richtig zu leſen und einen zuverläſſigen Index anzufertigen, noch eine ſolide Kenntnis des byzantiniſchen Griechiſchen dieſer Zeit beſitzt (es ſind über 2500 Stellen beſprochen), daß alſo die Ausgabe den Anforderungen der neueren Textkritik nicht genügt. Auch die Einleitung des Herrn Lampros, ſoweit ſie ſich mit hiſtoriſchen Dingen beſchäftigt, verſpricht Herr Papageorgios an einem andern Orte ſeiner Kritik unterwerfen zu wollen; man wird zu dieſer Kritik dann eher Stellung nehmen können, als zu der jetzigen, bei welcher dem Unterzeichneten die Autopſie des fraglichen Codex abgeht; nur möchte man dann den Wunſch ausſprechen, daß Herr Papageorgios ſeine Kritik nicht bloß in einer der ſo ſchwer zugänglichen neugriechiſchen Zeitſchriften erſcheinen ließe. In jedem Falle aber, wenn auch Herr Pagageorgios nicht überall Recht behalten wird, werden die Fachgenoſſen, welche ſich mit der Geſchichte des 12. Jahrhunderts, ſpeziell mit Michael Akominatos beſchäftigen, ſich in die Nothwendigkeit verſetzt ſehen, den Text des Herrn Lampros mit dem Buche des Herrn Papageorgios in der Hand zu leſen. **William Fischer.**

Die wiſſenſchaftlichen Vereine und Geſellſchaften Deutſchlands im 19. Jahrhundert. Bibliographie ihrer Veröffentlichungen ſeit ihrer Begründung bis auf die Gegenwart. Von Johannes Müller. Lieſg. 1, 2, 3. Berlin, A. Aſher. 1883.

Die erſte Anregung zu einer Bibliographie der gelehrten Geſellſchaften gaben unſere Nachbarn jenſeits des Rheins. Im Juni 1877 verſandte der damalige Unterrichtsminiſter Brunet ein Zirkular an die Präſidenten der verſchiedenen Vereine und forderte ſie auf, ihm über die von ihnen publizirten Werke, Abhandlungen, Bulletins u. ſ. w. Mittheilung zu machen; die Antworten ſollten außerdem enthalten Angaben über die Zahl der Bände, Format, Anfang- und Endjahr ihres Erſcheinens und über ſonſtige Beſonderheiten, welche für die genaue Bezeichnung eines Buches nothwendig ſind. Der Miniſter fügte hinzu, daß es im eigenen Intereſſe der Geſellſchaften läge, eine möglichſt genaue Zuſammenſtellung ihrer Veröffentlichungen zu beſitzen, „welche zum Fortſchritt und zur Verbreitung der literariſchen, hiſtoriſchen, archäologiſchen und naturwiſſenſchaftlichen Studien in Frankreich ſo ungemein viel beitrügen“. Das Material ging reichlich ein; ein Beamter der Nationalbibliothek, Ulyſſe Robert, wurde mit der Ordnung

der eingesandten Notizen betraut, und schon nach wenigen Monaten erschien der erste Theil der Bibliographie des sociétés savantes de la France; er enthielt sämmtliche Städte Frankreichs, in denen Vereine bestanden, mit Ausnahme von Paris, welchem allein der zweite Theil der Bibliographie gewidmet sein sollte.

Die gleiche Aufgabe hat sich das in der Überschrift angekündigte Werk von Müller gesteckt. Man erkennt auf den ersten Blick, daß es sich von dem französischen durch den größeren Umfang und die wahrhaft luxuriöse Ausstattung unterscheidet; denn die beiden ersten Lieferungen (160 Seiten) umfassen nur die Buchstaben A—H und zeigen Papier und Typen, wie man sie in deutschen Büchern nicht allzu häufig findet. Die Folge davon ist, daß der Preis des Werkes (die Lieferung 6 Mark) ein so bedeutender werden muß, daß es sich selbst das große Absatzgebiet der Privatbibliotheken verschließen wird. Die Verlagsbuchhandlung scheint sich dessen wohl bewußt gewesen zu sein, denn in dem beigegebenen Prospekt hebt sie hervor, daß das Buch „nicht nur Bibliotheken und Vereinen, sondern auch Buchhändlern und Antiquaren" ein willkommenes Hülfsmittel werden wird. Für diese allerdings ist die Bibliographie ganz unentbehrlich. Sie allein bietet die Möglichkeit, einen Überblick zu gewinnen über die so häufig dem buchhändlerischen Vertrieb entzogenen Publikationen der Provinzial- und Lokalvereine, und damit zugleich das Mittel, die selbst in den größten Bibliotheken vorhandenen Lücken mit Leichtigkeit festzustellen. Als Verein gilt dem Vf. jede Gesellschaft, „die sich auf Grund selbst entworfener Statuten zu gemeinsamen wissenschaftlichen Zwecken verbunden hat und eigenwillig Gleichgesinnte aufnimmt. Es sind daher staatliche Akademien und ähnliche gelehrte Korporationen ausgeschlossen".

Die Einrichtung des Buches ist die, daß die Vereine nach ihren Sitzen alphabetisch geordnet sind (also Aachen, Altena, Altenburg u. s. w.), und daß innerhalb des Ortes die verschiedenen dort bestehenden Vereine mit Angabe ihres Gründungsjahres aufgezählt sind. Bei jedem Verein sind seine sämmtlichen Publikationen nach der Zeit ihres Erscheinens angeführt. Wo eine Zeitschrift stets mit gleichem Titel nur mit Änderung der Band- und Jahreszahl ausgegeben wurde, konnte sich der Vf. begnügen, nur die Zahl der Bände und die Anfangs- und Endtermine ihres Erscheinens zu notiren; in den Fällen aber, wo außer dem generellen noch ein besonderer Titel angegeben war, war es nothwendig, jedem Bande eine neue Rubrik anzuweisen; was die Aufzählungen dadurch an Übersichtlichkeit verloren haben, gewinnen sie durch genaue und rasche Orientirung des Lesers reichlich wieder. Die Angaben sind überhaupt mit größter Ausführlichkeit und musterhafter Exaktheit gemacht; diese Vorzüge ließen sich nur dadurch erreichen, daß der Vf. nichts aufgenommen hat, was ihm nicht selbst vorgelegen hat; durch wiederholte Besuche der größeren Vereinsbibliotheken und durch Korrespondenz mit den gelehrten Gesellschaften ist das Material in möglichster Vollständigkeit zusammengebracht worden. Das Buch, dessen bibliographische Bedeutung schon jetzt von keiner Seite unter-

ſchätzt werden kann, wird nach ſeiner Vollendung auch intereſſante Aufſchlüſſe über kulturhiſtoriſche Fragen gewähren; nach der Zahl und dem Alter der beſtehenden Vereine wird man mancher Stadt und Provinz einen höheren Bildungsgrad zuerkennen müſſen, als man bisher nur nach vagen Vermuthungen anzunehmen geneigt war. Die trockenen Büchertitel ſprechen ebenſo beredt wie die dürren Zahlen einer ſtatiſtiſchen Tabelle. L.

Erklärung.

In einer Abhandlung der Revue des deux mondes vom 1. April 1884 (S. 529) „L'ambassade de Voltaire à Berlin“ (unterzeichnet: Le duc de Broglie) heißt es:

Les modernes éditeurs des papiers politiques de Frédéric „ont retranché avec soin de leur publication tout ce qui pouvait rappeler la négociation prétendue de Voltaire; son nom même n'est pas prononcé dans leur recueil, et ils ont poussé le scrupule, je dirais volontiers la pruderie, jusqu'à faire disparaître de plusieurs lettres des paragraphes où ce nom figurait“.

Die völlige Grundloſigkeit dieſer Behauptung erhellt aus der Thatſache, daß in der Sammlung der „Politiſchen Korreſpondenz Friedrich's des Großen“ der Name Voltaire, wie die den einzelnen Bänden beigegebenen Regiſter auf den erſten Blick erſehen laſſen, im 2., 4., 8., 9. und 10. Bande ſich findet —

und daß wir, weit entfernt, alle Spuren der „Ambassade de Voltaire“ zu tilgen, am gehörigen Orte (2, 413) ausdrücklich auf die einſchlägigen, in der akademiſchen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand“ mitgetheilten Stücke hingewieſen haben.

Wenn von einem einzigen der Schreiben des Königs der auf Voltaire bezügliche Schluß als politiſch ohne Intereſſe in der Sammlung der „Politiſchen Korreſpondenz“ (2, 410) fortgeblieben iſt, ſo iſt auch in dieſem Falle unter dem Text der Hinweis auf die Stelle in der akademiſchen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand“ gegeben worden, an welcher dieſes Schreiben früher vollſtändig mitgetheilt worden iſt.

Berlin, den 28. April 1884.

Die Kommiſſion der kgl. Akademie der Wiſſenſchaften für die Herausgabe der „Politiſchen Korreſpondenz Friedrich's des Großen“.

Joh. Guſt. Droyſen. Max Duncker. Heinrich v. Sybel.

VI.

Zur Textkritik der „Histoire de mon temps“ Friedrich's des Großen.

Von

Reinhold Koser.

Das Zeitalter Friedrich's des Großen und Joseph's II. Von Alfred Dove. Erste Hälfte 1740—1745. (A. u. d. T.: Deutsche Geschichte. Sechster Band). Gotha, Fr. A. Perthes. 1883.

Die Aufgabe, für ein von der Forschung in intensivester Weise bearbeitetes Gebiet die Summe des bisher Geleisteten zu ziehen und das Ergebnis in allgemein faßlicher und doch nicht banaler oder schablonenhafter Form vorzutragen, ist in Dove's Darstellung eines inhaltreichen und folgenschweren Lustrums deutscher Geschichte mit Geschick und Geschmack gelöst. In Gruppirung des Ganzen und Verknüpfung des Einzelnen, in reicher Abwechslung des Ausdrucks, in schillernden, obgleich bisweilen etwas gesuchten Vergleichen, in biblischen (vgl. S. 5. 55. 102) und klassischen Stilreminiszenzen, bewährt sich gesteigerten Anforderungen gegenüber jene glückliche, bisher vorzugsweise einem leichteren Genre geweihte schriftstellerische Anlage, die mit der Form niemals mühsam zu ringen braucht. Aber nicht bloß die Form verdient Lob. Man überzeugt sich bald und gern, daß Dove's Bekanntschaft mit den Werken, auf deren Grundlage er seine zusammenfassende Darstellung aufbaut, nicht von heute oder gestern stammt, so zu sagen ad hoc angeknüpft wurde, sondern daß

dem Verfasser das, was er von seinen Vorgängern in der Forschung ererbt hat, erworbener Besitz geworden ist. Infolge dessen darf denjenigen Fachgenossen, die, mit Aufgaben aus anderen Bereichen beschäftigt, den Fortgang der Forschung auf dem von Dove behandelten Gebiete vielleicht nicht Schritt für Schritt verfolgt haben, dieses Buch als ein rasch und richtig orientirendes Hülfsmittel mit gutem Gewissen empfohlen werden; freilich ist nicht zu jedem einzelnen der noch kontroversen Punkte Stellung genommen, z. B. nicht zu der Frage der Prämeditation der Unternehmung auf Schlesien; auch über das heikle Kapitel der Motive der Konvention von Kleinschnellendorf erhält der draußen stehende Leser kaum die für ihn genügende Auskunft (S. 112). Der kleine Kreis der Spezialforscher, dessen erste Frage Angesichts eines neuen Buches nun einmal das zunftübliche *τί νέον* ist, mag bedauern, daß die für einzelne Abschnitte angestellten archivalischen Studien an der hannoverischen Scholle haften geblieben sind, daß der Verfasser ihm dunkle Punkte lieber dunkel gelassen hat, als daß er, auf dem einfachsten Wege der Welt, im Berliner Archiv sich Rath hätte holen wollen. Wenn Dove (S. 228) es „rügen" zu müssen glaubt, daß in der Ausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrichs des Großen" mit Mittheilungen über die preußische Reichspolitik — die der König der Direktion seiner Minister überließ — „zum Schaden der deutschen Geschichte" gekargt worden sei, so ist man in Versuchung, umgekehrt den Wunsch auszusprechen, daß der Verfasser „zum Schaden seiner deutschen Geschichte" nicht mit Nachforschungen hätte kargen mögen, die statt seiner und für seine besondere Aufgabe anzustellen die Herausgeber der „Politischen Korrespondenz" nach Zweck und Programm dieser Publikation keine Veranlassung hatten.

Beachtung und Prüfung seitens der Fachgenossen verdient in dem Dove'schen Buche in erster Linie eine Bemerkung über Friedrich's des Großen Memoiren. Die „Histoire de mon temps", wenn wir für des Königs Darstellung der beiden ersten schlesischen Kriege die nun einmal eingebürgerte Bezeichnung, die von Rechtswegen dem ganzen Komplex der Memoiren Friedrichs zukommt, in dem engeren Sinne beibehalten wollen, die „Histoire de mon

temps“ ist, seit die Ausgabe der lange Zeit unbekannt gebliebenen Redaktion von 1746 [1]) zu Vergleichen mit der schon 1788 [2]) erschienenen Überarbeitung von 1775 herausfordert, ein beliebtes Objekt für die Übung formaler Textkritik geworden, und der der Forschung und seinen Freunden so früh durch den Tod entrissene Herausgeber des Textes von 1746 war, wie seine Einleitung es deutlich ausspricht [3]), selbst am wenigsten gemeint, durch seine von Dove als „keineswegs erschöpfend“ bezeichneten Untersuchungen alle Fragen gelöst zu haben.

Dove geht aus (S. 238) von der Notiz, die Friedrich an den Schluß des ersten Theiles der „Histoire de mon temps“ von 1745 gesetzt hat: „Corrigé à Sans-Souci sur l'original de mes mémoires de 1741 et 1742. Ce 1er juin 1775“ (Œuvres 2, 142). Dove schließt aus dieser Notiz: „Damals also hatte Friedrich die fragliche Urschrift [die verschollene, 1742 und 1743 entstandene erste Niederschrift, auf deren Spuren schon Preuß und bestimmter Posner hingewiesen hatten] noch zur Hand und zog sie — natürlich doch so weit sie reichte: eben bis Ende 1742 — bei der nochmaligen Umarbeitung der ersten Hälfte der Redaktion von 1746 im restaurirenden Sinne zu Rathe.“ Es soll sich aus dieser „Thatsache“ die wichtige kritische Konsequenz ergeben „die Abweichungen der Ausgabe von 1775 von dem Texte von 1746, die vom 8. Kapitel an lediglich einer späteren Auffassung oder Behandlung zuzurechnen sind, können im Bereiche der ersten sieben Hauptstücke ebensowohl umgekehrt auf einer Wiederherstellung der unmittelbarsten und echtesten Aufzeichnung beruhen“. Somit erwüchse nach Dove die Aufgabe „mit ähnlichem Scharfsinne, wie er so oft an weit geringere literarische Erzeugnisse,

---

[1]) Frédéric II, Histoire de mon temps (Redaktion von 1746). Herausgegeben von Max Posner. (Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven 4, 142—499). — M. Posner, Zur literarischen Thätigkeit Friedrich's des Großen (Miscellaneen zur Geschichte König Friedrich's des Großen, Berlin 1878, S. 205 ff.).

[2]) Ein vollständiger Abdruck erst in der akademischen Ausgabe der „Œuvres de Frédéric le Grand“ (Bd. 2. 3), Berlin 1846.

[3]) Publ. 4, 149.

z. B. des Mittelalters, gewandt worden, durch komparative Kritik zwar nicht die Form, wohl aber den Inhalt des Originals von 1742/43, wenn nicht im ganzen, ſo doch im einzelnen rückwärts zu erſchließen".

Wie man ſieht, bezieht Dove in dem Ausdruck „Mémoires de 1741 et 1742" die Jahreszahlen auf die Zeit der Entſtehung des von dem König 1775 einer Reviſion unterworfenen Manuſkriptes. Nun hat aber Friedrich 1741 ſeine Memoiren noch nicht begonnen; ſollte er 1775 das Alter ſeiner Vorlage haben bezeichnen wollen, ſo hätte er ſagen müſſen: „Corrigé sur l'original de mes mémoires *de 1742 et 1743*". Demgemäß wird zu überſetzen ſein nicht Memoiren von 1741/42, ſondern Mémoiren über 1741/42, eine Überſetzung, welcher der Sprachgebrauch wohl nichts entgegenſtellt[1]).

Die äußere Nöthigung alſo, für die Redaktion von 1775, eine Benutzung des verſchollenen Textes von 1742/43 anzunehmen, würde nach Beſeitigung des direkten Zeugniſſes, welches vorzuliegen ſchien, wegfallen, was uns aber nicht zu hindern hat, unter Rückkehr auf den durch Posner gewieſenen Weg, durch Vergleichung der Varianten der beiden uns erhaltenen Texte, die Möglichkeit der Abhängigkeit der dritten und ſpäteſten Redaktion von einer verloren gegangenen früheſten in Erwägung zu ziehen. Für die erhaltenen Redaktionen von 1746 und 1775 werden die von Posner eingeführten Bezeichnungen A und B beibehalten, die verſchollene Redaktion von 1742/43 nennen wir X.

Ein paar Vorfragen ſind noch zu erledigen.

Dove läßt unerwähnt, daß die Behauptung ausgeſprochen worden iſt, die Geſchichte des erſten ſchleſiſchen Krieges ſei von Friedrich 1742 oder 1743 überhaupt noch nicht geſchrieben worden.

---

[1]) Daß der König 1775 unter die Umarbeitung des zweiten Theiles, wo die Benutzung eines älteren Textes als des von 1746 ausgeſchloſſen iſt, ohne Bezeichnung der Vorlage einfach die Worte ſchrieb: „Corrigé à Sans-Souci ce 20 juillet 1775" fällt nicht in's Gewicht: hätte der Verfaſſer wirklich eine Unterſcheidung machen wollen, ſo würde er auch das zweite Mal ſeine Vorlage bezeichnet haben; unter keinen Umſtänden hat er in jene Datumzeilen etwas hineingeheimniſſen wollen.

Mit andern Worten, eine Redaktion X ſoll nie exiſtirt haben. Es iſt eine münſteriſche Diſſertation von 1880, wo dieſe Anſicht in einer Anmerkung zu entwickeln verſucht wird[1]).

Die für die Annahme, daß Friedrich ſchon unmittelbar nach dem erſten ſchleſiſchen Kriege eine Bearbeitung desſelben vollendete[2]), beigebrachten Stellen ſollen nach dieſer Diſſertation nur beweiſen, daß der König Material ſammelte und vielleicht eine Bearbeitung begann. Es genügt, den Wortlaut jener Stellen[3]) hierher zu ſetzen, um erſehen zu laſſen, wie wenig ſtichhaltig der Einwurf iſt. Schon am 18. November 1742 hatte der König an Voltaire geſchrieben: „Vous m'avez si fort mis dans le goût du travail que *j'ai fait* une epître, une comédie et des mémoires, qui, j'espère, seront fort curieux . . . Je ne puis vous communiquer que des fragments de la troisième [pièce]; l'ouvrage en entier n'est pas de nature à être rendu public. Je suis cependant persuadé que vous y trouveriez quelques endroits passables.“ Am 6. April 1743 ſchreibt er demſelben: „Je vous enverrai bientôt l'avant-propos de mes mémoires. Je ne puis vous envoyer tout l'ouvrage, car il ne peut paraître qu'après ma mort et celle de mes contemporains, et cela, parce qu'il est écrit en toute vérité.“ Ebenſo am 21. Mai: „Je vous envoie l'avant-propos de mes mémoires, le reste n'est point ostensible.“

Auch hätte der König, wenn das 1742 begonnene Memoirenwerk nicht zu einem Abſchluß gelangt wäre, in einem Briefe an

---

[1]) Bildhaut, Über die Quellen der „Histoire de mon temps“ Friedrich's des Großen. Vgl. S. 2 Anm. 5 und des Verfaſſers zuverſichtliche Theſe: „Posner falso dicit bellum Silesiacum primum iam anno 1742/3 a Friderico scriptis mandatum esse.“ Die Diſſertation ſetzt im übrigen ihre Aufgabe in die Unterſuchung: „Welches Quellenmaterial Friedrich den politiſchen Nachrichten zu Grunde gelegt hat und wie er bei deſſen Benutzung verfuhr.“ Eine Aufgabe, für deren abſchließende Löſung dem Verfaſſer aber ein zulängliches Material und doch auch mehrfach die wünſchenswerthe Akribie gefehlt hat.

[2]) Œuvres 2, II; Posner, Miscellaneen S. 215; Publ. 4, 149.

[3]) Œuvres 22, 119. 126. 129.

den Grafen Podewils vom 22. April 1746 [1]) die Arbeit, mit der er damals beſchäftigt war, nicht als „nouveaux mémoires“ bezeichnen können.

Mehr bedarf dagegen nach dem bisherigen Stande der Forſchung ein anderer Punkt noch der Klarſtellung.

Es wird immer vorausgeſetzt, daß die 1742 und 1743 entſtandene Geſchichte der Eroberung Schleſiens nach dem zweiten Kriege, im Anſchluß an die damals entſtandene Darſtellung dieſes Krieges, umgearbeitet worden iſt. Ein Beweis dafür iſt nie beigebracht worden; nur für das 1. Kapitel hat Posner unter ſcharfſinniger Entwirrung der von dem Herausgeber der Korreſpondenz Maupertuis' angerichteten chronologiſchen Unordnung nachgewieſen [1]), daß Friedrich noch im März 1747 mit dieſem Kapitel beſchäftigt war und daß der eingelegte kulturhiſtoriſche Exkurs damals die in A überlieferte Geſtalt noch nicht hatte.

Es käme alſo zuerſt darauf an, feſtzuſtellen, ob nach Ausſcheidung des 1. Kapitels der Inhalt der folgenden uns für die Entſtehung einen terminus ante quem oder post quem finden laſſen wird. Der Schluß des ganzen Theils, die zweite Hälfte des 7. Kapitels, ſoll dabei aus Gründen, die ſich ſpäter ergeben werden, gleichfalls außer Betracht bleiben.

Bei einer Durchſicht der bezeichneten Abſchnitte unter dieſem Geſichtspunkte will wenigſtens eine Stelle in den Rahmen einer 1742 oder 1743 entſtandenen Darſtellung ſich nicht recht einfügen. Der Verfaſſer erzählt, wie der Feldmarſchall Schwerin im Frühjahr 1742 ſein Kommando niedergelegt und ſich von der Armee zurückgezogen habe: „Il s'était fait malade, selon sa coutume, et était parti de l'armée“ (Publ. 4, 254). 1742 oder 1743 ausgeſprochen, hätte das „selon sa coutume“ keine Beziehung gehabt; ſo verſtimmt der König ſchon damals gegen Schwerin war [2]), konnte er nicht einen Vorwurf gegen den Marſchall ſchleudern, der von ſelbſt in ſich zuſammenfiel. Wohl aber erhält der Vorwurf Beziehung, wenn die Stelle nach der Ent-

[1]) Miscellaneen S. 219. 230.
[2]) Polit. Korreſp. 5, 67.

ſtehung der Memoiren über den zweiten Krieg geſchrieben iſt, in denen der Verfaſſer erzählt hatte: „Le maréchal de Schwerin avait quitté l'armée par fantaisie et par maladie“ (Publ. 4, 342).

Für die Annahme, daß in dem uns erhaltenen Manuſkript nicht die Arbeit von 1742/43, ſondern eine Umarbeitung vorliegt, ſpricht ſodann der Umſtand, daß das Manuſkript A 1, verglichen mit der 1746 entſtandenen Aufzeichnung der Geſchichte des zweiten Krieges (A 2), nicht den Eindruck eines Konzepts, ſondern den eines Mundums macht: der Korrekturen ſind weniger, die Schriftzüge zeigen die kleinere und zierlichere Form, welcher der König ſich zu befleißigen pflegte, wo er einen erſten Entwurf mit nachbeſſernder Hand umſchrieb, während in freien Konzeptionen flüchtigere und gedehntere Charaktere vorwalten. Auf den erſten Blick gewahrt man bei Vergleichung des Manuſkriptes der drei Theile der Brandenburgiſchen Geſchichte die Ähnlichkeit der Schriftzüge in der laut Zeugnis des Verfaſſers 1747 und 1748 entſtandenen Première Partie (der „Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg“ der Ausgaben) mit denen unſerer mit keinem Geburtsſchein verſehenen Seconde Partie (A 1), im Gegenſatz zu den Schriftzügen der Troisième Partie (A 2), für die wieder der Urheber ſelbſt das Geburtsjahr, 1746, bezeugt hat. Auch das Papier, ein kleineres Quartformat mit Goldſchnitt, hat die Seconde Partie (von ein paar Bogen im erſten Kapitel abgeſehen) mit der Première Partie gemeinſam, ſo daß man vermuthen mag, der Verfaſſer habe nach Abſchluß der „Troisième Partie“ die nun für die Umarbeitung der „Seconde Partie“ gewählte Papierſorte bei der zuletzt erfolgten Niederſchrift der „Première Partie“ beibehalten. Die von Posner angenommene Reihenfolge der Entſtehung wäre damit im ganzen beſtätigt.

Vielleicht daß ſich der Zeitpunkt der Niederſchrift der revidirten Seconde Partie noch näher beſtimmen läßt, als dies mit der Angabe geſchehen iſt: „Kaum hatte Friedrich im Jahre 1746 die Geſchichte des jüngſtvergangenen Krieges beendet, ſo ward die drei Jahre früher geſchriebene Darſtellung ſeiner erſten Regierungs-

[1]) Polit. Korreſp. 2, 131. 207; Œuvres 17, 191.

jahre einer erneuten Durchſicht und Bearbeitung unterzogen“ [1]). Die Umarbeitung hätte nach dieſer Angabe erſt nach dem 2. November 1746, dem Datum, das am Schluſſe der Darſtellung des zweiten Krieges ſteht, begonnen; aber die Angabe kann ſich im Grunde nur darauf berufen, daß der Verfaſſer mit dem 1. Kapitel der „Geſchichte ſeiner Zeit“ nachweisbar nach jenem 2. November, noch im März 1747, beſchäftigt geweſen iſt.

Nun befand ſich Friedrich im März 1747 ſchon inmitten der Studien zu der älteren Geſchichte ſeines Staates, aus denen die „Mémoires pour servir à l'histoire de la maison de Brandebourg“ erwachſen ſind. Bereits zum November 1746 hatte das archivaliſche Rohmaterial für dieſen Theil des Werkes zur Stelle ſein müſſen, die Arbeit hatte begonnen, ſie war vorgerückt [2]). Sehen wir den Verfaſſer in denſelben Tagen wieder über einem Abſchnitt der Zeitgeſchichte, ſo handelte es ſich gewiß nur um eine vorübergehende Rückkehr zu dem früheren Werke, die gerade nur den Zweck gehabt haben wird, dem 1. Kapitel den kulturhiſtoriſchen Schluß hinzuzufügen. Für die Anfänge dieſes Kapitels war damals, allem Anſcheine nach, bereits das uns erhaltene Manuſkript vorhanden. Man beachte, daß in dieſem Manuſkript von dem ſchwediſchen Kanzler Gyllenborg, der am 30. Dezember 1746 ſtarb, als von einem Lebenden geſprochen wird (Publ. 4, 177); ja, wenn eine Schlußfolgerung aus dem präſentiſchen „les liens du sang et la reconnaissance *attachent* Philippe V aux intérêts de la France“ (Publ. 4, 170) gerechtfertigt erſcheint, ſo müßte die Niederſchrift des Kapitels bereits vor Anfang Auguſt 1746 begonnen haben, denn am 29. Juli hatte man in Berlin ſchon die Nachricht von dem Ableben des erſten ſpaniſchen Bourbonen [3]).

---

[1]) Publ. 4, 146.

[2]) Der König an Podewils 8. März 1747: „Plus j'avance dans mon ouvrage, à mesure me vois-je arrêté faute de matériaux.“

[3]) Umgekehrt läßt uns das Urtheil über Teſſin im 1. Kapitel (Publ. 4, 178. 182) einen terminus post quem gewinnen. Das Urtheil lautet weſentlich ungünſtiger, als das, welches das vor dem 7. April 1746 geſchriebene 9. Kapitel (Publ. 4, 313) über Teſſin fällt: man erkennt die Wirkung der abfälligen Berichte, die Graf Finckenſtein aus Stockholm ſeit dem Juni 1746

Die Annahme eines ſo frühen Zeitpunkts für den Beginn der Umarbeitung dieſes Theils wird durch nichts ausgeſchloſſen. Wir wiſſen, daß Friedrich ſchon am 7. April 1746 die Darſtellung des zweiten ſchleſiſchen Krieges bis zum 16. Kapitel (dem 10. nach der Zählung der Ausgabe) vollendet hatte[1]), daß er am 22. April den Grafen Podewils nach Potsdam einladen konnte, um ſeine „neuen Memoiren“ dem Miniſter vorzuleſen, „wie die ſchlechten Schriftſteller es zu thun lieben“[2]). Die im Mai durch die Pyrmonter Badereiſe unterbrochene Arbeit wurde ſofort nach der Rückkehr damit wieder aufgenommen, daß der König am 14. Juni Material für diejenigen Partien ſich beſtellte[3]), welche das vorletzte Kapitel des Werkes bilden. Rückte die Arbeit ebenſo ſchnell weiter vor wie vor der Badereiſe, ſo muß der Verfaſſer die beiden Schlußkapitel bald abſolvirt haben und könnte ſehr wohl noch im Sommer 1746 die „Seconde Partie“, die Geſchichte des erſten Krieges umgearbeitet und bis auf den kulturhiſtoriſchen Exkurs des 1. Kapitels fertig geſtellt haben.

Jedenfalls bezeugt das Datum 2. November 1746 am Schluſſe der „Troisième Partie“ nur eine bis zu dieſem Tage fortgeſetzte, nicht aber zugleich eine ununterbrochene Beſchäftigung des Königs mit der Geſchichte des zweiten ſchleſiſchen Krieges. Es ſind Anzeichen dafür vorhanden, daß der Schluß des vorletzten Kapitels, ja auch die Hauptmaſſe des Schlußkapitels ſchon einige Zeit fertig war, als in den Tagen bis zum 2. November der Schluß hinzu-

---

über den ſchwediſchen Staatsmann abſtattete. Polit. Korreſp. 5, 119. 139. 281. 347. Das Urtheil der Memoiren über van der Heim (Publ. 4, 174) klingt an den Bericht Ammon's vom 19. Juli 1746 (präſ. 24. Juli) an: „Les États-Généraux reçurent avant-hier avis que le grand-pensionnaire van der Heim était mort le jour auparavant à Bois-leDuc. Ce ministre était estimable par sa candeur et sa probité, mais les qualités de son esprit étaient fort bornées, et le poste qu'il occupait était au dessus de sa portée.“ Aus dem „Van der Heim *était alors* grand-pensionnaire“ a. a. O. darf man an ſich nichts ſchließen; denn auch von Georg II. heißt es Publ. 4, 171: „George II. *gouvernait alors* l'Angleterre“.

[1]) Miscellaneen S. 217.

[2]) Polit. Korreſp. 5, 67.

[3]) Miscellaneen S. 321.

kam. Es fällt auf, daß auf den letzten Seiten (Publ. 4, 431. 432) die Angaben über die Zahl der den Feinden während des Krieges von 1744 und 1745 bei einzelnen Gelegenheiten abgenommenen Gefangenen faſt durchweg von den Zahlen abweichen, die an entſprechender Stelle bei Erzählung der einzelnen militäriſchen Vorgänge genannt worden waren. Während von Fouqué in Glatz in einem früheren Abſchnitte (Publ. 4, 400. 402) geſagt worden war, daß er einmal von 400 Huſaren „die Meiſten“ und ein andermal 200 Huſaren, im ganzen „über 600“ zu Gefangenen gemacht habe, gibt die Rekapitulation am Schluſſe (S. 431) die ſpezifizierte Geſammtziffer 427; Warnery hat nach S. 401 acht Offiziere und 140 Mann gefangen, nach S. 432 aber 271 Mann; für den Tag von Katholiſch-Hennersdorf werden S. 412 30 Offiziere und 1100 Mann genannt, S. 432 aber 1392; für Keſſelsdorf S. 424 6500 Mann und 215 Offiziere gegen die Geſammtzahl 6658 S. 432; in Dresden waren es nach S. 426 1500 Mann und 215 Offiziere, die ſich den Preußen ergaben, S. 432 werden 3758 genannt.

Die Erklärung dieſer Abweichungen[1]) iſt eine einfache. Im Nachlaſſe des Markgrafen Karl von Schwedt fand ſich eine Kabinetsordre vom 13. Oktober 1746 folgenden Inhaltes:

„Weil Ich die Curiosité habe, von Ew. Liebden einen Auszug oder kurze, jedoch accurate Liſte von allen denen Gefangenen zu haben, welche durch den ganzen letzteren Kriege bei allen Gelegenheiten, wo Dieſelbe commandirt haben, vom Feinde gemachet worden ſeind, ſo haben Ew. Liebden dergleichen Liſte ſonder Zeitverluſt zu fertigen und mir ſelbige baldmöglichſt einzuſenden. Es muß aber dieſe Liſte ganz accurat ſeind, und in ſolche ſpecificiret werden, an was vor Orten, bei was vor Gelegenheiten was vor Officiers, auch wie viel Gemeine, wir von dem Feinde jedesmal bekommen haben.“

Ein Blick in das Kopierbuch der Kabinetskanzlei, in welches die Minüten aller Kabinetsordres, die nicht ein beſonderes Ge-

[1]) Den Hinweis auf dieſelben hätte man von der Diſſertation Bildhaut's der dort geſteckten Aufgabe gemäß füglich erwarten können.

heimnis erheischten, eingetragen zu werden pflegten, ergab, daß die Verfügung vom 13. Oktober 1746 ein Zirkular war, welches wie an den Markgrafen Karl so auch an die Generale Winterfeldt, Nassau, Dumoulin, Fouqué, Lehwaldt, Hautcharmoi, Manstein und an den Major Warnery erging. Die von den genannten Offizieren eingereichten Rapporte, leider nicht mehr erhalten, sind ohne Frage die Quellen für die statistischen Angaben am Schlusse der „Histoire de mon temps“.

Wenn nun der König, im Besitz dieses authentischen Zahlenmaterials, die zuvor niedergeschriebenen abweichenden Zahlen in seinem Werke stehen ließ, so folgt, meine ich, daß zwischen der Anfügung des Schlusses und der Abfassung der vorangehenden Abschnitte bis zur Erzählung der Einnahme von Dresden, d. h. bis nahe an den Ausgang des letzten Kapitels, eine Zeit vergangen war, während welcher dem Verfasser seine älteren, ungenauen Angaben vollständig aus dem Gedächtnis hatten schwinden können, und daß, wenn der König am 9. Oktober, wenige Tage bevor er jene statistischen Nachrichten einfordert, „mehr als je“ damit beschäftigt ist, „die letzte Hand an seine Memoiren zu legen“[1]), die Arbeit nicht der Geschichte des zweiten schlesischen Krieges gegolten haben wird, daß vielmehr zwischen der Abfassung der neuen Memoiren und der Hinzufügung des Schlusses die Umarbeitung der älteren Memoiren gelegen hat.

Die nächste Frage ist: haben die Memoiren von 1742/43 (X) bis zu dem Punkte geführt, wo in A die erste Hälfte schließt, bis zum Ende des Jahres 1742. Dove nimmt dies an.

Gesetzt den Fall, daß die Erzählung im Frühjahr 1743 wirklich bis zu dem genannten Zeitpunkt vorgeschritten war, so erweist sich der Text der zweiten Hälfte des 7. Kapitels, welcher in A vorliegt, als eine 1746 entstandene Umarbeitung durch

[1]) Friedrich II. an den Prinzen von Preußen, Potsdam 9. Oktober 1746: „Je suis à présent plus occupé que jamais à mettre *la dernière main* à mes mémoires, et j'espère d'avoir achevé tout l'ouvrage avant le mois de décembre.“ Œuvres 26, 92 Anm. Eine Stelle, die in diesem Zusammenhange bisher nicht beachtet worden ist.

das zweimalige „dans la suite“ (Publ. 4, 275. 276), den Hinweis auf die erſt 1746 entſtandene Fortſetzung des Werkes.

Sehen wir weiter den Abriß der Ereigniſſe, den A für die ſechs Schlußmonate von 1742 gibt, auf den Inhalt uns an, ſo gewahren wir, daß die Darſtellung aus dem mit Bewußtſein gewählten[1]) annaliſtiſchen Rahmen wiederholt offenbar unbewußt herausfällt. Die Vorſtellungen in London gegen den Einmarſch der engliſchen Truppen nach Deutſchland, die im Januar 1743 erfolgten, ſind allerdings noch im Dezember 1742 angeordnet worden; zweifellos aber dem Jahre 1743 war die Erwähnung der Inſinuationen in Holland zuzuweiſen, und auch der Plan zur Gründung einer Aſſoziation der Reichskreiſe ſetzte erſt mit 1743, mit dem Herbſt 1743 ein. Die Anachronismen ſind nur erklärlich aus Gedächtnisfehlern, welche für den Frühling 1743, als die erſte Redaktion der Memoiren entſtand, ſchlechterdings ausgeſchloſſen ſind, für eine Zeit, wo jene Verhandlungen den König theils auf das lebhafteſte beſchäftigten, theils aber ihm — noch im Zeitenſchoße ruhten. So drücken denn dieſe Gedächtnisfehler dem ganzen Abſchnitte, in welchem ſie ſtehen, den Charakter eines ſpäteren Zuſatzes auf; denn hätte der König 1743, als er ſeine Memoiren zum erſten Male abſchloß, Aufzeichnungen über die Schlußhälfte des Vorjahres überhaupt gemacht, ſo wären dieſe Aufzeichnungen die ſicherſte Gedächtnisſtütze geweſen, ihn bei ſpäterer Umarbeitung vor jenen chronologiſchen Irrthümern zu bewahren. Mit einem Worte, in dem Schluſſe des 7. Kapitels der Redaktion A vermag ich Reſte einer älteren Redaktion nicht zu erkennen, ich unterſcheide in dieſen Schlußpartien nicht einen 1743 erwachſenen Grundſtock und 1746 eingefügte Interpolationen, ſondern halte den Ausgang des 7. Kapitels von A ſchlechthin für einen Zuſatz aus dem Jahr 1746. Stand dieſer Abſchnitt in der Redaktion von 1742 (X) noch nicht, ſo kann er in die Redaktion B von 1775 nur aus A gekommen ſein; dem ent-

[1]) Publ. 4, 272: „Cette armée pouvait s'appeler celle des diversions.“ — Ebenda 4, 274: „Toutes ces cabales tinrent encore cette élection en suspens jusqu'à l'année 1743.“ — Ebenda 4, 275: „Ainsi finit l'année 1742.“

ſpricht, daß jenes charakteriſtiſche „dans la suite“ aus A wenigſtens an der einen Stelle (Œuvres 2, 141) in B wiederkehrt [1]).

Es ließe ſich denken, daß der Verfaſſer 1775 zwar für den Schluß vom 7. Kapitel das Manuſkript von 1746 (A) zu Grunde legte, im großen und ganzen aber der 1742 begonnenen und 1743 abgeſchloſſenen früheſten Redaktion (X) folgte. Sofort aber werden wir, wie für den Schluß, ſo auch für das einleitende 1. Kapitel die Benutzung von A zugeben müſſen. In dem Manuſkript von A ließ der Verfaſſer für den Namen des Kurfürſten von Mainz (Publ. 4, 186) eine durch Punkte markirte Lücke; erſt nachträglich iſt über den Punkten der Name Ölß (Eltz) eingeſetzt worden, den alſo der Verfaſſer 1746 aus der damaligen Vorlage X nicht hatte entnehmen können. In die Redaktion B (Œuvres 2, 28) kann der Name Eltz demnach nur aus A gekommen ſein. Dasſelbe gilt von den Zahlenangaben über die wichtigſten Entdeckungen auf dem Gebiet der Naturwiſſenſchaften ſeit 1640, die bis auf eine Ausnahme wie in B (Œuvres 2, 34. 35) ſo ſchon in A (Publ. 4, 192) gemacht werden, während aus dem Schreiben Friedrich's an Maupertuis vom 11. März 1747 [2]) hervorgeht, daß ſie in X noch fehlten.

Aber das 1. Kapitel und inſonderheit der kulturhiſtoriſche Exkurs ſind ja für die Beurtheilung der Frage ganz außer Betracht zu laſſen, weil ſicher der Exkurs [3]), vielleicht das ganze Kapitel, in dem Texte von 1742/43 noch fehlte. Unterſuchungsobjekt bleibt ſomit die Hauptmaſſe der Denkwürdigkeiten über den erſten Krieg, d. h. Kapitel 2—6 und der Anfang des 7. Kapitels.

---

[1]) Wenn gerade dieſer, offenbar aus A übernommene Abſchnitt in B gerade an der Stelle des Manuſkriptes ſteht, wo der König am 1. Juni 1775 vermerkt hat: „Corrigé sur l'original de mes mémoires de 1741 et de 1742“, ſo iſt dies alſo eine Veranlaſſung mehr, zu überſetzen: Memoiren über 1741/42. Vgl. oben S. 388.

[2]) La Beaumelle, Vie de Maupertuis p. 344; Posner, Miscellaneen S. 230.

[3]) Posner a. a. O. S. 219. 231.

Vorweg iſt die Thatſache feſtzuſtellen, daß gewiſſe Angaben in B, welche A nicht hat, auch aus X nicht entlehnt ſein können. In B (Œuvres 2, 107) wird bei Erzählung des Beſuches, den Friedrich II. im Januar 1742 dem Dresdener Hofe abſtattete, ausführlich der geheimen Thätigkeit einer alten Dame, der Demoiſelle „Kling", gedacht, welche durch ihre Drohungen den Grafen Brühl terroriſirt und eine wirkſame und aufrichtige Unterſtützung des preußiſchen Feldzugsplanes hintertrieben haben ſoll. In A fehlt dieſe Epiſode, aber wir können mit großer Beſtimmtheit ſagen, daß ſie auch in X fehlte. Graf Brühl galt 1742 und noch ſpäter, noch 1744, alſo nach Niederſchrift der früheſten Memoiren, dem König von Preußen keineswegs als mißgeſinnt, vielmehr als eine Perſönlichkeit, die im preußiſchen Intereſſe gegen die Umtriebe von Rivalen zu unterſtützen ſchien[1]). Andrerſeits, von den Intriguen jenes Fräulein Kling, oder, wie die richtige Form des Namens iſt, Klencke[2]), erfuhr Friedrich das erſte im Januar 1745 aus einem Berichte des aus Polen zurückgekehrten Geſandten v. Wallenrodt[3]), und dasjenige, was dem Könige damals und ſpäter über dieſen weiblichen Unterhändler zugetragen wurde, brachte deſſen Thätigkeit mit den Vorgängen am ſächſiſchen Hofe von 1742 ganz und gar nicht in Verbindung. Demgemäß läßt die Redaktion A (Publ. 4, 305) das Fräulein v. Klencke noch nicht 1742, ſondern erſt in der Vorgeſchichte des zweiten ſchleſiſchen Krieges eine Rolle ſpielen. 1775 hatten in der Erinnerung des Königs die Thatſachen ſich verſchoben, die Klencke wird nunmehr ſchon in der Erzählung des erſten Krieges eingeführt (Œuvres 2, 107), und an demjenigen Punkte der Darſtellung, wo in A „die alte Hexe" zum erſten und einzigen Male auftrat,

---

[1]) Polit. Korreſp. 2, 149. 151. 178; 3, 58. 126. 181. 223. 246. 252. 257. 269. 304.

[2]) Arneth 3, 420.

[3]) d. d. Königsberg 24. Januar 1745, Polit. Korreſp. 4, 53. Seitdem wird die Kling öfter in Geſandtſchaftsberichten erwähnt, ſo in Klinggräffen's Berichten aus München (wo dieſe Dame im Juli 1745 aus Dresden anlangte), 22. Juni, 6., 31. Juli 1745 (bei Seeländer, Graf Seckendorff, Gotha 1883, S. 77. 80), und aus Dresden (5. März 1746).

muß in B (Œuvres 3, 31) durch ein Demonſtrativpronomen auf die erſt jetzt eingeſchobene vorangehende Stelle eine Beziehung hergeſtellt werden.

Die Epiſode Klencke iſt eine der zahlreichen anekdotenhaften Beigaben, welche B vor A voraus hat und deren köſtlicher Humor dafür entſchädigt, daß im allgemeinen der Ton der Jugendredaktion in B gedämpft iſt. So wenig wie die pittoresken Details über die „alte Hexe“, werden die andern amüſanten Hiſtörchen in dem Manuſkript von 1775 aus dem von 1742 ſtammen, es müßte denn der König 1746 bei der erſten Reviſion in moroſer Stimmung, von der doch ſonſt der Text von 1746 nicht eben zeugt, jene heiteren Intermezzi alle geſtrichen haben. Ich muß bekennen, daß ich hinter der ſtärkeren Anekdotenfülle der ſpäteren der beiden uns erhaltenen Redaktionen ſchon gar nicht mehr eine beſondere Bewandtnis ſuche, ſeit ich Catt's Aufzeichnungen über ſeine Unterhaltungen mit Friedrich dem Großen während des Siebenjährigen Krieges und Luccheſini's Tagebuchnotizen über die Geſpräche der Tafelrunde von Sansſouci aus der Zeit von 1780 bis 1783 kenne. Beide Quellen laſſen erſehen, wie der König es liebte, gewiſſe Erlebniſſe und gewiſſe von Hörenſagen ihm bekannte Geſchichten mit dramatiſcher Lebendigkeit den Gefährten ſeiner Mußeſtunden vorzutragen und wie er ſich in ſeinen Erzählungen nicht ſelten wiederholte. Da wird dann, wie es zu geſchehen pflegt, im Laufe der Zeit mancher Zug und manche Pointe hinzugekommen ſein, die urſprünglich zu der Erzählung nicht gehörten. Werden wir nicht von den Anekdoten, welche die „Histoire de mon temps“ von 1775 ausſchließlich hat, einen guten Theil dem Umſtand auf die Rechnung ſetzen wollen, daß der Verfaſſer ſich nicht verſagen konnte, die Lieblingsgeſchichten aus dem Schatze ſeiner Erinnerungen, aus dem Repertoire ſeiner Tiſchreden jetzt auch in ſeinen Memoiren zum beſten zu geben?[1])

[1]) Zu dieſen Geſchichtchen rechne ich in B auch die Erzählung von der dreiſtündigen Vertheidigung von Grottkau gegen die ganze öſterreichiſche Armee durch den Lieutenant Mützſchefahl und 60 Mann. Schon 1827 iſt in der

Auf dieſelbe Annahme führt eine andere Erwägung. Sollte B in der größeren Fülle pointirter Geſchichtchen das Wiederauftauchen einer untergeſunkenen Schicht X bekunden, ſo müßten füglich in dem zweiten Theil von B (Kap. 8—14), wo die Möglichkeit einer Ableitung aus X vorweg ausgeſchloſſen iſt, der dieſer Redaktion ausſchließlich angehörenden Anekdoten weniger ſich finden, als in den erſten ſieben Kapiteln. Dies iſt aber nicht der Fall.

Verallgemeinern wir das eben vorgeführte Argument. Es gilt zu prüfen, ob B in ſeinem erſten Theil mehr Abweichungen von A aufweiſt, als in dem zweiten. Wäre die Zahl der Varianten in der Geſchichte des erſten ſchleſiſchen Krieges größer, wäre die Verwandtſchaft zwiſchen A und B in Kapitel 2—7 geringer als in Kapitel 8—14, ſo wäre darin ohne Frage ein Indizium für eine direkte Abſtammung jener ſechs vorderen Kapitel in B von X zu ſehen. Wenn aber in Wirklichkeit Zahl und Charakter der Varianten in den vorderen wie in den Schlußkapiteln ſich ungefähr gleichbleibt, ſo kann das eine Mahnung ſein, bei den Varianten der vorderen Kapitel nicht hören zu wollen, wie das Gras wächſt.

Begeben wir uns jetzt, um unſere bisherigen Wahrnehmungen auf die Probe zu ſtellen, auf den ſicheren Boden diplomatiſcher Kritik.

Bei einer Vergleichung des Manuſkriptes A mit dem Manuſkript B bemerken wir bald: wo in A Korrekturen ſich finden, da lieſt man in B nicht das in A Durchſtrichene, ſondern das dort Verbeſſerte. Ein paar Beiſpiele werden genügen, wobei die in A durchſtrichenen, aus der Ausgabe nicht erſichtlichen Worte durch die liegenden Typen, die Verbeſſerungen von A durch geſperrten Satz kenntlich gemacht ſind:

A (Publ. 4, 249): Mon deſſein était *d'attaquer* de toutes parts les Autrichiens: mon deſſein était de tomber de

Öſterreichiſchen Militäriſchen Zeitſchrift (1, 297) auf die Unwahrſcheinlichkeit der lokalen Situation hingewieſen worden. Vgl. Grünhagen, Geſchichte des erſten ſchleſiſchen Krieges 1, 177 Anm. 2.

toutes parts sur les Autrichiens. — B (Œuvres 2, 107): Son dessein était de tomber de toutes parts sur les quartiers des Autrichiens.

A (Publ. 4, 252): *Je formai un dessein sur les quartiers et* je détachai le prince Thierry: il était important de les dissiper, pour cet effet je détachai le prince Thierry. — B (Œuvres 2, 111): Il fallait dissiper cette milice, avant que son nombre fût trop considérable. Cette commission tomba sur le prince Thierry.

A (Publ. 4, 252): Ce détachement *reprit ses quartiers* entre Brünn et Nicolsbourg: ce détachement vint rejoindre mon armée entre Brünn et Nicolsbourg. — B (Œuvres 2, 111): Ce prince vint rejoindre l'armée entre Brünn et Nicolsbourg.

A (Publ. 4, 259): *Rohnhof*: Wilimow. — B (Œuvres 2, 120): Wilimow.

Besonders beachtenswerth scheint noch der folgende Fall. Im Manuskript von A (Publ. 4, 249) war die allgemeine Zeitbestimmung „passé quelques mois“ durch das bestimmtere „trois mois auparavant“ eliminirt worden. B hat von der Korrektur die formale Wendung beibehalten, die Zahl aber verändert: man liest Œuvres 2, 107: *six* mois auparavant. Sechs Monate war das sachlich Richtige; aber sicher entnahm B die richtige Angabe nicht etwa aus X, denn erstens weist das auparavant auf A zurück, und sodann würde A das bestimmte und zutreffende *six* mois einer Vorlage X nicht zuerst in ein unbestimmtes *quelques* mois und definitiv in ein unzutreffendes *trois* mois verändert haben.

Das durchschlagendste Moment ist: die in die Darstellung hie und da eingestreuten, frei bearbeiteten Aktenstücke stehen in A dem urkundlichen Texte näher als in B; wo aber die bearbeitende Hand ersichtlich erst 1746 in A über die bis dahin intakte Form gefahren ist, da enthält der Transsumpt in B nicht die für X demnach vorauszusetzende intakte Form, sondern acceptirt die Korrektur von A:

Originalschreiben an Fleury (Polit. Korresp. 2, 209): et que vous plaignez avec moi que le caprice du sort ait fait avorter.

— A (Publ. 4, 269) et que vous *plaignez* avec moi: et que vous regrettez avec moi. — B (Œuvres 2, 134): et que vous regrettez avec moi.

Es hieße einen eignen Inſtinkt der Feder bei Friedrich vorausſetzen, ſollte er 1775 Angeſichts des Manuſkripts von 1742/43 immer genau auf dieſelben Korrekturen, wie 30 Jahre zuvor 1746, gefallen ſein, ich ziehe alſo eine Erklärung auf natürlichem Wege vor und laſſe den Verfaſſer auf Grund des Textes von 1746 die Schlußreviſion vornehmen.

Die bisherige Unterſuchung hat ergeben: es liegt einerſeits wegen der Varianten der Redaktion B von A keine Veranlaſſung vor, die Benutzung der verſchollenen Handſchrift X für B anzunehmen[1]); es läßt ſich dagegen mit Sicherheit ſagen, daß dem Verfaſſer von B die Handſchrift A vorgelegen hat.

Iſt nun aber X wirklich ſo ganz verſchollen, wie immer vorausgeſetzt wird? Wenigſtens für einen Satz der Memoiren iſt außer den Texten von A und B noch eine dritte Faſſung überliefert.

Voltaire erzählt in ſeinen autobiographiſchen Aufzeichnungen[2]) (an deren Echtheit heute wohl niemand mehr zweifelt), Friedrich habe die Geſchichte der Eroberung Schleſiens geſchrieben und habe ihm dieſes Werk ganz vollſtändig gezeigt; eine Stelle habe er, Voltaire, als beſonders merkwürdig ſich aufgezeichnet; er theilt ſeinen Leſern dieſelbe mit. Wir ſtellen den Text Voltaire's neben die entſprechenden Stellen der beiden Redaktionen B und A:

---

[1]) Inbezug auf das Detail über den Angriff zweier öſterreichiſcher Regimenter bei Chotuſitz (Œuvres 2, 123) in B braucht gleichfalls nicht an eine Entlehnung aus X gedacht zu werden; denn auch an einer der Stellen, wo die Benutzung von X ausgeſchloſſen, enthält B eine ſpezifizirte Angabe, die in A fehlt: das Jahr 1642 für die Erfindung der Luftpumpe (Œuvres 2, 35). Das 1729 im Druck von B (Œuvres 2, 51) gegen 1727 in A bleibt außer Betracht als eine ſtillſchweigende Verbeſſerung des Herausgebers Preuß: im Manuſkript von B ſteht 1727, ebenſo wie in dem Druck von 1788.

[2]) Œuvres éd. Beuchot p. XL.

Mémoires pour servir à l'histoire de M. de Voltaire.	*Histoire de mon temps 1746, p. 215.*	*Histoire de mon temps 1775, p. 55.*
Il a écrit depuis l'histoire de cette conquête, il me l'a montrée toute entière; voici un des articles curieux du début de ces annales, j'eus soin de le transcrire de préférence, comme un monument unique:		
„Que l'on joigne à ces considérations des troupes toujours prêtes à agir, mon épargne bien remplie et la vivacité de mon caractère étaient les raisons que j'avais de faire la guerre à Marie-Thérèse, reine de Bohême et de Hongrie.“	Joignez à tous ces motifs l'appât d'une armée nombreuse et mobile, le grand ordre des finances, les trésors qui remplissaient l'épargne de la couronne, et vous connaîtrez toutes les raisons que j'eus de déclarer la guerre à Thérèse d'Autriche reine de Hongrie et de Bohême.“	Ajoutez à ces raisons une armée toute prête d'agir, des fonds tout trouvés et peut-être l'envie de se faire un nom: tout cela fut cause de la guerre que le Roi déclara à Marie-Thérèse d'Autriche, reine de Hongrie et de Bohême.“
Et quelques lignes ensuite, il y avait ces propres mots:		
„L'ambition, l'intérêt et le désir de faire parler de moi l'emportèrent, et la guerre fut résolue.“		

Eines iſt ſicher: Voltaire hat in das Manuſkript der „Histoire de mon temps“, die erſt lange nach ſeinem Tode erſchien, Einſicht genommen, die von ihm mitgetheilte Stelle iſt, wenigſtens in ihrem erſten Abſatz, nicht fingirt. Aber iſt die Wiedergabe eine wörtliche? Drei Möglichkeiten ſind denkbar. Der Voltaire'ſche Text iſt entweder ein wörtliches Citat aus der Redaktion von 1742/43, oder er umſchreibt eine Stelle dieſer Redaktion nur dem Inhalt nach, oder aber er iſt eine durch einen willkürlichen Zuſatz vermehrte Umſchreibung des entſprechenden Satzes der Redaktion von 1746 [1]).

[1]) Daß Voltaire die Redaktion von 1775 geſehen hätte, darf ſelbſtverſtändlich nicht angenommen werden; der Verfaſſer hätte das Manuſkript

Wenn wir aus Voltaire's Briefwechſel mit Friedrich wiſſen, daß ihm der König 1743 die Vorrede des eben abgeſchloſſenen Memoirenwerkes ſchickte und daß Voltaire an dem Freimuth dieſer Vorrede und inſonderheit an der Motivirung der ſchleſiſchen Unternehmung Anſtoß nahm, wenn ferner Voltaire die in ſeinen eignen Memoiren mitgetheilte Stelle als dem „Début" der Annalen Friedrich's entnommen bezeichnet, ſo werden wir der Annahme zuneigen, daß Voltaire in der That aus der Redaktion von 1742/43 geſchöpft hat und daß dieſe Redaktion ohne einen Avantpropos wie die beiden ſpäteren und ohne das einleitende 1. Kapitel dieſer beiden gleich in medias res ging, ſo daß die Aufzählung der Urſachen des Krieges die Einleitung bildete.

Hätte Voltaire aus A geſchöpft, ſo wäre es eine allzu fremdartige Erſcheinung, daß der Zuſatz, durch den er in dieſem Falle ſeine Vorlage gefälſcht haben müßte, dem Sinne nach mit dem Zuſatz ſich berühren ſollte, den B gegen A aufweiſt.

Wenn nun Voltaire das von ihm mitgetheilte Fragment aus X entnahm, und wenn B an der entſprechenden Stelle dem Sinne nach eine größere Verwandtſchaft mit dem Texte bei Voltaire als mit der Redaktion A hat, drängt ſich da nicht die Annahme auf, daß B trotz der für andere Partien nachgewieſenen Abhängigkeit von A an dieſer Stelle aus X geſchöpft hat?

Eine Nöthigung zu dieſer Annahme vermag ich allemal nicht anzuerkennen. Um ſich zu erinnern, daß 1740 der Ehrgeiz, das Verlangen ſich einen Namen zu machen, einen Platz unter ſeinen Beweggründen eingenommen, dazu brauchte Friedrich 1775 wahrlich nicht im Buche nachzuſchlagen. War das freimüthige Selbſtgeſtändnis einer erſten Aufzeichnung in der zweiten Niederſchrift

---

oder eine Abſchrift nie nach Frankreich aus den Händen gegeben. Er begnügte ſich, Voltaire im Juli 1775 mitzutheilen: „Votre lettre m'a trouvé la plume à la main, occupé à corriger d'anciens mémoires que vous vous ressouviendrez peut-être d'avoir vus autrefois peu corrects et peu soignés. Je lèche mes petits, je tâche de les polir. Trente années de différence rendent plus difficile à se satisfaire; et quoique cet ouvrage soit destiné à demeurer enfoui pour toujours dans quelque archive poudreuse, je ne veux pourtant pas qu'il soit mal fait." (Œuvres 23, 334.)

1746, wie es wohl sein kann, gerade auf Veranlassung Voltaire's, der das ihm 1743 mitgetheilte Memoirenbruchstück zu rückhaltslos gefunden hatte[1]), unterdrückt worden, so mußte dem Verfasser 1775 einfach die Nachhaltigkeit der Eindrücke eines großen Moments, die lebendige Erinnerung an die Motive der entscheidendsten seiner Entschließungen die Lücke gewahr werden lassen, welche die 1746 gegebene Motivirung enthielt.

Wer gleichwohl eine direkte Benutzung der Aufzeichnungen von 1742 annehmen will[2]), muß den König 1775 nach einer doppelten Vorlage arbeiten lassen, denn das Ergebnis, daß A jedenfalls vorlag, bleibt unberührt. Zu der ganzen Art der

---

[1]) Vgl. Œuvres 22, 130.

[2]) Nicht unerwähnt soll bleiben, daß ein Zeugnis des Vorlesers de Catt eine Auslegung zuläßt, wonach das älteste Manuskript zwölf Jahre vor der Revision von 1775 verbrannt wäre. Drei Äußerungen Catt's kommen in Betracht. In ein vom Feuer beschädigtes Exemplar der „Réflexions de l'Empereur Marc-Antonin“, welches Preuß gesehen hat (vgl. Œuvres 4, X), hat Catt die Notiz eingetragen: „Ce pauvre Marc-Antonin a été brûlé sur la table du Roi en novembre 1763. *L'histoire de la dernière guerre*, que Sa Majesté avait entièrement finie, fut dévorée par les flammes avec tous les matériaux sur cette même table.“ Dasselbe erzählte Catt dem ihm befreundeten Verfasser der Vie de Frédéric II (Strassbourg 1789, 6, 357), de la Beaux. Preuß hat Gründe gegen die Wahrscheinlichkeit beigebracht (vgl. dagegen Wiegand, die Vorreden Friedrich's des Großen S. 37, dem Posner, Miscellaneen S. 219 sich anschließt), und wenn Zimmermann (Über Friedrich den Großen, 1788, S. 180; Fragmente, 1790, 2, 161) gleichfalls „die ganz vollendete, aber noch nicht abgeschriebene Handschrift“ der Geschichte des Siebenjährigen Krieges verbrennen läßt, so haben seine Gewährsmänner Sulzer und Lucchesini von dem Vorfall doch nur vom Hörensagen gewußt. Das dritte Zeugnis Catt's steht in seinen 1786 niedergeschriebenen Memoiren und lautet: „Cette pièce [Plan d'instruction pour ceux que l'on destine à l'état ecclésiastique], ainsi qu'un autre sur la manière d'étudier les anciens et les modernes et dont je parlerai, le même soir que le feu consuma *la première composition des mémoires de mon temps*; tous ces manuscrits qui étaient sur une table à l'exception d'un cahier de ces mémoires que le Roi avait heureusement fait tomber sur le parquet en se levant de sa table pour assister au souper.“ Es frägt sich, ob man die dritte Stelle aus den ersten interpretiren oder einen Widerspruch annehmen will.

ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit Friedrich's will der geöffnete Ausweg nicht wohl ſtimmen. Weſentlich von formellen Geſichtspunkten ausgehend, wird der Verfaſſer ſchwerlich durch ſein kritiſches Gewiſſen ſich gedrängt gefühlt haben, neben der formell vollendeteren Redaktion A auch den roheren Entwurf X lediglich wegen deſſen Vorzüglichkeit als „primäre Quelle“ für die Schlußreviſion zu Rathe zu ziehen: erſt die „Benediktiner des 19. Jahrhunderts“, um mit Friedrich zu reden[1]), ſind ſich der Vorzüglichkeit der primären Quellen bewußt geworden und können ſich dadurch den Genuß bereiten, über das Verhältnis von A, B und X mit einander zu diskutiren.

[1]) Publ. 4, 153.

VII.

Das Weſen des Volksherzogthums.

Von

Wilhelm Sickel.

Es war eine politiſche Umwälzung der größten Art, als unter der Regierung der deutſchen Könige die Volksherzoge auftraten. Inmitten eines Staates, den kein anderer Wille zu regieren hatte als der des Monarchen, unter einem Selbſtherrſcher, dem ſeine Beamten wie willenloſe Werkzeuge dienten, und in einem Reiche, das ſich von dem Gedanken an eine beſtimmte Nationalität befreit hatte, bildeten ſich Gewalten, die in eigenem Namen Kriege führten und Frieden ſchloſſen, Rechtsſprüche ertheilten und Geſetze gaben und über Unterthanen herrſchten, die ſich als ein Volk fühlten. Am Rhein und an der Donau, in der Bretagne und im ſüdlichen Frankreich ſahen die Könige des fränkiſchen Reiches derartige Gebieter unter ſich, durch welche ihre eigene Regierung theilweiſe erſetzt wurde. Es war nicht ein thatſächliches Machtverhältnis und daher ein vorübergehender Zuſtand, ſondern es war eine verfaſſungsmäßige Ordnung, ein durch das Recht beſtimmtes öffentliches Leben. Die ſtaatsrechtliche Natur der Gewalten prägte ſich am klarſten in der Thatſache aus, daß Merovinger ihr Verhältnis zu ſolchen geſetzlich normirt haben. Welche Ausſichten, wenn die Entwickelung in dieſer Richtung fortgehen konnte! Hier hatte ein Doppelſtaat begonnen, eine völlig neue Schöpfung, an welcher die germaniſche Vorzeit keinen Antheil hatte, und es ſchien eine Zeit lang, als ob unſere Verfaſſungsgeſchichte auf dieſem Wege fortſchreiten würde. Die Entſcheidung fiel, als die Volksherzogthümer in Deutſchland in der erſten glorreichen Zeit der Karolinger ein ruhmloſes Ende fanden.

Die gewaltſame Vernichtung hatte die realen Bedingungen eines ſolchen Daſeins nicht zerſtört. Im deutſchen Reiche wiederholten ſich Erſcheinungen, die ihrem äußeren Ausſehen nach den untergegangenen Staaten ſehr ähnlich waren, obwohl eine Kontinuität mit ihnen nicht beſtand. War es diesmal nur die thatſächliche Macht der Gegner, welche die Könige nöthigte, auf den vollen Gebrauch ihrer Rechte zu verzichten? War in der That ein ſo bedeutender Rückſchritt im deutſchen Staatsweſen erfolgt, daß, während unter den alten Königen die Volksherzogthümer mit verfaſſungsmäßigen Rechten ausgeſtattet geweſen waren, jetzt mehrere Generationen hindurch kein Recht vorhanden war, das dieſe Macht geordnet hätte, oder gab es auch jetzt ein Recht derſelben, und unterlag nun dieſes Recht nicht wie vormals durch äußere Gewalt, ſondern durch ſich ſelbſt, durch ſeine Fortentwickelung genetiſch und daher definitiv? Und wenn die Volksherzogthümer wiederum von rechtlicher Natur waren, war ihr Weſen dasſelbe wie das ihrer Vorgänger? Und wenn es dasſelbe war, worin beſtand dies Weſen?

Dieſe Fragen ſind es, auf welche die folgende Erörterung eine Antwort zu geben verſucht. Es ſind demnach große und wichtige Partien in der Geſchichte der Volksherzogthümer übrig, welche hier nicht beſprochen werden ſollen. Man kann die Geſchichte eines jeden Herzogthums ſchreiben, deſkriptiv oder erklärend, ſo gut es unſere fragmentariſchen Nachrichten geſtatten; denn ein jedes hat ſeinen beſonderen Urſprung, ſein eigenes Daſein und ſeinen konkreten Untergang. Man kann ferner unterſuchen, ob neue ſtaatsrechtliche Gedanken von dort aus unſerer allgemeinen Verfaſſungsgeſchichte zugeführt ſind und in welchem Zuſammenhang die Herzogthümer mit der Landeshoheit auf den verſchiedenen Stufen ihrer Entwickelung ſtehen. Obwohl es jedoch nicht unſere Aufgabe iſt anzugeben, wie viele Volksherzogthümer beſtanden, wie ſie ſich bildeten und wie ſie endeten, ſo bietet doch die äußere Geſchichte ihrer beſten und unzweifelhaften Repräſentanten ein zu erhebliches Material für die Einſicht in das Weſen der Stellung dar, als daß wir unterlaſſen dürften, einige dieſer Vorgänge in Erinnerung zu bringen, bevor wir eine all-

gemeine Anſicht des Weſens zu gewinnen ſuchen. Ich beginne daher meinen Aufſatz mit einer theils konkret, theils abſtrakt gehaltenen Überſicht der Ereigniſſe.

Die erſten Volksherzogthümer ſind das alemanniſche und das baieriſche. Ihre älteſte Zeit erkennen wir kaum mehr. Wir ſind wohl im Stande zu erweiſen, daß das alemanniſche begründet wurde, ehe dasſelbe unter fränkiſche Herrſchaft kam; für das baieriſche iſt es aber nur wahrſcheinlich zu machen, daß es bei der Einverleibung entſtanden iſt. Wir müſſen jedoch, ſo äußerſt ſchlecht wir über die Vorgänge unterrichtet ſind, wiſſenſchaftliche Vermuthungen zulaſſen, Vermuthungen, die ganz ungefährlich ſein werden, da wir aus ihnen keine Schlüſſe für das Weſen der Gewalten ziehen. Eine verſchiedene Entſtehungsart hat, wie wir ſehen werden, das Weſen der Einrichtung nicht beſtimmt.

Das älteſte Herzogthum im fränkiſchen Reiche iſt nicht in dieſem Reiche ſelbſt entſprungen, ein Vertrag zwiſchen Alemannen und Oſtgothen hat ſeinen Grund gelegt. Theoderich hatte die Alemannen, die bei ihm vor Chlodovech Schutz ſuchten, in ſein Reich aufgenommen, und der Preis für das, was er ihnen gewährte, war Kriegsdienſt und Tribut geweſen. Wir vernehmen demgemäß, daß alemanniſche Truppen im oſtgothiſchen Dienſt durch Noricum marſchirt ſind. Waren nun damals Tributpflicht und Einverleibung zu voller Unterworfenheit mit einander nicht wohl verträglich, ſo ſchließen wir aus der gleichzeitigen Belaſtung und Aufnahme in das Gothenreich, daß die Alemannen nicht unter königliche Verwaltung traten, ſondern vielmehr eine Sonderſtellung erhielten, deren Inhalt oder deren Reſultate uns bald hernach ſichtbar werden. Erſt ein Menſchenalter war nach jenem Ereignis vergangen, als der König der Oſtgothen ſeine Rechte über die Alemannen an Theudebert I. abtrat. Es war ein Wechſel des Oberherrſchers, nicht der Verfaſſung. Die Alemannen ſtanden, ſo erfahren wir jetzt, unter einem einheimiſchen Geſchlecht; zwei Brüder aus dieſem Hauſe hat Theudebert I. in ihrer Stellung belaſſen oder in dieſelbe eingeſetzt; ſie waren ihm heerfolgepflichtig und hatten wohl auch den alten Tribut zu entrichten; ihr ſelbſtändiges Recht kommt in der Thatſache zum Ausdruck,

daß ſie aus eigener Macht, gegen ihres Königs Wunſch, ein Kriegsbündnis mit einem auswärtigen Staate abgeſchloſſen haben[1]).

Je mehr wir von dem Innern dieſes Landes erfahren, um ſo deutlicher tritt uns das Volksherzogthum vor Augen. In voller Sichtbarkeit ſteht dasſelbe in dem Geſetzbuch vor uns. Seit zwei Generationen ungefähr war das Land fränkiſch geworden, als ihm der König auf einer Reichsverſammlung ein Geſetz gab. Mit unverkennbarer Deutlichkeit zeigt ſich hier, daß der Herzog nicht ein Beamter des Königs iſt; wohl nur ein Mitglied der Dynaſtie iſt ſucceſſionsfähig; das Volk nimmt eine Stellung ein, wie ſie Amtsuntergebenen nicht zukommt. Allein wir werden bei der Betrachtung einzelner Satzungen nicht vergeſſen dürfen, daß die Macht des Königs über das Herzogthum, welche ſich in dem großen Geſetzgebungswerke äußert, die Folgerung zuläßt oder gebietet, daß Änderungen, welche in dem öffentlichen Recht getroffen wurden, eher zum Vortheil des Königs als zu gunſten des Herzogs ausfallen mußten, und es würde daher leicht erklärlich ſein, wenn die Männer, die das Herzogsrecht zu redigiren hatten, ſich in Sprachgebrauch und Faſſung zuweilen an das fränkiſche Beamtenrecht angelehnt und die eine oder andere Beſtimmung aus demſelben entnommen hätten[2]).

Ein Herzog verſammelte ſein Volk und erließ mit ihm ein Geſetz. Ein Sohn erhob den Anſpruch auf die Herzogswürde des Vaters. Ein Alemanne wird unter den Herzogen genannt, die, gewohnt den Merovingern zu dienen, aber nicht gewillt den

[1]) Die entſcheidenden Mittheilungen bieten Caſſiodor, Var. 2, 41; 3, 50 und Agathias 1, 6. Dieſe und die ſonſtigen Quellenſtellen erörtert mit großer Ausführlichkeit v. Schubert, die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken, 1884; im Reſultat derſelben Anſicht iſt Arnold 2, 1, 93, beide verlegen die Entſtehung des Herzogthums in das Verhältnis zu den Oſtgothen. Vgl. auch Stälin 1, 151 f. 170, und Dahn, Urgeſchichte 3, 48 f. 99. Für die Fortdauer des alten Tributs ſprechen z. B. die Urkunden bei Pardeſſus, Diplomata 2, 464, und Inama-Sternegg, Wirthſchaftsgeſchichte 1, 151.

[2]) Auch v. Schubert a. a. O. S. 186 f. hat dies, wie ich nachträglich ſehe, bemerkt und dafür insbeſondere lex Alam. 36, 3 und 5. 37. 41 f. 44 geltend gemacht; in lex 35 findet er „die Andeutung der Erblichkeit" der Herzogswürde; das Stammesherzogthum bezeichnet er S. 186 als „die Modifikation des alten vorfränkiſchen Volkskönigthums".

Karolingern ihre Dienſte zu leiſten, für ſich lebten und ihre Heeresfolge einſtellten. Seit 709 wiederholen ſich in raſcher Folge die karolingiſchen Kriegszüge nach Alemannien; es gelingt nicht, das Land in beſtändiger Botmäßigkeit zu halten, Herzog und Volk widerſtehen nicht ohne Erfolg. Endlich reift der Gedanke, das Volksherzogthum zu beſeitigen und das Land Grafen zur Verwaltung zu übertragen.

Das lehrreichſte Beiſpiel des Volksherzogthums verdanken wir Baiern. Allein die Mittel, die wir beſitzen, um ſeine Urzeit zu erkennen, ſind dürftiger als bei irgend einem andern Herzogthum, und wir würden, da wir die Begebenheiten, unter denen ſich ſeine Bildung vollzog, nicht wiſſen, einer Erörterung ſeiner Vorgeſchichte ganz ausweichen, wenn nicht die Anſicht Vertheidiger hätte, daß gewiſſe Anzeichen in ſeinem älteſten hiſtoriſchen Beſtande ſeine Herkunft von einem Amtsherzogthum verriethen. Man hat ſich hierfür darauf berufen, daß der König den Herzog einſetzte und unter beſtimmten Vorausſetzungen abſetzen durfte. Dieſer Staatsakt hat äußerliche Ähnlichkeit mit Ertheilung und Widerruf eines Amtsauftrags, aber das Weſen der Königshandlung kann, wie wir ſpäter ſehen werden, aus ihm nicht beſtimmt werden; über die innere Beſchaffenheit der Würde des Herzogs gewährt er ebenſo wenig Aufſchluß, als die Ernennung und Beſeitigung eines Biſchofs uns die Natur des biſchöflichen Amts kenntlich macht. Überdies werden zu gunſten jener Meinung zwei weitere Anordnungen des Geſetzbuches, die über das Recht der Agilolfinger und die über die Betheiligung des Stammes, als bedeutungsloſe behandelt, während wir doch nur befugt ſein würden, ſie beiſeite zu ſetzen, wenn der Nachweis erbracht wäre, daß ſie jünger als das Königsrecht ſeien. Man hat bemerkt, daß die agilolfingiſchen Familiennamen zum Theil fränkiſche Namen ſind, und will daraus folgern, daß das Geſchlecht fränkiſch ſei. Wäre jene Bemerkung richtig, ſo würde der Schluß aus ihr noch nicht zwingend ſein, da jene Erſcheinung auf anderen Gründen beruhen könnte[1]).

[1]) Vgl. neuerdings Eberl, Studien zur Geſchichte der zwei letzten Agilulfinger (1881) S. 1 ff. — Schubert a. a. O. S. 124 ſchließt aus concesserunt (lex III, 1) auf vertragsmäßige Begründung. Vgl. nachher S. 479 ff.

Wir müſſen noch anderen Einwendungen entgegentreten. Das Geſetz ſpricht an einer Stelle von dem Gebiete, innerhalb deſſen der Herzog das Heer anführt. Indem man nun vorausſetzt, daß die Organiſation des Amtsherzogthums in militäriſchem Intereſſe erfolgt ſei, glaubt man in jenem Ausdruck des Geſetzgebers einen derartigen militäriſchen Ausgangspunkt der Würde erkennen zu dürfen. Indeſſen jene Worte ſind, auch abgeſehen von dem Zuſammenhang, ganz unverfänglich, denn ſie enthalten nichts, was nur für das Amtsherzogthum paſſend, dem Volksherzogthum aber widerſtrebend wäre. Es bedarf endlich kaum der Erwähnung, daß eine Verfügung, die den Herzog dem Grafen gleichſtellt, nämlich die Straffatzung über unrechtmäßige Verknechtung und rechtswidrige Entziehung des Grundeigenthums freier Baiern, ſo wenig die Amtsqualität des Herzogs erweiſt, als ſie die amtliche Eigenſchaft aller Übrigen, die gleichfalls dieſelbe Strafe zahlen müſſen, erweiſen kann. Aus dem angegebenen Anſtellungsrecht und dieſer gleichen Behandlung iſt über das Princip des Herzogthums nichts zu ermitteln, weder Daſein, Mangel oder Unklarheit eines Princips, noch auch Inkonſequenz dem Princip gegenüber. Beide Beſtimmungen ſind von Intereſſe, jedoch in einer anderen Hinſicht.

Der Hypotheſe von dem amtlichen Urſprung des baieriſchen Herzogthums kann eine andere gegenübergeſtellt werden, der es freilich auch an der rechten Sicherheit gebricht, aber doch Gründe zur Seite ſtehen, die nicht ſchlechter ſind als die, welche jene Meinung unterſtützen. Obwohl uns keine Quelle erzählt, wie Baiern fränkiſch wurde — wir erfahren weder von einem Kriege noch von einem friedlichen Abkommen —, ſo ſpricht doch der Umſtand, daß das tributfreie Reichsland von einem Volksherzog regiert wurde, der ſeit unvordenklicher Zeit aus dem Hauſe der Agilolfinger war, dafür, daß dieſes Geſchlecht regiert hatte, ehe Baiern fränkiſch wurde. In dem Geſetzbuch wird die Erklärung abgegeben, daß Könige den Agilolfingern die Konzeſſion gemacht haben, nur ein Agilolfinger ſolle Herzog der Baiern werden. Eine ſolche Bewilligung an einen Amtsherzog würde ohne Gleichen ſein, und es ließe ſich auch ſchwerlich erklären, wie ein Amts-

herzog, während alte einheimiſche Adelsgeſchlechter im Lande ſaßen, eine derartige Stellung habe erwerben können. Eine zuverläſſige Antwort iſt jedoch nicht möglich, das einzige ſichere Ergebnis bleibt, daß wir die Bildungszeit und, was weit wichtiger iſt, die Bildungsart des baieriſchen Volksherzogthums nicht kennen.

Beſitzen die beiden deutſchen Stammesherzogthümer aus wiſſenſchaftlichem Intereſſe ein Recht auf unſere beſondere Aufmerkſamkeit, weil wir von ihrer Rechtsverfaſſung am beſten unterrichtet ſind, ſo dürfen wir doch die Herzogthümer nicht übergehen, deren innere Verhältniſſe uns weniger ſichtbar ſind, wenn ſie uns in anderer Beziehung Aufſchlüſſe gewähren. Wir finden Herzogthümer, welche von dem Reiche geſchaffen wurden oder durch eigene Macht von unten her emporkamen. Hatte in Deutſchland vielleicht ein ehemaliger Staat fortbeſtanden, nur ſtaatlich einem höheren Gemeinweſen untergeordnet, ſo gelangte in Aquitanien eine derartige Zwiſchenherrſchaft in ſo raſcher Entwickelung zur Geltung, daß wir beinahe das Jahr ihrer Entſtehung nennen können. Durch den mit Chilperich II. kurz vor deſſen Tode geſchloſſenen Vertrag erwarb Eudo volksherzogliche Gewalt[1]). Ein ſolches Erſtreben und Bewilligen ſetzt wohl bei beiden Handelnden voraus, daß ihnen eine rechtliche Unterherrſchaft bekannt war, und es konnte ihnen das Daſein einer ſolchen Untergewalt in Deutſchland nicht verborgen ſein. Als der Gründer des Herzogthums ſtarb, erhielt es ein Sohn unter dem Verſprechen, daß er ſeine herzoglichen Pflichten erfüllen werde.

Unterrichtend ſind die Ereigniſſe in der Bretagne. Wir vermiſſen zwar nähere Auskunft über die Mittel, durch welche die dortigen Machthaber regiert haben, aber in ihrer Beziehung zu den Königen treten uns jene Häuptlinge in ſehr bemerkenswerther Weiſe entgegen. Seit dem 6. Jahrhundert haben Bretonenfürſten Königen der Franken das Verſprechen abgelegt, ihnen unterwürfig, treu oder unſchädlich zu ſein, Zuſagen ſowohl poſitiven als negativen Inhalts, aber in beiden Fällen offenbar

[1]) Die für die Rechtsgeſchichte des aquitaniſchen Herzogthums vorhandenen Hauptſtellen ſind Fredegar Kap. 107, Annales Mettenses 735. 742. 744 SS. 1, 325. 327. 328. Vita Pardulfi, Acta Sanctorum, Oktober 3, 438. Vgl. Chamard, Revue des questions historiques 1884, 35, 34 ff.

nicht als Verpflichtungen von Beamten gemeint. Judacaile, König der Bretonen, wie ihn ein Zeitgenoſſe nennt, iſt im Jahre 635 an Dagobert's Hofe erſchienen, um zu erklären, er und ſein Reich würden für alle Zeit den Königen der Franken unterworfen ſein[1]). Aus ſpäteren Jahrhunderten erfahren wir, daß das Land dem Reiche tributpflichtig war[2]). Endlich im 9. Jahrhundert gelangte das Verhältnis zwiſchen der Bretagne und dem Frankenreiche zu neuen und feſteren Formen. Das Land hatte ſich für unabhängig erklärt und den Häuptling Morman, der den König oftmals ſeiner Treue verſichert hatte, zu ſeinem König erkoren, die fränkiſchen Waffen hatten jedoch die Empörung 818 niedergeworfen. Der Sieger verlieh jetzt das Herzogthum an Nominoe, der es bis zu ſeinem Tode 851 regiert hat[3]). Ihm iſt ſein Sohn Reſpogius nachgefolgt, welcher dem Könige als Vaſall gehuldigt und dafür die väterliche Herrſchaft nebſt königlichem Ornat erhalten hat. Nach dieſem Vorgang iſt auch Salomon des Königs Vaſall geworden, hat als ſolcher ſeinem Herrn Treue und Beiſtand gelobt und auch er hat ein äußeres Abzeichen ſeines Herrſcherrechts empfangen: der König hat ihm eine Königskrone geſendet. So war die Sonderſtellung, die dieſes Reichsgebiet ſich bewahrt hatte, zu ihrer zeitgemäßen rechtlichen Anerkennung gelangt[4]).

---

[1]) Gregor 4, 4; 5, 26; 9, 18; 10, 9. Fredegar c. 78. Ann. Einhard. 825 SS. 1, 213. Nithard 2, 5 SS. 2, 658.

[2]) Noch tributfrei nach Procop, bell. Goth. 4, 20, tributpflichtig nach Ann. Einhard. 786 SS. 1, 169. Ermoldus Nigellus 3, 16. 63. 75. 121. 123. 134. 212. 214. S. 41. 43 f. 47 (Dümmler) auf Grund der Einwanderung. Ann. Bertiniani 863 und 864.

[3]) Ann. Einhard. 818 SS. 1, 205. Ermoldus Nigellus 3, 79—82 313 f. S. 43. 50 Dümmler. Vita Hludowici c. 30 SS. 2, 623. Regino 837 SS. 1, 567; Vita Conwoionis 1, 2, Mabillon 4, 2, 193.

[4]) Ann. Bertiniani 851 f. 863. 868. Hist. Brit. Armor. und Chron. Namnet. bei Bouquet 7, 50. 220. Harzheim, Concil. 2, 182. Pertz, Leges 1, 540 c. 23. Regino 862, 866 und 873 f. SS. 1, 571. 577. 585 f. ſchreibt Nominoius, Herispoius, Salomon rex Brittonum, und der gleichen Titulatur bedienen ſich die Quellen bei Bouquet a. a. O. — Daß die Bretagne Reichsgebiet war, ergibt ſich z. B. aus Ann. Lauriss. 799 und Fuldens. 799 SS. 1, 186. 352, und demgemäß ſind Bretonen im königlichen Heere, Nithard 3, 6 SS. 2, 667. Andrerſeits erſcheint der Gedanke, daß der Herzog ein ſelb-

Halten wir an dieſer Stelle einen Augenblick inne, um das Erzählte zu überblicken. Wir ſehen, es iſt immer dieſelbe Richtung, in der ſich die Menſchen bewegen, Deutſche wie Kelten, unter den Merovingern wie unter den Karolingern, und ſo feſt wurzelten dieſe Anſchauungen im Sinne der Zeitgenoſſen, daß ſie ſich durch keinen mißlungenen Verſuch abhalten ließen, ihr Unternehmen zu wiederholen: was ſie wollten, war nicht anders zu gewinnen. Das Ziel war ein Staat im Staate. Es war ein Staat nach Inhalt und nach Stellung. Der Machtgehalt der Unterherrſchaft umfaßte principiell die Kompetenz des damaligen Staates, und wenn man auch ein geringeres Maß von Befugniſſen zuließ, ſo wußte man, daß hierdurch die ſtaatliche Natur ja nicht aufgehoben würde. Der Inhaber beſaß eine ſolche Herrſchermacht kraft ſelbſtändigen Rechts, und wenn man hier Belehnung eintreten ließ, ſo ging man von der Annahme aus, daß hierdurch die Selbſtändigkeit der Berechtigung nicht vernichtet würde. Denn die Herzogsgewalt blieb ein Mittel für die Zwecke des Herzogs, ſie wurde nicht ein Mittel der königlichen Regierung; ſie wurde nicht in ein Verwaltungsamt verwandelt, das im Auftrage des Königs geführt wurde, ſondern wie ſie vor dem Abſchluß des Lehnsvertrages für ſich exiſtirt hatte, ſo wurde ſie auch nach demſelben nur in dem Beſitz und nicht in ihren einzelnen Rechten von der Reichsgewalt abgeleitet. Hatten Karolinger zu der reichsrechtlichen Verpflichtung des Herzogs die perſönliche vaſallitiſche und zu der des Landes die Lehnbarkeit hinzugefügt, ſo hatten ſie durch dieſe Akte in juriſtiſch formeller Weiſe konſtatirt, daß der Herrſcher ohne das Recht der freien Selbſtbeſtimmung und das Land ohne ſtaatliche Unabhängigkeit ſei, aber ſo wenig als eine Entziehung der Herrſchaft wider Willen des Berechtigten oder die Befugnis, die Thätigkeit des Untergebenen zu beaufſichtigen und nöthigenfalls durch die eigene zu erſetzen, den Begriff der Selbſtändigkeit aufheben würde, ſo wenig vermochten Vaſallität und Beneficium für ſich den Nichtbeamten zu einem Beamten und ſein Gebiet zu

ſtändig berechtigtes Subjekt von Hoheitsrechten ſei, in den auswärtigen Beziehungen: er ſchließt Frieden, Ann. Bertiniani 869 und Regino 874 SS. 1, 587. Über die herzogliche Kirchenpolitik ſ. Dümmler, Oſtfränkiſches Reich 1, 323.

einem Verwaltungsbezirk zu machen. Wir können beurtheilen, mit wie sicherem Gefühl die Zeitgenossen inmitten der Gewaltthaten von oben wie von unten das Richtige empfunden haben, wenn wir erkennen, daß sich das Herzogthum mit der unwiderstehlichen Kraft, die im Wesen der Dinge liegt, in seinen Konsequenzen verwirklicht hat, obwohl keine Theorie dieselben im voraus ausgedacht hatte.

Wenden wir uns jetzt wieder nach Deutschland. Das fränkische Reich hat aufgehört und das deutsche geht seiner Konsolidirung entgegen. In diese Zeit fällt die Entstehung der neuen Volksherzogthümer. Der größte Theil der deutschen Stämme ist von einer zu dieser Regierungsform hindrängenden Bewegung ergriffen, selbst das jüngste unter den Völkern, das lothringische, schließt sich ihr an. Es ist nicht nöthig, das bekannte Gebiet ihrer Geschichte zu betreten und den historischen Verlauf im einzelnen bis zu dem Punkte, wo sich der Gedanke des Volksherzogthums verwirklicht, zu verfolgen, sondern wir haben aus den fragmentarischen Nachrichten, mit denen uns die Zeitgenossen versehen, eine ungefähre Ansicht des Vorgangs zu gewinnen. Wir wollen nicht den Mangel geschichtlicher Thatsachen durch allgemeine Anschauungen ersetzen, sondern uns die Kräfte vergegenwärtigen, welche bei Ursprung und Wachsthum der Gewalt wirksam gewesen sind.

So verschieden das Ende der einzelnen Volksherzogthümer ist, ihre Ausgangspunkte und ihre Entwickelungsgeschichte bis zu ihrer Grundlegung sind einander gleich, sie haben alle die nämlichen Fundamente ihrer Entstehung. Das Wesentliche ist, daß mehrere Machtmittel, welche geeignet sind, zur Erwerbung öffentlicher Rechte zu führen, andauernd in denselben Händen vereinigt sind und von ihren Besitzern zu dem einen großen Ziele in Bewegung gesetzt werden.

Unter den Mitteln, die zur Verfügung standen, nahmen die Regierungsämter, welche die Vorfahren eines Herzogs besessen hatten, ohne Zweifel die erste Stelle ein. Um die Bedeutung der Statthalterschaft für das Volksherzogthum zu ermessen, müssen wir uns an die Amtsbefugnisse des Statthalters erinnern. Es

iſt allgemein bekannt, daß damals die Verhältniſſe des Lebens noch ſo einfach waren, daß die amtliche Thätigkeit zumeiſt ungetheilt bleiben mußte. Der Staat einer ſo wenig komplizirten Geſellſchaft war nicht an zahlreiche techniſche Arbeiter von Berufsbildung gebunden, von denen nur wenige fähig ſind, auch die Thätigkeit eines anderen zu üben, und noch ſeltener der einzelne das Zuſammenwirken der Arbeitenden zu überſchauen vermag, ſondern die Beamten des alten Staates waren zugleich Heerführer und Richter, Inhaber finanzieller Befugniſſe und polizeilicher Rechte und Mitglieder des höchſten Raths. Männer von ſolcher Fülle der ſtaatlichen Thätigkeit, nicht verkümmert durch die Iſolirung ihrer Funktion, betheiligt an dem ganzen öffentlichen Daſein, mußten eine Herrſcherbegabung entwickeln, die ſie befähigte, zu Herren über Land und Leute zu werden. Hineingeſtellt in eine Zeit, in welcher die Mittel, die der Staat zur Wahrung des Staatsſinnes aufzubieten hatte, ſchwach waren im Vergleich mit der Stärke der Triebe, die in den Klaſſen der Geſellſchaft vorhanden waren, ſind die höchſten Regierungsbeamten nur dem Geiſte ihrer Zeit gefolgt, wenn ſie mehr für ihr Intereſſe als für das ihres Königs arbeiteten. Während der Kleriker für die Kirche und der Grundbeſitzer für den Grundbeſitz Königsrechte erwarb, ſtrebte der Beamte dahin, das Amt für ſich zu verwerthen. Mußte der geringere Diener des Königs ſich damit begnügen, daß er einige Freie zu Knechten und ihr Land zu ſeinem Gute machte, ſo ſtreckte der mächtigere Beamte ſeine Hand nach höheren Beſitzthümern aus, vielleicht nach Rechten auf das Amt für ſich und ſein Geſchlecht, und der erſte Machthaber in einem Volksgebiet ſuchte das Höchſte, was ihm erreichbar ſchien, das Volksherzogthum, zu gewinnen. Die Mittel, über die er gebot, ſtellte er in den Dienſt dieſer Beſtrebungen. Sein Reichthum ſicherte ihm Anhänger, in finanziellen Verlegenheiten nahm er Kirchenland. In Sachſen herrſchte ein Geſchlecht, das auf den alten Volksadel zurückging und mit dem Königshauſe verwandt war, und von vornehmer, wenn auch minder hoher Geburt waren Gewalthaber bei anderen Stämmen. Hatte der Beamte den Oberbefehl über die Truppen des Stammes geführt,

ſo hatte er Gelegenheit gehabt, ſich Verdienſte um das Volk zu erwerben. Es konnte ihm gelingen, die Stimmung des Volkes für ſich zu gewinnen und das Stammesgefühl in ſeinen Dienſt zu ziehen, zumal in der Zeit einer allgemeinen Erſchütterung, als es fraglich war, ob das deutſche Reich von Dauer ſein werde, der auf die bleibende Verwandtſchaft ſich gründende Gemeinſchaftsſinn der Völker an Stärke und politiſcher Tendenz zunehmen mußte.

Wie verhalten ſich nun dieſe Machtmittel, die amtlichen, die privatrechtlichen, die perſönlichen und die populären, genetiſch zu der neuen Würde? Sind ſie zwar quantitativ verſchieden, aber qualitativ gleich? Iſt auch die amtliche Macht nur ein Mittel, wie es die übrigen ſind, größer und unentbehrlicher freilich als dieſe, in ihrer Natur jedoch und in ihrer Wirkungsweiſe von derſelben Art, oder iſt es das Amt, von dem unter faktiſcher Unterſtützung der ſonſtigen Faktoren ein ſolcher Gebrauch gemacht wird, daß die Veränderung innerhalb des Amtes ſelbſt vor ſich geht? Die Antwort kann hier nicht erſchöpfend gegeben, ſondern nur angedeutet werden, da ſie die Kenntnis des Weſens des Volksherzogthums vorausſetzt. Die genannten Faktoren, amtliche wie außeramtliche, vereinigen ſich ununterſcheidbar zu einer Geſammtwirkung, durch ihr Zuſammenwirken bringen ſie ein Neues hervor. Wir gewinnen eine deutlichere Anſchauung von ihnen, wenn wir ſie einzeln nennen, aber wir wollen ihre charakteriſtiſche Totalität nicht zerlegen und verſuchen nicht ihren Antheil zu berechnen. Die genetiſche rechtliche Baſis der neuen Würde war keiner dieſer Faktoren. Es war nicht das Amt, welches durch eine modifizirende Anwendung der in ihm enthaltenen Befugniſſe fortgebildet wurde, — das Amt mußte zerſtört werden, um dem Volksherzogthum Platz zu machen. Iſt nun die Würde juriſtiſch aus juriſtiſch nichts geſchaffen — materiell natürlich aus ſehr vielem —, ſo iſt es nicht von hervorragender Wichtigkeit zu wiſſen, welche amtlichen Rechte die Ahnen eines Herzogs beſeſſen hatten, und was ſcheinbar eine Erweiterung des alten Rechts iſt, iſt in Wahrheit nur ein thatſächlicher Übergang, durch welchen das Beſtehende vernichtet und Neues vor-

bereitet wird. Demnach würde das Volksherzogthum ohne rechtliche Stufen ſeiner Entwickelung ſein. Iſt dies aber richtig, ſo iſt die Folge, daß kein Recht desſelben aus dem ehemaligen Beamtenrecht erklärt, abgeleitet oder nachgewieſen werden kann.

Bei der Betrachtung der Entſtehungsart der deutſchen Volksherzogthümer verdient noch ein Punkt unſere nähere Aufmerkſamkeit, nämlich die Frage, ob die Gewalt ſich urſprünglich auf das eigene Recht des Inhabers gründete oder ob ſie durch eine konſtituirende Handlung des Königs hervorgebracht iſt. Von der Beantwortung hängt allerdings nicht die Entſcheidung über das Weſen der Würde ab, aber ſie vermag zu einer richtigen Beurtheilung derſelben beizutragen. Um zu einer Antwort zu gelangen, haben wir zuvörderſt das Emporkommen der Herzoge in's Auge zu faſſen. Wenn wir die Herzogthümer in ihrer früheſten Zeit beobachten, ſo erblicken wir dort Fürſten, welche ihre Herrſchaft mit dem Willen übten, ſie als eigene zu haben, ſie hatten ſie inne und wollten ſie für ſich. Sie dachten nicht juriſtiſch, ſondern praktiſch; aber indem ſie ihren Machtinhalt dauernd haben wollten, wollten ſie ihn auch rechtlich haben. Soweit der Inhalt ihrer Herrſchaftsübung mit dem des Regierungsamts übereinſtimmte, kam es auf das Verhalten der königlichen Regierung an. Sie unterließ es, ihre Rechte durch nachdrückliche Handhabung praktiſch in Geltung zu erhalten. Welches auch ihre Motive waren, der Erfolg war derſelbe. Sie mochte ihre Befugniſſe preisgeben, weil ſie keine Ausſicht hatte, ſie wieder ausnutzen zu können, und beſorgte noch mehr zu verlieren, wenn ſie verſuchte ihr Recht zu wahren; ſie mochte darauf verzichten, dem Machthaber Handlungen zuzumuthen, von denen ſie erwarten mußte, daß er ſie nicht leiſten werde; hatte ſie den Wunſch, ihn ſeines Amtes zu entheben, ſo drohte ihr bewaffneter Widerſtand, und wollte ſie einen Sohn übergehen oder ſeine Anſprüche nicht ganz befriedigen, ſo hatte ſie zu befürchten, daß ihre Entſchließung mit den Waffen würde beantwortet werden, und auf ihren Sieg durfte ſie nicht mit Sicherheit rechnen; wich ſie aus einem Gebiete zurück, ſo hegte ſie vielleicht noch die Hoffnung, daß ſie es nur auf Zeit verlaſſe und daß ſie dasſelbe, ſobald ſich die Macht-

verhältniſſe für ſie günſtiger geſtalteten, wieder einnehmen werde, aber wenn die momentane Unrealiſirbarkeit zu einer beſtändigen wurde, ſo hatte ſie die neue Lage hinfort von rechtswegen zu ertragen. Für den Rechtserfolg machte es keinen Unterſchied, ob der ehemalige Berechtigte, der König, die neue Situation ſtillſchweigend, jedoch mit der Abſicht, ſie als gültig zu behandeln, duldete oder ob er ſie durch eine öffentliche Erklärung anerkannte.

Hätte ſich der Inhalt der von dem Gewalthaber geübten Rechte innerhalb der ſachlichen Grenzen des Regierungsamtes gehalten, ſo würde es möglich geweſen ſein, daß ein amtlicher Zuſammenhang zwiſchen König und Herzog fortbeſtand, indem die Rechtsveränderung inne hielt, als für den Herzog ein ſubjektives Recht auf das Amt begründet war. Aber es gab Herrſchaftsausübungen desſelben Mannes, welche aus königlichem Recht nicht abzuleiten waren. Er unternahm Angriffskriege, urtheilte an ſeinem Hofe über Rechtsſtreitigkeiten und veranſtaltete Verſammlungen in ſeinem Intereſſe. Obwohl er nun dieſe und ähnliche Handlungen nicht auf einmal vornahm, ſo zeigte er doch durch den praktiſchen Zuſammenhang, in dem ſeine Übungsakte eines möglichen Rechtsinhaltes ſtanden, daß ſeine Rechtsabſicht nicht ſowohl auf die Begründung einzelner Herrſchaftsbefugniſſe gerichtet ſei, ſondern vielmehr dahin gehe, ihm die allgemeine öffentliche Herrſchaft zu erwerben. Auf dieſem Gebiete ſeiner Thätigkeit war offenbar, daß er eigene Herrſchaft übe. Denn ein ſolches Handeln wäre als eine Verwaltungsthätigkeit des Königs bei der hiſtoriſchen Gebundenheit der Rechtsanſicht nur denkbar geweſen, wenn ſeit langer Zeit außer Zweifel war, daß dem Inhaber der Gewalt ein perſönliches Recht auf das Amt zuſtehe, und wenn unter der Herrſchaft dieſer Vorſtellung eine allmähliche Erweiterung der Machtübung eingetreten wäre. War aber damals, als die Volksherzogthümer begründet wurden, das Regierungsamt noch nicht zu dieſer Stufe ſeiner Entwickelung gelangt und fielen die einzelnen neuen Übungsakte in einem kurzen Zeitraum zuſammen, ſo konnte der außeramtliche Rechtsbeſitz auch nicht als ein amtsartiger gedacht werden. Hiermit war auch die Möglichkeit genommen, die ehemals amtliche

Eigenſchaft anderer Rechte als fortdauernd anzuſehen. Denn in der Wirklichkeit bildeten beide Rechtsmaſſen ungeachtet ihrer verſchiedenen Herkunft eine untrennbare Einheit, ſie griffen praktiſch ſo in einander ein, daß ſie nicht geſondert zu erhalten waren. Bei der Beurtheilung dieſer ihrer inneren Einheit mußte das Gewicht auf den Umſtand gelegt werden, daß bedeutende Machtübungen Ausübungen eines ſelbſtändigen unamtlichen Rechtes ſeien; war ein Zweifel übrig, ob die vormals amtlichen Rechte auch unter ſo veränderten Verhältniſſen noch als amtliche denkbar ſeien, ſo mußte er durch die Rückſichtnahme auf jene Beſtandtheile der Herrſchaft beſeitigt werden. Die Rechte, bei denen die Frage, ob ſie amtliche ſeien, im voraus ausgeſchloſſen war, mußten ihr Weſen um ſo eher und vollſtändiger den vormals amtlichen mittheilen, als hier ein ſubjektives Recht auf dieſelben erworben war, welches zu dem geltenden Beamtenrecht in Gegenſatz ſtand. Dergeſtalt war zwiſchen dem Gebrauch des Rechtes auf der einen Seite und dem Nichtgebrauch auf der anderen kein juriſtiſcher Zuſammenhang vorhanden, vermöge deſſen der herzogliche Erwerb ein derivativer geweſen wäre. Der Herzog hatte ſeine Rechte nicht, weil der König ſie gehabt und ihm gegeben hatte, ſondern er hatte ſie auf Grund ſeiner fortgeſetzten Machtübung. Er erwarb, aber er ſuccedirte nicht. Der Rechtsgrund der Rechtsveränderung war ſo wenig der Wille des Königs, als es bei der Erſitzung der Wille des Eigenthümers iſt. Ein Zeitgenoſſe Arnulf's von Baiern äußerte ſich demgemäß in dem Sinn, daß in Baiern nur der Herzog auf Grund ſeines eigenen Rechtes regiere[1]), und andere Zeitgenoſſen gaben der von ihnen bemerkten Änderung nach kurzer Unſicherheit in den Benennungen dadurch Ausdruck, daß ſie an die Stelle des Amtsnamens den Titel des Volksherzogs ſetzten.

Welche Auffaſſung hat König Heinrich I. von dem Herzogthum gehabt? Beſtritt er ſein rechtliches Daſein oder ſtellte er den Umfang der Rechte in Frage, oder beabſichtigte er nur das Rechtsverhältnis zwiſchen ſich und ihm zu ſeinem Vortheil zu ändern? Es iſt bekannt, daß er Anſprüche erhob, die er in

[1]) So abſtrahire ich aus der konkreten Faſſung des Mon. Germ., Scriptores 17, 570 gedruckten Fragments.

Baiern und Schwaben mit Waffengewalt durchzuſetzen unternahm. Wir laſſen den Kampf beendigen und ſehen, welche rechtlichen Vorgänge auf ihn folgten. Ungefähr ein Menſchenalter nach den Ereigniſſen hat ein Sachſe nach mündlicher Überlieferung erzählt, daß der Herzog der Schwaben ſich tradirte mit ſeinen Burgen und ſeinem Volke, daß der Herzog der Baiern ſich tradirte mit ſeinem ganzen Reiche, während der Franke ſich bereits freiwillig mit ſeinen Schätzen tradirt hatte. Offenbar ſind die drei Traditionsakte von derſelben Art, obgleich unabhängig von einander und theils mit, theils ohne Zwang vollzogen. Die Herzoge erhielten die tradirte Herrſchaft alsbald zurück. Wie hätte die Abſicht des Doppelaktes ſein können, daß die Retradition die Tradition ungeſchehen machen ſolle? Der Wille der Vertragenden muß darauf gerichtet geweſen ſein, für beide Tradenten ein Recht an dem Traditionsobjekt zu begründen, zu dem es beider Akte bedurfte. Die Tradition der Perſon und des Beſitzes beabſichtigte den Herzog zum Vaſallen und ſein Reich zum Lehn des Königs zu machen. Wir wiſſen, daß ein Herzog Vaſall geworden iſt, und da dieſer Herzog der meiſtbegünſtigte und Vaſallität keine Auszeichnung war, ſo ſchließen wir auf Eingehung desſelben Dienſtvertrages bei den anderen Genoſſen, zumal wir erfahren, daß die Herzoge 936 Vaſallen wurden. Im praktiſchen Zuſammenhang mit dieſem Vertrage ſtand die Tradition der Herrſchaft. Sollte das Herzogthum reichslehnbar werden, ſo ſetzte die Belehnung durch den König das Daſein des Eigenrechts bei dem König voraus. Der Zweck der Auftragung war, ein ſolches Königsrecht zu begründen, auf daß dieſes jene Verleihung zur Folge habe. Indem ſich der Herzog ſeines bisherigen Rechts entäußerte, begründete er einen Rechtsanſpruch auf ein neues Recht, das nicht ungeeignet war, ihm für das verlorene Erſatz zu bieten. Der König hatte nicht wie bei einer Ergebung auf Gnade und Ungnade zu entſcheiden, ob das Volksherzogthum fortbeſtehen oder aufhören und der tradirende Herzog weiter regieren ſolle, ſondern er hatte gemäß dem Übereinkommen, das der Tradition vorausgegangen war, zu handeln. Die Richtigkeit dieſer Annahme wird durch die Meldung beſtätigt, daß

der König mit Arnulf eine Vereinbarung getroffen hatte. Ob die beiden Schriftſteller, die uns hierüber Bericht geben[1]), eine erſchöpfende Mittheilung über den Zuſammenhang der Akte unterließen, weil ſie von der Vaſallität oder der Lehnbarkeit vorausſetzten, daß ſie bekannt ſeien, wiſſen wir nicht; aber wir müſſen, wie mir ſcheint, aus den von ihnen erzählten Thatſachen entnehmen, daß die neue Verbindung zwiſchen Königthum und Herzogthum damals begründet wurde. Es iſt dies um ſo gerechtfertigter, als die Verhältniſſe, welche eintreten ſollten, von Alters her im Reiche bekannt waren.

Kommt den Traditionen die genannte Bedeutung zu, ſo ergeben ſich weitere und nicht unwichtige Folgerungen. Wir finden zunächſt, daß die Vertragſchließenden von der Annahme ausgingen, daß der Herzog ſeine Gewalt zu eigen habe. Denn in Hingabe und Annahme derſelben konnte in dieſem Fall nicht die Erklärung liegen, daß ein widerrechtlich vom Herzog vorenthaltener Beſitz dem rechtmäßigen Herrſcher ausgeliefert werde, ſondern die beiden Rechtsgeſchäfte enthielten das Anerkenntnis, daß es ſich um ein Recht handle, deſſen Subjekt der Herzog ſei. Demnach ſtand damals die Entwickelung nicht an dem Wendepunkte, wo ſie aus dem Gebiete der Macht in das des Rechts gelangte —, ein Königsakt hat das Herzogthum nicht geſchaffen. Es bleibt aber noch eine meines Erachtens unabweisbare Schlußfolgerung übrig. Die Sonderexiſtenz der herzoglichen Regierung erloſch nicht in dem Moment, wo die Tradition an den König vollzogen wurde. War nämlich die Abſicht nicht, eine neue Herrſchaft zu konſtituiren, ſondern neue Rechte an der alten Herrſchaft zu begründen, ſo erfolgte auch durch die Auftragung nicht unmittelbar eine innere Vereinigung der herzoglichen Gewalt mit der königlichen zu einem einheitlichen Rechtsganzen; was wieder verliehen wurde, war ja das als fortdauernd gedachte Herzogthum. Der Inhalt der zurückgegebenen Gewalt beſtand alſo nicht aus Königsrechten nach der Art des Amtes, aber es konnte allerdings eine Zeit kommen, wo dieſes Verhältnis ſich änderte, wo die Herzogsgewalt in die Reichsgewalt aufging und der Unter-

[1]) Widukind 1, 26 f., vgl. 2, 1; Liudprand 2, 23.

ſchied beſeitigt wurde, der hier zwiſchen ihr und dem Beamtenrecht vorhanden geweſen war.

Wir haben die äußere Geſchichte des Volksherzogthums bis zu der letzten großen Regelung zwiſchen ihm und dem König begleitet. Wir verlaſſen jetzt die hiſtoriſche Erſcheinungsform und wenden uns zu der Betrachtung des Zweckes jener Handlungen, zu dem Weſen der herzoglichen Gewalt. Leider ſtoßen wir hier auf ein Hindernis. Die Grundſätze, nach denen wir verfahren, um das Weſen zu ermitteln, gehören nicht zu denen, die bei unſeren Hiſtorikern gäng und gäbe ſind. Wir können unſere Erörterung nicht beginnen, ohne einige Bemerkungen vorauszuſchicken, von denen wir im Lauf der Darſtellung mehrfach Gebrauch machen müſſen[1]).

In der Epoche des deutſchen Staatsweſens, in der wir uns befinden, iſt das öffentliche Leben ſo gut durch Rechtsſätze normirt worden wie in unſerem heutigen Staat; aber da die Veränderungen in dieſem Recht meiſtentheils durch gewohnheitsrechtliche Feſtſtellung anderer Rechtsſätze erfolgt ſind, ſo kommen Zeiten, in denen neben Vertretern der neuen Rechtsanſicht noch Anhänger der alten Rechtsauffaſſung ſtehen. Indem wir hier ein ſchwankendes Handeln und Dulden, Fordern und Gewähren beobachten, wird leicht die Täuſchung erweckt, als ob ein Recht überhaupt nicht beſtanden habe, während doch längere Zeit hindurch ein unverändertes Recht in Geltung blieb. Für die Erkenntnis des Weſens eines Inſtituts kann ein Übergangsſtadium in ſeiner Entwickelung nur ſelten Aufſchluß geben, wir müſſen uns zu dieſem Zweck hauptſächlich an die Höhezeit der Einrichtung halten, gleichviel ob dieſe kürzer oder weniger bekannt ſein ſollte als die Zeit, welche nöthig war, die Inſtitution zu ſchaffen oder zu zerſtören. Unter ſolchen Verhältniſſen leiden am meiſten die Herzogthümer des deutſchen Reiches. Sie hatten noch nicht lange gedauert, als ſich ihnen zur Seite Territorien zu bilden begannen und ſie ſelbſt dieſe Richtung einſchlugen. Seit ſie an dem Punkte anlangten, wo ſich ihre Geſchichte mit jener der Territorien ver-

[1]) Vgl. Ehrenberg in der Kritiſchen Vierteljahresſchrift 1884 N. F. 7, 278 ff.

knüpfte, iſt es nicht mehr immer möglich, ſcharf und genau feſtzuſtellen, ob ein Recht ein herzogliches oder ein territoriales ſei; eine unfehlbare Grenze iſt zwiſchen beiden Rechtsarten weder zeitlich noch landſchaftlich zu ziehen. Deſſenungeachtet müſſen wir verſuchen, bei der Beſtimmung des Weſens die Rechtsſätze auszuſcheiden, welche einer anderen Entwickelung angehören. Daß wir ferner, um zum Weſen zu gelangen, auszuſondern haben, was zufällig oder allgemeiner iſt, und daß wir, um die Eigenart kenntlich zu machen, die typiſchen Züge ſtärker als die übrigen hervorzuheben und Ausnahmen in den Hintergrund zu ſtellen haben, iſt mehr ſelbſtverſtändlich als bekannt oder geübt.

Die eigentliche Schwierigkeit liegt jedoch an einer anderen Stelle. Die Herzogthümer ſind rechtlich iſolirt entſtanden, ihre Arteinheit kann daher nicht wie bei den Grafſchaftsverwaltungen aus gemeinſamer Abſtammung nachgewieſen werden. Ihre materielle Übereinſtimmung wird allerdings eine ſehr weitreichende ſein, weil ſie den nämlichen Intereſſen dienten, durch Nachahmungen und Übertragungen einander gleicher werden mochten und vor allem, weil ſie ſich unter der Herrſchaft derſelben Rechtsanſichten von Königthum und Amt formirten. Denn ſie waren nicht Vorgänge auf der Erde ohne jeden Zuſammenhang, ſie alle waren ohne Ausnahme derſelben Epoche unſerer Verfaſſungsgeſchichte zugehörig, vollbracht von Menſchen, die ſich nie von den in Geltung befindlichen Rechten ſprunghaft entfernten und mit freier Schöpferkraft über die gegebenen Zuſtände erhoben. Die Vorſtellungen vom Staat und ſeinem Recht, innerhalb deren ſich das praktiſche Leben zu bewegen hatte, waren nicht andere in Baiern als in der Bretagne und nicht weſentlich verſchiedene im 7. und im 10. Jahrhundert. Eine thatſächliche Ähnlichkeit ergibt ſich demnach mit hiſtoriſcher Nothwendigkeit, aber wir würden hierdurch nicht befugt ſein, Rechtsſätze, die wir häufig vorfinden, als gemeingültig hinzuſtellen und wegen der Übereinſtimmung in einzelnen Rechten auf eine Übereinſtimmung in anderen zu ſchließen. Wollten wir auf Grund von Ähnlichkeiten die Lücken in unſerer Kenntnis von dem einen Herzogthum durch unſer Wiſſen von anderen ergänzen, ſo würden wir unwiſſen-

ſchaftlich handeln. Denn was verbürgt uns eine ſolche Übereinſtimmung? Dürfen wir ein Recht aus Baiern nach der Bretagne verſetzen oder eine Beſtimmung des 8. Jahrhunderts als für das 10. gültig in Anſpruch nehmen? Würden wir nicht etwas geben, was ſo niemals vorhanden war und nur von dem Betrachtenden willkürlich zuſammengedacht iſt? Wir ſind berechtigt zu einer derartigen Behandlung, weil es Rechtsgründe ſind, auf denen die Übereinſtimmung beruht. Es gibt ein Reichsrecht, das über das zwiſchen König und Herzog beſtehende Recht beſtimmt, und die Folge iſt, daß Reichsrecht auch für die Herrſchaft des Herzogs nach innen gilt. Wenn wir das Weſen des Herzogthums dahin beſtimmen, daß es ein volksthümlicher Unterſtaat war, ſo hat der Herzog, weil er Unterkönig iſt, Amtshoheit, er beſitzt Heerhoheit und Gerichtshoheit —, ſoweit die ſo entwickelten Rechtsſätze Anwendungen des Princips ſind, beruhen ſie nicht auf Landesſtaatsrecht, ſondern auf Reichsrecht, und deshalb gelten ſie überall, auch da, wo ſie uns nicht bezeugt werden. Soweit hingegen das Landesſtaatsrecht Raum hat, iſt die Ermittelung durch Analogie unſtatthaft. Wir können die konkrete Organiſation des Beamtenthums oder der militäriſchen Rechte in dem Herzogthum nicht dadurch gewinnen, daß wir ſie in einem einzelnen Lande nachweiſen. Denn alle Ausführungsbeſtimmungen gehören nicht zu dem reichsrechtlich nothwendigen Inhalt des Herrſcherrechts, die Partikularrechte ſind auf dieſem Wege nicht zu erkennen. Wie dort ein Satz, der vielleicht nur einmal überliefert iſt, gemeingültig iſt, gilt hier ein Satz, der für alle mit einer Ausnahme feſtgeſtellt iſt, nicht für das ausnahmsweiſe unbekannte Gebiet. Inſoweit iſt das Material, das uns geboten wird, unabhängig oder abhängig von Zeit und Ort.

Endlich iſt noch eine Vorbemerkung zu machen. Die Rechtsſätze, die wir ſuchen und finden, ſind zu einem großen Theil in Handlungen ausgeſprochen. Da in dem unermeßlichen Gebiete des politiſchen Lebens vieles geſchieht, bei dem es weder auf Ausübung noch auf Begründung eines Rechts abgeſehen iſt, ſo dürfen wir einen Befehl, eine Fügſamkeit nicht ſofort auf ein Recht oder eine Pflicht deuten, ſondern müſſen prüfen, ob

die Handlung dem nachweisbaren Recht entſpricht. Haben wir nun eine Reihe von Rechtsſätzen feſtgeſtellt, ſo werden wir wahrnehmen, daß ſie Folgerungen aus allgemeineren Rechtsſätzen ſind, von denen aus wir ſchließlich zu dem letzten Princip gelangen. In dieſer Zeit finden wir das Princip nur, indem wir es in ſeinen Konſequenzen nachweiſen. Wo Rechtsfragen zu löſen ſind, läßt ſich Fehlendes indirekt finden, weil wir, wenn wir allgemeinere Rechtsſätze haben, ſpeziellere ableiten und aus ſpeziellen allgemeinere erſchließen können. Indem wir von Induktion und Deduktion Gebrauch machen, verfahren wir nur der Eigenſchaft unſeres Stoffes gemäß; es iſt unwahr, daß hier eine neue Methode für die alte Wiſſenſchaft der Geſchichte gefordert werde, es iſt nur die Anwendung der Methode der Rechtswiſſenſchaft auf das Recht. Oder wäre das Recht nicht mehr Recht, wenn es aufhört in Geltung zu ſein; wäre es fortan vermittelſt derſelben Methode zu finden, welche geeignet iſt zu konſtatiren, wann ein König ſtarb, wo ein Schlachtfeld lag oder welche Ziele ſich ein Staatsmann geſteckt hatte? Wir befinden uns in einer günſtigeren Lage als der politiſche Hiſtoriker. Wenn dieſer die dürftigen Notizen ſeiner Quellen überblickt, ſo wird er bemerken, daß er die Geſchichte auch nicht eines Volksherzogthums zur Genüge aufklären kann. Um das rechtliche Weſen des Gewordenen zu begreifen, bedürfen wir einer genauen Kenntnis weder der vorausgehenden Zeit noch der Perſonen, die das Recht auszuüben hatten, wir ſehen das Wirken der Rechtsſätze, welche das Herzogthum betreffen, ſo gut wie bei dem Kaufvertrag oder der Eheſchließung, obwohl auch ihre Vorgeſchichte dunkel und das Individuelle unbekannt iſt. Es iſt auch nicht zu beklagen, daß kein Zeitgenoſſe verſucht hat, das Weſen des Volksherzogthums zu definiren, denn nur das feſtgeſtellte Einzelne kann uns zur richtigen Abſtraktion führen. Wir werden dergeſtalt einen Rechtsgedanken finden, deſſen Einfachheit und Klarheit dafür Zeugnis ablegt, daß alle die vereinzelten Übungsakte der Herzogsrechte, ſo willkürlich ſie ſcheinbar ſind, unbewußte Schlüſſe aus einem inſtinktiv empfundenen Principe waren. Das Innere erſcheint uns in dieſen äußerlichen Handlungen; was einſt in der lebendigen Anſchauung

und in praktiſchem Zuſammenhange gleich den unbewußten Sprachgeſetzen vorhanden war, erweiſt ſich uns als die Äußerung eines einheitlichen rechtlichen Wollens.

Gehen wir nunmehr zu der Erörterung des Weſens über, ſo knüpfen wir an die obige Bemerkung an, daß die Zeitgenoſſen in einen eng begrenzten Kreis von Vorſtellungen, nach denen ſie ihre öffentlichen Verhältniſſe ſich juriſtiſch zurechtlegen mußten, eingeſchloſſen waren. Da eine Anſchauung, an der eine fortgeſchrittene Zeit keinen Anſtoß nahm, in der Zeit der Herzogthümer vielleicht noch undenkbar war, ſo würden wir uns außerhalb des Zuſammenhanges mit der Wirklichkeit ſtellen, wenn wir die Inſtitution ohne Berückſichtigung ihrer zeitlichen Umgebung beſtimmen wollten. Um eine ſichere Grundlage für die Beurtheilung zu gewinnen, bringen wir uns daher die beiden Arten ſtaatlicher Herrſchaft, über welche die Rechtsvorſtellungen der Zeit geboten, in Erinnerung. Wir beginnen mit dem königlichen Regierungsbeamten; es genügt hier den Grafen zu nennen, da er nicht nur der ältere, ſondern auch der typiſche Statthalter iſt.

Die Grafſchaftsverwaltung iſt eine Organiſation der königlichen Provinzialregierung, eingeführt durch den König, als er empfand, daß ſeine unmittelbare Alleinregierung praktiſch unausführbar ſei, und ſomit vom König in dem Maße mit Königsrechten ausgeſtattet, als erforderlich war, um die Gaue zu beherrſchen. Für dieſen Zweck war das Amtsmandat genügend, der Auftrag, im Namen des Königs beſtimmte Regierungsrechte auszuüben. Es verblieb demnach dem König die Befugnis, den Amtsinhalt nach freiem Ermeſſen zu beſtimmen, Staatsakte, mit denen er ſeinen Diener betraut hatte, ſelbſt auszuüben oder durch einen anderen Vertreter vornehmen zu laſſen. Der Inhalt der in der Grafſchaftsverwaltung enthaltenen königlichen Herrſchaftsrechte war von begrenztem Umfang, der Graf durfte nicht nach ſeinem eigenen Willen Truppen aufbieten, Geſetze geben und Verfügungen erlaſſen, er war nach der Reichsgerichtsverfaſſung nicht ermächtigt, Rechtsſtreitigkeiten durch ſein perſönliches Urtheil zu entſcheiden, und er hielt weder einen Hof noch einen Landtag. Er konnte zu jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen ent-

laſſen werden, der Dienſtauftrag wurde zurückgenommen. Wir verfolgen die Konſequenzen des Amtsmandats nicht weiter, da die angegebenen hinreichend ſein werden, um uns in den Stand zu ſetzen, uns ein Urtheil zu bilden. Neben der Herrſchaft durch Mandat war eine andere Herrſchaftsart vorhanden, älter als die amtliche, ihrem Subjekt nach ein eigenes Recht ihres Inhabers, ihrem Inhalt nach die allgemeinſte öffentliche Herrſchaft, die das Recht kannte, ihrer Ausübung nach von ſtaatsrechtlichen Normen frei. Es war die königliche Gewalt.

Dieſe zwei Arten weltlicher Regierung gab es, als das Volksherzogthum im fränkiſchen Reiche beſtand, und ſie waren noch nicht durch eine dritte vermehrt, als dasſelbe unter den erſten Königen des deutſchen Reiches abermals emporkam. Das Herzogthum war von anderer Herkunft als das Grafenamt. Es war emporgebracht durch Kräfte, die der königlichen Regierung widerſtrebten. Die Herrſchaftsrechte nach innen und nach außen, welche es umfaßte, Gerichtsgewalt und Heeresgewalt, Geſetzgebungsgewalt und äußere Repräſentation, waren keinem Bevollmächtigten zu Theil geworden, und der Beſitzer dieſer Fülle ſtaatlicher Regierung hatte ein Recht auf ſeine Würde. In einem Punkte ſchienen allerdings Amt und Herzogthum, abgeſehen von Ausnahmen und von vorübergehenden Zuſtänden, übereinzuſtimmen, nämlich darin, daß der König beide beſetzte; aber das königliche Anſtellungsrecht war gar kein Kriterium für die Amtseigenſchaft, ein königliches Amt ſetzte die Ausſtattung mit Königsrechten voraus. Ferner war der Unterſchied zwiſchen Amt und Herzogthum kaum dadurch verringert, daß einzelne Grafſchaften ſeit dem 9. Jahrhundert zu Lehn gegeben wurden, denn dieſe haben hiermit nicht aufgehört, Grafſchaften zu ſein, und was endlich die Befehle des Königs, die dem Herzog zugingen, betraf, ſo ließen ſie ihrem Rechtsgrund und ihrem Inhalt nach eine Vergleichung mit Amtsbefehlen nicht zu. So groß war der Rechtsunterſchied zwiſchen der herzoglichen und der amtlichen Stellung, daß wir kaum an einigen Punkten ein ſcheinbar gleiches Recht auf beide angewandt finden, und die Züge, die dem Betrachter des Äußeren ähnlich erſcheinen mögen, waren unbedeutend

im Vergleich mit der Verſchiedenheit, die zwiſchen ihnen auf Grund des Herrſchaftsinhalts und der Beſitzrechte beſtand. Wenn der Baier im 8., der Schwabe im 10. Jahrhundert beide Würden mit einander verglich — ſeine Vergleichung konnte unbewußt oder halbbewußt geſchehen —, ſo ergab ſich ihm, daß das Herzogthum kein Amt ſei; denn die dem Amte weſentlichen Rechtsſätze waren nicht anwendbar auf das Herzogthum. Es ſollte allerdings eine Zeit kommen, wo ſich das Regierungsamt infolge der Ausübung der königlichen Amtsgewalt ſo verändert hatte, daß es einen umfaſſenderen Inhalt und eine andere Sicherheit des Beſitzes gewährte als in der Zeit der alten Herzoge; aber die Menſchen, die unter dieſen lebten, immer an die erfahrene Wirklichkeit gefeſſelt, wie ſie waren, konnten nicht wiſſen, daß es dereinſt Regierungsbeamte geben würde, die mit dem Volksherzog um den Vorrang ſtreiten konnten. So wenig wir heute wiſſen, welches Ausſehen unſer ſehr unvollkommener Staat nach einigen Jahrhunderten haben wird, obwohl unſer Denken weniger an unſere Wahrnehmungen und Erinnerungen gebunden iſt als das unſerer Vorfahren, ſo wenig ſahen die Zeitgenoſſen der alten Herzoge die dem Regierungsamte bevorſtehende Umwandlung voraus, und gemeſſen nach dem Rechte ihrer Zeit war der Herzog eines Volkes durch eine tiefe Kluft von dem Grafen getrennt. Wir dürfen, wenn wir dieſe vergangenen Zuſtände beurtheilen wollen, nicht den Amtsbegriff einmiſchen, der nach Jahrhunderte währendem Suchen gefunden wurde, ſondern haben die amtlichen Rechte zur Vergleichung zu benutzen, die zu ihrer Zeit galten. Aus ihnen folgt der Gegenſatz von Herzogthum und Amt.

War nach dem Geſagten das Herzogthum nicht unter den Begriff des königlichen Regierungsamts zu bringen, ſo bleibt die Frage, ob es in die zweite Kategorie der weltlichen Herrſchaft zu ſtellen ſei. Iſt es rechtlich als Königsherrſchaft zu denken? Daß der Herzog einem König untergeordnet war, wäre kein Hindernis, ihn unter dieſen Geſichtspunkt zu bringen; auch auswärtige Fürſten hatten ſich zu Vaſallen und ihr Land zu Lehn des Reiches gemacht und bereits vor einer ſolchen Staatenverbindung waren völkerrechtliche Subjektionsverhältniſſe bekannt

geweſen. Der Doppelſtaat wäre allerdings für die Deutſchen eine Neuerung geweſen, aber wenn die Thatſache feſtſteht, daß der Herzog wie ein König regierte, ſo iſt der Schluß daraus, daß er ein Unterkönig war. Denn ein realer Grund, ihm wegen ſeiner Abhängigkeit das Königthum abzuſprechen, liegt nicht vor. Was hätte damals die ſtaatsrechtliche Einordnung eines Staates undenkbar machen ſollen? Wollen wir daher entſcheiden, ob der Begriff des Unterſtaates in unſerer Verfaſſungsgeſchichte durch das Volksherzogthum eingeführt iſt, ſo haben wir unſer Augenmerk darauf zu richten, ob die herzogliche Herrſchaft der königlichen entſprechend ſei, und, wenn ſich beide als identiſch ausweiſen, wird es von Intereſſe ſein zu konſtatiren, ob die Identität den Mitlebenden zum Bewußtſein gekommen iſt.

Es wird die Aufgabe der ſpäteren Ausführungen ſein, darzuthun, daß die Rechte des deutſchen Königs ſich im allgemeinen bei dem Herzog wieder finden; wir können jedoch nicht unterlaſſen, an dieſer Stelle einige Ergebniſſe zu verwerthen. Wir haben ſchon S. 419 bemerkt, daß der nach dem Herzogthum ſtrebende Fürſt zwar nicht die bewußte Abſicht hatte, ein Unterkönigreich herzuſtellen, daß er aber, indem er die allgemeine öffentliche Herrſchaft feſt zu eigen haben wollte, ohne daß er leugnete unter einer Oberherrſchaft zu ſtehen, praktiſch das wollte, was wir als Unterkönigreich zu bezeichnen haben. Das Land, in dem er die allgemeine Ausübung der Staatsherrſchaft inne hatte, war Reichsland geblieben. Die Rechte, die er beſaß, machten ein juriſtiſches Ganzes aus, das nach mittelalterlicher Anſicht eine vollſtändige Staatsgewalt bildete. Hierfür war nicht nothwendig, daß ihm keines von den Rechten fehlte, die zur Zeit dem König zuſtanden, oder daß er nicht minder berechtigt ſei als einer ſeiner Genoſſen, ſondern es war nur erforderlich, daß er die Königsrechte im allgemeinen hatte. Denn Beſchränkungen und Ausnahmen heben den Begriff nicht auf. So war es unerheblich, ob der Herzog Bisthümer und Abteien in ſeinem Lande beſetzte, auch das Königthum hätte ſein Weſen nicht geändert, wenn es dieſe Befugnis verlor. Es kam hinzu, daß die Königsherrſchaft keine unbegrenzte war, ſo daß andere oder engere Grenzen der Her-

zogsherrschaft bei der Gegenüberstellung beider um so weniger von Belang sein konnten. Für die Allgemeinheit der Herrschaft des Herzogs würde es ein gewichtiges Zeugnis sein, wenn er seine Unterthanen vereidigt hätte; wir finden jedoch die Vereidigung zu spät und zu vereinzelt[1]), als daß wir aus ihr weitere Schlüsse ziehen dürfen.

Es war ferner nicht eine wesentliche rechtliche Verschiedenheit, daß der Herzog dem Oberkönig zu einer bestimmten Ausübung seiner Regierung verpflichtet war. Der Oberkönig war freilich in der älteren Zeit in seiner Herrschaftsübung nur durch Individualrechte gebunden und, soweit derartige Rechte nicht entgegenstanden, für die Bethätigung seiner Gewalt nur politischen, nicht rechtlichen Verpflichtungen unterworfen, aber eine weitergehende Bindungsfähigkeit des Staatswillens war nicht ausgeschlossen; sie erfolgte bei auswärtigen Staaten durch Vasallität und Lehn und bei dem Herzogthum durch eine staatliche Unterordnung. Wesentlich hingegen war, daß der Herzog ein selbständiges Recht auf die Regierung hatte. Die Mittel, durch welche ein solches Recht erworben wurde, waren gleichgültig. Wie haben die Gründe gewechselt, aus denen der König zur Regierung gelangte! Der Merovinger hatte den Thron kraft seines Erbrechts bestiegen, in Deutschland wurde der König frei erkoren. Auch mit einer Einsetzung durch den Oberherrscher würde eine subjektive Berechtigung des Herzogs verträglich sein. In dem fränkischen Reiche hat die Auffassung, daß der Herzog seine Herrschaft zu eigen besitze, ihren stärksten Ausdruck in der Thatsache gewonnen, daß ein Herzog sein Reich als ein theilbares Reich behandelt hat. Theodo von Baiern hat sein Land unter sich und seine Söhne getheilt[2]). Es kommt hierbei nicht sowohl darauf an, daß er Theile abtreten durfte, sondern vielmehr darauf, daß die rechtliche Ansicht war, daß er das Land zu subjektivem Recht besaß,

[1]) Sigebert, cont. 1140 SS. 6, 387. 1155 Otto Fris., gesta 2, 28 verglichen mit Ligurinus 5, 61 ff. Damals hatten bereits die landesherrlichen Vereidigungen begonnen, s. z. B. 1127 Passio Karoli c. 55 SS. 12, 590.

[2]) Aribo, vita Corbiniani § 19, Acta Sanctorum, September 3, 285. Vgl. Mon. Germ., Leges 3, 452 c. 3.

weil er darüber verfügte. Dieſelbe Auffaſſung hat ſich im deutſchen Reiche darin ausgeſprochen, daß Herzoge Heinrich I. ihr Reich, wie wir glauben, zu dem Zweck tradirten, daß es dem König übereignet werden ſollte. Eine erhebliche Unterſtützung erhält die Annahme der Eigenberechtigung durch mehrere Rechtsſätze, die uns ein Geſetzbuch aufbewahrt hat. Der Baier, der einen Anſchlag auf das Leben ſeines Herzogs macht, ihn tödtet oder Feinde veranlaßt, in ſein Land einzufallen, darf mit Tod und Konfiskation beſtraft werden; der Aufſtändiſche fällt in ſehr hohe Geldſtrafen. Dieſe drei Sätze gründen ſich auf den Gedanken, daß der Herzog Inhaber von Hoheitsrechten, Beherrſcher von Unterthanen und Beſitzer eines Staatsgebiets ſei. Wenn ein verbrecheriſcher Angriff auf ſeine Herrſcherſtellung ſo beſtraft wird, als ob er gegen den König verübt ſei, ſo dürfen wir dies allgemeiner ſo denken, daß der Herzog im Verhältnis zu ſeinen Unterthanen dem König gleich ſteht. Die konkreten Sätze ſind baieriſche Rechtsſätze, ſie ſind jedoch Folgerungen aus einem Princip und dieſes Princip iſt es, das den allgemeinen Vorſtellungen von dem Weſen des Herzogthums zum Grunde liegt und ſo oder anders in Erſcheinung treten kann. Wir finden dasſelbe in dem alemanniſchen Geſetzbuch bei den Strafbeſtimmungen, die das Herzogsgut betreffen, thätig[1]).

Daß den Zeitgenoſſen die Parallele zwiſchen Königthum und Herzogthum nicht entgangen iſt, dafür finde ich eine ſehr beſtimmte Äußerung in der Anwendung des Wortes rex für den Herzog. Man hätte nicht nöthig gehabt, eine überlegende Vergleichung anzuſtellen, der wichtigſte Faktor in einem derartigen Erkennen ſind ja immer jene unbewußten Schlüſſe, die in dem ſicheren Empfinden der bekannten Welt unbemerkt gemacht werden. Es iſt nicht gerade häufig, daß jener Ausdruck gebraucht wird, und die königliche Kanzlei hat ſich natürlich ſeiner nicht bedient, aber er iſt doch weder von ſolcher Seltenheit, daß er für eine ſubjektive Willkür oder eine ſprachliche Nachläſſigkeit zu halten

[1]) Lex Baiuwar. 2, 1—3, zum Theil ſchon in der Lex Alemannor. 24 f. enthalten, welche 32—34 das Herzogsgut nach einem auch Kap. 29 f. hervortretenden Princip behandelt.

wäre, noch iſt er bloß von Schriftſtellern verwendet, denen jene Verhältniſſe fremdartige waren[1]). Einen Beleg für dieſelbe Auffaſſung im deutſchen Reiche gibt uns der Verfaſſer des Sachſenſpiegels. Franken, Baiern, Sachſen und Schwaben waren, ſo erzählt er, Königreiche, ſpäter änderte man ihre Namen und hieß ſie Herzogthümer. Wir werden ſehen, wie richtig die Zeitgenoſſen dieſes begriffliche Weſen des Herzogthums erfaßt haben — ſämmtliche Rechte des Herzogs über ſein Reich waren Anwendungen des Satzes, daß es ſein Königreich ſei.

Der aufgeſtellte Begriff des Volksherzogthums bedarf noch einer Vervollſtändigung. Das Volksherzogthum iſt ein Unterkönigreich, aber der Gedankenkreis, in dem ſich die Vorſtellungen bewegen, deckt ſich damit nicht. Es kommt ein Merkmal hinzu, ohne welches dieſe Herrſchaft ihre richtige hiſtoriſche Beleuchtung nicht empfangen würde. Das Moment, das wir noch aufnehmen müſſen, iſt das Volk. Die Volksidee iſt dem Volksherzogthum eigenthümlich. Es iſt daher nothwendig, ihre Bedeutung in faktiſcher oder rechtlicher Hinſicht wie in Rückſicht auf den von einer ſolchen Idee unabhängigen Reichsverband zu erläutern.

Der Herzog muß Unterthanen von einer beſtimmten Beſchaffenheit haben, ſie müſſen ein geſellſchaftliches, volksmäßig verbundenes Ganzes ſein. Ein Unterkönigreich, in dem die Beherrſchten lediglich durch willkürliche territoriale Grenzen beſtimmt ſind, würde kein Volksherzogthum ſein. Aber die Idee, daß der Herzog König eines Volkes iſt, kann ſehr unvollkommen realiſirt ſein. Es iſt möglich, daß er nicht über alle Angehörigen eines Volkes regiert, oder daß er nicht nur über ſolche regiert; aber der maßgebende Theil derſelben muß ſich als ein derartiges gegebenes, natürliches Ganzes denken laſſen, das gleichſam für den Staatsverband vorausbeſtimmt iſt. Demnach können ſowohl mehr als weniger Volksherzogthümer vorhanden ſein, als es Völker im Reiche gibt.

[1]) Paulus Diaconus 3, 10. 30; 4, 7. 38. Ann. Ratispon. 591 SS. 17, 580. Vita Austrobertae § 4, Acta Sanctorum, Februar 2, 420. Hierzu kommen die Wendungen und die Verleihung der Königskrone oben S. 414.

Indem dergeſtalt die große Entwickelung des Volksherzogthums auf einem nationalen Grunde ruht, tritt ſie in ſchärfſten Gegenſatz zum Reiche. Durch Chlodovech hatte ſich das deutſche Königthum für immer von der Volksidee getrennt. Das Reich kennt keine Nation mehr und dient daher keiner Nation. Eine Summe von Individuen, willkürlich beſtimmbar und alſo auch willkürlich vermehrbar, durch Zufall zuſammengefügt oder auseinandergeriſſen, gleichberechtigt oder vielmehr gleichverpflichtet, das iſt die Unterthanenſchaft des Königs im fränkiſchen Reich. Nicht anders ward es im deutſchen Reiche. Als die Deutſchen in dem weltgeſchichtlichen Zuſammenſtoß der großen Nationen Europas ſpät und langſam ihrer Eigenart inne wurden, war der Staat für die nationale Idee nicht mehr empfänglich, der Staatsgedanke blieb auch jetzt ohne Nation. Das Gebiet eines ſolchen Reiches war die Welt. Der König will ein Mehrer des Reiches ſein, er wünſcht ſich alle Völker zu unterwerfen. Die Folge war das Kaiſerthum. Die Staatsreligion des kosmopolitiſchen römiſchen Reiches, unbekannt mit der Volksidee und nach Vereinigung der Menſchheit ſtrebend, lieh der eingeborenen Herrſchſucht des deutſchen Königthums nur einen neuen Hintergrund.

In dieſe Zeit des Staates ohne Volk fallen die Herzogthümer. Sie begannen, ehe es eine deutſche oder eine franzöſiſche Nation gab, und ſie hörten auf, bevor die Nationen zu ſtarker Entwickelung gelangten. Aber während dergeſtalt die Bildung eines nationalen Reiches unmöglich war, beſtanden in dieſem Reiche Völker von faſt ungebrochener Urſprünglichkeit. Noch war nicht eine univerſale Kultur mit ihrer zermalmenden, gleichmachenden Kraft über die uralte Völkerverſchiedenheit dahingegangen, kein großer wirthſchaftlicher Verkehr verband die Reichsgenoſſen. Die königliche Regierung hatte der Volksnatur, für die ſie kein Verſtändnis hatte und vor der ſie daher auch ohne Beſorgnis war, nicht nur Raum für ihre Fortdauer gelaſſen, ſondern ſie ſogar unterſtützt, indem ſie Volksländer durch Statthalter verwalten und Stammestruppen eine Heeresabtheilung formiren ließ. Und wie fremd waren ſich doch die Völker! In

Sprache, Sitte und Recht, in Erinnerungen, Dichtung und Neigungen führten ſie ein Leben für ſich. Nicht bekannt mit dem Fremden und nach der Weiſe der Bauernvölker Neuerungen abgeneigt, lieben ſie nur das, was ſie kennen, das Alte, das Heimiſche, ſie fürchten das Fremde, das Unbekannte. In der Königspfalz zu Trebur iſt 895 die Frage beſprochen, ob die Ehe zwiſchen einem Franken und einer Baierin gültig ſei. Die Vererbung gewährleiſtete die Gleichheit der Volksgenoſſen und die Gleichheit ihr Gemeinſchaftsgefühl. Wenn dieſe Menſchen, die ſich ſelbſt ſo ſehr genügten, an ein höheres, unvergängliches Ganzes dachten, dem ſie angehörten, ſo war es ihr Volk. Wenn ſie aber Stammesgüter von dieſer Bedeutung und Stammesſinn in dieſer Stärke beſaßen, ſo ſchien zu einer vollen Verwirklichung ihrer ſozialen Einheit die ſtaatliche Vereinigung zu gehören. Fand ſich ein Führer, welcher ſie veranlaſſen konnte, ihre Verbindung politiſch zu bethätigen und in dem ſtaatlichen Leben zur Geltung zu bringen, ſo war es möglich, daß ein Staat für das Volk entſtand.

Hier, an der Berührung zweier Macht- und Intereſſenkreiſe, ſind Volksherzogthümer entſprungen.

Als die Erſten eines Volkes nach der Begründung einer eigenen Herrſchaft ſtrebten, erhielt die Volksgenoſſenſchaft eine politiſche Richtung. Es war eine unvermeidliche Kombination der beiderſeitigen Tendenzen. Ohne eine Unterſtützung von jener Seite her konnte der Machthaber ſein Ziel nicht erreichen, ohne gegebene beſtändige Leiter vermochte das Volk nicht zu handeln. Die Erfolge des herrſchenden Geſchlechts ſind das zuverläſſigſte Beweismittel für die thätige Theilnahme des Volkes. Wenn der Gebieter einen Befehl erließ, den er als Beamter nicht gültig geben durfte, wenn er außerhalb ſeines Amtsbezirkes richtete oder Raubburgen zerſtörte, oder wenn er zu einer Waffenthat aufforderte, die er in ſeinem Intereſſe unternehmen wollte, ſo würde er ohne ein bereitwilliges Entgegenkommen der Bevölkerung nicht im Stande geweſen ſein, ſeinen Willen durchzuſetzen. Als Arnulf von Baiern aus Ungarn, wohin er vor der Übermacht des Königs geflohen war, zurückkehrte, wurde er von ſeinen Baiern mit Freude empfangen und die Vornehmſten ſtanden ihm bei,

Regensburg, die alte Hauptſtadt, zu einer der ſtärkſten Feſtungen zu machen. Burchard von Schwaben hat wahrſcheinlich die Zuſtimmung der Erſten des Landes erhalten. Da nach dem Tode des Sachſenherzogs Otto der König die Abſicht hegte, dem Sohne Rechte in Thüringen zu verweigern, erklärten ſich die ſächſiſchen Krieger bereit, ſeine Anſprüche mit den Waffen zu ſchützen, obgleich doch das Herzogthum über die Sachſen nicht gefährdet war. Der Lothringer fand offene Unterſtützung bei ſeinen Landsleuten, und Ekkehard von Meißen wurde von den Thüringern zum Herzog erkoren, ſie erklärten ihm alſo, daß ſie ihm gehorchen wollten[1]). Aus dieſen einzelnen, aber bedeutenden Thatſachen lernen wir die Stärke der vaterländiſchen Geſinnung, die Opferwilligkeit und Entſchloſſenheit der Volksgenoſſen kennen; hatte auch ihr Mithandeln keinen rechtlichen Inhalt, weil ſie zur Übertragung oder Beſtätigung der Herrſchaft nicht befugt waren, ſo war doch ihr praktiſches Verhalten vielleicht werthvoller als ein Recht. Nahmen ſie jedoch nur ſo viel Theil, als erforderlich war, um das Herzogthum zu gründen und zu vertheidigen, drang aber ihre Thätigkeit nicht bis zur Herſtellung einer inneren Volksverfaſſung vor? Nachdem die faktiſche Beihülfe geleiſtet war, war nichts entſtanden als ein Königreich. Sollte das Volk Rechte, inhalts deren es in eigenen Angelegenheiten mitzuregieren hatte, erwerben, ſo bedurfte es einer neuen Thätigkeit desſelben. Der Volksbegriff als ſolcher erzeugte kein Recht, das Einheitsgefühl gab dem Volke weder Beſchlußfähigkeit noch das Recht zu beſchließen, und das Reichsrecht beſtimmte nichts über die innere Verfaſſung. Eine Verſammlung der Volksangehörigen als ſolcher — ihrer Geſammtheit oder ihrer Vertreter —, auf der ſie Rechte ausübten, konnte nur durch Landesſtaatsrecht entſtehen. Wie ſollte das handlungsunfähige Volk ſeinem Beherrſcher gegenüber Rechte an der Regierung gewinnen? Die treibende Kraft in der neuen Machtbildung waren die Männer geweſen, denen ſie zumeiſt

[1]) Liudprand 2, 21. Arnold von St. Emmer. 1, 7 SS. 4, 552. Ekkehard c. 20, Mittheilungen von St. Gallen 15, 77. Widukind 1, 21. Flodoard 920 SS. 3, 369. Thietmar 5, 5.

zum Vortheil gereichen ſollte, und wenn auch ihre Volksgenoſſen nicht mit Unrecht glaubten, daß ſie auch für ihre Intereſſen handelten, wenn ſie für einen einheimiſchen Herrſcher thätig wurden — fremde Beamte, die ihr Recht und Gericht nicht kannten, brachten fremde Anſchauungen zur Geltung —, ſo konnte doch ihre Thätigkeit nachlaſſen, ſeit ein einheimiſcher Fürſt über ſie regierte, zumal ſich deſſen Intereſſen ihrem Verſuche, ſich eines Antheils an der Regierung zu bemächtigen, entgegenſtellten. Was die Machthaber mit Hülfe des Volkes erworben hatten, konnten ſie ohne ein Mitwirkungsrecht desſelben behaupten.

Wenn wir unterſuchen, ob auf die faktiſche Theilnahme des Volkes eine rechtliche gefolgt iſt, ſo haben wir die einzelnen Volksherzogthümer in dieſer Hinſicht in Augenſchein zu nehmen und den Schluß von dem einen auf ein anderes als wiſſenſchaftlich unberechtigt abzulehnen. Der Begriff des Herzogthums ſelbſt wird jedoch durch die etwaige Verſchiedenheit der Stellung, welche die Unterthanen zur herzoglichen Regierung einnehmen, nicht berührt.

Der Herzog der Alemannen hat volksrechtliche Satzungen unter Mitwirkung des Stammes erlaſſen. Ein Volksbeſchluß dieſes Inhalts darf nicht als Anwendungsfall eines Rechts des Unterthanen, bei herzoglichen Regierungsakten mitzuwirken, angeſehen werden. Auch im Reiche, nach deſſen Staatsrecht den Unterthanen eine derartige Befugnis nicht zuſtand, konnte der Volkswille Volksrecht ſchaffen helfen; eine Bethätigung des Stammes auf dieſem beſonderen Gebiete vermag alſo eine Abweichung der Regierungsverfaſſung des Herzogthums von der Reichsverfaſſung nicht zu bezeugen. Aus dem agilolfingiſchen Baiern haben wir keine Mittheilung von einer Betheiligung des Stammes an der Ausübung der Herrſchaft ſeines Regenten. In der ſpäteren Zeit iſt eine Urkunde datirt: actum est autem ad Rispach ad convenientiam omnium Bawariorum. Die Urkunde, welche einen Gütertauſch betrifft, ſagt nichts von einer politiſchen Thätigkeit der Baiern. Die öffentliche Verſammlung, auf welcher das Geſchäft vollzogen wurde, mag eine der Beamtenverſammlungen des Herzogs geweſen ſein; zu ſolchen Zuſammenkünften erging

wohl eine allgemeine Bekanntmachung, um alle Baiern in den Stand zu ſetzen, Wünſche und Beſchwerden vorzutragen und Klagen zu erheben[1]). Es verſteht ſich, daß Grafen und Biſchöfe nicht berufen waren, um Rechte des Stammes gegenüber der Regierung wahrzunehmen und als ſeine Vertreter ſeine Intereſſen zur Geltung zu bringen, und daß eine mögliche demonſtrative Theilnahme zufällig Anweſender nicht die Ausübung einer politiſchen Berechtigung war. Von einem verfaſſungsmäßigen Mithandeln — Berathen oder Beſchließen — eines Volkes bei der herzoglichen Regierung finden wir überhaupt nirgends ein beweiskräftiges Zeugnis, und wenn wir keine Spuren von einem ſolchen Wirken entdecken, ſo glauben wir auch nicht, daß eine ſolche Wirkſamkeit gegolten hat. Sollte ſich übrigens eine Bethätigung dieſer Art einmal zeigen, ſo würde ſie deshalb noch nicht zu den nach der Landesverfaſſung rechtsnothwendigen Einrichtungen zu zählen ſein. So war, ſoviel wir wiſſen, die Volksüberzeugung von der Nützlichkeit des Volksherzogthums eine der Thatſachen, durch welche das Herzogthum entſtand, aber ſie gehörte nicht zu denen, welche dasſelbe aufrecht erhielten. Die Volksidee war ein Ideal, welches in der Verfaſſung ohne praktiſche Realiſirung blieb, und ſo erwies ſie ſich endlich als ein unnöthiges und darum vergängliches Element. Es war verhängnisvoll für die Zukunft.

Nachdem wir die charakteriſtiſchen Merkmale des Volksherzogthums kennen gelernt haben, iſt unſere nächſte Aufgabe, die Herrſchaftsrechte, die dem Volksherzog zuſtanden, nachzuweiſen. Wenn wir das Weſen des Herzogthums aus ſeinen Rechten darthun wollen, ſo haben wir unſeren Beweis ſowohl auf den Inhalt als auf den Rechtsgrund ſeiner Befugniſſe zu richten. Hierbei werden die Rechte, deren Art wir feſtſtellen, zugleich die Art der

[1]) Lex Alamann. 41, 3 und Leges 3, 84. Lex 18, 4 iſt bisher nicht ſicher gedeutet und der Geſetzgeber von 37, 3 in Zweifel, falls es jedoch der König wäre, dadurch bemerkenswerth, daß derſelbe mit der Stammesverſammlung handelte. — Die baieriſche Urkunde bei Anamodus 1, 88, Pez 1, 3, 258. Omnibus indixit heißt es 1127 von einem herzoglichen Landtag Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Vgl. unten S. 450.

Rechte, deren Beſchaffenheit wir nicht feſtſtellen, erweiſen, weil wir die Arteinheit der Herrſchaftsrechte anzunehmen haben. Umfaßt der Inhalt die Königsrechte im allgemeinen und iſt ihr Subjekt der Herzog, ſo iſt der vorher aufgeſtellte Begriff des Königreichs gegeben.

Wir beginnen die Beweisführung mit den zwei wichtigſten Gebieten der Herrſchaft des mittelalterlichen Staates, mit Heergewalt und Gerichtsgewalt. Es läßt ſich nachweiſen, daß der Herzog Kriegsherr war. Seine Kriegsherrlichkeit folgt aus dem Recht, Angriffs- und Eroberungskriege zu unternehmen. Denn wie hätte der Herzog, wenn er nicht im Beſitz einer eigenen Heergewalt geweſen wäre, ſondern fremde Rechte, Rechte des Königs, zu verwalten gehabt hätte, davon einen Gebrauch machen dürfen, der lediglich ſeinen Intereſſen diente? Die Unterthanen, die er für ſeinen Krieg aufbot, mußten ihm militäriſch unterthänig ſein. Die innere Seite des Verhältniſſes zwiſchen dem Herzog und ſeinen wehrpflichtigen Volksleuten wird ſo mit Sicherheit aus der äußeren Repräſentation erkannt, und dieſe iſt für die Zeit des deutſchen Reiches wenn nicht der einzige, ſo doch der beſte Beweisgrund der herzoglichen Militärhoheit. Im übrigen iſt aus unſeren Quellen hierüber wenig zu entnehmen. Für die frühere Periode vermögen wir allerdings jenen Nachweis durch zwei Angaben, die wir als Ausführungen des gefundenen Grundſatzes betrachten, zu vervollſtändigen. Ein Herzog hat über Heerbanneinkünfte disponirt und ihm wurde ſtraffällig, wer ſeinen Heerfrieden brach[1]). Daß die Wehrpflichtigen im deutſchen Reiche ihm nicht amtlich, ſondern ſtaatlich unterworfen waren, iſt wohl aus dem Grunde für uns nicht mehr anderweitig ſichtbar, weil in der Heerverwaltung der Unterthan vor der perſönlichen Kriegsmannſchaft zurücktrat, obwohl das alte Heer noch nicht aufgehört hatte zu exiſtiren. Wir wiſſen, daß die Herzoge ihre Reiterei durch Dotationen aus Kirchengut verſtärkt haben; ſie haben dadurch den Unterſchied verringert, der ſie im Heerweſen von den Beamten trennte.

[1]) Pardeſſus, Dipl. 2, 464. Lex Alamann. 27, 2. Lex Baiuwar. 2, 4—6.

Eine ihrer beſten Begründungen hat die Anſicht, daß die Volksherzogthümer Königreiche und mithin in den verſchiedenen Zeiten einander gleich waren, in der Verfaſſung ihres Gerichts. Um die Stellung des Herzogs in der Gerichtsverfaſſung zu beurtheilen, müſſen wir von der Gerichtsverfaſſung des Reiches ausgehen. Das entſcheidende Kriterium zwiſchen amtlichem und königlichem Richten war, daß der Beamte als Vorſitzender eines verfaſſungsmäßig beſtimmten Gerichts, der König kraft ſeiner ſelbſtherrlichen Regierungsgewalt richtete. Während die gerichtliche Thätigkeit des Beamten an die durch die Gerichtsverfaſſung feſtgeſtellten Urtheiler und einen feſten Rechtsgang gebunden war, brachte der König ſeine Regierungsgewalt auf Rechtsfälle mit der Freiheit, die für die königliche Gewalt charakteriſtiſch iſt, zur Anwendung. Seine Rechtsverwaltung war ein Handeln nach Königsrecht, nicht gefeſſelt durch die Vorſchriften des Volksrechts, nicht bedingt durch ordnungsmäßige Beiſitzer, nicht abhängig von ihrem Ausſpruch, nicht verpflichtet, Rechtsſätze auf die vorgetragenen Thatſachen anzuwenden, obſchon nicht ohne die Abſicht, eine materiell gute Entſcheidung über das beſtrittene Recht zu geben. Der Rechtsſpruch des Hofgerichts war der Rechtsſpruch des Fürſten. So war der Zuſtand im Reiche.

Sehen wir uns nun danach um, ob das Richten des Herzogs ein königsartiges Richten war, ſo haben wir unſere Aufmerkſamkeit denjenigen Nachrichten zuzuwenden, nach denen der Herzog am Hofe das Urtheil ſprach. Wenn wir den Nachweis erbringen, daß am Herzogshofe Urtheile gefällt wurden, ſo wiſſen wir zugleich, daß das Zuſtandekommen des Urtheils rechtlich nicht auf den zufälligen Hofleuten beruhte, ſondern daß es der Herzog war, welcher das zweifelhafte Recht feſtſtellte. Die Berichte, welche ausdrücklich den Spruch des Herzogs überliefern, haben nicht ein anderes Richten, ſondern die juriſtiſche Seite dieſes Richtens vor Augen. Unſere Quellen geben unzweideutige Zeugniſſe ſowohl für den Urtheilsſpruch des Herzogs, als die Vorbereitung desſelben durch herzogliche Rathgeber. Die Belege ſind von doppelter Art. Während uns die einen in der Geſtalt von Rechtsſätzen über dieſe Verhältniſſe unterrichten, gibt uns

eine andere Reihe Zeugniſſe über Handlungen, aus denen wir auf das Daſein eines Rechtsſatzes ſchließen, weil wir die bezeugten Handlungen für rechtmäßige, für Rechtsausübungen halten. Der Zuſammenhang aller dieſer Meldungen zeigt uns die herzogliche Gerichtsgewalt beſſer, als wenn ſie uns in einem abſtrakten Satze bekundet wäre.

In den beiden ſüddeutſchen Volksgeſetzen tritt uns die Gerichtsgewalt des Herzogs mit unverkennbarer Deutlichkeit als königliche entgegen. Neben den Volksgerichten, in denen Beamte den Vorſitz führen, beſteht ein Gericht des Herzogs, das mit dem Königsgericht in Parallele geſetzt iſt. Denn es gibt Klagen, welche vor dem Herzog oder vor dem König anzubringen ſind, der Spruch des Herzogs entſcheidet wie der des Königs. Wenn ein freier Alemanne gegen einen Freien wegen eines ſchweren, aber nicht todeswürdigen Verbrechens Anklage erhebt, ſo ſoll Recht ſein, was der Herzog beliebt. In der zu Aſchaim von den Geiſtlichen beſchloſſenen Petition befand ſich die Bitte, daß der Herzog an beſtimmten Tagen, am Sonnabend oder am erſten Tage des Monats, für alle Gericht halten möge, und damit ſein Urtheil Gott gefällig ſei, wurde ihm empfohlen, einen Prieſter zu Rathe zu ziehen; er werde für gute Urtheile belohnt werden, ſei es in dieſer oder in einer anderen Welt. Ein Herzog von Schwaben erſuchte, einen Prozeß über ein Grundſtück zu entſcheiden, ſendete Bevollmächtigte, welche Recht ſprechen ſollten, wie er ſelbſt es dürfe. Als Heinrich X. von Baiern ſeine Regierung angetreten hatte, hat er in Regensburg mit Weisheit gerichtet, während einer ſeiner Vorgänger ſich dadurch Vorwürfe zugezogen hatte, daß er unbillige Urtheile gefällt hatte[1]).

Andere Berichte faſſen das Herzogsgericht weniger von der juriſtiſchen Seite auf, ſie verbinden in ihren Angaben Rechtliches mit Faktiſchem oder ſie halten ſich ganz an das letztere. Wie Könige ihren Spruch erſt gaben, nachdem ſie Rath und Rechtsbelehrung eingeholt hatten, ſo ließen auch Herzoge den Inhalt

[1]) Lex Alamann. 18, 4; 42, 1; 44, 1 f. Lex Baiuwar. 2, 9—11. Syn. Asch. c. 15 Leges 3, 459. Leges 3, 337 c. 3. Zeitſchrift für ſchweizeriſches Recht 17, 87. Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Ann. Altah. 1053.

ihres Erkenntniſſes durch Andere vorbereiten. So ſchien das Hofgericht bei vielen Verhandlungen ein wirkliches Gericht zu ſein, ein Gericht mit Beiſitzern, welche dem Fürſten ein Urtheil zu bilden hatten, und dem leitenden Fürſten, welcher den Urtheilsentwurf unverändert zum Urtheil erhob oder das Urtheil Anderer verkündete, ohne daß äußerlich hervortrat, daß nicht von einem Richter, ſondern einem Könige geurtheilt wurde. Das Herzogsgericht wich in dieſer Hinſicht nicht von dem Königsgericht ab. Wir haben zahlreiche Mittheilungen über ein ſolches Verfahren, das ſich auf bürgerliche wie peinliche Sachen erſtreckte. Das alemanniſche Geſetz, das uns an einer Stelle den Herzog als Rechtſprecher zeigte, läßt ihn an einer anderen mit den Erſten ſeines Volkes — über einen Hochverräther richten. Herzog Gozbert ſtellte an die um ihn Verſammelten die Frage, was er mit einem Verbrecher thun ſolle, und als einer von ihnen ihm rieth, denſelben ungeſtraft zu entlaſſen, befolgte er den Rath. Ein Mann, der am Hofe des Herzogs Otto ein Grundſtück einklagte, gewann den Prozeß nach dem Urtheil der Fürſten, ein anderer Prozeß wurde gemäß dem Urtheil der Anweſenden entſchieden. Ein Herzog von Lothringen erließ eine Vorladung an ſeinen Hof, um nach dem Spruche der Erſten des Landes zu verfahren[1]). Es machte keinen rechtlichen Unterſchied, welcher Perſonen ſich der Herzog zur Bildung des materiellen Inhalts ſeines Urtheils bediente, weil die von ihm verfügte Entſcheidung in Wahrheit ohne vorgängiges Rechtsurtheil Anderer erfolgte; er durfte ſich gleich dem König ſeine Rathgeber nach Gutdünken wählen, weil ſie ſeine thatſächlichen Gehülfen waren.

Unſer voriges Ergebnis, daß die Stellung, welche der Herzog in der Gerichtsverfaſſung des Herzogthums einnimmt, die eines Königs iſt, beſtätigt ſich wohl durch zwei herzogliche Privilegien. Konrad bewilligte 946 dem Biſchof von Speier, Diebe feſtzu-

[1]) Lex Alamann. 24. Vita Kiliani c. 8, Acta Sanctorum, Juli 2, 614. Mon. Boica 6, 133; 2, 357. Seherus S. 30 Duhamel. Weitere Beiſpiele geben Petrus Damiani ep. 8, 2; opera 1610 p. 689. Vita Adalb. Mett. c. 28 SS. 4, 669. Chron. S. Hubert. c. 20 daſ. 8, 580. Sigebert cont. 1140 ebd. 6, 387. Pez 1, 3, 181.

nehmen und das Diebesgut sich anzueignen, und Simon von Lothringen befreite 1132 Leute des Klosters St. Dié von seinem Hofgericht, sofern nicht diese Verfügung bereits eine landesherrliche ist[1]).

Ist es möglich, aus dem herzoglichen Hofgericht das königsgleiche Richten des Herzogs zu erweisen, weil der Regierungsbeamte vor der territorialen Zeit kein Hofgericht hielt, so kann hingegen inbetreff der Friedensbewahrung der Unterschied zwischen Herzogthum und Amt weniger leicht dargethan werden. Denn die Mittel, welche die verschiedenen Friedensbewahrer verwenden, sind ihrer äußeren Erscheinung nach die nämlichen. Der Graf sendet wie der König Bewaffnete aus, um sich eines Räubers zu bemächtigen, oder er zerstört eine dem Lande schädliche Burg. Was bei dem einen dienstliche Pflicht ist, ist bei dem anderen eigene Staatsgewalt. Wenn wir daher einen Herzog bemüht sehen, Sicherheit und Rechtsordnung zu wahren, so wissen wir noch nicht, ob ihm diese Aufgabe kraft königlicher Stellung oder durch einen Auftrag des Königs geworden war. Wir vernehmen, daß Heinrich III. von Baiern und Berthold II. von Schwaben in ihrer energischen Thätigkeit für den Frieden ihre Vorgänger übertrafen, daß Gottfried I. von Lothringen den Kämpfen Einhalt that, und der Bischof von Eichstätt, welcher für den unmündigen Baiernherzog regierte, die Räubereien der Grafen von Scheyern durch Verheerung ihrer Besitzungen rächte. Dazu, sagte ein Herzog von Lothringen, hat Gott mir das weltliche Schwert verliehen, auf daß die Kirchenleute unter meinem Schutze sich ungestört dem Kultus widmen können, und als Gottfried III. von Niederlothringen starb, verfielen Recht und Frieden, die unter seiner Regierung besser geworden waren[2]). Der Herzog war ein Beschützer

[1]) Remling S. 12, vgl. Mitth. des hist. Vereines der Pfalz 10, 3 ff. Calmet 5, 182 (auch bei Waitz, Urkunden 1871 S. 37). Die bei Ughelli 5, 292 f. gedruckte Verhandlung darüber, ob die Grafschaft Chiavenna nur unter dem Gericht des schwäbischen Herzogs stehe oder ob das Königsgericht kompetent sei, ist, so belehrend sie an sich ist, für das Volksherzogthum unverwendbar.

[2]) Ann. Quedlinb. 995 SS. 3, 73. Adalbold, Vita Heinrici II. c. 1 SS. 4, 684. Bernold 1094 SS. 5, 458. Gesta ep. Camerac. 3, 7 SS. 7, 468.

des Volkes, ein Vertheidiger der Rechte[1]). Derartige Handlungen und Äußerungen über das Recht des Herzogs, den verbrecherischen Neigungen gegen Leben, Freiheit und Vermögen entgegen zu treten, geben uns noch keinen Grund zu behaupten, daß die herzogliche Gewalt sich hier als königliche manifestire. Wenn wir jedoch Befugnisse oder Maßregeln des Herzogs treffen, welche keine andere Erklärung zulassen, als daß er im eigenen Namen friedete, so haben wir damit auf dem Gebiete der Friedensthätigkeit selbst ein Auslegungsmittel für den Rechtsgrund der genannten Thatsachen gewonnen und wir würden nicht nöthig haben, die Bestimmung desselben von anderen Herrschaftsrechten zu erborgen.

Aus dem altbaierischen Herzogsrecht sind uns einige Erlasse, welche den Erwerber einer öffentlichen Geldstrafe nennen, aufbewahrt. Der Baier, welcher auf Ladung des Gegners nicht vor Gericht erscheint oder ohne herzogliche Erlaubnis eine Pfändung vornimmt, büßt dem Herzog 40 Schillinge als Fredus. Hat sich hier auch die Bedeutung von Fredus weit über ihr ursprüngliches Anwendungsgebiet erstreckt, so haben wir doch keinen Grund, für die erstgenannte Zahlung eine ausnahmsweise Behandlung anzunehmen, sondern müssen wohl die Folgerung machen, daß allgemein galt, was hier gelegentlich ausdrücklich gesagt wurde, daß also der Fredus dem Herzog zukam und demnach der Herzog der eigenberechtigte Friedensbewahrer war. Der zweite Artikel ist allerdings minder geeignet, um aus ihm den vorigen Schluß zu ziehen, weil hier der Herzog unmittelbar in einem ihm zustehenden Recht verletzt wird; aber wir sind in unserer Beweisführung auch nicht auf diese zwei Angaben beschränkt. Wenn das Wergeld eines verwandtenlosen, nicht kommendirten Freien an den Herzog fällt, so tritt uns dieser als der rechtmäßige Beschützer seiner Unterthanen entgegen. Andere Stellen des Gesetzbuches begnügen sich, dem Fiskus eine Vermögensstrafe

---

Anon. Haser. c. 35 daſ. 7, 264. Calmet 5, 312. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 323. Chron. S. Hubert. c. 31 SS. 8, 588.

[1]) Froumund, Pez 6, 1, 173. Adalbold a. a. O. Kap. 19 SS. 4, 688. Ein Herzog der Bretonen populo et patriae Britanniae tutelam praestitit, Chron. Namnetense, Bouquet 7, 220.

zu überweisen; es läßt sich jedoch darthun, daß mit Fiskus das Herzogsgut gemeint ist. Ein Artikel, welcher mit der angeführten Bestimmung über das Wergeld in Zusammenhang steht, verfügt über die Berechtigung auf das Wergeld Fremder zu gunsten des Fiskus. Dieser Fiskus kann kein anderer sein als der herzogliche. Fielen nämlich dem Herzog Wergelder der Baiern zu, so gehörten ihm doch auch die Wergelder der Ausländer; beide Anordnungen erscheinen als Ausführungen des nämlichen Princips, des eigenen Schutzrechts des Herzogs. Überdies hat eine andere Aufzeichnung das herzogliche Vermögen als fiscus dominicus bezeichnet. Sind diese Schlußfolgerungen für Baiern beweiskräftig, so dürfen wir auch wohl einen Analogieschluß für das alemannische Herzogthum wagen. Das Gesetz der Alemannen gewährt uns allerdings keinen sicheren Aufschluß über den Empfänger der öffentlichen Geldstrafen; allein bei seinem bekannten Verhältnis zu dem baierischen Gesetze ist es vielleicht erlaubt, seine Strafbestimmung über Gerichtsungehorsam insofern aus dem baierischen zu vervollständigen, daß wir unter dem ungenannten Erwerber des Strafgeldes den Herzog verstehen. Ist jedoch dieser Schluß irrig oder unzuverlässig, so haben wir in Ermangelung entgegenstehender Rechtssätze von dem Recht der Deduktion aus dem Wesen des Volksherzogthums Gebrauch zu machen und auf diesem Wege die königsartige Friedensbewahrung des Herzogs zu erschließen. Ein weiteres Argument hierfür entnehmen wir aus einem Privileg Salomon's, durch welches er die in seinem Reiche gelegenen Besitzungen der Abtei Prüm unter seinen Schutz stellte[1]). Privilegien dieses Inhalts haben die alten Beamten nicht ertheilen dürfen, sie erscheinen erst in der landesherrlichen Zeit.

Im deutschen Reiche stößt der Nachweis einer eigenen Friedensbewahrung auf erheblichere Schwierigkeiten. Denn die stetig zunehmende Territorialbildung, welche Reichsamt und Herzogthum gleich macht, läßt bei den späten für diesen Gegenstand zu

[1]) Lex Baiuwar. 13, 2 f. 4, 28. 30; zu 2, 1 f. ist lex Alamann. 24 zur Interpretation heranzuziehen. Den Gerichtsungehorsam normirt Lex Alamann. 36, 3. in fisco dominico sagt vom Herzogsgut Indic. Arnon. 5, 4, S. 17 Keinz. Salomon's Urkunde v. J. 860 steht Beyer, Urkundenbuch 1, 99.

Gebote ſtehenden Nachrichten Zweifel aufkommen, ob eine herzogliche Handlung dem königlichen oder dem amtlichen Zeitalter zugehört. Heinrich X. von Baiern gebot bei ſeinem Regierungsantritt einen feſten Frieden und befahl, denſelben zu beſchwören; eine derartige obrigkeitliche Anordnung hat auch Heinrich XII. getroffen. Daß ſich in dieſem Lande ein Befehl dieſes Inhalts auf die alte herzogliche Gewalt ſtützte, dürfte auch deshalb weniger Bedenken unterliegen, als uns ein Baiernherzog in einer gleichzeitigen Verfügung ſein Eigenrecht zeigt[1]). Indem Heinrich XII. den Beſitz einer Kirche beſtätigte, bedrohte er den Kontravenienten ſowohl mit Bann und Autorität des Königs als mit ſeiner eigenen Autorität, und demgemäß verordnete er, daß die feſtgeſetzte Geldſtrafe zu gleichen Theilen zwiſchen König und Herzog zu theilen ſei. Allerdings führt uns die Gleichſtellung beider Gewalthaber zunächſt nur darauf, daß die herzogliche Regierung kraft eigenen Rechtes die individuellen Berechtigungen ſchützte, ohne uns ein charakteriſtiſches Anzeichen von dem Rechtsgrunde ſelbſt zu geben; aber ſollte ſie nicht auch in dem Fall, daß den vorigen Regierungshandlungen bereits der neue Amtsgedanke zu Grunde liegt, wenigſtens den Rückſchluß auf ein Eigenrecht in der Vorzeit, die ſich nicht plötzlich verwandelt hat, geſtatten? Äußerſten Falls, wenn alle Beweismittel in dieſer Zeit unzulänglich ſind, deduziren wir aus dem Weſen. Wir büßen mit jenem Verluſte der Nachrichten nicht mehr ein, als einen Beweisgrund für das Weſen auf dem Gebiete der Friedensbewahrung.

Ob die finanzielle Stellung des Herzogs eine königsartige iſt, kann nur aus den auf öffentlichen Gründen beruhenden Rechten beantwortet werden. Wie groß auch die Einkünfte ſein mochten, die der Herzog durch ſein privates Vermögen erwarb, dieſe Einnahmen des Grundeigenthümers, des Gewerbetreibenden, des Beſitzers von Sklaven und anderen privatrechtlich Unterworfenen verdienen keine Berückſichtigung, wo es ſich darum handelt, ob

[1]) Hist. Welfor. c. 16 SS. 21, 463. Ragewin 2, 38 daſ. 20, 465. Mon. Boica 3, 322. Der Verletzer einer Schenkung büßt nach baieriſchem Recht dem Herzog, Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 26 f.

der Vergleich des königlichen und des herzoglichen Gutes zutreffend ist.

Bevor wir nach Erscheinungen suchen, welche uns die Beschaffenheit des öffentlichen Vermögensrechtes des Herzogs aufzuweisen geeignet sind, stellen wir ein negatives Ergebnis auf. Der Staat unserer Epoche besaß keine Besteuerungsgewalt. Die innere Staatsbildung war noch nicht zu dem Gedanken vorgerückt, daß die Gesammtheit der Unterthanen für den Staat eine wirthschaftlich beherrschbare Einheit sei. So lange ein großer Güterverkehr fehlte, der die Staatsangehörigen wirthschaftlich verband, war in diesem Staatswesen auch ein Güterverkehr zwischen Staatsgewalt und Einzelwirthschaften auf Grund einer Gewalt, welche dem Unterthan als solchem Abgaben für das Gemeinwesen auferlegte, von innen her unmöglich. So entstanden die meisten Vermögensleistungen, die dem Regenten zu machen waren, nach der Regel des Privatverkehrs durch besondere Rechtsgründe als spezieller Entgelt, und eine direkte Vermögenssteuer, wie die Einquartierungslast, war eine Ausnahme, die ohne Folgen blieb. In einer Zeit, welcher der moderne Staatsbegriff als Princip im Finanzwesen unbekannt war, ließen sich nicht Ordnungen ausbilden, welche den Fiskus von einem Privathaushalt unterschieden, es mußte vielmehr das fiskalische Recht als ein Bestandtheil des Herrschaftsinhalts des Königthums an der Eigenschaft des Königsrechts überhaupt Theil nehmen, das Königsrecht war lediglich auf das Güterrecht in Anwendung zu bringen. Eine Anwendung war die freie Disposition über die aus öffentlichen Quellen herrührenden Einnahmen. Wie andere staatliche Rechte zur beliebigen Verfügung des Königs standen, so war auch die Behandlung des öffentlichen Vermögens in das freie Ermessen des Berechtigten gestellt. Die Rechtsfragen, welche durch Staatsrecht bestimmt werden, betreffen daher nicht Verwaltung oder Verwendung der aus öffentlichen Gründen entstehenden Vermögensrechte, sondern der rechtlichen Betrachtung gehören nur die Grenzen an, in denen sich das Herrscherrecht in seiner finanziellen Macht zu bewegen hat. Aus diesem Grunde haben in unserer Erörterung nur die Fragen nach Inhalt und Subjekt der vom Herzog

beſeſſenen öffentlichen Vermögensrechte wirklich Bedeutung. Um aber zu konſtatiren, daß hierin die Rechte des Herzogs denen des Königs glichen, iſt nicht nachzuweiſen, daß er dieſelben Rechte hatte, welche der König beſaß. Er würde im ſtaatlichen Vermögensrecht König ſein, wenn er die Finanzrechte im allgemeinen inne hatte; es iſt unerheblich, ob ihm alle diejenigen Rechte, die im Reiche vorhanden waren, ebenfalls zuſtanden oder ob ihm ein jedes der in ſeinem Herzogthum vorkommenden Rechte ohne Ausnahme zu eigen gehörte.

Wir ſind nicht ganz ohne Mittel gelaſſen, ſeine Stellung zu erkennen. Die Beiſpiele, die wir vorzulegen haben, ſind, obwohl gering an Zahl und ihrer Zeit nach nicht die beſten, doch aus dem Grunde beweiskräftige, weil ihnen widerſtreitende Vorkommniſſe nicht überliefert zu ſein ſcheinen. Wir ſahen bereits S. 445, daß Herzoge Vermögensſtrafen bezogen, wir wiſſen außerdem, daß ſie Zölle beſaßen und ſpäteſtens ſeit dem Anfang des 10. Jahrhunderts Münzen mit ihrem Namen prägten, ohne daß wir Privilegien finden, durch welche ihnen der König ſolche Befugniſſe in ihrem Herzogthum übertragen hätte. Wir erfahren ferner, daß ſie über Zolleinnahmen[1]) und Heerbanngeld nach Willkür verfügten. Zeigen uns die einen Mittheilungen einen beträchtlichen Theil des öffentlichen Vermögensrechts des Herzogs, ſo lehren uns die anderen als das Subjekt dieſer Befugniſſe den Herzog kennen. Denn aus der Thatſache, daß der Inhaber nach ſeinem Gutdünken darüber verfügt, kann das Daſein der Rechtsüberzeugung, daß ihm die Berechtigungen eigenthümlich zuſtanden, entnommen werden; mit der Auffaſſung, daß er königliche Rechte zu verwalten habe, iſt damals eine derartige Verwendung nicht zu vereinigen. So kommt auch in dem Fiskalrecht die ſtaatliche Natur des Herzogthums zur Erſcheinung, ohne daß wir eine Modifikation, einen dem Volksintereſſe entſprechenden Fortſchritt, welcher den Übergang in die territoriale Zeit hätte erſchweren können, bemerken.

Wir würden eine wichtige Seite des Herzogthums übergehen, wenn wir nicht eine Thätigkeit beachten wollten, welche

[1]) Indic. Arnon. 1, 3 S. 16; Breves notitiae 1, 5 S. 28 Keinz.

dasſelbe auf das deutlichſte vom Amte unterſcheidet. Es iſt die Geſetzgebung. Der Alemannenherzog hat Zuſätze zu dem Geſetzbuch erlaſſen, Taſſilo III. über die Ehe unter Verwandten, vielleicht auch über die Zehntpflicht beſtimmt. Dieſer Fürſt, ſo lautet ein Aktenſtück, hat infolge göttlicher Inſpiration die Erſten ſeines ganzen Reiches verſammelt, um das regelrechte Leben der Männer und der Frauen im heiligen Gewande und biſchöfliche Rechte zu ordnen und um in dem Rechte ſeines Volkes durch vornehme und erfahrene Männer unter Zuſtimmung der geſammten Menge das Veraltete und Aufzuhebende zu beſeitigen und Anderes einzuführen. Wir haben Dekrete desſelben, und ein Baiernherzog hat im 10. Jahrhundert auf einer zu Ranshofen gehaltenen Beamtenverſammlung eine Verordnung beſchloſſen[1]). So durfte alſo der Herzog, während das Regierungsamt ein Verordnungsrecht nicht enthielt, innerhalb des Bereiches ſeiner Gewalt Geſetze geben, ohne daß eine Mitwirkung oder Genehmigung des Königs erforderlich war.

Allen dieſen Rechten lag der Gedanke zu Grunde, daß der Herzog König ſei.

Wenn wir die dargeſtellten Befugniſſe in ihrer Wirkſamkeit betrachten, ſo gewinnen wir die Überzeugung, daß es unmöglich war, dieſe Herrſcherrechte ohne ein Recht des Zwanges zu laſſen. Ein Herrſcher, welcher berechtigt iſt, zum Heerzug aufzubieten, an ſeinen Hof zu laden, Zoll zu erheben und Geſetze zu geben, muß rechtliche Mittel beſitzen, um diejenigen, die ſich ſeinen Rechten widerſetzen, zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Die Berechtigung, zu zwingen, iſt unbezweifelt vorhanden geweſen; aber wieder entſteht die Frage, ob wir aus unſeren dürftigen Materialien Aufſchluß über ihre juriſtiſche Natur gewinnen können. Wir erfahren ſchlechterdings nichts darüber, wenn geſetzlich vorgeſchrieben wird, daß, wo die gräfliche Zwangsmacht aus faktiſchen Gründen unzureichend ſei, die herzogliche einzuſchreiten habe, denn dieſe Anordnung unterſcheidet weder, noch identifizirt ſie die Natur beider Zwangsrechte; aber wir vernehmen auch dadurch noch nicht etwas Entſcheidendes, wenn der König die Höhe der Geldſtrafen

[1]) Leges 3, 458 c. 5. 13. 463. 464 f. 484 und oben S. 438.

für Übertretung eines herzoglichen Befehls begrenzt. So hat das alemanniſche Geſetz die Strafbeträge der drei weltlichen Befehlshaber parallel denen der geiſtlichen abgeſtuft, allein die Maßbeſtimmung erbringt noch keinen Nachweis über den Rechtsgrund des Bannes ſelbſt. Sie erweiſt nämlich nicht, daß der Herzog ſeinen Zwang in königlicher Vollmacht geübt habe, weil gar nicht abzuſehen iſt, weshalb die Obergewalt die Zwangsübung ihres Unterſtaats nicht habe regeln dürfen. Überdies hat auch der König das Strafmaß für Verletzungen einzelner ſeiner Herrſcherrechte ſelbſt eingeſchränkt, freilich ohne ſich dadurch zu binden, und wenn es richtig iſt, daß dem Herzog die Strafgelder im Lande zufielen, ſo würde unwahrſcheinlich ſein, daß der König ihm die Einkünfte übertragen hatte. Bei einzelnen Rechtshandlungen haben ſpätere Herzoge bei ihrer Gewalt und ihrem Banne Strafe angedroht; eine eigene herzogliche Berechtigung, Strafbefehle zu erlaſſen, kann auch da vorhanden ſein, wo die von dem Herzog angeordnete Buße zwiſchen König und Herzog zu theilen iſt; ihre Exiſtenz wird ſelbſt dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß ein Herzog auf die Kontravention gegen eine Schenkung, die er dem Kloſter Ranshofen machte, eine Strafe von 60 Goldſtücken zum Vortheil des Königs ſetzte. Denn Anordnungen der letzten Art enthalten nicht eine Strafverfügung im Namen des Königs[1]). Genügen die vorſtehenden Bemerkungen nicht, um die Eigenberechtigung des Herzogs inbetreff des Zwanges darzuthun, ſo haben wir dieſelbe aus dem Weſen der herzoglichen Gewalt zu folgern.

Im Innern, wie wir ſahen, war der Herzog König, aber war er es auch nach außen, beſaß er völkerrechtliche Selbſtändigkeit? Wohl mochte die volle Konſequenz ſeiner Staatsherrſchaft ihm auch dieſes Recht in dem Umfang, welchen ſeine Reichspflichten zuließen, gewähren, es hätte in der That einer beſonderen Minderung ſeiner Königsrechte bedurft, um ihm die äußere Repräſentation zu entziehen, es wären jedoch mehrere und ge-

[1]) Man vergleiche Lex Alamann. 28 f. 36, 5. Lex Baiuwar. 2, 4 f. 10, 4. Jeantin, Chronique de l'Ardenne 2, 488. Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 161 f. und oben S. 447.

wichtige Beweggründe zu einer derartigen Schmälerung denkbar. Der Nachweis, daß ihm das Repräsentationsrecht fehlte, würde daher die Richtigkeit der obigen Begriffsbestimmung nicht gefährden, der Nachweis hingegen, daß dieses Recht ihm zustand, würde zu den Gründen, die wir bisher für unsere Auffassung vorgetragen haben, einen neuen hinzufügen, der sie vielleicht alle an Beweiskraft übertrifft. Es ist eine Reihe von Handlungen, aus der wir unsere Kenntnis des Rechts zu entnehmen haben. Tassilo I. fiel in das Land der Slawen ein und Theodo lag mit ihnen im Kriege. Arnulf unternahm 934 einen Angriff auf den König Hugo von Italien, einer seiner Nachfolger stieg wieder 951 über die Alpen, derselbe Herzog, der ein Jahr zuvor mit den Ungarn gekämpft hatte. König Rudolf von Burgund forderte Burchard, den Herzog der Schwaben, auf, ihm auf seinem italienischen Kriegszug Beistand zu leisten, und der Herzog gewährte die nachgesuchte Hülfe. Der Sachsenherzog hat die Daleminzier hart bedrängt. Baiern hat 927 und 1031 mit Ungarn Verträge abgeschlossen, Ungarn hat 1146 Baiern den Krieg erklärt[1]).

So haben die Herzoge Kriege begonnen, um Beute zu machen und Land zu erobern; das Ausland hat sie, indem es ihnen Bündnisse antrug oder sie mit Krieg überzog, als völkerrechtliche Mächte behandelt; der König hat keinen Einspruch gegen ein solches Vorgehen erhoben und weder eine Ermächtigung zum Kriege ertheilt,

---

[1]) Das Dasein des Vertretungsrechtes ist zu wichtig, als daß ich die Beweise für die Übungsakte, aus denen wir dasselbe entnehmen, auslassen dürfte. Sie folgen hier in der obigen Ordnung. Paulus Diaconus 4, 7. — Aribo, Vita Emmer. § 5, Acta Sanctorum, September 6, 475. — Liudprand 3, 49. — Widukind 2, 36; 3, 6. Hrotsuit 610 SS. 4, 330. Regino cont. 951 SS. 1, 621. — Ann. Hildesh. u. s. w. 950 SS. 3, 58 f. — Liudprand 3, 13. — Widukind 1, 17. — Ann. Ratisp. 927 SS. 17, 583. — Ann. Hildesh. 1031; Wipo Kap. 26. — Ann. Claustroneob., Auct. Zwetl. und Chron. Magni presb., alle drei zum Jahre 1146 SS. 9, 614. 540; 17, 487. Otto Fris., Gesta 1, 30. 32. — Fredegar Kap. 87 ist übergangen, Agathias 1, 6 schon S. 410 citirt. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts handeln Reichsbeamte ähnlich, Herim. Aug. 1051 SS. 5, 130; häufiger aber erst seit dem 12. Jahrhundert, z. B. Vita Chunradi c. 18. 20 SS. 9, 73. 74. 75; für die Bestimmung des Herzogsrechts ist dies jedoch gemäß der Bemerkung oben S. 424 ohne Belang.

noch die Verträge genehmigt. Der Grund dieſes dreiſeitigen Verhaltens kann nur in einem Rechte geſucht werden; die Thatſachen machen in ihrer Übereinſtimmung den Schluß auf ein rechtliches Handeln der Herzoge nothwendig. Da nun eine Berechtigung dieſes Inhalts aus dem gleichzeitigen Beamtenrecht nicht abzuleiten iſt, ſo entnehmen wir aus jenen Übungsakten das Daſein der äußeren Staatsgewalt des Herzogs. Der geringe Inhalt dieſes Staatenverkehrs hat keinen anderen Grund als die thatſächliche Beſchränktheit der Intereſſen.

Wir haben bisher die Rechtsanſicht, daß die herzogliche Gewalt an Inhalt der königlichen gleich ſei, in ihren Konſequenzen dargelegt. Es bleibt noch übrig, eines Verhältniſſes zu gedenken, welches eine Seite darbietet, die für die politiſche Beurtheilung nicht ohne Wichtigkeit iſt. Es iſt das Verhältnis des Herzogthums zur Landeskirche. Wir können uns bei der Beſprechung desſelben auf die Bisthümer beſchränken, weil das, was in dieſer Hinſicht lehrreich ſein möchte, ſchon aus ihnen zu entnehmen iſt, und wollen nur Baiern betrachten[1]). Im 8. Jahrhundert nahm der Herzog ſeiner Kirche gegenüber die Stellung des Königs ein. Er ſetzte Biſchöfe ein, berief Synoden, verſah ihre Beſchlüſſe mit Rechtskraft und wurde vom Papſt als Herr der Kirche behandelt, aber zu einer anderen Zeit war es der Oberherrſcher, der die Biſchöfe ernannte. Ein ähnlicher Wechſel iſt in der erſten Hälfte des 10. Jahrhunderts eingetreten. Arnulf erhielt vom Könige das Recht, die Biſchöfe einzuſetzen, aber keinem ſeiner Nachfolger iſt es wieder bewilligt, und ein anderer Volksherzog hat in dieſer Zeit eine ſolche Befugnis nicht beſeſſen. Der angeführte Thatbeſtand kann juriſtiſch ſo aufgefaßt werden, daß das Recht des Staats über die Kirche an ſich nicht in dem

[1]) Lex Baiuwar. 1, 10. Breves notitiae 10, 5, S. 34 Keinz, aber auch Mon. Germ., Script. 11, 6. 86. Leges 3, 451. 457. 459. 463. Jaffé 3, 105. Liudprand 2, 23. Thietmar 1, 15; 2, 17. Vgl. noch Neue Abhandlungen der baieriſchen Akademie 1, 246 f. (1779). Daß ſich ein Biſchof an dem Kriegszug Arnulf's nach Italien betheiligte (Ann. S. Rudberti 935 SS. 9, 771), iſt wohl eine Rechtsfolge der Unterworfenheit; ſpäter, ſ. Vincentius 1167 SS. 17, 683 ſtehen biſchöfliche Truppen für ſich.

reichsrechtlich bestimmten Inhalt der Herzogsgewalt enthalten war, sondern ein Sonderrecht bildete, welches besonders erworben und verloren wurde. Bei Arnulf setzen Liudprand wie Thietmar eine Spezialverleihung voraus, durch welche also nicht der Umfang der herzoglichen Gewalt erweitert, sondern dem Herzog neben dem Herzogthum noch dieses spezielle, wohl persönlich gemeinte Recht gewährt worden ist. Hingegen wäre es möglich, unter den Agilolfingern die Einheitlichkeit der weltlichen und kirchlichen Befugnisse anzunehmen. Es würde demnach die Gewalt über die Kirche ein Bestandtheil der Herzogsgewalt sein, der wie andere der Aussonderung fähig ist, aber, soweit eine derartige Verringerung der Machtvollkommenheit nicht stattgefunden hat, dem Herzog als solchem zukommt. Ließe sich diese Annahme hinlänglich begründen, so würde ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen den alten und den neuen Herzogthümern bestehen, zwar nicht ein Unterschied, welcher das Wesen des Herzogthums berührt — in diesem Falle würde er hier zu erörtern sein —, jedoch ein Unterschied, der in der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche Beachtung verdienen würde.

Das letzte Gebiet der herzoglichen Regierung, dem wir eine eingehende Betrachtung widmen müssen, ist die Organisation der herzoglichen Regierungsmittel. Ein Unterkönigreich ist nicht denkbar ohne eigene Verwaltung. Es hieße einen Mann zum Regenten machen und ihm die Mittel der Regierung verweigern, wenn die Beamten, die einen beträchtlichen Theil seiner Rechte auszuüben hatten, Beamte eines Anderen, nämlich des Königs, gewesen wären. Wie konnte sich der Herzog fremder Werkzeuge bedienen, um seine Truppen anführen, seine Gerichte verwalten oder seine Strafen vollstrecken zu lassen? Die durch Abstraktion gefundene Königsherrschaft könnte in der That die herzogliche Amtshoheit beweisen, sie folgt ja mit Nothwendigkeit aus ihr, und der mögliche Einwand, daß hier das Recht vielleicht nicht konsequent verfahren sei, ist derartig, daß er einer Widerlegung nicht bedarf. Wir würden jedoch, wenn es möglich wäre, einer solchen Deduktion gern ausweichen; aber wir müssen sie zu Hülfe nehmen, weil unsere Berichterstatter überhaupt nicht im Stande

waren, eine Mittheilung hierüber zu geben. Die Thatſachen, die ſie zu überliefern vermochten, bleiben einer doppelten Auslegung fähig. Wenn wir auf das beſte dargethan hätten, daß der Herzog die Beamten in ſeinem Lande anſtellte, beaufſichtigte, mit dienſtlichen Anweiſungen verſah und entließ, ſo würden wir das zu Beweiſende nicht erwieſen haben, weil die bezeugten Befugniſſe ſowohl Ausfluß der Amtshoheit als Anwendung einer verwaltungsmäßigen Vollmacht ſein könnten. Es iſt unmöglich, den Nachweis direkt zu führen, daß ein durch Delegation begründetes Recht des Herzogs nicht vorhanden war, und wir verzichten daher bei unſerer Unterſuchung darauf, aus dem Recht des Herzogs über die Beamten Beweisgründe für die unterkönigliche Natur des Herzogthums zu gewinnen; aber wir haben wenigſtens die etwaigen Bedenken, ob dem Herzog überhaupt ausgedehnte Rechte über das Beamtenthum zuſtanden, hinweg zu räumen. Gelingt es, Befugniſſe feſtzuſtellen, welche Äußerungen der Amtshoheit ſein könnten, ſo dürfen wir in Ermangelung von Gründen für die Behauptung, daß jene Befugniſſe in dem herzoglichen Regierungsamt enthalten geweſen ſeien, ihr Weſen durch diejenigen Herzogsrechte näher beſtimmen, deren Natur außer Zweifel ſteht. Wie wir das Recht des Beamten, ſich Vertreter zu beſtellen, nach Maßgabe des Geſammtrechts verſtehen, ſo würden wir ein äußerlich ähnlich ſich bethätigendes Recht eines Königs aus demſelben Grunde und mit demſelben Rechte auf das Königsrecht der Amtshoheit zurückführen. Es verſteht ſich endlich, daß das Recht über das Beamtenthum in der vorherzoglichen und der nachherzoglichen Zeit ein delegirtes ſein konnte, während es in der Herzogszeit ein Amtshoheitsrecht war.

Der wichtigſte Regierungsbeamte iſt der Graf und der wichtigſte Punkt das Anſtellungsrecht. Als die beiden ſüddeutſchen Volksrechte abgefaßt wurden, war die Stellung des Grafen keinem Zweifel ausgeſetzt. Denn obwohl die Geſetzgeber mehrmals Veranlaſſung nahmen, über ihn zu beſtimmen, enthielten ſie ſich doch einer Verfügung über die Ernennung, und auch ſpäter finden wir keine Konflikte oder beſondere Ordnungen zwiſchen König und Herzog auf dieſem Gebiet. War demnach dieſes Recht keiner

ſpeziellen Feſtſtellung bedürftig, ſo folgt, daß Thatſachen, welche uns eine beſchränkte Auskunft gewähren, eine allgemeinere Beweiskraft für andere Seiten, Länder oder Zeiten beſitzen. In dem baieriſchen Geſetzbuch findet ſich ein unſcheinbares, ſchon mehrmals zur Unterſtützung des herzoglichen Einſetzungsrechtes verwendetes Wort. Indem das Geſetz dem Grafen die Pflicht auferlegt, dem Herzog Anzeige zu machen, wenn ein gewaltthätiger Freier von ihm nicht bezwungen werden kann, bedient es ſich des Ausdrucks: Der Graf hat es ſeinem Herzog zu melden. Was bedeutet dieſes „ſein"? Deutet es auf einen Vorgeſetzten oder einen Dienſtherrn hin? Da die ſprachliche Auslegung hier keine Entſcheidung ermöglicht, ſuchen wir andere Erklärungsmittel. Wir bemerken, daß Handſchriften des Geſetzbuchs dux und iudex vertauſchen, als ob der Beamte ein Mittel der herzoglichen Regierung oder der Herzog der rechtlich durch einen Vertreter Handelnde wäre. Am Hofe des Herzogs begegnen wir vornehmen, gewiß zum Theil in Ämtern befindlichen Männern; ein Kloſter wurde 763 unter Zuſtimmung des Herzogs und ſeiner Satrapen, alſo „ſeiner" Statthalter, beſchenkt. Nach den Aſchaimer Beſchlüſſen war der Herzog befugt, den Beamten ſeines Landes Dienſtbefehle zu ertheilen[1]). Aus einem anderen Volksherzogthum erhalten wir die Nachricht, daß von dem Oberherrſcher dem Herzog der Befehl zuging, ſeinen Beamten Achtung der Immunitätsprivilegien zu gebieten. Das alemanniſche Geſetz hat die denkwürdige Beſtimmung, daß der Volksrichter vom Herzog anzuſtellen ſei, jedoch gemäß dem mit dem Volk zu treffenden Übereinkommen[2]). Gegen wen richtet ſich die Anordnung? Will ſie das Recht des Herzogs mehren oder mindern, ſicherſtellen oder einſchränken,

[1]) Lex Baiuwar. 2, 5. dux und iudex wechſeln 1, 10 S. 275; 1, 13 S. 278; 2, 14 S. 287; 2, 8 S. 389; 12, 1 S. 424, und ſtehen auch 13, 1—3 S. 314 f. in ſolcher Beziehung. Vita Corbiniani § 39, Acta Sanctorum, September 3, 291. Sinnacher, Saeben 1, 503. 763 Font. rer. Austriac. 2, 31 S. 1. Leges 3, 458 c. 11. Undeutlich iſt das Mitherzogthum eines Sohnes Taſſilo's, 777 Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 2. Wer ſind Lex Baiuwar. 17, 5 nostri iudices? Vgl. noch 860 Beyer, Urkundenbuch 1, 99 f.

[2]) Fredegar Kap. 124. Lex Alamann. 41, 1 mit S. 162 Note z und Lex Curiens. 1, 10, 1.

oder will ſie dem Volke neues Recht geben oder ein ſeitens des Herzogs gefährdetes beſtätigen, oder wendet ſie ſich endlich weder an den Herzog noch an das Volk, ſondern beabſichtigte ſie nur unbefugten Anſprüchen Anderer auf das Richteramt entgegen zu treten? Die Zuziehung des Volkes bei der Anſtellung eines Rechtskundigen erklärt ſich aus dem Umſtand, daß das Volk am beſten wußte, wer ſein Recht kannte; der Richter ſelbſt aber war, wie er einmal auch genannt wird, ein Richter des Herzogs. Wurde das Grafenamt übergangen, weil bei ihm die Betheiligung des Volkes zweckwidrig oder die Anmaßung Unberechtigter nicht zu befürchten war? Wenn wir endlich berückſichtigen, daß die Einſetzung des Biſchofs dem Könige vorbehalten, jedoch von dem Herzog erworben wurde, ſo ſcheint das Mindere, die Grafenernennung, als ein ſelbſtverſtändliches Herzogsrecht behandelt zu ſein. Überblicken wir dieſe Thatſachen, die verſchiedene Länder, verſchiedene Beamte und verſchiedene Seiten des Dienſtes betreffen, aber darin übereinkommen, daß ſie dem Herzog theils ausdrücklich Rechte geben, theils ſolche anerkennen oder vorausſetzen, ohne daß beſchränkende oder widerſtreitende Rechte des Königs ſichtbar werden, ſo müſſen wir ſchließen, daß der Herzog Rechte über die Beamten des Landes beſaß, neben denen gleichwerthige oder überhaupt andere als außerordentliche Rechte des Königs keinen Raum hatten.

In ähnlicher Weiſe müſſen wir in der zweiten Periode vorgehen. Wir haben, indem wir uns in den Zuſammenhang der Staatsthätigkeit verſetzen, einzelne Begebenheiten in dem Sinn zu deuten, welcher der anderweitig feſtgeſtellten Herrſchaft des Herzogs entſpricht. Das werthvollſte Zeugnis für das Herzogsrecht geben die Verfügungen, welche zu Ranshofen erlaſſen ſind. Ein Graf, der eine gewiſſe Amtspflicht verletzte, ſollte die Gnade des Herzogs und das Amt verlieren. Wenn er des Herzogs Gnade einbüßte, ſo folgt, daß er ihm untergeben war, und wenn ſeine Abſetzbarkeit durch den Herzog normirt wurde, ſo folgt, daß er vom Herzog eingeſetzt wurde. Oder wäre damals eine Verordnung dieſes Inhalts über den königlichen Grafen von einem Herzog mit ſeiner Beamtenverſammlung gültig zu beſchließen ge-

weſen? Wir können uns wieder auf das ausnahmsweiſe Beſetzungsrecht der Biſthümer berufen, da, wenn die Berechtigung bis zu dieſer Grenze ausgedehnt wurde, der Rückſchluß auf das allgemeine Recht, die Grafen anzuſtellen, geboten erſcheint. Ferner läßt Ekkehard die Herzogin Hadewig ſagen: es iſt mein Recht, daß ein Laie, der einen Laien verletzt hat, vor meinem Grafen beſtraft werde. Es iſt eine Analogie, wenn Brun in Lothringen Unterherzoge beſtellte[1]), und endlich ſetzen die ſpäteren Lehnsgrafen der Herzoge ehemalige Amtsgrafen derſelben voraus[2]). Eine Nachricht beſtätigt noch indirekt unſer voriges Ergebnis. Heinrich II. hat eine Grafſchaft Hermann's II. von Schwaben zu Lehn gegeben, jedoch unter Verhältniſſen, welche die Handlung als eine Maßregel des Kampfes mit dem Herzog erſcheinen laſſen. Der Herzog hatte dem Könige noch nicht gehuldigt, ein Krieg war nothwendig geworden — unter dieſen Umſtänden erfolgte die Belehnung[3]).

Die bisherige Darſtellung der herzoglichen Regierungsmittel ließ nicht wahrnehmen, daß ſich innerhalb des Herzogthums eine Änderung derſelben vollzog außer derjenigen, welche mit rechtlicher Nothwendigkeit aus dem Weſen der Würde folgte. An die Stelle des Königs war als Amtsherr der Herzog getreten, die Ämter ſelbſt waren die allgemeinen geblieben. Aber es gab eine Einrichtung, welche uns deutlicher das Abbild des Königreiches vor Augen ſtellt. Herzoge hielten Hof, wie ihn der König hielt,

[1]) Leges 3, 484 c. 4. Ekkehard c. 96, Mittheilungen 16, 350. Ruotger, vita Brunonis c. 37 SS. 4, 269. Flodoard 959 SS. 3, 404. — Daß Gozelo I. einen Sohn zum Unterherzog beſtellte, iſt unerwieſen, Breßlau, Konrad II 2, 269.

[2]) Wipo Kap. 20. Ann. S. Galli mai. 1038 SS. 1, 84. Otto Fris., Gesta 2, 28. Drei bayeriſche Traditionsbücher 1880 S. 8. 41. Ann. Zwetl. 1180 SS. 9, 541. Ungewiß iſt, ob die prefecti ducis (Widukind 3, 44) Grafen ſind, obſchon Widukind's Sprachgebrauch dafür iſt.

[3]) Thietmar 5, 13. Die Verleihung einer baieriſchen Grafſchaft durch den König auf Antrag des Herzogs 973 (Mon. Boica 31, 1, 216), das Aufgebot baieriſcher Grafen durch den König, als das Herzogthum durch Abſetzung erledigt war (Ann. Ratisp. 1085 SS. 13, 50) und die bei Wipo Kap. 20 geltend gemachte Beziehung zum König, worüber Breßlau a. a. O. 2, 372 f., ergeben für unſere Frage nichts.

ihr Hof bedeutete für das Herzogthum, was der Königshof für das Reich bedeutete. Allein obſchon wir einen ſolchen Herzogshof übereinſtimmend in mehreren Herzogthümern finden, beruht ſeine Einführung auf partikulären Vorgängen, welche nicht erlauben, ihn für Länder anzunehmen, aus denen wir kein Zeugnis über eine derartige Regierungspraxis beſitzen, und ebenſo wenig ſind wir befugt, eine weitere organiſatoriſche Ausbildung, die ihm in einem Herzogthum zu Theil geworden war, auf ein anderes zu übertragen. Deſſen ungeachtet ſind wir nicht auf eine bloße Statiſtik des Vorkommenden angewieſen, es gibt vielmehr einige allgemeine Züge der vorhandenen Hoftage. Schon die Gleichheit des Zweckes, dem ſie dienten, machte ſie einander gleichartig. Es war ihre Aufgabe, dem Regenten in der Ausübung ſeiner Herrſchaft dadurch faktiſchen Beiſtand zu leiſten, daß ſie ihm den materiellen Inhalt ſeiner Entſchließung bilden halfen. Weil ihre Thätigkeit auf einer Pflicht, die ihnen gegenüber dem Herzog oblag, beruhte, ſo hatte der Dienſtherr frei darüber zu entſcheiden, mit welchen Perſonen und über welche Gegenſtände, zu welcher Zeit und an welchem Orte er Rath halten wollte; ſie traten nicht zuſammen auf Grund eines Rechtsſatzes der Staatsverfaſſung, ſondern auf Grund eines perſönlichen Dienſtbefehls. Für den Inhalt ihrer Hofpflicht war irrelevant, durch welches Rechtsverhältnis ſie hofpflichtig waren, der Vaſall diente hier nicht anders als der Graf oder ein hofpflichtiger Biſchof. Die Pflicht, welche durch das konkrete, zwiſchen Herzog und Hofpflichtigen beſtehende Verhältnis begründet war, hörte nicht auf Pflicht zu ſein, wenn ſie ehrenvoll oder vortheilhaft war. Einige Herzoge haben ſich nicht darauf beſchränkt, einzelne der Rathgeber zu laden, ſondern haben Klaſſen derſelben in Geſammtheit entboten, am häufigſten, ſoviel wir wiſſen, in Baiern, und unter den Perſonen, die ſie gruppenweiſe geladen haben, ſind die Grafen und Biſchöfe vornehmlich bemerkenswerth[1]). Es iſt wohl dergeſtalt

[1]) Erſtes Beiſpiel für beide Leges 3, 484. Die Grafen nennt 1025 Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 80. Häufiger als die Klaſſifikation nach dem Amt iſt die nach Maßgabe der ſozialen Stellung, aber Ausdrücke wie optimates, principes u. ſ. w. können Beamtengruppen einſchließen oder bedeuten.

ein bestimmter Personenkreis aufgekommen, dessen Mitglieder in Gesammtheit vorhanden sein mußten, um den höchsten Rath des Herzogs zu konstituiren. Eine weitere Ausführung der Entwickelungen von Regierungsversammlungen, welche lediglich dem Herzog zu dienen hatten, ohne ihn zu einer bestimmten Ausübung seiner Herrscherrechte zu verpflichten, würde uns von unserer Aufgabe abführen.

Wir haben die Herrschaftsrechte des Herzogs betrachtet. Es ist jetzt nothwendig, daß wir uns der anderen Seite seines Staates, dem Verhältnis desselben zum Oberstaat, zuwenden. Wir haben in dieser Richtung zwei Reihen von Rechtssätzen und Rechtsverhältnissen, welche die Abhängigkeit vom König betreffen, zu verfolgen. Die eine normirt das Verhältnis zwischen dem König und dem herzoglichen Unterthan, die andere regelt das Verhältnis zwischen König und Herzog.

Den ersten Gegenstand unserer Betrachtung machen Land und Leute des Herzogs aus. Wir würden unsere Aufgabe sehr unvollständig erledigen, wenn wir nicht versuchen wollten, auch diese Verhältnisse aus den Quellen zu ermitteln; eine befriedigende Beantwortung dieser schwierigen Fragen vermögen wir jedoch auf solchem Wege nicht zu gewinnen. Soweit wir nämlich die angegebenen Beziehungen aus einzelnen Akten feststellen sollen, muß unser Resultat aus einem doppelten Grunde sehr unvollkommen bleiben. Wenn unsere kärglichen Materialien einmal Mittheilung über eine Forderung des Königs, die von den Herzogsleuten erfüllt wurde, machen, so ist noch nicht unmittelbar der Beweis geführt, daß dies als Recht gefordert und als Pflicht geleistet wurde. Wenn ferner, soweit unsere Berichte reichen, der König eine mögliche Herrschaftsausübung unterlassen hat, so haben wir noch nicht nöthig, dieses Verhalten auf den Mangel eines Rechts zu deuten, da die Ausnutzung eines Rechts aus vielen Beweggründen unterbleiben konnte. Stellten sich dem lediglich rechtgemäßen Handeln und der vollen Ausübung des Rechts erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen, so mochten nach einer längeren thatsächlichen Regelung Rechte entstehen oder erlöschen und endlich ein wenig konsequentes Recht vorhanden sein.

Wir haben das Volksherzogthum als Unterkönigreich charakteriſirt. Demnach war ſein Land nicht nur ein Staatsgebiet, ſondern dieſes Staatsgebiet mußte Reichsland ſein. Die in ihm enthaltenen Rechte haben gezeigt, daß es nicht eine örtliche Unterabtheilung der königlichen Regierung, ein Amtsbezirk war; die Gebietshoheit des Königs hat zu erweiſen, daß es Reichsland war. Die rechtsgeſchichtliche Erörterung wird hierbei Landesbeherrſchung und Perſonenbeherrſchung nicht mit voller Genauigkeit aus einander zu halten haben, da ſie ſich gegenſeitig ergeben. Mit dem Reichsland wird der Reichsunterthan, mit dem Reichsunterthan das Reichsland erwieſen. Das bedeutendſte Zeugnis für die Königsherrſchaft legen in der älteſten Zeit die zwei großen Geſetze ab, eine ſtärkere Äußerung derſelben iſt kaum denkbar. Was der König auf einer Beamtenverſammlung ſeines Reiches beſchloſſen hatte, wurde Geſetz; er hat nicht dem Herzog befohlen, demſelben in ſeinem Lande Geſetzeskraft zu verſchaffen, und er hat vielleicht das Verhalten des Herzogs hierbei als ſo gleichgültig angeſehen, daß er deſſen Zuſtimmung nicht erwähnt hat. Um die Zeit, als die Geſetzgebung die unmittelbare Königsherrſchaft bethätigte, erging an die Baiern der Befehl, 9000 Bulgaren, die bei ihnen auf des Königs Geheiß einquartiert waren, zu tödten. Die Baiern gehorchten. Heinrich I. verordnete für das Reich, daß die Klöſter befeſtigt werden ſollten, eine Verfügung, die auch für das Herzogsland galt, weil dasſelbe ein Gebietstheil des Reiches war. Aus dieſem Grunde ſind auch königliche Truppen berechtigt geweſen, durch das Herzogthum zu marſchiren, und ſicherlich hat die Reichsacht auch dort Geltung gehabt. Die Einfachheit des Lebens verhinderte eine umfaſſende Ausgeſtaltung der Gebietshoheit. Eine Wirkung derſelben iſt jedoch noch bemerkenswerth, nämlich die, daß der Herzog nicht befugt war, Reichsland abzutreten. Man hat zwar vermuthen zu dürfen geglaubt, daß Burchhard I. von Schwaben dem König von Burgund einen Landſtrich überlaſſen habe; aber der Gewährsmann, auf den man ſich beruft, Liudprand, hat ungefähr das Gegentheil geſagt.

Die Herrſchaft über die Perſonen war ohne Zweifel der

werthvollere Theil der königlichen Rechte. Der Begriff des Unterstaats würde aufgehoben sein, wenn eine staatliche Verbindung zwischen König und Herzogsunterthan nicht vorhanden gewesen wäre. Wie das Herzogthum kein Staat sein würde, wenn es keine Unterthanen hätte, so würde auch seine Unterordnung nicht eine staatliche sein, wenn der König nicht auch König dieser Herzogsleute wäre. Eine internationale Staatenverbindung, gleichviel wie einseitig die Berechtigung, wie weitreichend ihr Inhalt und wie gesichert ihre Dauer wären, würde den Begriff des Unterstaates nicht ergeben, obschon sie historisch hinreichen könnte, um ein auf Staatsrecht gerichtetes Verhältnis, eine Einordnung von staatlicher Art herbeizuführen. Daß nun die Rechtsverbindung von Königreich und Herzogthum eine Verbindung von König und Volk enthalten habe, kann eine ausführliche Erörterung nicht erforderlich machen, da kein Zweifel darüber obwaltet, ob die Herzogsleute Reichsleute gewesen seien, sondern die Frage ist, ob die Reichsregierung rechtlich darauf beschränkt war, ergänzend und berichtigend einzugreifen, oder ob sie ohne diese Voraussetzung unmittelbar mit Umgehung des Herzogs staatliche Akte vornehmen durfte. Da in beiden Fällen das Dasein einer staatlichen Obergewalt möglich ist, so sind aus der Verschiedenheit der Gestaltung des Rechtes nicht Folgerungen über das Wesen des Volksherzogthums zu ziehen.

Unter den Merovingern besaß das Reich über die Alemannen und die Baiern eine nicht nur subsidiäre Staatsgewalt. Die Gesetze an sich und einzelne Rechtssätze derselben zeigen, daß dem König eine Herrschaft zustand, welche eine unmittelbare Regierung gewährte, und daher sind beide, der König und der Herzog, dominus der Stammesgenossen und ist ihre Macht über dieselben potestas genannt. Die Doppelherrschaft ist zu einer Konsequenz benutzt. Wer einen Menschen tödtet, soll straffrei sein, wenn der König oder der Herzog die Tödtung geboten hatte. Ferner ergibt sich daraus, daß beide die Kriegspflichtigen aufbieten durften; auch das Aufgebot des Königs erging als solches an die Stammesleute. Aber daß eine solche Konkurrenz in dem Recht auf die Unterthanenpflichten allgemein gegolten habe, ist aus den ange-

führten Beſtimmungen nicht zu entnehmen. Zudem erweckt das Verhältnis der beiden Hofgerichte Bedenken. Das alemanniſche Geſetz verfügt, daß der Herzog zu richten habe, ausgenommen todeswürdige Verbrechen, in denen auch der König richte. Es iſt unwahrſcheinlich, daß die Meinung des Geſetzes ſei, der Ankläger dürfe bei den ſchweren Übelthaten zwiſchen beiden Gerichten wählen. Wir haben eine Notiz, welche zu einer richtigen Beurtheilung des Verhältniſſes hinführen könnte. Es wird gemeldet, die Appellation an den König finde ſtatt, wenn eine Partei gegen das am Herzogshof gefällte Urtheil Widerſpruch erhebe. Demnach ſcheint der Sinn der Beſtimmung zu ſein, daß in geringen Sachen der Herzog endgültig erkenne, während bei größeren die Berufung an den König ſtatthaft bleibe. Eine ſolche Abgrenzung der Gerichtsgewalten würde nicht die konſequente Durchführung des Princips ſein, principgemäß wäre nur noch die Ordnung der todeswürdigen Handlungen, aber andrerſeits würde durch eine derartige Ausführungsbeſtimmung die Exiſtenz des Princips nicht in Zweifel geſtellt werden. In Baiern iſt bei Klagen gegen einen Biſchof die elektive Konkurrenz beider Hofgerichte wohl nicht zu bezweifeln, da nach dem hierüber disponirenden Artikel der König den Biſchof einſetzte[1]). Die rechtliche Zuläſſigkeit einer unmittelbaren Herrſchaftsübung des Königs wird auch für die ſpätere Zeit noch nicht in Abrede zu ſtellen ſein. Wenn die Schwaben 1027 den König für ihren höchſten Herrn und Beſchützer erklärten, ſo wäre freilich damit noch nicht dargethan, daß ſie auf ein ſubſidiäres Einwirken des Königs nicht beſchränkt waren, und auch die Reichsangehörigkeit, welche die Baiern, die ſogar ohne ihren Herzog Heinrich I. erkoren, bethätigten, gewährt uns keinen ſicheren Aufſchluß über die reichsrechtliche Zuläſſigkeit einer unmittelbaren Königsherrſchaft. Dieſe äußert ſich jedoch in der unbedingten Zuſtändigkeit des Königsgerichts. Hier ergänzt der König nicht bloß die herzogliche Regierung, er iſt nicht darauf angewieſen, daß die Billigkeit des

[1]) Lex Baiuwar. 1, 10 f.; 2, 4. 8. Leges 3, 259. Lex Alamann. 11, 2. 27. 44 nebſt S. 146 Note r zu Titel XLIV.

herzoglichen Urtheils angefochten oder eine Justizweigerung eingetreten ist, sondern er darf ohne weitere Voraussetzungen richten; er könnte allerdings auch versuchen, den Herzog zum eigenen Richten zu veranlassen. Einen allgemeineren Ausdruck hat das Verhältnis der Angehörigen eines Herzogthums zum König in der Treupflicht gewonnen. Wie bereits unter Tassilo Baiern dem Könige geschworen haben, ihm ihre Pflichten zu erfüllen, so haben es Lothringer unter Heinrich III. und Schwaben unter Lothar gethan[1]). Was hier eidlich versichert wurde, war natürlich eine von Alters her bestehende Pflicht. Nach dem Gesagten hat also der König staatliche Gewalt über den Unterthan des Herzogs.

Die letzte Gruppe von Rechten, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, ordnet das Verhältnis zwischen König und Herzog. Die Abhängigkeit des Herzogs, welche den Begriff des Unterstaats nur andeutet, läßt eine sehr verschiedene Ausführung zu. Wir haben die Regelungen der Dienstleistungen, der Regierungspflicht, der Mittel, welche die Erfüllung der Pflichten bewirken, und endlich das Einsetzungsrecht für sich in's Auge zu fassen.

Wenn wir den Inhalt der Rechte des Königs auf ein bestimmtes Verhalten des Herzogs betrachten, so erblicken wir zwei Arten von Befugnissen: die eine verpflichtet den Herzog zu Dienstleistungen für den König, die andere zu einer gewissen Ausübung seiner Herrscherrechte. Unsere ältesten Quellen halten jedoch beide nicht aus einander, sondern gehen sofort von einem allgemeineren Gesichtspunkt aus. Indem sie die Pflichten, Truppen zu befehligen und Gericht zu halten, feststellen, führen sie beide Obliegenheiten auf den Nutzen des Königs zurück und fassen jene konkreten Handlungen nur als Beispiele der Thätigkeit auf, durch welche das Interesse des Königs zu fördern sei. An einer anderen Stelle wird der Nützlichkeitsmaßstab mit der Aufstellung einer allgemeinen Gehorsamspflicht vertauscht, und endlich ist die Unter-

[1]) Baiern betreffen Fredegar Kap. 117. Ann. Laur. mai. 787, Einhard. 787 SS. 1, 172 f., auch eine Urkunde 804, Abhandlungen der historischen Klasse der baierischen Akademie 12, 1, 219. — Anselm 2, 54 SS. 7, 221. Wipo Kap. 20. Ann. Saxo 1134 SS. 6, 769.

worfenheit in ihrer Geſammtheit als Treupflicht angeſehen. Treu zu ſein hat Eudo's Sohn bei der Übernahme der aquitaniſchen Herrſchaft Karl Martell verſprochen, auch Norman war zu Treue verpflichtet[1]). Hat jedoch dieſer allgemeine, für das Herzogthum gar nicht charakteriſtiſche Rahmen einen poſitiven dem Herzogthum eigenen Inhalt? Beſtimmt ſich das ſchuldige Nützlichſein ganz nach der konkreten Lage, den individuellen Bedürfniſſen des Oberkönigs? Wird der Inhalt der Gehorſamspflicht durch den freien Willen des Königs gegeben, alſo daß keine Handlung vorhanden wäre, die er nicht gebieten dürfte, und iſt endlich die Treue lediglich auf die ſubjektive Geſinnung geſtellt? Sehen wir uns danach um, wie die Wirklichkeit ſich in dieſen Beziehungen verhalten hat.

Unter den Dienſtleiſtungen iſt die Kriegspflicht die praktiſch wichtigſte geweſen. Sie beſteht darin, auf Befehl des Königs perſönlich in den Krieg zu ziehen und die untergebene Mannſchaft zu ſtellen. Wie die alten Herzoge der Alemannen und Baiern mit ihren Kriegsvölkern ausziehen mußten, ſo finden wir auch ſpäter fort und fort Herzoge und ihre Truppen im königlichen Kriegsdienſt. In der Ungarnſchlacht 955 haben Herzoge an der Spitze ihrer Stämme gefochten, die baieriſchen Scharen wurden von Beamten des erkrankten Herzogs befehligt. 1018 ließ Heinrich II. dem Herzog von Lothringen den Befehl zugehen, gegen die Frieſen auszuziehen, wozu der Herzog auch einen Biſchof mit ſeinen Kriegern aufbot, ſei es daß der Kriegsbefehl eine ſolche Ermächtigung enthalten hatte, oder ſei es, daß der Herzog gemäß der königlichen Heerverwaltung den Oberbefehl über dieſe Truppen zu führen pflegte. Vor der Heerfahrt gegen Robert II. von Flandern hielt Heinrich V. 1107 in Regensburg eine Beſprechung mit Kriegspflichtigen Baierns, um die Modalitäten des Feldzugs feſtzuſtellen. Wenn es endlich eines Zeugniſſes bedürfte, wie hoch die Herzogspflicht, perſönlich mitzuſtreiten und die Krieger

[1]) Lex Alamann. 35 = Lex Baiuwar. 2, 9 = Leges 3, 336, ferner fidelis Lex Baiuwar. 3, 1. Ann. Mett. 735 SS. 1, 325. Ermoldus Nigellus 3, 81 S. 43 Dümmler.

anzuführen, geſchätzt ſei, ſo genügt es daran zu erinnern, daß 788 in dem gegen Taſſilo eingeleiteten Abſetzungsverfahren ein Verlaſſen des Heeres als eine der ſchwerſten Vergehungen betrachtet wurde, obgleich dieſe Pflichtwidrigkeit ſchon 763 und unter einem anderen König begangen war und inzwiſchen Ereigniſſe eingetreten waren, nach denen ſich annehmen ließ, daß jene That vergeben ſei.

Seit wann der Herzog zu Hofdienſt verpflichtet war, kann nicht mehr ermittelt werden. Wohl treffen wir bereits unter den Merovingern Herzoge am Königshof und wir erfahren gelegentlich, daß ſie ihre Meinung über die einzuſchlagende Politik mit Nachdruck geltend machten[1]); aber ſolche Handlungen ſind zu vereinzelt, als daß wir aus ihnen die Verpflichtung des Herzogs, gleich dem Grafen und dem Biſchof dem Könige zu rathen, abnehmen dürften. Die Hoffolge des Herzogs tritt uns erſt zu einer Zeit entgegen, als er Vaſall geworden war. An ſich liegt nun in dieſem chronologiſchen Verhältnis nicht die Nothwendigkeit, die Hoffahrtspflicht auf die Vaſallität zu gründen. Die engere Verbindung zwiſchen beiden Herrſchern, die ſich ſeit Otto I. äußerlich in dem Hausdienſt des Herzogs darſtellte, einem Dienſt, der keine Vaſallenpflicht, überhaupt keine Pflicht war, ſcheint die Möglichkeit offen zu laſſen, daß das allgemein an Inhalt zunehmende Zuſammenleben auch dieſen Fortſchritt in der Vereinigung enthielt. Iſt hierdurch eine ſichere Beſtimmung des urſprünglichen Rechtsgrundes der herzoglichen Hofpflicht verhindert, ſo darf nur mit hoher Wahrſcheinlichkeit behauptet werden, daß ſie aus der Vaſallität entſtamme, weil ſie in dieſem Dienſtverhältnis einen hervorragenden Platz einnahm und, ſoviel wir ſehen, ungefähr gleichzeitig mit ihm entſtand.

Wir haben eine Anzahl von anderweitigen Befehlen des Königs an den Herzog, denen Folge zu leiſten der letztere ohne Zweifel verpflichtet war. Es würde jedoch ohne wiſſenſchaftlichen Werth ſein, wenn wir hierdurch bloß konſtatiren wollten, daß der Inhalt der Rechte des Königs über den Herzog ſich nicht

[1]) Vgl. Agathias 1, 6. Fredegar Kap. 88.

mit dem Recht auf ein Dienen erſchöpfte, ſondern eine weitergehende Unterworfenheit begründete. Es kommt vielmehr auf den Inhalt und den Rechtsgrund ſolcher Gebote an. Muſtern wir dieſelben, ſo finden wir eine doppelte, ſehr verſchiedene Art. Die eine hat zum Inhalt die Gewährleiſtung der ordnungsmäßigen Ausübung der Herrſcherrechte. Befehle dieſer Art nöthigen den Herzog zu richten, die Rechte aufrecht zu erhalten, die Kirchen insbeſondere zu ſchützen[1]). Demgemäß iſt die untere Gewalt der oberen zu einer beſtimmten Ausübung ihres Herrſchaftsinhaltes verpflichtet. Hier unterſcheidet ſich der Herzog von dem König. Während dieſer richten und ſchützen darf und nach dem politiſchen Ideal auch richten und ſchützen ſoll, aber keine rechtlichen Mittel vorhanden ſind, welche ſeine Pflicht zu einer Rechtspflicht machen oder die ſpäter als Rechtspflicht angeſehene Regierungspflicht gewährleiſten, iſt in dem Staatsrecht des Herzogthums die Regentenpflicht durch das Daſein der Oberherrſchaft zu einer gewährleiſteten Rechtspflicht geworden. Auch auf dieſes beſtimmte Verhalten des Herzogs war der König berechtigt. Wenn ein Herzog die oberhoheitlichen Rechte verletzte, wenn er ſich weigerte, mit ſeinen Truppen zum Heere des Königs zu ſtoßen, oder dasſelbe ohne Erlaubnis verließ, wenn er ſeine Gewalten mißbräuchlich ausübte, indem er in ſeiner Regierung nachläſſig und pflichtvergeſſen war, oder wenn er die ſeiner Unterworfenheit entſprechenden Handlungen überhaupt einſtellte und ſeinen Staat zu einem unabhängigen Staate machen wollte, ſo war er dem Könige ſchädlich, untreu, ungehorſam[2]). In dieſem Sinne werden die angeführten allgemeineren Wendungen zu verſtehen ſein.

Es gibt noch eine zweite Art königlicher Rechte, die ſich ebenfalls in Befehlen äußern können, Rechte, welche ſich von den

---

[1]) 1105 Seherus S. 30 Duhamel. 1116 Cod. Udalr. 176, Jaffé 5, 310. Der Herzog ſoll einem Manne Gottes bei dem Bau einer Celle behülflich ſein, Vita Galli c. 23, Mittheilungen 12, 29. Vgl. die Geſetze in der Anmerkung S. 465.

[2]) Fredegar Kap. 87 III f. Ann. Einh. 741, Mett. 743 SS. 1, 135. 327. Erchanbert SS. 2, 328. Boretius, Capit. 1, 74 c. 3. Vita Heinrici II. c. 19 SS. 4, 688.

bisher betrachteten dadurch unterscheiden, daß sie, ohne Beziehung auf das Verhältnis zwischen Königthum und Herzogthum zu nehmen, die allgemeine Königsherrschaft auf den Herzog zur Anwendung bringen[1]). Pippin richtete an Waifar den Befehl, die Immunitäten der Kirche zu achten, nicht wenige Immunitätsprivilegien nennen unter den in der Strafklausel namhaft gemachten Personen auch den Herzog; Heinrich II. gebot dem Herzog von Baiern, der Abtei Mondsee entrissenes Gut herauszugeben, und ließ eine herzogliche Burg, weil sie dem Lande schädlich war, zerstören, zugleich bei schwerer Ahndung den Neubau untersagend. Es würde sehr irrig sein, in diesen und analogen Äußerungen der königlichen Gewalt eine Bethätigung einer besonderen, ihr über das Herzogthum zustehenden Obergewalt zu erblicken: es liegt hier nur das allgemeine Königsrecht vor, inhalts dessen einem jedem, dem Unterthan wie dem Grafen, dem Bischof wie dem Herzog, verboten werden darf, Unrecht zu thun. Weil wir hier kein eigenthümliches rechtliches Verhältnis vor uns haben, bedarf es auch keines speziellen Strafbefehls. Es ist daher nur konsequent, wenn das baierische Gesetz für Verknechtung oder Besitzentsetzung eines Freien die nämliche Geldstrafe anordnet, mag der Herzog, ein Beamter oder irgend ein Anderer sich eines dieser Vergehen schuldig machen. Ohne Rücksicht auf die Person folgt hier aus dem gleichen Verbietungsrecht die gleiche Strafe.

Das berechtigte Interesse, welches der König daran hatte, daß der Herzog gut regiere und die Privatrechte in seinem Lande nicht beeinträchtige, lag darin, daß die Reichsleute im Herzogthum jede Theilnahme für König und Reich eingebüßt haben würden, falls sie der Willkür des Herzogs preisgegeben wurden. Es ließe sich daher erwarten, daß der König, um seine oberhoheitlichen und allgemeinen Rechte dort in Geltung zu erhalten, einen

[1]) Es genügt zu verweisen auf Lex Alamann. 1, 1; Lex Baiuwar. 1, 1; 7, 4: Ann. Laur. mai. 760 SS. 1, 142; Fredegar Kap. 124; Pez 6, 1, 327; Widukind 2, 6; Vita Heinrici a. a. O.; Sigehard, Mir. Maxim. c. 12 SS. 4, 232; Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 107. Wyß, Zürich S. 23 sicherte ein Herzog seine Anordnung über Klostereinkünfte gegen sich selbst dadurch, daß er sie mit Erlaubnis des Königs vornahm.

ſtändigen Beamten einſetzte, den er mit der Wahrnehmung ſolcher Rechte betraute. Weshalb eine ſolche Maßregel unterblieben iſt, läßt ſich jedoch leicht erklären, und es iſt nur dem Irrthum entgegenzutreten, daß im 10. Jahrhundert ein derartiges Amt geſchaffen ſei. Damals wurde das Stammespfalzgrafenamt errichtet, eine Würde, welche ſich wie die des Herzogs ihrem Titel nach auf ein ganzes Volk erſtreckte. Das Amt gab dem Gedanken bedeutſamen Ausdruck, daß ein Theil des Volkes noch königlich ſei, und beſtätigt nur die Annahme, daß das Herzogthum ſelbſt kein Reichsamt war. Daß dieſes Grafenamt keine Rechte über den Herzog enthielt, geht ſchlagend aus dem Umſtand hervor, daß Heinrich I. von Baiern während einer Abweſenheit den Pfalzgrafen ſeines Stammes zu ſeinem Stellvertreter ernannt hat[1]).

Ein Theil des im Vorigen erörterten reichsrechtlichen Inhalts des Verhältniſſes zwiſchen Königthum und Herzogthum hat ſeit dem 8. Jahrhundert zwei neue Rechtsgründe erhalten. Als Pippin, der nachmalige König, ſich durch eine glückliche Heerfahrt gegen Griſo Baierns bemächtigt hatte, gab er wohl dem Gedanken, daß das Land Reichsland ſei, dadurch einen neuen rechtlichen Ausdruck, daß er dasſelbe als Benefizium an Taſſilo verlieh, und ferner machte er ſich ſpäter dieſen Herzog in neuer Weiſe dienſtbar, indem er ihn veranlaßte, ſein Vaſall zu werden. Damit war die Anwendbarkeit zweier Inſtitute des allgemeinen Rechts auf das Herzogthum entdeckt. Nachdem beide Rechtsgeſchäfte inzwiſchen auch für andere Fürſten und Fürſtenthümer in Gebrauch gekommen waren, ſind ſie durch Heinrich I. für die deutſchen Herzogthümer zu bleibender Anwendung gebracht[2]). Wir

[1]) Vita Oudalrici c. 10 SS. 4, 398.

[2]) Es iſt ſchon mehrmals bemerkt, daß die Berichte der Ann. Laur. mai. 748. 757. 781. 786. 787 SS. 1, 136. 140. 162. 170. 172 in ihrem Zuſammenhang zu interpretiren ſind. Von Taſſilo's letztem Vertragsſchluß melden Ann. Laureſh., Nazar. und Guelf. 787 daſ. 1, 33. 43 und Hibernicus 2, 94 f. vgl. 68 S. 398 Dümmler. — Von nur wenigen Herzogen im deutſchen Reich können wir nachweiſen, daß ſie des Königs Vaſallen waren und ihr Reich zu Lehn beſaßen; aber da unſere Berichterſtatter hiervon wie von gewöhnlichen Vorkommniſſen erzählen, ſo haben wir ſolche Verträge wenn nicht für das Alleingültige, ſo doch für das Allgemeingültige und entwickelungsgeſchichtlich

dürfen hier nicht unterſuchen, eine wie große Wirkſamkeit ſie auf die Umbildung des Herzogthums in ein Reichsamt geübt haben, ſondern haben nur das Verhältnis des vertragsmäßigen Rechts zu dem älteren ſtaatlichen zu erwägen. Es leuchtet ſofort ein, daß beide in den Rechtswirkungen größtentheils zuſammentrafen. Die Rechte auf das Herzogthum, welche die Belehnung begründete, ſchloſſen eine einſeitige Schmälerung durch den Herrn aus und waren lebenslänglich, ähnlich waren die ſtaatlichen Rechte; die Pflichten des Vaſallen, ſeine perſönliche Kriegspflicht, die Pflicht, dem Herrn Kriegsleute zu ſtellen, ihm nicht zu ſchaden, ſeinen Nutzen zu fördern, dieſe und andere Verpflichtungen deckten ſich in ihrem praktiſchen Reſultat mit den früheren und es bot keine Schwierigkeit, die Regierungspflicht als eine Vaſallenpflicht anzuſehen.

Auch ſoweit kein neuer Pflichtinhalt geſchaffen, vielmehr der alte in den neuen Rechtsgeſchäften wiederholt war, mußten die Verträge hinfort die Rechtsgründe dieſer Pflichten ſein. Denn zu dem Zweck waren ſie geſchloſſen, daß durch ſie die gegenſeitigen Rechtsverhältniſſe beſtimmt werden ſollten. Der Pflichtinhalt jedoch, in dem ſie nicht übereinſtimmten, konnte nur Vertragsrecht oder Staatsrecht ſein. Der Inhalt des vertragsmäßigen Rechts war jetzt ohne Zweifel größer als der des ſtaatlichen, aber vorhanden mußte letzteres noch ſein. Hätte es nicht Rechte und Pflichten zwiſchen Volksherzogthum und Königthum gegeben, die aus der Lehngutseigenſchaft und der Vaſallität nicht abzuleiten waren, ſo würden unſere Herzogthümer genau unter demſelben Recht geſtanden haben wie Dänemark unter Ludwig dem Frommen oder Ungarn unter Heinrich III. Das Herzogthum blieb noch über die Verträge hinaus unterworfen. Allein was anfänglich in das Lehnrecht nicht aufzunehmen war, mußte ſich ſpäter mit ihm unter

Maßgebende zu halten und haben daher auf abweichende Ereigniſſe hier keine Rückſicht zu nehmen. Vaſallität oder Belehnung bezeugen Widukind 2, 1, Wipo Kap. 4, Ann. Quedlinb. 985 SS. 3, 67, Thietmar 6, 3; 8, 17, Gesta ep. Camerac. 3, 55 SS. 7, 487, Wibald, ep. 319 S. 449, Privil. 1156 SS. 17, 383. Die Vaſallenpflicht betonen bei Eberhard von Franken und dem Gegenkönig Rudolf Widukind 2, 24, Berthold 1078 SS. 5, 307, Jaffé 5, 501.

gegenſeitiger Anpaſſung zu einem Rechtsganzen vereinigen; es war praktiſch unausführbar, beide Rechtsreihen geſondert zu erhalten und eine jede für ſich zu entwickeln. So mußte das Lehnrecht für das Fürſtenthum durch älteres, auf die frühere ſtaatliche Einordnung zurückgehendes Recht zu einem modifizirten Lehnrecht werden, in welchem die ehemalige Doppelartigkeit der Rechtsſätze nicht mehr ſichtbar war. Durch die Hinüberführung der herzoglichen Rechte und Pflichten in das Lehnrecht iſt das Volksherzogthum ſeiner eigenartigen Fortbildungsfähigkeit beraubt.

So war der Herzog verpflichtet. Von einem Manne, der die umfaſſenden Rechte und die außerordentliche Macht eines Volksherzogs beſaß, ließ ſich in dieſer Zeit, wo in den Kreiſen der Gewalthaber Eigenwille und ſelbſtſüchtiges Begehren weit ſtärker waren als die öffentlichrechtliche Pflichttreue, nicht erwarten, daß er die ihm obliegenden Handlungen gewiſſenhaft erfüllen werde. Für ihn war das Maß der Realiſirbarkeit des Königsrechtes ein nicht unwichtiger Beweggrund, ſeine Pflicht zu unterlaſſen oder zu thun. Wieweit ſolche thatſächlichen Verhältniſſe die Rechtsbildung beeinflußt haben, müſſen wir hier übergehen; für uns kommt nur in Frage, ob ſich aus den rechtlichen Mitteln, die dem Könige zur Durchſetzung ſeiner Rechte zu Gebote ſtanden, Aufſchluß über das Weſen des Volksherzogthums gewinnen läßt. Mit dem Recht war ſelbſtverſtändlich dem Berechtigten die Befugnis gegeben, den ihm widerſtrebenden Willen nöthigenfalls mit Gewalt zu überwinden; aber was iſt bei dieſen Schutzmitteln geeignet, uns über das Weſen des Herzogthums zu unterrichten?

Eine Reihe von Maßregeln, welche beabſichtigen, den Herzog dienſtwilliger zu machen, wie eidliche Verſprechungen desſelben, Eide Dritter und Geiſeln, belehren uns nicht, und wenn ein Herzog an den Hof geladen wird, um ſich perſönlich zu verantworten, ſo liegt auch hier nichts Charakteriſirendes vor[1]). Hingegen könnte auf den erſten Blick der Strafbefehl an den

[1]) Ann. Laur. mai. 788 SS. 1, 172. Widukind 2, 16. Ann. Altah. 1070. Berthold 1070 SS. 5, 275.

Herzog Aufschluß zu bieten scheinen. Denn in dieser Hinsicht werden Herzoge wie Grafen behandelt, beiden wird bei Gnade befohlen. Allein das Herzogthum würde doch hierdurch dem Amte nur gleichgestellt, wenn der Befehl bei Gnade ausschließlich dem Beamtendienstrecht angehörte. Zwar wird er in diesem seinen historischen Ursprung und den Hauptsitz für seine praktische Verwendung haben, aber mit dem spezifischen Amtsdienstrecht hat er nichts zu thun. Der Strafbefehl ist ein Befehl bei Gnade, wenn sich der Befehlshaber vorbehält, Art und Maß der Strafe nach eingetretener Zuwiderhandlung festzusetzen. Das Motiv ist, daß Rücksicht auf die Person und die individuelle Schuld genommen werden soll. Während bei Unterthanenpflichten eine generalisirende, von der Person und der konkreten Lage absehende Strafsatzung üblich war, weil hier eine Individualisirung ebenso unnöthig als beschwerlich gewesen wäre, war in anderen Verhältnissen eine Würdigung des Einzelnen nicht wohl auszuschließen, und insbesondere war eine derartige Rücksichtnahme dem Herzog gegenüber zweckmäßig. Der König ließ daher im voraus unentschieden, wie er die Übertretung seines Gebotes ahnden werde, aber erklärte, daß ein pflichtwidriges Handeln nicht ungestraft bleiben solle. So hat er, um nur ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1105 einem Herzog bei seiner Gnade befohlen, die Kirchen in seinem Lande zu schützen[1]).

Wenn sich der Herzog nicht fügte, so durfte der König zur Beugung seines pflichtwidrigen Willens Gewalt anwenden. Die Waffen übernahmen die Funktion des Exekutors, Widerstand war also neues Unrecht. Der Krieg bezweckte, den rechtmäßigen Anspruch der oberen Staatsgewalt zwangsweise durchzusetzen. Als Waifar sich 760 weigerte, gemäß Pippin's Forderung Besitzungen der Kirchen in seinem Lande zurückzustellen und ihre Immunitäten zu achten, ferner das Wergeld für rechtswidrig getödtete Gothen zu zahlen und die zu ihm geflüchteten Franken auszu-

[1]) Seherus S. 30 (Duhamel). Vgl. über die Gnade vorläufig meinen Aufsatz „Zur Geschichte des deutschen Reichstags", Ergänzungsband 1, 240 der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

liefern, zog der König mit Heeresmacht gegen ihn und nöthigte den Herzog, alles zu erfüllen, was er ihm geboten hatte. So mochten die Mittel, deren ſich der König bediente, um ſeine Befugniſſe geltend zu machen, ſehr verſchiedene Geſtalt annehmen, ohne daß wir das Weſen der Würde aus ihnen abnehmen können.

Es gab noch ein Mittel, das von weit größerer Bedeutung war als die vorhin erwähnten, und das während der letzten Jahrhunderte häufig und mit Erfolg gebraucht worden iſt. Die Anwendbarkeit dieſes Mittels führt uns zu der Beobachtung eines Unterſchiedes zwiſchen Regierungsamt und Herzogthum. Aus dem Weſen des alten Amtes folgte freie Widerruflichkeit der Anſtellung. Denn ein Amtsauftrag durfte zu jeder Zeit zurückgenommen werden, für den Auftraggeber war es nur eine Frage des Willens, ob er das Dienſtverhältnis aufheben oder fortbeſtehen laſſen ſolle. Wo hingegen der Inhaber der obrigkeitlichen Rechte deren Subjekt war, war die Konſequenz, daß die Dauer der Herrſchaft dem Belieben des Königs entzogen war. Dem Begriff ſtand nicht entgegen, daß eine Beendigung der Regierung wider Willen des Regenten verhängt wurde, wenn die Abſetzung aus Rechtsgründen eintrat; aber eine Abſetzbarkeit, die dem königlichen Ermeſſen anheimgeſtellt war, wäre mit der herzoglichen Berechtigung unvereinbar geweſen. Da es nun für die königliche Regierung eine politiſche Nothwendigkeit war, die Befugnis zu beſitzen, einen Herzog zu entfernen, der unfähig war, ſeine Pflichten zu erfüllen, ſo entſtanden rechtliche Abſetzungsgründe. Das Rechtsprincip derſelben war die Unfähigkeit, zu dienen oder zu regieren. Die Fähigkeit war eine doppelte, ſie gründete ſich auf das Können oder auf das Wollen. Die perſönlichen Leiſtungen, die dem Herzog oblagen, erforderten eine gewiſſe körperliche und geiſtige Kraft. Ein Mann, welcher verpflichtet war, perſönlich für den König zu kämpfen und das Heer anzuführen, mußte die Waffen gebrauchen und zu Pferde ſtreiten können, und ein Mann, welcher perſönlich Recht zu ſprechen hatte, mußte ſich ein Urtheil über den Thatbeſtand zu bilden vermögen. Hatte ein Herzog auf-

gehört, hierzu fähig zu sein, so durfte ihn der König der Regierung für verluſtig erklären[1]).

Allein eine derartige Dienſtuntauglichkeit war nicht der einzige und nicht der wichtigſte Abſetzungsgrund. Auch der Mangel des Willens mußte zur Entziehung der Würde führen dürfen. Oder hätte ein Herzog, der einen verbrecheriſchen Angriff auf die königliche Herrſchaft unternommen oder die Erfüllung ſeiner Obliegenheiten verweigert hatte, ein Recht beſitzen dürfen, lebenslänglich in ſeiner Stellung zu verbleiben? Ein Blick in die deutſche Geſchichte beweiſt, daß die Könige fort und fort Herzoge aus ſolchen Gründen abgeſetzt haben. So ſchwierig auch die Feſtſtellung des Thatbeſtandes in mehreren Fällen ſein mag, ſo ſcheint doch darüber kein Zweifel beſtehen zu können, daß der König die Abſetzung nicht nach freiem Ermeſſen verfügte, ſondern ſeine Entſchließung auf Thatſachen ſtützte, durch welche die Verwirkung der Herrſchaft rechtlich begründet wurde, oder auf Annahmen, welche in dieſer Hinſicht den Thatſachen gleich ſtanden. Für uns iſt irrelevant, ob der abgeſetzte Herzog wirklich ſchuldig war; es kann ſogar die Abſetzung eines Schuldloſen ſehr gut die rechtlich begrenzte Abſetzbarkeit beweiſen, nämlich in dem Fall, wenn die Entſcheidung mit Rechtsgründen verſehen und ſomit das reale Motiv juriſtiſch verſchleiert wurde. Wir erinnern an einzelne Abſetzungen. Leudefrid von Alemannien hatte ſich an einer Verſchwörung gegen Childebert II. betheiligt. Die Unterſuchung gegen Taſſilo III. hatte ſo viele Beweiſe für ſeine pflichtwidrige Geſinnung ergeben, daß er nicht mehr zum Nutzen des Königs regieren konnte. Der Fürſt hatte 763 das königliche Heer ohne Erlaubnis verlaſſen; er hatte Mitvaſallen nach dem Leben getrachtet; er hatte Verhandlungen mit den Avaren angeknüpft, die ſich gegen ſeinen König und Dienſtherrn richteten; er hatte die Äußerung gethan: niemals wolle er den König wiederſehen, und wenn er zehn Söhne hätte, alle wolle er verlieren, ehe er ſeine Pflicht thue. Konrad von Zütphen iſt 1053 Baiern aberkannt, weil er

[1]) Lex Alamann. 35. Lex Baiuwar. 2, 9. Auch der Zuſatz Leges 3, 381 c. 8 Anm. iſt zu vergleichen.

ungerecht gerichtet und Parkſtein, eine biſchöflich regensburgiſche Feſte, eingeäſchert hatte. In Bamberg hat zu Pfingſten 1035 der König Adalbero von Kärnten auf Majeſtätsverbrechen angeklagt, auf dieſen Grund hin iſt er verurtheilt, und wegen desſelben Verbrechens ſind Konrad, Otto's I. Schwiegerſohn, und Otto von Nordheim ihres Fürſtenthums verluſtig gegangen. Heinrich II. von Baiern hatte ſich 974 mit Boleſlaw von Böhmen und Meſco von Polen verſchworen, den König vom Thron zu ſtürzen. Heinrich dem Stolzen, welcher dem neuen König nicht gehuldigt hatte, iſt Baiern abgeſprochen, und Heinrich V. hatte dieſes Land verloren, weil er 1008 bei der Belagerung von Trier ſeinem Herrn den Rath gegeben hatte, der Beſatzung freien Abzug zu bewilligen, obwohl er wußte, daß ſie ſich nicht mehr halten könne, und weil er einen Aufſtand begonnen hatte. In allen dieſen Fällen lag ein Thatbeſtand vor, welcher den Herzog ungeeignet erſcheinen ließ, die Regierung fortzuführen, weil auf ſeine Pflichttreue und Dienſtwilligkeit nicht mehr zu rechnen war. Allerdings ſtand es bei dem König, ob er Gnade oder Recht anwenden wolle; aber wenn er ſich entſchloß, von ſeinem Abſetzungsrecht Gebrauch zu machen, ſo nahm er ein ſubjektives Recht und er nahm es aus rechtlichen Gründen. Die Rechtmäßigkeit ſeiner Handlung war unabhängig davon, ob er, ehe er ſeine Entſcheidung traf, eine Unterſuchung über die Schuld veranſtaltete und einen Ausſpruch der Fürſten einholte, eines formellen Rechtsverfahrens bedurfte er nicht, aber in der Mehrzahl der Abſetzungen ließ er eine vorgängige Ermittelung der Schuld eintreten und formell konſtatiren, daß er berechtigt ſei, zur Abſetzung zu ſchreiten. Allein der bedeutende Unterſchied, der einſt zwiſchen Rücknahme des Amtsauftrags und Aberkennung des Herrſcherrechts beſtanden hatte, kam in Abgang, ſeit die Inhaber königlicher Regierungsrechte ein ſelbſtändiges Recht auf ihre Befugniſſe erwarben, und hiermit nimmt auch unſer Intereſſe an den Abſetzungen der Herzoge ſtetig ab.

Der letzte Punkt, durch den die Feſtſtellung des Weſens des Volksherzogthums erwartet werden kann, iſt die Erwerbung der Würde.

Die Beſetzung eines erledigten Herzogthums hat ſowohl in der Politik als bei dem Untergang des Unterkönigreichs eine außerordentliche Rolle geſpielt, aber für die Frage, ob Theodo oder Taſſilo III., Waifar oder Salomon oder die auf ſehr verſchiedene Weiſe eingeſetzten Regenten des neuen baieriſchen Herzogthums Reichsbeamte oder Unterkönige waren, gewährt ſie nur in eingeſchränktem Umfang Aufſchluß. Wie das Weſen des deutſchen Königthums dadurch keine Rechtsänderung erfuhr, daß aus dem Erbreich ein Wahlreich wurde, oder wie ein Vaſallenſtaat derſelbe blieb, mochte der Fürſt durch Erbrecht, Volkswahl oder durch die Lehnsherrſchaft beſtellt werden, ſo konnte auch die herzogliche Regierung durch verſchiedene Gründe erworben werden, ohne daß ihr Weſen ſich verwandelte. Zwar trat das Charakteriſtiſche, daß der Herzog in eigenem Namen regierte, hervor, wenn er ſeine Würde durch Erbrecht erhielt, aber es war nicht nothwendig, daß er, wenn er vom König eingeſetzt wurde, ſeine Regierung in Vollmacht des Königs führte, obwohl in dieſem Fall vielleicht ein äußeres Kennzeichen fehlte, das ſeine Anſtellung von der eines königlichen Beamten unterſchied. Wir haben demnach nur denjenigen Vorgängen beſondere Aufmerkſamkeit zu widmen, auf denen ſich die Eigenberechtigung auf die Herrſchaft entnehmen läßt, hingegen die, welche in dieſer Hinſicht nicht lehrreich ſind, nicht eingehend zu betrachten.

Drei Faktoren ſind es, welche nach dem Anſtellungsrecht geſtrebt und dasſelbe nach einander oder mit einander beſeſſen haben: das Geſchlecht, das Volk und der König. Ihr gegenſeitiges Schwanken, das Vordringen des einen, das Zurückweichen eines andern lehren, daß hier Gegenſätze vorhanden ſind, die unfähig ſind bleibend mit einander zu beſtehen, — die Wirklichkeit des Rechts verträgt nicht eine beliebige Kombinirung der möglichen Verleihungsgründe. Wird das Erbrecht des Regentenhauſes die Mitbetheiligten verdrängen, wird die Stammesberechtigung ſtärker als die übrigen Faktoren ſein oder wird das Königthum beide überwinden?

Suchen wir zunächſt uns über die innere Natur der Theilnehmer zu unterrichten. Der Faktor, der uns zuerſt entgegen-

tritt, iſt das Geſchlecht. Kein Volksherzogthum war urſprünglich denkbar ohne ein herrſchendes Geſchlecht. Das Geſchlecht, ſich ſelbſt überlaſſen, würde eine Berufung durch Hausrecht ergeben. Das Hausrecht würde ein durch Erbrecht theilbares Herzogreich herbeiführen; ein Rückfall in die Vielherrſchaft war nicht wahrſcheinlich und eine Individualſucceſſion durch Erbrecht, die auch im Königreiche nicht zur Ausbildung gekommen, war nicht zu erwarten. Der Ausſchluß der Theilbarkeit war nur von einer anderen Seite her zu gewinnen, durch das Volk oder durch den König. Das Volksintereſſe ſtellte ſich der alleinigen Geltung des Erbrechts entgegen. Denn es war für das Volk von Werth, ſeine ſtaatliche Einheit zu bewahren und es war überdies ſeinen Intereſſen entſprechend, wenn es bei einem Wechſel des Regenten die perſönliche Verbindung mit ihm erneuern durfte. Für das Geſchlecht war die Volkstheilnahme nicht gefährlich. Das politiſche Bewußtſein der Völker war noch nicht ſtark genug, um der Anknüpfung der Herrſchaft an ein individuelles Daſein, an eine Familie leicht zu entrathen; vielleicht war die Stärke oder die Schwäche des politiſchen Volksſinns mehr bedingt durch die Leichtigkeit oder Schwierigkeit eine Dynaſtie zu behalten als wirkſam durch ſich ſelbſt. Der rechte Weg, beide, Volk und Geſchlecht, zu verbinden, wäre der geweſen, den ſchon die Germanen ſuchten, Wahl durch das Volk aus dem Geſchlecht. Aber zu dieſen Faktoren kam der dritte. Den Intereſſen des Königs widerſprach ſowohl Erbrecht als Stammeswahl, weil beide nicht bezweckten einen Mann anzuſtellen, welcher geeignet ſei, die übernommene Gewalt im Dienſte des Königs zu gebrauchen. Bei der Wirkſamkeit, die dem Perſönlichen, dem guten Willen, der Anhänglichkeit überlaſſen blieb, war das Anſtellungsrecht unter den Befugniſſen, die dem König über das Herzogthum zuſtehen konnten, eines der praktiſch wichtigſten. Einem Manne, wie er ihn wünſchte, die Stellung zu verſchaffen, dieſes Intereſſe mußte der König ſich rechtlich zu ſchützen ſuchen, und wenn er ein Recht erworben hatte, mußte er es erweitern und verſtärken. Stand ihm jedoch die Ernennung zu, ſo war nur zu wahrſcheinlich, daß er ſie mehr zu ſeinem Vortheil als dem des Volkes ausüben werde. Ein einträchtiges

Zusammenwirken mit den beiden anderen Faktoren war auch hier unrealisirbar. Hatte er aus einem Geschlecht zu wählen, so konnte das Volk nicht zugleich eine rechtliche Mitwirkung von praktischem Werthe besitzen. Hatte er nur in Gemeinschaft mit der Stammesversammlung zu handeln, so war ein rechtliches Gleichgewicht der Antheile auf die Dauer kaum zu bewahren. Wer sollte die Initiative haben, der Stamm oder der König? Wer sie hatte, ließ dem Mitberechtigten nur die Wahl zwischen Bestätigung und Verwerfung. Sollte das Volk bestätigen, so wurde seine Handlung leicht zu einer demonstrativen und schließlich entbehrlichen Aktion; hatte es zu wählen, so entstand leicht eine aristokratische Wählerklasse. Handelte der König als zweiter, so war für ihn gefährlich, von seinem Verwerfungsrecht Gebrauch zu machen, und nachtheilig, regelmäßig zu bestätigen.

So war hier ein Widerstreit berechtigter Interessen vorhanden, aus dem ein Ausgleich, der alle drei Betheiligte gleichmäßig berücksichtigte, nicht wohl hervorgehen konnte. Und doch war keiner von ihnen für sich allein befähigt, den Zweck der Anstellung hinreichend zu erfüllen. Diese Komplikation hat eine außerordentliche Verschiedenheit in den rechtlichen Mitteln, welche für die Bestimmung des Herzogs zur Anwendung kamen, hervorgebracht. Rechtsausübung ohne Stetigkeit, unfaßbare politische Beeinflussung, Unsicherheit in der thatsächlichen Haltung, Kampf der Parteien treten uns entgegen und bieten für die politische Geschichtschreibung einen anziehenden Gegenstand. Für uns jedoch besteht nur die Frage, inwiefern die Rechtsvorgänge Materialien zur Beurtheilung des volksherzoglichen Wesens gewähren.

Für die Darlegung der konkreten Verhältnisse kann eine mehrfache Behandlung eingeschlagen werden. Jeder einzelne Faktor ließe sich für sich darstellen, es wäre aber auch möglich, ihre etwaige Koexistenz in jedem Volksherzogthum zu verfolgen. Ob wir diesen oder jenen Weg betreten, entscheiden wir danach, ob Reichsrecht sich ausbildet oder vorherrscht, oder ob die Entwickelung größtentheils im Landesstaatsrecht verharrt. Wir müssen, glaube ich, wenn dieser Gesichtspunkt zutreffend ist, beide Behandlungsweisen verwenden, die erste für das deutsche und die

zweite für das fränkiſche Reich. Hierzu gibt jedoch noch ein anderer Umſtand Veranlaſſung. Wir ſind über die meiſten alten Herzogthümer äußerſt ſchlecht unterrichtet. Wir haben zwar ein paar Notizen, aus denen wir den Einfluß und auch wohl ein Recht des Königs entnehmen können, aber Volk und Geſchlecht bleiben ſo im Dunkel, daß wir ihre Antheilsrechte nicht hinlänglich beſtimmen können. Wir wiſſen, daß einige alemanniſche Herzoge durch den König eingeſetzt ſind, allein das Verwandtſchaftsverhältnis in der überdies lückenhaften Herzogsreihe iſt nicht genügend bekannt und vom Volke erfahren wir nichts. Aquitanien und die Bretagne laſſen nach den wenigen uns überlieferten Ereigniſſen eine ſichere Beſtimmung ihres Rechtes nicht zu, und nicht beſſer dürften die Reſultate ſein, die aus anderen Volksherzogthümern zu gewinnen ſind. Wir laſſen ſie daher ganz bei Seite und beſchäftigen uns nur mit Baiern.

Richten wir unſern Blick auf Baiern, ſo glauben wir zunächſt in Beſitz des Wiſſenswerthen zu ſein. Aus beſter Quelle, durch das Geſetzbuch, erhalten wir Nachrichten, und nicht bloß Nachrichten, ſondern auch Rechtsſätze[1]). Die beiden Artikel, die von der Nachfolge handeln, rühren vielleicht nicht von demſelben Geſetzgeber her, aber da wir nicht im Stande ſind zu erweiſen, ob einer von ihnen und welcher ein ſpäterer Zuſatz iſt und zudem beide oder ihr Inhalt gleichzeitig gegolten haben werden, ſo laſſen wir jene Frage auf ſich beruhen. Der Inhalt der Beſtimmungen iſt dem Wortlaut nach, daß der König einſetzt, das Volk wählt und die Agilolfinger ſucceſſionsfähig ſind. Die Bedeutung des Geſchlechts iſt hier ſofort klar. Das angeborene Recht enthält die rechtliche Möglichkeit, die Herzogswürde zu empfangen, die Familieneigenſchaft befähigt hierzu, aber ſie befähigt auch nur. Niemand anders als ein Angehöriger des Geſchlechts ſoll ſie erwerben dürfen, aber die Erwerbung erfolgt auf Grund eines

[1]) Lex 2, 1 und 3, 1, nicht auch 2, 9, ein Artikel, der, wie ſein Vorbild, Lex Alamann. 35 vgl. 40 trotz Forſchungen 23, 171 von der Privatverlaſſenſchaft handelt und daher nur durch Analogie aus der Erbunwürdigkeit den Verluſt der Fähigkeit zur herzoglichen Regierung zu folgern geſtattet. Dazu kommt noch Leges 3, 336. Über den Biſchof disponirt Lex 1, 10.

oder zweier Akte, nicht kraft Erbrechts. Wer aber gibt ihm die Herrscherstellung? Volk und König sollen ihn bestimmen, aber wie ist ihr Verhältnis zu einander, da ihr Handeln offenbar kein gleichartiges ist? Der erste Artikel verbindet beide Faktoren durch ein aut und man kann nicht sagen, daß aut so viel wie et bedeute. Wir ziehen den Artikel über die Bischofswahl zur Vergleichung heran, weil er sich für ein analoges Recht des Königs ähnlicher Ausdrücke bedient. König oder (vel) Gemeinde sollen den Bischof bestimmen. Es kommt uns vor allem darauf an zu konstatiren, daß das Recht der Gemeinde an der Bischofwahl damals in keiner Weise die Natur einer Rechtsübertragung hatte, sondern der Wille des Königs für die Erwerbung des Bischofsamts der rechtlich allein nothwendige war. Der Umstand, daß die Kirchengemeinde einen Mann in Vorschlag bringen durfte, verwandelte nicht den staatsrechtlichen Akt des Königs, der König war vielmehr befugt einen Mann zu nennen, den die Gemeinde zu „wählen" hatte und selbst ohne eine vorgängige oder nachfolgende Gemeindehandlung anzustellen. Die Annahme, daß, wie bei dem Bischofe, so bei dem Herzog die einseitige königliche Ernennung genügt habe, auch da, wo das Volk vor ihr oder nach ihr handelte, wird durch den zweiten Artikel unterstützt, wonach die Könige von jeher einen solchen Agilolfinger, der ihnen treu und weise schien, eingesetzt haben; denn hierdurch ist die Regierungshandlung wenn auch nicht für die alleinige, so doch für die entscheidende erklärt. Demnach war der Volksakt ohne rechtlichen Erfolg, mochte er sich als Vorschlag oder als feierliche Anerkennung äußern. Mit diesem Resultat ist unsere sonstige Überlieferung in Übereinstimmung. Sie gewährt uns nämlich mehrere Beispiele von Anstellungen durch die Obergewalt, aber keines von einer Volksthätigkeit. Schweigen nun auch unsere Berichterstatter vielleicht nur aus dem Grunde, weil sie kein Interesse hatten, die Stammeshandlung zu erwähnen, so ist doch so viel wenigstens ersichtlich, daß der Oberherrscher der Faktor war, neben dem ein Mitrecht des Volkes übergangen werden konnte. Und als im Anfang des 8. Jahrhunderts die königliche Regierung in der Ausübung ihres Rechts verhindert war, ist

Baiern durch ſeinen Regenten in mehrere Herzogthümer getheilt worden: ein Vorgang, der mit Entſchiedenheit gegen eine Stammeshandlung oder die rechtliche Bedeutung einer ſolchen ſpricht. Führt uns die vorige Erörterung zu der Erkenntnis des Daſeins mehrerer Faktoren und ihres gegenſeitigen Verhältniſſes, ſo läßt ſie hingegen die Frage nach ihrer genetiſchen Stellung gänzlich ohne Antwort. Zwar war wohl das Haus der Agilolfinger das altbaieriſche ſchon vor der Vereinigung des Landes mit dem fränkiſchen Reiche regierende Haus, aber ob die Volksgemeinde ſchon vor dieſer Zeit mitthätig war oder ob ſie erſt ſpäter eintrat, nachdem das Thronrecht des Geſchlechts von den Königen gemindert oder bewilligt war, vermögen wir nicht mehr auch nur wahrſcheinlich zu machen. Ein früherer einfacherer Zuſtand als der, den das Geſetzbuch aufzeigt, iſt anzunehmen, aber wer will ihn erweiſen? Es bleibt uns nur das gewiß, daß dem Geſchlecht ein Recht auf die Nachfolge zuſtand, welches in dem weltlichen Beamtenthum ohne Analogie war, daß der Stamm ſich äußern durfte, während die Amtsuntergebenen eines Statthalters nicht berechtigt waren, in ſolcher Weiſe ſich zu erklären, und daß durch dieſe Beſtimmungen der Anſtellungsakt des Königs als ein beſonderer, mit der Ertheilung eines Amtsauftrags nicht zu verwechſelnder Staatsakt kenntlich gemacht würde.

Im deutſchen Reiche findet eine ſchrittweiſe Veränderung des Succeſſionsrechts ſtatt. Die Entwickelungsgeſchichte beginnt mit der landesrechtlichen Herrſchaft des Geſchlechts, ſie erreicht ihre zweite Stufe mit der partikulären Betheiligung des Volkes und der reichsrechtlichen Mitberechtigung des Königs, und ſie endet mit der alleinigen freien Ernennung durch den König. Von dieſem Stadium aus führt ſie dann zu jener Leihepflicht hinüber, welche das Reichsfürſtenamt der Territorialzeit charakteriſirt, — die Ausbildung und Umbildung des königlichen Anſtellungsrechts vermittelſt der Regierungspraxis iſt eine der wirkſamſten Urſachen welche aus dem Volksherzogthum ein territoriales Fürſtenthum gemacht haben. Wir haben dieſen Verlauf nur bis zur dritten Stufe zu begleiten.

Unter den Gründen, durch welche die herzogliche Regierung

erworben werden kann, iſt Volkswahl der idealſte. Sie bezeugt uns das Daſein des Staatsſinns im Volke und bietet uns in der Art und dem Umfang, wie ſie gilt, zugleich einen werthvollen Maßſtab dar, um die mehr oder weniger vollkommene Verwirklichung des Volksſtaats zu ermeſſen. In dieſer Beziehung finden wir nun faſt alle deutſchen Volksherzogthümer in ſehr unvolksmäßiger Verfaſſung. In Sachſen und Franken vernehmen wir nichts von einer Volksthätigkeit. In Schwaben haben zwar 1079 die Aufſtändiſchen ihren Herzog Berthold von Rheinfelden öffentlich ihrer Unterſtützung verſichert und nach deſſen Tode dem Schwager desſelben Berthold von Zähringen ihre Dienſtbereitſchaft erklärt, allein was Empörer thaten, kann nicht einmal die Vermuthung begründen, daß ſie einen rechtmäßigen Volksakt nachgeahmt haben[1]). Nur der baieriſche Stamm hat ſeine Verfaſſung zu einer höheren Vollkommenheit gebracht. Als Graf Heinrich von Luxemburg Heinrich II. um Belehnung mit Baiern bitten ließ, ſoll der König zur Antwort gegeben haben: „Wißt ihr nicht, daß ich die Verleihung jetzt nicht ausführen kann? daß die Baiern von Anfang an freie Macht gehabt haben, ihren Herzog zu wählen, und daß es ſich nicht ziemt, ſie ſo plötzlich bei Seite zu ſetzen und ihr altes verfaſſungsmäßiges Recht ohne ihre Zuſtimmung zu brechen? Wenn der Graf warten will, bis ich ſelbſt nach Baiern komme, ſo will ich ſeinem Wunſche mit gemeinſamem Rath und Willen der Erſten des Landes gern entſprechen.“ Demgemäß hat ihm der König auf einer von ihm angeſagten Verſammlung in Regensburg unter Zuſtimmung der anweſenden Baiern das Herzogthum verliehen. Er ſelbſt war vormals durch „Wahl und Hülfe“ der Baiern mit dem Lande belehnt worden und ſein Nachfolger hat den Sohn Heinrich nach „Wahl“ der

[1]) Berthold 1079 und Bernold 1092 f. SS. 5, 319. 454. 457. — Wenn der lothringiſche Unterherzog Friedrich ſich in ſeiner Urkunde, die Waitz 5, 443 aus der mir unzugänglichen Histoire de Metz 4, 73 abdruckt, electione Francorum dux nennt, derſelbe, von dem Flodoard 959 SS. 3, 404 ſagt, daß ihn Brun eis vice sua praefecit, ſo ſind beide Nachrichten vielleicht ſo zu vereinigen, daß die Ernennung unter Billigung eines Landtages vollzogen wurde; übrigens haben wir es hier nicht mit einem Volksherzog zu thun.

baieriſchen Fürſten zum Herzog eingeſetzt. So iſt dreimal innerhalb eines Menſchenalters die Königshandlung in Verbindung mit einer Volkshandlung, die als Ausübung eines Rechts galt, vorgenommen worden, aber hiermit iſt, ſo viel wir wiſſen, die rechtliche Theilnahme der Baiern abgeſchloſſen. Nichts in den ſpäteren Berichten weiſt auf eine juriſtiſch relevante Betheiligung des Stammes hin, wenn auch ohne Zweifel ſeinen Wünſchen noch öfters Gehör gewährt und ſeine Meinung erfragt worden iſt. Das bedeutendſte Ereignis iſt, daß bereits 1042 der König außerhalb Baierns und ohne einen Stammesakt das Herzogthum an einen Ausländer vergab[1]).

Nehmen wir den Wahlvorgang ſelbſt in Augenſchein, ſo ſehen wir, daß einzelne Perſonen, die von dem Stamme nicht beauftragt ſind, eine Handlung vollziehen, die als Handlung des Stammes gilt. Wie im Reiche bei der Königswahl, ſo wurde hier ein Akt als Volksakt angeſehen, weil die Handelnden auf Grund keiner beſtimmten weiteren Eigenſchaft als der, daß ſie Volksgenoſſen waren, thätig wurden. Betrachtet man die Neigung der Stammesleute, ſich an der Einſetzung des Herzogs zu betheiligen, als eine praktiſche Konſequenz der Geſinnung, welche ſie veranlaßt hatte, den Gewalthaber bei ſeiner Ausbildung des Herzogthums zu unterſtützen, ſo haben wir an dem Gebrauche, den ſie von ihrem erworbenen Rechte gemacht haben, zu ermeſſen, wie ſtark jene Stimmung war, wie weit das Verſtändnis der Bedeutung dieſer Rechtshandlung für den Stammesſtaat reichte und wann das Volk eine ſolche Verbindung mit ſeinem Fürſten aufgab, die das Herzogthum in Parallele mit dem Königreich geſetzt hatte. Es ſind vornehmlich zwei Umſtände, die uns einen Einblick geſtatten. Es war nicht verfaſſungsmäßig vorgeſchrieben, daß die Baiern auf einer beſonderen Verſammlung beriethen und beſchloſſen, ſondern der König durfte mit ihnen zu Rathe ſitzen und ſich an den Beſprechungen

[1]) Thietmar 4, 13; 5, 8; 6, 3. 28. Ann. Quedlinb. 995 SS. 3, 73. Vita Godehardi post. c. 22 SS. 11, 208. Lambert 1071 SS. 5, 179. Ann. Altah. 1042. Den Stellvertreter eines unmündigen Herzogs ernannte der König, Anon. Haser. c. 35 SS. 7, 264.

betheiligen. Hierdurch nahm der Wahlvorgang leicht das Aussehen an, als ob dem König nur daran gelegen sei, seine Absicht nicht ohne Einverständnis mit den Einflußreichsten des Stammes zur Ausführung zu bringen, daß er jedoch rechtlich nicht gehalten sei, ihre Zustimmung zu seinem Plane zu gewinnen. So konnte als die Aufgabe des Stammes erscheinen, dem Könige bei seiner Entschließung über die Einsetzung zu rathen. Die verschiedenen Ausdrücke, durch welche die Schriftsteller die Volksthätigkeit bezeichnen, verdienen verglichen zu werden, sie interpretiren sich gegenseitig selbst. Wahl, Wille, Rath, Hülfe und Lob, sie deuten darauf hin, daß der König der bestimmende Faktor sei, denn er ist es, an den Rath zu richten und dessen Entscheidung zu loben war. Ein Beispiel bestätigt es. 1027 haben die Landesfürsten einen Knaben „gewählt", weil er der Sohn des Königs war, sie haben sich also in Ausübung des Volksrechts darauf beschränkt gut zu heißen, was der König gewollt hatte. Nachdem nun durch die angegebene geschäftliche Behandlung der Angelegenheit und durch das Verhalten derjenigen, welche für den Stamm handelten, aber das Stammesinteresse nicht wahrnahmen, die stammesmäßige Fortbildung der Befugnis verlassen war, war es hinfort zwecklos, daß die königliche Regierung an einer besonderen Berathung mit den Baiern festhielt; was sie zu erwägen hatte, konnte sie mit ihren gewöhnlichen Rathgebern erledigen. Eine Nachricht aus dem Ende des 10. Jahrhunderts zeigt für ihre Zeit das Dasein dieser Ansicht[1]). Damals wurde geschrieben, daß die Fürsten des Reichs Heinrich zum Herzog der Sachsen erkoren hätten. Von dieser Mittheilung ist eben dies und nur dies historisch verwerthbar, daß zur Zeit der Aufzeichnung die Ansicht bestand, der König dürfe bei der Besetzung eines Herzogthums wie bei der Besetzung anderer Stellen verfahren, in dieser Hinsicht sei kein Unterschied zu machen.

Mit dem Sonderrecht Baierns war ein Hindernis gefallen, das sich nur in einem Herzogthum der königlichen Verfügung entgegengestellt hatte; aber überall befand sich der Oberherrscher

[1]) Vita Mahthildis c. 4 SS. 10, 576.

einem Gegner gegenüber, deſſen Beſeitigung größere Anſtrengungen erforderte. Mit ſo leichter Mühe wie das Volksrecht war das Anrecht des Geſchlechts nicht aufzuheben. In dieſer Beziehung war jedoch ein neues Verhältnis mit der Lehnbarkeit des Herzogthums eingetreten. Das Verleihungsrecht ſicherte dem Könige einen Antheil, welcher ihm groß genug erſcheinen mochte, um von weiter gehenden Anſprüchen Abſtand zu nehmen. Wenn er auf dieſe Weiſe die Nachfolge der Verwandten von ſeinem Willen abhängig wußte, ſo war er kaum in einer erheblich ungünſtigeren Lage als bei den Regierungsämtern, und das Recht auf vaſallitiſche Huldigung ergänzte jene Befugnis. Von dieſem Standpunkt aus hat Otto I. Eberhard, Arnulf's Sohn, aus Baiern entfernt, weil er ſich geweigert hatte, an den Hof zu kommen, wo er gewiß Vaſall werden und ſein Land zu Lehen nehmen ſollte. Es verdient hierbei wohl Beachtung, daß einige Schriftſteller auf Arnulf ſogleich Berchtold ſuccediren laſſen, weil ſie damit die Auffaſſung kund zu geben ſcheinen, daß ohne königliche Verleihung das Herzogthum nicht zu erwerben ſei[1]). Ließ die Regierung ſich in Lothringen an der Aufrechterhaltung dieſes ihres Rechts genügen, ſo überging ſie hingegen in Schwaben 926 den Sohn Burchhard's I. und ertheilte das Herzogthum einem fränkiſchen Grafen; in Baiern hat ſie in noch ausgedehnterem Maße das Recht einer freien Dispoſition zur Geltung gebracht. Es erſcheint überflüſſig, Belege für dieſe bekannten Vorgänge anzuführen. Man hat berechnet, daß Baiern von 995 bis 1096 dreiundfünfzig Jahre in der Hand der Könige, ihrer Söhne und ihrer Gemahlinnen war, daß Heinrich III. es ſiebenmal binnen 17 Jahren verlieh, zweimal an einen Knaben und einmal an eine Frau, und daß es von 947 bis 1180 vier Herzoge aus ſächſiſchem, fünf aus ſchwäbiſchem, ſieben aus fränkiſchem Stamme beſaß; und ferner, daß Schwaben von 926 bis 1080 zehn Herzoge aus fränkiſchem, zwei aus ſächſiſchem und nur einen aus ſchwäbiſchem Stamme erhielt.

[1]) Herimannus Augiensis, chron. 937 SS. 5, 113. Auct. Garstense 937 SS. 9, 566.

Um uns die vom König erworbene Berechtigung in ihrer vollen Bedeutung und Tragweite zu vergegenwärtigen, haben wir sie noch in anderweitigen, minder beachteten Wirkungen zu beobachten. Es sind dreierlei Ereigniſſe, die wir uns zuvörderſt in Erinnerung bringen. Das ſächſiſche Herzogthum hört mit Heinrich's I. Thronbeſteigung, das fränkiſche 939 mit Eberhard's Tode auf; Heinrich III. behielt Baiern bis 1042, Schwaben bis 1045 und Kärnten bis 1047, und Baiern war noch am 15. Dezember 1142 ohne Herzog[1]), obwohl Leopold ſchon am 18. Oktober 1141 geſtorben und Konrad III. inzwiſchen im Lande geweſen war; endlich haben Könige die Rechte der Herzogthümer bei der Verleihung gemindert, vielleicht nicht in der Weiſe, daß ſie einzelne Herrſchaftsrechte für ſich ausſchieden, aber doch ſo, daß ſie Landestheile ablöſten, was ſie bekanntlich bereits im 10. Jahrhundert begonnen haben.

Betrachten wir dieſe Gruppe von Dispoſitionen, von Handlungen und Unterlaſſungen, näher, ſo ergibt ſich unzweifelhaft, daß ſie ſich als rechtliche charakteriſiren und Ausübungen einer und derſelben Befugnis ſind. In ihnen äußert ſich die königliche Verfügungsgewalt, — das königliche Anſtellungsrecht hat die allgemeine Eigenſchaft des Königrechts angenommen, die Eigenſchaft, daß der König über ſein Recht frei disponirt. So verleiht er das Herzogthum, wann er will, und er ſchmälert ſeinen Beſtand, wie es ihm beliebt. In der That konnte die damalige Reichsverfaſſung keinen Rechtsſatz enthalten, der das Daſein des Herzogthums bei eingetretener Erledigung dem König gegenüber geſchützt hätte, und das Volk hatte, wie wir ſahen, keine ſolche Stellung gewonnen, daß es einen Rechtsanſpruch auf Fortdauer und unveränderten Umfang ſeines Herzogthums geltend zu machen hatte. Nur das Anrecht eines regierenden Geſchlechts war im Stande, dem Herzogthum rechtliche Dauer zu verleihen, aber wo den König kein Erbrecht zur Wiederbeſetzung verpflichtete, beſtand überhaupt kein Recht, das ihn hätte hierzu zwingen können. Bei

[1]) Laut der Urkunde von dieſem Tage, Urkundenbuch des Landes ob der Enns 2, 202. Eine Unterbrechung hat nach Breves notitiae 7, 5 f. S. 33 (Keinz) unter den Agilolfingern ſtattgefunden.

einer derartigen Abhängigkeit vom König leitete der Herzog ſeine Herrſchaft nicht von ſeinem Vorgänger ab, er ſtand zu dieſem nicht in einem juriſtiſchen, ſondern in einem chronologiſchen Verhältnis, er war nur, zeitlich gerechnet, ſein Nachfolger. Von einer ſolchen rechtlichen Unſelbſtändigkeit des Herzogthums, wie ſie ſich aus dem damaligen Zuſtand des öffentlichen Rechts ergab, mußte der König den Gebrauch machen, der, ſoweit er augenblicklich ſah, am meiſten zu ſeinem Vortheil war.

Schließlich müſſen wir noch aus einer Art der angeführten Thatſachen eine rechtliche Folgerung ziehen. Zeitweiſe Unterbrechungen des Herzogthums, welche durch menſchliche Willkür veranlaßt ſind, — nicht die, welche dadurch entſtehen, daß die bei der Beſetzung betheiligten Faktoren außer Stande ſind, das Hindernis der Zeit zu überwinden —, jene Unterbrechungen laſſen uns das Daſein eines reichsrechtlich beſtimmten Inhalts der herzoglichen Herrſchaft erkennen. Denn wäre dieſes Herrſcherrecht nur in den einzelnen Landesſtaatsrechten vorhanden geweſen, ſo hätte nach einer längeren Unterbrechung der herzoglichen Regierung der ehemalige oder der bewilligte Rechtsbeſtand einer Feſtſtellung bedurft, es ließ ſich nicht nach Jahren auf die vormalige konkrete Herrſchaft mit Leichtigkeit Bezug nehmen. Da nun eine ſolche Regelung der Regierungsrechte nicht vorgenommen iſt, ſo folgern wir eine reichsrechtliche Norm für die Herzogsgewalt.

Das Reſultat des Vorigen iſt, daß die Natur des Herzogthums nur zeit- und landſchaftsweiſe aus dem Beſetzungsrecht erſchloſſen werden kann. Sehr charakteriſirend, obwohl vereinzelt und vorübergehend, iſt die baieriſche Volkswahl und das Recht der Agilolfinger; das Anrecht anderer Geſchlechter iſt wenigſtens ſoweit erkennbar, daß ſie nicht Beamtenfamilien gleichen; zuletzt aber hat der König eine Behandlung durchzuführen vermocht, welche den Unterſchied von Amt und Herzogthum an dieſer Stelle aufhob.

Ich ſchließe hier meine Erörterung des Weſens des Volksherzogthums ab.

Es würde uns über die Grenze dieſes Aufſatzes hinausführen, wenn wir den Schritten, durch welche das Unterkönigreich

allmählich zerstört, und den Wegen, auf denen sich in ihm enthaltene Rechte in territoriale umbildeten, nachgehen wollten. Um den Zusammenhang zwischen Volksherzogthum und Territorium, soweit wir ihn nachweisen oder vermuthen können, darzulegen, hätten wir auch alle die Spuren zu verfolgen, die vom Amt zum Territorium führen. Denn die Umwandlung des Volksherzogthums bildet nur einen einzelnen Akt in der großen und vielverschlungenen Entwickelung, deren Resultat die Landesherrschaft ist, und wir würden daher die Schicksale eines Theilnehmers an diesen Rechtsveränderungen nicht verstehen, wenn wir nicht auch mit den Erlebnissen der übrigen Faktoren bekannt sind. Müssen wir darauf verzichten, die innere Geschichte der deutschen Staatsverwaltung, welche in der Zeit des Königthums eine ununterbrochene Entwickelung des Staats zu größerer Vollkommenheit ist, hier einer näheren Betrachtung zu unterwerfen, so bleiben doch einige Fragen in der vorstehenden Darstellung übrig, welche nicht ganz ohne Antwort gelassen werden sollen.

Das Dasein des Volksherzogthums ist zeitlich in eine einzige Epoche der deutschen Staatsverfassung eingeschlossen. Weil es nicht der Abschluß einer reichen Rechtsentwickelung war, aus diesem Grunde war ihm nicht die Aufgabe geworden, große Zwecke der Gemeinschaft zu erfüllen, und deshalb hat es keinen Abschnitt in unserer Verfassungsgeschichte gebildet. Der Gedanke desselben hatte in seiner rechtlichen Verwirklichung kaum weiter, als bis zum Beherrschen eines Volkes gereicht. Der Landespolitik ergeben, widerstrebte der Herzog nicht, im Heere und im Rathe des Königs wie Andere zu dienen; er ließ die Königswahl und die Reichsregierung sich fortbilden, ohne auf sie eine maßgebende, gestaltende Einwirkung auszuüben, und er duldete, daß er durch Vasallität und Lehn in einen allgemeinen Rechtsverband, in dem seine Eigenart nicht zum Ausdruck kam, hineingezogen wurde. Auch sein besonderes Verhältnis zum Volke hat er selten oder nur in geringem Umfang in charakteristischen Rechten ausgeprägt. Indem er nicht in Gemeinschaft mit seinen Unterthanen regierte, vermochte das Volk nicht jenen Sinn für staatliches Leben, der nur durch nachhaltige Thätigkeit für den Staat zu gewinnen ist,

zu erwerben. Da ferner infolge der außerhalb des Rechtsgebiets liegenden Beziehungen zwiſchen dem Fürſten und ſeinem Volke dem ſtaatlichen Volksverband eine Garantie für ſeine Dauer durch ſich ſelbſt fehlte, ſo konnten Sachſen und Franken durch einen rechtlichen Zufall untergehen und Baiern wie ein geographiſcher Bezirk, der beliebiger Theilung fähig iſt, behandelt werden. Dieſe und andere Thatſachen gaben der Auffaſſung Ausdruck, daß das Volksherzogthum nicht eine Herrſchaft ſei mit der Beſtimmung, einem Volke Raum für ſeine Entwickelung dadurch zu bieten, daß es ihm eine Verfaſſung gewährleiſtete, ſondern daß es für den Regierenden geſchaffen ſei, um für dieſen die Realiſirung einer rechtlich ſelbſtändigen Gewalt zu ermöglichen.

Unter den Gründen, welche das Verſtändnis für idealere Aufgaben der Volksherzogthümer im deutſchen Reiche erſchwerten, verdient einer beſonders hervorgehoben zu werden. Das alte Volksthum wurde mehr und mehr politiſch unbrauchbar. Der Stamm hörte auf, die beſten Güter der Menſchen zu beſitzen; es entſtanden andere Gemeinſchaften, größere und kleinere, an die ſie übergingen, und neue Güter, die von ihm unabhängig waren. Wirthſchaft und Recht, Sittlichkeit und Kunſt entwickelten ſich allgemeiner oder lokaler. Das Volk ſchied ſich in Stände. Die Ritterſchaft beſaß die europäiſche Weltbildung, der Städter richtete ſich auf ganz neue, dem Volke fremde Ziele und der Landmann kämpfte mit Mühe um ſeine geringe alte Freiheit. Seit endlich das Volksheer hinter das Berufsheer zurücktrat, ging auch ein guter Theil des Volksgefühls unter. So ſchwanden für die Völker die realen Intereſſen an ihrer politiſchen Einheit, weil dieſe keine werthvolle eigene Funktion mehr zu vollbringen hatte; die Volksgenoſſen erlitten jetzt keinen unerſetzlichen oder tiefgreifenden Verluſt, wenn das Volksherzogthum ſein Ende nahm.

Inzwiſchen hatte eine neue Rechtsanſicht in der königlichen Verwaltung die Kluft, die vormals den Grafen von dem Herzog geſchieden hatte, ausfüllen helfen. Die neue Anſicht ging dahin, daß das Amt nicht mehr unter den Geſichtspunkt der Beauftragung, ſondern den der Verleihung zu eigenem Recht zu bringen ſei; ſie gelangte in zwei Konſequenzen, in der Einſchränkung des

Anſtellungsrechts und in der Lehnbarkeit des Amtes, zum Vorſchein. Der Verſuch, das Amt erblich zu machen, hängt mit dem Verſuch, es lehnbar zu machen, innerlich zuſammen, Leihepflicht und Lehnsbeſitz ſind nur die Punkte, wo die neue Auffaſſung auf dem Rechtsgebiet zuerſt erſcheint. Seitdem boten amtliche Regierung und herzogliche Regierung mehrere Vergleichungspunkte dar. Sie ſtimmten darin überein, daß ſie ſtaatliche Gewalt als rechtlich geſicherten Beſitz enthielten. Hierzu kam, daß das Territorium nicht mehr auf der Grafſchaftsverwaltung und das Volksherzogthum nicht mehr auf dem Volke beruhte, daß territoriale Gewalthaber Herzoge an Macht und Rang übertrafen und beide durch ihr Hausgut, deſſen Bedeutung für ihre Machtſtellung ſie kennen gelernt hatten, gleichartige Befugniſſe beſaßen. Endlich hatte die königliche Regierung, während ſie die Entartung des Beamtenthums nicht verhütete, mit ſicherem Gefühl Beſtandtheile des Herzogthums, welche ſeiner Vereinigung mit dem neuen Reichsamt widerſtrebten, hinweggeſchafft, indem ſie das Volk theilte, die alte Erblichkeit beſeitigte, der Volkswahl vorbeugte und das Land zu Lehn, den Herzog zum Vaſallen machte. Seitdem war die Aufhebung des Dualismus nur eine Frage der Zeit.

Von hier aus geſehen könnte der Herzog als ein Landesherr älterer Art erſcheinen. Er hatte mit dieſem das Dynaſtiſche gemeinſam und beide hatten ein Recht auf Innehabung von Regierungsrechten. Das, was ſie von einander trennte, war mehr in der Zeit als im Weſen der Dinge begründet. Ihre verwandten Zwecke waren rechtlich verſchieden geſtaltet, weil bei der Entſtehung des Herzogthums eine ſolche eigene Herrſchaft eher als Königreich zu behandeln als der Kategorie des Amts einzuordnen war. Die juriſtiſche Auffaſſung hat beide zu trennen, weil der Herzog das Subjekt der Staatsgewalt, der Landesherr Beſitzer fremder, vom König abgeleiteter Rechte war. Das Amt iſt nicht zum Herzogthum und das Herzogthum nicht zu einem Amt des älteren Rechts geworden, aus beiden hat ſich vielmehr eine völlig neue Gewalt, die Landesherrſchaft, entwickelt: die Artverwandlung hat Herzogthum und Amt gleichmäßig betroffen.

Literaturbericht.

Weltgeschichte. Von Leopold v. Ranke. Vierter Theil. Das Kaiserthum in Konstantinopel und der Ursprung romanisch-germanischer Königreiche. Zwei Abtheilungen. Leipzig, Duncker und Humblot. 1883.

Die Auflösung und Umgestaltung der antiken Welt durch Christenthum und Germanenthum bilden den Vorwurf des neuesten Bandes der Weltgeschichte, der sich den früheren ebenbürtig anschließt, in gewissem Sinne vielleicht Kunst und Art Ranke'scher Geschichtschreibung noch bedeutsamer hervortreten läßt. R. selbst weist auf die eigenthümliche Schwierigkeit hin, diese Welt von Gegensätzen zur Darstellung zu bringen, in der der Geschichtschreiber nirgends einen ruhigen gleichmäßigen Strom der Ereignisse vor sich hat, sondern stets alle Momente der Entwickelung in ihren so mannigfaltigen Phasen sich berühren, die der Religion und der Macht, der äußeren Kriege und des inneren Friedens und alle unter einander. Welch' eine Höhe des Standorts wird erfordert, durch die Jahrhunderte hindurch die ganze ungeheure Schaubühne zu übersehen, auf der der Kampf der das Zeitalter beherrschenden weltgeschichtlichen Kräfte zum Austrag kommt! Eben darum war aber auch hier so recht ein Boden für die Bewährung jener Meisterschaft, die — um ein R.'sches Bild zu gebrauchen — alle bemerkenswerthen Einschläge in dem gewaltigen Gewebe der Weltbegebenheiten so kunstvoll klarzulegen weiß und die der R.'schen Darstellungsweise einen so reizvollen Zauber verleiht.

Im Vordergrunde der politischen Erörterung steht der Antagonismus der „drei großen Mächte" der damaligen Welt, des Kaiserthums in Konstantinopel, des Germanenthums im Occident, der Perser im Orient. Mit nie erlahmendem Interesse folgen wir dem wechselvollen jahrhundertelangen Ringen des Kaiserthums, in diesem Widerstreit die Machtstellung des römischen Reiches möglichst ungeschmälert zu

erhalten. Und doch liegt von Anfang an das unvermeidliche Endergebnis vor Augen! Schon die Verlegung der Kapitale, deren geſchichtliche Bedeutung in der Einleitung vortrefflich veranſchaulicht wird, läßt dasſelbe klar vorausſehen. Denn „war es nicht von vornherein einleuchtend, daß, indem der Orient die Kräfte des Reiches vorzugsweiſe beſchäftigte, alsdann der Occident der unmittelbaren Fürſorge der Imperatoren entbehren würde, deren er allezeit bedurfte? Im Weſten regten ſich die thatkräftigen germaniſchen Stämme; wie ſollte es möglich ſein, ſie von einer entlegenen Hauptſtadt her in Unterordnung oder auch nur in ſicherem Frieden zu erhalten?“ In der That ſehen wir das Schickſal des Imperiums, welches noch immer die Welt zu umfaſſen meinte und noch im 4. Jahrhundert im Vollbeſitze ſeiner adminiſtrativen und militäriſchen Autorität erſcheint, Schritt für Schritt mit innerer Nothwendigkeit ſich vollenden. Die ſcheinbar ſo glänzende Reſtauration Juſtinian's zeigt nur, daß die enorme Anſpannung aller Kräfte, welche die Aufrechterhaltung des Syſtemes erforderte, unvermeidlich mit dem Zuſammenbruch enden, daß der Moment kommen mußte, wo „Byzanz ſich auf ſich ſelbſt zurückziehen“ würde. Als das Ereignis, welches dieſes Geſchick des Kaiſerthums gewiſſermaßen beſiegelte, als „Beginn einer neuen Epoche der Weltgeſchichte“ bezeichnet R. die Kataſtrophe von 602, in welcher der letzte kraftvolle Imperator Mauricius einer Empörung der Truppen und der Hauptſtadt erlag. „Ein Moment der allgemeinen Geſchichte“, an welchen ſich eine Umkehr aller Dinge im Orient, die Entfremdung der Balkanhalbinſel (durch den Frieden mit den Avaren 604), die Anerkennung der Selbſtändigkeit des lombardiſchen Italiens, die Emanzipation des päpſtlichen Roms vom Hofe von Konſtantinopel anknüpft.

Wir berühren mit letzterem Punkt ein Moment, welches in der Darſtellung R.'s beſonders betont wird; das kirchlich-religiöſe. Das moderne Gefühl mag ſich vielleicht dagegen ſträuben, dogmatiſchen Streitigkeiten einen ſo breiten Raum in der Univerſalhiſtorie eingeräumt zu ſehen. Allein auch abgeſehen von dem Genuß, den die durchſichtige Klarheit und großherzige Unbefangenheit gerade dieſer Partien (z. B. der prächtige Abſchnitt über Athanaſius und Arius) gewährt, erſcheint es doch wohlmotivirt, wenn es R. als eine hiſtoriſche Pflicht bezeichnet, die Gegenſätze auf dieſem Gebiete, die auf die folgenden Jahrhunderte ſo tief eingewirkt haben, wenigſtens in den Grundzügen objektiv darzuſtellen. Gewinnen dieſelben doch

eine eminent politiſche Bedeutung dadurch, daß die Imperatoren in die inneren Kämpfe der chriſtlichen Doktrinen eingreifen, wogegen aus dem Gefühl der Unabhängigkeit der Kirche Regungen des Widerſtandes ſich geltend machen, die zum erſten Male die Unumſchränktheit der weltlichen Gewalt, die Autorität des Imperiums ſelbſt in Frage ſtellen. Hier wirkt das, was man hiſtoriſche Perſpektive nennt, mit unmittelbarer Gewalt auf den Leſer. Mit welcher Feinheit wird in der Schilderung der athanaſianiſchen Streitigkeiten und der Kirchenpolitik des Conſtantius entwickelt, wie in den kaum vereinigten Gewalten der Zwieſpalt entſteht, der die Folgezeit beherrſchen ſollte!

Doch „nicht alles iſt Politik in der Welt“. Insbeſondere für die hier behandelte Zeit iſt mehr noch als die Auseinanderſetzung zwiſchen Staat und Kirche, die damals doch nicht zum Austrag, ſondern nur zur Beugung des erſteren unter die zur Herrſchaft gelangte orthodoxe Lehre führte, die Frage von Intereſſe, die R. mit Recht als das vornehmſte Problem der damaligen geiſtigen Welt bezeichnet, ob und wie ſie die chriſtlichen Ideen in den Kreis der allgemeinen Kultur aufnehmen oder ſich aneignen würde. Eben darauf beruhe die allgemeine Wirkſamkeit der chriſtlichen Lehren, daß ſie ſich mit den philoſophiſchen Doktrinen der alten Welt auseinanderſetzten. „Es iſt das Beſtreben der Kultur der folgenden Epochen, wir ſind noch heute darin begriffen.“ Mit der alten bewährten Meiſterſchaft in der Darſtellung allgemeiner geiſtiger Strömungen veranſchaulicht eine geiſtvolle Charakteriſtik des Neuplatonismus und der Reſtaurationsideen Julians, des „Dogmatikers des göttergläubigen Hellenismus“, wie ſtark die Poſition der Anhänger des Alten damals noch war. Und wie plaſtiſch ſtellt ſich daneben das Bild, welches das chriſtlich-römiſche Leben in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts darbietet: das Emporkommen einer lateiniſchen Theologie, welche „zugleich Philoſophie und Kirchenregiment iſt“, die Grundlegung einer Rechtgläubigkeit, welche eine ausſchließende Autorität im ganzen Umfang des Reiches in Anſpruch nimmt, „eine Verbindung von Tiefſinn und Gewalt, neben denen alles Entgegenſtehende zu Grunde geht“, inmitten dieſer Gärungen die Begründung einer geiſtigen Hoheit des römiſchen Stuhles, Ketzergerichte und Maſſenbeſtrafungen der Ungläubigen, dazwiſchen ein Heidenbekehrer erſten Ranges, angeſehen wie ein Prophet des alten Teſtamentes, unbeugſam, aber jenen Gewaltſamkeiten abhold. „Alles kam eben zuſammen! Es erwuchs aus den geheimen Trieben des damaligen Lebens der Welt und kulminirte in der Zerſtörung des Heidenthums der Stadt Rom.“

In dem Schlußwort zu dem Bande kommt R. nochmals auf die universalgeschichtliche Bedeutung des kirchlich-religiösen Momentes zurück. Er zeigt, wie eben auf diesem der Zusammenhang der neueren Welt mit der alten und ältesten beruht. „Wie die Religion überliefert wurde, nicht allein an sich selbst, sondern in der Form, die sie durch die Kirche empfangen hatte, so schloß sie die Elemente der alten Kultur in sich und konnte ohne dieselben nicht fortgepflanzt werden. Mit dem Christenthum wurden auch die wissenschaftlichen und literarischen Institutionen, inwiefern sie im Zusammenhange mit demselben standen, den neu entstehenden Reichen und Nationalitäten überliefert. Weder die Philosophie noch auch die Geschichte waren von der Kirche ausgeschlossen. Die kirchlichen Autoren selbst knüpften an die Dokumente der ältesten Überlieferungen an. Durch das universal-historische Moment, welches hierbei zu Grunde lag und zur Erscheinung kam, geschah es, daß die älteste Welt gleichsam auch als die Vergangenheit der neuen Nationen angesehen wurde, bei denen ihre eigene Mythe und Sage daneben zurücktrat."

Was nun das Auftreten dieser neuen Nationen selbst betrifft, so nimmt die R.'sche Darstellung hier einen eigenthümlichen Standpunkt insofern ein, als sie den der herkömmlichen Auffassung der germanischen Invasion zu Grunde liegenden Begriff der Völkerwanderung als irreführend zurückweist. Die Kombinationen mit der Geschichte Ostasiens, die zur Begründung desselben herangezogen werden, seien viel zu unsicher und was von den Wanderungen der germanischen Völker selbst behauptet werde, entspringe großentheils einer sehr unhistorischen Auffassung des germanischen Alterthums. R. betrachtet demgemäß, obwohl er den Einfluß entfernter Völkerbewegungen nicht völlig leugnet, das Eindringen der Germanen in's römische Reich in der Hauptsache als eine Fortentwickelung der germanischen Geschichte überhaupt, d. h. als eine Fortsetzung der alten germanisch-römischen Kriege am Limes, welche für die Kaisergeschichte sowohl, wie für die germanische Volksgeschichte so wesentlich seien, daß dabei die Antriebe aus entlegenen Regionen und Verhältnissen doch nur einmal eingreifend erscheinen, im allgemeinen aber von untergeordneter Natur sind.

Es ist nicht eben ein dankbarer Gegenstand, die Geschichte dieses Andringens der Germanen gegen das altersschwache Reich, des Kampfes der rohen Kraft gegen eine abgelebte Kultur. Wie diese Geschichte in der dürftigen Überlieferung vielfach monoton und ermüdend wirkt, so wird es auch dem modernen Geschichtschreiber kaum möglich sein, die-

ſelbe Klippe völlig zu vermeiden. Auch bei R. zeigt ſich in einer gewiſſen Häufung der Ereigniſſe und Namen, wie hier der Hiſtoriker in der freien Geſtaltung des Stoffes beengt iſt. Immerhin gelingt es jedoch der allezeit feſſelnden Originalität der Darſtellung das Intereſſe des Leſers dauernd wach zu halten. Gewinnt ſie doch einen beſonderen Reiz durch das perſönliche Moment, das — wie ja in der R.'ſchen Geſchichtſchreibung überhaupt — ſo auch hier auf das Bedeutſamſte hervortritt. „Nicht allein die allgemeinen Tendenzen ſind es ja, die in dem Fortgang der Geſchichte entſcheiden; es bedarf immer großer Perſönlichkeiten, um ſie zur Geltung zu bringen." Allerdings geſtattet die Sprödigkeit des Materials nicht, „die Perſönlichkeit jedesmal in allem einzelnen herauszuarbeiten"; die Art und Weiſe aber, wie trotzdem die Geſtalten eines Alarich, Odoaker, Theodorich, Chlodwig vor uns lebendig werden, gemahnt ganz an das von R. gelegentlich einmal erwähnte Urtheil Auguſtin Thierry's über die Kunſt des ehrwürdigen Geſchichtſchreibers der Franken, der es verſtanden, die Perſönlichkeiten gleichſam in Relief vor unſeren Augen vorüberzuführen. Wie vortrefflich iſt dieſer Chlodwig gezeichnet, der „in der Mitte der Zeiten und Nationen als eine heroiſche Kraft erſcheint, die ihre Verbindung begründet und ſie gleichſam vermittelt, auf deſſen Handlungen die Geſchichte von Frankreich und Deutſchland beruht", oder Theodorich, „der Barbarenfürſt, der ſeinen Namen nicht unterſchreiben kann und auf deſſen intellektueller und moraliſcher Haltung doch die Fortſetzung der altrömiſchen Kultur beruht", der als „der Soſpitator der lateiniſchen Kultur in Italien und zugleich als das Oberhaupt aller germaniſchen Völkerſchaften erſcheint, ein weſtrömiſcher Kaiſer, ohne dieſen Titel, aber thatſächlich".

Freilich drängt ſich uns andererſeits die Frage auf, ob das perſönliche Moment nicht etwa doch zu ſtark betont iſt. Es iſt ja wohl wahr, was von R. in der prächtigen Attilaepiſode bemerkt wird, daß beim Eintritt der Germanen die perſönlichen Affektionen eine große Rolle ſpielen, allein die Art und Weiſe, wie z. B. die Differenzen zwiſchen den verſchiedenen politiſchen Gewalten im Reich und ihr „zerſetzender Einfluß auf die inneren Kräfte der Provinzen" in den Vordergrund gerückt wird, um die Erfolge der Germanen zu erklären, iſt von einer gewiſſen Einſeitigkeit nicht freizuſprechen. Eine Reihe von Faktoren kommt dabei zu kurz, die für den urſächlichen Zuſammenhang der Ereigniſſe eine fundamentale Bedeutung beſitzen.

Wir können überhaupt nicht verhehlen, daß in R.'s Darſtellung

der größte Vorgang, den die Universalgeschichte kennt, die Auflösung der antiken Welt, in seinen Entstehungsmotiven und seinem Verlauf keineswegs soweit verständlich wird, als es mit unseren jetzigen Mitteln möglich wäre. Es wird für uns ja bis zu einem gewissen Grade wohl immer räthselhaft bleiben, wie diese ganze große reiche Welt fast ausnahmsweise einer so völligen Zerrüttung verfallen konnte. Allein sehr vieles ist doch schon für eine genetische Erklärung geltend gemacht worden, was bei R. entweder unberührt bleibt oder nicht in's gebührende Licht gerückt wird. Die Naturwidrigkeit der Militärdespotie und Universalmonarchie, die Schwäche, die in der ganzen Organisation des Reiches lag, die Erstarrung der politischen und sozialen Formen, die kastenmäßige Zersetzung der Gesellschaft, die physische und moralische Desorganisation der damaligen Menschheit, der Bevölkerungsrückgang und sein Einfluß auf die Verödung des Landes u. s. w. Alles Momente, ohne welche die „Zersetzung der inneren Kräfte" der Mittelmeerwelt nicht zu verstehen ist. Wenn irgendwo — bemerkt ein ausgezeichneter Kenner der römischen Kaisergeschichte — so gibt hier erst die Kulturgeschichte den Schlüssel zum wahren Verständnis der politischen Vorgänge.

Angesichts der Probleme, die hier der Universalgeschichte gestellt sind, befremdet es, wenn z. B. der Frage, an welchem Tage Valentinian III. mit dem Purpur bekleidet ward, zehn Zeilen gewidmet werden, während auf dem nächsten Blatt „jener Circumcellionen, die aller politischen Gewalt den Krieg erklärt", eben nur im Vorübergehen mit diesen paar Worten gedacht wird, ohne daß der Leser von dem Wesen und der typischen Bedeutung dieser und ähnlicher für die damaligen Verhältnisse so charakteristischen sozialrevolutionären Bewegungen eine Ahnung bekommt. Zu welchen Konsequenzen der einseitig politische Pragmatismus nothwendig führen muß, zeigt recht deutlich die Auseinandersetzung über die Bedeutung des Belisarischen Gothenkrieges für Italien. Nach R. sind es „eigentlich erst diese Kämpfe, welche die alte Herrlichkeit Italiens zu Grunde gerichtet haben. Unter Theodorich bestand dieselbe noch; aber der Versuch des oströmischen Kaiserthums, Italien wieder zu unterwerfen, der doch nicht mit entschiedenem Nachdruck unternommen wurde und den Krieg an unzähligen Stellen lokalisirte, hat die Verwüstung des Landes hervorgebracht." Wie stimmt das zu der nachweislich schon im 3. Jahrhundert beginnenden, mit der Degeneration und Abnahme der Bevölkerung unaufhaltsam fortschreitenden Verödung Italiens, von der z. B. die bekannte Verordnung von 395 (Cod. Theod. II, 28, 2)

für die Provinz Kampanien, die Schilderung der etruriſchen Küſte bei Rutilius Numacianus und vieles andere unzweideutiges Zeugnis ablegt? Wie kann von einer Fortdauer der alten Herrlichkeit Italiens noch unter Theodorich die Rede ſein angeſichts der draſtiſchen Schilderungen, die deſſen eigener Miniſter von dem allgemeinen Verfall der Städte und des Landes gegeben hat? (Vgl. z. B. Caſſiodor Var. 3, 9. 10; für Ravenna 3, 31. 10, 30; Rom 8, 29. 30; Parma 8, 31; Bruttium 12, 18. 19 mit Bezug auf die Via Flaminia u. ſ. w.)

Wir würden dieſe Einzelheiten nicht berühren, wenn ſie nicht eine ſymptomatiſche Bedeutung für die Beurtheilung der dem Werke zu Grunde liegenden Geſammtauffaſſung beſäßen. Andere Bedenken übergehen wir, weil ſie eben mehr das Einzelne betreffen, z. B. die Darſtellung verſchiedener Momente der fränkiſchen Geſchichte, gewiſſe Beobachtungen über das Verhältnis der Quellen der Merovingerzeit, wie ſie in den „Analekten" dargelegt wurden u. dgl. m.

Was die ebengenannten Analekten betrifft, ſo können wir es nur mit Freude begrüßen, daß R., unbeirrt durch gewiſſe Einwände gegen die Zuläſſigkeit derartiger Parerga in einem Werke von der Anlage der Weltgeſchichte, — wie ſchon in den „kritiſchen Erörterungen" des 3. Bandes, — ſo auch hier einen Einblick in die Werkſtätte der univerſalhiſtoriſchen Arbeit eröffnet. Erſcheinen doch dieſe Analekten zugleich als eine nothwendige Ergänzung der Darſtellung ſelbſt, da ſie nicht bloß den Stand des Materials darlegen wollen, welches die alten Autoren für den Aufbau der Geſchichte bieten, ſondern faſt mehr noch die Art und Weiſe, wie ſich die ganze Entwickelung der Zeit, die Religion und Nationalität, der ſie angehören, in ihren Werken reflektirt. „Indem wir die Thatſachen aus ihnen entnehmen, lernen wir auch die geiſtige Entwickelung und den literariſchen Zuſtand der Epoche kennen." Wie treffend wird an dem Beiſpiel des Euſebius die Verdrängung der hiſtoriſchen Auffaſſung durch die chriſtliche veranſchaulicht, bei Zoſimus andrerſeits die Reaktion des heidniſch-altrömiſchen Geiſtes gegen das Chriſtenthum und das eingedrungene Germanenthum, bei Procop das unvermittelte unausgeglichene Nebeneinander der entgegengeſetzteſten antiken und chriſtlichen Vorſtellungen, bei Gregor von Tour, die Verbindung germaniſcher Tradition mit der Heiligenlegende und dogmatiſchen Überzeugung!

Der Band ſchließt mit der Geſchichte der merowingiſchen Franken und der Sachſen in Britannien, berührt alſo bereits Gebiete, welche längſt dem eigentlichen Arbeitsgebiete R.'ſcher Geſchichtforſchung an-

gehören. Es muß R. — wie ein geistvoller Kritiker der Weltgeschichte bemerkt hat — beim Fortschreiten seines Werkes zu Muthe sein, wie einem Wanderer, der im Glanze der Abendsonne von stolzer Höhe freudig auf eine Landschaft herabblickt, in deren Pflanzungen er die Spuren seiner eigenen Thätigkeit wiedererkennt. — Je mehr dies im weiteren Verlauf der Darstellung der Fall sein wird, steigert sich unsere Hoffnung auf einen glücklichen Fortgang des gewaltigen Unternehmens.

R. Pöhlmann.

Allgemeine Weltgeschichte. Von Georg Weber. Zweite Auflage. Unter Mitwirkung von Fachgelehrten revidirt und überarbeitet. I—IV. Leipzig, Wilhelm Engelmann. 1882—1883.[1])

Weber's Weltgeschichte ist als ein vortreffliches Buch in gebildeten wie in gelehrten Kreisen bekannt und anerkannt. Es sind heute namentlich zwei „Weltgeschichten", mit welchen es in den Wettkampf tritt: die von Schlosser und diejenige, welche den Namen Becker's trägt. Man kann keiner von beiden ihre eigenthümlichen Vorzüge bestreiten, durch welche sie sich seit so langer Zeit in der Gunst des deutschen Publikums behauptet haben; aber das Werk W.'s zeichnet sich ihnen gegenüber wieder durch eine Reihe von Besonderheiten aus, welche ihm einen eigenen in seiner Art einzig dastehenden Werth verleihen. Fülle des Stoffes, welche kaum irgend etwas vermissen läßt, das in der einen oder anderen Rücksicht wesentlich erscheinen könnte, ausführliche Behandlung der Kulturverhältnisse, Wiedergabe des neuesten Standes der Forschung, gepaart mit besonnener Kritik und einem selten versagenden Takt in der Unterscheidung des Ausgemachten, des Wahrscheinlichen und des Unhaltbaren, freimüthiges und unbestochenes, aber doch mildes Urtheil, warme und gebildete Darstellung sind seine hervorstechendsten Eigenschaften. Es steckt eine unglaubliche Menge von Arbeit in dem Buche und jedes Urtheil kann als das Ergebnis wiederholter und eindringender Erwägungen angesehen werden. Wenn man das nicht auf den ersten Blick bemerkt, so ist das für ein Werk dieser Art als ein entschiedener Vorzug zu bezeichnen; man wird es inne, wenn man daran geht, einmal einen größeren Abschnitt im Zusammenhange nachzuprüfen.

Der Vf. hatte sich die Vollendung dieses Handbuches als eigentliche Lebensaufgabe gestellt. Er hat das Ziel in mehr als zwanzigjähriger

[1]) Nach der Ansicht der Redaktion hat der Ref. das Werk etwas überschätzt.

Arbeit erreicht. Wie sehr er damit einem wirklichen Bedürfnisse entsprochen, welche allgemeine Anerkennung seine Leistung gefunden, zeigte sich von Anfang an in der großen Verbreitung des Buches und kaum war es vollendet, so stand er vor der Nothwendigkeit einer neuen Auflage. Es verdient Bewunderung, daß W. in seinem hohen Alter vor dieser neuen und schwierigen Arbeit nicht zurückgeschreckt ist, noch mehr die Art, wie er ihr gerecht geworden ist. Ehe wir jedoch über die neue Auflage der ersten vier Bände berichten, lohnt es sich wohl, etwas von W.'s Auffassung der Weltgeschichte selbst zu sagen, umsomehr, da er selbst das Bedürfnis gefühlt hat, sich ausführlich darüber auszulassen.

Man kann W. nicht eigentlich zu den philosophischen Historikern rechnen. Betrachtungen über den Gesammtverlauf der Geschichte, über die Gesetze ihrer Bewegung, wie sie Schlosser und Gervinus so gern anstellen, vermeidet er; von den Grundsätzen Kant's oder Hegel's ist er unberührt geblieben; das Problem über das Ziel der Geschichte läßt er bei Seite liegen, möglicherweise weil er es für unlösbar hält. Von den verschiedenen Arten, die Geschichte zu behandeln, erwähnt er bloß die annalistische und die pragmatische und er meint, der Universalhistoriker habe beide zu verbinden. Auch er will bloß erzählen, wie die Dinge gewesen sind, und es ist bei einem Schüler Schlosser's ein sehr merkwürdiger Ausspruch, durch Ranke's Werk sei die Weltgeschichtschreibung „in den Adelstand erhoben" worden. Vielleicht dürfen wir dieses Wort indessen mit einer anderen Betrachtung zusammenbringen, welche W. in der Vorrede anstellt, nämlich über die Nothwendigkeit und den Werth historischen und philosophischen Gesammtwissens, welche heutzutage allerdings vielfach unbillig verkannt werden.

Von dem Vorwurf, welchen vor einigen Jahren Ottokar Lorenz gegen die Verfasser von Weltgeschichten erhoben hat, sie versprächen in ihren Einleitungen ungeheuer viel, stellten ein ungeheures Programm auf und erzählten schließlich doch nur Staatengeschichte und zwar die Geschichte einiger weniger Staaten, braucht sich W. nicht getroffen zu fühlen. Er lehnt es ausdrücklich ab, eine Geschichte der Menschheit zu schreiben; er will nur die Geschichte der Kulturstaaten darstellen und hier die Entwickelung der Staatsformen, des Religionswesens und der Kunst und Literatur verfolgen. Das wird dann nachher noch einmal beschränkt. „Nur die Völker und Staaten", heißt es 1, 18 f., „bei denen sich ein selbstbewußtes Handeln äußert, wo das innere Geistesleben sich durch Ausstrahlungen mannigfaltiger Art kund gibt

und das von außen Überkommene mit dem Selbstgeschaffenen zu einem organischen Ganzen verarbeitet wird, gehören der Geschichte an; da, wo nur herkömmliche Zustände zum Vorschein kommen, wo nur angeeignete Geschicklichkeit oder Fertigkeiten in erlernter Weise sich thätig zeigen, wo nur der Naturtrieb oder die ungezähmte Kraft hie und da die wilde Bahn der Zerstörung betritt, hat der Historiker ein kleines Feld; er zeichnet mit flüchtigem Griffel die hervortretenden Züge, um dann seinen beobachtenden Blick dahin zu wenden, wo sich Leben und Bewegung, Wirken und Schaffen offenbart, wo der belebende Geist stets neue Formen erzeugt, wo die schöpferische Kraft in fortwährendem Gestalten begriffen ist und nie zur Ruhe, zum Stillstand erstarrt."

Es ist die Frage, ob „diese Gesichtspunkte an und für sich richtig sind; es ließe sich nach mehr als einer Richtung darüber streiten. Für eine Weltgeschichte für die „gebildeten Stände" haben sie jedenfalls den Vorzug, praktisch zu sein. Begrenzt man den Stoff anders, so muß man jedenfalls über eine Menge von Dingen handeln, welche die „gebildeten Stände" entweder überhaupt nicht wissen wollen oder über welche sie gewohnt sind, sich aus anderweitigen Werken Belehrung zu holen. Als natürliche Folge der Definition der Weltgeschichte, welche er gegeben hat, ergibt sich für W. einmal die ganz nebensächliche Behandlung der sog. Urgeschichte und dann das Zurücktreten scheinbar erstarrter Kulturvölker, wie der Chinesen. Wir sagen „scheinbar erstarrter", denn wir sehen keinen Grund, eine, allerdings höchst langsame, geistige und historische Bewegung z. B. grade bei den Chinesen zu leugnen und sie für einen „vertrockneten Ast am Lebensbaum der Völkergeschichte" zu halten. Dasselbe Urtheil fällt W. über die alten Ägypter. Und doch hat sich herausgestellt, daß die festen Formen des national-ägyptischen Wesens durch die ungeheuren historischen Wandlungen, welche das Nilland erfahren hatte, zwar nicht aufgelöst, aber doch innerlich zermürbt worden waren und daß sie dann in den Zeiten des vorherrschenden Christenthums, mit neuen Elementen durchsetzt, ein sehr wesentliches Moment bei der Entstehung von Erscheinungen abgegeben haben, welche auf den weiteren Gang der Geschichte von großem Einfluß geworden sind. Wir wollen übrigens nicht unterlassen, zu bemerken, daß uns, soweit wir zu urtheilen vermögen, gerade der Abschnitt über die Chinesen an und für sich zu den best gelungenen des ganzen Werkes zu gehören scheint.

Was die vorliegenden vier Bände speziell betrifft, so wird bereits

auf dem Titelblatt bemerkt, daß die neue Auflage unter Mitwirkung von Fachgelehrten und Spezialforschern bearbeitet worden ist. Ähnlich war gelegentlich schon bei manchen Abschnitten der ersten Auflage verfahren worden. Es läßt sich das sehr leicht erklären und es hat dem Buche offenbar zu großem Vortheil gereicht. Aber der Vf. hat seine Selbständigkeit nicht aufgegeben und die Anregungen, welche ihm die Bemerkungen der Spezialisten gewährten, untrennbar mit den Ergebnissen seiner eigenen Studien verbunden.

Bei einem Werke über alte Geschichte wird es stets eine der wesentlichsten Fragen sein, wie sich der Vf. zu der Tradition stellt, insbesondere zu derjenigen der sog. klassischen Völker. Daß W. ihr nicht mit der Gläubigkeit entgegentritt, welche man uns hie und da einmal zur Abwechselung wieder als besonnen anpreisen möchte, versteht sich von selbst. Er gehört aber doch zu den Konservativen. Er stellt eine gewisse „vorsichtige Zurückhaltung gegen gewagte Neuerungen" als sein Prinzip auf. „Der Lebensgarten der Weltgeschichte", bemerkt er, „würde bald öde und einförmig aussehen, wenn nur Kritik und Skepsis den Gärtnerdienst verrichteten." Das ist sehr möglich, wäre aber an sich nicht zu beklagen, wenn man, wie ja auch W. thut, die Erkenntnis der Wahrheit und nicht das Ergötzen als Ziel der Geschichtschreibung annimmt. Aber doch hat W. wohl den Zwecken, welche er verfolgen mußte, gemäß gehandelt, wenn er gerade so verfahren ist, wie er gethan hat. Jede Überlieferung, welche einmal geglaubt worden ist, bildet selbst ein nicht unwichtiges historisches Moment, und eine allgemeine Weltgeschichte hat von ihr Kunde zu geben. So lange man nun nicht mit Bestimmtheit zu sagen weiß, wann eine falsche Tradition entstanden ist, muß man sie bei derjenigen Zeit einreihen, von der sie selbst zu berichten vorgibt. An den nöthigen Warnungstafeln hat es W. nicht fehlen lassen. Daß er auf gewisse „hyperkritische" Behauptungen gar keine Rücksicht genommen hat, wird man nur in der Ordnung finden können.

Von unseren vier Bänden bedurfte der erste, die „Geschichte des Morgenlandes", unstreitig der eingehendsten Revision. Als er zuerst erschien (1857), war er das bequemste Kompendium für die Geschichte des alten Orients und weiten Kreisen hochwillkommen. Aber auf keinem Gebiete der allgemeinen Geschichte hat seitdem eine so große Revolution in Hinsicht dessen stattgefunden, was wir wissen oder zu wissen glauben. Der Stoff ist in kaum geahntem Maße angewachsen, über seine Deutung und historische Verwerthung sind die erbittertsten

Kämpfe geführt worden, und andrerseits hat sich die Kritik da, wo wir von alters her festen Boden zu haben glaubten, die angenommenen Grundlagen unserer Kenntnis zu zerstören bemüht. Ausgedehnte und wichtige Theile der ersten Auflage waren vollständig veraltet.

Eine Vergleichung beider Auflagen zeigt nun sehr bald, daß überall mit sorgsamster Hand nachgebessert worden ist; auch in den Abschnitten, welche im großen und ganzen unverändert bleiben konnten, trifft man auf zahlreiche Besserungen, die darum nicht zu unterschätzen sind, weil sie häufig äußerlich wenig hervortreten, es sich bloß um fortgelassene oder eingefügte Sätze, schärfere oder skeptischere Fassung einzelner Behauptungen handelt; gelegentlich findet man auch bloß einzelne Worte verändert. Es ist meist leicht, die Beweggründe zu diesen Änderungen zu erkennen, und sie leuchten in der Regel sofort als richtig ein. Die größten Umwandlungen mußten natürlich durch die fortgesetzte Entzifferung der Keilschriften und die neuere biblische Kritik herbeigeführt werden, und W. hat in den Kapiteln über die Assyrier und Babylonier wie über die Israeliten zum Theil ganz rücksichtslos gegen seinen ursprünglichen Text verfahren müssen. Er ist sich dabei vollkommen bewußt gewesen, welche Gefahren für den Historiker eine vorzeitige Verwerthung dessen mit sich bringt, was im Augenblick gerade als neuestes „Resultat" der keilschriftlichen Forschung angepriesen wird. Im ganzen muß auch der vorsichtige Beurtheiler anerkennen, daß W. seine Aufgabe mit glücklichem Takt gelöst hat und nicht Gefahr läuft, nach kurzer Zeit seine Arbeit als gänzlich unbrauchbar bei Seite werfen zu müssen. Zuweilen hat er sich auch damit begnügt, die sich widerstreitenden Ansichten einfach neben einander zu stellen, weil eine wirkliche Entscheidung nach der einen oder der andern Seite zur Zeit nicht wohl möglich ist, wie z. B. in der Chronologie der israelitischen Könige. Außerdem ist durch eine klare und übersichtliche Darstellung der Schwierigkeiten der sprachlichen Forschung dafür gesorgt, daß der Leser das Bild, welches ihm vorgeführt wird, nicht für sicherer halte, als es in Wirklichkeit ist und doch vor unbilligem Urtheil über die Forscher bewahrt bleibe. Manchmal scheint W. im Laufe der Arbeit skeptischer geworden zu sein, als er ursprünglich war. Die Identifikation von Ur Kasdim mit Mugheir z. B. wird zuerst ganz bestimmt hingestellt, einige Bogen weiter aber doch nur als mehr oder weniger wahrscheinlich bezeichnet.

Anderer Art, aber vielleicht noch viel bedeutender, sind die Schwierigkeiten, welche dem Historiker jene neue Kritik des Pentateuch

bereitet, die, von Reuß ausgegangen, durch Wellhauſen zum Siege geführt worden iſt. W. nimmt die Ergebniſſe Wellhauſen's vollſtändig an, er führt ſie in lichtvoller Zuſammenſtellung vor und ſetzt auch die durchſchlagendſten Gründe dafür eingehend auseinander. Allein er hat ſich doch nicht entſchließen können, die ganze Geſchichte der Hebräer nach ihnen umzuarbeiten, erzählt dieſe vielmehr noch in demſelben Rahmen wie früher. Man kann das verſtehen. Es hätte ſich für W. um eine wahre Rieſenarbeit gehandelt, welche bei der Art und dem Umfang ſeines Werkes niemand von ihm verlangen kann und die doch Gefahr gelaufen wäre, in zahlreichen und vielleicht wichtigen Einzelheiten vor der Kritik der Spezialforſcher nicht Stand zu halten. Auch kommt bei der Art ſeiner Darſtellung, welche jedesmal die Überlieferung voranſtellt und die Kritik folgen läßt, für die große Maſſe der Benutzer nicht allzuviel darauf an. Aber ſelbſtverſtändlich mußte eben dieſe Kritik eine ganz andere werden, als ſie früher geweſen war, das Urtheil über die hiſtoriſchen Elemente in der hebräiſchen Tradition mußte weſentlich anders ausfallen und insbeſondere die religiöſe Entwickelung des Volkes Iſrael mußte vollſtändig neu dargeſtellt werden. Das iſt alles mit großem Geſchick ausgeführt und auch konſequent durchgeführt worden, bis herunter zu den Tagen Eſra's und Nehemia's. Über manches wird man freilich anderer Meinung ſein dürfen oder ſein müſſen. Die Ausführungen der Ägyptologen über den Auszug aus Ägypten, welche von ganz unhiſtoriſchen Vorausſetzungen ausgehen, werden einfach abgewieſen: warum in aller Welt ſucht aber W. in der Geſchichte Abraham's ſo viele hiſtoriſche Momente? Wenn es ſich um Griechen oder Römer oder ſonſt ein Volk handelte, deſſen Religion für uns ohne innere Bedeutung iſt, würde es doch niemand wagen, auf Stellen des Nikolaos von Damaskos oder Juſtinus oder gar auf die Thatſache hin, daß „noch“ in Joſephos' Zeit ein Dorf bei Damaskos als Wohnung Abraham's bezeichnet wurde, zu behaupten, Abraham's „Wanderzug“ habe in Damaskos „zunächſt einen Ruhepunkt gefunden“, und zu vermuthen, Eliezar von Damaskos habe zu Abraham „im Verhältnis eines Vaſallen geſtanden“.

Wenn man übrigens die einſchneidenden Veränderungen bedenkt, welche für ſo viele Theile dieſes Bandes eintreten mußten und eingetreten ſind, ſo wird man bei näherer Vergleichung der beiden Auflagen wieder erſtaunen, wie vieles auch in den am meiſten umgearbeiteten Partien vollſtändig oder mit kleinen Nachbeſſerungen ſtehen bleiben

konnte. Es iſt das ein glänzender Beweis, auf wie ſoliden Grundlagen der ganze Bau von vornherein aufgeführt worden iſt. Nur über eins, was ſtehen geblieben iſt, haben wir uns ernſtlich gewundert. Das iſt die Charakteriſtik David's. Sie ſchließt jetzt wie früher mit dem an's Theologiſche ſtreifenden Satze: „Gar mancher hat mit David geſündigt, aber nicht jeder hat mit ihm Buße gethan.“ Es iſt doch mit dieſer „Buße“ nicht gerade weit her geweſen. Man braucht David nicht im Stile Duncker's zu behandeln; man kann ihn, mit Schloſſer zu reden, als „großen orientaliſchen Regenten“ hinſtellen: aber dann muß er doch etwas derber, etwa in der Art, wie Rüſtow gethan hat, angefaßt werden. Man kann es ſich erklären, daß W. in der erſten Auflage ſich mit dem „Mann nach dem Herzen Gottes“ auseinanderſetzte; bei ſeinem heutigen Standpunkte könnte er dieſe Bezeichnung als für David charakteriſtiſch einfach fallen laſſen.

An dem 2. und 3. Bande, welche die griechiſche und römiſche Geſchichte bis zur Errichtung des Principats umfaſſen, war ſelbſtverſtändlich ſehr viel weniger zu ändern. Man bemerkt indeſſen auch hier leicht, daß mit großer Sorgfalt nachgearbeitet worden iſt und daß der Vf. bemüht geweſen iſt, keine wichtige neuere Veröffentlichung unberückſichtigt zu laſſen. Den monumentalen Quellen freilich iſt er weniger nahe getreten, als man heute erwarten würde. Den „grundſtürzenden“ Anſichten der Neueren in der griechiſchen Geſchichte gegenüber verhält er ſich im allgemeinen ablehnend, erwähnt ſie aber doch hinlänglich, ſo daß der Leſer erkennen kann, wo und wie der Streit der Meinungen noch hin und her wogt. Wenn irgend möglich, ſucht er eine vermittelnde Anſicht aufzuſtellen. Wenn man annehmen dürfte, daß ſich die heutige Generation der Spezialforſcher in zwei Gruppen zerlegen ließe, von denen die eine den Spuren von Grote, die andere denen von Curtius folgt, ſo würde man W. keiner von beiden zurechnen dürfen, obwohl eine gewiſſe Hinneigung zu dem Standpunkt von Curtius unverkennbar iſt. Es hat indeſſen umſoweniger Zweck, an dieſem Orte den principiellen Gegenſatz zu erörtern, als die Geſammtanſchauung W.'s ſich nicht weſentlich verändert hat.

In der römiſchen Geſchichte ſcheint namentlich die glückliche Kritik, welche Ihne ſo oft an Mommſen's Darſtellung ausgeübt hat, auf W. von Einfluß geweſen zu ſein. Ganz mit ſeinen alten Vorſtellungen zu brechen, entſchließt er ſich indeſſen ſchwer. Es wird dann in der Regel eine Beſchränkung zu dem alten Urtheil hinzugefügt und die Sache lediglich ein bischen anders geſtellt. Ein Beiſpiel bietet

C. Flaminius, über den W. jetzt günſtiger urtheilt, als früher, ohne daß er ſich doch entſchließen könnte, mit der ariſtokratiſchen Überlieferung zu brechen und ihn als das hinzuſtellen, was er geweſen iſt, als den erſten bedeutenden Vorkämpfer der Demokratie in Rom. Zuweilen entſtehen durch dieſes Verfahren Widerſprüche zwiſchen den einzelnen Theilen des Werkes. So ſind 3, 262, offenbar um den Gegenſatz gegen Bernays feſt zu markiren, ein paar Sätze über Phokion eingeſchoben worden, welche nun mit dem aus der erſten Auflage ſtehen gebliebenen Schlußurtheil auf S. 265 nicht wohl zu vereinbaren ſind. Anderes iſt auffallenderweiſe ganz ungeändert geblieben, wie die Darſtellung des Konflikts zwiſchen Rom und Tarent. Aus der geringen Berückſichtigung der monumentalen Quellen erklärt ſich wohl auch die wenig glückliche Gruppirung der altitaliſchen Völkerſchaften und die Art, wie die Tarquinier und Servius Tullius noch immer behandelt werden. Sehr weſentlich verbeſſert iſt dagegen der Abſchnitt über die Kelten. Freeman's History of federal government, die auch in den Literaturangaben nicht erwähnt wird, ſcheint auf W. nur einen geringen Einfluß ausgeübt zu haben; Neumann's Vorleſungen über den Verfall der Republik konnte er wohl noch nicht benutzen.

Eine Kritik im einzelnen wird man hier nicht verlangen können; ſie wäre noch dazu dem unvermeidlichen Nachtheile ausgeſetzt, viel mehr das hervorheben zu müſſen, was dem Kritiker mißfällt, als das, was ſeinen Beifall hat, und das letztere wird — welchen Standpunkt man auch einnehmen möge — immer das überwiegende ſein. Für eine neue Auflage möchten wir zur Erwägung anheimgeben, ob nicht die Eintheilung des dritten Bandes geändert werden ſollte. Es iſt unnatürlich, daß von Pyrrhos früher die Rede iſt, als von Alexander und ebenſo, daß die Hasmonäer früher beſprochen werden, als Timoleon. Sonſt iſt gerade die Anordnung des Stoffes ſehr durchdacht.

Zu eingehenderen Bemerkungen gibt der 4. Band Veranlaſſung. Er enthält die Geſchichte des römiſchen Kaiſerreichs, der Völkerwanderung und der aus ihr hervorgegangenen neuen Staatenbildungen bis zum Ende des 6. Jahrhunderts. Gegen die Begrenzung des Stoffs kann kein Einwand erhoben werden. Vielmehr ſieht man gerade aus dieſer Darſtellung auf's deutlichſte, wie richtig es iſt, gerade hier die Grenze zwiſchen Alterthum und Mittelalter anzuſetzen, was zuerſt Schloſſer gethan und ſpäter A. v. Gutſchmid in ſeinem bekannten Aufſatze in den Grenzboten näher begründet hat. Die Behandlung dieſer Zeit iſt ungemein ſchwierig; es gilt zu gleicher Zeit

das Ausleben der antiken Kultur, die Art und das Aufkommen der Germanen und die Entwickelung des Chriſtenthums bis zu dem entſcheidenden Moment, wo der Katholizismus den Arianismus bewältigt hat, zu ſchildern. Mit Recht hat W. wie in der erſten Auflage ſo auch jetzt mehr wie anderswo das Hauptgewicht auf die Darſtellung des Geiſtes- und Kulturlebens gelegt, ohne indeſſen die politiſche Geſchichte darüber zu vernachläſſigen. Nachgearbeitet iſt mit außerordentlichem Fleiße, und man wird in weiten Kreiſen namentlich für die Geſchichte des Chriſtenthums dankbar ſein. Sie iſt ſehr objektiv und ſachlich gehalten; der perſönliche Standpunkt des Vf. tritt nirgends hervor, obwohl man deutlich ſieht, daß dieſe Dinge ihn innerlich berühren. Er verfährt mit großer Pietät, aber doch durch und durch kritiſch. So viel wir zu beurtheilen vermögen, iſt die große Thätigkeit, welche die Theologen auf dieſem Gebiete entfaltet haben, überall gebührend verwerthet und bei einer Vergleichung im einzelnen wird dem Leſer nicht entgehen, welche großen ſachlichen Veränderungen hier getroffen worden ſind; manchmal mit formell ſehr geringfügigen Mitteln. Das Hauptintereſſe an dieſem Bande konzentrirt ſich aber zur Zeit naturgemäß auf die Geſchichte des römiſchen Kaiſerthums. Wir dürfen die Sachlage bei den Leſern dieſer Zeitſchrift als bekannt vorausſetzen. W. charakteriſirt ſie im Vorwort mit dem Ausdruck eines befreundeten Gelehrten dahin, daß die römiſche Kaiſergeſchichte noch im Werden ſei. Und trotz der Einwendungen, welche er gleich darauf dagegen erhebt, gibt er im allgemeinen die Richtigkeit des Ausſpruchs zu. Er iſt ſich der Schwierigkeit ſeiner Aufgabe wohl bewußt und er hat ſich emſig bemüht, ihr gerecht zu werden, und wir glauben nicht zu viel zu ſagen, wenn wir behaupten, daß dieſer 4. Band zur Zeit das beſte Kompendium der Kaiſergeſchichte iſt. Das ſchließt indeſſen mannigfaltige Mängel ſchon in der Anlage nicht aus; der verſchiedene Charakter, welchen das Kaiſerthum in den einzelnen Epochen angenommen hat, tritt z. B. nicht mit hinlänglicher Schärfe zu Tage; es wird wenige geben, die geneigt wären, mit W. bei Commodus ſtatt bei Septimius Severus einen Einſchnitt zu machen. Dieſe Fehler haben zum Theil in einer Vernachläſſigung des antiquariſchen Elements ihren Urſprung. Der eigentlich hiſtoriſche Werth der epigraphiſchen Studien wird zwar heute vielfach überſchätzt, aber es würde dem Werke doch zu weſentlichem Vortheil gereicht haben, wenn der Vf. ihnen mehr hätte folgen können.

Die erſte Frage, welche man aufwerfen wird, iſt die: wie verhält

ſich W. zu Mommſen's römiſchem Staatsrecht? Man muß antworten: im weſentlichen ablehnend. Das Wort „Dyarchie" fällt zwar an einer Stelle, aber nur im Vorübergehen, ohne daß das Weſen der auguſtiſchen Verfaſſungsform völlig klar gemacht würde. Aber freilich kann ſich W. darauf berufen, daß das Staatsrecht außerhalb ſeiner Aufgabe liege, daß er es mit den lebendigen geſchichtlichen Kräften zu thun habe, nicht mit juriſtiſchen Fiktionen, über die ſich die Alten ſelbſt nicht ſyſtematiſch klar geworden ſind. Für ihn kam es in der That darauf an, hervorzuheben, daß die Verfaſſung ein Schemen geweſen ſei, weniger werth, als „ein Mondſchein im Waſſer". Trotzdem würde eine ſchärfere Formulirung der in Frage kommenden Punkte von entſchiedenem Werthe geweſen ſein; gleich die Geſchichte des Principats des Auguſtus hätte beträchtlich gewonnen und der Leſer hätte ein viel beſſeres Verſtändnis für den Kampf zwiſchen Kaiſerthum und Senat gewonnen, der noch im 3. Jahrhundert von ſo großer Bedeutung iſt.

Auch ſonſt ſind die allgemeinen Grundlinien der Erzählung und Schilderung dieſelben geblieben, wenngleich im einzelnen außerordentlich viel neu und anders geworden iſt. Die gewaltig anwachſende Literatur iſt in weitem Umfang herangezogen worden; nicht bloß, um hie und da Berichtigungen anzubringen. Manche Irrthümer ſind freilich ſtehen geblieben, wie, um eine Kleinigkeit anzuführen, die Behauptung, die Strategemata des Frontinus ſeien eine Hauptquelle für Vegetius geweſen; an anderen Stellen weiß man nicht recht, ob moderne Unterſuchungen abſichtlich oder unabſichtlich bei Seite gelaſſen ſind, wie z. B. hinſichtlich des Aufſtandes des Vindex. Am meiſten hat natürlich das 1. Jahrhundert der Kaiſerherrſchaft Modifikationen erfahren. Wir konſtatiren dabei mit Vergnügen, daß die Rettungsmanie bei W. keine wohlwollende Aufnahme gefunden hat. Gelegentlich ſind ſogar einige Bemerkungen eingeſchaltet worden, welche dazu dienen ſollen, das alte Urtheil noch ſchärfer hervortreten zu laſſen. So z. B. bei der Abweiſung der vielverbreiteten, unſeres Wiſſens zuerſt von Niebuhr aufgeſtellten Anſicht, Caligula ſei wahnſinnig geweſen. W. bemerkt nicht nur die „Methode" in dieſem „Kaiſerwahnſinn", ſondern er ſagt ausdrücklich: „ſelbſt die dürftigen Nachrichten, die uns erhalten ſind, laſſen erkennen, daß Caligula neben der Verrücktheit auch Geiſtesblitze und Anwandlungen von Witz und Humor beſaß. Es geht ein Zug menſchenverachtender Ironie durch ſein kurzes Herrſcherdaſein". Ebenſo wenig will W. natürlich von den unter ſich allerdings ſehr abweichenden Beurtheilungen, welche die neueren Verherrlicher der Kaiſer-

zeit über Tiberius geliefert haben, etwas wissen. Er vergleicht ihn mit Philipp II. und begründet sein Urtheil gegen seine sonstige Gewohnheit in ziemlich eingehender Polemik. Trotzdem zeigen sich in dem Abschnitt über Tiberius starke Wandlungen gegenüber der früheren Auffassung, indem auch die relativen Vorzüge dieser Regierung gebührend hervorgehoben werden, und man sieht hier sehr deutlich, wie sehr die Bewegung, welche von Stahr ihren Ausgang genommen hat, für die Wissenschaft ohne Unterschied des Standpunktes für das Verständnis der Dinge fruchtbar gewesen ist. Unsere persönliche Ansicht geht freilich dahin, daß manches preisende Urtheil noch mehr zu beschränken wäre. Das Lob, welches der kaiserlichen Provinzialverwaltung gespendet wird, gehört z. B. dahin. Wie eigentlich verwaltet wurde, ist für die meisten Provinzen gar nicht zu ersehen; unser Material ist meistens so beschaffen, daß es eine Anschauung gewähren muß, so viel werth wie die, welche man von der russischen Verwaltung erhalten würde, wenn man sie lediglich nach den Akten beurtheilen wollte; wo uns aber die Zustände einmal in hellerer Beleuchtung entgegentreten, wie in Judäa, da entrollt sich uns eben kein erfreuliches Bild. Gegen Schiller's Buch über Nero wendet sich W. geradezu mit Ironie; wir glauben aber doch Verwahrung dagegen einlegen zu sollen, daß dieses Werk geradezu als Vertreter der „modernen Kritik" hingestellt wird. Seine Meinung von der letzteren scheint W. in dem Paragraphen über Tacitus zusammengefaßt zu haben. Er geht sehr herbe mit ihr in's Gericht und man kann nicht sagen, daß es ganz unverdienterweise geschehe. Namentlich wird nur Merivale angeführt, aber der Kenner bemerkt, daß auch z. B. Mommsen und Nissen ziemlich derb angefaßt werden. Eine Auseinandersetzung über Spezialitäten ist natürlich unmöglich, da W. keine Gründe für seine Meinung anführt; das Gesammturtheil aber gibt einer gründlichen Reaktion Ausdruck, welche sich gegen die „Apologeten der Kaiserherrschaft" geltend zu machen beginnt. Ob aber der Vf. Recht daran gethan hat, die neueren Angriffe auf Tacitus mit denen auf Thukydides zu parallelisiren? Wir möchten es sehr bezweifeln. Anschauungen und Tendenzen der Kritiker und Veranlassung der Kritik sind auf beiden Seiten zu verschieden, und „Tacitustheologen" hat es aus guten Gründen niemals gegeben. Auch ist nicht zu übersehen, daß uns von Tacitus vollendete, wenn auch trümmerhaft überlieferte Werke vorliegen, von der Geschichte des Thukydides aber ein unvollendetes Bruchstück, dessen einzelne Theile sogar nicht überall die letzte Feile erhalten zu haben scheinen.

Faſſen wir unſer Urtheil über alle vier Bände noch einmal zuſammen, ſo glauben wir es dahin abgeben zu können, daß auch die zweite Auflage derſelben guten Aufnahme ſicher ſein und dieſelbe ehrenvolle Stellung in der Literatur einnehmen wird, wie die erſte. Beigegeben iſt, wie früher, ein ausführliches, ſorgfältig bearbeitetes Regiſterheft für alle vier Bände. Franz Rühl.

Kleine hiſtoriſche Schriften. Von A. v. Reumont. Gotha, F. A. Perthes. 1882.

Der auf dem Gebiete italieniſcher Geſchichten ſo bewährte Vf. thut ſich ſelbſt Unrecht, wenn er ſeine unter obigem Titel vereinigten Arbeiten als in das Memoirenfach gehörend bezeichnet. Es ſind durchweg Abhandlungen, bei denen die Anknüpfung an perſönliche Erlebniſſe in die zweite, die wiſſenſchaftliche Ergründung des Gegenſtandes in die erſte Linie fällt. Und dieſe Ergründung wird unter allerdings nicht immer erſchöpfender oder ganz unbefangener Ausnutzung des vorhandenen Materials, aber doch ſtets freier von Parteitendenz gegeben, als dies z. B. in des Vf. vorletzt publizirtem Buche, dem über Gino Capponi, der Fall geweſen iſt.

Der an die Spitze der Sammlung geſtellte Eſſay über Aleſſandra Strozzi iſt ein ſchätzenswerther Beitrag zur Kulturgeſchichte der Stadt, der wir nebſt Athen ſowohl die Grundlage der modernen Bildung, als die feinſten Blüten der Kunſt zu verdanken haben. Er gewährt uns Einblick in die häusliche Geſchichte eines florentiniſchen Adelsgeſchlechtes, und zwar eines der erſten, der durch rege Theilnahme am geiſtigen Leben und Schaffen der Zeit ausgezeichneten. Bei der Fülle von Kenntniſſen des florentiniſchen Weſens, die dem Vf. zu Gebote ſteht, konnte es nicht anders ſein, als daß er mit dieſer ſeiner Arbeit auch hochgeſpannten Erwartungen Genüge thut.

Nicht minder entſprechen die zwei nächſtfolgenden Aufſätze: König Viktor Amadeus' II. Thronentſagung und die joniſchen Inſeln unter venetianiſcher Herrſchaft, allen Anforderungen, die ſich vom Standpunkte der Kritik ſtellen laſſen. Namentlich die erſtere ſetzt jene immerhin unerquickliche Epiſode aus der Geſchichte des königlichen Hauſes Savoyen in ungleich ſchärferes Licht, als es von Seite piemonteſiſcher Hiſtoriker geſchehen iſt. Zu erinnern wäre nur, daß Vf. dem Marcheſe d'Ormea, nebſt Cavour vielleicht dem begabteſten Staatsmann, über den Piemont zu verfügen gehabt, nicht ganz gerecht geworden iſt. Die Natur des Falles brachte es freilich mit ſich, daß d'Ormea, wo er in

den Gang der Ereigniſſe eingreift, als gewiſſenloſer Intriguant erſcheint; aber ſeine Gewiſſenloſigkeit als unzweifelhafte Größe ganz außer Frage gelaſſen, wäre hervorzuheben geweſen, daß Piemont dem Marcheſe, deſſen hohe Gewandtheit auch Diplomaten von Großmächten Achtung und Furcht einflößte, doch wohl mehr zu verdanken hatte, als dem König Viktor Amadeus, an deſſen übler Behandlung er ſich betheiligte.

Der Aufſatz über König Guſtav III. von Schweden würde unfraglich gewonnen haben, wenn Vf. den Zuſammenhalt der Arbeiten Geffroy's und der Klinkowſtröm'ſchen Auszüge aus den Papieren Ferſen's, welch' letztere unerwarteter- und merkwürdigerweiſe eine oder die andere Angabe in den ſonſt übelberüchtigten Memoiren Lord Holland's (For. reminisc. Lond. 1850) bekräftigen, ſtetig und ſtrenge durchgeführt hätte. — Leſenswerth ſind die Mittheilungen aus den Papieren des Kardinals von York, die Vf. in ſeine Darſtellung des Ausgangs der Stuart (die letzten Stuart, Vitt. Alfieri und die Gräfin v. Albany) verwoben hat. Störend wirkt da nur das ſichtliche Beſtreben, der Jammergeſtalt Karl Eduard's einige Sympathie abzugewinnen. Was Hr. v. Reumont S. 417 von den letzten Lebensjahren dieſes Prätendenten ſagt, iſt wohl cum grano salis zu nehmen, und dem Zeugnis, das ihm König Guſtav III. im Jahre 1784 ausſtellte: „Er (Karl Eduard) betrinkt ſich nicht mehr", ſtehen andere entgegen, die ein Wiederausbrechen der prinzlichen Trunkſucht annehmen laſſen. — Den Schluß des Bandes bildet ein wahrhaft erquickend gehaltener biographiſcher Eſſay über die hochgelehrte Mary Somerville, an dem auch Splitterrichter, was Wärme der Empfindung und Richtigkeit des Urtheils betrifft, nichts werden auszuſetzen finden. M. Br.

System der Chronologie. Von J. F. Brockmann. Stuttgart, F. Enke. 1883.

Über Inhalt und Zweck dieſes „Beitrags zur Kulturgeſchichte, insbeſondere für Hiſtoriker, Philologen, Theologen und Freunde der Aſtronomie, ſowie für Gebildete aller Stände" inſtruirt das weitſchweifige Titelblatt, auf welchem die „beſondere Berückſichtigung der jüdiſchen, chriſtlichen und ruſſiſchen Zeitrechnung, ſowie der Oſterrechnung" betont wird. Der Herausgeber hat nur einen Leitfaden für das große Publikum geben wollen, da „Ideler's Buch im Buchhandel nicht mehr zu haben, höchſtens antiquariſch entſprechend ſeinem hohen Werthe für ſchweres Geld zu erhaſchen" iſt. Daher am Schluſſe der Vorrede die Ermahnung: „Drum (sic) geneigter Leſer, kaufe, lies und

genieße es.“ Den Standpunkt des Vf. charakteriſirt der Umſtand am beſten, daß er über den jüdiſchen Chronologen Rabbi Hillel II. ſich aus dem Brockhaus'ſchen Konverſationslexikon informiren wollte, — aber vergeblich: „Seltſamerweiſe findet ſich kein Artikel über Hillel im Brockhaus'ſchen Konverſationslexikon (10. Aufl.).“

Noch mehr über das „Syſtem“ zu bemerken, möchte überflüſſig erſcheinen. Ref. erkennt gerne an, daß der Vf. das Buch Ideler's gut durchgearbeitet, und nicht, wie Brinckmeier, einfach abgeſchrieben hat. Zweifelhaft ſind des Vf. eigene Zuſätze. Die neuere Literatur hat er ſo gut wie gar nicht gekannt. Beſonders fühlbar tritt dieſer Übelſtand bei der chriſtlichen Chronologie hervor, wo alle Irrthümer Ideler's wieder aufgetiſcht werden, die durch die Arbeiten Mommſen's, de Roſſi's und des Ref. längſt abgethan waren. Im höchſten Grade naiv iſt die Verwunderung darüber, daß man die Sonntagsbuchſtaben nicht ſchon bei Dionyſius, Iſidorus und Beda antrifft, da „ſich in dem früheren Canon des Victorius ſchon eine Rubrik mit der Überſchrift literae dominicales findet“. Der Vf. hat leider überſehen, daß dieſe Rubrik von dem Herausgeber Bucherius hinzugefügt iſt, der dies auch ausdrücklich hervorhebt. Der Stil iſt mangelhaft: Vulgarismen wie „ſicherlich mal“ ſollte man doch nicht drucken laſſen. Krusch.

Le droit public romain on les institutions politiques de Rome depuis l'origine de la ville jusqu'à Justinien. Par P. Willems. 5ième édition. Louvain, Peeters. 1883.

Le sénat de la république romaine. Par P. Willems. 2 vols. Louvain, Peeters. Berlin, Calvary. 1878. 1883.

Wie jedermann weiß, iſt die Wiſſenſchaft der römiſchen Staatsalterthümer eine Schöpfung der Deutſchen. F. A. Wolf hat 1807 die Bahn gebrochen, indem er die hiſtoriſch-kritiſche Methode auf die Alterthumswiſſenſchaft anwandte, indem er den Standpunkt einſeitiger, blinder Bewunderung gegenüber dem Alterthum fallen ließ, ſich an das nil admirari des römiſchen Dichters erinnert und die objektive, hiſtoriſche Erkenntnis des Alterthums als Ziel der Wiſſenſchaft aufſtellte, wozu in erſter und letzter Linie die Erforſchung unſerer Tradition, alſo der Texte der alten Autoren erforderlich iſt. Niebuhr hat dann 1811 mit ſeiner römiſchen Geſchichte die hiſtoriſch-kritiſche Methode auf das ſpezielle Gebiet des römiſchen Staatsrechts angewendet, und wenn auch in den ſeither abgelaufenen 70 Jahren von aus-

ländiſchen Forſchern mancher tüchtige Beitrag geliefert worden iſt, ſo wird man doch ohne Überhebung ſagen dürfen, daß die allgemeine Überlegenheit, welche der deutſchen Geſchichtswiſſenſchaft über andere zukommt, ſich beſonders glänzend auf dem ſpeziell römiſchen Gebiete manifeſtirt. Mit dem Verfaſſer der drei ſtattlichen Bände aber, deren Titel oben genannt ſind, tritt ein belgiſcher Gelehrter vom erſten Range in die Reihe der Forſcher ein, ein Mann von ernſtem Geiſte, ſcharfer Urtheilskraft, ausgebreitetem und tiefem Wiſſen, unbeſtechlicher Liebe zur Wahrheit. Die Schriften Willems', Profeſſors an der Univerſität Löwen, zählen ohne Frage zu den klaſſiſchen Arbeiten über die römiſche Verfaſſung und bilden in Wahrheit ein κτῆμα ἐς ἀεί. Sie ſind nicht bloß dadurch ausgezeichnet, daß ſie eine große Anzahl von neuen wiſſenſchaftlichen Errungenſchaften enthalten, daß ſie ihren Stoff mit Umſicht, mit Geiſt und ohne alle Seichtigkeit behandeln; ſie verdienen auch deswegen alles Lob, weil ſie nie die Grenzen in abſichtliches Dunkel hüllen, welche unſerem Wiſſen gezogen ſind, weil ſie vielmehr überall offen die Linie angeben, wo das Wiſſen endigt und die Hypotheſe beginnt. Die Kunſt, durch große Worte und infallibles Auftreten gerade da imponiren zu wollen, wo man auf dem unſicherſten Boden ſich befindet — dieſe Kunſt oder dieſen Kunſtgriff kennt W. nicht; und deshalb eignen ſich auch ſeine Werke zum Studium für die beſonders, welche lernen wollen und ſollen, wie man überhaupt zu forſchen hat.

Indem wir uns nun zu einer kurzen Charakteriſtik der beiden Werke wenden, ſtellen wir zunächſt feſt, daß das erſte das römiſche Staatsrecht von Anfang der Stadt bis auf Juſtinian im allgemeinen behandelt, während das zweite einen beſonders wichtigen Punkt der römiſchen Verfaſſung herausgreift, die Unterſuchung über Zuſammenſetzung und Befugniſſe des römiſchen Senats in der Republik. Das erſte Werk umfaßt 695 Seiten und behandelt in einer Einleitung die Quellen, die modernen Bearbeitungen, die Eintheilung der Individuen in liberi und servi, wovon erſtere wieder in cives mit vollem caput und peregrini mit caput minutum zerfallen; endlich die Natur und die organiſchen Gewalten der römiſchen Regierung: patriarchaliſche Epoche, Königthum, Republik, Dyarchie und Monarchie. Sodann geht W. zur Sache ſelbſt über und ſchildert die première époque des Königthums und der Republik (S. 1—396); er unterſcheidet wieder die Periode der Bildung des Staats, welche mit Servius Tullius abſchließt, der neben den Grundſatz der Geburt den des Vermögens ſtellt, und die Periode der Vollendung. Das erſte

Buch dieſer Periode befaßt ſich mit den cives, peregrini und servi; es betrachtet alſo die ſozialen Unterſchiede in Rom; das zweite erörtert die Regierungsfaktoren, Comitien, Senat, Magiſtratur und endlich den Gottesdienſt nach der Seite ſeiner Beziehungen zu den öffentlichen Gewalten; das dritte Buch iſt den Hauptzweigen der Verwaltung gewidmet, den Gerichten, Finanzen, der Verwaltung Italiens und der Provinzen, den internationalen Beziehungen. In ähnlicher Weiſe gliedert ſich auch die deuxième époque des Kaiſerreichs; die Dyarchie wird nach der ſozialen, politiſchen und adminiſtrativen Seite von S. 397 bis 553 beſprochen, worauf W. zur Schilderung der Monarchie nach den Geſichtspunkten der Kaiſergewalt und Zentralverwaltung, der verſchiedenen Zweige der Verwaltung und der ſozialen Verhältniſſe übergeht. Den Schluß machen Nachträge und Verbeſſerungen, die Inhaltsangabe und ein alphabetiſches Regiſter der lateiniſchen Ausdrücke. Wie man ſieht, iſt das Buch trotz ſeines Stoffreichthums klar und überſichtlich eingetheilt und namentlich mit Hilfe des Regiſters trefflich als Hand- und Nachſchlagebuch zu verwerthen; unter dem Text befinden ſich überall die eingehendſten Quellen- und Literaturnachweiſe.

Nicht ganz ſo leicht zu gebrauchen iſt das Werk über den Senat der römiſchen Republik; obwohl es mit ſeinen beiden Bänden zu 638, bzw. 784 Seiten zuſammen 1422 Seiten umfaßt, ſo fehlt ihm doch leider das bei dem großen Umfange doppelt nothwendige Regiſter. Der 1. Band behandelt in 17 Kapiteln alle Fragen, welche ſich an die Zuſammenſetzung des Senates knüpfen; der 2. Band iſt den Befugniſſen des Senates gewidmet und gliedert ſich in drei Bücher (1. der Senat während der Erledigung der exekutiven Gewalt; das Interregnum; 2. die Beziehungen des Senates zu den Comitien; 3. die Beziehungen desſelben zu der Magiſtratur). Auf irgend welche Analyſe der wichtigeren Sätze des Buches können wir uns hier nicht einlaſſen; nur einige der einſchneidendſten ſollen mitgetheilt ſein. Die Plebs leitet W. nicht von der Unterwerfung der latiniſchen Städte her; die Bevölkerung derſelben beſtand, wie die römiſche, aus Patriziat und Klienten; als ſie unterjocht wurde, nahm man die Patrizier in's Patriziat auf, wie (ſo urtheilt ja z. B. auch Schwegler) Namen wie Medullini, Camerini, Coriolani u. ſ. w. darthun, und die Klienten wurden ebenſo eingereiht unter die Klienten. Die Plebs ſtammt vielmehr von der Klientel her; les clients, ſagt W. 1, 16, sortent des rapports du patronat par l'extinction de la famille patricienne du patron. L'absence du droit de patronat transforme les clients en plébéiens.

Die Plebs wuchs raſch durch natürliche Vermehrung wie durch fortwährendes Erlöſchen von patriziſchen gentes; die Plebejer führten die Gentilnamen ihrer früheren patriziſchen Patrone, und ſo erklärt es ſich, weshalb ſo viele nomina gentilicia ebenſo wohl von Patriziern als von Plebejern getragen wurden. In den Senat aber kamen die Plebejer vor 400 gar nicht, vor 366 nur in vereinzelten Fällen; bis dahin iſt der Senat ſo gut wie rein patriziſch. Die Theorie von Mommſen, daß es einen „Patrizierſenat" innerhalb des Geſammtſenates gegeben habe, verwirft W. und ſetzt patres und senatus als mit einander identiſch. Dafür hat W. Soltau ihn in der Philologiſchen Rundſchau 1884, Sp. 49—55, zur Rede geſtellt, während F. R. im Literariſchen Centralblatt 1884, Nr. 9, mit Rückſicht auf dieſe Dinge von ewig ſich neu gebärenden Theorien ſpricht, für welche nach der Natur unſerer Quellen eine durchſchlagende Löſung nicht möglich ſcheint. Dagegen erkennt z. B. auch Soltau an, daß W. den Begriff der auctoritas, welche post rem factam kommt, im Unterſchied von consilium, das ante rem fit, zum erſten Male aktenmäßig aus Seneca nat. quaest. 2, 39 erhärtet habe und damit Lange's Anſicht von auctoritas und patrum auctoritas hinfällig geworden ſei; daß ſeine Entwickelung der leges Valeriae Horatiae, Publitia Philonis, Hortensia in der Hauptſache das Richtige treffe; W. faßt dieſe Geſetze nämlich auch als Stufen zur allgemeinen geſetzlichen Anerkennung der plebiscita. Auch daß W. keine patriziſchen Curialcomitien in der republikaniſchen Zeit mehr kennt, findet Soltau's Beifall; er billigt die ſcharfe Scheidung von patres und populus, von patrum auctoritas und populi iussus, wenn er auch patrum auctoritas anders als W. aufgefaßt wiſſen will und unter den patres den „Patrizierſenat" verſteht. Hierüber werden andere freilich anders urtheilen; was aber alle Kritiker anerkennen müſſen, das iſt der enorme Fleiß und die Gewiſſenhaftigkeit, mit welcher W. überall verfährt. Wir wüßten zum Schluß keinen beſſeren Beleg dafür zu geben als die zwei Rekonſtruktionen, des Senats von 179 und 55; mit unglaublicher Ausdauer und Sorgfalt hat nämlich W. den ganzen Perſonalſtand des Senats in dieſen zwei Jahren, ſoweit er nur irgend erkennbar war, hergeſtellt und iſt zu dem gewiß äußerſt intereſſanten Ergebnis gekommen, daß im Jahr 179 unter 304 Senatoren 88 Patrizier und 216 Plebejer, im Jahre 55 unter 415 Senatoren 43 Patrizier und 372 Plebejer ſich befanden: ſo ſehr ſchwanden die alten Familien zuſammen, und in einigem Zuſammenhang damit ſteht es wohl auch, daß der Senat von 179 une assemblée

d'officiers war, der von 55 se composait plutôt d'advocats, d'hommes de loi et de politiciens, obſchon dabei natürlich anderes mitgewirkt hat. G. Egelhaaf.

Hiſtoriſch-geographiſches Wörterbuch des deutſchen Mittelalters. Von Hermann Öſterley. Gotha, J. Perthes. 1883.

Bei der Beſprechung eines Werkes von dem Umfange und der Bedeutung des vorliegenden kann es der Ref. nicht als ſeine Aufgabe anſehen, Lücken und Irrthümer, die ihm aufgefallen ſind, hier im einzelnen zu notiren und dem Verfaſſer zur Laſt zu legen. Je nach der größeren oder geringeren Vertrautheit des Beurtheilers mit einzelnen Abſchnitten der deutſchen Territorialgeſchichte möchte ſonſt eine ſolche Form der Beſprechung, gleichzeitig von verſchiedenen Seiten unternommen, aus der Feder eines in Thüringen lebenden Hiſtorikers ganz andere Deſiderien zu Tage fördern als z. B. durch einen in der Mark Brandenburg oder in Baiern lokalkundigen Forſcher. Es darf ſich m. Er. in dem Rahmen einer kurzen Anzeige nur um die Stellung zu der vom Vf. angewandten Methode handeln.

Leider überläßt es nun Öſterley dem Benutzer, Plan und Einrichtung des Ganzen nicht aus dem Buche ſelbſt, ſondern aus dem 27. Bande (Jahrg. 1881) von A. Petermann's geographiſchen Mittheilungen kennen zu lernen. Nur auf den ſog. „Schmutztiteln" der Lieferungen waren kurze Proſpekte des Werks angebracht. Warum der Vf. ſeine bei Petermann gegebene Darlegung der von ihm befolgten Principien nicht in der Vorrede wiederholt hat, verſtehen wir nicht recht. Denn die „lieferungsweiſe Veröffentlichung" des Buches konnte doch unmöglich verhindern, daß der letzten Lieferung ein ausführlicheres hinter dem Titel einzuſchaltendes Vorwort beigegeben wurde, wie dies bei unzähligen anderen Werken geſchieht. Man kann ſich der Erkenntnis nicht verſchließen, daß ſchon dieſes Verfahren bei manchem Leſer eine gewiſſe Mißſtimmung hervorruft, da er, wenn er den betreffenden Band der Petermann'ſchen Mittheilungen nicht zufälligerweiſe ſofort zur Hand hat, erſt nach längerem Suchen und Verſuchen erfährt, was er von dem Wörterbuche zu erwarten hat. Bei Petermann a. a. O. S. 194 bezeichnet der Vf. dasſelbe als „eine lexikaliſche Zuſammenſtellung der deutſchen Ortsnamen, die von den deutſchen Geſchichtſchreibern des Mittelalters erwähnt werden, unter Angabe ihrer verſchiedenen Namensformen, der Zeit ihrer Erwähnung, der daran geknüpften bedeutenderen Ereigniſſe, ſowie der Quellen". Zur

Lösung dieser Aufgabe sind „die gesammten erzählenden Geschichtsquellen des Mittelalters durchgearbeitet, die von deutscher Hand herrühren, allerdings mit der Beschränkung, daß alles bloße Aktenmaterial, die meist nur auf Entlehnung beruhenden Reimchroniken, sowie die wenig oder gar keine Ausbeute gewährenden Lebensbeschreibungen, Nekrologien u. s. w. prinzipiell ausgeschlossen wurden". Auch eine Reihe von „nichtdeutschen, namentlich niederländischen und slawischen Schriftstellern ist herangezogen, die durch den Gebrauch der lateinischen Sprache Einfluß auf die deutsche Geschichtschreibung gewonnen haben, und endlich ist subsidiär eine bestimmte Gruppe des Urkundenmaterials benutzt worden, nämlich die bereits im Mittelalter veranstalteten Urkundensammlungen, namentlich die vielfach in Zeitschriften zerstreuten und deshalb schwer zugänglichen älteren Besitzverzeichnisse und Heberegister von Klöstern u. s. w., ohne indessen auf letzterem Gebiet irgend eine Vollständigkeit zu erstreben". Von Ortsnamen sind nur diejenigen angeführt, „an welche sich irgend ein erheblicheres Interesse knüpft, sei es durch das Alter, durch eine seltene Namensform oder durch das berichtete Ereignis". Die Anordnung des Stoffs richtet sich nach den heute üblichen Formen der Namen; den Stichwörtern reiht sich die Bestimmung der Lage der Orte nach den jetzigen Verwaltungsbezirken an, bei ausgegangenen und zweifelhaften Orten, soweit sich dieselbe feststellen ließ. „In seinem vollen Umfang", sagt der Vf., „kann der Werth des Buches erst zu Tage treten, wenn auch das gesammte Urkundenmaterial in derselben Weise verarbeitet ist, wie hier die erzählenden Quellen; doch ist das eine Arbeit, die mindestens denselben Umfang haben würde, wie das vorliegende Buch und deshalb der Zukunft vorbehalten bleiben mußte." Vorläufig wird auf E. Förstemann's Namenbuch als Ersatz verwiesen, das jedoch nur bis zum Ende des 11. Jahrhunderts reiche und mehr im linguistischen Interesse gearbeitet sei, „während die Ergänzung des vorliegenden Werkes auf den historischen Inhalt der Urkundensammlungen das Hauptgewicht zu legen hätte".

Dies sind nach des Vf. eigenen Mittheilungen die wesentlichsten Gesichtspunkte, auf die es bei Beurtheilung seines Buches ankommt. Es ist unbestreitbar, daß dadurch ein bedeutendes Hülfsmittel für die Nachweisung und Vergleichung der historischen Quellen geschaffen ist, das insbesondere den Studirenden bei Lösung der in den historischen Seminarien gestellten Aufgaben aus der deutschen Geschichte des Mittelalters große Erleichterung gewähren wird. Denn dort kommt es in

der Hauptsache auf die Kenntnis der erzählenden Quellenschriften aus jener Epoche an. Ö. hat, wie er selbst sagt, „bei den größeren Städten, Flüssen, Ländern je nach der Bedeutung und der demgemäß häufigeren Erwähnung nur wirklich hervorragende Ereignisse verzeichnet, um die Citate nicht in's Unendliche zu häufen." Allein der Forscher, dem es nicht nur um ein einziges „wirklich hervorragendes Ereignis" zu thun ist, sondern dem es darauf ankommen muß, den betreffenden Ortsnamen durch alle wichtigeren Quellen verfolgen zu können, ist trotz dieses Buches, wie auch der Vf. zugesteht, immer noch in die Nothwendigkeit versetzt, auf die Spezialindices zurückzugreifen oder wo solche fehlen, die in Betracht kommenden Quellen Blatt für Blatt durchzugehen.

Ein zweiter Mangel macht sich noch weit fühlbarer als das Fehlen eines orientirenden Vorworts. Da es dem Vf., wie er zugibt, bei der Heranziehung der in Zeitschriften zerstreuten Gruppe des Urkundenmaterials nicht auf Vollständigkeit ankam, so würde er sich die Benutzer zum größten Danke verpflichtet haben, wenn er seinem Buche ein übersichtliches Verzeichnis der von ihm excerpirten Zeitschriften der historischen Vereine beigegeben und darin zugleich bemerkt hätte, bis zu welchem Bande die betreffenden Zeitschriften von ihm eingesehen worden seien. Hierdurch würde er den bei ihm Belehrung Suchenden nicht weniges Nachschlagen erspart haben. Glücklicherweise hat Ref. hier nicht pro domo zu sprechen, da sein engeres Heimatland Hessen durch das vortreffliche Werk W. Arnold's „Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme" ein ergänzendes Hülfsmittel besitzt, das nur in den wenigsten Fällen versagt. Wie schon oben angedeutet, liegt es mir auch fern, auf Einzelheiten einzugehen. Wenn ich mir aber hier dennoch erlaube, mit einer solchen zu kommen, so geschieht dies lediglich in Befolgung des alten Sprüchworts: „Longum iter per praecepta, breve et efficax per exempla." Andere Benutzer des Wörterbuchs werden, wie ich nicht bezweifle, gleiche Erfahrungen gemacht haben. Weshalb, so frage ich, wurde bei der Bearbeitung der hessischen Ortsnamen das zuerst von Wenck und dann in verbesserter Form von Landau in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde, 1. Folge, 10, 184 ff. mitgetheilte sog. Breviarium S. Lulli nicht verwerthet, das einer Kopie des 12. Jahrhunderts entstammt und in der Aufzählung der Besitzungen des Klosters Hersfeld eine große Zahl hessischer und thüringischer Ortsnamen enthält, während das von Falckenheiner im 3. Bande derselben Zeit-

ſchrift publizirte Verzeichnis der Gütererwerbungen des Kloſters Haina aus dem 13. Jahrhundert an vielen Stellen benutzt iſt? Vermuthlich deshalb, weil nur die erſten Bände der jetzt 20 Bände und 18 Supplemente enthaltenden heſſiſchen Zeitſchrift vom Vf. herangezogen ſind. Ähnlicher Fragen ließen ſich mehr als eine ſtellen. Man würde ſie nicht aufwerfen können, wenn der Vf. durch einen Index der von ihm benutzten Werke, der ſelbſt einſchließlich der Angabe der erzählenden Quellen wohl kaum einen Druckbogen ausgefüllt haben würde, dem Bedürfnis der Nachſchlagenden entgegengekommen wäre. Ohne Zweifel hätte derſelbe größeren Nutzen geſtiftet als das dem Schluſſe des Werks angefügte chronologiſche Verzeichnis der erwähnten Schlachten.

Ein Leichtes wird es ſein, bei einer zweiten Auflage des Buches auch die hier ausgeſprochenen Wünſche zu erfüllen. Nicht um das Verdienſt Ö.'s bei ſeiner umfaſſenden und äußerſt mühevollen Arbeit zu ſchmälern, hat Ref. dieſen Wünſchen hier Worte verliehen, ſondern in dem Bewußtſein, daß der Vf. ſie als einen Beweis des lebhaften Intereſſes anſehen werde, das allerſeits ſeiner Arbeit entgegengebracht wird.

Albert Duncker.

Anonymi de situ orbis libri duo. E codice Leidensi nunc primum edidit M. Manitius. Stuttgardiae, J. G. Cotta. 1884.

Ein geographiſches Lehrbuch aus der Karolingerzeit, welches zuerſt K. Pertz in ſeinem Ethicus beſchrieben und deſſen Vorrede dann Dümmler nach einer Abſchrift du Rieu's im Neuen Archive bekannt gemacht hatte, hat Manitius zuerſt vollſtändig aus einem ehemals der Abtei St. Bénigne gehörigen, jetzt Leidener Codex publizirt. In der Widmung an einen König K., in welchem Dümmler Karl den Kahlen vermuthet, geſteht der Kompilator G., das Buch aus verſchiedenen Excerpten zuſammenſtellt zu haben: studio quorundam fratrum nostrorum admonitus, immo ob utriusque maris aliquantulum ignotos ascensus. Als Quellen nennt er dann ſelbſt Pomponius Mela, Äthicus, Martianus Capella, Solinus, Oroſius, Iſidorus und andere: nämlich Cäſar und des Paulus Epitome. In der That läßt ſich ſo ziemlich ſeine ganze Arbeit auf jene Autoren zurückführen. Bei dieſem Sachverhalte muß ſich jeder die Frage vorlegen, ob die Kompilation überhaupt werth war, gedruckt zu werden. Ref. möchte es verneinen, und kann den einzigen Grund des Herausgebers, daß man aus ihr den damaligen Stand der geographiſchen Kenntniſſe in Deutſchland erkennen könne, als ſtichhaltig nicht anerkennen, da bisher

noch nicht bewieſen iſt, daß die Schrift überhaupt über Burgund und die nächſte Umgegend hinaus verbreitet war. Wir können uns die Bemerkung nicht verſagen, daß der Fleiß des Herausgebers beſſer wichtigeren Arbeiten zu gute gekommen wäre. Speziell auf dem Gebiete mittelalterlicher Geographie würde ſich eine neue Ausgabe des Äthicus viel mehr gelohnt haben, da die Wuttke'ſche Arbeit ganz verkehrt iſt.

In der ſorgfältigen Praefatio beſchreibt der Herausgeber die Leidener Handſchrift und unterſucht in gründlichſter Weiſe, nach welchen Codices die Quellenſchriften benutzt ſind. Auf die Verbreitung der Schrift im Mittelalter verſpricht er ſpäter einzugehen. Im Text ſind die ſelbſtändigen Partien kurſiv gedruckt — viel iſt es freilich nicht —, die Quellen ſind gewiſſenhaft in den Noten angegeben. Bei dem Charakter der Schrift wird das angehängte Regiſter vom höchſten Nutzen ſein. Krusch.

Zur Geſchichte des Bauernkrieges in Südweſtdeutſchland. Von Karl Hartfelder. Stuttgart, Cotta. 1884.

Karl Hartfelder hat ſich ſchon durch drei Studien zur Geſchichte des Bauernkrieges am Oberrhein als tüchtiger Forſcher und gewandter Darſteller erwieſen, ſo daß ſein Verſuch, dieſe Dinge im Zuſammenhang zu ſchildern, mit Vertrauen und Beifall begrüßt werden durfte. Das 475 Seiten ſtarke Buch, welches uns vorliegt, rechtfertigt dieſes Vertrauen durchaus. H. hat nicht bloß die Chroniken des Harer u. ſ. w., auf welche allein man im vorigen Jahrhundert die Kenntnis des Bauernkrieges ſtützen konnte, ſondern auch alle in unſerm Jahrhundert ſo zahlreich zu Tage getretenen Urkundenpublikationen benutzt und noch überdies eine Reihe von Archiven, das zu Karlsruhe, Stuttgart, Kolmar, Freiburg, Speier und München, mit großem Erfolge durchforſcht und an einer Anzahl anderer Stellen ſich wenigſtens überzeugt, daß dieſelben für ſeinen Zweck nichts boten. An ſich lag es in ſeinen Wünſchen, auch Schwaben zu behandeln; da er aber von F. L. Baumann erfuhr, daß derſelbe demnächſt ſelbſt eine Darſtellung des Bauernkrieges in Schwaben ſchreiben werde, ſo grenzte er ſeine Darſtellung auf das obere Rheinthal und die unmittelbar anſtoßenden Gebiete ein, ſo daß Sundgau und Breisgau die Südgrenze und die kurpfälziſchen Lande die Nordgrenze bilden. Wenn man H.'s Darſtellung mit der ſeiner Vorgänger vergleicht, ſo iſt es allerdings nicht ungerechtfertigt, wenn er ſagt, daß in vielen Abſchnitten von der früheren Darſtellung

kein Stein mehr auf dem andern geblieben iſt, und daß er faſt jede Seite mit polemiſchen Anmerkungen gegen Zimmermann, Schreiber, Strobel u. A. hätte füllen können; viele Abſchnitte bieten einen bisher ganz unbekannten Inhalt, ſo z. B. der über das Schickſal der Bewegung in Speier. Von beſonderem Intereſſe iſt der ausführliche Bericht über die Niederlage der Bauern bei Zabern S. 125—131, wobei das ſeltene franzöſiſche Werk von Vollcyr de Séronville L'histoire et Recueil de la triomphante et glorieuse victoire u. ſ. w. benutzt iſt und die grauenhafte Abſchlachtung zwölf-, zehn- und achtjähriger Knaben durch die Stratioten hervorgehoben iſt. Von Intereſſe ſind u. a. auch die 13 Artikel der Kolmarer Rebellen, weil ſie gar keine Parallele mit den 12 Artikeln ermöglichen und alſo beweiſen, wie ſpontan doch die Bewegung vielfach losbrach; daß die Evangeliſchen die öffentlichen Dirnen nicht länger dulden wollten, erkennt vielleicht ſelbſt Herr Janſſen an. Die äußerſt verdienſtvolle und intereſſante Arbeit enthält noch zwei Erörterungen über Harer und Georg Schwartzerdt, den Chroniſten von Bretten, Bruder Melanchthon's. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und Regiſter erleichtern ſehr die Benutzung des Werkes, aus dem man vor allem ſieht, daß die Bauern durch endloſe Unterhandlungen lieber als durch's Schwert ihrem Ziele zuſtrebten.

G. Egelhaaf.

Freifrau v. Bunſen. Ein Lebensbild aus ihren Briefen zuſammengeſtellt von Aug. J. C. Hare. Deutſche Ausgabe von H. Tharau. Gotha, F. A. Perthes. 1881.

Das Buch verbreitet ſich über geſellſchaftliche Zuſtände, künſtleriſche und wiſſenſchaftliche Beſtrebungen, ſelbſt politiſche Vorgänge in Italien, Deutſchland und England: es hat für den Kulturhiſtoriker und für Jeden, der zeitgenöſſiſche Geſchichten nicht bloß von der Oberfläche ſchöpfen will, ſpannendes Intereſſe, ja ſogar hohen, im gewiſſen Sinne einzigen Werth. Den orthodox proteſtantiſchen oder vielmehr — dem Ref., den doch niemand einer katholiſchen Anwandlung verdächtigen wird, ſei das Wort erlaubt — den etwas engherzig proteſtantiſchen Standpunkt der Freifrau v. Bunſen einmal zugegeben, wird man in den vielen ihrer Briefe, welche dieſe Bände enthalten, einen Geiſt milder Ruhe, beſonnener Mäßigung und echter Menſchenliebe erkennen, wie er ſonſt Eiferern im Glauben ſelten genug zu eigen iſt. Man darf ſich hierbei nur nicht an Äußerungen ſtoßen, die hin und wieder vorkommend die Gemütstiefe der im wahren Sinne des

Wortes edeln Frau vor Augen des Lesers verschwinden machen und dickes Vorurtheil hervortreten lassen. Allein es hieße zu rasch urtheilen, wollte man der Frau, die auf solchen Inkonsequenzen zu betreten ist, die Fähigkeit absprechen, das Wahre auch dort zu erkennen, wo es den auf sie mächtig einwirkenden kirchlichen Stimmungen zu widersprechen scheint. Wie völlig erhaben über Bedenken und Befürchtungen theologischer Art spricht sie doch andrerseits 2, 343 von Einführung der Civilehe in Preußen: „Das Resultat der neuen preußischen Gesetze ... erinnert an den ernstlichen Protest des Fr. Arnold gegen den Mißbrauch gewisser Ausdrücke, indem man von christlichen Nationen oder von Christianisirung der Nationen spricht. Christen bleiben, wie von jeher, einzelne Individuen oder kleine Häuflein, und niemand, der die Dinge in's Auge faßt, wie sie sind, wird die Befreiung von einem gesetzlichen Zwange bedauern, demzufolge man dem Namen nach ein Christ wird, ohne den Glauben an die Göttlichkeit des Christenthums zu besitzen."

Mit Recht ist eines der Kapitel, in denen römische Briefe der Freifrau enthalten sind, „Römischer Sonnenschein" betitelt worden: die aus der ewigen Stadt und Umgebung datirten Schreiben sind in der That das weitaus Interessanteste an dem Buche. Sie bringen schätzbare Daten zur Künstler- und Gelehrtengeschichte der Zeit, u. a. erwünschte Aufschlüsse über die zwei unvergeßlichen Männer, mit denen die Familie Bunsen in Verkehr gestanden: Thorwaldsen und Niebuhr. Wie der erstere, völlig ein Heide, es angefangen hat, die ihm gestellten Aufgaben christlicher Skulptur zu bewältigen, wird artig 1, 98 erzählt. Von Niebuhr wird uns 1, 65 eine merkwürdige Äußerung über Hume und Gibbon berichtet: „diese beiden stellt er über jeden Geschichtschreiber Frankreichs oder Deutschlands." Und es hatten damals schon Joh. v. Müller und Spittler geschrieben!

Was der Herausgeber zu den Bunsen'schen Briefen aus Eigenem hinzugethan, mag für jenen Theil des englischen Publikums, der deutsche Verhältnisse ignorirt, ganz gut sein; in der Übersetzung erscheint es aber doch zu primitiver Art. Was sollen uns Anmerkungen wie die zu 2, 335: „Karl Ritter, ein ernster Christ und liebenswürdiger Gesellschafter, war ein gefeierter Professor der Erdkunde an der Berliner Universität." Solches und ähnliches hätte in der deutschen Ausgabe füglich wegbleiben können. M. Br.

Friedrich, Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, Malteſerritter, Kardinal und Biſchof von Breslau. Ein Beitrag zur Breslauer Biſchofsgeſchichte von Paul Buchmann. Breslau, G. P. Aderholz. 1883.

Eine Anzahl Aufſätze, die früher im Katholiſchen ſchleſiſchen Kirchenblatt erſchienen waren, erſcheinen hier zu einer Biographie zuſammengefaßt. Ihr Hauptzweck iſt die Schilderung der Thätigkeit des Landgrafen-Kardinals für die Breslauer Diöceſe, welcher er vom Jahre 1671 bis zu ſeinem 1682 erfolgten Tode vorſtand. Wie der Vf., Prieſter an der Breslauer Domkirche, angibt, iſt ſeine Arbeit „zum großen Theil mühevoll aus ungedruckten, zuverläſſigen Quellen, beſonders den Kapitelsakten, geſchöpft". Doch merkt man dies nur wenig. Vielmehr ſind die meiſten Angaben bereits gedruckten Werken entnommen.

Der vor drei Jahren erſchienene Aufſatz A. Duncker's (Archiv f. heſſiſche Geſch. u. Alterthskde. 15, 449 ff.) über den Seeſieg, welchen Landgraf Friedrich 1640 als Admiral der Malteſerflotte bei Goletta über die Barbaresken erfocht, blieb dem Vf. unbekannt, wie ſeine Darſtellung S. 19 zeigt. Ebenſo wenig weiß er etwas von der a. a. O. durch F. Müller überſetzten italieniſchen Flugſchrift, worin jenes ſiegreiche Treffen beſchrieben iſt. Die Einzelheiten, welche der Vf. über die zu Rom 1636 erfolgte Konverſion des Landgrafen mittheilt, widerſprechen nicht der von Duncker aufgeſtellten und durch einige Gründe unterſtützten Vermuthung, daß Schiller die Geſchichte Friedrich's, des erſten Prinzen des heſſiſchen Hauſes, welcher katholiſch ward, für die Zeichnung der Geſtalt ſeines „Prinzen" im „Geiſterſeher" benutzt habe. In dieſer Romanfigur wollte man ſeither Anklänge an die Perſönlichkeit anderer fürſtlicher Proſelyten des Katholizismus, wie des Herzogs Karl Alexander von Württemberg oder des Herzogs Johann Friedrich von Braunſchweig-Lüneburg, herausfinden. *ρα.*

Das Leben der hl. Eliſabeth von Thüringen in Wort und Bild. Von Johann Diefenbach. Frankfurt a. M., A. Foeſſer Nachfolger. 1884.

Ein Kommentar zu vierzehn Freskogemälden aus der Deutſchordenskirche zu Sachſenhauſen, die das Leben und die Wunder der hl. Eliſabeth darſtellen. 1881 bis 1883 wurden dieſe Gemälde durch die Munifizenz des Hoch- und Deutſchmeiſters Erzherzog Wilhelm von Öſterreich ihrer Verwahrloſung entzogen und von Weinmaier aus München reſtaurirt. Die in guten Abbildungen hier wiedergegebenen Bilder entſtammen dem Anfange des 14. Jahrhunderts und verdienen

auch vom Standpunkte des Kunſthiſtorikers aus Beachtung. Die kirchliche Stellung des Vf. kennzeichnet ſich ſchon durch ſeine in der Vorrede abgegebene Erklärung, daß „nicht der Glaube an ſchriftſtelleriſchen Beruf ſeine Feder geführt habe, ſondern der Glaube an die göttliche Vorſehung, welche in den neuentdeckten Schätzen chriſtlicher Kunſt den Weg zu zeigen ſchien, der betreten werden müßte, um das begonnene Werk der Kirchenreſtauration (sic!) vollenden zu können". *ρα.*

Zeitſchrift des Vereins für heſſiſche Geſchichte und Landeskunde. Neue Folge. X. Nebſt „Mittheilungen" für die Jahre 1882 und 1883. Kaſſel, A. Freyſchmidt in Kommiſſion. 1883.

A. Buſſon bekämpfte in den „Mittheilungen des Inſtituts für öſterreichiſche Geſchichtsforſchung" 2, 31 ff. die von J. Rübſam in ſeiner Abhandlung über den Fuldaer Abt Heinrich V. aufgeſtellte Anſicht, daß ſchon Kaiſer Otto II. den Äbten Fulda's die Würde eines „Erzkanzlers der Kaiſerin" verliehen habe. Wie Ref. ſchon in ſeiner Anzeige der Rübſam'ſchen Arbeit (H. Z. 47, 149) bemerkte, nimmt Buſſon an, daß der genannte Titel erſt gleichzeitig mit der goldenen Bulle entſtanden ſei. Die erſte Abhandlung des vorliegenden Bandes, betitelt „Der Abt von Fulda als Erzkanzler der Kaiſerin" enthält nun eine ausführliche Darlegung J. Rübſam's, worin er ſeine frühere Behauptung aufrecht zu erhalten und zu begründen ſucht. Aber trotz der umfangreichen hier herangezogenen Literatur iſt es unſeres Erachtens dem in der mittelalterlichen Geſchichte des Fuldaer Hochſtifts gut bewanderten Vf. nicht gelungen, das Vorkommen der Erzkanzlerwürde in der Ottonenzeit quellenmäßig zu belegen.

Die folgende Arbeit, worin C. v. Stamford die Hülfsleiſtung heſſiſcher Truppen bei der Niederwerfung des Aufſtandes des Prätendenten Karl Eduard Stuart ſchildert, leidet wieder an der ermüdenden Breite, die Ref. ſchon H. Z. 49, 165 ff. einem Buche desſelben Autors zum Vorwurfe machen mußte. Dem heſſiſchen Corps, vom Erbprinzen Friedrich, dem nachmaligen Landgrafen Friedrich II., befehligt, war es nicht vergönnt, an irgend einer entſcheidenden Aktion des Kriegs in Schottland theil zu nehmen. Die Soldaten und ihren Führer trifft dabei, wie v. Stamford nachweiſt, keine Schuld. Mögen auch die von ihnen überſtandenen Strapazen und ihre Kreuz- und Quermärſche bis zu ihrer Wiedereinſchiffung nach den Niederlanden recht anſtrengend geweſen ſein, ſo verdienen ſie doch nicht als ein Beitrag zur heſſiſchen Kriegsgeſchichte in der vom Vf. beliebten Aus-

führlichkeit der Nachwelt überliefert zu werden. Zu diesem Zwecke sind das Feldjournal des Corps und die Listen, Rapporte u. s. w., denen v. Stamford sein Material entnahm, nicht angelegt worden.

Ebenfalls dem 18. Jahrhundert gehören drei Briefe Rudolf Erich Raspe's an den Landgrafen Friedrich II. von Hessen an, die Albert Duncker aus den Handschriften der Kasseler Landesbibliothek herausgibt und erläutert. Die Briefe, aus den Jahren 1773, 1774 und 1780, zeigen, wie der Herausgeber bemerkt, den merkwürdigen, jetzt auch als Verfasser der „Abenteuer des Freiherrn von Münchhausen" bekannt gewordenen Gelehrten in drei Stadien seines Lebens „zuerst in erfolgreicher wissenschaftlicher Thätigkeit und im vollsten Vertrauen des Landgrafen, im zweiten Briefe am Vorabende seines Sturzes, im dritten als Flüchtling und im Kampfe um seine Existenz". Der erste Brief belehrt uns über die Intervention des Landgrafen zu gunsten der durch die Bulle „Dominus ac redemtor noster" in ihrer Existenz bedrohten Jesuitenkollegien zu Paderborn und Büren, der zweite schildert eine Reise Raspe's nach Berlin, auf der er Beireis in Helmstädt besucht. Seine Beschreibung der dort gesehenen mechanischen Wunderwerke ermöglicht eine interessante Parallele mit der Erzählung, die uns Goethe in den „Tag- und Jahresheften" von seinem Besuche bei dem altgewordenen Zauberer von Helmstädt entwirft. Aus dem letzten Schreiben, das Raspe fünf Jahre nach seiner Flucht aus Kassel von London aus an seinen ehemaligen Fürsten richtet, geht die tiefste, aber zu spät kommende Reue über die von ihm bei der Verwaltung des Kasseler Medaillenkabinets bewiesene Untreue hervor. Für die Kenntnis der eigenartigen Persönlichkeit Raspe's, der mitten im Getriebe der Zeit Winckelmann's und Lessing's stand, bieten diese Briefe beachtenswerthe Anhaltspunkte.

Mit der größeren Abhandlung Theodor Ilgen's und Rudolf Vogel's[1]) „Kritische Bearbeitung und Darstellung der Geschichte des thüringisch-hessischen Erbfolgekriegs (1247—1264)" betritt der Verein wieder das Gebiet der Geschichte des hessischen Mittelalters, welches wir leider seit längerer Zeit in seinen Veröffentlichungen entweder gar nicht oder ungenügend vertreten fanden. Zwar bedauern die Verfasser, daß das Material für die Geschichte Thüringens durch Mangel an Entgegenkommen an geeigneter Stelle nicht in dem Maße von ihnen herangezogen werden konnte, wie das über die hessischen Ver-

[1]) Auch besonders erschienen (Marburg, Elwert).

hältniſſe während jenes Zeitraumes, wofür ihnen die Urkunden des Marburger Staatsarchives zur Verfügung ſtanden. Dennoch haben wir es hier mit einer ſehr tüchtigen, von methodiſch geſchulten Kräften unternommenen Leiſtung zu thun. Eine ausführliche Einleitung erörtert den Werth der Quellen und der bereits vorhandenen Literatur. Mit manchen Anſchauungen und Überlieferungen wird gründlich, vielleicht hier und da etwas zu unbarmherzig, aufgeräumt. Der heſſiſche Chroniſt Wiegand Gerſtenberger, deſſen Darſtellung in der Beurtheilung der Zuſtände Heſſens man für die behandelte Periode vielfach gefolgt iſt, erſcheint hier als dürftiger und kritikloſer Kompilator. Von großer Wichtigkeit ſind die Ausführungen über die Erbſchaft ſelbſt, über die Lehen und Beſitzungen der Ludowinger in Heſſen und über die rechtlichen Anſprüche der ſtreitenden Erben, der Herzogin Sophie von Brabant als Mutter Heinrich des Kindes und ihres Gegners, des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen. Für die wichtige Zeit, in der Heſſen aus ſeiner langjährigen Verbindung mit Thüringen ſchied, gibt die Arbeit ganz neue Grundlagen. 18 Beilagen, meiſtens Urkunden des Marburger Archives, beſchließen ſie. Für die neunte, angeblich 1254 von Sophie zu gunſten des Kloſters Haſungen ausgeſtellte und ſchon bei Ledderhoſe Kl. Schriften 4, 276 gedruckte, wird durch Autopſie des ſog. Originals S. 368 ff. der Nachweis erbracht, daß ſie im Intereſſe der Anſprüche des Kloſters auf das Patronat über Schützeberg bei Wolfhagen gefälſcht iſt.

Den Abhandlungen des 10. Bandes folgen reichhaltige „Mittheilungen“ über das Vereinsleben während des Jahres 1882. Unter den dort eingefügten kleineren Aufſätzen iſt von allgemeinerem Intereſſe ein ſolcher E. Gerland's über die Korreſpondenz Leibniz' mit Herrn v. Staff, dem Erzieher der jüngeren Söhne des heſſiſchen Landgrafen Karl. Die dahin gehörigen Briefe Leibniz' ſind ſchon ſeit Kortholt's Ausgabe von 1738 bekannt, doch war man ſeither im Zweifel über die Perſönlichkeit des Adreſſaten, den Gerland jetzt nach der von ihm in der Bibliothek zu Hannover gefundenen Originalkorreſpondenz feſtgeſtellt hat. Zwei der Briefe aus dem Jahre 1702 werden hier abgedruckt, die über die Thätigkeit Papin's in Kaſſel und über die Pläne des Landgrafen Karl bezüglich der Waſſerwerke des „Karlsbergs“, der heutigen Wilhelmshöhe, nicht unwichtige Aufſchlüſſe geben.

Der Inhalt von drei unlängſt in Heſſen gemachten und durch W. Stern beſchriebenen Münzfunden gehört in der Hauptſache dem 16. und 17. Jahrhundert an.

Bedauerlich ist es, daß der Verein von seinem Bestreben, die „Mittheilungen" mit seiner Zeitschrift verbunden erscheinen zu lassen, was Ref. in einer früheren Anzeige (H. Z. 49, 160) als einen Fortschritt begrüßte, wieder Abstand genommen und dieselben für das Vereinsjahr 1883 separat veröffentlicht hat. In diesem jüngst ausgegebenen Hefte stehen außer Nekrologen verdienter Mitglieder, den üblichen Berichten über die Vereinsversammlungen in verschiedenen Städten Hessens u. s. w. auch mehrere kleine Aufsätze. Mit Lob nennen wir darunter die von F. Malkmus angestellte Untersuchung über die alte rheinisch-hessische Heerstraße auf der Strecke von Amöneburg bis Treysa und den auf urkundlicher Grundlage fußenden Bericht F. W. Noll's über die ältere Geschichte des Hospitals der Altstadt Hanau bis zum Jahre 1630.

Beiden Jahrgängen der „Mittheilungen" sind bibliographische Verzeichnisse der neuesten, auf Hessen bezüglichen historischen Literatur in Einzelwerken, Zeitschriften u. s. w. beigegeben, eine Arbeit, der sich Albert Duncker unterzogen hat. *pa.*

Kassel im Siebenjährigen Kriege. Ein Beitrag zur Geschichte der Stadt von Hugo Brunner. Kassel, E. Hühn. 1883.

In dem kleinen Buche liegt ein Resultat gründlicher Studien vor uns, das sich vortheilhaft von so manchen Elaboraten über neuere hessische Geschichte abhebt, vor denen Ref. in dieser Zeitschrift wiederholt warnen mußte. Die gedruckten Quellen über den behandelten Zeitraum sind vom Vf. sämmtlich herangezogen; außerdem wurde das handschriftliche Material, welches sich im Marburger Staatsarchive und der Kasseler Bibliothek vorfindet, in verständiger Weise benutzt. Von den militärischen Operationen, welche zur zweimaligen Belagerung des von den Franzosen besetzten Kassel durch die Alliirten führten, gewinnt man ebenso wie von diesen beiden Belagerungen selbst und der Lage der Einwohnerschaft während jener Jahre der Drangsal ein anschauliches Bild. Nicht wenige Fehler früherer Darstellungen dieser Vorgänge, von welchen übrigens keine so detaillirt war, wie die Brunner's, finden hier Berichtigung.

Der Verbreitung des empfehlenswerthen Buches außerhalb Hessens würde es ohne Zweifel sehr genutzt haben, wenn der Vf. in einer Vorrede sein Verhältnis zu den früheren Schilderungen bei Renouard, v. Westphalen, Piderit u. A. auseinandergesetzt und sich über den Werth der von ihm benutzten Quellen, insbesondere der handschrift-

lichen, näher ausgeſprochen hätte. Auch vermißt man Croquis zur Veranſchaulichung der Poſitionen der Belagerer, da Pläne des alten Kaſſel und ſeiner Umgebungen nicht Jedem zur Hand ſein dürften.

pa.

Das Abſchiedsgeſuch der kurheſſiſchen Offiziere im Oktober 1850. Aus gleichzeitigen Quellen dargeſtellt. Von Otto Gerland. Kaſſel, Friedr. Scheel. Leipzig, Friedr. Förſter. 1883.

Aus dem Leben des Kurfürſten Friedrich Wilhelm von Heſſen. Von E. v. Göddäus. Kaſſel, G. Klaunig. 1883.

Obgleich den Vorgängen in Kurheſſen, welche in den Verfaſſungskämpfen des Jahres 1850 den größten Theil des Offizierscorps veranlaßten, die Entlaſſung zu nehmen, ſchon in mehreren anderen Büchern Aufmerkſamkeit geſchenkt iſt — wir nennen hier nur die Darſtellungen H. Gräfe's, A. Pfaff's und die „Lebenserinnerungen" Fr. Ötker's — kann die vorliegende kleine Schrift Gerland's doch Anſpruch darauf erheben, neues, aktenmäßiges Material über das vielbeſprochene Ereignis zu bringen. Dasſelbe ſtand dem Vf. aus dem Nachlaſſe ſeines Vaters zu Gebote, der kurheſſiſcher Artilleriegeneral und Kommandant von Kaſſel während jenes Konflikts war und ſeine verfaſſungstreue Haltung nach dem Einrücken des Bundesexekutionscorps mit einer halbjährigen Feſtungshaft büßen mußte.

Die hier publizirten zwiſchen dem Befehlshaber des heſſiſchen Armeecorps und Vater des damaligen Kriegsminiſters, Generallieutenant v. Haynau, dem General Gerland und der Kaſſeler Staatsprokuratur gewechſelten Schriftſtücke dienen dem Zwecke, den Schritt der heſſiſchen Offiziere, der gleichzeitig und ſpäter, beſonders auswärts, neben vieler Anerkennung auch mancherlei Verkennung erfuhr, nach allen Seiten hin genügend zu erklären. Bei der eigenthümlichen Lage, in die ſich das brave Offizierscorps durch ſeinen auf die Verfaſſung geleiſteten Eid gebracht ſah, blieb ihm, als der Kurfürſt und ſeine Rathgeber dieſe Verfaſſung umzuſtürzen begannen, wie der Vf. ausführt, kein anderer Weg übrig, als den oberſten Kriegsherrn um Entlaſſung zu bitten.

Eine durchaus andere Abſicht verfolgt das zweite Schriftchen, das 24 Anekdoten aus dem Leben des letzten heſſiſchen Kurfürſten bringt, die der Vf., früher kurheſſiſcher Geheimer Legationsrath und einer der Vertrauten des Kurfürſten, als entſcheidende Züge für ein Charakterbild desſelben angeſehen wiſſen will. Die Geſinnung, aus welcher die kleine Samm-

lung hervorgegangen ist, muß man achten. Ob jedoch Herr v. Göddäus durch die Erzählung dieser meistens sehr unwichtigen Begebenheiten, vorausgesetzt, daß sie sämmtlich in der mitgetheilten Weise vorgefallen sind, seine Absicht erreichen wird, die im allgemeinen höchst ungünstige Meinung über Friedrich Wilhelm zu beseitigen, ist eine andere Frage. Gewiß haben dem Kurfürsten manche gute persönliche Eigenschaften nicht gefehlt. Aber zu laut verkündet die Geschichte seiner 35jährigen Regierung, daß seine Fehler als Herrscher jene Vorzüge nur allzusehr in den Schatten treten ließen. An dieser bekannten Thatsache vermag ein sicherlich treugemeinter Rechtfertigungsversuch nach Art des vorliegenden nichts zu ändern. *pa.*

Heimaterinnerungen an Franz Dingelstedt und Friedrich Ötker. Von Julius Rodenberg. Berlin, Gebrüder Paetel. 1882.

Zur Erinnerung an Friedrich Ötker. Von Adam Pfaff. Gotha, F. A. Perthes. 1883.

Beiden Büchern ist bei aller Verschiedenheit der Individualität der Verfasser eins gemeinsam: die warme Liebe für den behandelten Gegenstand. Man wird nicht mit den Autoren darüber rechten, ob die Zeit zu einer abschließenden Beurtheilung Dingelstedt's und Ötker's, über denen sich kaum das Grab geschlossen hat, schon gekommen ist, sondern ihre Darstellungen als das ansehen, was sie sein wollen, als den Ausdruck treuer Freundschaft für die Dahingeschiedenen. Rodenberg war seit langen Jahren durch seine Schaumburger Landsmannschaft und mancherlei schriftstellerische Beziehungen sowohl mit Ötker als mit Dingelstedt verbunden, Pfaff mit dem Erstgenannten durch seine politische Mitkämpferschaft in der Zeit der hessischen Verfassungswirren. Aus diesem Gesichtspunkte wollen auch beide Arbeiten betrachtet sein. Das Buch R.'s sucht mehr ein Bild des literarischen Schaffens seiner beiden Helden zu entwerfen; es führt uns aber auch in ihre Jugendjahre ein und gibt eine hübsche Skizze des Treibens der jungen geistig angeregten Welt Kassels während der dreißiger Jahre. Die Mittheilungen, welche uns hier über Dingelstedt gemacht werden, beruhen zum Theil auf den Aufzeichnungen einiger seiner Jugendfreunde und sind ungleich reichhaltiger als die Ötker betreffenden. Dieser hat schon selbst in den beiden 1877 und 1878 erschienenen Bänden seiner „Lebenserinnerungen", die bis 1859 reichen, seine Laufbahn bis zum Kampfe um die Wiederherstellung der kurhessischen Verfassung von 1831 ausführlich geschildert. Selbstverständlich bilden diese Aufzeichnungen für R. und für P. eine Hauptquelle.

Wenn R. über Dingelſtedt manches Neue bringt — wir rechnen dahin beſonders die Epiſode über des Dichters unfreiwilligen Aufenthalt in Fulda und ſeine Bedeutung für Dingelſtedt's Entwickelung — ſo hat P. den Vorzug, daß ihm der noch nicht publizirte Schlußband von Ötker's Memoiren zur Verfügung ſtand, welchen des Verewigten Neffe zu veröffentlichen beabſichtigt. Der Hiſtoriker wird übrigens gut thun, die Würdigung der Perſönlichkeit Ötker's nicht eher vorzunehmen, als bis der Schluß ſeiner „Lebenserinnerungen" im Drucke vorliegt. Nach P.'s Äußerungen ſind ſie von Ötker ſelbſt „bereits zum Theil auf Grund eines umfaſſenden Aktenmaterials vorbereitet". Immerhin erregt aber ſchon jetzt die größte Aufmerkſamkeit, was uns hier nach dieſen Papieren von Ötker's Beziehungen zu Bismarck erzählt wird, die mit einer am 15. Oktober 1862 zu Berlin ſtattgehabten Unterredung zu beginnen ſcheinen. Es iſt nicht unbekannt, daß die Form der Einverleibung Kurheſſens in die preußiſche Monarchie derjenigen, die ſich Ötker dafür ausgedacht hatte, nicht ganz entſprach. Ebenſo weiß man, daß ſeine Stellung zu manchen politiſchen Fragen, die ſeine engere Heimat betrafen, von der ſeiner vormaligen Mitſtreiter im heſſiſchen Landtage und ſpäteren Kollegen im preußiſchen Abgeordnetenhauſe und deutſchen Reichstage nicht unerheblich abwich. Wie alle Menſchen, ſo mußte auch Ötker dem Alter ſeinen Tribut zollen, und als ein Ausfluß der durch körperliche Leiden ſehr niedergedrückten Stimmung ſeiner letzten Lebensjahre mag es mit anzuſehen ſein, wenn er faſt nur das von ihm Geleiſtete und Gewollte in verklärtem Lichte anſah, während er das Vorgehen Anderer oft mehr als billig einer negirenden Kritik unterwarf. Die ungetrübte Klarheit des Blicks, welche ihm P. gegenüber der oppoſitionellen Haltung eines großen Theils der nationalliberalen Partei in vielen Punkten vindizirt, wo es ſich um die Stellungnahme zur inneren Politik des Reichskanzlers handelt, ſcheint er ſich bei der Vergleichung der Zuſtände Kurheſſens vor der Annexion mit denen nach derſelben nicht bewahrt zu haben. Dafür bieten einen Beleg die S. 155 ff. aufgezählten und in dieſer Allgemeinheit ſchwerlich richtigen Vorwürfe gegen die preußiſche Verwaltung in dem neuerworbenen Lande.

Es ſollte den Ref. freuen, wenn der in nahe Ausſicht geſtellte Abſchluß der Ötker'ſchen Memoiren, für welchen der intereſſanteſte Theil des feſſelnd geſchriebenen Buchs P.'s als Vorläufer anzuſehen iſt, ſeine Vermuthung hinfällig machen würde, als ſei der warmherzige und uneigennützige Patriot ſich der unvermeidlichen politiſchen Kon-

sequenzen seines Handelns schließlich zu wenig bewußt gewesen und habe den gewiß schmerzlichen Opfern, welche auch sein Heimatland der Größe des deutschen Vaterlandes bringen mußte, eine schwerwiegendere Bedeutung beigelegt, als sie ihnen vor dem Forum der Geschichte zuerkannt werden wird. *pa.*

Die Sehenswürdigkeiten Marburgs und seiner Umgebungen in geschichtlicher, kunst- und kulturhistorischer Beziehung. Von Wilhelm Kolbe. Marburg, N. G. Elwert. 1884.

Unter den Schriften, welche Kolbe bisher über die Geschichte Marburgs und seiner Umgegend veröffentlichte, ist das vorliegende Buch nach der Ansicht des Ref. die beste Leistung. Es erhebt sich bedeutend über das Niveau der Arbeiten, die in vielen anderen Städten demjenigen, der Belehrung sucht, als „Führer" dargeboten werden. Wir haben hier vielmehr eine tüchtige, wissenschaftlich gehaltene Darstellung vor uns und deshalb gehört eine Anzeige derselben auch in diese Zeitschrift. Der Vf. war eifrig bemüht, von den architektonisch besonders bemerkenswerthen Bauten Marburgs ein anschauliches Bild zu liefern. Er hat dabei nicht nur sämmtliche Quellen mit Geschick herangezogen, sondern auch eigene werthvolle Beobachtungen hinzugefügt. Von hohem Interesse sind z. B. seine Mittheilungen über die Baugeschichte des Schlosses.

In der Schilderung der St. Elisabeth-Kirche faßte er sich verhältnismäßig kurz, da er auf seine 1882 in 2. Auflage erschienene Beschreibung derselben (s. H. Z. 49, 523 f.) verweisen konnte. Die 26 Illustrationen des Buches sind zum Theil der Prachtausgabe des Montalembert'schen Werkes über das Leben der hl. Elisabeth entnommen, zum Theil nach photographischen Aufnahmen von L. Bickell hergestellt. Jeder Ortskundige wird nicht anstehen, die Bickell'schen Bilder für die besseren und charakteristischeren zu erklären.

Das ganze Buch verdient als ein recht brauchbares Hülfsmittel zum Verständnis der Vergangenheit einer der merkwürdigsten deutschen Städte warme Empfehlung. *pa.*

Die Erbauung der St. Elisabeth-Kirche in Marburg. Von Wilhelm Kolbe. Marburg, N. G. Elwert. 1883.

Zur Erinnerung an die Elisabeth-Kirche zu Marburg. Von L. Bickell. Marburg, N. G. Elwert. 1883.

So gleichartig der Titel beider Schriften lautet, so ist doch ihr Inhalt ein wesentlich verschiedener. Die Arbeit Kolbe's, aus einem

Vortrage im heſſiſchen Geſchichtsverein entſtanden, gibt eine Schilderung der Verhältniſſe, unter denen der berühmte Kirchenbau entſtand und verfolgt deſſen Geſchichte bis zum Tage ſeiner Einweihung am 1. Mai 1283. Schon bei der Beſprechung früherer Abhandlungen des Vf. über die Eliſabeth-Kirche (H. Z. 49, 523) wurde vom Ref. auf das Verdienſtliche der K.'ſchen Darſtellungen hingewieſen. Gleiche Anerkennung läßt ſich auch der vorliegenden Schrift zollen, ſoweit die auf die Baugeſchichte bezüglichen Daten in Betracht kommen. Dagegen kann ſich Ref. mit der geradezu übertriebenen Verherrlichung des Landgrafen Konrad von Thüringen, des Bruders Heinrich Raspe's, nicht einverſtanden erklären. Es iſt bekannt, daß dieſer Fürſt nach ſeinem Eintritt in den deutſchen Orden es dem Magiſter Konrad von Marburg an fanatiſchem Eifer in der Vertilgung der Ketzer faſt zuvorthat. Seine Verdienſte um die Begründung des Gotteshauſes und ſeine noch größeren um die Heiligſprechung ſeiner Schwägerin ſollen nicht in Abrede geſtellt werden, aber mit dem edlen Hermann von Salza darf er nicht in ſolche Beziehung gebracht werden, wie es S. 16 f. geſchehen iſt. Mit Konrad's Übertritt in den geiſtlichen Stand beginnt jene devote Hingabe des thüringiſchen Fürſtenhauſes an die päpſtlichen Intereſſen in Deutſchland, die durch Heinrich Raspe's Pfaffenkönigthum ihr wenig rühmliches Ende erreicht.

Ein ganz anderes Ziel als K. hat ſich Bickell mit ſeiner Abhandlung geſetzt. Sie bezweckt nicht allein, wie der Vf. (S. 6) will, „den Beſuchern des 600jährigen Kirchweihfeſts das Verſtändnis des Baues und ſeiner Kunſtſchätze zu vermitteln", wozu außer dem Texte eine Reihe von meiſtens guten Holzſchnitten mit Plänen und Abbildungen dienen, ſondern erörtert auch mit vorzüglicher Beherrſchung des Stoffs eine Anzahl wichtiger baugeſchichtlicher Fragen über dieſe älteſte gothiſche Hallenkirche Deutſchlands. Sehr beachtenswerth erſcheint, was S. 9 f. über die Lage der ehemaligen St. Franziskus-Kapelle geſagt wird, die noch von der hl. Eliſabeth ſelbſt errichtet wurde und worin bis 1249 die Gebeine der Heiligen ruhten, bis ſie auf den Altar des Chors der inzwiſchen theilweiſe vollendeten Kirche transferirt wurden.

In dem jetzigen ſog. Mauſoleum der Heiligen will B. den urſprünglichen Hochaltar erkennen, an deſſen Stelle erſt 1290 der heutige reichere trat. Die ihm aus perſönlicher Anſchauung bekannten Kirchenbauten Heſſens und der Nachbargebiete weiß der Vf. an ge-

eigneten Stellen zum Vergleich heranzuziehen. Man theilt ſeinen Unwillen, wenn man bei ihm lieſt, was er von den verwüſtenden „Reſtaurationen“ und „Freilegungen“ erzählt, durch welche die herrliche Kirche und ihre Umgebungen bis in die neueſte Zeit heimgeſucht wurden. Die von Prof. Lange nach 1847 vorgenommene Reſtaurirung ſticht davon nach des Vf. Meinung vortheilhaft ab, wenn ſie auch nicht überall das Richtige traf.

Daß B. hier und da ſeinem Unmuthe gegen die Reſtauratoren zu ſehr die Zügel ſchießen läßt und z. B. S. 15 das Kind mit dem Bade ausſchüttet, wenn er „die planmäßige Fälſchung monumentaler Urkunden eine charakteriſtiſche Eigenthümlichkeit des 19. Jahrhunderts“ nennt, kann den Geſammteindruck der ſowohl für den Hiſtoriker als den Architekten werthvollen Abhandlung kaum beeinträchtigen. Ein auffallender Flüchtigkeitsfehler findet ſich S. 14, wo von einem Kaiſer Rudolf IV. die Rede iſt, der den Meiſter Heinrich Kumpf aus Heſſen zu Arbeiten am Stephansdome nach Wien berief. Herzog Rudolf IV. von Öſterreich iſt gemeint, der übrigens auch nicht 1356, wie B. angibt, ſondern 1358 ſeine Regierung begann.

Mit dem Ref. werden wohl viele Leſer der Arbeit den Wunſch hegen, daß uns der Vf. bald mit der Monographie des berühmten Reliquienſchreins der hl. Eliſabeth beſchenken möge, die er S. 25 in Ausſicht ſtellt. — Auch die von W. Drugulin in Leipzig ausgeführten Initialen und ſonſtigen Holzſchnittverzierungen der ſchön ausgeſtatteten Feſtſchrift verdienen alles Lob. *pa.*

Annalen des Vereins für naſſauiſche Alterthumskunde und Geſchichtsforſchung. XVI. XVII. Wiesbaden, J. Niedner. 1881. 1882.

Den Inhalt des 16. Bandes der Annalen bildet eine Publikation über den aus 21 verſchiedenen Beſtandtheilen zuſammengeſetzten, aus dem Kloſter Arnſtein an der Lahn herrührenden Sammelband des früheren Idſteiner, jetzt Wiesbadener Staatsarchives, welcher als 14. Abſchnitt das Nekrologium dieſer ehemaligen Prämonſtratenſerabtei enthält. Der Arbeit, auf welche ihr Herausgeber Becker unleugbar großen Fleiß verwandte, ſind bisher ſehr divergirende Beurtheilungen zu theil geworden, die ungünſtigſte wohl durch A. Wyß in Hettner's und Lamprecht's „Weſtdeutſcher Zeitſchrift“ 2, 60 ff. Wyß iſt dort ſogar ſo weit gegangen, Becker bei Anlegung des Orts- und Perſonenregiſters eines Plagiats aus dem von ihm in den „Publikationen aus den kgl. preußiſchen Staatsarchiven“ Bd. 3 herausgegebenen

1. Bande des Urkundenbuches der Deutſchordens-Ballei Heſſen zu beſchuldigen. Ref. ſieht hier davon gänzlich ab, ob dieſe Behauptung ihre Richtigkeit hat, kann aber doch nicht umhin, einer Anzahl von Bemerkungen, welche Wyß in der genannten Anzeige über die Form der Veröffentlichung des Nekrologiums macht, eine gewiſſe Berechtigung zuzugeſtehen. Weit entfernt, ſich die von Wyß a. a. O. an den Tag gelegte Schärfe des Urtheils anzueignen, iſt er der Meinung, daß die Arbeit viel zu weitläufig angelegt ſei und weder das Nekrologium die Wichtigkeit beſitze, welche ihm der Herausgeber vindizirt, noch auch eine ſo ausführliche Behandlung der übrigen Abſchnitte des Arnſteiner Sammelbandes im Intereſſe der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft geboten geweſen ſei, wie ſie ihnen hier widerfahren iſt. Daß die Maſſenhaftigkeit der Noten oft nahezu erdrückend wirkt, iſt unbeſtreitbar.

Die erſte Anlage des Nekrologiums gehört, wie der Herausgeber nachweiſt, dem 13. Jahrhundert an, die meiſten Einträge entſtammen jedoch dem 15. Jahrhundert, werden in den beiden folgenden Jahrhunderten ſeltener und ſchließen mit dem Jahre 1708 (S. 38). Der Sammelband von 127 Folioblättern, in welchem das Nekrologium auf Fol. 87—123 ſteht, iſt wohl am Ende des 16. Jahrhunderts zuſammengeſtellt.

Als Beilagen folgen zunächſt ein Aufſatz „Zur Geſchichte der Abtei Arnſtein", dann eine Unterſuchung über die Lage der Orte Bremberg, Brunnenbach und Brunnenburg, Bremm und Neef, ferner ein Verzeichnis der Äbte Arnſteins, zahlreiche während des Druckes nothwendig gewordene Zuſätze und Berichtigungen zum Ganzen, ein Gloſſar, ein Orts- und Perſonenverzeichnis und eine Tafel der Monatsepakten, der Epakten des 22. März und der lunaren Schaltmonate in dem Kalendarium eines dem 14. und 15. Jahrhundert angehörigen Martyrologiums, welches im 6. Abſchnitte des Sammelbandes enthalten iſt.

Der 17. Band beginnt mit ausführlichen Vereinsnachrichten für die Jahre 1879—1882. Ihnen reihen ſich in zwanzig Abtheilungen eine Menge kleinerer Aufſätze an, die ſämmtlich dem Vereinsgebiete ihren Stoff entnehmen. Sowohl die prähiſtoriſche als die römiſche, mittelalterliche und neuere Zeit ſind darin vertreten. In den Kreiſen der Anthropologen muß Aufmerkſamkeit erregen, was A. v. Cohauſen und H. Schaaffhauſen über die 1881 wiederum bei Steeten an der Lahn gemachten Höhlenfunde dreier menſchlicher Schädel und ſonſtiger Knochenreſte mittheilen, die Schaaffhauſen ebenſo wie die ähnlichen in

der Grotte von Cro-Magnon bei Les Eyzies im Thale der Vezère in Frankreich gemachten Entdeckungen der Rennthierzeit zuweiſen will. Durch dieſe Funde erhalten die früher bei Steeten zu tage gekommenen (ſ. H. Z. 47, 153) eine wichtige Ergänzung. — v. Cohauſen liefert hier auch Nachträge zu der im 15. Annalenbande (ſ. H. Z. a. a. O.) enthaltenen Beſchreibung der Wallburgen, Landwehren u. ſ. w. des Regierungsbezirks Wiesbaden. In dem Abſchnitte „Römiſche Bauwerke“ verdienen einen beſonderen Hinweis die Angaben L. Jacobi's über die in den letzten Jahren in und bei Homburg v. d. H. gefundenen Spuren römiſcher Anſiedelungen, weil dadurch mehr und mehr bezeugt wird, daß auch die dortigen Quellen von den Römern ſchon eifrig benutzt wurden.

Sauer behandelt die Bruchſtücke eines dem 12. Jahrhundert angehörenden Nekrologiums des Kloſters Rupertsberg bei Bingen und erörtert das Verhältnis zweier Handſchriften der Traditionen dieſer geiſtlichen Stiftung. Evident iſt ſein Beweis, daß Eibingen bei Rüdesheim nicht Benediktinerkloſter geweſen ſei, wie man ſeit Bodmann annahm, ſondern dem Auguſtinerorden gehörte.

Wir erwähnen noch Kaspar Hedio's Sendbrief an die Rheingauer vom Jahre 1524, den F. Otto nach einem gleichzeitigen ſeltenen Drucke im Beſitze von E. Zais publizirt und die von S. Widmann gegebenen „Kleinen Mittheilungen zur Geſchichte Königſteins im Taunus“. Zu einem näheren Eingehen auf dieſe und die übrigen Aufſätze mehr lokalgeſchichtlicher Natur mangelt hier der Raum. Aus der Mannigfaltigkeit der behandelten Materien erhellt, daß der Verein in der allſeitigen Erforſchung der Geſchichte und Topographie ſeines Territoriums rüſtig fortſchreitet und über eine Anzahl tüchtiger Mitarbeiter verfügt. Acht lithographirte Tafeln bilden den Beſchluß des ſchön ausgeſtatteten Bandes. Fünf derſelben bringen die Steetener Funde zur Veranſchaulichung, eine ſechste dient zur Wiedergabe einer Karte des Rheingaues aus dem Jahre 1575. Die beiden letzten Tafeln enthalten u. a. die Grundriſſe zweier bei Marienfels ausgegrabener römiſcher Villen und einen Plan nebſt mehreren Profilen der Ringwälle des Altkönigs im Taunus, für die v. Cohauſen (S. 109 ff.) ſeine Theorie der Holzeinlage in mörtelloſe Trockenmauern feſthält. *ρα.*

Die naſſauiſche Simultan-Volksſchule. Ihre Entſtehung, geſetzliche Grundlage und Bewährung nebſt einer Geſchichte der alten naſſauiſchen Volksſchule. Von C. G. Firnhaber. II. Wiesbaden, C. G. Kunze's Nachfolger (Jacoby). 1883.

Durch den Schlußband dieſes Werkes werden die Erwartungen erfüllt, welche man nach dem Inhalte des 1. Bandes (ſ. H. Z. 49, 526) von ihm hegen durfte. Er bringt zunächſt das ausgezeichnete naſſauiſche Schuledikt vom 24. März 1817, das die Grundlage des naſſauiſchen Schulweſens bildete. Darauf folgen die allgemeine Schulordnung für die Volksſchulen im Herzogthum Naſſau, die Dienſtinſtruktionen für die Schulinſpektoren und die Ortsſchulvorſtände und die Schulordnung und der Lehrplan für das Lehrerſeminar. Das Edikt und alle ſeine Vollzugsvorſchriften erſcheinen hier zum erſten Male in korrektem aktenmäßigen Abdruck, begleitet von einem ausführlichen Kommentar, der nicht allein alles zur Erklärung des Textes Erforderliche beizubringen beſtrebt iſt, ſondern auch ſämmtliche Veränderungen und Ergänzungen angibt, welche die naſſauiſche Schulgeſetzgebung in Betreff der Volksſchule nach Erlaß des Edikts bis zum Ende des Herzogthums erfuhr. Die wichtigſten hinſichtlich des Volksſchulweſens erlaſſenen Generalreſkripte werden im 7. Buche, ſoweit es der Raum geſtattet, wörtlich oder ihrem weſentlichſten Inhalte nach publizirt.

Beanſpruchen dieſe mit großer Sorgfalt gearbeiteten und eine reiche Fülle von Material bringenden Partien in erſter Linie die Aufmerkſamkeit des Pädagogen, ſo hat das 8. Buch gerade heutzutage auch eine hohe Bedeutung für den Hiſtoriker und Politiker. Der Vf. ſchildert darin die Aufnahme, welche die Schulorganiſation von 1817 im Lande fand und weiſt nach, daß dieſelbe zum Segen der in Naſſau ſehr gemiſcht durcheinander wohnenden evangeliſchen und katholiſchen Bevölkerung Jahrzehnte hindurch ſo gut wie ganz unangetaſtet beſtand. Das Princip der Simultanſchule mit obligatoriſchem Religionsunterrichte bewährte ſich hier ſo glänzend, wie es die Urheber des Edikts, ein Ibell, Koch, Schellenberg u. A. vorausgeſehen hatten. Mit Recht erlangte Naſſau durch ſein Schulweſen — denn auch die höheren Lehranſtalten waren vortrefflich organiſirt — und durch die weiſe Fürſorge, welche ſeine Fürſten dem Lehrerſtande zu theil werden ließen, einen über die Grenzen Deutſchlands hinausgehenden Ruf. Der konfeſſionelle Frieden erlitt auch während der Amtsführung der beiden erſten katholiſchen Biſchöfe von Limburg, Brand und Bauſch, keine Störung. Firnhaber ſchildert beide als „Männer aus jener Schule,

die das Wesen der Religion in die Erfüllung der Pflichten des göttlichen Gesetzes setzte, aus jener Zeit, wo man glaubte, auch ohne konfessionelle Beherrschung der Schule für seinen Glauben wirken zu können" (S. 350).

Anders wurde es, als 1842 der kürzlich wieder eingesetzte Bischof Peter Joseph Blum seine Wirksamkeit begann. Blum eröffnete schon seine Amtsthätigkeit mit Angriffen gegen die bestehende Schulgesetzgebung und wußte mit großem Geschick die Umstände zu benutzen, um im Laufe der Jahre der widerstrebenden nassauischen Regierung eine Anzahl Konzessionen abzudringen. Die Darstellung dieser Kämpfe ist höchst lehrreich für die Erkenntnis der allmählich immer mehr wachsenden Ansprüche der Curie auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung und sollte von niemandem ungelesen bleiben, der die heutigen Forderungen des Centrums in ihrer historischen Entwickelung verfolgen will.

Ein Exkurs über den allgemeinen Religionsunterricht, der von 1817 an 25 Jahre lang in Nassau eingeführt war, beschließt das Werk. Der Vf. hat damit der nassauischen Simultanschule ein schönes Denkmal gesetzt. Auch heute noch ist die Überzeugung von der Vortrefflichkeit ihrer Einrichtungen in Nassau so lebendig, daß die 1881 dort gegründete konservative Partei in ihrer konstituirenden Versammlung vollkommen darüber einig war, „es sei an der gesetzlich bestehenden Simultanschule festzuhalten als an dem in dem konfessionell so gemischten Lande allein Möglichen und Nützlichen" (S. 402). In einer Zeit, wo die Konservativen im übrigen Preußen die Forderung der konfessionellen Schule als einen der wichtigsten Punkte ihres Programms ansehen, verdient eine solche Erklärung eine ganz besondere Beachtung und müßte die Gegner der Simultanschule, die sich an der hier bewiesenen Unparteilichkeit F.'s ein Muster nehmen können, zum ernsten Nachdenken veranlassen.

Ein Register für beide Bände erleichtert die Benutzung des Werkes sehr, das mit seinen von gründlicher Sachkenntnis und warmer Liebe für den Gegenstand zeugenden Ausführungen gerade jetzt doppelt erwünscht kommt. **Albert Duncker.**

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Neue Folge. Herausgegeben von dem Vereine für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. IX. X. Frankfurt, K. Th. Völcker. 1882. 1883.

A. H. E. v. Oven hatte in dem „Neujahrsblatte" des Frankfurter Geschichtsvereins für 1872 (s. H. Z. 49, 536) die Entwickelung des

Frankfurter Theaters seit der Erbauung des ersten städtischen Komödienhauses im Jahre 1782 bis in die neuere Zeit hinein verfolgt. Ungefähr da, wo seine Arbeit beginnt, endigt die nun im 9. Bande des „Archivs" uns vorliegende „Geschichte der Schauspielkunst in Frankfurt a. M.", von einer Dame, E. Mentzel, verfaßt. Läßt man die zuweilen lästige Breite der Darstellung außer Betracht, die selbst dem Kenner der lokalen Verhältnisse hin und wieder des Details etwas zu viel bringen dürfte, so muß man gestehen, daß die Verfasserin ihre Aufgabe in anerkennenswerthester Weise gelöst hat. Es ist ihr durchaus beizupflichten, wenn sie im Vorwort sagt: „Eine ausführliche und umfassende Geschichte des Entwickelungsganges der dramatischen Kunst in Deutschland kann nur dann erreicht werden, wenn die Vergangenheit der bedeutendsten vaterländischen Bühnen aus dem täuschenden Zwielicht traditioneller Nachrichten herausgezogen und auf Grund archivalischer Quellen in die klare Beleuchtung thatsächlicher Wahrheiten gestellt wird." E. M. hat nicht nur die über die früheren Bühnenzustände in den Bibliotheken von Frankfurter Sammlern vorhandenen oft recht spärlichen Nachrichten mit Geschick verwerthet, sondern hat es auch verstanden, die besonders für die ältere Zeit weit reichhaltigeren und wichtigeren Quellen, die das Stadtarchiv in den Verhandlungen des Rathes mit den einzelnen Schauspielerbanden gewährt, in erschöpfender Weise heranzuziehen. Die Periode der geistlichen Spiele erfährt nur eine kurze Betrachtung, weil es in der Absicht des Vereins liegt, zugleich mit der in Vorbereitung begriffenen Ausgabe eines von H. Grotefend aufgefundenen Passionsspiels von 1493 dieser Epoche demnächst eine nähere Untersuchung zu widmen. Die ausführlichere Darstellung hebt an mit den Bürgerspielen der Reformationszeit, unter denen die 1545 von dem „teutschen Schulmeister" Mathis Reuter mit seinen Schülern und den Mitgliedern der Zünfte auf dem Römerberg bewirkte Aufführung der „Susanna" des Paul Rebhun besonders bemerkenswerth ist. Höchst interessant sind die nachher über die „englischen Komödianten" in Frankfurt für die Jahre 1600—1631 gegebenen Nachrichten, umsomehr als unsere Kenntnis von den Leistungen dieser merkwürdigen Wandertruppen immer noch eine sehr lückenhafte ist. Im Vergleich zu dem, was wir über die Aufführungen der „Engländer" am Hofe des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel wissen, ist ihre langjährige Wirksamkeit in Kassel, damals der Residenz des Landgrafen Moritz des Gelehrten, nahezu in Dunkel gehüllt. Über die dürftigen Mittheilungen, welche schon Rommel aus

heſſiſchen Quellen gab, iſt man ſeither noch nicht hinausgekommen. Und eben die im Solde des wiſſenſchaftlich hochgebildeten und ſelbſt als Dramatiker thätigen Landgrafen ſtehenden „fürſtlich heſſiſchen Hofkomödianten“ George Webſter, Robert Browne, John Hull, Richard Machin, John Green u. A. ſind es, die wiederholt, begleitet von Empfehlungsſchreiben ihres Herrn an den Frankfurter Rath, die alte Reichsſtadt am Main beſuchen.

Einen wohlthuenden Gegenſatz zu dem traurigen Bilde, das nachher die verwilderten Komödiantenbanden des Dreißigjährigen Krieges und der ihm unmittelbar folgenden Jahrzehnte gewähren, bildet das von der Verfaſſerin mit Vorliebe geſchilderte redliche Streben des Magiſters Johann Velthen aus Halle, der, wie E. M. nachweiſt, ſeine erſte Vorſtellung 1679 im „Krachbein“ zu Frankfurt gab und dort u. a. den „Peter Squenz“ des Andreas Gryphius aufführte. Unter den folgenden Kapiteln des Buchs dürfen die Schilderung des wiederholten Auftretens und der Schickſale der Neuberin in Frankfurt, ſowie die eingehende Beſchreibung der dortigen franzöſiſchen und deutſchen Komödie während des Siebenjährigen Krieges und ihres Einfluſſes auf den jungen Goethe eine weit über Frankfurts Mauern hinausreichende Bedeutung beanſpruchen. Manche Verhältniſſe, die in „Wahrheit und Dichtung“ nur leicht berührt werden, finden hier ausführliche Erörterung; mehr als ein Gedächtnisfehler Goethe's, der jene Selbſtbiographie bekanntlich erſt in den Tagen ſeines Alters niederſchrieb, wird auf Grund handſchriftlicher oder gedruckter Quellen berichtigt. Erwähnt ſei auch, daß wir belehrt werden, der Name des franzöſiſchen Königslieutenants, der in Goethe's Vaterhauſe einquartiert war, ſei nicht Thorane, ſondern Thoranc geweſen.

Dreiundzwanzig Beilagen ſind dem Texte angefügt. Sie beginnen mit dem Jahre 1731 und reichen bis 1780. Die hier abgedruckten Einladungsſchriften, Repertoire's u. ſ. w. kommen dem Verſtändniſſe des Ganzen in willkommener Weiſe zu Hülfe. Ein Namen- und Sachregiſter und zwei in Lichtdruck ausgeführte Blätter bilden den Schluß des Bandes. Letztere enthalten die von Johann Georg Schütz entworfene Skizze zum erſten Vorhange des ſtädtiſchen Komödienhauſes, das 1782, gerade hundert Jahre vor dem neuen Frankfurter Opernhauſe, eingeweiht wurde, und die Reproduktion eines Theaterzettels, der eine am 7. Mai 1760 im „Junghof“ par permission de Monseigneur le Marechal Duc de Broglio et de Messieurs les Magistrats von den franzöſiſchen Schauſpielern veranſtaltete Aufführung

eines Luſtſpiels, einer Operette und eines pantomimiſchen Ballets ankündigt.

Der 10. Band des „Archivs“ bringt die „Geſchichte der Poſt in Frankfurt a. M.“ von ihren erſten Anfängen bis zum Aufhören des Thurn- und Taxis'ſchen Poſtregals im Jahre 1866. Da die Arbeit einen Fachmann, den Poſtſekretär B. Faulhaber, zum Verfaſſer hat, kann man um ſo eher erwarten, daß alle weſentlichen Momente Berückſichtigung gefunden haben. Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß die Entwickelung des Poſtweſens in einer ſo bedeutenden Handelsſtadt, die ſchon ſehr früh, auch abgeſehen von ihren berühmten Meſſen, die engſten geſchäftlichen Beziehungen zum In- und Auslande unterhielt, auch ein intereſſantes Kapitel deutſcher Kulturgeſchichte bildet. Der Vf. verſetzt uns zuerſt in die Zeit des ſtädtiſchen Botenweſens, das ſich ſchon ſeit 1385 aus den ſog. Botenbüchern der Frankfurter Bürgermeiſter nachweiſen läßt. Zwei Abbildungen des Boten Hennchen Hanauwe nach einem auf dem Botenbuche des Stadtarchivs von 1435 befindlichen Konterfei, erblickt man vor dem Titelblatt des Bandes.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beginnen die Verſuche der Freiherren v. Taxis, ein Poſtamt in Frankfurt einzurichten, welchen der auf ſeine Privilegien eiferſüchtige Rath der Stadt lange Widerſtand entgegenſetzt. Erſt dann werden ſie von dauerndem Erfolg gekrönt, als der kluge, energiſche und rückſichtsloſe Johann von den Birghden 1615 das Taxis'ſche Poſtmeiſteramt in der Reichsſtadt erhält. Mit ſcharfen Strichen iſt die Perſönlichkeit dieſes Mannes gezeichnet, welcher in der Entwickelung des Poſtweſens in Mittel- und Norddeutſchland eine nicht unbedeutende Rolle ſpielt und es verſtand, ſich durch die großen Schwierigkeiten hindurchzuſchlagen, welche ihm während des Dreißigjährigen Krieges erwuchſen. Von den Birghden war es auch, der dem 1615 von Egenolf Emmel gegründeten und heute noch beſtehenden „Frankfurter Journal“ durch die von ihm herausgegebenen „Aviſen“ erfolgreiche Konkurrenz machte. Aus dieſen „Aviſen“, die ſpäter den Titel „Ordentliche wochentliche Poſtzeitungen“ annahmen, ging nachmals die „Oberpoſtamtszeitung“ hervor, die in unſerem Jahrhundert ſich als eine der Vorkämpferinnen öſterreichiſcher Bundestagspolitik bemerklich machte und 1866, nach der Okkupation Frankfurts durch Preußen, ihr Ende fand. Das 4. Kapitel widmet der Geſchichte dieſer Zeitung eine beſondere Betrachtung.

Trotz der Begünſtigung, die der ſchließlich in den Fürſtenſtand erhobenen Familie Taxis von Seite des Wiener Hofes zu theil wurde

ſehen wir, wie dennoch die Oppoſition einzelner Reichsſtände wiederholt ihre Pläne durchkreuzt und die kaiſerlichen Reſkripte bei den Gegnern der Taxis'ſchen Einrichtungen taube Ohren finden. So gelang es den Landgrafen von Heſſen-Kaſſel, verbündet mit den braunſchweigiſchen Herzogen, 1658 eine Poſt in Frankfurt zu inſtalliren, die 1670 in den Hainerhof, ein Heſſen gehöriges Beſitzthum am Domplatze, verlegt wurde und trotz aller Strafmandate der Kaiſer, die ſich hier wieder in ihrer ganzen Ohnmacht zeigen, bis zur Beſitznahme Heſſens durch die Franzoſen im Jahre 1806 beſtand. Bei der Schilderung dieſer heſſen-kaſſelſchen Poſt iſt dem Vf. S. 102 der Irrthum begegnet, daß er den Erbprinzen Friedrich von Heſſen, der infolge ſeiner Vermählung mit Ulrike Eleonore, der Schweſter Karl's XII., 1720 ſchwediſcher König wurde, Schweden ſchon ſeit 1719 in Perſonalunion mit Heſſen regieren läßt. Vielmehr wurde Friedrich erſt 1730 nach dem Tode ſeines Vaters Karl auch regierender Landgraf von Heſſen.

Über die rechtliche Stellung der freien Reichsſtadt zu den Anſprüchen der Fürſten von Thurn und Taxis, die im 18. Jahrhundert ſogar dort zeitweiſe ihren Wohnſitz nahmen und das nachher als Sitz des Bundestags weltbekannte Palais in der Eſchenheimer Gaſſe erbauten, werden im 7. und 10. Kapitel nähere Aufklärungen gegeben. Kapitel 11 macht uns mit der Geſchichte des 1631 von Johann Porſch erbauten „rothen Hauſes" auf der Zeil bekannt, das heute als Poſtgebäude dient und in einer ſeiner oberen Etagen zum Abſteigequartier des Kaiſers eingerichtet iſt. Die Photolithographie zweier im Stadtarchive befindlicher Tafeln, welche 1584 die Nürnberger Boten nach ihrer Ankunft in ihrem Loſament auszuhängen pflegten, und eine Nachbildung der mit zwölf Städteanſichten verſehenen, 1623 gedruckten Überſicht der in Frankfurt ankommenden und abgehenden Poſten ſind recht geeignet, dem Leſer den ungeheuren Unterſchied von Einſt und Jetzt inbezug auf die Entwickelung unſerer Verkehrsmittel zum Bewußtſein zu bringen.

Auch dieſem Bande fehlt nicht ein Namen-, Orts- und Sachregiſter. Er zeigt, ebenſo wie die drei vorhergehenden Bände, in welcher engen und fruchtbaren Verbindung die jetzige Verwaltung des Frankfurter Stadtarchivs mit den Verfaſſern der Vereinspublikationen ſteht. *pa.*

Die Schlacht bei Cronberg am 14. Mai 1389. Eine Episode aus der Geschichte von Frankfurt a. M. von Otto Speyer. Frankfurt, Jäger. 1882.

Die für einen größeren Leserkreis berechnete Darstellung hat die Arbeiten Kirchner's, v. Fichard's, Kriegk's und Römer-Büchner's über die bekannte Niederlage der Frankfurter im Städtekriege benutzt. Auch enthält seine Erzählung im Texte mehrere Stellen aus Urkunden des Stadtarchivs, so aus den Fehdebriefen der Ritter Konrad Spiegel und Kuno v. Reiffenberg an die Reichsstadt, sowie mehrere beeidigte Zeugnisse über das tadellose Verhalten einiger in der Schlacht gefangen genommenen Frankfurter Patrizier. Im ersten Nachtrage werden einige im historischen Museum zu Frankfurt noch vorhandene Gedenkzeichen an den unglücklichen Kampf besprochen. *pa.*

Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 10. Jahrgang. Augsburg, Schlosser. 1883.

Wenn wir schon früher an den Publikationen dieses Vereins mit Freuden hervorheben durften, daß er im Unterschied von gar manchem anderen sich durch Herausgabe werthvollen und umfangreichen Urkundenmaterials hervorthut und im wahrsten Sinne des Worts non multa, sed multum bietet, so gilt dieses Lob ganz besonders von dem 10. Jahrgang. Derselbe enthält nur drei Nummern oder genauer betrachtet nur zwei originale: einen Bericht über die 24. Plenarversammlung der Münchener historischen Kommission, dann eine Fortsetzung der „Erinnerungen an das ehemalige Frauenkloster Katharina in Augsburg" von Domkapitular L. Hörmann, welche von uns schon (H. Z. 51, 148) gewürdigt sind; dann aber, und das ist äußerlich wie innerlich die Hauptsache, den Abschluß der Korrespondenz des schwäbischen Bundeshauptmannes Ulrich Arzt von Augsburg aus den Jahren 1524, 1525 und 1526; mit Nr. 494—904 hat Herr Dr. Wilhelm Vogt diese Urkundensammlung nun völlig zum Druck gebracht, deren hohe Bedeutung längst anerkannt ist und vom Herausgeber auf S. 267 bis 269 noch besonders hervorgehoben wird. Sie wirft Licht auf die Frage, ob die schwäbische Bauernschaft wirklich von Anfang an nur an Waffengewalt und Krieg, oder ob sie nicht vielmehr an eine friedliche Lösung der unvermeidlichen Frage sozialer Reform gedacht hat; sie läßt uns erkennen, daß vor allem der baierische Kanzler Leonhard v. Eck die im schwäbischem Bund vereinigte süddeutsche „Herrenpartei" zu einer Politik von Blut und Eisen vermochte; sie erläutert auch den Antheil des Herzogs Ulrich von Würtemberg an der Erhebung, die ihm, wenn

die würtembergiſchen Bauern ſchon gerüſtet geweſen wären, ſein Land wieder verſchafft hätte, und namentlich erläutert ſie den zweiten Aufſtand der Salzburger und deſſen Beſiegung, wofür Kardinal Lang dem Bund 20000 Gulden zahlen mußte. Zweifellos haben der Verein wie der Herausgeber der hiſtoriſchen Wiſſenſchaft mit dieſer Publikation einen großen bleibenden Dienſt erwieſen, und der Dank ſei hierfür auch an dieſer Stelle auf's wärmſte dargebracht. Ein genaues Regiſter erleichtert die Benutzung des umfangreichen Materials. G. Egelhaaf.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs. Jahrgang 1881 und 1882. Wien, k. k. Generalſtab.

Nachdem die Geſchichte der bosniſchen Okkupation im Jahrgang 1880 zum Abſchluß gelangt iſt (vgl. H. Z. 47, 549), kehren die Mittheilungen des Kriegsarchivs in den beiden letzten Jahrgängen zu älteren Perioden der öſterreichiſchen Kriegsgeſchichte zurück. Aus dem mannigfaltigen Inhalt ſei vor allem die für jeden Freund der öſterreichiſchen Geſchichte erfreuliche Mittheilung hervorgehoben, daß das Kriegsarchiv Anſtalten getroffen hat, alle öffentlichen und Privatarchive der Monarchie durch an dem betreffenden Orte ſtationirte Offiziere nach kriegsgeſchichtlichem Material durchſuchen zu laſſen, ſo daß wir eine Überſicht der gerade in Öſterreich oft ſehr zerſtreuten und darum ſchwer auffindbaren Archivalien zu erwarten haben. Von der Fülle des dadurch zugänglich gewordenen Stoffes werden natürlich in erſter Linie eben die Mittheilungen des Kriegsarchivs Gewinn ziehen und ſchon der reiche Inhalt der beiden vorliegenden Jahrgänge mag zum Theil ein Ergebnis ſolcher Nachforſchungen ſein. Es iſt jedoch vielleicht nicht überflüſſig, den Wunſch auszuſprechen, daß zur Bearbeitung des gefundenen Stoffes nicht etwa ebenfalls irgend welche gerade verfügbare Offiziere kommandirt werden, da ſie bei allem guten Willen doch der nothwendigen hiſtoriſchen Schulung ermangeln könnten. Und bei dieſer Gelegenheit ſei gleich noch ein anderer Punkt zur Erwähnung gebracht. Im Jahrgang 1881 wird nämlich gelegentlich „ein prinzipielles Widerſtreben gegen jede Polemik" ausgeſprochen. Wenn dieſes der leitende Grundſatz auch der Redaktion ſein ſollte — und nach der Art, wie die Arbeiten der Hiſtoriker von Fach von den Mitarbeitern des Kriegsarchivs benützt werden, möchte man es faſt glauben — ſo müßte man im Intereſſe der hiſtoriſchen Wahrheit dies lebhaft bedauern, da gerade eine ſachlich geführte Polemik zu den erfolgreichſten Mitteln gehört, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen seien aus dem Jahrgange 1881 zuerst die „Notizen über Stand und Eintheilung des k. Fuß- und Reitervolkes“ erwähnt, weil sie sich auf die früheste Zeit, nämlich schon auf das Reformationszeitalter beziehen; Jahrgang 1882 enthält unter dem Titel „Besoldung, Verpflegung und Bekleidung des kais. Kriegsvolkes im 30jährigen Kriege“ eine Art Fortsetzung dazu, welche, weil auf reicherem Aktenmaterial beruhend, auch ausführlichere und genauere Aufschlüsse bietet. Die umfangreichste Arbeit des Jahrganges 1881 ist jedoch die von Angely verfaßte Geschichte des Türkenkrieges von 1737—1739, welcher zwei kleinere Aufsätze über den Feldmarschall Joseph Prinz von Hildburgshausen und über den wegen Übergabe der Festung Nisch an die Türken hingerichteten Offizier Doxat ergänzend zur Seite stehen. Inbezug auf Doxat wird der Beweis erbracht, daß die in den „Neuen militärischen Blättern“ aufgestellte Behauptung, Doxat sei als ein Opfer der Abneigung des kais. Hofkriegsrathes gegen Ausländer zu betrachten, unbegründet sei. Wenn dagegen der Vf. das österreichische Heer bei Beginn des Feldzuges von 1737 als ein vortrefflich ausgerüstetes hinstellt und als Beweis dafür einen Brief des österreichischen Generals Seckendorf an den russischen Feldherrn Münnich anführt, so wird dieses Zeugnis kaum besonderes Zutrauen einflößen können, da die Österreicher damals Grund hatten, ihre Verhältnisse den Verbündeten gegenüber möglichst günstig zu schildern. Interessant ist, was A. von den damaligen Intriguen im österreichischen Heere berichtet. So soll dem Feldmarschall Philippi die erbetene Erlaubnis zu einem Streifzuge nach Widdin aus dem Grunde verweigert worden sein, weil die Ehre, denselben auszuführen, dem damals in Wien krank liegenden Feldmarschall Khevenhüller reservirt bleiben mußte; später soll Seckendorf dem Prinzen von Hildburgshausen darum keine Verstärkung geschickt haben, weil er mit dem Kommando derselben ebenfalls Philippi hätte betrauen müssen und dieser dadurch der Vorgesetzte des Prinzen geworden wäre; das aber habe Seckendorf aus Hochachtung für den Prinzen nicht zugeben wollen; als endlich Khevenhüller den Streifzug nach Widdin doch machte, wurde ihm angeblich keine Instruktion mitgegeben und zwar wieder nur darum, weil auch Philippi bei einem ähnlichen Streifzuge keine gehabt u. s. w. u. s. w. Doch mindert es stark die Glaubwürdigkeit dieser Geschichtchen, daß in allen derselbe General, nämlich Philippi, als der zurückgesetzte erscheint; dieser aber, schon als Katholik ein Gegner des Protestanten Seckendorf

und nach Seckendorf's Sturze dessen Nachfolger und beauftragt, das Belastungsmaterial gegen seinen Vorgänger zu sammeln, dürfte schwerlich als eine unverdächtige Quelle zu betrachten sein. Der Feldherr des Jahres 1738, Königsegg, wird von dem Vf. auffallend milde beh :delt; der Umstand, daß Königsegg die Gunst hoher Persönlichkeiten genoß und daher für alle seine Fehler nur durch die Ernennung zum Oberst-hofmeister der Kaiserin bestraft wurde, scheint beinahe auch auf das Urtheil des Vf. eingewirkt zu haben. Inbezug auf das letzte Kriegsjahr ist dem Vf. die auf den gleichen Gegenstand bezügliche Arbeit des Ref. (H. Z. 40, 1) offenbar unbekannt geblieben, und er kennt daher auch nicht die den Grafen Wallis doch vielfach entlastende Vertheidigungsschrift desselben; dennoch darf es befremden, daß der Vf. den Anklagen Hildburghausen's, Schmettau's, Suckow's u. s. w., welche sämmtlich Feinde des Obergenerals waren und noch überdies durch seinen Sturz zu steigen hofften, so unbedingten Glauben schenkt. Auf alle Abweichungen meiner Auffassung von derjenigen Angely's einzugehen, fehlt mir natürlich hier der Raum; nur inbezug auf den Belgrader Frieden, zu dessen Erklärung man wohl nicht nöthig hat, wie Angely meint, „die Sonde in die tiefsten Tiefen der menschlichen Seele zu senken", sei noch eine Bemerkung gestattet. Angely behauptet nämlich, Wallis habe gar keine Vollmacht gehabt, über den Frieden zu unterhandeln; aus seiner eigenen Darstellung aber geht hervor, daß er dieselbe Vollmacht gehabt haben muß, wie nachher Neipperg, denn als dieser in's türkische Lager ging, ließ er sich ja ausdrücklich von Wallis dessen Vollmacht als Friedensunterhändler übertragen.

Geringere Bedeutung als der eben besprochene Aufsatz hat eine auszugsweise wiedergegebene Denkschrift des Grafen Khevenhüller über das österreichische Wehrsystem aus dem Jahre 1740, und geradezu nur als Kuriosum ist die Mittheilung über den Oberlieutenant Graf Montoja zu verzeichnen, welchen Maria Theresia, „um ihn zu bessern", in ein Kloster einschließen ließ. Von Joseph II. wird der Befehl mitgetheilt, welcher die Sammlung kriegsgeschichtlichen Materials anordnete und so die Gründung des Kriegsarchivs veranlaßte. Eine Art Überraschung ist es, unter den sonst ausschließlich auf Österreich bezüglichen Arbeiten auch dem Abdrucke von 64 „Originalbriefen Friedrich's II. von Preußen" zu begegnen (die letzten 20 in Jahrgang 1882); es sind solche, welche der König an die Kommandanten von Glatz richtete und welche bei Einnahme dieser Festung 1760 in die Hände der Österreicher fielen. Sie beziehen sich auf den

Kundſchafterdienſt, auf Deſerteure und feindliche Spione, die letzten und intereſſanteſten, deren Adreſſat Fouqué iſt, auf die Ereigniſſe der erſten Jahre des Siebenjährigen Krieges.

Eine Polemik gegen das auch in dieſer Zeitſchrift (45, 141) beſprochene Werk Fournier's über „Gentz und Cobenzl" enthält der Aufſatz: „Zur Charakteriſtik des Erzherzogs Karl", eine Polemik jedoch, welche ſich viel zu ſehr auf den Gefühlsſtandpunkt ſtellt, um auf den unbefangenen Beurtheiler Eindruck zu machen. So glaubt der betreffende Kritiker, die Darſtellung, welche Fournier von den inneren Verhältniſſen Öſterreichs vor 1805 gegeben hat, darum als eine zu harte und ungerechte bezeichnen zu müſſen, „weil ja ſonſt unbegreiflich wäre, wie bei ſo allgemeinem Verfalle der Staat eine lange Reihe der blutigſten Kriege und zwei der gewaltigſten Kataſtrophen habe überſtehen können", während es doch eben die von Fournier geſchilderten Verhältniſſe waren, welche jene Kataſtrophen herbeiführten. Geradezu entrüſtet aber iſt der Kritikus, daß Fournier, weil Erzherzog Karl wegen ſeines körperlichen Leidens damals für den Oberbefehl nicht in Betracht kam, mit Bezug darauf zu ſagen wagt, Öſterreich habe 1805 eigentlich gar keinen Feldherrn gehabt.

Auf den Krieg von 1805 beziehen ſich außerdem auch die „Tagebuchblätter des Majors Mahlern", welche die Schickſale eines öſterreichiſchen Reſervebataillons in der Zeit vom Donauübergange der Franzoſen bis zur Schlacht bei Auſterlitz in recht anziehender Weiſe darſtellen; auf den preußiſch-franzöſiſchen Krieg des folgenden Jahres ein Brief von Gentz und eine im November 1806 niedergeſchriebene Betrachtung des k. k. Oberſtlieutenants Johann Mayer über die Urſachen der preußiſchen Mißerfolge, welche, ohne gerade völlig neue Geſichtspunkte zu enthalten, doch darum von Werth ſind, weil ſie den Eindruck wiedergeben, den die preußiſchen Vorgänge auf hervorragende öſterreichiſche Zeitgenoſſen machten. Wieder mehr polemiſch iſt ein den Krieg von 1809 behandelnder Aufſatz, welcher die „Legende" zerſtören ſoll, als ob die Schlacht bei Wagram durch die Schuld des Erzherzogs Johann verloren gegangen wäre. Recht hat der Vf. jedenfalls, wenn er ſagt, daß bei Entwerfung des Schlachtplanes öſterreichiſcherſeits auf das rechtzeitige Erſcheinen des Erzherzogs gar nicht gerechnet werden konnte und auch wirklich nicht gerechnet worden iſt; ob aber Erzherzog Johann ſeinen Marſch nicht doch hätte beſchleunigen können und ob ein früheres Eintreffen desſelben nicht doch von günſtigen Folgen

gewesen wäre, mag dahingestellt bleiben. In inniger Beziehung zu dem Kriege von 1809 steht auch ein Aufsatz über die „Armee Napoleon's", welcher die Gründe der Überlegenheit desselben aufzufinden sucht und auf zwei Denkschriften aus den Jahren 1811 und 1810 beruht, von denen die zuerst genannte Radetzky, die zweite aber, deren Schluß unter dem Titel „Österreich nach dem Frieden von 1809" in Jahrgang 1882 veröffentlicht ist, einen Ungenannten zum Verfasser hat. Für den Historiker hätte die Veröffentlichung unendlich an Werth gewonnen, wenn der Antheil beider Denkschriften von einander gesondert und wenn überall statt eines Auszuges der volle Wortlaut geboten worden wäre; besonders wünschenswerth aber wäre es, den Verfasser auch der zweiten Denkschrift kennen zu lernen. Da dieselbe zum Schlusse empfiehlt, sich rückhaltslos an Napoleon anzuschließen, um mit dessen Hülfe die Balkanhalbinsel zu erobern und so für die erlittenen Verluste Entschädigung zu finden, so könnte man auf Metternich rathen; doch stimmt dazu nicht, daß der Verfasser von der Heirat Napoleon's mit Maria Luise, wie es scheint, nicht früher Kenntnis erhalten hat, als das große Publikum auch. Vielseitig dürfte auch bemerkt werden, daß nach Ansicht des Herausgebers, Angely, das Programm des Unbekannten, welches die Moldau, Wallachei und Bessarabien mit Österreich vereinigen und auf dem Reste der Balkanhalbinsel österreichische Secundogenituren, unter anderm eine für Erzherzog Karl, errichten will, mutatis mutandis auch heute seine Berechtigung hat.

Ein Beitrag zur Geschichte der Befreiungskriege ist der Aufsatz über die Kapitulation, welche General Klenau nach der Schlacht bei Leipzig dem französischen Kommandanten von Dresden bewilligte und wegen deren Klenau von Schwarzenberg herb getadelt wurde; der Vf. sucht Klenau zu rechtfertigen, indem er einen Theil der Schuld auf Schwarzenberg selbst wälzt. Einer noch späteren Zeit endlich gehört ein Aufsatz Radetzky's über die Eventualität eines österreichisch-russischen Krieges (geschrieben 1828) und die Darstellung der „Repressaliengefechte an der kroatisch-türkischen Grenze" an; letztere soll offenbar auch eine Art nachträgliche Rechtfertigung der Okkupation Bosniens bilden, indem sie die ungeordneten Verhältnisse, welche insbesondere im sog. Unnawinkel schon seit Beginn des Jahrhunderts bestanden und wiederholt eine Überschreitung der Grenze durch österreichische Truppen nöthig machten, vor Augen führt.

Jahrgang 1882 enthält außer den schon angeführten Fortsetzungen

zwei Arbeiten, welche durch die herannahende Säkularfeier der zweiten Belagerung Wiens durch die Türken veranlaßt worden sind, nämlich eine Schilderung der ersten Belagerung von 1529 (mit einer Kopie der Meldemann'schen Rundansicht aus der Albertina) und einen Aufsatz über „Wiens militärische Bedeutung", in welchem auf Grund der Geschichte nachzuweisen gesucht wird, daß Wien nach dem Muster von Paris wieder in eine Festung umgewandelt werden sollte, ein Projekt bekanntlich, gegen welches sich die Wiener aus Leibeskräften sträuben. Auf die Zeit unmittelbar vor dem 30jährigen Kriege bezieht sich ein Gutachten zweier Hofkriegsräthe über die Aufstellung eines Heeres gegen die Türken (aus dem Jahre 1616), auf diesen Krieg selbst ein Aufsatz über Wallenstein mit einem Anhang von zwölf zumeist aus dem gräfl. Schlick'schen Archiv in Kopidluo stammenden Urkunden. Die Wallensteinfrage wird freilich durch diese Veröffentlichung kaum eine Förderung erfahren; denn sie bietet größtentheils nur Abschriften ohne Datum und Namensfertigung, und manches ist überdies längst bekannt und von der Kritik als gefälscht erklärt, so gerade das für Wallenstein dem Inhalte nach besonders gravirende Dokument Nr. III. An Originalen finden sich nur die Instruktion des Hofkriegsrathspräsidenten Grafen Heinrich Schlick für seine Reise nach Schlesien, wo er Wallenstein zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten bewegen sollte, dann (an einer anderen Stelle des Jahrganges abgedruckt) ein Armeebefehl Wallensteins von 1632 und eine Feldzugsdisposition desselben für den Grafen Mathias Gallas aus dem Jahre 1633.

Sehr unbedeutend sind die „Beiträge zu den Rüstungen Inneröſterreichs 1683" und der Aufsatz: „Werbung großer Männer in Ungarn für Friedrich Wilhelm I. von Preußen." Der Aufsatz: „Die Invasion Oberösterreichs und die Wiedereroberung von Linz 1741—1742" gibt eine ausführliche Schilderung der militärischen Vorgänge, die auch durch einen Plan der Belagerung von Linz veranschaulicht werden, begeht aber auch einige Fehler; so wird der Vertrag von Nymphenburg wie eine unbestrittene Thatsache angeführt, die Huldigung, welche Karl VII. am 19. Dezember 1741 in Prag entgegennahm, mit der Krönung verwechselt, welche bekanntlich niemals erfolgt ist u. a. m.

Die umfangreichsten Aufsätze des Jahrganges sind die über den „Feldzug von 1760 in Schlesien und Sachsen, mit besonderer Berücksichtigung der Schlacht bei Torgau", und über „Kaiser Joseph II. als Staatsmann und Feldherr" (der letztere in Jahr-

gang 1882 nur bis zum Ausbruche des baierischen Erbfolgekrieges reichend); dem Kenner der einschlägigen Literatur, insbesondere der Werke Arneth's, wird jedoch in beiden nur wenig neues geboten.

Zum Schluß seien noch der „Bericht des Generalmajors Grafen Bubna an Erzherzog Karl über seine Zusammenkunft mit dem preußischen Obersten Götzen in der Ottendorfer Mühle (11. Oktober 1808)", welcher übrigens auszugsweise schon in den Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven Bd. 6 gedruckt ist, und ein kurzer Aufsatz über den aus dem Jahre 1809 bekannten Tiroler Freiheitskämpfer Joseph Straub als Beiträge zur Geschichte der Napoleonischen Kriege angeführt.

Th. Tupetz.

Maria Theresia's letzte Regierungszeit (1763—1780). Vier Bände. Von Alfred Ritter v. Arneth. Wien, Wilhelm Braumüller. 1876. (A. u. d. T.: Geschichte Maria Theresia's. VII—X.)

Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde. Von demselben. Vier Bände. Wien, Wilh. Braumüller. 1881.

Das zuerst genannte erzählende Werk bildet den Abschluß von Arneth's „Geschichte Maria Theresia's", deren erster Band bereits 1863, also vor 20 Jahren in Druck gelangte und welche nach dem Erscheinen der früheren Abtheilungen (Maria Theresia's erste Regierungsjahre, Maria Theresia nach dem Erbfolgekrieg, Maria Theresia und der siebenjährige Krieg) bereits wiederholt in dieser Zeitschrift besprochen worden ist (vgl. H. Z. 12, 149; 24, 369; 37, 417). Die Vorzüge, welche den ersten sechs Bänden nachgerühmt wurden, sind auch den vier Schlußbänden eigen. Auch sie sind ausgezeichnet durch die Fülle neuen Materials, durch Umsicht und Klarheit in Anordnung und Darstellung und durch sorgfältige Scheidung der eigenen, subjektiven Meinung von den zur Begründung angeführten dokumentarisch nachweisbaren Thatsachen, so daß auch, wer mit dem Urtheil des Vf. nicht immer übereinstimmt, demselben dankbar sein muß für die Belehrung, die er erhält.

Was zunächst den 1. Band (den 7. des ganzen Werkes) betrifft, so enthält er neben 4—5 Kapiteln, welche die Gründung des Staatsrathes, den ungarischen Landtag von 1764 und ähnliches behandeln, fast ausschließlich Familiengeschichte. Interessant ist namentlich derjenige Abschnitt, welcher der ersten Gemahlin Joseph's II., Isabella von Parma, gewidmet ist, obgleich oder vielleicht gerade weil das widerspruchsvolle Wesen dieser Prinzessin, insbesondere ihre Todessehnsucht

mitten im Schoße des glänzendſten irdiſchen Glückes, auch nach Arneth's Darſtellung ein ungelöſtes Räthſel bleibt. Das 5. Kapitel behandelt den jähen Tod des Kaiſers Franz, das 10. jene Reihe von Krankheiten und Todesfällen, welche man die „Ilias des Hauſes Öſterreich" genannt hat; die folgenden Kapitel ſind den Beziehungen der Kaiſerin zu ihren Töchtern, insbeſondere zu der viel angefeindeten Infantin Amalie von Parma, deren eigentliches Verſchulden nun ziemlich klar vor Augen liegt, und zu den beiden Königinnen Karoline von Neapel und Marie Antoinette von Frankreich gewidmet. Zur Beurtheilung der beiden zuletzt genannten hat A. bekanntlich ſchon früher durch Veröffentlichung des Briefwechſels zwiſchen Maria Thereſia einerſeits und Marie Antoinette und dem öſterreichiſchen Geſchäftsträger Grafen Mercy andrerſeits (vgl. H. Z. 12, 164, und 16, 392) authentiſches Material geliefert, das nun verwerthet erſcheint. Über das Verhältnis der Kaiſerin zu ihren Söhnen iſt nur in einem einzigen, dem Schlußkapitel, die Rede; die Erörterung wäre offenbar, insbeſondere inbezug auf Ferdinand, viel ausführlicher geworden, wenn A. ſchon im Jahre 1876 von jenen Briefen der Kaiſerin an dieſen Erzherzog und deſſen Gemahlin Kenntnis gehabt hätte, welche er ſeitdem im Archive des verſtorbenen Herzogs Franz von Modena aufgefunden hat, und welche nunmehr den Hauptbeſtandtheil des oben an zweiter Stelle genannten Werkes: „Briefe Maria Thereſia's an ihre Kinder", bilden. Auch iſt das Bild des Erzherzogs, wie es uns aus dieſen Briefen hervortritt, und noch mehr das ſeiner Gemahlin, ein ungleich vortheilhafteres als jenes, welches A. nach den Urtheilen des Prinzen Albert von Sachſen und ähnlichen Berichten zu zeichnen vermochte.

Von dem folgenden (8.) Bande kann man allerdings nicht buchſtäblich behaupten, daß er Familiengeſchichte enthalte, da er die Stellung Öſterreichs zu den nordiſchen Mächten, namentlich aber deſſen Verhalten bei der erſten Theilung Polens, zum Gegenſtande hat. Es iſt jedoch bekannt, daß die auswärtige Politik Öſterreichs ſchon damals faſt ausſchließlich von Joſeph II. geleitet wurde, während die Kaiſerin ſich gleichſam nur retardierend verhielt. Da nun der Vf. die polniſchen Wirren nur inſoweit zur Sprache bringt, als ſie auf Maria Thereſia Bezug haben, ſo fällt auch hier der Schwerpunkt der Darſtellung auf den Gegenſatz, der ſich aus Anlaß der Vorgänge in Polen zwiſchen Mutter und Sohn entwickelte. Wie ſehr Maria Thereſia die Theilung beklagte, iſt zur Genüge bekannt; doch mag bemerkt werden, daß A. in dem bereits erwähnten Briefwechſel der Kaiſerin mit ihrem Sohne

Ferdinand auch hiefür neue Belege geliefert hat. Im übrigen polemisirt der Vf. an mehreren Stellen lebhaft gegen Beer, der in seinem Werke über die erste Theilung Polens die Politik des Fürsten Kaunitz ziemlich abfällig beurtheilt hat. A. findet, daß das Verhalten Österreichs zur polnischen Königswahl kein schwankendes, sondern ein durch das Friedensbedürfnis der Monarchie bedingtes und insofern vollkommen konsequentes und zielbewußtes gewesen sei. Auch den Vorwurf des Eigennutzes, der aus Anlaß der türkisch-polnischen Theilungsprojekte der Politik des Fürsten Kaunitz gemacht wurde, weist er zurück; namentlich aber wendet er sich gegen die, auch von preußischen Historikern ausgesprochene Ansicht, daß die Besetzung der angeblich zur Zips gehörigen polnischen Starostien durch österreichische Truppen (ein Schritt, der übrigens von Maria Theresia ebenso lebhaft mißbilligt wurde, wie nachher die Theilung selbst) der Anfang zur Zerstückelung Polens gewesen sei und daß somit die Urheberschaft derselben dem österreichischen Kabinete zufalle. Es sei dies darum nicht richtig, weil Österreich bezüglich dieser Starostien immer nur den Weg friedlicher Unterhandlungen mit Polen selbst im Auge gehabt habe und bereit gewesen sei, sie zurückzugeben, wenn seine wirklichen oder vermeintlichen Rechte von den bisherigen Eigenthümern nicht anerkannt würden; ferner darum nicht, weil die beiden anderen Theilungsmächte beinahe ein Jahr verstreichen ließen, ehe sie das Vorgehen Österreichs zum Vorwande nahmen, auch ihrerseits polnisches Gebiet sich anzueignen.

Als Österreich durch die Erwerbung Galiziens und später der Bukowina einen so bedeutenden Länderzuwachs gewonnen hatte, da war es selbstverständlich die nächste Aufgabe der Regierung, den neuen Besitz durch zweckmäßige Reformen zu sichern und zugleich seinen Werth zu erhöhen. Der Vf. nimmt daraus Anlaß, von den Reformen in der Verwaltung Österreichs überhaupt zu reden, und so ist denn der folgende (9.) Band ausschließlich kulturhistorischen Inhalts. Die ersten fünf Kapitel sind den religiösen Angelegenheiten (Verminderung der Feiertage, Aufhebung des Jesuitenordens u. s. w.) gewidmet; wohl die interessanteste Partie darin ist der im 5. Kapitel auszugsweise wiedergegebene Briefwechsel Maria Theresia's mit Joseph II. über die Frage, ob den mährischen Protestanten Religionsfreiheit zu gewähren sei oder nicht. Das 6. Kapitel handelt von der Wirksamkeit des berühmten Leibarztes der Kaiserin, Gerhard van Swieten, namentlich im Amte eines Vorsitzenden der Zensurkommission (worüber ausführlicher schon Fournier geschrieben hat), das 7. von mehreren um die

österreichische Rechtspflege verdienten Männern, unter denen Sonnenfels wegen der von ihm durchgesetzten Abschaffung der Folter den ehrenvollsten Platz einnimmt. Die Kaiserin persönlich war, wie ihrem Briefwechsel mit ihrem Sohne Ferdinand zu entnehmen ist, für Beibehaltung der Folter, allerdings meist nur deshalb, weil sie zu dieser Zeit „Neuerungen" überhaupt abhold war. Den auch von anderer Seite schon dargestellten Veränderungen im Schulwesen und den wissenschaftlichen Bestrebungen überhaupt ist das 8.—10., den volkswirthschaftlichen, finanziellen und militärischen Reformen das 11.—16. Kapitel gewidmet. Für einen Theil dieser Reformen, nämlich jenen, welcher eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes zum Zwecke hatte, werden ebenfalls durch den Briefwechsel Maria Theresia's mit Ferdinand neue und geradezu überraschende Aufschlüsse geboten. Maria Theresia spricht nämlich darin ihre entschiedene Absicht aus, die Leibeigenschaft ganz aufzuheben, und beklagt sich bitter, daß die Grundherren, nachdem sie auf andere Weise ihr Ziel nicht hätten erreichen können, sich „hinter den Kaiser gesteckt" und diesen für ihre den Bauern ungünstigen Anschauungen gewonnen hätten. Es ist gewiß auffallend, in diesem einen Punkte die sonst so bedächtige Kaiserin als Vertreterin des Fortschrittes und einer ziemlich radikalen Reform, ihren jugendlich ungestümen, für Freiheit und Menschenwohl begeisterten Sohn dagegen als Bundesgenossen der Rückschrittsmänner erscheinen zu sehen.

Ziemlich mannigfaltig ist der Inhalt des mit einem Porträt der Kaiserin und einem Faksimile ihres letzten Briefes an Leopold von Toskana geschmückten Schlußbandes. Die ersten sieben Kapitel enthalten eine Art Nachlese zu den im vorausgehenden Bande behandelten Gegenständen, indem der Vf. die österreichischen Kronländer Revue passiren läßt, um darzulegen, wie sich der Zustand jedes einzelnen unter Maria Theresia gestaltet habe; die Mitte des Bandes nehmen die Verhandlungen über die Erbfolge in Baiern und der bairische Erbfolgekrieg ein; den Schluß endlich bildet je ein Kapitel über Joseph's Reise nach Rußland, über die Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Koadjutor in Köln und Münster, und über den Tod der Kaiserin. Inbezug auf den bairischen Erbfolgekrieg berührt sich A. mit den Arbeiten von A. Beer über den „bairischen Erbfolgekrieg" und über „die Sendung Thuguts", welche in der H. Z. Bd. 35 und 38 veröffentlicht worden sind; auch hierbei ist es wieder hauptsächlich der Gegensatz zwischen Maria Theresia und ihrem ältesten Sohne, welcher der Erzählung A.'s ein beinahe dramatisches Interesse verleiht und namentlich aus

Anlaß der Sendung Thuguts in fast unheimlicher Schroffheit hervortritt. Glücklicherweise stehen diesen Zeugnissen des Zwiespaltes doch auch wieder andere gegenüber, Äußerungen, in welchen die Kaiserin in lebhaftester Weise ihrer Bewunderung für Joseph's Vorzüge und ihrem Glücke Ausdruck gibt, einen solchen Sohn zu besitzen. Eine besonders schöne Stelle dieser Art findet sich auch in den „Briefen Maria Theresia's an ihre Kinder und Freunde", 2, 73.

Was diese Briefe selbst betrifft, welche A. „am hundertjährigen Todestage der Kaiserin Maria Theresia", am 29. November 1880 der Öffentlichkeit übergab, so konnte es sich, da der Vf. bereits früher den interessanten Briefwechsel Maria Theresia's mit Joseph II. und mit und über Marie Antoinette herausgegeben hat, und auch Karajan und Adam Wolf zahlreiche Briefe der Kaiserin publiziert haben, nur um eine Art Nachlese handeln; doch ist dieselbe immer noch reich genug. Joseph II. ist freilich in der vorliegenden Sammlung nur durch fünf Briefe vertreten, von denen ein einziger von Maria Theresia selbst herrührt; die andern vier Nummern sind Briefe Joseph's II. an die Kaiserin. Wichtiger zur Charakteristik des Kaisers als diese Briefe ist die im 4. Bande enthaltene Instruktion für den Ajo Joseph's, den Grafen Batthyany, welche beweist, daß die Kaiserin inbezug auf die Schwächen und schlimmen Neigungen des Knaben mindestens ebenso scharfsichtig war, wie der preußische Gesandte Podewils, dessen Urtheil so häufig zitiert wird. Nur wenig reicher ist die Ausbeute inbezug auf den Großherzog Leopold von Toskana (neun Briefe, woran sich noch fünf Billete an dessen noch unmündigen Sohn, den nachherigen Kaiser Franz II. anschließen); auch über ihn sind die werthvollsten Aufschlüsse nicht in dieser Briefen, sondern in der Korrespondenz der Kaiserin mit den Erziehern und Rathgebern Leopold's, den beiden Grafen Thurn, dann in einem Briefe an Leopold's Schwester, die Erzherzogin Maria Christine, zu finden. Den ganzen Rest des ersten und den größeren Theil des zweiten und dritten Bandes füllen die Briefe Maria Theresia's an den Erzherzog Ferdinand, Generalstatthalter der Lombardei, und dessen Gemahlin Maria Beatrix (zusammen mehr als 1000 Nummern), aus deren reichem Inhalt schon oben einiges angeführt worden ist; hier sei nur noch bemerkt, daß auch auf das Verhältnis Joseph's II. zu seinen Geschwistern manche neue, für den Kaiser freilich meist ungünstige Streiflichter fallen. Inbezug auf den Erzherzog Maximilian, dessen übrigens auch in der Korrespondenz mit Ferdinand häufig Erwähnung geschieht, liegt fast nur die Instruktion

vor, welche die Kaiserin ihm für seine im Jahre 1774 unternommene Reise gab, ein Schriftstück, welches besonders durch seine Ausfälle gegen die sogenannte Aufklärungsphilosophie bemerkenswerth ist. Umfangreicher (107 Nummern) ist dagegen wieder der Briefwechsel Maria Theresia's mit ihrer Lieblingstochter Maria Christine; lehrreich ist derselbe namentlich für die Grundsätze, nach denen Maria Theresia Ungarn und Belgien behandelt wissen wollte. Inbezug auf die Erzherzogin Amalie findet sich wieder nur eine Instruktion; es ist diejenige, welche die Erzherzogin erhielt, als sie sich nach Parma begab, und es ist nicht zu leugnen, daß bei gewissenhafter Befolgung derselben das Los der Erzherzogin sich freundlicher gestaltet haben würde, als dies wirklich der Fall war. Auch auf die früh verstorbenen Erzherzoginnen Johanna und Josepha beziehen sich nur wenige und ziemlich bedeutungslose Briefe; dagegen ist die Korrespondenz mit der Königin Karoline von Neapel zwar ebenfalls nicht umfangreich, aber infolge des bekannten Konfliktes derselben mit dem Minister Tanucci leidenschaftlich bewegt.

Der 4. Band enthält die Briefe an „die Freunde" der Kaiserin; man wäre geneigt hinzuzusetzen: „und an ihre Diener", denn die Schreiben sind fast ausnahmslos an Personen gerichtet, welche in einem Dienstverhältnis zu Maria Theresia standen, und sie beziehen sich auch auf eben dieses Verhältnis. Von den zwei Unterabtheilungen ist die kleinere den Erziehern und Rathgebern der kaiserlichen Kinder gewidmet und steht insofern im innigsten Zusammenhang mit den vorausgehenden Bänden; die größere enthält Briefe an die Minister und andere der Kaiserin nahestehende Personen. Am herzlichsten und von einer wahrhaft wohlthuenden Gemüthswärme sind die (deutsch geschriebenen) Briefe an die Gräfin Edling, politisch am bedeutungsvollsten dagegen sind die Briefe an Lacy (90 an der Zahl), zum Theil auch die an Pergen, die Gräfin Enzenberg, Ferdinand von Braunschweig und Kaunitz. Fast in allen diesen Briefen ist es das Bild der alternden, durch den Tod ihres Gemahls innerlich gebrochenen, den Freuden der Welt entfremdeten und doch auch in dieser Stimmung noch liebenswürdigen Kaiserin, das uns entgegentritt; nur in einigen, wenigen Briefen (an Ulfeldt, Bartenstein u. a.) finden wir noch die jugendliche, lebensfrohe und rasch entschlossene Monarchin der ersten Regierungsjahre.

Th. Tupetz.

La Vita e gli Scritti di Niccolò Machiavelli nella loro relazione col Machiavellismo. Per Oreste Tommasini. Torino, Erm. Loescher. 1883.

Machiavelli und kein Ende! — ſo wäre man zu rufen verſucht, wenn man den erſten, 750 enggedruckte Seiten umfaſſenden Band des Tommaſini'ſchen Werkes zur Hand nimmt. Sieht man jedoch dem Buche auf den Grund, ſo wird man gewahr, daß es in der That auf eine erhebliche Bereicherung der Machiavelli-Literatur hinausläuft. Vf. hat ſich weniger die Aufgabe geſtellt, zu überraſchend neuen Aufſchlüſſen über die räthſelhafte Erſcheinung des großen politiſchen Denkers zu gelangen, als das bisher über denſelben Erforſchte kritiſch zu ſichten. Er thut dies mit einem geradezu erſtaunlichen Aufwand von Beleſenheit, wie auch mit gleichviel Scharfſinn und nüchterner Abwägung des hiſtoriſchen Thatbeſtandes. Zunächſt gibt er in ſeiner Einleitung (S. 1—75) die Rundſchau über die mancherlei Wechſelfälle, denen der von verſchiedenſten Seiten immer gleichmäßig in's Abſcheuliche, in's ſittlich Verwerfliche, ja in's Dämoniſche ausgeſponnene Begriff des Machiavellismus ausgeſetzt war. Was er hier vorbringt, läßt mit voller Deutlichkeit den Gang des leichtfertigen Spieles erkennen, das mit Machiavelli's Lehren gar oft von Leuten getrieben wurde, welche dieſelben nur vom Hörenſagen kannten. Dieſer Theil der Arbeit Tommaſini's findet ſich ſchon bei Ginguené P. II ch. 32: er verhält ſich aber zu des letzteren knapp gehaltenen Andeutungen wie ein nach ſtrengen Regeln der Kunſt ausgemaltes Bild zu der leicht hingeworfenen, wenngleich richtig gezeichneten Skizze. Vf. legt im Lauf ſeiner Unterſuchung mit Recht Nachdruck darauf, daß insbeſondere die religiöſen Parteien eine die andere des Machiavellismus beſchuldigten, und derſelbe ihnen ſämmtlich, um dem Gegner eines anzuhängen, der Ausbund aller Schändlichkeit war. Am konſequenteſten hat freilich die römiſche Kirche, ſeitdem in ihr die Jeſuiten das große Wort führten, die Schriften des florentiniſchen Staatsſekretärs als nec plus ultra menſchlicher Bosheit verpönt: dies ging ſo weit, daß es wohl vorkam, daß einem mit weitreichenden Vollmachten ausgerüſteten Nuntius eingeſchärft wurde: er dürfe die Schriften aller Ketzer um ihrer Widerlegung willen mit ſich führen und leſen, nur die des Machiavelli und Molina ausgenommen (ſ. G. B. Rinuccini, Nunziatura in Irlanda ed. Aiazzi. Firenze 1844 p. XXVIII).

Nach Erörterung der auf Fälſchung oder Mißverſtändnis der Machiavelli'ſchen Lehren beruhenden Auffaſſung, die der landläufigen Bedeutung des Wortes Machiavellismus zum Grunde liegt, geht Vf.

an die Erzählung der Lebensschicksale seines Helden. Er führt dieselbe bis zur Wiederkehr der Medici und zur Enthebung Machiavelli's vom Posten des Staatssekretärs. Hierbei wird zuweilen mit etwas kühner Kombinationen, in der Regel aber mit aller kritischen Schärfe der Nachweis geliefert, daß dem Staatssekretär die in seiner amtlichen Stellung gemachten Erfahrungen zu Doktrinen erwuchsen. Vf. zeigt uns das Werden des Realpolitikers in Machiavelli, und recht erwogen geben die T.'schen Ausführungen die Erklärung, wie es gerade in Florenz gekommen ist, daß hier ein Genius aufstand, der an Zuständen und Praktiken, die auch anderwärts zu finden waren, das Bleibende von dem Zufälligen, das Allgemeingültige vom Besonderen geschieden hat. Nur darf man von dieser Erklärung nicht zu viel erwarten und den Pragmatismus nicht so weit treiben, daß man dem florentinischen Wesen zu gute schreibt, was ein großer Florentiner erdacht hat. Der Ursprung der Machiavelli'schen Anschauungen und Erkenntnisse lag ja doch immer — es thut Noth, den Gemeinplatz hier zu betonen — in Machiavelli's Kopf, nicht in der Umgebung, die auf diesen Kopf reagirte. Die Art, wie in neuerer Zeit über Machiavelli gearbeitet und seine Realpolitik als die von ihm nur gepflückte Frucht der italienischen Renaissance gezeichnet wurde, läßt den großen Florentiner als bloße Staffage in der Landschaft erscheinen, die, in glühender Farbenpracht der Renaissance prangend, uns vorgeführt wird. T.'s Buch ist einer Umkehr von diesen verlockenden Wegen der Forschung gleichzusetzen. Vf. sucht den Mann selbst in's Auge zu fassen, auf Grund seiner Schriften und seiner amtlichen Thätigkeit in den Kern seines Wesens einzudringen: er zieht die Zeitereignisse nur soweit in Betracht, als sie nachweisbar und nicht auf bloß vage Vermuthung hin mit Machiavelli's Person in Verbindung stehen. So gelangt er, dank der Beschränkung, die er sich auferlegt, zu Ergebnissen, die manchen dunkel gebliebenen oder trügerisch beleuchteten Punkt in's rechte Licht stellen. Man wird z. B. gestehen müssen, daß die vom Vf. S. 260 f. gegebene Auflösung des Räthsels, welches an die Descrizione del modo tenuto dal Valentino nello ammazzare Vitellozo etc. geknüpft wird, eine sehr plausible ist. Nicht minder wird dem Vf. unbedingt Recht zu geben sein, wenn er S. 157 an der bestrittenen Authentizität des von Nitti aufgefundenen Briefes Machiavelli's festhält und diese Überzeugung durch eine Zusammenstellung des Schriftstückes mit einem in ähnlicher Lage verfaßten Briefe des Leonardo Bruni treffend illustrirt. Hier wie a. a. O. setzt

T. den Leſer in den Stand, ſich auf Angabe der Gründe und beinahe überreichlichen Quellenbelege hin ſelbſt ein Urtheil zu bilden.

Die unumwundene Anerkennung der Gediegenheit des T.'ſchen Buches vorausgeſchickt, mag es mir vergönnt ſein, mit dem Vf. mich in einem Punkte auseinanderzuſetzen, über welchen unſere Meinungen differiren. Es will ihm nämlich S. 149 ſcheinen, daß jenes im venetianiſchen Archiv von mir aufgefundene Dokument, auf welches ich (H. Z. 38, 156) hingewieſen habe, nicht genügend ſei, die Schuld des Paolo Vitelli zu beweiſen. Denn die Venetianer ſprächen in dem Akte ihren Zweifel aus, ob Vitelli ſich zu dem Verrathe herbeilaſſen werde, und ſie böten ihm für ſeinen Übertritt nur 40000 Dukaten jährlicher Zahlung an, welcher Betrag eben ſeinem von Florenz bezogenen Solde gleichgekommen wäre, alſo keineswegs eine verlockende Prämie gebildet hätte. Was nun den venetianiſcherſeits ausgeſprochenen Zweifel an Vitelli's Abſichten betrifft, ſo iſt er in dem Aktenſtück nur ſehr verſchleiert gegeben, mit den einzigen von T. angezogenen Worten: „quando el M^co Paulo sia per far questo effecto"; ganz offen dagegen wird an zwei Stellen des Aktes davon geſprochen, daß P. Vitelli den Antrag geſtellt habe, die Medici nach Florenz zurückzuführen, bei ihnen und Venedig gegen die florentiniſche Republik Dienſte zu nehmen. Gleich eingangs heißt es: hane molto piaciuto intender el bon animo et la oblatione del M^co Paulo vitellio etc. Und im weiteren Verlauf iſt geſagt: per dirvi in particulari la nostra opinione circa el desyderio et oblatione del M^co Paulo. Was ferner das Verſprechen von bloß 40000 Dukaten Zahlung betrifft, ſo iſt in der Eröffnung des Rathes der Zehn das Motiv ausgeſprochen, welches den Vitelli bewegen könne, die Summe für genügend zu erachten: intrando vostra M^tia (Pietro de' Med.) in casa, come se presupone, potria esser certissima sua M^tia (P. Vitelli) de esser non solum secura de quello che li sera promesso ma etiam cum perpetuo honor et stabilità delle cose sue. Übrigens iſt der hier in Rede ſtehende Akt des Rathes der Zehn nicht der einzige, der Vitelli's Schuld erweiſt. Unter gleichem Datum, 30. Januar 1499 (m. v. 1498), ward nämlich beſchloſſen, daß zur Berathung der Vitelli'ſchen Angelegenheit, die nicht nur aus Eröffnung des Pietro de' Medici, ſondern auch aus einem Schreiben des Jak. Venier, Proviſors „in Tuscia", vom 25. Januar d. J. erhelle, eine Junta von 15 Mitgliedern zu wählen ſei. Die Wahl erfolgte ſogleich und am nächſten Tage (31.) beſchloß der alſo verſtärkte Rath der Zehn, an den Proviſor Venier ein Schreiben zu

richten, in dem folgendes zu leſen iſt: habiamo deliberato cum el cons. nro. di X cum la zonta scrivervi le presente et volemo che zonto el M^co Piero (deli) insieme cum lui vui intrate in questa pratica cum quella più secreta et cauta via vi apparerà esser con decoro della S^ria nra. forzandovi vederne senza interposizione de tempo l'exito dela cosa cum tal fundamento, che intendiamo subito et vediamo la ultimatione di tal pratica, et se cum Nui se procede cum quella rectitudine che nui procediamo cum altri . . . el potria esser che Paulo vitellio non se contentasse del solo titulo de capetanio de fiorentini, nel qual caso el M^co Piero ha proposto, che per Nui se li desse titulo de vichario nostro. Ad questo ve dicemo, che occorrendo tale difficulta, vui prometiate tal titulo . . . Preterea se dicto Paulo omnino volesse ultra la conducta de Cavalli, per le quali lha el stipendo de duc. 40 M., alcuno numero de fanti, come se affirma lui haver da fiorentini: etiam in questo affirmarete che Nui saremo contenti . . . Queste sono le doe particolarità ve habiamo voluto far intender resolutamente per remover ogni termino de dilatione . . . Sollicitate adunque cum ogni vostro studio et diligentia stringer questa pratica ala fine, et venendo Paulo vitellio ad alcuna resolutione, lo farete confortar ad mandarne subito suo Nuncio cum pieno et sufficiente mandato azo se possi far la sigillatione.

Der Wortlaut dieſer Stücke ſpricht für ſich: er zeigt, daß der mißtrauiſche und ſicher alles eher denn leichtgläubige Rath der Zehn, wenn er auf ſolch' eine Unterhandlung ſo ernſtlich einging, ſeinerſeits von dem Ernſt der Abſichten P. Vitelli's überzeugt ſein mußte. Will man da nicht glauben, der venetianiſche Rath der Zehn habe ſich von Pietro de' Medici und vom Vitelli nasführen laſſen, ſo muß man den Schuldbeweis gegen den Condottiere für erbracht anſehen.

M. Br.

Studi Storici sul Contado di Savoia e Marchesato in Italia nella età di Mezzo, per C. Alberto de Gerbaix Sonnaz. Vol. Primo. Parte Prima. Torino, Roux e Favale. 1883.

Schon der Titel des Werkes zeigt an, daß es ſich um mehr als Lokalforſchung im engeren Sinne handelt. Der Vf. iſt bemüht, ein lebensvolles, anſchauliches Bild des ſaviſchen Landes und Volkes mit ſeinen älteſten Machthabern zu geben. Er hat fleißig und umſichtig gearbeitet, die italieniſche Literatur, ſoweit wir ſehen, vollſtändig,

die französische ziemlich vollständig und die deutsche in einigen Hauptwerken benutzt. Die Schreibart ist anmuthend, die Auffassung gesund. Der in Aussicht gestellte 2. Band soll die Zeit Thomas I. enthalten und eine Darlegung des gesammten Lebens der Zeit in Staat, Kultur, Krieg und Gesellschaft. v. Pflugk-Harttung.

Repertorio Bibliografico delle Pubblicationi della R. Accademia delle Scienze di Torino, compilato dal Socio Antonio Manno. Torino, Stamperia Reale di S. B. Paravia E. Co. 1883.

Es dürfte für manche Leser dieses Blattes nicht ohne Nutzen sein, zu erfahren, daß der berühmte Bibliograph A. Manno eine Sammlung unter dem angegebenen Titel herausgegeben hat. Das Werk in groß Quart umfaßt 352 Seiten und enthält Inhaltsangaben der Turiner Akademieschriften vom Jahre 1759 bis zum Jahre 1883, also von nicht weniger als 124 Jahren. Die erste Abtheilung mit den Indici pr. volumi zerfällt in 1. Indice delle Memorie della R. Accademia delle Scienze und 2. in Degli Atti delle R. Accademia; beides nach Jahren eingetheilt. Wesentlich wichtiger und schwieriger erweist sich die zweite Abtheilung: Indice generale alfabetico ed analitico. In ihm ist ein Sach- und Namensregister gegeben und zwar in der Weise, daß Orts-, Personen- und Sachnamen alphabetisch eingereiht, doch durch verschiedenen Druck von einander abgehoben sind. Auf diese Weise ist das Suchen ungemein erleichtert und dem Index ein selbständiger Werth verliehen. Da die Turiner Akademie ziemlich als die vielseitigste Italiens bezeichnet werden darf, so findet man mithin hier einen Niederschlag der Wissenschaften Italiens im kleinen, einen solchen, den jeder Gelehrte mit Nutzen wird zur Hand zu nehmen haben. Pflugk-Harttung.

N. Ljubowicz, Istoria reformacii w Polszie. Kalwinisty i Antitrinitarii. Po nieizdannym istocznikam. Warszawa 1883.

(N. Ljubowicz, Geschichte der Reformation in Polen. Die Calvinisten und Antitrinitarier. Auf Grund unedirter Quellen. Warschau 1883.)

Deutsche, schweizerische und italienische Einflüsse machen sich bei der Reformation in Polen geltend und modifiziren sich hier in eigenthümlicher Weise je nach den verschiedenen Lebensverhältnissen, auf welche sie stoßen. Die Erforschung dieser eigenthümlichen Verhältnisse ist die Aufgabe, welche sich der Vf. des vorliegenden russischen Werkes gestellt hat und zu deren Lösung er auch manches werthvolle Material herbeibringt.

Zu den unedirten Quellen, welche der Vf. für sein Werk in reichem Maße ausgenützt hat, gehören folgende: 1. Die Synodalprotokolle der kleinpolnischen protestantischen Gemeinden, welche der Pastor Jakob Sylvius bis zum Jahre 1561 geführt hat und welche als Acta Jacobi Silvii bezeichnet werden. Sie befinden sich gegenwärtig in der Bibliothek der reformirten Gemeinde zu Wilna, wo sie mit einer Reihe von Synodalprotokollen aus späterer Zeit zu einem Bande zusammengebunden sind. In den Beilagen veröffentlicht der Vf. die Protokolle der wichtigsten Synoden in Polen nach dieser Handschrift. — 2. Die Sitzungsprotokolle des geistlichen Kapitels zu Krakau, welche in dem Archiv des Kapitels sich befinden unter dem Titel Acta Actorum R^mi Capituli Cathedralis Ecclesiae Cracoviensis. Sie enthalten ausführliche Nachrichten über diejenigen Maßregeln, welche das Kapitel gegen die Verbreitung der Reformation unternahm, darunter auch einige Ketzerprozesse, die das schwankende Verhältnis der weltlichen Macht zu der geistlichen Jurisdiktion in dem damaligen Polen recht lebhaft illustriren. Hierher gehören auch Beschreibungen einiger Kirchenvisitationen, welche auf Befehl der Bischöfe von Krakau unternommen wurden und sowohl die Lage der katholischen Kirche, als auch die Fortschritte des Protestantismus gegen Mitte des 16. Jahrhunderts in Kleinpolen charakterisiren. Sie bilden sammt vielen anderen Dokumenten, die sich auf die reformatorische Bewegung im Bisthum Krakau beziehen, eine Anzahl von Folianten desselben Archivs unter dem Titel: Libri Archivi Capituli Crac. — 3. Die unedirte Korrespondenz des Kardinal Hosius, welche sich im bischöflichen Archiv zu Frauenburg befindet. Dieselbe war jedoch dem Vf. nur in den Kopien zugänglich, welche der Prof. Zakrzewski in Krakau besitzt. — 4. Die Korrespondenz des Herzogs Albrecht von Preußen mit den polnischen Protestanten, in dem Staatsarchiv zu Königsberg. — Außerdem hat der Vf. eine Anzahl von Handschriften benutzt aus dem Archiv der Stadt Danzig, der Herrnhuter Gemeinde, aus den Bibliotheken der Grafen Raczynski in Posen, der Fürsten Czartorysski in Krakau, der Ossolinski's in Lemberg u. a. m.

Als Hauptquellen dienten ihm die unter Nr. 1 und 2 genannten Handschriften. Da sich diese aber nur auf Kleinpolen beziehen, so beschränkt sich auch der Vf. fast ausschließlich auf die Schilderung der Reformation in diesem Theile Polens. Die reformatorische Bewegung in Großpolen und Littauen wird nur nebenher erwähnt, soweit dies der Zusammenhang erfordert. Mit dieser Einschränkung des Untersuchungs-

ſeldes hängt es auch zuſammen, daß der Vf. unter allen reformatoriſchen Richtungen, die auf Polen einwirkten, nur die Kalviniſten und Antitrinitarier eingehend berückſichtigt. Dieſe Richtungen haben ſich ganz beſonders in Kleinpolen verbreitet, während in Großpolen und Littauen vornehmlich das Luther'ſche Bekenntnis und die böhmiſche Brüdergemeinde Anhänger fanden. Das Werk iſt alſo keine eigentliche und volle Geſchichte der Reformation in Polen.

Der Vf. kommt zu dem Schluſſe, daß der polniſche Proteſtantismus, trotz aller Rührigkeit und Beweglichkeit, die er zur Schau trägt, doch im Grunde keine tieferen Wurzeln in der Geſammtheit der Nation faſſen konnte, da er außer Stande war, ſich eine lebensfähige Organiſation anzueignen. Schon inmitten der höchſten Blüte der Reformation in Polen, da die Landtage von 1552 bis 1562 offen für dieſelbe eintreten, zeigt es ſich nach den Darlegungen des Vf., daß der polniſche Proteſtantismus in ſich haltlos war, nicht einem tieferen religiöſen Bedürfniſſe des Volkes entſprach, ſondern nur künſtlich vom Adel unterſtützt und verbreitet wurde als Mittel, um den Einfluß der Geiſtlichkeit, ihre Privilegien und ihre beſondere Jurisdiktion zu bekämpfen. Nachdem dies gelungen, hat der polniſche Adel der Reformation kein weiteres Intereſſe entgegengebracht. Er dehnte bald ſeine Herrſchaftsgelüſte auch auf die proteſtantiſche Geiſtlichkeit aus, hielt ſie in ſteter Abhängigkeit von ſeinen privaten Intereſſen und Liebhabereien, entzog ihr die zu einer würdigen Exiſtenz unumgänglichen materiellen Mittel, geſtattete ihr keinen leitenden Einfluß auf die Fortentwickelung des Proteſtantismus, ſcheute jedes Opfer zur Gründung von Kirchen und Schulen und hinderte dadurch ſelbſt die Konſolidation und Organiſation des Proteſtantismus in Polen. Infolge deſſen hatte er auch nicht genug Lebensfähigkeit, um der ſehr bald einbrechenden katholiſchen Reaktion die Stirne zu bieten und im Kampf mit ihr den Sieg zu behaupten. Die Schilderung jedoch dieſer Reaktion, die den Verfall des Proſtetantismus in Polen nach ſich zog, wird nach der Abſicht des Vf. ein beſonderes Werk bilden, welches laut der Vorrede bald dem gegenwärtigen folgen ſoll. H. v. St.

Sbornik russkago istoričeskago obščestva. XXXVII. Petersburg, Druckerei der kaiſ. Akademie der Wiſſenſchaften. 1883.

Nachdem Ernſt Herrmann, der um die ruſſiſche Geſchichte hochverdiente Marburger Profeſſor, im Jahre 1878 in dem 22. Bande des Magazins der kaiſerlich ruſſiſchen hiſtoriſchen Geſellſchaft (Sbornik

u. ſ. w.) die Depeſchen des Grafen Solms, der von 1762 bis 1779 preußiſcher Geſandter in Petersburg war, bis zum Ende des Jahres 1766 herausgegeben hatte, läßt er jetzt im 37. Bande die Fortſetzung folgen, welche bis in den Februar 1772 reicht.

Im Jahre 1779 ſchickte Friedrich II. den Grafen Görtz nach Petersburg. Dieſer war wohl ebenſo tüchtig und rührig wie ſein Vorgänger; dennoch liefert er, ſeitdem Katharina II. mit Joſeph II. in perſönliche Beziehungen getreten war, verhältnismäßig wenig brauchbare Nachrichten, weil er nicht mehr das Vertrauen der Kaiſerin von Rußland und Potemkin's genoß. Ganz anders war es mit Solms beſtellt geweſen. Er kam nach Petersburg, als Katharina mit Friedrich ein Bündnis ſchließen wollte, und blieb dort, ſolange dasſelbe wirklich in Kraft beſtand. Der leitende Miniſter war in dieſer Zeit Panin, und ſoweit er ſich entdecken konnte, hat er ſich dem Grafen Solms entdeckt.

H. veröffentlicht zuerſt die Depeſche des Grafen Solms vom 9. Januar 1767. Wir kannten dieſelbe bereits im Auszuge; daß aber letzterer nicht genüge, habe ich ſchon in meiner preußiſchen Geſchichte 1, 204 Anm. 2 bemerkt. Ebenſo verhält es ſich mit dem Berichte vom 12. Februar 1767 (Nr. 312; vgl. meine preußiſche Geſchichte 1, 207 Anm. 1). Aber umgekehrt gibt die Depeſche vom 15. Juni 1770 zu wenig (vgl. ebenda S. 319). Auch ſind keineswegs alle Berichte des Grafen Solms abgedruckt, es fehlen z. B. die Depeſchen vom 12. Auguſt bis 6. November 1768, vom 6. Juli bis zum 2. Oktober 1770.

H. veröffentlicht ferner eine große Zahl von Antworten des Königs an Solms. Bei Nr. 448 heißt es sans date. Beer 2, 4 Anm. 1 hätte hier zu Rathe gezogen werden ſollen; danach wurde dieſe Depeſche am 13. September abgefaßt, und ſie ſteht bei Smitt mit einer kleinen Auslaſſung[1]). Wenn in dieſem Falle der Wiederabdruck gerecht-

[1]) Fälſchlich heißt es im Sbornik p. 309 recourirais ſtatt concourrerais und fournissent ſtatt fournirent. Ebenſo muß es wohl p. 17 ſtatt n'obligera heißen s'obligera und p. 39 à s'associer à la conféderation à faire des dissidents ſtatt à s'asseoir à la confédération, à faire des dissidents; p. 305 ſteht tort ſtatt fort; p. 255 leſen wir le tribunal pour jurer (?) le Senat. Das Fragezeichen beweiſt, daß hier kein Druckfehler vorliegt. Offenbar muß es juger heißen. Dagegen ſteht p. 242 richtig: c'est un homme dévoré d'ambition qui couve quelque grand dessein, während wir bei Ranke 31'32 p. 6 Anm. (und ſchon in der erſten Auflage) couvre leſen.

fertigt erſcheint, hätten andere Stücke wegbleiben können, z. B. die beiden letzten, die wir bei Görtz S. 183 und S. 275 finden. Ebenſo ſteht die Beilage zu Nr. 374 bereits bei Schäfer, Geſchichte des Siebenjährigen Krieges 2, 2, 745.

Wie Depeſchen des Grafen Solms, ebenſo fehlen auch Immediatantworten des Königs, und nicht immer unwichtige, z. B. die vom 16. November 1768, worin Friedrich anfrägt, ob Rußland an eine Entſchädigung durch polniſches Gebiet denke. Ich erwähne dieſes Schreiben S. 258.

Aus der Korreſpondenz des Königs mit Finckenſtein und Hertzberg gibt H. ebenfalls viele Stücke, und zwar wächſt die Zahl, je wichtiger die Zeitläufte werden, beſonders alſo aus den Jahren 1770, 1771, 1772. In Nr. 515 heißt es richtig: Nous allons exercer. Adieu, je vous abandonne à vos réflexions. Beer 2, 354 hat dahier: Nous allons exsorcés à dieu que Vous abandonne a Vos Reflexirons. Sinnlos! Zu Nr. 456 wird bemerkt: ohne Adreſſe und Datum. Die Adreſſe iſt richtig ergänzt. Der Brief ſteht ſchon bei Beer 2, 352, als Datum iſt angegeben: Ende Oktober 1770. Ich habe den 29. Oktober angenommen (S. 345).

Endlich veröffentlicht H. noch manche andere Stücke, z. B. einige Berichte des preußiſchen Geſandten aus Wien, ſehr viele Weiſungen Friedrich's an denſelben, eine an Zegelin in Konſtantinopel. Auch ein Brief Heinrich's aus Petersburg vom 23. Januar 1771 iſt hier abgedruckt. Wir ſehen, Herrmann gibt ein ſehr reichhaltiges Material über preußiſche Geſchichte, wofür wir ihm ſehr dankbar ſein müſſen. Der 2. Band ſchließt mit dem Beitritt des Wiener Hofes zur Theilung Polens. Es bleiben nun noch ſieben Jahre für einen 3. und letzten Band übrig, der hoffentlich auch bald erſcheinen wird.

E. Reimann.

Sphragiſtiſche Aphorismen. Dreihundert mittelalterliche Siegel, ſyſtematiſch klaſſifizirt und erläutert von Dr. F. K. Fürſt zu Hohenlohe-Waldenburg. Heilbronn, M. Schell. 1882.

Die Bedeutung der Sphragiſtik in ihrem Zuſammenhang mit der Urkundenlehre wird immer mehr gewürdigt. Wie es Zeiten gab, in denen es möglich war, daß in Archiven die Siegel von den Urkunden abgeſchnitten wurden, weil dieſe ohne Siegel leichter aufzubewahren ſeien, ſo gab es ehedem auch Urkundenbücher, in denen ſich die Herausgeber begnügten, zu bemerken, ob an den Urkunden Siegel

hingen oder nicht, ohne jede nähere Angabe über die Siegel, als ob dieſe nicht ein überaus wichtiger, ja wohl gar bei der Prüfung der Echtheit ein entſcheidender Beſtandtheil der Urkunden wären. Das iſt nun anders geworden; in neuerer Zeit wird kaum der Herausgeber eines Urkundenbuches noch wagen, ſich der Pflicht zu entziehen, die an den abgedruckten Urkunden hängenden Siegel auch zu beſchreiben, und wo die Mittel vorhanden ſind, werden meiſt auch Abbildungen ſchöner und merkwürdiger Siegel den Urkundenſammlungen beigegeben.

Daß die Sphragiſtik immer entſchiedener den ihr gebührenden Rang unter den hiſtoriſchen Hülfswiſſenſchaften einnimmt, verdankt dieſe Disziplin nicht zum wenigſten der ebenſo umſichtigen als unermüdlichen Thätigkeit, welche auf dieſem Gebiete ſeit mehr als einem Menſchenalter der Fürſt Dr. F. K. zu Hohenlohe-Waldenburg entwickelt. Was der Fürſt in dieſer Zeit in verſchiedenen Monographien und Zeitſchriften in Bild und Wort veröffentlicht hat, finden wir nun in dem vorliegenden Werke vereinigt. Es ſind meiſt vortreffliche Holzſchnitte, durch ſorgfältige Zeichner unter den Augen des Fürſten entworfen und in der xylographiſchen Anſtalt von Ade in Stuttgart ausgeführt. Sie ſind in ſehr lehrreicher Zuſammenſtellung mitgetheilt und ſachkundig, mit fortwährender Verweiſung auf verwandte oder abweichende Erſcheinungen erläutert. Die Art, wie das Werk im Lauf vieler Jahre entſtanden iſt, macht einen kleinen Mißſtand begreiflich, der ſich in manchen Fällen bemerklich macht. So wie dem Fürſten die Abbildungen, Abdrücke oder Abgüſſe überall her, wo ſeine zahlreichen Verbindungen ihm Bezugsquellen eröffneten, zukamen, konnte es nicht ausbleiben, daß die zur Erklärung der Siegel oft ſehr wichtigen, ja unerläßlichen Notizen aus den Siegelformeln oder anderen Stellen der Urkunden, zu denen ſie gehören, nicht immer vollſtändig und korrekt mitgetheilt wurden, oft auch ganz fehlten. Nach ſo vielen Jahren waren aber derlei Belegſtellen, trotz aller Bemühungen, oft gar nicht mehr oder nur durch ein glückliches Ungefähr erreichbar.

Bekanntlich hat Fürſt Hohenlohe ein Syſtem für die Klaſſifikation aller Siegel nach ihren Bildern entworfen. Ich finde dasſelbe ſehr zweckmäßig und habe es ſowohl bei der Herausgabe des Codex diplomaticus Salemitanus als bei meinen archivaliſchen Berufsarbeiten zur Anwendung gebracht. Zu einer raſchen Orientirung und Feſtſtellung der Identität der Siegel dient es ganz vortrefflich. Es ſollte bei Anlegung von Siegelverzeichniſſen in allen Archiven eingeführt werden. In dem vorliegenden Werke hat der Fürſt u. a. auch in einem be-

sonderen Verzeichnis die Klassifikation der abgebildeten Siegel nach seinem System mitgetheilt, was für jeden, der sich mit Beschreibung von Siegeln beschäftigt, sehr dankenswerth erscheint.

Daß die, dank der unermüdeten Thätigkeit des Fürsten Hohenlohe und seiner ihn vielfach fördernden sozialen Stellung, aus allen Theilen Deutschlands zusammengebrachten schönen und korrekten Abbildungen auch für Heraldik und Kunstgeschichte von großem Werthe sind, bedarf wohl keiner besonderen Ausführung. Fr. v. Weech.

Nachtrag zu Band 15 der Neuen Folge S. 77.

Durch Zufall kommt mir Nicolas, The chronology of history, zu Gesicht. Eine Vergleichung dieses Buches mit Brinckmeier's Chronologie lieferte das unerfreuliche Resultat, daß B. den Engländer in kaum begreiflicher Weise geplündert hat. Der S. 79 gerügte Irrthum bezüglich der Aera Assumptionis und die Entdeckung des Bischofs von Ithaka fallen Nicolas zur Last, während sich B. eines groben Plagiats schuldig gemacht hat. Sein ganzes Handbuch ist fast nur eine Übersetzung des englischen Werkes, und zwar geht B. soweit, sogar die Vorrede des Nicolas abzuschreiben:

Nicolas S. XVIII:	Brinckmeier zweite Auflage S. XIII:
Upon the authorities on which this work has been written, it is only necessary to observe, that no accessible source of information has been neglected; and that, in most instances, those sources are pointed out.	Was die Autoritäten betrifft, deren Schriften ich zu Rathe zog und benutzte, so wird man sich überzeugen, daß keine Quelle, welche Belehrung verhieß, unbenutzt gelassen ist. In den meisten Fällen ist am betreffenden Orte darauf verwiesen worden.

Von der Gedankenlosigkeit, mit welcher B. seine Quelle ausschrieb, gibt die folgende Stelle eine Vorstellung:

Nicolas S. 39:	Brinckmeier erste Auflage S. 67:
Tables, marked G and H, are inserted in another part of this work for finding Easter according to both Styles, together with Tables which show all the other Moveable Feasts.	Die weiter unten befindlichen Tabellen G und H geben Anleitung, das Osterfest nach beiden Stilen zu finden; und damit verbunden sind Tabellen, welche alle übrigen beweglichen Feste genau nachweisen.

Nun hat aber B. die Nicolas'schen Tabellen nicht wie dieser literirt, sondern numerirt, so daß die Schemen G und H des Nicolas von B. vielmehr mit VII und VIII bezeichnet sind. Erst nach dem Druck der ersten Auflage bemerkte B. den verrätherischen Lapsus und verbesserte ihn am

Schluſſe der Vorrede: „S. 67 im vierten Abſatz iſt zu leſen: die Tabellen VII, VIII und IX, ſtatt Tabellen G und H.“

Gegenüber den anerkennenden Recenſionen ausländiſcher Fachblätter erſcheint es geboten, die Arbeitsmethode B.'s in das gebührende Licht zu rücken. Krusch.

Bericht über die Monumenta Germaniae historica.

Berlin, im April 1884.

Die Centraldirektion der Monumenta Germaniae hat ihre jährliche Plenarverſammlung in den Tagen vom 2. bis 4. April hier abgehalten. Anweſend waren Prof. Dümmler aus Halle, Geh. Rath Prof. v. Gieſebrecht aus München, Prof. Hegel aus Erlangen, Hofrath Prof. Sickel aus Wien und die hieſigen Mitglieder Prof. Mommſen, Prof. Wattenbach und der Vorſitzende Geh. Regierungsrath Waitz. Entſchuldigt hatten ſich Juſtizrath Euler in Frankfurt a. M., Hofrath Prof. Maaſſen in Wien, durch Unwohlſein an der Theilnahme gehindert war der Wirkl. Geh. Oberregierungsrath, Direktor der kgl. preußiſchen Staatsarchive v. Sybel. An die Stelle des vor längerer Zeit verſtorbenen Prof. Nitzſch wählte die Verſammlung den Prof. Weizſäcker, der an den beiden letzten Sitzungen Theil nahm.

Die von den Leitern der einzelnen Abtheilungen erſtatteten Berichte ſowohl über die vollendeten wie über die im Druck oder in der Vorbereitung befindlichen Arbeiten waren im allgemeinen nur erfreulicher Art.

Ausgegeben ſind im Lauf des letzten Jahres

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1. Tom. V, pars 2: D. Magni Ausonii opuscula rec. C. Schenkl;
2. Tom. VI, pars 1: Q. Aurelii Symmachi quae supersunt ed. O. Seeck;
3. Tom. VI, pars 2: Alcimi Ecdicii Aviti Viennensis episcopi opera quae supersunt rec. R. Peiper;

von der Abtheilung Scriptores:

4. Scriptores rerum Merovingicarum Tom. I, pars 1 (auch unter dem Titel: Gregorii Turonensis opera ediderunt W. Arndt et Br. Krusch, pars 1 Historia Francorum);
5. Tom. XIV der Ausgabe in Folio;
6. Vita Anskarii auctore Rimberto. Accedit Vita Rimberti. Rec. G. Waitz. 8.;

von der Abtheilung Leges:

7. Tom. V, fasc. 2 der Folio-Ausgabe, und daraus abgedruckt
8. Lex Ribuaria et Lex Francorum Chamavorum ed. R. Sohm. 8.;
9. Capitularia regum Francorum denuo edidit A. Boretius. Tom. I, pars posterior. 4.;

von der Abtheilung Antiquitates:

10. 11. Poetae Latini aevi Carolini. Rec. Ern. Dümmler. Tom. II, pars 1. 2;

von dem Neuen Archiv der Geſellſchaft für ältere deutſche Geſchichtskunde:

12. Band 9 in drei Heften.

Die Zahl der Bände übertrifft erheblich die der beiden letzten Jahre; ebenſo viele ſind im Druck befindlich.

In der Abtheilung Auctores antiquissimi unter Leitung des Prof. Mommsen iſt der Druck der zweiten Abtheilung der Werke des Fortunatus, die proſaiſchen Schriften bearbeitet von Dr. Kruſch enthaltend, begonnen. Dem Abſchluß nahe iſt der des Ennodius von Dr. Vogel, jetzt in Zweibrücken. Dagegen hat die Ausgabe des Sidonius durch Krankheit des Herausgebers, Prof. Lütjohann in Kiel, eine Unterbrechung erlitten. Die Vorarbeiten für den Claudian, die Prof. Birt in Marburg ſelbſt auf einer Reiſe in Italien förderte, während andere Kollationen von Dr. Mau, Dr. Wiſſowa u. A. beſorgt wurden, nähern ſich ihrem Abſchluß. Die Vollendung des Caſſiodor hat Dr. W. Meyer in München bis Oſtern 1885 in Ausſicht geſtellt

Die Abtheilung Scriptores, deren Leitung in den Händen des Vorſitzenden der Centraldirektion ruht, lieferte in der erſten Hälfte des 1 Bandes der Scriptores rerum Merovingicarum eine kritiſche Ausgabe der Historia Francorum des Gregor von Tours, mit der ſich früher Bethmann, dann auf Grund großentheils neuer Kollationen der wichtigeren Handſchriften Prof. Arndt in Leipzig längere Zeit beſchäftigt hat. Bei der Schwierigkeit, über die Grammatik und Rechtſchreibung des Autors in's Reine zu kommen, iſt es angemeſſen erſchienen, die Varianten der älteſten, leider nur nicht vollſtändigen Codices in größter Vollſtändigkeit zu geben. Es werden ſich ſofort die übrigen Schriften Gregor's, namentlich ſeine acht Bücher Miracula, bearbeitet von Dr. Kruſch, anſchließen, bei denen ſchon des geringeren Alters der erhaltenen Codices wegen ein anderes Verfahren geboten war. Erſt nach Vollendung auch dieſer Arbeit werden beſtimmtere Reſultate über die Sprache Gregor's gewonnen werden können, die auch einer in Ausſicht genommenen Oktavausgabe der Historia Francorum zu gute kommen können. Das große Sammelwerk des ſog. Fredegar und die Gesta Francorum, deren Ausgabe Dr. Kruſch in der Hauptſache ſchon früher abgeſchloſſen, ſind dem 2. Bande vorbehalten. Der Apparat für die Vitae der merovingiſchen Zeit erhielt gelegentlich einige Ergänzungen. — Für die Gesta pontificum Romanorum iſt auf einer Reiſe des Leiters in Oberitalien gearbeitet; eine im letzten Heft des Neuen Archivs mitgetheilte Abhandlung über den ſog. Catalogus Cononianus gibt einen Beitrag zur Geſchichte der Überlieferung, zeigt aber auch die Nothwendigkeit noch weiterer handſchriftlicher Unterſuchungen. — Nachdem der im Lauf des Jahres ausgegebene 14. Band als Nachträge zu den erſten zwölf Bänden eine Anzahl Bisthums- und Kloſtergeſchichten bis hinab in die Anfänge der ſtaufiſchen Zeit gebracht hat, wurden für den 15. Vitae der karolingiſchen und ſpäteren Zeit, welche bis dahin zurückgeſtellt waren, in Angriff genommen und mehrere derſelben von Dr. Holder-Egger druckfertig gemacht, wofür er Handſchriften aus Bamberg, Erfurt, Erlangen, München, Wien, Würzburg hier vergleichen konnte, andere auf einer Reiſe in Nordfrankreich und Belgien benutzte. Die Arbeit führte zu der intereſſanten Entdeckung, daß die Vita Lulli das Werk des Lambert von Hersfeld und in einem Codex der fürſtlich Wallerſtein'ſchen Bibliothek in Maihingen ſein Originalkonzept erhalten ſei, wie es ein Aufſatz im Neuen Archiv nachweiſt. Die Vita Wilhelmi Arianensis verglich mit der Handſchrift im Präfekturarchiv zu Montpellier Dr. Bonnet, die Gesta Aldrici Cenomannensis mit dem Codex von Le Mans, der durch gütige Vermittlung des Direktors der Nationalbibliothek L. Delisle, dem die Centraldirektion für ſtets bereite Förderung ihrer Arbeiten dankbarſt verpflichtet iſt, nach Paris geſandt ward, A. Molinier. — Inzwiſchen iſt der 27. Band der Scriptores, der die für die Geſchichte Deutſchlands, Flanderns und Italiens reichen Nachrichten der engliſchen Hiſtoriker des 12. und 13. Jahrhunderts enthält, im Druck bedeutend vorgeſchritten.

Dr. Liebermann, der theils die von Prof. Pauli begonnenen Arbeiten ergänzt, theils allein eine Reihe wichtiger Editionen besorgt, hat dafür auch dieses Jahr in englischen Bibliotheken gearbeitet. — Der ständige Mitarbeiter der Abtheilung, Dr. Francke, hat sich mit der Ausgabe mehrerer Streitschriften aus der Zeit Heinrich's IV. und Gregor's VII. beschäftigt, die des Gebehard von Salzburg, Wenrich, Manegold nahezu vollendet, Handschriften des Bernold verglichen. — Für die italienischen Chroniken der staufischen Zeit hat Dr. Holder-Egger eine Reise nach Italien angetreten und zunächst die Handschrift des Salimbene in Rom in Angriff genommen. — Die von mehreren Seiten gewünschte Oktavausgabe der Vita Anskarii von Rimbert, der sich die kürzere Vita Rimberti anschließt, hat im wesentlichen an dem schon von Dahlmann (Scriptores II) zu grunde gelegten Text der Stuttgarter Handschrift festhalten können, aber zuerst die in Paris und Amiens befindlichen, welche aus Corbie stammen, nach Vergleichungen von Molinier und Holder-Egger herangezogen und über zwei jüngere in Hamburg und Kopenhagen, über diese nach gefälliger Mittheilung des Hrn. Oberbibliothekars Brunn, Auskunft gegeben. — Das Bedürfnis einer neuen Oktavausgabe der Gesta Friderici I. von Otto und Rahewin nöthigte zu einer genaueren Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung, die in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie mitgetheilt ist. Ihre Resultate, nach welchen drei Recensionen zu unterscheiden sind, von denen eine die älteste Gestalt des Werkes repräsentirt, eine andere, die in der Bearbeitung von Wilmans bevorzugt ward, eine fremde Hand zu verrathen scheint, sind der Ausgabe zu grunde gelegt, für welche die Handschriften in Wolfenbüttel, Gießen und Regensburg neu verglichen, über andere die nöthigen Nachrichten eingeholt wurden; mehrere Bogen liegen gedruckt vor. — Der schon für das verflossene Jahr in Aussicht genommene Druck der Kaiserchronik, die den 1. Band der Deutschen Chroniken eröffnet, ward durch persönliche Verhältnisse des Herausgebers, Dr. Schröder in Göttingen, verzögert, wird aber demnächst in Angriff genommen werden können. Daran werden sich die Werke des Enenkel reihen, bearbeitet von Prof. Strauch in Tübingen, der neuerdings in der Zeitschrift für deutsches Alterthum über den Autor gehandelt hat. Dr. Lichtenstein in Breslau gedenkt den Text von Ottokar's Steirischer Reimchronik in diesem Jahr zum Abschluß zu bringen.

Die Abtheilung Leges hat in der kritischen, mit reichem Kommentar ausgestatteten Ausgabe der Lex Ribuaria von Prof. Sohm in Straßburg, der die kurze Lex Chamavorum angehängt ist, und die Vollendung des 1. Bandes der Capitularia von Prof. Boretius in Halle zwei wichtige Publikationen erscheinen lassen, die von den Freunden des deutschen Rechts mit dankbarer Theilnahme aufgenommen sind. Der erste hat sich jetzt entschossen, auch die Bearbeitung der Lex Salica zu übernehmen; Prof. Boretius hat wohl eine Zeit lang die Arbeiten für den 2. Band der Capitularia unterbrechen müssen, wird sie aber demnächst wieder aufnehmen können. An der Sammlung der Formeln von Dr. Zeumer wird fortwährend gedruckt; es ist dem Herausgeber gelungen, bedeutende Fragmente einer bisher so gut wie unbekannten baierischen Sammlung zu geben, die sich in München theils in der Hof- und Staatsbibliothek, theils in der Bibliothek des historischen Vereins für Oberbaiern befinden. Prof. Weiland in Göttingen gedenkt die neue Ausgabe der Reichsgesetze (Leges II) im nächsten Jahre bis Rudolf von Habsburg druckfertig zu liefern. Mit der Bearbeitung des für den 1. Band der Stadtrechte gesammelten Materials ist Prof. Frensdorff daselbst beschäftigt.

Die Urkunden Otto's I. sind in der Abtheilung der Diplomata unter Leitung des Hofraths Prof. Sickel in Wien jetzt vollständig gedruckt; nur die Register, mit denen Dr. v. Heinemann beschäftigt war, fehlen noch, um das

3. Heft des 1. Bandes und damit dieſen zum Abſchluß zu bringen. Alsbald ſollen dann die Urkunden Otto's II. und III. in Angriff genommen werden, für die das Material großentheils geſammelt iſt, aber nach manchen Entdeckungen neuerer Zeit noch eine Reiſe zur Nachleſe erforderlich erſcheint. Als Mitarbeiter iſt hauptſächlich auch Dr. Fanta thätig. — Der 2. Band der Acta imperii von Hofrath Winkelmann in Heidelberg, zu denen die Sammlungen der Monumenta manches beigeſteuert haben, nähert ſich der Vollendung.

In der Abtheilung Epistolae, welche Prof. Wattenbach leitet, iſt der Druck des Registrum Gregorii Magni von Dr. Ewald fortgeſetzt, der der Briefe Papſt Innocenz' IV. nach den vatikaniſchen Regeſten, aus denen Dr. Mau erwünſchte Nachträge zu den Sammlungen von Pertz lieferte, und einem hierher mitgetheilten Bande der Pariſer Nationalbibliothek von Dr. Rodenberg begonnen. Die Papſtbriefe der wichtigen Sammlung im Britiſchen Muſeum, über die früher Dr. Ewald gehandelt, ſind dem Dr. Löwenfeld zur beſonderen Herausgabe überlaſſen; von einigen anderen Briefen der Abdruck Prof. Breßlau und Dr. Röhricht geſtattet. Die für andere Zwecke erbetene Überſendung einer Pariſer Handſchrift karolingiſcher Zeit gab Anlaß, die in ihr enthaltenen Briefe Einhard's noch einmal kollationiren zu laſſen.

Prof. Dümmler vollendete in der ſeiner Leitung unterſtellten Abtheilung der Antiquitates den umfangreichen 2. Band der Poetae Latini aevi Carolini, der dieſe wichtige Sammlung auf Grund umfaſſender Benutzung der handſchriftlichen Überlieferung bis um das Jahr 860 hinabführt und die Werke einiger der namhafteſten und fruchtbarſten Autoren, Ermoldus Nigellus, Hrabanus Maurus, Walahfridus Strabo, dazu manche kleinere bisher zerſtreute Stücke bringt. Dieſe Sammlung hat, wie ſich aus verſchiedenen Mittheilungen zeigt, auch das Intereſſe der Philologen wieder mehr der lateiniſchen Poeſie des Mittelalters zugewandt; einer derſelben, Dr. Traube in München, hat die Bearbeitung einer Reihe von Autoren für den 3. Band übernommen. — Auch der Druck der Verbrüderungsbücher von St. Gallen, Pfävers und Reichenau, herausgegeben von Dr. Piper in Altona, iſt in der Hauptſache vollendet, nur ein Theil des Regiſters ſteht noch aus. — Demnächſt werden auch die Alamanniſchen Nekrologien, geſammelt von Dr. Baumann in Donaueſchingen, an die Reihe kommen. Zur Bearbeitung der Baieriſchen, zunächſt ſoweit ſie in den Umfang der nach Öſterreich gehörigen Diöceſen fallen, hat ſich Dr. Herzberg-Fränkel in Wien bereit erklärt.

Das Neue Archiv unter Redaktion des Prof. Wattenbach fährt fort, neben größeren kritiſchen Unterſuchungen Nachrichten über Handſchriften zu geben, ſei es aus gedruckten Katalogen, ſei es nach Arbeiten in verſchiedenen Bibliotheken oder über ſolche, die hierher geſandt worden ſind. Wie alle Bibliotheken Deutſchlands und Öſterreichs — es mögen beſonders noch die Privatbibliothek Sr. Majeſtät des Königs von Württemberg und die des Fürſten von Thurn und Taxis in Regensburg, ſowie die des Kloſters Admont hervorgehoben werden — dazu bereitwilligſt die Hand geboten haben, ſo auch mehrere des Auslandes, allen voran die Pariſer Nationalbibliothek, außerdem die der Klöſter Einſiedeln und St. Gallen, die Kantonsbibliothek in Zürich. Ähnlicher Förderung haben ſich die Arbeiten, welche in Halle, Wien und anderswo gemacht werden, zu erfreuen, und ſo gelingt es ohne zu große Koſten, das umfaſſende Unternehmen weiter zu führen.

Berichtigung.

S. 335 Z. 8 v. o für **Mkgf.** lies **Riezler.**